

Gesetz- u. Verordnungsblatt

DES ZWEIZONEN-WIRTSCHAFTSRATES

1947

Ausgegeben in Frankfurt am Main, am 21. August

Nr. 1

INHALT:

Gesetz über den vorläufigen Aufbau der Wirtschaftsverwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes (amerikanisches und britisches Besatzungsgebiet in Deutschland) vom 9. August 1947 (Ueberleitungsgesetz) S. 1

GESETZ

über den vorläufigen Aufbau
der Wirtschaftsverwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes
(amerikanisches und britisches Besatzungsgebiet in Deutschland)
vom 9. August 1947
(Ueberleitungsgesetz)

Stenographenbüro
des Hessischen Landtags
Wiesbaden

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

- (1) Für das vereinigte Wirtschaftsgebiet werden errichtet
 - a) die Verwaltung für Wirtschaft,
 - b) die Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
 - c) die Verwaltung für Finanzen,
 - d) die Verwaltung für Verkehr,
 - e) die Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen.
- (2) Jede Verwaltung wird von einem Direktor geleitet.
- (3) Die Abgrenzung der Aufgaben der Direktoren und der von ihnen geleiteten Verwaltungen wird durch Beschluß des Wirtschaftsrates geregelt. Der Exekutivrat hat hierzu dem Wirtschaftsrat Vorschläge zu unterbreiten.

§ 2

- (1) Bei dem Exekutivrat wird eine Abteilung für das Personalwesen der gemeinsamen Verwaltungen gebildet.
- (2) Das Nähere regelt ein Gesetz.

§ 3

- (1) Die Ueberwachung der gesamten Haushaltsführung der Verwaltungen und der ihnen unterstellten Sonderverwaltungen des vereinigten Wirtschaftsgebietes obliegt einem Rechnungshof.
- (2) Das Nähere regelt ein Gesetz.

§ 4

Die Direktoren haben dem Exekutivrat Vor-

schläge für den Aufbau und die Gliederung ihrer Verwaltungen für die Zeit bis zum Erlaß eines Haushaltsgesetzes vorzulegen. Der Exekutivrat leitet sie mit seiner Stellungnahme an den Wirtschaftsrat weiter.

§ 5

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes enden die Aufgaben und Befugnisse der bisherigen Verwaltungsräte der gemeinsamen Verwaltungen, ihrer Vorsitzenden und der Stellvertreter.
- (2) Die Verwaltungsämter für Wirtschaft, für Ernährung und Landwirtschaft, für Finanzen und für Verkehr, sowie das Sekretariat des Verwaltungsrates für Post- und Fernmeldewesen werden aufgelöst. Sie werden durch die Direktoren der entsprechenden neuen Verwaltungen abgewickelt. Die bisherige Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen wird in die neuerrichtete Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen überführt.
- (3) Die Befugnisse zur Verfügung über die Vermögenswerte der bisherigen Verwaltungsräte und -ämter gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Wirtschaftsrat über.

§ 6

- (1) Bis zu einer endgültigen Regelung gehen die Aufgaben und Befugnisse der Verwaltungsräte auf den Exekutivrat und die der Vorsitzenden auf die Direktoren der Verwaltungen über.
- (2) Bis zu besonderer Regelung bleiben die Hauptverwaltungen des Verkehrs mit ihren bisherigen sachlichen Zuständigkeiten bestehen. Sie unterstehen unmittelbar dem Direktor der Verwaltung für Verkehr.

§ 7

Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften werden die Kosten für den Wirtschaftsrat, den Exekutivrat, die Verwaltungen und für die Abwicklung der durch dieses Gesetz aufgelösten Dienststellen zur Hälfte von den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden, Bremen und zur Hälfte von dem britischen Besatzungsgebiet getragen.

§ 8

- (1) Gesetze und Verordnungen des Wirtschaftsrates werden von seinem Präsidenten, Ausführungsverordnungen des Exekutivrates von seinem Vorsitzenden ausgefertigt. Sie sind unverzüglich zu verkünden und treten, soweit

nichts anderes bestimmt wird, 14 Tage nach der Verkündung in Kraft.

- (2) Die Verkündung erfolgt in dem Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates, bis zu dessen Erscheinen im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen.

§ 9

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 9. August 1947

Der Präsident des Zweizonen-Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler

Das Gesetz- und Verordnungsblatt des Zweizonen-Wirtschaftsrates erscheint zunächst nach Bedarf. Bestellung nur durch die Post. Der Bezugspreis beträgt für die Monate August und September 1947 zusammen RM —,50, ab 1. Oktober 1947 vierteljährlich RM 2.— zuzüglich Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe können nur von der Auslieferungsstelle, Verlag der „Frankfurter Rundschau“, Frankfurt a. M., Schillerstraße 19, zum Preise von RM —,30 einschl. Versandgebühr gegen Vorauszahlung auf das Postscheckkonto 236 Frankfurt a. M. mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Abschnittes bezogen werden.

Gesetz- u. Verordnungsblatt

DES WIRTSCHAFTSRATS FÜR DAS VEREINIGTE WIRTSCHAFTSGEBIET

(Amerikanisches und Britisches Besatzungsgebiet in Deutschland)

1947

Ausgegeben in Frankfurt am Main, am 9. Oktober 1947

Nr. 2

INHALT:

Gesetz über die öffentliche Kontrolle der landwirtschaftlichen Ablieferungen . . .	S. 3
Gesetz zur Sicherung der Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1947/48	S. 3
Gesetz zur Sicherung der Fleischversorgung im Wirtschaftsjahr 1947/48	S. 5

GESETZ

über die
öffentliche Kontrolle der landwirtschaftlichen
Ablieferungen
vom 5. September 1947

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

In jeder Gemeinde sind Listen zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen, aus denen hervorgeht, ob und inwieweit der einzelne landwirtschaftliche Betrieb seine Ablieferungsverpflichtungen erfüllt hat.

§ 2

Die Listen sind durch die in den Gemeinden bestehenden Organe der landwirtschaftlichen Verwaltungen (landwirtschaftliche Obmänner, Ortsbauernvorsteher usw.) unter Beteiligung der landwirtschaftlichen Erfassungsausschüsse zu führen und auf dem laufenden zu halten. Sie sind bei der Gemeindeverwaltung (Bürgermeister) jeweils 2 Wochen öffentlich auszulegen.

§ 3

- (1) In den Listen muß jeder landwirtschaftliche Betrieb mit seinem Jahres-Ablieferungssoll an Getreide, Kartoffeln, Milch und Fleisch eingetragen sein. Zumindestens an drei von den Landesregierungen festzusetzenden Terminen müssen die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt abgelieferten Mengen in den Listen vermerkt und der entsprechenden Lieferverpflichtung gegenübergestellt werden.
- (2) Soweit für einzelne Erzeugnisse (z. B. Getreide, Kartoffeln) verschiedene auf das Jahr verteilte Ablieferungstermine bestimmt sind, hat die Eintragung in den Listen und ihre öffentliche Auslegung unverzüglich nach diesen Terminen zu erfolgen.

§ 4

Die Ablieferungen der landwirtschaftlichen Betriebe werden durch die in ihrer Hand befindlichen Ablieferungsquittungen sowie durch die Ablieferungsunterlagen der aufkaufenden Betriebe (z. B. Molkereien, Viehhändler) nachgewiesen. Sie sind den Organen der landwirtschaftlichen Verwaltung für die Eintragung zugänglich zu machen. Diese sind auskunftsberechtigt im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I, S. 273).

§ 5

Wer den sich aus § 4 ergebenden Verpflichtungen vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 20 000 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen, wer fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 Reichsmark bestraft.

§ 6

Die Landesregierungen werden ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 5. September 1947.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler

GESETZ

zur Sicherung der Kartoffelversorgung
im Wirtschaftsjahr 1947/48
vom 3. Oktober 1947.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Kartoffeln der Ernte 1947 sind beschlagnahmt. Dem Erzeuger werden belassen:

- a) Pflanzkartoffeln gemäß dem Anbauplan für 1948 (23 dz je ha),

- b) Speisekartoffeln innerhalb der festgesetzten Höchstmenge für Selbstversorger,
- c) für die menschliche Ernährung nicht geeignete Kartoffeln nach näherer Anordnung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 2

Die beschlagnahmten Kartoffeln, soweit sie nicht gemäß § 1 a—c dem Erzeuger belassen werden, sind abzuliefern. Die Ablieferungspflicht trifft den Erzeuger, den Eigentümer und den Besitzer von Kartoffeln.

Die unmittelbare Abgabe von Kartoffeln vom Erzeuger an den Händler ist, soweit überhaupt zugelassen, nur gegen Ablieferungsbescheinigung und an den Verbraucher nur gegen Aushändigung des Einkellerungsscheines gestattet.

Die Landesbehörden können die Anlieferung der Kartoffeln an bestimmte Transportstellen vom Ablieferungspflichtigen verlangen.

§ 3

Der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten setzt die Mindestablieferungsmengen für die einzelnen Länder fest und bestimmt die übergebietlichen Lieferungen.

Er setzt die Höchstmenge an Speisekartoffeln für die Selbstversorger und für die Verbraucher aller Verbrauchergruppen mit Wirkung vom 15. Sept. 1947 fest. Er kann insbesondere vorläufige Höchstmengen für bestimmte Zeitabschnitte mit der Maßgabe festsetzen, daß die Anrechnung eines Teiles für spätere Zeitabschnitte vorbehalten bleibt.

Er kann in besonderen Ausnahmefällen für bestimmte Gebiete oder bestimmte Personengruppen eine Erhöhung oder Herabsetzung der Höchstmengen anordnen.

§ 4

Vorräte an Kartoffeln, die nicht einem behördlich genehmigten Verwendungszweck zugeführt werden, unterliegen der Ablieferungspflicht gemäß § 2 dieses Gesetzes.

Der Besitz solcher Vorräte ist der zuständigen Landesbehörde binnen 10 Tagen nach Entstehen der Ablieferungspflicht anzuzeigen.

Die zur Herbeiführung der Ablieferung erforderlichen Maßnahmen treffen die Landesbehörden.

§ 5

Jeder Transport von Kartoffeln, der nicht durch vorgeschriebene Bescheinigungen ausgewiesen wird, ist verboten. Kartoffeln aus verbotenen Transporten unterliegen der sofortigen Einziehung. Der Direktor der Verwaltung für Verkehr mit den ihm unterstellten Dienststellen und die Landesbehörden sind verpflichtet, sich bei der Durchführung der erforderlichen Kontrollmaßnahmen gegenseitig Amtshilfe zu leisten.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Bestimmungen werden nach den Vorschriften der Militärregierungsverordnungen über Erzeugung, Zuteilung und Verteilung von Waren und Rohstoffen (Verordnung Nr. 14 der Militärregierung für das amerikanische Besatzungsgebiet, Nr. 89 der Militärregierung für das britische Besatzungsgebiet) bestraft, soweit nicht in anderen Bestimmungen eine höhere Strafe angedroht ist.

Die zuständigen Landesbehörden können unabhängig von der strafrechtlichen Ahndung die Selbstversorgerrechte ganz oder teilweise auf Zeit entziehen. Gegen eine derartige Anordnung ist die Anrufung

des Verwaltungsgerichts nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften zulässig.

§ 7

Zur Herstellung einer gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung in dem vereinigten Wirtschaftsgebiet kann der Exekutivrat für bestimmte Gebiete eine Erhöhung oder Herabsetzung der Zuteilungssätze für andere Lebensmittel anordnen, wenn die von dem Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemäß § 3 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstmengen tatsächlich überschritten oder gemäß § 3 Abs. 3 abweichend bestimmt worden sind.

§ 8

Die zuständige oberste Landesbehörde hat den Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die amtlichen Schätzungen und Erhebungen über die Ergebnisse der Kartoffelernte, die vorgenommenen Zuteilungen und die vorhandenen Vorräte laufend zu melden. Dieser stellt im Benehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Verkehr einen übergebietlichen Kartoffeltransportplan auf. Die Länder sind verpflichtet, die Bereitstellung und Versendung der Kartoffeln gemäß dem Transportplan zu übernehmen.

§ 9

Die Durchführungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 10

Weitergehende Vorschriften der Länder zur Erfassung der Kartoffeln werden von diesem Gesetz nicht berührt.

§ 11

Die bisherigen Bewirtschaftungsvorschriften einschließlich der Anordnung betreffend Bewirtschaftung von Kartoffeln in der britischen und US-Zone im Wirtschaftsjahr 1947/48 vom 15. 8. 1947 bleiben in Kraft, soweit sie nicht diesem Gesetz widersprechen. Die Bestimmungen der Verordnung über die Wirkungen der Beschlagnahme zur Regelung des Warenverkehrs vom 4. März 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 551) finden entsprechend Anwendung.

Die Befugnisse nach § 1 Abs. 2 und soweit es sich um den Erlaß von allgemeinen Verwaltungsanordnungen handelt, die Befugnisse nach § 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1521) in der Fassung der Verordnungen vom 6. April 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 610) und vom 5. Juni 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 861) gehen bezüglich der Kartoffelbewirtschaftung mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über.

§ 12

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Es tritt am 31. Mai 1948 außer Kraft.

Frankfurt a. M., den 3. Oktober 1947.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler

GESETZ

zur Sicherung der Fleischversorgung im Wirtschaftsjahr 1947/48

vom 3. Oktober 1947.

Um die Fleischversorgung für das Wirtschaftsjahr 1947/48 zu sichern und volkswirtschaftlichen Verlusten, die auf Grund der Dürre des Jahres aufzutreten drohen, vorzubeugen, hat der Wirtschaftsrat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Verbrauchssätze für Fleisch sind für das vereinigte Wirtschaftsgebiet einheitlich festzusetzen. Der über die Erfüllung der Verbrauchssätze hinausgehende Mehranfall an eßbaren tierischen Erzeugnissen ist der Vorratswirtschaft zuzuführen.

§ 2

Der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten setzt die Verbrauchssätze für alle Verbrauchergruppen einschließlich der Selbstversorger fest.

Er kann Sonderaufufe für bestimmte Zuteilungsperioden mit der Maßgabe festsetzen, daß die Anrechnung eines Teiles für spätere Zuteilungsperioden vorbehalten bleibt. Er bestimmt, in welcher Weise bereits durch Sonderaufufe zugeteilte Mengen durch entsprechende Kürzung der Verbrauchssätze für Fleisch wieder einzusparen sind.

In besonderen Ausnahmefällen kann er für bestimmte Gebiete oder bestimmte Personengruppen eine Erhöhung oder Herabsetzung der Verbrauchssätze anordnen.

§ 3

Der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten führt im Benehmen mit den Ländern die Vorratswirtschaft im vereinigten Wirtschaftsgebiet nach einheitlichen Gesichtspunkten durch und erläßt die hierfür erforderlichen Weisungen.

§ 4

Der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten setzt die Anrechnungssätze für Vieh und Fleisch für die be- und verarbeitenden Betriebe sowie die Abgabesätze von Fleisch und Fleischwaren an den Verbraucher einheitlich fest.

§ 5

Tiere und eßbare tierische Erzeugnisse sind nach Maßgabe des vom Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufgestellten Fleischversorgungsplanes abzuliefern.

Die Abgabe vom Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher ist verboten, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind.

Die Landesbehörden können die Anlieferung von Tieren über bestimmte Sammel- oder Verladestellen von den Ablieferungspflichtigen verlangen.

§ 6

Der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten setzt im Benehmen mit den Ländern die Ablieferungsmengen für die einzelnen Länder fest und bestimmt die übergebietlichen Lieferungen.

§ 7

Jeder Transport von Tieren und eßbaren tierischen Erzeugnissen, der nicht durch vorgeschriebene Bescheinigungen ausgewiesen wird, ist verboten. Tiere und eßbare tierische Erzeugnisse aus verbotenen Transporten unterliegen der sofortigen Einziehung. Der Direktor der Verwaltung für Verkehr mit den ihm unterstellten Dienststellen und die Landesbehörden sind verpflichtet, sich bei der Durchführung der erforderlichen Kontrollmaßnahmen gegenseitig Amtshilfe zu leisten.

§ 8

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Bestimmungen werden nach den Vorschriften der Militärregierungsverordnungen über Erzeugung, Zuteilung und Verteilung von Waren und Rohstoffen (Verordnung Nr. 14 der Militärregierung für das amerikanische Besatzungsgebiet, Nr. 89 der Militärregierung für das britische Besatzungsgebiet) bestraft, soweit nicht in anderen Bestimmungen eine höhere Strafe angedroht ist.

Die zuständigen Landesbehörden können unabhängig von der strafrechtlichen Ahndung die Selbstversorgerrechte ganz oder teilweise auf Zeit entziehen. Wird Vieh nicht entsprechend den Viehzählungsvorschriften gemeldet, so können die zuständigen Landesbehörden das nicht gemeldete Vieh entschädigungslos einziehen.

Gegen Anordnungen nach Absatz 2 ist die Anrufung des Verwaltungsgerichts nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften zulässig.

§ 9

Zur Herstellung einer gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung im vereinigten Wirtschaftsgebiet kann der Exekutivrat für bestimmte Gebiete eine Erhöhung oder Herabsetzung der Zuteilungssätze für andere Lebensmittel anordnen, wenn die von dem Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemäß § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Verbrauchssätze tatsächlich überschritten oder gemäß § 2 Abs. 3 abweichend bestimmt worden sind.

§ 10

Die zuständige oberste Landesbehörde hat dem Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Erhebungen über Tiere und eßbare tierische Erzeugnisse, die vorgenommenen Zuteilungen und die vorhandenen Vorräte laufend zu melden. Dieser stellt im Benehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Verkehr und den Ländern übergebietliche Transportpläne auf.

Die Länder sind verpflichtet, die Bereitstellung und Versendung von Tieren und eßbaren tierischen Erzeugnissen gemäß den Transportplänen zu übernehmen.

§ 11

Die Durchführungsvorschriften zu diesem Gesetz sowie die erforderlichen Weisungen erläßt der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 12

Weitergehende Vorschriften der Länder zur Erfassung von Tieren und eßbaren tierischen Erzeugnissen werden von diesem Gesetz nicht berührt.

§ 13

Die bisherigen Bewirtschaftungsvorschriften bleiben in Kraft, soweit sie nicht diesem Gesetz widersprechen.

Die Befugnisse nach § 1 Absatz 2 und, soweit es sich um den Erlaß von allgemeinen Verwaltungsanordnungen handelt, die Befugnisse nach § 36 der Ver-

ordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1521) in der Fassung der Verordnung vom 6. April 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 610) und vom 5. Juni 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 861) gehen bezüglich der Bewirtschaftung von Tieren und eßbaren tierischen Erzeugnissen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über.

§ 14

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Es tritt am 30. Juni 1948 außer Kraft.

Frankfurt a. M., den 3. Oktober 1947.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler

Das Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des vereinigten Wirtschaftsgebietes erscheint zunächst nach Bedarf. Abonnementsbestellungen nehmen alle Postämter entgegen. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich RM 2.— zuzügl. Zustellgebühren. Streifbandlieferung: Grundpreis zuzügl. RM —.40 Portogebühren einschl. Versandkosten vierteljährlich. Nachlieferungen bereits erschienener Nummern erfolgen nur gegen Voreinsendung des Betrages von RM —.30 pro Exemplar auf Postscheckkonto 236 Frankfurt a. M. oder Postscheckkonto 175 944 Berlin. Vergessen Sie nie einen entsprechenden Vermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnittes.

Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main
G. m. b. H.
Frankfurt am Main, Schillerstraße 19—22

Gesetz- u. Verordnungsblatt

DES WIRTSCHAFTSRATS FÜR DAS VEREINIGTE WIRTSCHAFTSGEBIET

(Amerikanisches und Britisches Besatzungsgebiet in Deutschland)

1947

Ausgegeben in Frankfurt am Main, am 11. Oktober 1947

Nr. 5

INHALT:

Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1947/48 S. 7

ANORDNUNG

zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1947/48

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1947/48 vom 4. Oktober 1947 (Ges.- u. Verordn.-Bl. des Wirtschaftsrates 1947, Nr. 2) wird folgendes angeordnet:

- (1) Die Einkellerungsmenge von Kartoffeln für Nichtselbstversorger wird vorerst auf 50 kg festgesetzt. Soweit der zweite Einkellerungsschein bereits ausgegeben wurde, ist dieser bei der Kartenausgabestelle in einen Bezugsausweis für Speisekartoffeln umzutauschen. Die Selbstversorgerration wird auf 200 kg je Selbstversorger und Jahr festgesetzt. Die Herstellung von Kartoffelstärkemehl aus Kartoffeln in Haushalten ist nicht gestattet. Die Mindestgröße für Speisekartoffeln wird auf 1,25 cm größtem Durchmesser herabgesetzt.
- (2) Die Ablieferungstermine für Speisekartoffeln im Herbst 1947 werden vom 31. Oktober auf den 15. Oktober 1947 für wenigstens 60 % der Mindestablieferungsmenge und vom 30. November auf den 15. November 1947 für 100 % der Mindestlieferungsmenge vorverlegt. Die Landesregierung kann je nach den örtlichen Gegebenheiten für den Ablieferungstermin vom 15. Oktober eine höhere Liefermenge festsetzen.
- (3) Jeder Erzeuger hat grundsätzlich 23 dz je ha für den erhöhten nächstjährigen Anbau zurückzulegen. Er ist verpflichtet, dem Erfassungsausschuß die Pflanzkartoffelmenge zu melden, die er
 - a) für den Eigenanbau
 - und b) zum Verkauf eingelagert hat.
 Der Erfassungsausschuß hat diese Meldungen an das Kreisernährungsamt, Abteilung A, weiterzugeben.
- (4) Der gemäß Anordnung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 15. August 1947 gebildete Erfassungsausschuß der Gemeinde oder Liefergemeinschaft beruft unverzüglich spätestens bis zum 20. 10. eine Versammlung der Kartoffelanbauer ein, in der die Mindestlieferungen der einzelnen Betriebe überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt werden. Dabei ist die Mehrernte des einen Betriebes mit der Minderernte des anderen Betriebes richtig auszugleichen. Die Gesamtheit der einzelnen Mindestlieferungsmengen muß mindestens die Höhe des Liefersolls erreichen, das der Gemeinde (Liefergemeinschaft) auferlegt wurde. Für Betriebe, die Speise- und anerkannte Pflanzkartoffeln angebaut haben, ist die Mindestlieferungsmenge in eine solche für Speisekartoffeln und eine solche für Pflanzkartoffeln aufzuteilen.
- (5) Bei der Errechnung der Mindestlieferungsmenge sind von der Gesamternte des Betriebes für Pflanzzwecke 23 dz je ha der erhöhten nächstjährigen Anbaufläche und 200 kg je Kopf der Selbstversorgergemeinschaft abzusetzen. Werden von einem Betrieb Pflanzkartoffeln zugekauft, so muß dieselbe Menge an Speisekartoffeln zusätzlich abgeliefert werden.
- (6) Die festgesetzten Mindestlieferungsmengen sind in einer Liste nach folgendem Muster einzutragen:

Name des Erzeugers	Wohnung	Anbaufläche in ha		Mindestlieferungsmenge in dz		abgeliefert		
		Speisekartoffeln	Anerk. Pflanzkartoffeln	Speisekartoffeln	Anerk. Pflanzkartoffeln	bis zum	bis zum	bis zum

Das erste Exemplar dieser Liste verbleibt beim Erfassungsausschuß, das zweite erhält die Gemeindeverwaltung (Kartenausgabestelle), das dritte ist an das Kreisernährungsamt, Abteilung A, einzureichen.

- (7) Der Erfassungsausschuß hat die Ablieferung zu überwachen. Er erhält das Recht der Hofbegehung und der Kontrolle. Er hat bis zum 1. November 1947 festzustellen, ob die Ablieferung durchgeführt ist. Er hat ferner bei denjenigen Betrieben, die auch bis zum 1. 11. den geforderten Prozentsatz an Speisekartoffeln noch nicht geliefert haben, festzustellen, ob die Versagung der Schlachtgenehmigung zum Beginn des neuen Hauschlachtungsjahres (am 10. 11. 1947) erfolgt ist. Unregelmäßigkeiten und säumige Ablieferung sind sofort dem Kreisernährungsamt, Abteilung A, zu melden. Für die Durchführung der Aufgabe des Erfassungsausschusses ist der Leiter des Erfassungsausschusses verantwortlich.
- (8) Der Bürgermeister (Kartenausgabestelle) hat die ablieferungspflichtigen Erzeuger von Speise- und Pflanzkartoffeln aufzufordern, die Höhe ihrer Ablieferung aus der Ernte 1947 durch Vorlage der Ablieferungsbescheinigungen und der Kontrollscheine jeweils bei der Kartenausgabe für die 107., 108. und 109. Zuteilungsperiode nachzuweisen. Die Lebensmittelkarten dürfen nur denjenigen Erzeugern ausgehändigt werden, die mit Vorlage der geforderten Bescheinigung die Höhe ihrer bisherigen Kartoffelablieferung nachgewiesen haben.

Der Bürgermeister (Kartenausgabestelle) hat die Feststellungen der Ablieferung in die unter (6) angeordnete Liste einzutragen und je eine Durchschrift dieser Liste dem Kreisernährungsamt, Abteilung A, und dem Erfassungsausschuß so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, daß der Erfassungsausschuß die Säumigen zur Erfüllung ihrer Lieferverpflichtungen nachdrücklichst anhalten kann und das Kreisernährungsamt die gemäß Ziffer 14 der Anordnung betreffend Bewirtschaftung von Kartoffeln in der britischen und US-Zone im Wirtschaftsjahr 1947/48 vorgesehenen Maßnahmen rechtzeitig veranlassen kann.

- (9) Die dieser Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen der Anordnung betreffend Bewirtschaftung von Kartoffeln in der britischen und US-Zone im Wirtschaftsjahr 1947/48 vom 15. August 1947 werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Frankfurt, den 4. Oktober 1947.

Zweizonen-Verwaltung für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Direktor

In Vertretung: gez. H. Podeyn

Das Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des vereinigten Wirtschaftsgebietes erscheint zunächst nach Bedarf. Abonnementsbestellungen nehmen alle Postämter entgegen. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich RM 2.— zuzügl. Zustellgebühren. Streifbandlieferung: Grundpreis zuzügl. RM —.40 Portogebühren einschl. Versandkosten vierteljährlich. Nachlieferungen bereits erschienener Nummern erfolgen nur gegen Voreinsendung des Betrages von RM —.30 pro Exemplar auf Postscheckkonto 236 Frankfurt a. M. oder Postscheckkonto 175 944 Berlin. Vergessen Sie nie einen entsprechenden Vermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnittes.

Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main
G. m. b. H.
Frankfurt am Main, Schillerstraße 19—22

Gesetz- u. Verordnungsblatt

DES WIRTSCHAFTSRATES DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

(Amerikanisches und Britisches Besatzungsgebiet in Deutschland)

1947

Ausgegeben in Frankfurt am Main, am 10. Dezember 1947

Nr. 4

INHALT:

Gesetz zur Verhinderung der volkswirtschaftlich mißbräuchlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen (Kraftfahrzeugmißbrauchsgesetz)	S. 9
Ausführungsbestimmungen zum Gesetz zur Verhinderung der volkswirtschaftlich mißbräuchlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen	S. 10
Zweite Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1947/48	S. 14
Gesetz zur Aenderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 20. 5. 1898 (RGBl. I, S. 310)	S. 14
Beilage Nr. 1, Proklamation Nr. 5 der Amerikanischen Militärregierung	
Verordnung Nr. 88 der Britischen Militärregierung	
Proklamation Nr. 6 der Amerikanischen Militärregierung	
Verordnung Nr. 102 der Britischen Militärregierung	

Gesetz

zur Verhinderung der volkswirtschaftlich mißbräuchlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen
(Kraftfahrzeugmißbrauch-Gesetz).
Vom 21. November 1947.

Um den bestehenden Mangel an Kraftfahrzeugen, Ersatzteilen, Kraftstoffen und Bereifungen zu beheben und um mißbräuchliche, volkswirtschaftlich unbegründbare Benutzung von Kraftfahrzeugen zu verhindern, hat der Wirtschaftsrat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

- (1) Kraftfahrzeuge werden nur zugelassen, wenn Tatsachen vorliegen, die ein öffentliches oder volkswirtschaftliches Bedürfnis für die Zulassung ergeben.

Die Bestimmungen gemäß § 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 — RGBl. Nr. 26, S. 437 — mit Aenderungen und der nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des genannten Gesetzes getroffenen Anordnungen bleiben in Geltung.

- (2) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 wegfallen. Das gilt auch für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochenen Zulassungen.

§ 2

Zweck, Zeit und Bereich der Verwendung können durch allgemeine Anordnungen oder im Einzelfall beschränkt werden. Beschränkungen, die für ein einzelnes Fahrzeug angeordnet werden, sind in den Kraftfahrzeugschein einzutragen.

Gegen diese Entscheidungen ist nur die Dienstaufsichtsbeschwerde zulässig.

§ 3

Kraftfahrzeuge, deren Zulassung wegen Fehlens des Bedürfnisses nicht beantragt oder abgelehnt oder widerrufen worden ist, sind vom Besitzer bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu melden. Ueber die Meldung stellt die zuständige Straßenverkehrsbehörde eine schriftliche Bestätigungsurkunde aus. Der Besitzer ist verpflichtet, rechtliche oder tatsächliche Aenderungen an dem Kraftfahrzeug und jede Aenderung seines Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltsortes der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu melden. Die Durchführung der Meldung ist auf der Bestätigungsurkunde zu vermerken.

§ 4

- (1) Wer das Kraftfahrzeug vorsätzlich in einer

Weise verwendet, die einer allgemein angeordneten oder einer im Kraftfahrzeugschein eingetragenen Beschränkung zuwiderläuft, oder ein Kraftfahrzeug zu einem verbotenen Zweck benutzt oder benutzen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu RM 100 000.— oder mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft. Es kann gleichzeitig auf beide Strafen erkannt werden.

- (2) Besteht kein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung oder ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so kann die Straßenverkehrsbehörde gegen den Schuldigen eine Ordnungsstrafe bis zu RM 5000.— festsetzen. Die §§ 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 22 bis 24, 27 bis 31 und 33 bis 36 der Militärregierungsverordnungen über Erzeugung, Zuteilung und Verteilung von Waren und Rohstoffen (Verordnung Nr. 14 der Militärregierung für das amerikanische Besatzungsgebiet, Nr. 89 der Militärregierung für das britische Besatzungsgebiet) gelten entsprechend.

- (3) Die Strafbestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für Verletzungen der Meldepflicht gemäß § 3.

§ 5

- (1) Ist der Zuwiderhandelnde der Eigentümer des Kraftfahrzeuges oder derjenige, für den das Kraftfahrzeug zugelassen ist, oder ist die Zuwiderhandlung mit Wissen oder Willen einer dieser Personen begangen worden, so kann die Straßenverkehrsbehörde des Ortes, an dem die Zuwiderhandlung festgestellt wird, das Kraftfahrzeug beschlagnehmen. Sie hat unverzüglich die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk das Kraftfahrzeug zugelassen ist, zu benachrichtigen.

- (2) Die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk das Kraftfahrzeug zugelassen ist, kann, wenn dringender Tatverdacht einer groben Zu-

widerhandlung gegeben ist, insbesondere der Verdacht, daß das Kraftfahrzeug zum Schwarzhandel mißbraucht worden ist, dasselbe bis zur Entscheidung über die Schuldfrage gegen Entschädigung einer wirtschaftlich gerechtfertigten Benutzung zuführen.

- (3) Ist der Täter gemäß § 4 gerichtlich bestraft worden, so kann die Straßenverkehrsbehörde nach Rechtskraft des Urteils das Kraftfahrzeug zu Eigentum in Anspruch nehmen. Die Vorschriften des Reichsleistungsgesetzes oder die an seine Stelle getretenen Vorschriften gelten entsprechend.
- (4) Ist der Zuwiderhandelnde der Führer des Fahrzeugs, so kann die Straßenverkehrsbehörde ihm die Fahrerlaubnis entziehen. Bei erneuter Zuwiderhandlung nach rechtskräftiger Bestrafung muß die Fahrerlaubnis entzogen werden.

§ 6

- (1) Die oberste Landesbehörde bestimmt, welche Behörde für die auf Grund dieses Gesetzes zu treffenden Entscheidungen zuständig ist.
- (2) Ueber die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 5 Absatz 2, 3 u. 4 hat ein nach Landesrecht bei der unteren Straßenverkehrsbehörde zu bildender Ausschuß zu entscheiden. Diesen Ausschüssen ob-

liegt gleichfalls die Verteilung der für ihren Bereich zugeteilten oder verfügbaren Kraftwagen und Bereifungen. Ihnen kann durch landesrechtliche Vorschrift die Mitwirkung bei der Verteilung von Kraftstoffen und Entscheidung über den Erlaß von Einzelanordnungen gemäß § 2 übertragen werden.

§ 7

- (1) Die auf Grund der §§ 1, 5 sowie § 6 Abs. 2 Satz 1 getroffenen Entscheidungen unterliegen der Nachprüfung im Verwaltungsrechtswege.
- (2) Das Nähere bestimmt das Landesrecht.

§ 8

Weitergehende landesrechtliche Vorschriften zur Sicherung vordringlicher Transportaufgaben bleiben unberührt.

§ 9

Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Direktor der Verwaltung für Verkehr mit Zustimmung des Exekutivrats.

§ 10

- (1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Es tritt am 31. Mai 1948 außer Kraft.

Frankfurt a. M., den 21. November 1947

Der Präsident des Wirtschaftsrates:

Dr. Erich Köhler

Ausführungsbestimmungen

zum Gesetz zur Verhinderung der volkswirtschaftlich mißbräuchlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen (Kraftfahrzeugmißbrauch-Gesetz)

Vom 28. November 1947.

Auf Grund des § 9 des Kraftfahrzeugmißbrauch-Gesetzes wird mit Zustimmung des Exekutivrats bestimmt:

§ 1

§ 1 des Kraftfahrzeugmißbrauch-Gesetzes (Kfz.-Mißbr.G.) gilt nur für zulassungspflichtige, also nicht für die nach § 18 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung von der Zulassungspflicht ausgenommenen Kraftfahrzeuge.

§ 2

Ein amtliches Kennzeichen darf nur zugeteilt werden, wenn nach der Entscheidung der zuständigen Stelle das öffentliche oder volkswirtschaftliche Bedürfnis vorliegt; im Falle des Widerrufs nach § 1 Abs. 2 Kfz.-Mißbr.G. sind gestempelte amtliche Kennzeichen zu entstampeln; ungestempelte sind abzunehmen.

§ 3

Als Tatsachen, die ein öffentliches oder volkswirtschaftliches Bedürfnis für die Zulassung ergeben, gelten insbesondere

1. bei Kraftfahrzeugen, die für eine Zentralbehörde des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zugelassen werden oder dauernd in ihrem dienstlichen Interesse verkehren sollen:
 - eine vom Direktor der Verwaltung für Verkehr des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder von der von ihm beauftragten Stelle erteilte Bescheinigung darüber, daß die Zulassung des Kraftfahrzeugs im dienstlichen Interesse erforderlich ist;
2. bei Kraftfahrzeugen, die für sonstige Behörden des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zugelassen

werden oder dauernd in ihrem dienstlichen Interesse verkehren sollen, und bei Kraftfahrzeugen, die für die deutsche Reichsbahn, die deutsche Post oder die Wasserstraßenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zugelassen werden sollen:

- eine Bescheinigung einer vom Direktor der Verwaltung für Verkehr des Vereinigten Wirtschaftsgebietes beauftragten Stelle darüber, daß die Zulassung des Kraftfahrzeugs im dienstlichen Interesse dringend erforderlich ist;
3. bei Kraftfahrzeugen, die für Landeszentral- oder Landesmittelbehörden zugelassen werden oder dauernd in ihrem dienstlichen Interesse verkehren sollen:
 - eine vom Verkehrsminister (Verkehrssenator) oder von der von ihm beauftragten Stelle ausgestellte Bescheinigung darüber, daß die Zulassung des Kraftfahrzeugs im dienstlichen Interesse dringend erforderlich ist;
 4. bei Kraftomnibussen, die für den Betrieb eines Linienverkehrs bestimmt sind:
 - die auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) erteilte Genehmigung zum Linienverkehr;
 5. im übrigen:
 - eine von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 15, 16 des Reichs-

leistungsgesetzes oder der an seine Stelle getretenen Vorschriften erfolgte Inanspruchnahme.

§ 4

(1) Allgemeine Anordnungen auf Grund des § 2 Kfz.Mißbr.G. werden, soweit sie für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet gelten sollen, durch Ausführungsbestimmungen des Direktors der Verwaltung für Verkehr des Vereinigten Wirtschaftsgebietes nach § 9 Kfz.Mißbr.G., im übrigen durch die nach § 6 Kfz.Mißbr.G. von der obersten Landesbehörde bestimmten Behörden erlassen.

(2) Als allgemeine Anordnungen eines Landes im Sinne des § 2 Kfz.Mißbr.G. gelten auch die einschlägigen allgemeinen Anordnungen, die von der zuständigen Landesbehörde vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, sofern der Landesverkehrsminister ihre Fortgeltung in dem dafür vorgesehenen Verkündungsblatt unter Bezug auf das Kraftfahrzeugmißbrauch-Gesetz bekanntgibt oder der Direktor der Verwaltung für Verkehr des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf Verlangen des Landesverkehrsministers ihren Wortlaut im Verkehrsblatt veröffentlicht.

(3) Vorbehaltlich des Satzes 3 dieses Absatzes gelten allgemeine Anordnungen eines Landes, soweit in ihnen nichts Abweichendes bestimmt ist, für alle in dem Lande verkehrenden Kraftfahrzeuge. Die zuständige Landesbehörde soll den Wortlaut allgemeiner Anordnungen unmittelbar nach ihrer Verkündung dem Direktor der Verwaltung für Verkehr des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Bekanntmachung im Verkehrsblatt mitteilen. Für Kraftfahrzeuge, die für Behörden des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zugelassen sind, gelten allgemeine Landesordnungen erst nach ihrer Bekanntmachung im Verkehrsblatt.

(4) Soweit in einem Lande Einzelausnahmen von allgemeinen Landesordnungen zulässig sind, werden in diesem Lande auch die in einem anderen Lande ausgesprochenen Ausnahmen anerkannt.

§ 5

(1) Bei den im § 3 dieser Ausführungsbestimmungen bezeichneten Kraftfahrzeugen dürfen Beschränkungen für das einzelne Kraftfahrzeug (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Kfz.Mißbr.G.) nur so weit angeordnet werden, wie sie den bezweckten Erfolg nicht beeinträchtigen.

(2) Entgegen der Bestimmung des Abs. 1 angeordnete Beschränkungen für einzelne Kraftfahrzeuge sind auf Verlangen der nach § 3 Nummern 1—3 für die Erteilung der Bescheinigung zuständigen Behörden und bei den Nummern 4 und 5 auf Verlangen der Genehmigungs- oder der Beorderungsbehörde aufzuheben, auch wenn sie vor Ausstellung der Bescheinigung, vor Erteilung der Liniengenehmigung oder vor der Inanspruchnahme des Kraftfahrzeugs angeordnet worden sind.

(3) Für ein einzelnes Kraftfahrzeug angeordnete Beschränkungen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Kfz.Mißbr.G.) sind in den Kraftfahrzeugschein unter Beidrückung des amtlichen Siegels einzutragen.

(4) Die Anordnung mehrerer Einzelbeschränkungen für dasselbe Kraftfahrzeug ist zulässig.

(5) Ueber die für einzelne Kraftfahrzeuge bewilligten Ausnahmen von allgemein oder im Einzelfall angeordneten Beschränkungen stellt die zuständige Behörde eine Bescheinigung aus;

eine Eintragung der Ausnahmegenehmigung in den Kraftfahrzeugschein findet nicht statt.

§ 6

(1) Die Meldepflicht nach § 3 Kfz.Mißbr.G. besteht für jeden Besitzer, insbesondere den Eigen- und Fremdbesitzer, den mittelbaren und unmittelbaren Besitzer, nicht jedoch für den Besitzdiener (vgl. §§ 872, 868, 855 BGB).

(2) Den Kraftfahrzeugen, deren Zulassung wegen Fehlens des Bedürfnisses nicht beantragt oder abgelehnt oder widerrufen worden ist, stehen diejenigen Kraftfahrzeuge gleich,

a) deren Zulassung vor Inkrafttreten des Kfz.-Mißbr.G. wegen Fehlens einer Zulassungsvoraussetzung abgelehnt oder widerrufen worden ist,

b) deren Zulassung aus sonstigen Gründen nicht beantragt worden ist.

(3) Die Meldung ist unverzüglich, im Falle der Ablehnung oder des Widerrufs nach dem Kfz.Mißbr.G. spätestens zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung zu erstatten. In der Entscheidung, durch die eine Zulassung abgelehnt oder widerrufen wird, ist auf die Meldepflicht hinzuweisen.

(4) Auf Grund der Meldung macht die Straßenverkehrsbehörde eine Eintragung im Kraftfahrzeugbrief (Bestätigungsurkunde im Sinne des § 3 Kfz.Mißbr.G.). Das Straßenzentralamt bestimmt die Art der Eintragung und das Verfahren zur Benachrichtigung des Straßenzentralamts durch die zuständige Behörde.

(5) Ist die für die Zulassung zuständige Behörde nicht zugleich für den Verkehrseinsatz zuständig, so hat sie der hierfür zuständigen Behörde jede Meldung nach § 3 Kfz.Mißbr.G. unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Eine Benutzung zu verbotenem Zweck im Sinne des § 4 Abs. 1 Kfz.Mißbr.G. liegt auch vor, wenn ein nicht zugelassenes Kraftfahrzeug zu einer nicht von der zuständigen Behörde schriftlich genehmigten oder angeordneten Fahrt benutzt wird.

§ 8

Für die Durchführung des Kraftfahrzeugmißbrauch-Gesetzes sind die in § 4 Abs. 3 Kfz.Mißbr.G. erwähnten Bestimmungen in folgendem Sinne anzuwenden.

„§ 20

(1) Wird im Betrieb eines Unternehmens eine nach § 4 Kfz.Mißbr.G. strafbare Handlung begangen, so kann die Behörde (§ 6 Kfz.Mißbr.G.) gegen den Inhaber oder Leiter, und wenn das Unternehmen von einer juristischen Person betrieben wird, gegen diesen eine Ordnungsstrafe festsetzen, sofern der Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder der gesetzliche Vertreter der juristischen Person nicht nachweist, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewandt hat.

(2) Der Beschuldigte ist vorher zu hören.

§ 22

(1) Anzeigen wegen eines Verstoßes gegen die Strafbestimmungen des Kfz.Mißbr.G. und der Durchführungsbestimmungen, die bei der Staatsanwaltschaft oder bei anderen Behörden eingehen, sind der nach § 6 Kfz.Mißbr.G. zuständigen Behörde zuzuleiten.

(2) Soweit diese Behörde die Sache nicht wegen Vorliegens eines öffentlichen Interesses an einer gerichtlichen Entscheidung an die Staatsanwaltschaft abgibt, führt sie die Ermittlungen. Vor Verhängung einer Ordnungsstrafe teilt die Behörde (§ 6 Kfz.Mißbr.G.) das Ergebnis der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft mit; diese entscheidet endgültig, ob sie die Strafverfolgung übernimmt. Das gleiche gilt, wenn die Behörde von einer Ordnungsstrafe absehen will.

(3) Solange die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung nicht übernommen hat, kann die Behörde (§ 6 Kfz.Mißbr.G.) Kraftfahrzeuge unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Kfz.Mißbr.G. beschlagnahmen oder eine nach § 5 Abs. 1 Kfz.Mißbr.G. ausgesprochene Beschlagnahme aufrechterhalten.

§ 23

(1) Gegen den Ordnungsstrafbescheid kann der Betroffene binnen einer Woche nach Bekanntgabe bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Die Frist wird auch durch den Eingang des Antrages bei dem Gericht gewahrt.

(2) Der Antrag ist alsbald dem Amtsgericht zur Entscheidung zuzuleiten. Bis zur Abgabe an das Gericht kann die Behörde den gegen den Antragsteller ergangenen Ordnungsstrafbescheid zurücknehmen und entweder von Strafe absehen oder einen neuen Bescheid erlassen; der Antragsteller ist zu benachrichtigen.

(3) Wird der Antrag dem Gericht zur Entscheidung zugeleitet, so hat die Behörde, die den Ordnungsstrafbescheid erlassen hat, sich zu dem Antrag zu äußern.

§ 24

(1) Für das Verfahren vor dem Gericht gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung/Strafrechtspflegeordnung über das Verfahren vor dem Beschwerdegericht sinngemäß; die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt. Das Gericht entscheidet endgültig. Der Ordnungsstrafbescheid kann nicht zum Nachteil des Antragstellers geändert werden.

(2) Ist eine Ordnungsstrafe rechtskräftig verhängt, so kann dieselbe Tat nicht mehr auf Grund des Kfz.Mißbr.G. verfolgt werden.

§ 27

Das Gericht oder die Behörde (§ 6 Kfz.Mißbr.G.) kann anordnen, daß die Bestrafung auf Kosten des Betroffenen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist, innerhalb deren sie zu erfolgen hat, sind in der gerichtlichen Entscheidung oder im Ordnungsstrafbescheid zu bestimmen.

§ 28

Kann die Ordnungsstrafe nicht beigetrieben werden, so hat das nach § 23 Abs. 2 zuständige Gericht auf Verlangen der Behörde (§ 6 Kfz.Mißbr.G.) als Ersatzfreiheitsstrafe eine dem Verschulden entsprechende Haftstrafe bis zu 6 Wochen festzusetzen. Vor der

Entscheidung ist der Betroffene zu hören. Gegen den Beschluß ist die sofortige Beschwerde zulässig.

§ 29

Der Ordnungsstrafbescheid und die Entscheidung über die Einziehung sind zu begründen. In der Begründung sind die strafbare Handlung, die verletzten Vorschriften, die Beweismittel und die Rechtsmittel anzugeben.

§ 30

(1) Der Ordnungsstrafbescheid ist dem Betroffenen zuzustellen.

(2) Auf das Verfahren bei der Zustellung finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen mit Ausnahme der §§ 189, 203 bis 207, 210a und 212a entsprechende Anwendung. Ist die Zustellung in der vorgeschriebenen Weise nicht ausführbar, so gilt sie als erfolgt, wenn der entscheidende Teil des Ordnungsstrafbescheides in einem vor der obersten Landesbehörde zu bestimmenden Blatt bekanntgemacht worden ist und seit dem Erscheinen des Blattes zwei Wochen verlossen sind.

§ 31 Für die Berechnung der Fristen und für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumnis einer Frist finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung/Strafrechtspflegeordnung entsprechende Anwendung.

§ 33

(1) Die Vollstreckung des Ordnungsstrafbescheides erfolgt nach den landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Behörde, die den Ordnungsstrafbescheid erlassen hat, ist für die Bewilligung von Teilzahlungen und Zahlungsfristen zuständig. Teilzahlungen werden zunächst auf die Strafe angerechnet.

(3) In den Nachlaß kann nur vollstreckt werden, wenn der Strafbescheid bei Lebzeiten des Bestraften rechtskräftig geworden ist.

§ 34

Die Kosten des Ordnungsstrafverfahrens sind dem Bestraften aufzuerlegen. Mehrere wegen derselben Zuwiderhandlung Bestrafte haften für die Auslagen als Gesamtschuldner; dies gilt nicht für die durch die Vollstreckung entstandenen Auslagen.

§ 35

(1) Die Gebühr für den Erlaß jedes Ordnungsstrafbescheides beträgt fünf vom Hundert des Betrages der auferlegten Geldstrafe und des Wertes der eingezogenen Gegenstände, mindestens aber 5 Reichsmark. Für einen erfolglosen Antrag auf gerichtliche Entscheidung wird die Hälfte der vorstehenden Gebühr erhoben; sie ist zu ermäßigen, wenn der Antrag teilweise Erfolg hatte.

(2) An Auslagen werden erhoben:

- I. Telegrammgebühren und im Fernverkehr zu entrichtende Fernspreckgebühren;
- II. Kosten von Zustellungen und öffentlichen Bekanntmachungen;
- III. Entschädigungen, die an Zeugen und Sachverständige gezahlt sind;
- IV. Reisekosten der Beamten bei Geschäft-

Beilage Nr. 1

zum Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4, des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

MILITARY GOVERNMENT GERMANY

United States Area of Control*) | British Zone of Control

PROCLAMATION NO. 5 | ORDINANCE NO. 88

ECONOMIC COUNCIL

To the German people in the United States Zone, including Land Bremen:

WHEREAS by an agreement dated 29 May 1947, and made between the Military Governors and Commanders-in-Chief of the United States and British Zones of Occupation, provision was made for the establishment of an Economic Council, an Executive Committee and Executive Directors in order to facilitate the solution of pressing economic problems and the construction of economic life by popularly controlled German agencies, and whereas the said agreement is published as Appendix „A“ to this

Proclamation of which it forms part, NOW, THEREFORE, I, General Lucius D. Clay, Commanding General, European Command, and Military Governor for Germany (US), do hereby proclaim as follows:

Ordinance
NOW IT IS HEREBY ORDERED AS FOLLOWS:

ARTICLE I

FUNCTIONS OF THE ECONOMIC COUNCIL

The Economic Council shall have power, within the United States Zone (including Land Bremen), | British Zone,

(1) To direct the permissible economic reconstruction of the Zone, subject to the approval of the Bipartite Board;

(2) To adopt and promulgate ordinances on the administration of railways, maritime ports and coastal shipping, inland water transport, inter-Land inland waterways and communications and postal services; to adopt and promulgate ordinances dealing with matters of general policy affecting more than one Land with respect to inter-Land highways and highway transport; production, allocation and distribution of goods, raw materials, gas, water and electricity; foreign and internal trade; price formation and price control; production, importation, collection, allocation and distribution of food; public finance, currency, credit, banking and property control; and civil service management of bizonal department personnel; and such other functions as may from time to time be determined by the Bipartite Board. Such ordinances are subject to the approval of the Bipartite Board. The approval of the Board to each ordinance shall be indicated by an indorsement stating that it has received such approval under the terms of this Article. Except where these Economic Council ordinances with Bipartite Board approval specifically reserve to the Economic Council or delegate to the Executive Committee or Executive Directors the power to issue implementing regulations pursuant to the ordinances, the Länder shall promptly implement the ordinances;

*) Where the American and British versions differ, both texts are published.

MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND

Amerikanisches Kontrollgebiet*) | Britisches Kontrollgebiet*)
PROKLAMATION NR. 5 | VERORDNUNG NR. 88

WIRTSCHAFTSRAT

An die deutsche Bevölkerung im amerikanischen Kontrollgebiet, einschließlich des Landes Bremen:

Ein Abkommen vom 29. Mai 1947, das zwischen den Militärgouverneuren und Oberbefehlshabern der amerikanischen und britischen Besatzungszonen getroffen worden ist, sieht die Einsetzung eines Wirtschaftsrates, eines Exekutivausschusses und von Direktoren vor, um die Lösung dringender wirtschaftlicher Probleme und den Aufbau des Wirtschaftslebens durch dem Volke verantwortliche deutsche Stellen zu fördern. Dieses Abkommen wird als Anhang A und als Bestandteil dieser

Proklamation
veröffentlicht.

Ich, General Lucius D. Clay, Kommandierender General im europäischen Befehlsbereich und Militärgouverneur (US) für Deutschland, erlasse daher die folgende Proklamation:

Verordnung

Es wird daher hiermit folgendes verordnet:

ARTIKEL I

AUFGABEN DES WIRTSCHAFTSRATES

Innerhalb der amerik. Besatzungszone (einschließlich des Landes Bremen)

britisch. Besatzungszone

ist der Wirtschaftsrat ermächtigt:

(1) Zur Leitung des zulässigen wirtschaftlichen Wiederaufbaus der Zone, vorbehaltlich der Genehmigung des Bipartite Board;

(2) Zur Annahme und Verkündung von Gesetzen betreffend die Verwaltung von Eisenbahnen, Seehäfen und Küstenschiffahrt, Beförderung auf Binnengewässern, Binnenwasserstraßen zwischen den Ländern, Nachrichten- und Postverkehr; Annahme und Verkündung von Gesetzen, die sich auf Festlegung von allgemeinen Grundsätzen beziehen, mehr als ein Land angehen und einen der folgenden Gegenstände betreffen: Straßen und Straßenverkehr zwischen den Ländern; Erzeugung, Zuteilung und Verteilung von Waren, Rohstoffen, Gas, Wasser und Elektrizität; Auslands- und Binnenhandel; Preisbildung und Preiskontrolle; Erzeugung, Einfuhr, Erfassung, Zuteilung und Verteilung von Lebensmitteln; öffentliches Finanzwesen, Währung, Kreditwesen, Bankwesen und Vermögenskontrolle; und Personalverwaltung der zweizonalen Abteilungen, und sonstige vom Bipartite Board jeweils zugewiesene Aufgaben. Die Gesetze des Wirtschaftsrates bedürfen der Genehmigung des Bipartite Board. Die Genehmigung eines jeden Gesetzes seitens des Bipartite Board ist durch einen schriftlichen Vermerk des Inhalts zum Ausdruck zu bringen, daß das Gesetz nach Maßgabe dieses Artikels genehmigt ist. Es obliegt den Ländern, Gesetze, die vom Wirtschaftsrat mit Genehmigung des Bipartite Board erlassen sind, unverzüglich zur Ausführung zu bringen, es sei denn, daß die Befugnis, Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen zu erlassen, durch diese Gesetze ausdrücklich dem Wirtschaftsrat vorbehalten oder eine solche Befugnis dem Exekutiv-ausschuß oder den Direktoren übertragen worden ist;

*) Wo die amerikanische und die britische Fassung voneinander abweichen, sind beide Texte wiedergegeben.

(3) To adopt and promulgate, subject to approval as set forth in Para. (2) above, ordinances allocating to the Economic Council, the Executive Committee or the Executive Directors the power to issue implementing regulations under specific existing legislation which is within the fields referred to in Para. (2);

(4) To delegate such of its powers as may be deemed appropriate to the Executive Committee, except for the power to adopt and promulgate ordinances set forth in Para. (2) above and the power of appointment set forth in Para. (5) below;

(5) To appoint, from nominations made by the Executive Committee, and to remove, upon its own motion, the Executive Directors. To define the functions of the Executive Directors and their relations to the Economic Council, the Executive Committee and the Länder;

(6) To consider and pass the annual estimates of revenue and expenditure of the Council and of its departments.

ARTICLE II

FUNCTIONS OF THE EXECUTIVE COMMITTEE

The Executive Committee shall have power, within the

United States Zone,		British Zone,
---------------------	--	---------------

(1) To propose and make recommendations on ordinances for adoption by the Economic Council;

(2) To issue implementing regulations within the scope of the authority delegated to the Executive Committee by the Economic Council;

(3) To coordinate and supervise the execution of ordinances and implementing regulations by the Executive Directors in accordance with the policies adopted by the Economic Council.

ARTICLE III

FUNCTIONS OF EXECUTIVE DIRECTORS

In accordance with the policies adopted by the Economic Council and under the supervision of the Executive Committee, the Executive Directors.

(1) Shall direct the operation of their respective departments;

(2) May issue implementing regulations;

(3) Will be the chief accounting officers for their own departments and, subject to such instructions and such central financial control as may be approved by the Economic Council, the financial and accounting operation of the agencies shall be under their general management and supervision.

ARTICLE IV

EFFECT OF ECONOMIC COUNCIL ORDINANCES

Ordinances issued by the Economic Council pursuant to the provisions of Article I of this

Proclamation		Ordinance
--------------	--	-----------

or implementing regulations issued under such ordinances shall not be inconsistent with Control Council legislation, but, subject to this, shall be superior to any German enactment, and shall be binding on all Courts.

ARTICLE V

TRANSITIONAL PROVISIONS

Until otherwise provided by any ordinance of the Economic Council,

Military Government Ordinance No. 14,		Military Government Ordinance No. 89,
--	--	--

set forth in Appendix "B" to this

Proclamation		Ordinance
--------------	--	-----------

and promulgated herewith, shall be in force in the

United States Zone		British Zone.
--------------------	--	---------------

(3) Vorbehaltlich der Genehmigung, wie oben unter (2) angegeben, zur Annahme und Verkündung von Gesetzen, die dem Wirtschaftsrat, dem Exekutivausschuß oder den Direktoren die Befugnis übertragen, Ausführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften bestehender Gesetzgebung auf den oben unter (2) genannten Gebieten zu erlassen;

(4) zur Uebertragung von Befugnissen an den Exekutivausschuß, soweit dies angemessen erscheint, mit Ausnahme der Befugnis, die unter (2) oben bezeichneten Gesetze zu verkünden und der Befugnis zu Ernennungen gemäß Nr. (5) unten;

(5) Zur Ernennung von Direktoren auf Grund der vom Exekutivausschuß gemachten Vorschläge, zur Abberufung von Direktoren auf Grund eigener Initiative und zur Abgrenzung der Aufgaben der Direktoren und ihres Verhältnisses zum Wirtschaftsrat, zum Exekutivausschuß und zu den Ländern;

(6) Zur Prüfung und Feststellung des jährlichen Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsrats und seiner Abteilungen.

ARTIKEL II

AUFGABEN DES EXEKUTIVAUSSCHUSSES

Innerhalb der

amerik. Besatzungszone		brit. Besatzungszone
------------------------	--	----------------------

ist der Exekutivausschuß ermächtigt:

(1) Zu Vorschlägen und Empfehlungen für Gesetze, die vom Wirtschaftsrat angenommen werden sollen;

(2) Zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen im Rahmen der Befugnisse, die vom Wirtschaftsrat auf den Exekutivausschuß übertragen worden sind;

(3) Zur Koordinierung und Ueberwachung der Ausführung von Gesetzen und Durchführungsbestimmungen durch die Direktoren in Uebereinstimmung mit den vom Wirtschaftsrat festgelegten Grundsätzen.

ARTIKEL III

AUFGABEN DER DIREKTOREN

In Uebereinstimmung mit den vom Wirtschaftsrat festgelegten Grundsätzen und unter Aufsicht des Exekutivausschusses:

(1) leiten die Direktoren die Tätigkeit ihrer Abteilungen;

(2) können die Direktoren Ausführungsbestimmungen erlassen;

(3) sind sie die höchsten Beamten ihrer Abteilungen, was deren Finanzgebarung angeht; sie haben, vorbehaltlich der von dem Wirtschaftsrat gebilligten Anweisungen und zentralen Finanzkontrollen, die allgemeine Leitung und Ueberwachung der finanziellen Tätigkeit und der Buchführung ihrer Dienststellen.

ARTIKEL IV

RECHTSWIRKUNG VON GESETZEN DES WIRTSCHAFTSRATES

Gesetze, die der Wirtschaftsrat auf Grund der Bestimmungen des Artikels I dieser

Proklamation		Verordnung
--------------	--	------------

erlassen hat oder Ausführungsbestimmungen, die gemäß diesen Gesetzen ergangen sind, dürfen nicht im Widerspruch mit der Gesetzgebung des Kontrollrats stehen, gehen aber mit dieser Einschränkung deutscher Gesetzgebung vor und sind für alle Gerichte verbindlich.

ARTIKEL V

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Solange der Wirtschaftsrat durch Gesetze nicht anderweitig bestimmt, bleibt die

Verordnung Nr. 14 der Militärregierung,		Verordnung Nr. 89 der Militärregierung,
--	--	--

die in Anhang B dieser

Proklamation		Verordnung
--------------	--	------------

wiedergegeben ist und hiermit verkündet wird, in der

amerikanischen Zone		britischen Zone
---------------------	--	-----------------

in Kraft.

**ARTICLE VI
EFFECTIVE DATE**

This

Proclamation | Ordinance
shall come into force on 10 June 1947.

<p>LUCIUS D. CLAY, General. U.S. Army Commanding General European Command and Military Governor for Germany (U.S.)</p>	<p>BY ORDER OF MILI- TARY GOVERNMENT</p>
--	--

APPENDIX „A“.

**AGREEMENT FOR REORGANIZATION OF
BIZONAL ECONOMIC AGENCIES
PREAMBLE**

Pending the creation of administrative and governmental institutions for Germany as a whole, and in order to facilitate the solution of pressing economic problems and the reconstruction of economic life by popularly controlled German agencies operating under broad responsibilities, the Military Governments of the British and U.S. Zones have agreed to a bizonal reorganization for the purpose only of a more complete economic integration under the following plan, which will be implemented by Military Government Proclamation or Military Government Ordinance published simultaneously in the two Zones.

GENERAL PRINCIPLES

1. A body known as the Economic Council shall be selected by the Landtage of the various Laender.
2. A full-time coordinating and executive body known as the Executive Committee shall also be established. Its functions and relationships to the Economic Council are defined below.
3. The administration of the several bizonal departments shall be entrusted to Executive Directors responsible to the Economic Council and under the immediate supervision of the Executive Committee as defined below.
4. Maximum responsibility for the conduct of bizonal functions shall be delegated by Military Government to German agencies with due regard to the principle of decentralization of administration.
5. Decisions of the Economic Council and the Executive Committee shall be taken by majority vote.

ORGANIZATION AND FUNCTIONS

1. Economic Council

a) Composition—Representatives numbering about 54 to be chosen:

- (1) By the Landtage and if members thereof to resign;
- (2) One for each 750 000 population or part thereof in excess of 375.000, but not less than one per Land;
- (3) In proportion to the division of political opinion in the Land as shown by the popular vote in the most recent Landwide elections.

b) Functions:

(1) To direct the permissible economic reconstruction of the two Zones subject to the approval of the Bipartite Board;

(2) To adopt and promulgate ordinances on the administration of railways, maritime ports and coastal shipping, inland water transport, inter-land inland waterways (BIB/P[46]7 [Final]) and communications and postal services (BIB/P[46]6 [Revise]); to adopt and promulgate ordinances dealing with

**ARTIKEL VI
INKRAFTTRETEN**

der

Proklamation | Verordnung
Diese |

<p>Proklamation tritt am 10. Juni 1947 in Kraft. General Lucius D. Clay, Militärgouverneur, Militärregierung für Deutschland (United States)</p>	<p>Verordnung Verordnung Im Auftrage der Militärregierung</p>
--	---

Anhang „A“ zur Proklamation Nr. 5

**ABKOMMEN ÜBER NEUGESTALTUNG DER
ZWEIZONALEN WIRTSCHAFTSSTELLEN
EINLEITUNG**

Bis zur Errichtung von Verwaltungs- und Regierungsstellen für ganz Deutschland und um die Lösung von dringenden wirtschaftlichen Problemen und den Wiederaufbau des Wirtschaftslebens durch deutsche Stellen mit Verantwortlichkeit gegenüber dem Volk und mit einem umfassenden Aufgabenkreis zu fördern, haben die Militärregierungen der britischen und der amerikanischen Zone eine zweizonale Neugestaltung beschlossen, zu dem alleinigen Zweck, eine vollständigere Wirtschaftseinheit nach Maßgabe des nachstehenden Planes herbeizuführen, der durch gleichzeitige Veröffentlichung einer Proklamation oder Verordnung der Militärregierungen in beiden Zonen zur Ausführung gebracht wird.

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1. Ein Organ genannt Wirtschaftsrat (Economic Council) ist von den Landtagen der verschiedenen Länder zu wählen.
2. Außerdem ist ein hauptamtliches Koordinierungs- und Exekutivorgan, genannt Exekutiv Ausschuß (Executive Committee) zu errichten. Seine Aufgaben und sein Verhältnis zum Wirtschaftsrat sind weiter unten bestimmt.
3. Die Verwaltung der verschiedenen zweizonalen Abteilungen ist Direktoren (Executive Directors) zu übertragen, die dem Wirtschaftsrat verantwortlich sind und der unmittelbaren Aufsicht des unten beschriebenen Exekutivausschusses unterstehen.
4. Den deutschen Stellen ist unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der Dezentralisierung der Verwaltung ein Höchstmaß von Verantwortung in Erfüllung zweizonaler Aufgaben von der Militärregierung zu übertragen.
5. Beschlüsse des Wirtschaftsrats und des Exekutivausschusses sind mit Mehrheitsentscheidung zu fassen.

AUFBAU UND AUFGABEN

1. Wirtschaftsrat

a) Zusammensetzung. — Die Mitglieder, deren Zahl etwa 54 betragen soll, sind zu wählen:

- (1) Durch die Landtage: Mitglieder des Landtags müssen im Fall der Wahl zum Wirtschaftsrat ihr Landtagsmandat niederlegen;
- (2) Ein Mitglied für je 750 000 Einwohner und im Fall eines überschießenden Betrages von mehr als 375 000 ein weiteres Mitglied, jedoch mindestens ein Mitglied für jedes Land;
- (3) Im Verhältnis zur Verteilung der politischen Meinungen in jedem Land, wie sie sich bei der allgemeinen Abstimmung in den letzten Wahlen für das ganze Land ergeben hat.

b) Aufgaben:

(1) Leitung des zulässigen wirtschaftlichen Wiederaufbaus der beiden Zonen, vorbehaltlich der Genehmigung des Bipartite Board;

(2) Annahme und Verkündung von Gesetzen betreffend die Verwaltung von Eisenbahnen, Seehäfen und Küstenschiffahrt, Beförderung auf Binnengewässern, Binnenwasserstraßen zwischen den Ländern (BIB/P[46]7 [Final]) und Nachrichten und Postverkehr (BIB/P[46]6 [Revise]); Annahme und Ver-

matters of general policy affecting more than one Land with respect to Inter-Land highways and highways transport (BIB/P[46]7 [Final]); production, allocation and distribution of goods, raw materials, gas, water and electricity (BIB/P[46]5 [Revise]); foreign and internal trade (BIB/P[46]5 [Revise]); price formation and price control (BIB/P[46]5 [Revise]); production, importation, collection, allocation, and distribution of food (BIB/P[46]8 [Final]); public finance, currency, credit, banking and property control (BIB/P[46]4 [Final]); and civil service management of bizonal department personnel (Appendix „A“ to BICIV/M[47]4; and such other functions as may from time to time be determined by the Bipartite Board. Such ordinances are subject to the approval of the Bipartite Board. The approval of the Board to each ordinance shall be indicated by an indorsement stating that it has received such approval under the terms of Article I (2) of the Military Government Proclamation or Military Government Ordinance by which the Council is given its powers. Except where these Economic Council ordinances with Bipartite Board approval specifically reserve to the Economic Council or delegate to the Executive Committee or Executive Directors the power to issue implementing regulations pursuant to the ordinances, the Laender shall promptly implement the ordinances;

(3) To adopt and promulgate, subject to approval as set forth in Para. (2) above, ordinances allocating to the Economic Council, the Executive Committee, or the Executive Directors, the power to issue implementing regulations under specific existing legislation which is within the fields referred to in Para. (2) above;

(4) To delegate such of its powers as may be deemed appropriate to the Executive Committee, except for the power to adopt and promulgate ordinances set forth in Para. (2) above and the power of appointment set forth in Para. (5) below;

(5) To appoint, from nominations made by the Executive Committee, and to remove, upon its own motion, the Executive Directors. To define the functions of the Executive Directors and their relations to the Economic Council, the Executive Committee and the Laender;

(6) To consider and pass the annual estimates of revenue and expenditure of the Council and of its departments.

2. Executive Committee

a) Composition—One representative from each Land appointed by the Land Government who will serve on a full-time basis. Members of the Executive Committee shall attend all meetings of the Economic Council as non-voting members.

b) Functions:

(1) To propose and make recommendations on ordinances for adoption by the Economic Council;

(2) To issue implementing regulations within the scope of the authority delegated to the Executive Committee by the Economic Council;

(3) To coordinate and supervise the execution of ordinances and implementing regulations by the Executive Directors, in accordance with the policies adopted by the Economic Council.

3. Executive Directors

a) Selection Each bizonal department will be headed by an Executive Director selected from nominations by the Executive Committee and appointed and removed by the Economic Council. The Directors will operate under the immediate supervision of the Executive Committee but will have general responsibility to the Economic Council.

kündigung von Gesetzen, die sich auf Festlegung von allgemeinen Grundsätzen beziehen, mehr als ein Land angehen und einen der folgenden Gegenstände betreffen: Straßen und Straßenverkehr zwischen den Ländern (BIB/P[46]7 [Final]); Erzeugung, Zuteilung und Verteilung von Waren, Rohstoffen, Gas, Wasser und Elektrizität (BIB/P[46]5 [Revise]); Auslands- und Binnenhandel (BIB/P[46]5 [Revise]); Preisbildung und Preiskontrolle (BIB/P[46]5 [Revise]); Erzeugung, Einfuhr, Erfassung, Zuteilung und Verteilung von Lebensmitteln (BIB/P[46]8 [Final]); öffentliches Finanzwesen, Währung, Kreditwesen, Bankwesen und Vermögenskontrolle (BIB/P[46]4 [Final]); und Personalverwaltung der zweizonalen Abteilungen (Anhang „A“ zu BICIV/M[47]4; und sonstige vom Bipartite Board jeweils zugewiesene Aufgaben. Die Gesetze des Wirtschaftsrats bedürfen der Genehmigung des Bipartite Board. Die Genehmigung eines jeden Gesetzes seitens des Bipartite Board ist durch einen schriftlichen Vermerk des Inhalts zum Ausdruck zu bringen, daß das Gesetz nach Maßgabe des Artikels I (2) der Proklamation oder Verordnung der Militärregierung, von der der Wirtschaftsrat seine Befugnisse herleitet, genehmigt ist. Es obliegt den Ländern, Gesetze, die vom Wirtschaftsrat mit Genehmigung des Bipartite Board erlassen sind, unverzüglich zur Ausführung zu bringen, es sei denn, daß die Befugnis, Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen zu erlassen, durch diese Gesetze ausdrücklich dem Wirtschaftsrat vorbehalten oder eine solche Befugnis dem Exekutiv-ausschuß oder den Direktoren übertragen worden ist.

(3) Vorbehaltlich der Genehmigung, wie oben unter (2) angegeben, die Annahme und Verkündung von Gesetzen, die dem Wirtschaftsrat, dem Exekutiv-ausschuß oder den Direktoren die Befugnis übertragen, Ausführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften bestehender Gesetzgebung auf den oben unter (2) genannten Gebieten zu erlassen;

(4) Die Uebertragung von Befugnissen an den Exekutiv-ausschuß soweit dies angemessen erscheint, mit Ausnahme der Befugnis, die unter (2) oben bezeichneten Gesetze zu verkünden und der Befugnis zu Ernennungen gemäß Nr. (5) unten;

(5) Die Ernennung von Direktoren auf Grund der vom Exekutiv-ausschuß gemachten Vorschläge und die Abberufung von Direktoren auf Grund eigener Initiative; die Abgrenzung der Aufgaben der Direktoren und ihres Verhältnisses zum Wirtschaftsrat, zum Exekutiv-ausschuß und zu den Ländern;

(6) Prüfung und Feststellung des jährlichen Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsrats und seiner Abteilungen.

2. Exekutiv-ausschuß

a) Zusammensetzung — Ein Vertreter von jedem Land, der von der Landesregierung ernannt wird und hauptamtlich tätig ist. Mitglieder des Exekutiv-ausschusses sollen an allen Versammlungen des Wirtschaftsrats als Mitglieder ohne Stimmrecht teilnehmen.

b) Aufgaben:

(1) Vorschläge und Empfehlungen für Gesetze, die vom Wirtschaftsrat angenommen werden sollen;

(2) Erlaß von Ausführungsbestimmungen im Rahmen der Befugnisse, die vom Wirtschaftsrat auf den Exekutiv-ausschuß übertragen worden sind;

(3) Koordinierung und Ueberwachung der Ausführung von Gesetzen und Durchführungbestimmungen durch die Direktoren in Uebereinstimmung mit den vom Wirtschaftsrat festgelegten Grundsätzen.

3. Direktoren

a) Auswahl — An der Spitze jeder zweizonalen Abteilung steht ein Direktor, der auf Grund von Vorschlägen des Exekutiv-ausschusses ausgewählt wird und dessen Ernennung und Abberufung dem Wirtschaftsrat obliegt. Die Direktoren üben ihre Tätigkeit unter der unmittelbaren Aufsicht des Exekutiv-ausschusses aus; sie sind jedoch für ihre gesamte Amtsführung dem Wirtschaftsrat verantwortlich.

b) Functions: In accordance with the policies adopted by the Economic Council and under the supervision of the Executive Committee:

(1) The Executive Directors will direct the operation of their respective departments;

(2) The Executive Directors may issue implementing regulations;

(3) The Executive Directors shall be the chief accounting officers for their own departments and subject to such instructions and such central financial controls as may be approved by the Economic Council, the financial and accounting operations of the agencies shall be under their general management and supervision.

DECENTRALIZATION OF ADMINISTRATION

In accordance with the principle of decentralization of administration, maximum use will be made of Land Governments in the performance of bizonal functions and in the issuance of appropriate orders and instructions carrying out the ordinances of the Economic Council as supplemented by the implementing regulations.

Except for those functions which are not under Land administration but which are under the direct administration of bizonal offices in accordance with approved ordinances of the Economic Council, the ordinances of the Economic Council as supplemented by the implementing regulations are binding upon the Länder and must be promptly executed by them.

TRANSITIONAL PROVISIONS

The abolition of the Bizonal Executive/Joint Committees and the transfer of their functions in whole or in part to the Economic Council, Executive Committee and Executive Directors will be effected by an ordinance adopted by the Economic Council and approved by the Bipartite Board. Until the effective date of this ordinance, the Bizonal Executive/Joint Committees shall continue to function as before. During the interim period they shall exercise their present powers as supplemented by those set forth in the proposed ordinance relating to production, allocation and distribution of goods and raw materials, and any other ordinance which may be approved by the Bipartite Board.

RELATIONSHIPS OF BIZONAL ORGANIZATIONS TO MILITARY GOVERNMENT

The German administrative organization set forth above shall be controlled by joint Military Government agencies which shall be given the following titles and functions:

a) Bipartite Board

(1) Consisting of the Military Governors or Deputy Military Governors of CCG (BE) and OMGUS;

(2) Will review and approve ordinances and decisions of the Economic Council; issue instructions to the Economic Council and the Executive Committee and exercise overall control of the operations of the entire administrative organization.

b) Bipartite Control Office

(1) Consisting of one British and one U. S. Chairman and the members of the several Bipartite functional panels noted below;

(2) Will represent the Bipartite Board in the conduct of day-to-day administrative control of the Executive Committee and, through it, the Executive Directors;

(3) Will maintain a joint secretariat and liaison staff as the channel of communication between Military Government and the Economic Council and its subordinate agencies.

c) Bipartite Panels

(1) Consisting of U. S. and British representatives for each of the present or subsequently created functions;

b) Aufgaben: In Uebereinstimmung mit den vom Wirtschaftsrat festgelegten Grundsätzen und unter Aufsicht des Exekutivausschusses

(1) leiten die Direktoren die Tätigkeit ihrer Abteilungen;

(2) können die Direktoren Ausführungsbestimmungen erlassen;

(3) sind die Direktoren die höchsten Beamten ihrer Abteilungen, was deren Finanzgebarung angeht; sie haben, vorbehaltlich der von dem Wirtschaftsrat gebilligten Anweisungen und zentralen Finanzkontrolle, die allgemeine Leitung und Ueberwachung der finanziellen Tätigkeit und der Buchführung ihrer Dienststellen.

DEZENTRALISIERUNG DER VERWALTUNG

Bei der Erfüllung zweizonaler Aufgaben und dem Erlaß sachgemäßer Anordnungen und Anweisungen zur Durchführung von Gesetzen des Wirtschaftsrats und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sind in Uebereinstimmung mit dem Grundsatz der Dezentralisierung der Verwaltung die Länderregierungen in weitestgehendem Maße heranzuziehen.

Vorbehaltlich von solchen Aufgaben, die nicht in den Bereich der Länderverwaltung, sondern gemäß genehmigten Gesetzen des Wirtschaftsrats in den Bereich der unmittelbaren Verwaltung von zweizonalen Dienststellen fallen, sind die Gesetze des Wirtschaftsrats und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen bindend für die Länder und müssen von ihnen unverzüglich ausgeführt werden.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Aufhebung der Zweizonalen Verwaltungsräte (Bizonal Executive/Joint Committees) und die völlige oder teilweise Uebertragung ihrer Aufgaben auf den Wirtschaftsrat, den Exekutivausschuß und die Direktoren wird durch ein von dem Wirtschaftsrat angenommenes und von dem Bipartite Board genehmigtes Gesetz bewirkt. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes üben die Zweizonalen Verwaltungsräte ihre Aufgaben aus wie zuvor; in der Uebergangszeit üben sie ihre bisherigen, durch die vorgeschlagene Verordnung über Erzeugung, Zuteilung und Verteilung von Waren und Rohstoffen und andere vom Bipartite Board genehmigte Verordnungen erweiterten Befugnisse aus.

DAS VERHÄLTNISS DER ZWEIZONALEN ORGANISATIONEN ZUR MILITÄRREGIERUNG

Die oben beschriebene deutsche Verwaltung untersteht gemeinsamen Dienststellen der Militärregierungen, die die folgenden Bezeichnungen und Aufgaben haben:

a) Bipartite Board

(1) Er besteht aus den Militärgouverneuren von CCG (BE) und OMGUS oder deren Stellvertretern;

(2) Er überprüft und genehmigt Gesetze und Beschlüsse des Wirtschaftsrats, erläßt Anweisungen an den Wirtschaftsrat und den Exekutivausschuß und übt die allgemeine Kontrolle über die Tätigkeit der gesamten Verwaltung aus.

b) Bipartite Control Office

(1) Es besteht aus einem britischen und einem amerikanischen Vorsitzenden und den Mitgliedern der verschiedenen unten bezeichneten Bipartite Panels;

(2) Es vertritt den Bipartite Board in der Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltungskontrolle des Exekutivausschusses und, durch dessen Vermittlung, der Direktoren;

(3) Es unterhält ein gemeinsames Sekretariat und einen Verbindungsstab, welche die amtliche Verbindung zwischen Militärregierung und dem Wirtschaftsrat und dessen nachgeordneten Dienststellen herstellen.

c) Bipartite Panels

(1) Sie bestehen aus amerikanischen und britischen Vertretern für jeden bestehenden oder künftig zu schaffenden Aufgabenbereich;

(2) Will observe and review and, through the Bipartite Control Office, exercise control of the operation of their respective departments.

Lieutenant General
SIR BRIAN ROBERTSON
Deputy Military Governor
Control Commission for Germany
(British Element)
General LUCIUS D. CLAY
Military Governor
Office of Military Government
for Germany (United States)

29 th May, 1947.

MILITARY GOVERNMENT GERMANY

United States Area of Control

PROCLAMATION NO. 6
Amending Proclamation
No. 5 — Economic
Council

To the German people
in the United States
Zone, including Land
Bremen:

WHEREAS the Military Governors and Commanders-in-Chief of the United States and British Zones of Occupation agreed on 7 August 1947 to amend the Agreement for Reorganization of Bizonal Economic Agencies published as Appendix "A" to

Military Government
Proclamation No. 5

of which it forms part.
NOW, THEREFORE, I,
General Lucius D. Clay,
Commander-in-Chief,
European Command and
Military Governor for
Germany (U. S.), do
hereby proclaim as fol-
lows:

British Zone of Control

ORDINANCE NO. 102
Amendment of Military
Government Ordinance
No. 88

Military Government
Ordinance No. 88

NOW, IT IS HEREBY
ORDERED AS
FOLLOWS: —

ARTICLE I

Appendix "A" to
Military Government
Proclamation No. 5

Agreement for Reorganization of Bizonal Economic Agencies, sub-heading „ORGANIZATION AND FUNCTIONS“, paragraph 1a (1), is amended so as to read as follows:

“(1) By the Landtage — members of Landtage or of Land Cabinets who accept election to the Economic Council must resign their Landtag or Land Cabinet seats;“

ARTICLE II

Any members of a Land Cabinet who prior to the effective date of this

Proclamation Ordinance
has accepted election to the Economic Council shall be deemed to have vacated his seat in the Economic Council on 1 September 1947

unless prior to 1 Sep-
tember 1947 he has
resigned his seat in the
Land Cabinet.

ARTICLE III

Nothing in this
Proclamation Ordinance
shall be deemed to invalidate any decision or action
taken by the Economic Council prior to 1 Septem-
ber 1947.

ARTICLE IV

This Proclamation shall
come into force as of
7 August 1947.

Lucius D. Clay, General,
U.S. Army, Commander-
in-Chief European Com-
mand and Military Go-
vernor for Germany
(U. S.)

This Ordinance shall be
deemed effective from
7 August 1947.

BY ORDER OF MILI-
TARY GOVERNMENT.

(2) Sie beobachten und überprüfen die Tätigkeit ihrer betreffenden Abteilungen und üben durch die Vermittlung des Bipartite Control Office eine Kontrolle über diese Tätigkeit aus.

Generalleutnant Sir Brian Robertson
Stellvertretender Militärgouverneur
Kontrollkommission für Deutschland
(Britisches Element)
General Lucius Clay
Militärgouverneur
Militärregierung für Deutschland
(United States)

29. Mai 1947.

MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND

Amerik. Kontrollgebiet
PROKLAMATION NO. 6

Aenderung von Prokla-
mation Nr. 5
Wirtschaftsrat

An die deutsche Bevöl-
kerung im amerikani-
schen Kontrollgebiet ein-
schließlich des Landes
Bremen:

Die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der amerikanischen und britischen Besatzungszonen haben am 7. August 1947 vereinbart, das Abkommen über die Neugestaltung der zweizonalen Wirtschaftsstellen abzuändern, welches als Anhang A und Bestandteil der

Proklamation Nr. 5
der Militärregierung
veröffentlicht worden ist.
Ich, General Lucius D.
Clay, Oberbefehlshaber
im Europäischen Be-
fehlbereich und Militärgouverneur (US) für
Deutschland, erlasse da-
her die folgende Pro-
klamation:

Brit. Kontrollgebiet
VERORDNUNG NO. 102

Abänderung der Verord-
nung Nr. 88 der
Militärregierung

Verordnung Nr. 88
der Militärregierung

Es wird daher hiermit
Folgendes angeordnet:

ARTIKEL I

Absatz 1a (1) des Abschnitts „Aufbau und Auf-
gaben“ des Anhangs A zur

Proklamation Nr. 5
der Militärregierung
„Abkommen über Neugestaltung der zweizonalen
Wirtschaftsstellen“ erhält folgende neue Fassung:

(1) durch die Landtage — Mitglieder eines Land-
tags oder einer Landesregierung, welche ihre Wahl
in den Wirtschaftsrat annehmen, müssen ihren Sitz
im Landtag oder in der Landesregierung aufgeben.

ARTIKEL II

Mitglieder einer Landesregierung, die vor dem
Inkrafttreten dieser

Proklamation
Verordnung
ihre Wahl in den Wirtschaftsrat angenommen
haben, verlieren ihren Sitz im Wirtschaftsrat am
1. September 1947, es sei denn, daß sie vor diesem
Zeitpunkt ihren Sitz in der Landesregierung auf-
gegeben haben.

ARTIKEL III

Die Bestimmungen dieser
Proklamation
Verordnung
berühren nicht die Gültigkeit einer Entscheidung
oder Handlung des Wirtschaftsrats, die vor dem
1. September 1947 erfolgt ist.

ARTIKEL IV

Diese Proklamation
tritt am 7. August 1947 in Kraft.

gez. Lucius D. Clay,
General, U. S. Army,
Oberbefehlshaber im
Europäischen Befehls-
bereich und Militärgou-
verneur für Deutsch-
land (U. S.)

IM AUFTRAGE DER
MILITÄRREGIERUNG

ten außerhalb des Dienstsitzes;
 V. Auslagen anderer Behörden;
 VI. Kosten der Erhaltung beschlagnahmter Sachen und der Beförderung von Personen oder Sachen.

(3) Die Kosten der Vollstreckung einer Ordnungsstrafe werden nach den landesrechtlichen Bestimmungen, die Kosten der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach den für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen geltenden Bestimmungen erhoben.

§ 36 (1) Soweit Entscheidungen auf Grund dieser Verordnung von dem Amtsgericht zu treffen sind, ist örtlich zuständig das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts.

(2) Der Justizminister des Landes kann im Einvernehmen mit dem Verkehrsminister die Zuständigkeit des Amtsgerichts den örtlichen Bedürfnissen entsprechend abweichend regeln, insbesondere ein Amtsgericht als örtlich zuständig für mehrere Landgerichtsbezirke erklären. Ebenso kann er für Entscheidungen, die auf Grund dieser Verordnung von der Strafkammer des Landgerichts zu treffen sind, eine Strafkammer eines Landgerichts als für mehrere Landgerichtsbezirke zuständig erklären.“

§ 9

(1) Die für die Beschlagnahme nach § 5 Kfz.-Mißbr.G. zuständige Straßenverkehrsbehörde entscheidet nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen, ob eine die Beschlagnahme rechtfertigende Zuwiderhandlung im Sinne des § 4 Kfz.-Mißbr.G. als festgestellt zu gelten hat. Die Nachprüfung der Entscheidung im Verwaltungsrechtsweg (§ 7 Abs. 1 Kfz.-Mißbr.G.) und die Entscheidung im gerichtlichen oder Ordnungsstrafverfahren bleiben unberührt.

(2) Die Beschlagnahme hat die Wirkungen des § 25 des Reichsleistungsgesetzes oder der an seine Stelle getretenen Vorschriften. Die Zulässigkeit einer unmittelbar auf das Reichsleistungsgesetz oder die an seine Stelle getretenen Vorschriften gestützten Beschlagnahme bleibt unberührt.

(3) Die Beschlagnahme nach § 5 Abs. 1 Kfz.-Mißbr.G. findet nicht statt, wenn die Zuwiderhandlung offensichtlich nur fahrlässig begangen ist; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Täter gegen allgemeine Anordnungen (§ 2 Kfz.-Mißbr.G.) eines anderen Landes verstoßen hat.

§ 10

(1) Ist in den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 Kfz.-Mißbr.G. das Kraftfahrzeug nicht zugelassen, so ist diejenige Straßenverkehrsbehörde zuständig, bei der das Kraftfahrzeug nach § 3 Kfz.-Mißbr.G. gemeldet ist oder hätte gemeldet werden müssen.

(2) Bejaht der bei der unteren Straßenverkehrsbehörde gebildete Ausschuß die Voraussetzungen des dringenden Tatverdachts einer groben Zuwiderhandlung, insbesondere des Verdachts, daß das Kraftfahrzeug zum Schwarzhandel mißbraucht worden ist, oder der rechtskräftigen gerichtlichen Bestrafung (§ 5 Abs. 2 und 3 Kfz.-Mißbr.G.), so ergreift die untere Straßenverkehrsbehörde die nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen erforderlichen Maßnahmen. Eine nach § 5 Abs. 3 Kfz.-Mißbr.G. zulässige Enteignung soll verfügt werden.

(3) Die Vorschriften des Reichsleistungsgesetzes oder die an seine Stelle getretenen Vorschriften gelten für die Maßnahmen des § 5 Abs. 2 Kfz.-Mißbr.G. entsprechend.

(4) Eine nach dem Reichsleistungsgesetz oder den an seine Stelle getretenen Vorschriften zulässige Inanspruchnahme des Kraftfahrzeugs wird durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht ausgeschlossen.

§ 11

(1) Rechtskräftige Bestrafung im Sinne des § 5 Abs. 4 Kfz.-Mißbr.G. ist auch die rechtskräftige Ordnungsstrafe. Die Zulässigkeit der Entziehung der Fahrerlaubnis ist von der Strafverbüßung unabhängig.

(2) Die Behörde, die eine Ordnungsstrafe verhängt hat, sowie das Gericht haben von der Bestrafung nach § 4 Kfz.-Mißbr.G. unverzüglich der für den Wohnsitz des Führers des Kraftfahrzeuges zuständigen Behörde Mitteilung zu machen.

§ 12

(1) Der Ausschuß entscheidet nicht in den Fällen, in denen die oberste Landesbehörde für die Entscheidungen nach §§ 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 5 Abs. 2 und 3 Kfz.-Mißbr.G. eine höhere als die untere Straßenverkehrsbehörde für zuständig erklärt hat.

(2) Der Ausschuß ist bei seiner Entscheidung an allgemeine Weisungen gebunden, die von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Straßenverkehrsbehörde erlassen werden. Er darf das öffentliche oder volkswirtschaftliche Bedürfnis im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Kfz.-Mißbr.G. nicht bei mehr Kraftfahrzeugen bejahen, als nach Weisungen der übergeordneten Straßenverkehrsbehörde für seinen Bereich zugelassen werden dürfen. Entsprechendes gilt für die Zuteilung von Kraftfahrzeugen, Bereifungen und Kraftstoffen.

(3) Für die Nachprüfung im Dienstaufsichtswege und im Verwaltungsrechtsweg gelten die Entscheidungen des Ausschusses als Entscheidungen der unteren Straßenverkehrsbehörde.

(4) Für den Bereich eines Ausschusses „zuteil“ (§ 6 Abs. 2 Kfz.-Mißbr.G.) sind diejenigen neuen und gebrauchten Kraftfahrzeuge und Bereifungen, die die übergeordnete Straßenverkehrsbehörde der unteren Straßenverkehrsbehörde zuweist. Die Entscheidung über die Zuweisung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern oder Reifen im Einzelfall auf Grund des Reichsleistungsgesetzes oder der an seine Stelle getretenen Vorschriften als Maßnahme der Verkehrslenkung ist nicht Aufgabe des Ausschusses.

§ 13

Soweit Einschränkungstatbestände im Sinne des § 2 Kfz.-Mißbr.G. durch allgemeine Anordnungen des Direktors der Verwaltung für Verkehr im Einvernehmen mit dem Exekutivrat für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet geregelt werden, sind allgemeine Landesankordnungen zum gleichen Einschränkungstatbestand unwirksam; § 8 Kfz.-Mißbr.G. bleibt unberührt.

Offenbach, den 28. November 1947

Der Direktor der Verwaltung für Verkehr
 Dr.-Ing. Frohne

Zweite Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1947/48.

Vom 6. November 1947.

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1947/48 vom 3. Oktober 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates Nr. 2 vom 9. 10. 1947) wird folgendes angeordnet:

- 1) Jeder ablieferungspflichtige Erzeuger von Kartoffeln hat bei der Meldung nach Nr. 3 der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1947/48 vom 3. Oktober 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates Nr. 3 vom 11. 10. 1947) schriftlich zu erklären, welche Mengen an Speisekartoffeln er über den zulässigen Selbstversorgerbedarf hinaus noch besitzt.
- 2) Die Erklärung ist nach folgendem Muster zu erstatten:
Erklärung über noch vorhandene Kartoffeln.
 I. Ich besitze außer den mir für meine Selbstversorgergemeinschaft zustehenden Speisekartoffeln (200 kg. je Kopf)
 - a) keine weiteren Speisekartoffeln
 - b) noch dz nicht abgelieferte Speisekartoffeln (Nichtzutreffendes ist zu streichen).
 II. Ich habe an Pflanzkartoffeln eingelagert:
 - a) für den Eigenanbau dz
 - b) zum Verkauf dz.

(Ort) (Unterschrift)

Die Erklärung kann auch listenmäßig mit Unterschriften der Erzeuger abgegeben werden.
- 3) Die Erfassungsausschüsse melden den Kreisernährungsämtern bis zum 30. November 1947 die Gesamtmenge der Kartoffeln, die nach den abgegebenen Erklärungen in der Gemeinde noch vorhanden sind, und zwar getrennt nach
 - a) ablieferungspflichtigen Speisekartoffeln,
 - b) eingelagerten Pflanzkartoffeln zur Eigenherzeugung,
 - c) eingelagerten Pflanzkartoffeln zum Verkauf.

Die Kreisernährungsämter veranlassen im Einvernehmen mit den Kartoffelwirtschaftsverbänden die sofortige Abnahme und Verladung der gemeldeten Kartoffeln oder bei Verhinderung der Verladungen durch Frost die Abschließung von Einlagerungs- und Lieferverträgen durch Handel und Genossenschaften. Die notwendigen Vordrucke hierfür sind über den Kartoffelwirtschaftsverband zu erhalten.

- 4) Wird die Erklärung nicht fristgemäß oder wahrheitswidrig abgegeben, so hat das Kreisernährungsamt dem Erzeuger die Schlachtgenehmigung zu versagen und ihm die Zuckerkarte zu entziehen.
- 5) Die zuständigen obersten Landesbehörden haben dafür zu sorgen, daß diese Anordnung sofort den Erfassungsausschüssen mitgeteilt wird; sie geben — soweit erforderlich — nähere Anweisungen.
- 6) Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Frankfurt a. M., 6. November 1947.

**Der Direktor der Verwaltung
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
In Vertretung
H. Podeyn

Gesetz

zur Aenderung des Gesetzes betreffend die Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 20. 5. 1898 (RGBl. I S. 810)

Vom 3. Oktober 1947.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der § 8 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 20. 5. 1898 (RGBl. I S. 810) wird bis zum 1. 1. 1952 in der britischen und amerikanischen Besatzungszone nicht in Anwendung gebracht.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 3. Oktober 1947.

**Der Präsident des Wirtschaftsrates
Dr. Erich Köhler.**

Das Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates erscheint zunächst nach Bedarf. Bestellung nur durch die Post. Der Bezugspreis beträgt für die Monate August und September 1947 zusammen RM —,50, ab 1. Oktober 1947 vierteljährlich RM 2.— zuzüglich Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe können nur von der Auslieferungsstelle, Verlag der „Frankfurter Rundschau“, Frankfurt a. M., Schillerstraße 19, zum Preise von RM —,30 einschl. Versandgebühr gegen Vorauszahlung auf das Postscheckkonto 236 Frankfurt a. M. mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Abschnittes bezogen werden.

Frohberg

Gesetz- u. Verordnungsblatt

DES WIRTSCHAFTSRATS FÜR DAS VEREINIGTE WIRTSCHAFTSGEBIET

(Amerikanisches undritisches Besatzungsgebiet in Deutschland)

1948

Ausgegeben in Frankfurt am Main, am 20. Januar 1948

Nr. 1

INHALT:

- Gesetz über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Ferngasversorgung (Zentrallastverteilungsgesetz) S. 1
- Gesetz über die vorläufige Regelung der Rechnungsprüfung für den Bereich der Organe des Wirtschaftsrats des vereinigten Wirtschaftsgebietes, seiner Verwaltungen und Sonderverwaltungen (vorläufiges Rechnungsprüfungsgesetz) S. 2

GESETZ

über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Ferngasversorgung. (Zentrallastverteilungsgesetz).

Vom 21. November 1947.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

- (1) Der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft kann den Energiebezirken die Einschränkung ihres Stromverbrauchs in einem bestimmten Ausmaß und die Abgabe, Aufnahme, Weiterleitung oder Abnahme bestimmter Energiemengen auferlegen.
- (2) Unbeschadet von Entscheidungen zur Behebung kurzfristiger Notstände hat der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft seine Maßnahmen auf Grund des Absatz 1 so zu treffen, daß die Energieversorgung der Bevölkerung und der Verbraucher der Wirtschaft nach dem Grad der Dringlichkeit geregelt wird, im Rahmen der Dringlichkeit die Verbrauchergruppen in den einzelnen Ländern entsprechend ihrem Umfange und ihrer Bedeutung möglichst gleichmäßig behandelt werden und dabei auf die wirtschaftliche Eigenart der Länder nach Möglichkeit Rücksicht genommen wird.
- (3) Die obersten Landesbehörden erteilen nach den vom Direktor der Verwaltung für Wirtschaft erlassenen Richtlinien Weisungen über die Verteilung der den Ländern auf Grund der Auflage nach Absatz 1 zustehenden Energiemengen.

§ 2

Der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft kann die zur Verfügung stehenden Ferngasmengen unter entsprechender Anwendung der Grundsätze des § 1 Absatz 2 verteilen.

§ 3

- (1) Bei dem Direktor der Verwaltung für Wirtschaft werden ein Elektrizitäts- und ein Gasausschuß gebildet.
- (2) Der Direktor hat die in Absatz 1 bezeichneten Ausschüsse in allen grundsätzlichen Angelegenheiten zu hören.
- (3) Die Zusammensetzung und das Verfahren der Ausschüsse regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 4

Für den Verbrauch und die Lagerhaltung der für die Elektrizitäts- und Gasversorgung zugeteilten Kohle (Energiekohle) kann der Direktor der Verwal-

tung für Wirtschaft an die obersten Landesbehörden oder die Hauptlastverteiler Weisungen geben.

§ 5

Soweit die Durchführung der nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben es erfordert, kann der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft von den obersten Landesbehörden und den Hauptlastverteilern Auskunft über die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den Energiebezirken verlangen.

§ 6

- (1) Der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft kann zur Durchführung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben die Nachrichtenmittel aller Unternehmen der Elektrizitäts- und Gasversorgung kostenlos und bevorzugt benutzen.
- (2) Die gleiche Befugnis steht allen öffentlich bestellten Lastverteilern zu.

§ 7

- (1) Wer als verantwortlicher Leiter eines Energieversorgungsunternehmens oder als mit der Verteilung von Energie oder Energiekohle Beauftragter den auf Grund der §§ 1, 2 und 4 dieses Gesetzes erteilten Weisungen vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Reichsmark oder mit einer dieser Strafen bestraft.
- (2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Exekutivrats, im Falle des § 1 Absatz 3 auch der obersten Landesbehörde, ein. Der Strafantrag kann zurückgenommen werden.

§ 8

Der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft erläßt mit Zustimmung des Exekutivrats die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 9

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft und tritt am 30. September 1948 außer Kraft.

Frankfurt a. M., den 21. November 1947.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler

GESETZ

über die vorläufige Regelung der Rechnungsprüfung für den Bereich der Organe des Wirtschaftsrats des vereinigten Wirtschaftsgebietes, seiner Verwaltungen und Sonderverwaltungen.

(Vorläufiges Rechnungsprüfungsgesetz).

Vom 21. November 1947.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

- (1) Die Wahrnehmung der Aufgaben, die nach der Reichshaushaltsordnung und anderen Vorschriften dem Rechnungshof des Deutschen Reiches und seinem Präsidenten obliegen, wird für den Bereich der Organe des Wirtschaftsrats des vereinigten Wirtschaftsgebietes, seiner Verwaltungen und Sonderverwaltungen bis auf weiteres den Rechnungshöfen der Länder und dem Rechnungshof für die britische Zone und deren Präsidenten übertragen.
- (2) Zur Entscheidung grundsätzlicher oder besonders wichtiger Fragen und zur Wahrung der Einheitlichkeit wird bei dem Rechnungshof für die britische Zone ein Großer Senat gebildet. Er tritt am Sitze des Wirtschaftsrates zusammen. Diesem gehören an: die Präsidenten der in Absatz 1 genannten Rechnungshöfe, die sich durch ein Mitglied ihres Rechnungshofes vertreten lassen können, sowie das sachbearbeitende Mitglied des mit der Angelegenheit befaßten Rechnungshofes.
- (3) Die Rechnungsprüfungsbehörden führen die Rechnungsprüfung nach Maßgabe der Reichshaushaltsordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen durch, im Bereich der Eisenbahn und Post im Rahmen der für diese Verwaltungen ergangenen Sonderbestimmungen. Sie sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird vom Großen Senat erlassen. Sie ist dem Wirtschaftsrat, dem Exekutivrat und dem Direktor der Verwaltung für Finanzen mitzuteilen.

§ 2

- (1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Direktor der Verwaltung für Finanzen im Benehmen mit dem Großen Senat.
- (2) Der Exekutivrat bestimmt nach Anhörung des Großen Senats die Verteilung der Prüfungsaufgaben auf die Rechnungsprüfungsbehörden.

§ 3

- (1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft mit der Maßgabe, daß seiner Regelung erstmalig die Prüfung des Rechnungswerkes für das Rechnungsjahr 1947 unterliegt.
- (2) Für die Rechnungsprüfung für das Rechnungsjahr 1946 bleibt es bei den hierfür ergangenen Anordnungen.

Frankfurt a. M., den 21. November 1947.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler

Das Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des vereinigten Wirtschaftsgebietes erscheint zunächst nach Bedarf. Abonnementsbestellungen nehmen alle Postämter entgegen. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich RM 2,- zuzügl. Zustellgebühren. Streifbandlieferung: Grundpreis zuzügl. RM —,40 Portogebühren einschl. Versandkosten vierteljährlich. Nachlieferungen bereits erschienener Nummern erfolgen nur gegen Voreinsendung des Betrages von RM —,30 pro Exemplar auf Postscheckkonto 236 Frankfurt a. M. oder Postscheckkonto 175 944 Berlin. Vergessen Sie nie einen entsprechenden Vermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnittes.

Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main
G. m. b. H.
Frankfurt am Main, Schillerstraße 19—22

Fischer

Gesetz- u. Verordnungsblatt

DES WIRTSCHAFTSRATES DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

(Amerikanisches und britisches Besatzungsgebiet in Deutschland)

1948

Ausgegeben in Frankfurt am Main, am 28. Januar 1948

Nr. 2

INHALT:

Gesetz über Notmaßnahmen auf dem Gebiete der Wirtschaft, der Ernährung und des Verkehrs (Bewirtschaftungsnotgesetz)	S. 3
Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiete der Wirtschaft, der Ernährung und des Verkehrs (Bewirtschaftungsnotgesetz)	S. 7
Gesetz zur Sicherung der Erfassung von Milch und Milcherzeugnissen für das Jahr 1948	S. 9
Verordnung zur Sicherung der Versorgung der Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft mit Betriebsmitteln (Verordnung über land- und forstwirtschaftliche Betriebsmittel)	S. 10

GESETZ

über Notmaßnahmen auf dem Gebiete der Wirtschaft, der Ernährung und des Verkehrs (Bewirtschaftungsnotgesetz)

Vom 30. Oktober 1947.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Für die Bewirtschaftung von Gegenständen, die nicht in ausreichender Menge verfügbar sind, um eine geordnete Erzeugung oder die Deckung des notwendigen Bedarfs der Bevölkerung aufrechtzuerhalten, stellt der Wirtschaftsrat durch Verordnung allgemeine Grundsätze auf. Er trifft darin Bestimmungen, welche die Erzeugung, Gewinnung, Erfassung, Zuteilung, Lagerhaltung, Verteilung, Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen der Landwirtschaft, Fischerei und gewerblichen Wirtschaft von Rohstoffen und Waren sowie den Gebrauch von Verkehrsmitteln und die Ueberwachung dieser Vorgänge regeln können. Die Bewirtschaftung ist einfach und praktisch zu gestalten. Die Belange der Verbraucher und der Wirtschaftenden sind zu berücksichtigen.

(2) Um die Ausfuhr zu fördern oder Verpflichtungen gegenüber dem Ausland, den Besatzungsmächten oder anderen Besatzungsgebieten zu erfüllen, kann ein Gegenstand der in Abs. 1 genannten Art auch dann bewirtschaftet werden, wenn er in hinreichender Menge verfügbar ist, um ohne Bewirtschaftung den allgemeinen Inlandsbedarf zu decken.

(3) Soweit es zur Vorbereitung oder Durchführung einer Bewirtschaftung erforderlich ist, ordnet der Wirtschaftsrat allgemeine Beschlagnahmen an.

(4) Der zuständige Direktor hat die bei seiner Verwaltung aus Vertretern der Länder, der Unternehmer, der Arbeitnehmer und der Verbraucher zu bildenden Fachausschüsse gutachtlich zu hören, bevor er dem Wirtschaftsrat Entwürfe für Verordnungen nach Abs. 1 vorlegt.

(5) Soweit der Wirtschaftsrat Verordnungen nach Abs. 1 nicht erlassen oder Beschlagnahmen nicht angeordnet hat, können die Länder Vorschriften im Rahmen des Abs. 1 erlassen oder Beschlagnahmen anordnen, wenn die besonderen Verhältnisse eines Landes dies erfordern.

(1) Beabsichtigt ein Land, Vorschriften gemäß § 1 Abs. 5 zu erlassen oder Beschlagnahmen anzuordnen, so teilt es den Entwurf dem zuständigen Direktor mit. Dieser kann hiergegen innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Mitteilung Einspruch mit aufschiebender Wirkung erheben, wenn nach seiner Ansicht eine Regelung für mehr als ein Land erforderlich ist oder die beabsichtigten Vorschriften oder Beschlagnahmen mit festgelegten Grundsätzen des Wirtschaftsrates nicht vereinbar sind. Ueber den Einspruch entscheidet der Exekutivrat. Gibt der Exekutivrat dem Einspruch statt, weil er eine Regelung für mehr als ein Land für notwendig hält, und erläßt der Wirtschaftsrat innerhalb von zwei Monaten keine Verordnung, so kann das Land die beabsichtigten Vorschriften erlassen oder Beschlagnahmen anordnen.

(2) Der Wirtschaftsrat kann Vorschriften aufheben, die ein Land nach § 1 Abs. 5 erlassen hat.

§ 3

(1) Verordnungen und Beschlagnahmen des Wirtschaftsrats werden durch die Länder ausgeführt, soweit der Wirtschaftsrat nicht die Ausführung dem zuständigen Direktor überträgt. Soweit die Ausführung dem Direktor übertragen ist, kann er die Länder damit beauftragen.

(2) Soweit die Ausführung nach Abs. 1 den Ländern obliegt, überwacht sie der zuständige Direktor. Er kann allgemeine Anweisungen erlassen.

(3) Der Direktor kann im Falle des Abs. 2 beauftragt werden, die Zuteilung von bewirtschafteten Waren für bestimmte Zwecke an Personen, Unternehmungen oder Länder selbst zu bestimmen.

(4) Der Direktor kann zur Durchführung einer Bewirtschaftung Vorschriften über die Aufzeichnung damit zusammenhängender geschäftlicher Vorgänge, insbesondere über die Buchführung, erlassen.

(5) Der zuständige Direktor ist verpflichtet, bei allen grundsätzlichen Maßnahmen, die er auf Grund

dieses Gesetzes durchzuführen beabsichtigt, Fachausschüsse gutachtlich zu hören.

§ 4

(1) Verfügungen, die auf Grund von Bewirtschaftungsvorschriften ergehen, können Gebote und Verbote, insbesondere Bedingungen, Auflagen, Herstellungsbeschränkungen und Beschlagnahmen enthalten. Bei der Erteilung von Herstellungsaufgaben für Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft ist die Kostenlage der Betriebe zu berücksichtigen.

(2) Verfügungen gemäß Abs. 1 werden nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen mit Ausnahme der §§ 189, 203 bis 207, 210a und 212a zugestellt. Sie können auch durch eingeschriebenen Brief zugestellt werden. Die Zustellung gilt in diesem Falle mit dem sieben Tage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, wenn der Empfänger nicht nachweist, daß er die Verfügung an einem anderen Tage erhalten hat. Verweigert der Empfänger die Annahme ohne rechtlichen Grund, so gilt die Verfügung gleichwohl als zugestellt. Die Zustellung gilt auch als bewirkt, wenn der Empfänger schriftlich bestätigt hat, daß ihm die Verfügung zugegangen ist.

§ 5

Auf Beschlagnahmen auf Grund dieses Gesetzes ist die Verordnung über die Wirkungen der Beschlagnahme zur Regelung des Warenverkehrs vom 4. März 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 551) entsprechend anzuwenden.

§ 6

Vorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, müssen befristet sein.

§ 7

Die Behörden und Gerichte leisten den Behörden, die für die Ausführung der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Vorschriften zuständig sind, Amts- und Rechtshilfe.

§ 8

(1) Die Behörden, die für die Ausführung der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Vorschriften zuständig sind, sind auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I, S. 723).

(2) Sie können das persönliche Erscheinen eines Auskunftspflichtigen anordnen und verlangen, daß ihnen oder ihren Beauftragten Waren oder andere Gegenstände, insbesondere Warenmuster und Warenproben, übersandt oder vorgelegt und Behältnisse zur Besichtigung geöffnet werden. Ferner können sie oder ihre Beauftragten von jedermann Auskünfte über wirtschaftliche Verhältnisse und Vorlage der Bücher, Belege oder sonstiger Schriftstücke verlangen. Treffen der Exekutivrat oder die Direktoren solche Maßnahmen, so verständigen sie unverzüglich die zuständige oberste Landesbehörde.

(3) Wer den Verpflichtungen aus Abs. 2 Satz 1 und 2 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, wer fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

(4) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Waren, die verschwiegen worden sind, erkannt werden; § 10 gilt entsprechend.

(5) Im übrigen sind die §§ 12, 15 bis 30 entsprechend anzuwenden.

Abschnitt II

Strafbestimmungen

§ 9

(1) Mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Reichsmark oder bis zur dreifachen Höhe des durch die strafbare Handlung erzielten Gewinns oder des Wertes der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, oder mit einer dieser Strafen wird, soweit nicht in ande-

ren Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, bestraft, wer vorsätzlich

a) einer Vorschrift oder Verfügung zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden ist, sofern sie ausdrücklich auf die Strafbestimmungen dieses Gesetzes verweist,

b) unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung, Bewilligung, verbindliche Zusage oder sonstige Bescheinigung zu erschleichen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Fahrlässige Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen (Abs. 1) bestraft. In schweren Fällen kann auf Gefängnis bis zu zwei Jahren erkannt werden.

§ 10

(1) Neben der Strafe können im Falle des § 9 die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht oder die durch die strafbare Handlung erlangt sind, zugunsten des Landes eingezogen werden, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören.

(2) Ist der Beschuldigte nicht Eigentümer, so unterbleibt die Einziehung, wenn der Eigentümer die Zuwiderhandlung weder kannte noch kennen mußte.

(3) Ist die Einziehung der im Abs. 1 genannten Gegenstände nicht ausführbar oder hat die Einziehung nach Abs. 2 zu unterbleiben, so kann auf Einziehung eines dem Wert der Gegenstände entsprechenden Geldbetrages (Ersatzeinziehung) erkannt werden. Ist die Einziehung infolge schuldhaften Verhaltens des Beschuldigten nicht ausführbar, so kann auf Einziehung eines Geldbetrages erkannt werden, der dem zwei- bis fünffachen Wert der Gegenstände entspricht. Steht nicht fest, ob die Einziehung ausführbar sein wird, so kann für den Fall, daß sie nicht ausgeführt werden kann, auf Ersatzeinziehung erkannt werden. Das Gericht kann die Ersatzeinziehung auch nachträglich durch Beschluß anordnen.

(4) Für Rechte Dritter ist bis zur Höhe des Wertes oder des Erlöses der eingezogenen Gegenstände Entschädigung zu gewähren, es sei denn, daß der Dritte die Zuwiderhandlung kannte oder kennen mußte. Bei der Feststellung, inwieweit ein Recht durch den Wert oder Erlös der eingezogenen Gegenstände gedeckt war, sind vorgehende Rechte auch dann zu berücksichtigen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht gegeben sind. Der Anspruch verjährt in einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung. Der Rechtsweg ist zulässig.

(5) Macht ein anderer als der Beschuldigte an einem der Einziehung unterliegenden Gegenstände Rechte geltend oder liegen Tatsachen vor, aus denen zu schließen ist, daß solche Rechte bestehen, so soll dem anderen Gelegenheit gegeben werden, nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für die Einziehung nicht vorliegen oder ihm Rechte an dem der Einziehung unterliegenden Gegenstände zustehen. Der Nachweis kann bis zur Entscheidung über die Einziehung geführt werden. Erfolgt der Nachweis erst nach Erlaß der die Einziehung aussprechenden Entscheidung, so kann das Gericht die Entscheidung über die Einziehung aufheben oder einschränken.

(6) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Verlangen der Staatsanwaltschaft die Einziehung selbständig durch Beschluß angeordnet werden. Gegen den Beschluß ist die sofortige Beschwerde zulässig.

(7) Mit der Rechtskraft der Entscheidung geht das Eigentum an den eingezogenen Gegenständen auf das Land über; sonstige Rechte daran erlöschen.

(8) Für einen Rechtserwerb, der nach der Rechtskraft der Entscheidung eintritt, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts zugunsten derer, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten.

§ 11

(1) Die zuständige Behörde kann die Verwertung von Gegenständen, die der Einziehung unterliegen,

anordnen, wenn die Entscheidung über die Einziehung wegen Gefahr des Verderbs nicht abgewartet werden kann. Das gleiche gilt, wenn die alsbaldige Verwertung der Gegenstände zur Befriedigung eines dringenden Bedarfs der Wirtschaft oder der Verbraucher erforderlich ist und keine unverhältnismäßige Schädigung des Betroffenen bedeutet. Der Erlös tritt an die Stelle der Gegenstände.

(2) Sind die der Einziehung unterliegenden Gegenstände auf Grund der Strafprozeßordnung/Strafrechtspflegeordnung beschlagnahmt, so darf die Verwertung nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft angeordnet werden.

§ 12

In den Fällen der §§ 8, 9 und 10 sind für die Geldstrafen und für die Einziehung die §§ 416 und 417 der Reichsabgabenordnung entsprechend anzuwenden.

§ 13

(1) Hat jemand eine nach § 9 strafbare Handlung wissentlich und gewissenlos aus grobem Eigennutz begangen, so kann das Gericht ihm neben der Strafe auf dem Gebiet, auf dem die strafbare Handlung begangen worden ist, die Betätigung oder die Führung eines Betriebes auf die Dauer von mindestens einem und höchstens fünf Jahren ganz oder teilweise untersagen oder sie von Auflagen abhängig machen. Wird dem Schuldigen die Führung eines Betriebes ganz untersagt, so kann das Gericht die Fortführung des Betriebes durch einen Treuhänder anordnen. Der Treuhänder wird von der zuständigen Behörde bestellt; sie regelt seine Aufgaben und Befugnisse.

(2) § 42, Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann das Gericht neben der Strafe die dauernde Schließung oder die Zwangsverpachtung oder die dauernde oder zeitweilige Einschränkung des Betriebes des Schuldigen anordnen oder seine Weiterführung von Auflagen abhängig machen. Sind mehrere Personen Inhaber des Betriebes, so kann die Schließung, Zwangsverpachtung oder Einschränkung nur dann angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 bei sämtlichen geschäftsführenden Inhabern vorliegen. Der Anordnung steht nichts entgegen, daß ein geschäftsführender Mitinhaber nicht im Sinne des Abs. 1 schuldig ist, wenn er der Ehegatte eines schuldigen geschäftsführenden Mitinhabers ist.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend für Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit der Maßgabe, daß als geschäftsführender Inhaber des Betriebes die Gesellschafter gelten, die zugleich Geschäftsführer sind.

(5) Die Betriebsschließung hat die Wirkung, daß dem Schuldigen jede Tätigkeit untersagt ist, die auf eine Fortführung des Betriebes durch ihn oder Dritte oder auf seine Veräußerung als Ganzes hinzielt. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zugunsten derer, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung. Die zuständige Behörde ist berechtigt, Bestimmungen über die Abwicklung des Betriebes zu erlassen, insbesondere Auflagen zu machen oder einen Liquidator einzusetzen und seine Aufgaben und Befugnisse zu regeln.

(6) Im Falle der Schließung des Betriebes können, ohne Rücksicht auf entsprechende vertragliche Bestimmungen, Dienstverträge mit der gesetzlichen oder tarifvertraglichen, Mietverträge mit der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden. Das gleiche gilt im Falle der Einschränkung des Betriebes, soweit die Kündigung zu ihrer Durchführung erforderlich ist.

(7) Ueber Einwendungen des Schuldigen gegen die zur Durchführung der Betriebsschließung, Zwangsverpachtung, Betriebseinschränkung oder Treuhänderverwaltung getroffenen Maßnahmen entscheidet das Gericht, das diese Maßnahmen verhängt hat.

(8) Maßnahmen nach Abs. 1 und Abs. 3 können einzeln oder nebeneinander angeordnet werden. Die Kosten dieser Maßnahmen trägt der Schuldige.

§ 14

(1) Wer entgegen einem nach § 13 ausgesprochenen

Verbot selbst oder durch eine vorgeschobene Person Geschäfte betreibt oder die ihm untersagte Betätigung oder Betriebsführung ausübt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der mit diesen oder für diese Personen ein Geschäft abschließt, obwohl ihm bekannt war, daß ihnen die geschäftliche Betätigung oder Betriebsführung untersagt oder daß der Betrieb geschlossen worden ist,

(3) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich der unzulässige Betrieb oder die unzulässige Betätigung bezieht und der zur Fortführung des Betriebes oder der Betätigung bestimmten oder verwendeten Gegenstände und Einrichtungen erkannt werden, wenn diese Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. § 10 Abs. 3 bis 8 und § 11 sind entsprechend anzuwenden.

§ 15

(1) Die zuständige Behörde kann sich dem strafgerichtlichen Verfahren als Nebenkläger anschließen.

(2) Das Urteil und andere das Verfahren abschließende Entscheidungen sind in jedem Falle der Behörde zuzustellen. Die Fristen für die Einlegung von Rechtsmitteln beginnen für die zuständige Behörde erst mit der Zustellung.

§ 16

(1) Wird im Betrieb eines Unternehmers eine nach den §§ 8 oder 9 strafbare Handlung begangen, so kann die zuständige Behörde gegen den Inhaber oder Leiter und, wenn das Unternehmen von einer juristischen Person betrieben wird, gegen diese eine Ordnungsstrafe bis zu 100 000 Reichsmark festsetzen, sofern der Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder der gesetzliche Vertreter der juristischen Person nicht nachweist, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewandt hat.

(2) Der Beschuldigte ist vorher zu hören.

§ 17

Besteht wegen einer nach den §§ 8 oder 9 strafbaren Handlung kein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung, so kann die zuständige Behörde gegen den Schuldigen eine Ordnungsstrafe bis zu 100 000 Reichsmark im Einzelfall festsetzen. Der Beschuldigte ist vorher zu hören.

§ 18

(1) Anzeigen wegen eines Verstoßes gegen die Strafbestimmungen dieses Gesetzes, die bei der Staatsanwaltschaft oder bei anderen Behörden eingehen, sind der zuständigen Behörde zuzuleiten.

(2) Soweit diese Behörde die Sache nicht wegen Vorliegens eines öffentlichen Interesses an einer gerichtlichen Entscheidung an die Staatsanwaltschaft abgibt, führt sie die Ermittlungen. Vor Verhängung einer Ordnungsstrafe teilt die Behörde das Ergebnis der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft mit. Diese entscheidet endgültig, ob sie die Strafverfolgung übernimmt. Das gleiche gilt, wenn die Behörde von einer Ordnungsstrafe absehen will.

(3) Solange die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung nicht übernommen hat, kann die Behörde Gegenstände, die der Einziehung unterliegen, beschlagnahmen, wenn die Gefahr besteht, daß andernfalls die Einziehung vereitelt wird.

§ 19

Der Ordnungsstrafbescheid und die Entscheidung über die Einziehung sind zu begründen. In der Begründung sind die strafbare Handlung, die verletzten Vorschriften, die Beweismittel und die Rechtsmittel anzugeben.

§ 20

(1) Der Ordnungsstrafbescheid ist dem Betroffenen zuzustellen.

(2) Auf das Verfahren bei der Zustellung sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zu-

stellungen von Amts wegen mit Ausnahme der §§ 189, 203 bis 207, 210a und 212a entsprechend anzuwenden. Ist die Zustellung in der vorgeschriebenen Weise nicht ausführbar, so gilt sie als erfolgt, wenn der entscheidende Teil des Ordnungsstrafbescheides in einem von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Blatt bekanntgemacht worden ist und seit dem Erscheinen des Blattes zwei Wochen verflossen sind.

§ 21

(1) Gegen den Ordnungsstrafbescheid kann der Betroffene innerhalb einer Woche nach Zustellung bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Die Frist wird auch durch den Eingang des Antrages bei dem Gericht gewahrt.

(2) Die Behörde leitet den Antrag mit ihrer Stellungnahme alsbald dem Amtsgericht, bei Ordnungsstrafen von mehr als 10 000 Reichsmark der Strafkammer des Landgerichts zur Entscheidung zu. Bis zur Abgabe an das Gericht kann die Behörde den gegen den Antragsteller ergangenen Ordnungsstrafbescheid zurücknehmen und entweder von Strafe absehen oder einen neuen Bescheid erlassen; der Antragsteller ist zu benachrichtigen.

(3) Für das Verfahren vor dem Gericht gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung/Strafrechtspflegeordnung über das Verfahren vor dem Beschwerdegericht sinngemäß. Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt. Das Gericht entscheidet endgültig. Der Ordnungsstrafbescheid kann nicht zum Nachteil des Antragstellers geändert werden.

(4) Ist eine Ordnungsstrafe rechtskräftig verhängt, so kann dieselbe Tat nicht mehr auf Grund dieses Gesetzes verfolgt werden.

§ 22

(1) Die Vollstreckung des Ordnungsstrafbescheides erfolgt nach den landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Behörde, die den Ordnungsstrafbescheid erlassen hat, ist für die Bewilligung von Teilzahlungen und Zahlungsfristen zuständig. Teilzahlungen werden zunächst auf die Strafe angerechnet.

(3) In dem Nachlaß kann nur vollstreckt werden, wenn der Strafbescheid bei Lebzeiten des Bestraften rechtskräftig geworden ist.

§ 23

Die Kosten des Ordnungsstrafverfahrens werden dem Bestraften auferlegt. Mehrere wegen derselben Zuwiderhandlung Bestrafte haften für die Auslagen als Gesamtschuldner; dies gilt nicht für die durch die Vollstreckung entstandenen Auslagen.

§ 24

(1) Die Gebühr für den Erlaß jedes Ordnungsstrafbescheides beträgt fünf vom Hundert des Betrages der auferlegten Geldstrafe und des Wertes der eingezogenen Gegenstände, mindestens aber fünf Reichsmark.

(2) Für einen erfolglosen Antrag auf gerichtliche Entscheidung wird die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1 erhoben; sie ist zu ermäßigen, wenn der Antrag teilweise Erfolg hat.

(3) An Auslagen werden erhoben:

- a) Teleqrammgebühren und im Fernverkehr zu entrichtende Fernspreckgebühren;
- b) Kosten von Zustellungen und öffentlichen Bekanntmachungen;
- c) Entschädigungen an Zeugen und Sachverständige;
- d) Reisekosten der Beamten bei Geschäften außerhalb des Dienstsitzes;
- e) Auslagen anderer Behörden;
- f) Kosten für die Erhaltung beschlagnahmter Sachen und für die Beförderung von Personen oder Sachen.

(4) Die Kosten der Vollstreckung einer Ordnungs-

strafe werden nach den landesrechtlichen Bestimmungen, die Kosten der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe (§ 28) nach den für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen geltenden Bestimmungen erhoben.

§ 25

(1) In den Fällen der §§ 16 und 17 kann die zuständige Behörde neben der Ordnungsstrafe die Einziehung anordnen. § 10 Abs. 2 bis 8 gilt sinngemäß. Die Staatsanwaltschaft wirkt nicht mit.

(2) Die Vorschriften über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 21) gelten sinngemäß.

(3) § 11 ist entsprechend anzuwenden.

§ 26

(1) Schon vor Verhängung einer Strafe kann die zuständige Behörde die in § 13 vorgesehenen Maßnahmen anordnen, wenn dringender Verdacht besteht, daß die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 bei dem Beschuldigten vorliegen. Die übrigen Bestimmungen des § 13 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Behörde hat das Ermittlungsergebnis beschleunigt der Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Lehnt die Staatsanwaltschaft die Uebernahme der Strafverfolgung ab oder erklärt sie nicht binnen einem Monat nach Zustellung der Anordnung gemäß § 13 an den Beschuldigten, daß sie die Strafverfolgung übernimmt, so sind die angeordneten Maßnahmen unverzüglich aufzuheben.

§ 27

Das Gericht oder die zuständige Behörde kann anordnen, daß die Bestrafung sowie eine nach § 13 getroffene Anordnung auf Kosten des Betroffenen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist, innerhalb deren sie zu erfolgen hat, sind in der gerichtlichen Entscheidung oder im Ordnungsstrafbescheid zu bestimmen.

§ 28

Kann eine auf Grund der §§ 16 oder 17 festgesetzte Ordnungsstrafe nicht beigetrieben werden, so setzt das nach § 21 Abs. 2 zuständige Gericht auf Verlangen der zuständigen Behörde als Ersatzfreiheitsstrafe eine dem Verschulden entsprechende Haftstrafe fest. Vor der Entscheidung ist der Betroffene zu hören. Gegen den Beschluß ist die sofortige Beschwerde zulässig.

§ 29

Für die Berechnung der Fristen und für die Wiedereinsetzung in den bisherigen Stand gegen die Versäumung einer Frist sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung/Strafrechtspflegeordnung entsprechend anzuwenden.

§ 30

(1) Räumt der Beschuldigte die Zuwiderhandlung ein, so kann er sich in einer die wesentlichen Tatumstände und verletzten Vorschriften enthaltenden Niederschrift einer zugleich festzusetzenden Ordnungsstrafe und der Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, unterwerfen. Die Unterwerfung steht der rechtskräftigen Festsetzung einer Ordnungsstrafe gleich.

(2) § 18 Abs. 2 Satz 2 und § 21 Abs. 4 sind anzuwenden.

§ 31

(1) Für Entscheidungen, die auf Grund dieses Gesetzes von dem Amtsgericht zu treffen sind, ist das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts örtlich zuständig. Der Justizminister des Landes kann die Zuständigkeit des Amtsgerichts den örtlichen Bedürfnissen entsprechend abweichend regeln, insbesondere ein Amtsgericht als für mehrere Landgerichtsbezirke örtlich zuständig erklären.

(2) Der Justizminister des Landes kann für Entscheidungen, die auf Grund dieses Gesetzes von der Strafkammer des Landgerichts zu treffen sind, eine Strafkammer eines Landgerichts als für mehrere Landgerichtsbezirke zuständig erklären.

Abschnitt III Schlußbestimmungen

§ 32

Der zuständige Direktor kann bis zum 31. März 1948 Bestimmungen im Rahmen dieses Gesetzes für das britische Besatzungsgebiet erlassen, wenn eine alsbaldige Regelung erforderlich ist und die Befugnisse der Länder des britischen Besatzungsgebietes nicht ausreichen, solche Bestimmungen selbst zu erlassen.

§ 33

(1) Die vor dem 10. Juni 1947 im Rahmen des sachlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen sowie die auf Grund der Verordnung Nr. 14 der amerikanischen Militärregierung und der Verordnung Nr. 89 der britischen Militärregierung erlassenen Bestimmungen über die Erzeugung, Zuteilung und Verteilung von Waren und Rohstoffen treten spätestens am 30. Juni 1948 außer Kraft. Der Wirtschaftsrat kann im Einzelfall eine Verlängerung anordnen.

(2) Die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen Zuwiderhandlungen gegen die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im Rahmen seines sachlichen Geltungsbereichs erlassenen Bestimmungen werden nach den Vorschriften der §§ 8 bis 31 dieses Gesetzes bestraft.

(3) Soweit nach diesem Gesetz eine Tat mit Strafe bedroht oder ein Ordnungsstrafverfahren zulässig ist, finden der § 1b der Kriegswirtschaftsverordnung in der Fassung vom 25. März 1942 (RGBl. I S. 147) und die Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. November 1941 (RGBl. I S. 734) keine Anwendung mehr.

§ 34

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

- a) Die Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 686) und die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen,
- b) die Verordnung über den Warenverkehr des Zentralamtes für Wirtschaft in der britischen Zone vom 4. Oktober 1946 (Amtlicher Anzeiger, Beiblatt zum Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt 1946 S. 420, Amtsblatt für Nie-

dersachsen 1946 S. 90, Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1946 S. 106, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1946 S. 28) und die dazu ergangene Verordnung zur Ergänzung und Durchführung der Verordnung über den Warenverkehr vom 14. Dezember 1946 (Amtlicher Anzeiger, Beiblatt zum Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt 1946 S. 535, Amtsblatt für Niedersachsen 1947 S. 24, Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1947 S. 17, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1947 S. 38),

- c) die §§ 1 und 2 der großhessischen Verordnung über wirtschaftliche Lenkungsmaßnahmen vom 18. Dezember 1945 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Großhessen 1945 S. 25),
- d) die Verordnung über den Warenverkehr in Baden vom 31. Oktober 1945 (Amtsblatt für Baden 1946 S. 7),
- e) die §§ 2 und 3 der bayerischen Verordnung Nr. 56 über die Befugnisse der bayerischen Wirtschaftskontrollstellen vom 20. März 1946 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1946 S. 188).

§ 35

Die Verordnung Nr. 14 der amerikanischen Militärregierung und die Verordnung Nr. 89 der britischen Militärregierung treten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel V der Proklamation Nr. 5 der amerikanischen Militärregierung und gemäß Artikel V der Verordnung Nr. 88 der britischen Militärregierung außer Kraft.

§ 36

Soweit in Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen, Bekanntmachungen und Verfügungen auf die durch die §§ 34 und 35 aufgehobenen Vorschriften verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 37

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 1949 außer Kraft.

Frankfurt a. M., den 30. Oktober 1947.

Der Präsident des Wirtschaftsrates
Dr. Erich Köhler.

ERSTE VERORDNUNG

zur Durchführung des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Ernährung und des Verkehrs (Bewirtschaftungsnotgesetz)

vom 18. Dezember 1947.

Der Wirtschaftsrat hat zur Durchführung des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Ernährung und des Verkehrs (Bewirtschaftungsnotgesetz) auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft folgende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird.

§ 1

(1) Rohstoffe und Waren der gewerblichen Wirtschaft (Rohstoffe und Waren) sind nach Bestimmungen zu bewirtschaften, die einheitlich für das vereinigte Wirtschaftsgebiet gelten. Rohstoffe und Waren sind vorbehaltlich des § 1 Abs. 2 des Gesetzes nicht zu bewirtschaften, wenn sie in ausreichender Menge verfügbar sind, um eine geordnete Erzeugung oder die Deckung des notwendigen Bedarfs der Bevölkerung aufrechtzuerhalten, oder wenn sie in so ungenügender Menge erzeugt oder eingeführt werden, daß der mit einer Bewirtschaftung erstrebte Zweck nicht erreicht werden kann.

(2) Die Bewirtschaftungsverfahren sind nach den Grundsätzen der Endverbraucherkontingentierung und des durchlaufenden Bezugsrechts auszugestalten, soweit es volkswirtschaftlich gerechtfertigt und technisch durchführbar ist. Wenn es erforderlich ist, kann der Durchlauf eines Bezugsrechts auf be-

stimmte Wirtschaftsstufen beschränkt und neben den Endverbraucherkontingenten die Ausgabe von Fertigungskontingenten vorgesehen werden.

(3) Bewirtschaftungsmaßnahmen können sich auch auf in der Fertigung befindliche Rohstoffe und Waren erstrecken.

(4) Bei allen Bewirtschaftungsverfahren ist vorzusehen, daß unter Berücksichtigung der Betriebsanforderungen volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigte (gehörtete) Bestände erfasst und ohne Gewährung eines Wiederbezugsrechts auf Anordnung des Direktors der Verwaltung für Wirtschaft (Direktor) oder mit dessen Einwilligung auf Anordnung der Länder in den Verkehr gebracht werden.

(5) Bezugsrechte für bewirtschaftete Rohstoffe und Waren gelten in allen Ländern des vereinigten Wirtschaftsgebietes, soweit nichts anderes bestimmt wird.

§ 2

(1) Folgende Rohstoffe und Waren werden bewirtschaftet: Kohle, Eisen, NE-Metalle, Holz, Zellstoff, Papier und Pappe, Spinnstoffe, Häute, Natur- und Kunstkautschuk, Tabak, Mineralöle, chemische Grundstoffe, technische Öle und Fette, Naturharze. Daraus hergestellte Waren sowie Glas und Keramik können nach den im § 1 festgelegten Grundsätzen bewirtschaftet werden.

(2) Der Direktor regelt die Einzelheiten einer Bewirtschaftung durch Anordnung. Anordnungen des Direktors auf Grund dieser Verordnung sind Verordnungen im Sinne des § 1 Abs. 5, des § 2 Abs. 1 Satz 4 und des § 3 Abs. 1 des Gesetzes und grundsätzliche Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 5 des Gesetzes.

§ 3

Anordnungen des Direktors sind auf Verlangen des Wirtschaftsrates aufzuheben oder zu ändern.

§ 4

Anordnungen des Direktors werden im Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft verkündet. Sie treten mit der Verkündung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt wird.

§ 5

(1) Der Direktor bestimmt durch Anordnung, welche Behörden Verteilungsstellen für eigenen oder fremden Bedarf (Kontingentsverwalter) sind. Die Deutsche Kohlenbergbau-Leitung gilt als Behörde im Sinne dieser Verordnung. Andere Kontingentsverwalter können nur durch den Wirtschaftsrat bestimmt werden.

(2) Der Direktor kann Rohstoffe und Waren, die nach § 2 bewirtschaftet werden, an Kontingentsverwalter gemäß den Grundsätzen des § 1 zuteilen (kontingentieren); er hat dabei vom Wirtschaftsrat gebilligte Grundsätze zu beachten.

§ 6

(1) Der Direktor kann bestimmen, daß Kontingentsverwalter ihre Zuteilungen (Kontingente) unter eigener Verantwortung weiterverteilen (zentrale Kontingente). Er kann diese Kontingente mit Auflagen versehen.

(2) Gegen die Bestimmung solcher Kontingentsverwalter können die Länder bei dem Direktor Einspruch einlegen. Gibt der Direktor dem Einspruch nicht statt, so hat er eine Entscheidung des Wirtschaftsrats herbeizuführen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7

(1) Der Direktor kann für Rohstoffe und Waren, die nach § 2 bewirtschaftet werden, Richtwerte für die Verteilung auf die Länder festsetzen; er hat dabei die Fertigungskapazitäten der Länder tunlichst zu berücksichtigen.

(2) Bei der Festsetzung von Richtwerten für die Verteilung von Verbrauchsgütern sind, soweit zweckmäßig, außer der Kopfzahl der Bevölkerung besondere Umstände wie die Zahl der Flüchtlinge und das Ausmaß der Zerstörung zu berücksichtigen.

(3) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 gelten entsprechend.

(4) Der Direktor kann die Kontingente an die Länder mit Auflagen versehen. Er kann bestimmen, daß die Länder die ihnen zur Weiterverteilung überwiesenen Kontingente für einen anderen als den vorgesehenen Zweck verwenden dürfen, und zwar:

- a) unter eigener Verantwortung nach den besonderen Verhältnissen des Landes (Richtlinien-Kontingente),
- b) ohne seine Einwilligung bis zu einem bestimmten Hundertsatz des Kontingents (gebundene Kontingente),

c) nur mit seiner Einwilligung bei Vorliegen besonderer Umstände (feste Kontingente).

Dabei sind vom Wirtschaftsrat gebilligte Grundsätze zu beachten.

§ 8

In den Fällen der §§ 5 und 7 kann der Direktor eine Reserve zu seiner Verfügung bilden. Er kann auch den Ländern die Bildung einer Reserve auferlegen.

§ 9

Zuteilungsübersichten einschließlich der vorgesehenen Reserven werden in dem Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft bekanntgegeben.

§ 10

Maßnahmen des Direktors nach § 5, § 6 Abs. 1, Satz 1 und § 7 Abs. 1 und 2 sind grundsätzliche Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 5 des Gesetzes. Zuteilungsausschüsse gelten als Fachausschüsse.

§ 11

(1) Für Rohstoffe und Waren, die aus dem Ausland eingeführt werden, gelten, soweit ihre Einfuhr nicht zweckgebunden ist, vorstehende Bestimmungen entsprechend. Das gleiche gilt für Rohstoffe und Waren, die aus anderen Besatzungsgebieten bezogen werden.

(2) Der Direktor gibt im Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft die Bestimmungen bekannt, auf Grund deren die Einfuhr von Rohstoffen und Waren zweckgebunden erfolgt.

§ 12

(1) Der Direktor kann Richtlinien für Betriebsprüfungen erlassen, die für die Länder verbindlich sind. Insbesondere kann er bestimmen, welche Betriebe vordringlich geprüft werden müssen und daß die Prüfungsberichte der Verwaltung für Wirtschaft einzureichen sind.

(2) Der Direktor kann außerdem verfügen, daß bestimmte Betriebe durch die Verwaltung für Wirtschaft geprüft werden. Das Land, in dessen Gebiet der zu prüfende Betrieb liegt, ist befugt, sich an der Prüfung zu beteiligen, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

§ 13

Der Direktor kann von den Ländern in allen Bewirtschaftungsfragen Auskünfte, insbesondere Angaben über die Weiterverteilung der Kontingente an die Betriebe und über die damit hergestellten Waren sowie über die Bildung und Verwendung von Reserven verlangen.

§ 14

Die Grundsätze und Methoden der Zuteilung von Rohstoffen und Waren, die Bestimmung der Kontingentsverwalter sowie die Festlegung zentraler Kontingente unterliegen der laufenden Kontrolle durch den Wirtschaftsrat.

§ 15

Zur Kontrolle der Verteilung der bewirtschafteten Rohstoffe und Waren können bei den Verteilungsstellen aller Stufen parlamentarische Ueberwachungsausschüsse oder solche der kommunalen Selbstverwaltung eingesetzt werden.

§ 16

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und tritt am 31. Dezember 1949 außer Kraft.

Frankfurt a. M., den 18. Dezember 1947.

Der Präsident des Wirtschaftsrates
Dr. Erich Köhler.

GESETZ

zur Sicherung der Erfassung von Milch und Milcherzeugnissen für das Jahr 1948.

Vom 18. Dezember 1947.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die gesamte in einem Erzeugerbetrieb gewonnene Milch von Kühen ist abzuliefern.

(2) Von der Ablieferung ist die Milch ausgenommen, die den Selbstversorgern innerhalb des Erzeugerbetriebes als Trinkmilch oder zur Aufzucht von Kälbern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zusteht.

§ 2

(1) Für Erzeugerbetriebe wird der tägliche Verbrauch an Milch je Person der Selbstversorgergemeinschaft auf höchstens 0,5 Liter je Tag begrenzt. Die obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (oberste Landesbehörden) werden ermächtigt, den Kreis und die Zahl der Selbstversorger oder den täglichen Milchverbrauch der Selbstversorgergemeinschaft zu begrenzen.

(2) Für die Aufzucht von Kälbern dürfen nicht mehr als 300 kg je weibliches Zuchtkalb, nicht mehr als 450 kg je männliches Hochzuchtkalb (anerkannte Herdbuchtiere) und bis zu 100 kg einschließlich Biestmilch je Schlachtkalb verbraucht werden.

§ 3

Zur Schlachtung bestimmte Kälber sind innerhalb zwei Wochen nach der Geburt der Schlachtung zuzuführen.

§ 4

(1) Jede Verarbeitung von Milch, die im Rahmen der Selbstversorgung nicht der Ablieferungspflicht unterliegt, ist verboten, sofern die bewirtschaftende Stelle nicht die Genehmigung zur Herstellung von Landbutter erteilt hat.

(2) Alle Zentrifugen und Butterfertiger der Milcherzeugerbetriebe, die keine Genehmigung zur Herstellung von Landbutter haben, sind nach Weisung der bewirtschaftenden Stelle sicherzustellen.

§ 5

Die obersten Landesbehörden regeln im Rahmen dieses Gesetzes in eigener Verantwortung das Verfahren zur Festsetzung des den landwirtschaftlichen und den be- und verarbeitenden Betrieben aufzuerlegenden Ablieferungssolls an Milch und Milcherzeugnissen. Sie haben insbesondere Richtlinien aufzustellen, nach denen die Mindestleistung an Milch und Fett je Kuh für einen bestimmten Zeitraum entsprechend den örtlichen Verhältnissen berechnet wird. Die obersten Landesbehörden treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Errechnung der Butterausbeute.

§ 6

(1) In jeder Gemeinde ist ein Milcherfassungsausschuß einzusetzen, dessen Zusammensetzung die obersten Landesbehörden bestimmen. Er hat durch Stallaufnahme das durchschnittliche tägliche Milchablieferungssoll festzustellen und laufend nachzuprüfen. Dabei dienen die Ergebnisse der von den Beauftragten der Landeskontrollverbände vorgenommenen Messungen als Unterlage. Die Aufzeichnungen (Stallbücher, Probemelkregister) sind dem Milcherfassungsausschuß regelmäßig zur Verfügung zu stellen.

Soweit in einzelnen Gebieten regelmäßige Milchleistungskontrollen nicht stattfinden, können sie im Interesse der Leistungssteigerung angeordnet werden.

(2) Jedem Erzeugerbetrieb ist nach Beendigung der Stallaufnahme das Milchablieferungssoll schriftlich bekanntzugeben. Die zuständigen Molkereien erhalten eine Abschrift.

(3) In jedem Kreis sind Milchprüfer der bewirtschaftenden Stellen einzusetzen, die die Tätigkeit der örtlichen Milcherfassungsausschüsse überwachen. Sie sind berechtigt, Änderungen des von dem Ausschuß festgesetzten Ablieferungssolls vorzunehmen, falls dasselbe der Leistungsfähigkeit des Betriebes nicht entspricht.

§ 7

Gegen die Festsetzung des Ablieferungssolls gemäß § 6 kann der Inhaber des Erzeugerbetriebes Beschwerde bei der von der obersten Landesbehörde bestimmten Stelle einlegen. Diese entscheidet endgültig.

§ 8

In jedem Kreis ist ein Milchleistungsausschuß zu bilden. Ihm müssen Vertreter der Erzeuger und der Verbraucher angehören. Dem Milchleistungsausschuß hat die Molkerei unverzüglich Meldung zu erstatten, wenn ein ihr angeschlossener Erzeugerbetrieb sein Ablieferungssoll nicht oder nicht im vollen Umfange erfüllt. Der Milchleistungsausschuß hat sofort eine Prüfung vorzunehmen und der bewirtschaftenden Stelle über das Ergebnis zu berichten.

§ 9

(1) Die von den bewirtschaftenden Stellen beauftragten Milcherfassungsausschüsse und Prüfer sind befugt, die Betriebe oder Räume, die für die Erzeugung, Aufbewahrung, Be- und Verarbeitung, Verpackung und Verteilung bestimmt oder geeignet sind, jederzeit zu betreten, zu besichtigen, Betriebsaufzeichnungen einzusehen, die Vorräte nach Menge und Beschaffenheit festzustellen und nach ihrer Wahl Proben gegen Empfangsbestätigung zu nehmen. Sie können auch Probemelkungen vornehmen oder vornehmen lassen.

(2) Die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter, Aufsichtspersonen oder sonstige Angestellte haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Die Landeskontrollverbände haben die Ergebnisse der von ihnen durchgeführten Kontrollen auf Anforderung den bewirtschaftenden Stellen zugänglich zu machen.

§ 11

(1) Ist der Erzeuger seiner Lieferpflicht fahrlässig oder vorsätzlich nicht nachgekommen, so hat die von der obersten Landesbehörde bestimmte Stelle folgenden Ausgleich anzuordnen und folgende Ordnungsstrafe zu verhängen:

Kürzung der Buttermilchration für den Betriebsinhaber und seine Familienangehörigen auf die Dauer von höchstens drei Zuteilungsperioden und

eine Ordnungsstrafe bis zu 2000 RM., wobei die nicht abgelieferte Milchmenge und der in der Molkerei festgestellte Fettgehalt bei der Festsetzung zu berücksichtigen sind.

(2) Gegen den Ausgleichs- und Ordnungsstrafbescheid kann der Betroffene binnen einer Woche nach Zugang des Bescheides Beschwerde erheben. Ueber die Beschwerde entscheidet eine von der obersten Landesbehörde bestimmte Stelle. Ihre Entscheidung ist endgültig.

(3) Bleibt die von einem Erzeugerbetrieb während eines Monats abgelieferte Milchmenge um mehr als 25 % hinter der abzuliefernden Menge zurück, so ist der Erzeugerbetrieb, unbeschadet der Vorschriften des Abs. 1, zur erhöhten Schlachtviehabgabe heranzuziehen.

(4) Die obersten Landesbehörden können anordnen, daß bei besonders schweren Verstößen gegen die Ablieferungspflicht die Viehbestände des säumigen Ablieferers ganz oder teilweise zugunsten des Landes entschädigungslos eingezogen werden. Sie bestimmen das Verfahren und die Rechtsmittel mit der Maßgabe, daß der endgültige Bescheid einer Verwaltungsstelle durch Klage vor dem obersten Verwaltungsgericht des Landes angefochten oder durch die ordentlichen Gerichte nachgeprüft werden kann.

§ 12

Zuwiderhandlungen der Milch be- und verarbei-

tenden Betriebe werden nach Maßgabe der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vom 26. 11. 41 (RGBl. I S. 734) nach Inkrafttreten des Bewirtschaftungsnotgesetzes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geahndet.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt am 31. 12. 1948 außer Kraft.

Frankfurt a. M., den 18. Dezember 1947.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler.

VERORDNUNG

zur Sicherung der Versorgung der Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft mit Betriebsmitteln. (Verordnung über land- und forstwirtschaftliche Betriebsmittel.)

Vom 18. Dezember 1947.

Der Wirtschaftsrat hat zur Sicherung der Versorgung der Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft mit den dringend notwendigen Betriebsmitteln auf Grund des § 1 des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Ernährung und des Verkehrs vom 30. Oktober 1947 und auf Grund der ersten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 18. Dezember 1947 folgende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird.

§ 1

Betriebsmittel für die Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieser Verordnung (Betriebsmittel) sind alle technischen Bedarfsgüter für den Betrieb der Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft, insbesondere Maschinen, Geräte, Ersatzteile, Textilien, Hufbeschlagartikel, Dünge- und Pflanzenschutzmittel.

§ 2

Der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft (Direktor) trifft im Rahmen der ersten Durchführungsverordnung zum Bewirtschaftungsnotgesetz besondere Maßnahmen, um die Versorgung der Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft mit Betriebsmitteln zu sichern.

§ 3

Der Direktor kann zur Erfassung von Betriebsmitteln

- a) die Vornahme von Prüfungen durch die Länder allgemein oder im Einzelfall anordnen,
- b) die Einreichung der Prüfungsberichte von den Ländern verlangen,
- c) Prüfungen durch die Verwaltung für Wirtschaft durchführen, wobei das Land, in dessen Gebiet der zu prüfende Betrieb liegt, befugt ist, sich an der Prüfung zu beteiligen, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

§ 4

Der Direktor kann:

- a) Betriebsmittel sowie Rohstoffe und Vorerzeugnisse für ihre Herstellung beschlagnehmen, wenn er unter Berücksichtigung der Betriebserforder-

nisse volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigte (gehörtete) Bestände feststellt oder wenn sich bei Prüfungen ein hinreichender Verdacht eines Verstoßes gegen Bewirtschaftungsvorschriften ergibt, b) beschlagnahmte Gegenstände ohne Gewährung eines Wiederbezugsrechts zur Sicherung der Versorgung der Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft mit Betriebsmitteln in den Verkehr bringen.

§ 5

Der Direktor überwacht die Durchführung der Bewirtschaftung von Betriebsmitteln durch die Länder. Er kann insbesondere von den Ländern Auskünfte jeder Art verlangen, in Akten, Bücher und Belege Einsicht nehmen und bei den Dienststellen der Länder die Einhaltung der Bewirtschaftungsvorschriften prüfen.

§ 6

- (1) Der Direktor trifft Maßnahmen auf Grund der §§ 2 bis 4 im Einvernehmen mit dem Direktor für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
- (2) Der Direktor kann die Ausübung der Befugnisse aus § 3c) und § 4 dem Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überlassen oder die Länder mit der Ausübung der Befugnisse aus § 4 beauftragen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1949 außer Kraft.

Frankfurt a. M., den 18. Dezember 1947.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des vereinigten Wirtschaftsgebietes erscheint zunächst nach Bedarf. Im Jahrgang 1947 sind 4 Nummern und Beilage 1 erschienen. Abonnementsbestellungen nehmen alle Postämter entgegen. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich RM 2.— zuzügl. Zustellgebühren. Streifbandlieferung: Grundpreis zuzügl. RM —.40 Portogebühren einschl. Versandkosten vierteljährlich. Nachlieferungen bereits erschienener Nummern erfolgen nur gegen Voreinsendung des Betrages von RM —.30 pro Exemplar auf Postscheckkonto 236 Frankfurt am Main oder Postscheckkonto 175944 Berlin.

Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main

G. m. b. H.

Frankfurt am Main, Schillerstraße 19—22

Gesetz- u. Verordnungsblatt

DES WIRTSCHAFTSRATES DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

(Amerikanisches und Britisches Besatzungsgebiet in Deutschland)

1948

Ausgegeben in Frankfurt am Main, am 5. März 1948

Nr. 5

INHALT:

Gesetz über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet	S. 21
Gesetz zur Neuordnung des Veranlagungs- und Ablieferungswesens in der Landwirtschaft	S. 23

GESETZ

über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet.

Vom 21. Januar 1948.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Auflösung des Reichsnährstandes.

- (1) Der Reichsnährstand wird im Vereinigten Wirtschaftsgebiet aufgelöst.
- (2) Insbesondere werden aufgelöst: die Landes- und Kreisbauernschaften, die Hauptvereinigungen sowie alle sonstigen auf Zwangsmitgliedschaft oder Zwangsbeitragspflicht beruhenden Zusammenschlüsse von reichsnährstandszugehörigen Betrieben und Personen. Die Marktwirtschaftsverbände werden zum 30. Juni 1948 aufgelöst.

§ 2

Vermögen des Reichsnährstandes.

- (1) Die Bestimmung über das Vermögen des Reichsnährstandes bleibt einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten.
- (2) Bis dahin übt der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes die Aufsicht über die Verwaltung und Verwendung des im Vereinigten Wirtschaftsgebiet gelegenen Vermögens des Reichsnährstandes aus. Er bestellt einen Haupttreuhänder, der die Rechte und Pflichten des Reichsnährstandes als Vermögensträger wahrnimmt. Auf Vorschlag der Obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann der Direktor Landestrehänder bestellen.
- (3) Grundstücke und Einrichtungsgegenstände, die bis zur Uebernahme durch den Reichsnährstand Eigentum der berufsständischen Organisationen waren, sind grundsätzlich auf Antrag zur einstweiligen Nutzung den in Betracht kommenden berufsständischen Organisationen zu übertragen.

§ 3

Ernährungswirtschaft.

- (1) Die Aufgaben auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft werden von den Obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft sowie ihren nachgeordneten Stellen und, soweit die Aufgaben über

den Bereich eines Landes hinausgehen, von dem Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wahrgenommen.

- (2) Die Obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten können mit Zustimmung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ernährungswirtschaftliche Aufgaben nicht hoheitlicher Natur ganz oder teilweise auf berufsständische Organisationen übertragen.

§ 4

Landwirtschaft.

- (1) Die Aufgaben des Reichsnährstandes auf dem Gebiet der Landwirtschaft gehen auf die Obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft sowie ihre nachgeordneten Stellen und, soweit die Aufgaben über den Bereich eines Landes hinausgehen, auf den Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über, wenn sich nicht aus Absatz 2 etwas anderes ergibt.

- (2) Die landwirtschaftliche Betreuung und Beratung, die nicht pflichtschulmäßige Aus- und Fortbildung, das landwirtschaftliche Ausstellungs- und Verleswesen, die Herausgabe von Zeitschriften, die Entwicklung der landwirtschaftlichen Technik und des Bauwesens, die Beobachtung der Betriebs- und Preisverhältnisse sowie das landwirtschaftliche Versicherungswesen, sind Aufgaben berufsständischer Organisationen.

- (3) Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 2 sind nur auf Grund gesetzlicher Regelung zulässig.

- (4) Die Obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten können mit Zustimmung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weitere Aufgaben nicht hoheitlicher Natur ganz oder teilweise auf berufsständische Organisationen übertragen.

§ 5

Forstwirtschaft.

(1) Forsthoheitliche Staatsaufgaben, soweit sie in der gemeinsamen Organisation der bisherigen Reichsforstverwaltung und des Reichsnährstandes bearbeitet wurden, gehen auf die staatliche Forstverwaltung der Länder und, soweit sie über den Bereich eines Landes hinausgehen, auf den Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über.

(2) Forsthoheitliche Staatsaufgaben sind insbesondere: die Sicherung eines geordneten, dem Gemeinwohl dienenden Waldzustandes, einer pfleglichen Bewirtschaftung aller Waldungen, einer gerechten Inanspruchnahme aller Forsten zur Nutzbarmachung ihrer Erzeugnisse,

die Durchführung des forstlichen Artgesetzes, die Zuteilung von Produktionsmitteln und Betriebsstoffen,

die Forst- und Jagdpolizei, der Vogel- und Naturschutz sowie die holzwirtschaftliche Marktordnung.

(3) Die forsthoheitlichen Staatsaufgaben der bisherigen Reichsnährstandesforstämter werden von bestehenden oder noch zu bildenden forstlichen Dienststellen wahrgenommen.

(4) Die nicht hoheitlichen Aufgaben der allgemeinen Betreuung des Privatwaldes können durch die in Absatz 1 genannten Stellen auf bestehende oder noch zu bildende berufsständische forstwirtschaftliche Organisationen übertragen werden. Bis zu einer solchen Uebertragung werden diese Aufgaben in den Ländern durch die Privatwaldabteilungen in den Landesforstverwaltungen weitergeführt.

§ 6

Beiträge.

(1) Die Erhebung von Zwangsbeiträgen zugunsten der nach § 1 aufzulösenden Einrichtungen und Gliederungen des Reichsnährstandes ist mit Wirkung vom 31. März 1948 einzustellen. Für die Wirtschaftsverbände können die bisherigen Beiträge noch bis zum 30. Juni 1948 erhoben werden.

(2) Die Verwendung der im laufenden Etatsjahr noch erhobenen oder bis zum 30. Juni 1948 noch zu erhebenden Beiträge unterliegt der Rechnungsprüfung und Kontrolle des Wirtschaftsrates oder der von ihm bestimmten Stellen.

§ 7

Berufsständische Organisationen.

(1) Bei der Neuordnung der Aufgaben des bisherigen Reichsnährstandes ist eine angemessene Beteiligung und Mitwirkung der berufsständischen Organisationen zu sichern.

(2) Berufsständische Organisationen im Sinne dieses Gesetzes sind die den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen entsprechenden Organisationen von Personen, Betrieben und Betriebszugehörigen der Ernährungswirtschaft, der Landwirtschaft, der Binnenfischerei sowie der Forst- und Holzwirtschaft.

(3) Die Errichtung und die Tätigkeit von berufsständischen Organisationen auf freiwilliger Grundlage, die sich zur Uebernahme der in diesem Gesetz genannten Aufgaben des Berufsstandes eignen, sind zu fördern.

(4) Zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft wird nach Wegfall der Reichsnährstandsbeiträge für eine Uebergangszeit von drei Jahren eine zweckgebundene Abgabe von 1 je Tausend des Einheitswertes von allen Betrieben der Landwirtschaft und Forstwirtschaft sowie der Binnenfischerei erhoben, mindestens jedoch RM 2.— jährlich je Betrieb.

(5) Die Abgabe ist nach den Richtlinien des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zu verwenden, sie dient nur zur Durchführung der den berufsständischen Organisationen nach diesem Gesetz zufallenden Aufgaben. Die Verwaltung der Abgaben unterliegt der Nachprüfung durch die Oberste Rechnungsprüfungsbehörde des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

§ 8

Aufhebung von Gesetzen und Verordnungen.

Außer Kraft treten: das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. 9. 1933 (RGBl. I, S. 626), die Erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. 12. 1933 (RGBl. I, S. 1060) in der Fassung vom 1. 10. 1940 (RGBl. I, S. 1326) die Verordnung zur Ergänzung der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 28. 9. 1935 (RGBl. I, S. 1219), die Zweite Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 15. 1. 1934 (RGBl. I, S. 32), die Dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 16. 2. 1934 (RGBl. I, S. 100), die Vierte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 4. 2. 1935 (RGBl. I, S. 170), die Verordnung über Aenderungen in der Marktorganisation der Ernährungswirtschaft vom 22. 9. 1943 (RGBl. I, S. 545), die Vorschriften über die Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft in der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. 2. 1935 (RGBl. I, S. 301) in der Fassung vom 8. 4. 1936 (RGBl. I, S. 366), die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Fischwirtschaft vom 1. 4. 1935 (RGBl. I, S. 542) in der Fassung vom 30. 4. 1937 (RGBl. I, S. 580), die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Kartoffelwirtschaft vom 18. 4. 1935 (RGBl. I, S. 550) in der Fassung vom 9. 4. 1936 (RGBl. I, S. 372), die Vorschriften über die Hauptvereinigung der deutschen Getreidewirtschaft in der Verordnung der Getreidewirtschaft vom 10. 7. 1935 (RGBl. I, S. 1006) in der Fassung vom 7. 7. 1938 (RGBl. I, S. 837), die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Wein- und Trinkbranntweinwirtschaft vom 30. 4. 1943 (RGBl. I, S. 273), die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 29. 7. 1938 (RGBl. I, S. 957) in der Fassung vom 11. 5. 1943 (RGBl. I, S. 303), die Verordnung über die Vereinigung der Zusammenschlüsse auf dem Gebiete der Milch-, Fett- und Eierwirtschaft vom 11. 5. 1943 (RGBl. I, S. 303), die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Brauwirtschaft vom 18. 4. 1935 (RGBl. I, S. 566), die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. 10. 1936 (RGBl. I, S. 911) in der Fassung vom 28. 7. 1937 (RGBl. I, S. 859) und

die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Zucker- und Süßwarenwirtschaft vom 7. 1. 1943 (RGBl. I, S. 22). In Kraft bleiben bis 30. 6. 1948 die Bestimmungen über die Wirtschaftsverbände.

§ 9

Uebergangsbestimmungen.

Von den Landesregierungen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffene Maßnahmen zur Auflösung des Reichsnährstandes bleiben rechtswirksam, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

§ 10

Durchführungsbestimmungen.

Der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Land-

wirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes erläßt, soweit erforderlich, Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

§ 11

Inkrafttreten.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 21. Januar 1948.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler.

GESETZ

zur Neuordnung des Veranlagungs- und Ablieferungswesens in der Landwirtschaft.

Vom 23. Januar 1948.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Grundsoll.

(1) Die landwirtschaftlichen Betriebe werden zum Zwecke der Erfassung und Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu einem Grundsoll veranlagt.

(2) Das Grundsoll ist die ernährungswirtschaftliche Forderung an den Betrieb. Es umfaßt alle ernährungswirtschaftlichen Leistungen des Betriebes und wird seinem natürlichen und wirtschaftlichen Leistungsvermögen entsprechend je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche ohne Rebland, Baumschulen und Korbweidenanlagen festgesetzt. Seine Höhe richtet sich nach der Ertragsklasse des Betriebes (§ 3).

(3) Für die pflanzlichen Erzeugnisse kann im Rahmen des Grundsolls ein Mindestanteil festgesetzt werden.

(4) Zum Zwecke der Berechnung des Grundsolls und eines Vergleichs der Bodenleistung werden alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse nach einem einheitlichen Wertmaßstab bewertet (§ 2).

(5) Betriebe, deren ernährungswirtschaftliche Leistung unter einer von dem Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten festzusetzenden Grenze liegt, können von der Veranlagung nach diesem Gesetz ausgenommen werden.

(6) Das Grundsoll wird nach § 6 Abs. 3 zugestellt.

§ 2

Getreidewert.

(1) Einheitlicher Maßstab ist der Getreidewert.

(2) Bei der Feststellung des Getreidewertes für die einzelnen Erzeugnisse soll bei pflanzlichen Erzeugnissen in der Regel der Nährwert, bei tierischen Erzeugnissen der für ihre Erzeugung aufgewendete Energiewert des Futters (Reproduktionswert) berücksichtigt werden.

§ 3

Ertragsklassen.

(1) Die landwirtschaftlichen Betriebe werden in Ertragsklassen eingestuft.

(2) Ertragsklassen sind Zusammenfassungen von Betrieben, die die gleichen natürlichen Ertragsmöglichkeiten haben und der Forderung nach einer bestimmten Intensität des Anbaues in gleicher Weise entsprechen können.

Jahressoll.

§ 4

(1) Dem landwirtschaftlichen Betrieb wird für jedes Erntejahr, erstmalig für das Erntejahr 1948/49, ein Jahressoll, ausgedrückt in Getreidewerten, je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche auferlegt.

(2) Das Jahressoll besteht aus dem Grundsoll (§ 1) unter Anrechnung von Zu- und Abschlägen, die infolge der besonderen Erzeugungsverhältnisse des Jahres notwendig sind.

§ 5

Das Jahressoll umfaßt die Ablieferungen, zu denen der Betrieb verpflichtet ist, und die den Selbstversorgern zum eigenen Verbrauch gesetzlich zugebilligten Mengen. Es erhöht sich durch Zugang und Rücklieferung pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse, sowie durch Zugang von Nutz- und Zuchtvieh.

§ 6

(1) Das Jahressoll wird den Betrieben bis zum 1. November durch Veranlagungsbescheid mitgeteilt.

(2) Ein vorläufiges Jahressoll ist auf Grund von Erntevorschätzungen zu einem früheren Zeitpunkt mitzuteilen.

(3) Der Veranlagungsbescheid wird zugestellt. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn der Empfänger

schriftlich bestätigt hat, daß ihm der Bescheid zugewandt ist. Erfolgt die Zustellung durch eingeschriebenen Brief, so gilt sie mit dem 7. Tage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, wenn nicht der Empfänger nachweist, daß er den Bescheid an einem anderen Tage erhalten hat. Verweigert der Empfänger die Annahme ohne rechtlichen Grund, so gilt der Bescheid gleichwohl als zugestellt.

§ 7

Das Jahressoll gliedert sich in

1. voll ablieferungspflichtige Erzeugnisse,
2. Pflichterzeugnisse,
3. Wahlerzeugnisse.

§ 8

Voll ablieferungspflichtige Erzeugnisse.

(1) Landwirtschaftliche Erzeugnisse können für voll ablieferungspflichtig erklärt werden, wenn die Versorgungslage es erfordert. Dies gilt auch, wenn keine Anbauverpflichtung besteht.

(2) Sind landwirtschaftliche Erzeugnisse für voll ablieferungspflichtig erklärt worden, so ist die gesamte Ernte dieser Erzeugnisse abzuliefern, ausgenommen die zur Versorgung des Betriebes und der Selbstversorger zugebilligten Mengen.

§ 9

Pflichterzeugnisse.

(1) Landwirtschaftliche Erzeugnisse können zu Pflichterzeugnissen erklärt werden, wenn die Versorgungslage ihre Erzeugung in bestimmter Menge erfordert.

(2) Bei Pflichterzeugnissen wird für den Betrieb eine Ablieferungsverpflichtung in bestimmter Menge ausgesprochen. Eine Minderablieferung von Pflichterzeugnissen kann durch Ablieferung anderer Erzeugnisse nicht ausgeglichen werden.

§ 10

Wahlerzeugnisse

(1) Der Betrieb kann sein Jahressoll in Erzeugnissen seiner Wahl erfüllen (Wahlerzeugnisse), soweit nicht Pflichterzeugnisse in bestimmten Mengen abzuliefern sind.

(2) Zu den Wahlerzeugnissen gehört auch derjenige Teil der Pflichterzeugnisse, der über das Soll an diesen Erzeugnissen hinaus erzeugt ist.

§ 11

Anbauziele

Die Festsetzung des Grundsolls, des Jahressolls, der voll ablieferungspflichtigen Erzeugnisse und der Pflichterzeugnisse soll in Anlehnung an die jeweils geltenden Anbauziele und an die Richtlinien für die Gewinnung der tierischen Erzeugnisse erfolgen.

Einspruch

§ 12

(1) Gegen die Festsetzung des Grundsolls ist Einspruch innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung

des Veranlagungsbescheides zulässig. Der Einspruch ist bei der Gemeinde oder der entsprechenden Stelle der landwirtschaftlichen Verwaltung einzulegen. Er hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Gemeinde oder die ihr entsprechende Stelle der landwirtschaftlichen Verwaltung legt die ihr begründet erscheinenden Einsprüche der unteren Landesbehörde für Ernährung und Landwirtschaft zur endgültigen Entscheidung vor.

(3) Die Gemeinde oder die ihr entsprechende Stelle der landwirtschaftlichen Verwaltung kann nach Vorprüfung offenbar unbegründete oder verspätete Einsprüche zurückweisen (Vorabentscheidung). Hiergegen kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Vorabentscheidung die Entscheidung der unteren Landesbehörde für Ernährung und Landwirtschaft angerufen werden, falls der Einspruch als offenbar unbegründet zurückgewiesen worden ist.

(4) Die Zustellung der Vorabentscheidung erfolgt nach § 6 Abs. 3.

(5) Vor der Entscheidung über rechtzeitig eingelegte Einsprüche ist die berufsständische Organisation der Landwirtschaft zu hören.

§ 13

(1) Gegen die Festsetzung des Jahressolls ist Einspruch zulässig. § 12 ist anzuwenden.

(2) Gegen die Festsetzung eines vorläufigen Jahressolls (§ 6 Abs. 2) ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 14

Nachweis

der Erfüllung der Ablieferungsverpflichtungen

Der Leiter des Betriebes hat die Erfüllung seiner Ablieferungsverpflichtungen nachzuweisen. Er ist verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen den von den Obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft bestimmten Stellen vorzulegen und zu den von diesen festgesetzten Terminen persönlich zu erscheinen. Derartige Termine sind in erster Linie in der Gemeinde abzuhalten.

§ 15

Befreiung von Kontrollen

(1) Diejenigen Betriebe, die ihr Jahressoll erfüllt haben, sind von den ohne richterliche Entscheidung vorgesehenen Kontrollen hinsichtlich der Erfüllung einer etwaigen Anbauverpflichtung bis zum Ende des folgenden Erntejahres befreit. Die Befreiung von der Kontrolle gilt auch hinsichtlich der Ablieferungsverpflichtungen, es sei denn, daß der Betrieb im Laufe des folgenden Erntejahres seine Ablieferungsverpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt.

(2) Kontrollen hinsichtlich der Erfüllung einzelner Ablieferungsverpflichtungen (voll ablieferungspflichtige Erzeugnisse, Pflichterzeugnisse) können im Falle der Erfüllung des Jahressolls nur auf besondere Anordnung der unteren Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft oder mit ihrer Genehmigung durchgeführt werden. Sie dürfen auf andere Erzeugnisse und Gegenstände nicht ausdehnt werden.

§ 16

Ueberlieferungen und Leistungshilfen

(1) Der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, mit Zustimmung des Exekutivrates bei einzelnen Pflichterzeugnissen, bei denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung aus eigener Erzeugung erreichbar ist, zuzulassen, daß diejenigen Mengen, die über das festgesetzte Ablieferungssoll hinaus erzeugt werden, im Betrieb verwendet oder nach Maßgabe besonderer Bestimmungen frei in den Verkehr gebracht werden.

(2) An alle Betriebe, die über ihre Ablieferungsverpflichtungen hinaus abliefern, sind Leistungshilfen (Prämien) zu gewähren. Als Leistungshilfe können nach Maßgabe der Ueberlieferungen gewährt werden:

- a) Betriebsmittel und Bedarfsgüter einschließlich Saatgut und Futtermittel,
- b) Preiszuschläge,
- c) Geldprämien,
- d) Beköstigungshilfen für die Arbeitskräfte der Landwirtschaft durch die Bewilligung höherer Verbrauchssätze und durch besondere Zuteilung an Nahrungsmitteln,
- e) für die Ablieferung bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse Rücklieferungen in diesen Erzeugnissen nach deren Be- oder Verarbeitung.

(3) Die näheren Bestimmungen trifft der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Bestimmungen nach Abs. 1 und Abs. 2 a), soweit sie nicht Saatgut und Futtermittel betreffen sowie nach Abs. 2 b) sind im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Wirtschaft, Bestimmungen nach Abs. 2 c) im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Finanzen und dem Direktor der Verwaltung für Wirtschaft zu erlassen.

§ 17

Ertragsklassen, Grundsoll und Jahressoll der Länder, Kreise, Gemeinden und Betriebe.

(1) Der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten setzt im Benehmen mit den Obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft die Ertragsklassen, das Grundsoll und das Jahressoll der Länder fest.

(2) Die Obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft oder die von ihnen bestimmten Stellen der landwirtschaftlichen Verwaltung setzen im Benehmen mit den berufsständischen Organisationen der Landwirtschaft die Ertragsklassen, das Grundsoll und das Jahressoll der Kreise, Gemeinden und Betriebe fest. Sie haben hierbei die vom Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gegebenen Weisungen zu berücksichtigen, soweit es sich um die Festsetzung der Ertragsklassen, des Grundsolls und des Jahressolls der Kreise handelt.

(3) Das Grundsoll und das Jahressoll der Kreise, Gemeinden und Betriebe muß dem von dem Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft

und Forsten für das Land festgesetzten Grundsoll und Jahressoll im gewogenen Mittel entsprechen.

§ 18

Zwangmaßnahmen.

(1) Die unteren Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft können gegen den Leiter des Betriebes, der seinen Ablieferungsverpflichtungen schuldhaft nicht nachkommt, im Benehmen mit den berufsständischen Organisationen der Landwirtschaft folgende Zwangsmaßnahmen anordnen:

- a) die nicht abgelieferten Erzeugnisse nach Maßgabe des Landesrechts zwangsweise betreiben;
- b) Bedarfsnachweise auf Zeit sperren;
- c) je nach Schwere des Falles dem Leiter des Betriebes allein oder auch seinen Familienangehörigen und im Falle ihres Mitverschuldens auch den sonstigen Selbstversorgern des Betriebes die Selbstversorgerrechte ganz oder teilweise auf Zeit entziehen;
- d) die Hausschlachtgenehmigung unter sinn-gemäßer Anwendung der Grundsätze zu c) auf Zeit versagen;
- e) Vorräte pflanzlicher und tierischer Art sowie lebendes Inventar zugunsten des Landes in Anspruch nehmen.

(2) Die Maßnahmen nach Abs. 1 zu b) bis e) sind nur zulässig, wenn

- a) die Maßnahme nach Abs. 1 zu a) erfolglos geblieben ist oder
- b) ein Erfolg von ihr von vornherein nicht zu erwarten ist, oder
- c) nach den Umständen des Falles die Nichterfüllung demnächst zu erfüllender Ablieferungsverpflichtungen des Betriebes ernstlich zu befürchten ist

und die gewählten Maßnahmen geeignet erscheinen, den Betrieb zur Erfüllung anzuhalten.

(3) Von Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 b) bis e) kann abgesehen werden, wenn der Leiter des Betriebes z. B. durch Anschluß an eine Beratungsorganisation dartut, daß eine alsbaldige Umstellung des Betriebes bevorsteht und begründete Aussicht vorhanden ist, daß er alsdann seinen Ablieferungsverpflichtungen nachkommt.

(4) Neben den Maßnahmen des Abs. 1 oder unabhängig von ihnen können Maßnahmen zur Ueberwachung des Betriebes durch eine Aufsichtsperson zur Uebertragung der Wirtschaftsführung auf einen Treuhänder und zur Verpflichtung des Betriebsinhabers zur Verpachtung des Betriebes an einen geeigneten Landwirt nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 45 und den dazu ergangenen Bestimmungen getroffen werden.

(5) Soweit die Ablieferungsverpflichtungen des Betriebes nicht durch Leistung, durch Zwangsbeitreibung gemäß Abs. 1 a) oder Zwangsmaßnahmen gemäß Abs. 1 e) erfüllt sind, sind sie als Schuld des Betriebes in Getreidewerten auf das folgende Erntejahr zu übertragen.

(6) Die Zustellung der Anordnungen gemäß Abs. 1 und 5 richtet sich nach § 6 Abs. 3.

§ 19

Rechtsmittel.

(1) Gegen einen Bescheid, durch den eine Maßnahme nach § 18 Abs. 1 oder 5 angeordnet worden ist, steht dem Betroffenen die Beschwerde an die übergeordnete Landesbehörde für Ernährung und Landwirtschaft zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung der Anordnung bei der unteren Landesbehörde einzulegen. Die untere Landesbehörde kann der Beschwerde abhelfen.

(2) Ein gem. Abs. 1 ergangener Beschwerdebescheid kann von dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung des Beschwerdebescheides im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden.

(3) Die Beschwerde und die Anfechtung im Verwaltungsstreitverfahren haben keine aufschiebende Wirkung. Die Behörde, die die angefochtene Maßnahme angeordnet hat, kann jedoch ihre Vollziehung aussetzen; sie kann diese Entscheidung von Bedingungen abhängig machen.

§ 20

Strafvorschriften.

(1) Zuwiderhandlungen werden nach den Vorschriften der Militärregierungsverordnungen über Erzeugung, Zuteilung und Verteilung von Waren und Rohstoffen (Verordnung Nr. 14 der Militärregierung für das amerikanische Besatzungsgebiet, Nr. 89 der Militärregierung für das britische Besatzungsgebiet) bestraft, soweit nicht in anderen Bestimmungen eine höhere Strafe angedroht ist.

(2) Das Strafverfahren ist zulässig ohne Rücksicht darauf, ob Zwangsmaßnahmen angeordnet werden.

§ 21

Durchführungsbestimmungen.

(1) Der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

(2) Der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten setzt im Benehmen mit den Obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft und den berufsständischen Organisationen der Landwirtschaft den Mindestanteil an pflanzlichen Erzeugnissen (§ 1), die voll ablieferungspflichtigen Erzeugnisse (§ 8) sowie die Pflichterzeugnisse (§ 9) nach Art und Menge fest und bestimmt die Liefertermine sowie die Austauschbarkeit einzelner Erzeugnisse.

(3) Der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erklärt für die Durchführung des Gesetzes den für die Umrechnung aller landwirtschaftlichen Leistungen, Zugänge und Rücklieferungen auf Getreidewert bestehenden Schlüssel für verbindlich.

§ 22

(1) Soweit und solange der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Befugnis nach § 21 keinen Gebrauch macht, können die Obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen. Vor Erlaß derartiger Bestimmungen haben sie den Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von ihrer Absicht rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Bestimmungen nach § 21 Abs. 2 und 3 bedürfen der Genehmigung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Die Obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft bestimmen die nach §§ 12 bis 14, 17, 18 und 19 zuständigen Behörden und das Verfahren, soweit es in diesen Vorschriften nicht geregelt ist.

§ 23

Schlußbestimmungen.

(1) Das Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Die bisher auf dem Gebiet der Ablieferung und Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse geltenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1948 außer Kraft, soweit sie für Betriebe und Erzeugnisse gelten, die von der Veranlagung zu einem Grund- und Jahresoll betroffen werden.

(3) Der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, die für das britische oder amerikanische Besatzungsgebiet oder beide Gebiete einheitlich geltenden Bestimmungen der in Abs. 2 genannten Art vorher außer Kraft zu setzen.

(4) Die Obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft werden ermächtigt, mit Zustimmung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die für ihr Gebiet erlassenen Bestimmungen der in Abs. 2 genannten Art vorher außer Kraft zu setzen.

Frankfurt am Main, den 23. Januar 1948.

Der Präsident des Wirtschaftsrates
Dr. Erich Köhler

Das Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates erscheint zunächst nach Bedarf. Bestellung nur durch die Post. Der Bezugspreis beträgt für die Monate August und September 1947 zusammen RM —50 ab 1. Oktober 1947 vierteljährlich RM 2.— zuzüglich Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe können nur von der Auslieferungsstelle, Druck- und Verlagshaus Frankfurt a. M. G. m. b. H., Frankfurt a. M., Schillerstraße 19, zum Preise von RM —30 einschl. Versandgebühr gegen Vorauszahlung auf das Postscheckkonto 236 Frankfurt a. M. mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Abschnittes bezogen werden.

Gesetz- u. Verordnungsblatt

DES WIRTSCHAFTSRATES DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

(Amerikanisches und Britisches Besatzungsgebiet in Deutschland)

1948

Ausgegeben in Frankfurt am Main, am 21. April 1948

Nr. 6

INHALT:

Uebergangsgesetz über Preisbildung und Preisüberwachung	S. 27
Bekanntmachung über die Aenderung des § 8 der Ausführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugmißbrauch-Gesetz	S. 29
Erste allgemeine Anordnung zur Beschränkung von Zweck, Zeit und Bereich der Verwendung von Kraftfahrzeugen	S. 31

ÜBERGANGSGESETZ

über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz).
Vom 10. April 1948.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsrat ist zuständig für die allgemeinen Grundsätze der Preispolitik für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet. Eine Veränderung der Preise von Waren und Leistungen, die eine grundlegende Bedeutung für den gesamten Preisstand, insbesondere die Lebenshaltung, hat, bedarf der Zustimmung des Wirtschaftsrates.

§ 2

(1) Die für die Preisbildung zuständigen Stellen (Abs. 2) können Anordnungen und Verfügungen erlassen, durch die Preise, Mieten, Pachten, Gebühren und sonstige Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art, ausgenommen Löhne, festgesetzt oder genehmigt werden, oder durch die der Preisstand aufrechterhalten werden soll.

(2) Zuständig sind:

- a) der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Direktor für Wirtschaft), wenn Bestimmungen für mehr als ein Land erforderlich sind oder wenn die Preisbildung den Verkehr mit Gütern und Leistungen in mehr als einem Land beeinflußt oder beeinflussen kann;
- b) die Obersten Landesbehörden, soweit nicht der Direktor für Wirtschaft zuständig ist.

§ 3

(1) Anordnungen nach § 2 Abs. 2a) erläßt der Direktor für Wirtschaft. Ist der Direktor einer anderen Verwaltung sachlich zuständig, so erfolgt die Anordnung auf seinen Vorschlag und im Einvernehmen mit ihm.

(2) Kommt in dem Fall des Absatzes 1 innerhalb vier Wochen keine Einigung zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrates, der auch über die sachliche Zuständigkeit die Entscheidung trifft.

§ 4

Der Direktor für Wirtschaft kann Anordnungen oder Verfügungen aufheben, die eine Oberste Landesbehörde nach § 2 Abs. 2b) erlassen hat. Er kann der Obersten Landesbehörde bindende Weisungen erteilen. § 3 gilt entsprechend.

§ 5

(1) § 3 gilt auch für den Erlaß von Ausführungsanordnungen.

(2) Der Direktor für Wirtschaft kann den Erlaß von Ausführungsanordnungen den Obersten Landesbehörden übertragen.

§ 6

(1) Anordnungen des Direktors für Wirtschaft werden im Amtsblatt der Verwaltung für Wirtschaft verkündet.

(2) Abweichend hiervon werden verkündet:

- a) Tarife des Post- und Fernmeldewesens im Amtsblatt der Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes,
- b) Eisenbahntarife im Tarif- und Verkehrsanzeiger der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs,
- c) Binnenschiffahrtstarife in den Binnenschiffahrtsnachrichten,

d) sonstige Verkehrstarife, die im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Verkehr erlassen werden, im Verkehrsblatt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 verkündeten Anordnungen hat der Direktor für Wirtschaft dem Wirtschaftsrat zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die Anordnungen und Tarife treten am Tage nach der Verkündigung in Kraft, soweit nichts anderes bestimmt wird.

§ 7

(1) Anordnungen des Direktors für Wirtschaft werden durch die Obersten Landesbehörden ausgeführt, soweit er sich die Ausführung nicht selbst vorbehält. Anordnungen, die sich auf Tarife der Eisenbahnen, der Post und des Fernmeldewesens beziehen, werden durch den Direktor der sachlich zuständigen Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ausgeführt.

(2) Soweit die Ausführung nach Abs. 1 den Obersten Landesbehörden obliegt, überwacht sie der Direktor für Wirtschaft.

§ 8

(1) Die Preisüberwachung üben die Obersten Landesbehörden aus. Der Direktor für Wirtschaft kann hierzu allgemeine Anordnungen erlassen, bindende Richtlinien aufstellen und Weisungen erteilen.

(2) Ausgenommen von der Preisüberwachung, durch die Obersten Landesbehörden sind die Tarife der Eisenbahnen, der Post und des Fernmeldewesens. Diese werden von dem Direktor der sachlich zuständigen Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes überwacht.

§ 9

(1) Anordnungen und Verfügungen, die auf Grund dieses Gesetzes ergehen, können Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) Verfügungen werden nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen mit Ausnahme der §§ 189, 203—207, 210a und 212a zugestellt. Sie können auch durch eingeschriebenen Brief zugestellt werden. Die Zustellung gilt in diesem Fall mit dem siebenten Tage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, wenn nicht der Empfänger nachweist, daß er die Verfügung an einem anderen Tage erhalten hat. Verweigert der Empfänger die Annahme ohne rechtlichen Grund, so gilt die Verfügung gleichwohl als zugestellt. Die Zustellung gilt auch als bewirkt, wenn der Empfänger schriftlich bestätigt hat, daß ihm die Verfügung zugegangen ist.

§ 10

Die Obersten Landesbehörden können die Ausführung ihrer Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen. Entsprechendes gilt für die dem Direk-

tor für Wirtschaft zustehenden Befugnisse. Die Übertragung von Befugnissen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen worden ist, bleibt unberührt.

§ 11

Die Direktoren der sachlich zuständigen Verwaltungen und die anderen für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden sind auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S 723).

§ 12

Die Behörden und Gerichte leisten den in § 11 bezeichneten Direktoren und Behörden Amts- und Rechtshilfe.

§ 13

Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Verfügungen sowie gegen die bisherigen Preisvorschriften werden nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (RGBl. I S. 999) in der jeweils geltenden Fassung bestraft. Eine Umwandlung von Ordnungsstrafen in Gefängnisstrafen findet nicht statt.

§ 14

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Direktor für Wirtschaft mit Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 15

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1948 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) und das Statut des Länderrats für den Beauftragten für Preisbildung und Preisüberwachung vom 29. August 1946 außer Kraft.

(3) Preisvorschriften, die eine Preisbehörde in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen hat und die in einem Amtsblatt oder in anderer Weise veröffentlicht worden sind, gelten als von Anfang an rechtswirksam erlassen.

§ 16

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1948 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrats hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 10. April 1948.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler

BEKANNTMACHUNG**über die Aenderung des § 8 der Ausführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugmißbrauch-Gesetz.****Vom 26. Februar 1948.**

Gemäß § 4, Abs. 2, § 9 des Kraftfahrzeugmißbrauch-Gesetzes (KfzMißbrGes.) vom 21. November 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1947, S. 9) in Verbindung mit § 8 der Ausführungsbestimmungen hierzu (a. a. O. S 11) und mit §§ 36, 37 des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 30. Oktober 1947 (a. a. O. 1948, S. 7) gebe ich bekannt:

Nach § 4 Abs. 2 des KfzMißbrGes. gelten für das dort vorgesehene Ordnungsstrafverfahren die §§ 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 22 bis 24, 27 bis 31 und 33 bis 36, der Militärregierungsverordnungen über Erzeugung, Zuteilung und Verteilung von Waren und Rohstoffen (Verordnung Nr. 14 der Militärregierung für das amerikanische Besatzungsgebiet, Nr. 89 der Militärregierung für das britische Besatzungsgebiet) entsprechend. Diese Militärregierungsverordnungen sind mit Inkrafttreten des Bewirtschaftungsnotgesetzes, also mit dem 28. Januar 1948 gemäß § 35 des Bewirtschaftungsnotgesetzes außer Kraft getreten. An ihre Stelle treten gemäß § 36 des Bewirtschaftungsnotgesetzes die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes, also die §§ 16, 18 bis 24, 27 bis 29 und 31.

Danach ergibt sich für § 8 der Ausführungsbestimmungen zum KfzMißbrGes. nachstehende Fassung:

§ 8

Für die Durchführung des KfzMißbrGes. sind die in § 4 Abs. 2 KfzMißbrGes. erwähnten Bestimmungen mit Inkrafttreten des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 30. Oktober 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1948, S.3), also mit dem 28. Januar 1948 gemäß §§ 35, 36 des Bewirtschaftungsnotgesetzes in folgendem Sinne anzuwenden:

§ 16:

(1) Wird im Betrieb eines Unternehmers eine nach § 4 KfzMißbrGes. strafbare Handlung begangen, so kann die zuständige Behörde (§ 6 KfzMißbrGes.) gegen den Inhaber oder Leiter und, wenn das Unternehmen von einer juristischen Person betrieben wird, gegen diese eine Ordnungsstrafe festsetzen, sofern der Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder der gesetzliche Vertreter der juristischen Person nicht nachweist, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewandt hat.

(2) Der Beschuldigte ist vorher zu hören.

§ 18:

(1) Anzeigen wegen eines Verstoßes gegen die Strafbestimmungen des KfzMißbrGes. und der Durchführungsbestimmungen, die bei der Staatsanwaltschaft oder bei anderen Behörden eingehen, sind der zuständigen Behörde zuzuleiten.

(2) Soweit diese Behörde die Sache nicht wegen Vorliegens eines öffentlichen Interesses an einer gerichtlichen Entscheidung an die Staatsanwaltschaft abgibt, führt sie die Ermittlungen. Vor Verhängung einer Ordnungsstrafe teilt die Behörde das Ergebnis der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft mit. Diese entscheidet endgültig, ob sie die Strafverfolgung übernimmt. Das gleiche gilt, wenn die Behörde von einer Ordnungsstrafe absehen will.

(3) Solange die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung nicht übernommen hat, kann die Behörde Kraftfahrzeuge unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 KfzMißbrGes. beschlagnahmen oder eine nach § 5 Abs. 1 KfzMißbrGes. ausgesprochene Beschlagnahme aufrechterhalten.

§ 19:

Der Ordnungsstrafbescheid und die Entscheidung über die Einziehung sind zu begründen. In der Begründung sind die strafbare Handlung, die verletzten Vorschriften, die Beweismittel und die Rechtsmittel anzugeben.

§ 20:

(1) Der Ordnungsstrafbescheid ist dem Betroffenen zuzustellen.

(2) Auf das Verfahren bei der Zustellung sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zustellungen von Amts wegen mit Ausnahme der §§ 189, 203 bis 207, 210a und 212a entsprechend anzuwenden. Ist die Zustellung in der vorgeschriebenen Weise nicht ausführbar, so gilt sie als erfolgt, wenn der entscheidende Teil des Ordnungsstrafbescheides in einem von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Blatt bekanntgemacht worden ist und seit dem Erscheinen des Blattes zwei Wochen verflossen sind.

§ 21:

(1) Gegen den Ordnungsstrafbescheid kann der Betroffene innerhalb einer Woche nach Zustellung bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Die Frist wird auch durch den Eingang des Antrages bei dem Gericht gewahrt.

(2) Die Behörde leitet den Antrag mit ihrer Stellungnahme alsbald dem Amtsgericht zur Entscheidung zu. Bis zur Abgabe an das Gericht kann die

Behörde den gegen den Antragsteller ergangenen Ordnungsstrafbescheid zurücknehmen und entweder von Strafe absehen oder einen neuen Bescheid erlassen; der Antragsteller ist zu benachrichtigen.

(3) Für das Verfahren vor dem Gericht gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung/Strafrechtspflegeordnung über das Verfahren vor dem Beschwerdegericht sinngemäß. Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt. Das Gericht entscheidet endgültig. Der Ordnungsstrafbescheid kann nicht zum Nachteil des Antragstellers geändert werden.

(4) Ist eine Ordnungsstrafe rechtskräftig verhängt, so kann dieselbe Tat nicht mehr auf Grund des KfzMißbrGes. verfolgt werden.

§ 22:

(1) Die Vollstreckung des Ordnungsstrafbescheides erfolgt nach den landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Behörde, die den Ordnungsstrafbescheid erlassen hat, ist für die Bewilligung von Teilzahlungen und Zahlungsfristen zuständig. Teilzahlungen werden zunächst auf die Strafe angerechnet.

(3) In den Nachlaß kann nur vollstreckt werden, wenn der Strafbescheid bei Lebzeiten des Bestraften rechtskräftig geworden ist.

§ 23:

Die Kosten des Ordnungsstrafverfahrens werden dem Bestraften auferlegt. Mehrere wegen derselben Zuwiderhandlung Bestrafte haften für die Auslagen als Gesamtschuldner; dies gilt nicht für die durch die Vollstreckung entstandenen Auslagen.

§ 24:

(1) Die Gebühr für den Erlaß jedes Ordnungsstrafbescheides beträgt fünf vom Hundert des Betrages der auferlegten Geldstrafe und des Wertes der eingezogenen Gegenstände, mindestens aber fünf Reichsmark.

(2) Für einen erfolglosen Antrag auf gerichtliche Entscheidung wird die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1 erhoben; sie ist zu ermäßigen, wenn der Antrag teilweise Erfolg hat.

(3) An Auslagen werden erhoben:

- a) Telegrammgebühren und im Fernverkehr zu richtende Fernsprechgebühren;
- b) Kosten von Zustellungen und öffentlichen Bekanntmachungen;
- c) Entschädigungen an Zeugen und Sachverständige;
- d) Reisekosten der Beamten bei Geschäften außerhalb des Dienstsitzes;
- e) Auslagen anderer Behörden;

f) Kosten für die Erhaltung beschlagnahmter Sachen und für die Beförderung von Personen oder Sachen.

(4) Die Kosten der Vollstreckung einer Ordnungsstrafe werden nach den landesrechtlichen Bestimmungen, die Kosten der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe (§ 28) nach den für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen geltenden Bestimmungen erhoben.

§ 27:

Das Gericht oder die zuständige Behörde kann anordnen, daß die Bestrafung auf Kosten des Betroffenen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist, innerhalb deren sie zu erfolgen hat, sind in der gerichtlichen Entscheidung oder im Ordnungsstrafbescheid zu bestimmen.

§ 28:

Kann die Ordnungsstrafe nicht beigetrieben werden, so setzt das nach § 21 Abs. 2 zuständige Gericht auf Verlangen der zuständigen Behörde als Ersatzfreiheitsstrafe eine dem Verschulden entsprechende Haftstrafe fest. Vor der Entscheidung ist der Betroffene zu hören. Gegen den Beschluß ist die sofortige Beschwerde zulässig.

§ 29:

Für die Berechnung der Fristen und für die Wiedereinsetzung in den bisherigen Stand gegen die Versäumung einer Frist sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung/Strafrechtspflegeordnung entsprechend anzuwenden.

§ 31:

(1) Für Entscheidungen, die auf Grund des KfzMißbrGes. von dem Amtsgericht zu treffen sind, ist das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts örtlich zuständig. Der Justizminister des Landes kann die Zuständigkeit des Amtsgerichts den örtlichen Bedürfnissen entsprechend abweichend regeln, insbesondere ein Amtsgericht als für mehrere Landgerichtsbezirke örtlich zuständig erklären.

(2) Der Justizminister des Landes kann für Entscheidungen, die auf Grund des KfzMißbrGes. von der Strafkammer des Landgerichts zu treffen sind, eine Strafkammer eines Landgerichts als für mehrere Landgerichtsbezirke zuständig erklären.

Offenbach am Main, den 26. Februar 1948.

Der Direktor der Verwaltung für Verkehr

Dr.-Ing. Frohne

ERSTE ALLGEMEINE ANORDNUNG**zur Beschränkung von Zweck, Zeit und Bereich
der Verwendung von Kraftfahrzeugen.****Vom 30. März 1948.**

Auf Grund der §§ 2, 9 des Kraftfahrzeugmißbrauch-Gesetzes vom 21. November 1947 in Verbindung mit § 4 der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz vom 28. November 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1947, S. 9 und 10) und mit Art. XIII, Abs. 6, der Proklamation Nr. 7/Verordnung Nr. 126 der Militärregierung (Beilage Nr. 2 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes) wird, nachdem der Exekutivrat am 19. Februar 1948 seine Zustimmung erteilt hat, bestimmt:

§ 1**Verwendungszweck.**

Personenkraftfahrzeuge dürfen nur zur Durchführung der öffentlichen oder volkswirtschaftlich notwendigen Aufgaben verwendet werden, zu deren Erfüllung sie zugelassen worden sind. Alle nicht diesem Zweck dienenden Fahrten sind verboten. Verboten sind insbesondere Ausflugs-, Erholungs- und Vergnügungsfahrten, Fahrten von Zuschauern oder Zuhörern zum Besuch von Veranstaltungen jeglicher Art und sonstige Besuchsfahrten.

§ 2**Verwendungszeit.**

(1) Die Benutzung von Personenkraftfahrzeugen und von anderen Kraftfahrzeugen, die für Zwecke der Personenbeförderung verwendet werden, sowie von Lastkraftwagen bis zu 1,5 t Nutzlast an Sonn- und Feiertagen ist verboten. Die Verbotszeit (Sperrfrist) beginnt um 20.00 Uhr des vorhergehenden und endet um 4.00 Uhr des nachfolgenden Tages.

(2) Das Verbot gilt nicht für Personenkraftfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr und der Deutschen

Post, soweit sie für polizeiliche Zwecke, für Zwecke der Feuerwehr und zur Aufrechterhaltung des Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs eingesetzt werden.

(3) Das Verbot gilt ferner nicht für Fahrten im öffentlichen Linienverkehr mit Kraftomnibussen sowie für sonstige regelmäßige Fahrten im Arbeiter- und Berufsverkehr.

§ 3**Ausnahmen.**

(1) Die Straßenverkehrsbehörde kann von den Verbotsen eine schriftliche Ausnahmegenehmigung für Einzelfahrten oder eine bis zu vier Monaten befristete schriftliche Ausnahmegenehmigung für mehrere Fahrten erteilen.

(2) Die Bescheinigung der Straßenverkehrsbehörde über die Ausnahmegenehmigung ist auf der Fahrt mitzuführen und dem zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Für die befristete Ausnahmegenehmigung ist anliegendes Muster zu verwenden.

§ 4**Zuständigkeiten.**

(1) Die obersten Verkehrsbehörden der Länder bestimmen die für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung zuständigen Straßenverkehrsbehörden.

(2) Ausnahmegenehmigungen für Kraftfahrzeuge der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und der zonalen Verwaltungen erteilt der Direktor der Verwaltung für Verkehr oder die von ihm beauftragte Stelle.

§ 5

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Offenbach am Main, den 30. März 1948.

Der Direktor der Verwaltung für Verkehr
Dr.-Ing. Frohne

MUSTER**Dauer-Ausnahmegenehmigung
für die Benutzung von Kraftfahrzeugen.**

Pkw. — Krad — Kom. — Lkw. Amtliches Kennzeichen.....

Regelmäßiger Standort des Kfz.:

Fahrzeughalter:
(Vor- und Zuname, Beruf, Wohnsitz)

Gültigkeitsdauer der Bescheinigung:.....

Auf Grund der §§ 3, 4 der Ersten allgemeinen Anordnung des Direktors der Verwaltung für Verkehr zur Beschränkung von Zweck, Zeit und Bereich der Verwendung von Kraftfahrzeugen vom 30. März 1948 wird hiermit die Erlaubnis erteilt, vorgenanntes Fahrzeug

- a) an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 20 Uhr des vorhergehenden bis 4 Uhr des nachfolgenden Tages dienstlich oder beruflich zu benutzen*);
- b) für Fahrten zu repräsentativen Zwecken zu benutzen, soweit sie im beruflichen Interesse dringend geboten sind*).

Mißbräuchliche Benutzung dieser Bescheinigung wird gemäß § 4 des Kraftfahrzeugmißbrauch-Gesetzes bestraft. Die Bescheinigung ist innerhalb von 3 Tagen nach Ablauf ihrer Gültigkeit der ausstellenden Straßenverkehrsbehörde ohne Aufforderung zurückzugeben.

....., den 194.....
(Siegel)

Die Straßenverkehrsbehörde
Unterschrift

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Druckfehler-Berichtigung

Im Gesetz über Notmaßnahmen auf dem Gebiete der Wirtschaft, der Ernährung und des Verkehrs (Bewirtschaftungsnotgesetz) vom 30. Oktober 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, Nr. 2/48) ist in § 13 Abs. (2) hinter „§ 42“ anstatt des Kommas der Buchstabe „l“ zu setzen.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates erscheint zunächst nach Bedarf. Bestellung nur durch die Post. Der Bezugspreis beträgt für die Monate August und September 1947 zusammen RM —.50 ab 1. Oktober 1947 vierteljährlich RM 2.— zuzüglich Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe können nur von der Auslieferungsstelle, Druck- und Verlagshaus Frankfurt a. M. G. m. b. H., Frankfurt a. M., Schillerstraße 19, zum Preise von RM —.30 einschl. Versandgebühr gegen Vorauszahlung auf das Postscheckkonto 236 Frankfurt a. M. mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Abschnittes bezogen werden.

Troberg
Gesetz- u. Verordnungsblatt

DES WIRTSCHAFTSRATES DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

(Amerikanisches und Britisches Besatzungsgebiet in Deutschland)

1948

Ausgegeben in Frankfurt am Main, am 4. Mai 1948

Nr. 7

INHALT:

Gesetz über die vorläufige Haushaltsführung der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes	S. 33
Anordnung über Preise für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts aus den Revieren Ruhr, Aachen u. Niedersachsen sowie für oberbayerische Pechkohle u. Gaskoks	S. 34
Anordnung über die Preise für Roheisen, Walzwerkserzeugnisse und Schmiedestücke	S. 36

GESETZ

über die vorläufige Haushaltsführung der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes im Rechnungsjahr 1948.

Vom 18. April 1948.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Bis zur Feststellung des Haushaltsplanes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für das Rechnungsjahr 1948, längstens bis zum 30. Juni 1948, dürfen vom 1. April 1948 ab die Ausgaben geleistet werden, die zur Aufrechterhaltung der Verwaltung oder zur Erfüllung der Aufgaben und der rechtlichen Verpflichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bei Beobachtung größter Sparsamkeit notwendig sind.

(2) Die Ausgaben müssen sich im Rahmen der Anforderungen zum Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1947 halten, soweit diese die Billigung des Haushaltsausschusses des Wirtschaftsrates oder, wenn dessen Entschließung noch aussteht, des Direktors der Verwaltung für Finanzen gefunden haben. Sie sollen monatlich bei dem einzelnen Ausgabebetitel den Betrag nicht übersteigen, der einem Monatsbetrag der durch den Haushaltsausschuß oder den Direktor der Verwaltung für Finanzen gebilligten Anschlagssumme entspricht. Die persönlichen Ausgaben bemessen sich hierbei nach dem vom Haushaltsausschuß oder von dem Direktor der Verwaltung für Finanzen vorläufig genehmigten Stellenplan für das Rechnungsjahr 1947. Die Ansätze für die sächlichen Verwaltungsausgaben und für die allgemeinen Haushaltsausgaben dürfen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als es im Rahmen des Abs. 1 zur ordnungsmäßigen und wirtschaftlichen Führung der Verwaltung unter Berücksichtigung der Gesamtbedürfnisse der Verwaltung erforderlich ist. Der Direktor der Verwaltung für Finanzen kann bei der Bereitstellung der Betriebs-

mittel über die Mittelverwendung nähere Bestimmungen treffen. Er kann den monatlichen Grenzbetrag für einzelne Ausgabebetitel oder für bestimmte Gruppen von solchen anders festsetzen, wobei ohne Zustimmung des Haushaltsausschusses der sich für 3 Monate nach Satz 2 dieses Absatzes errechnende Betrag nicht überschritten werden darf, oder die Inanspruchnahme von Mitteln aus Ausgabebetiteln von seiner Zustimmung abhängig machen. Seiner Zustimmung bedarf in jedem Falle die Leistung einmaliger Ausgaben und von Ausgaben für neue Aufgaben. Sofern derartige Ausgaben bei einem Ausgabebetitel den Betrag von 50 000.— RM übersteigen, bedarf es außerdem der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Wirtschaftsrates.

§ 2

Solange der Wirtschaftsrat keine gesetzlichen Regelungen über die Deckung des Ausgabebedarfs nach den Bestimmungen in Art. III Ziff. 3 c der Proklamation Nr. 7 und der Ordinance Nr. 126 getroffen hat, ist der Direktor der Verwaltung für Finanzen für den in § 1 Abs. 1 genannten Zeitraum berechtigt, zur Befriedigung des Betriebsmittelbedarfs, der aus den laufenden Einnahmen und den Ablieferungsbeträgen von Post und Eisenbahn (§ 3 des Reichsgesetzes vom 27. Febr. 1934 — RGBl. I S. 130 — verb. m. § 3 Abs. 1 der VO vom 6. April 1934 — RGBl. I S. 305 — und § 12 Abs. 1 verb. m. Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1939 — RGBl. I S. 1205 —) nicht gedeckt wird, von den Ländern des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Vorschüsse nach dem bisher festgelegten Schlüssel einzufordern.

§ 3

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen trifft der Direktor der Verwaltung für Finanzen.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrats hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 18. April 1948.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1948 in Kraft.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler

ANORDNUNG

über Preise für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts aus den Revieren Ruhr, Aachen und Niedersachsen sowie für oberbayerische Pechkohle und Gaskoks.

Vom 15. April 1948.

In Durchführung des Beschlusses des Bipartite Board, den Preis für Steinkohle zu erhöhen, ordnet der Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf Grund der Ermächtigung des Bipartite Control Office BICO/Sec. (48) 218 vom 5. April 1948 an:

§ 1

(1) Für den Verkauf von Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts sowie für oberbayerische Pechkohle werden die aus der Anlage ersichtlichen Höchstpreise festgesetzt. Sie gelten ab Zeche.

(2) Die Preise für Gaskoks ab Gaswerk dürfen die Preise nicht übersteigen, die für die entsprechende Sorte Zechenkoks frei Verkaufsort bzw. frei Verbraucherstelle gelten.

§ 2

Von den Preisen des § 1 kann dem Großhandel ein Rabatt bis zu 3 v. H. eingeräumt werden. Die

Aufteilung dieser Spanne unter mehrere Großhandelsstufen bleibt freier Vereinbarung überlassen.

§ 3

Die am 31. März 1948 preisrechtlich zulässigen Einzelhandelsabgabepreise dürfen um den Betrag erhöht werden, um den die im § 1 festgesetzten Preise die entsprechenden, am 31. März 1948 zulässigen Preise übersteigen. Die Verdienstspanne des Einzelhandels darf in ihrer absoluten Höhe um höchstens 12 v. H. erhöht werden.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft. Sie gilt auch für laufende Verträge, soweit die Lieferung nach dem 1. April 1948 erfolgt.

Frankfurt a. M., den 15. April 1948.

Der Verwaltungsrat

des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Der Vorsitzende

Dr. Pünder.

ANLAGE

zur Anordnung über Preise für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts aus den Revieren Ruhr, Aachen und Niedersachsen sowie für oberbayerische Pechkohle und Gaskoks

vom 15. April 1948.

1. Für das Ruhr- und Aachener Revier:

a) Steinkohle

Kohlen- sorte	Größe mm	Fett- kohle RM/t	Gas- u. Gas- flamm- kohle RM/t	Eß- kohle RM/t	Mager- kohle RM/t	An- thra- zit- kohle RM/t
a	b	c	d	e	f	g
Stücke	über 80	29,00	29,00	29,00	29,00	29,00

Nuß I	50—80	27,00	27,00	32,00	36,00	45,00
Nuß II	30—50	27,00	27,00	32,00	36,00	45,00
Nuß III	18—30	27,00	27,00	32,00	36,00	45,00
Nuß IV	10—18	27,00	27,00	27,00	27,00	29,00
Nuß V	6—10	26,00	26,00	26,00	26,00	26,00
Kokskohle	0—10	25,00	25,00	—	—	—
Fein- kohle	0—10	22,00	22,00	22,00	22,00	22,00
	0—6	22,00	22,00	22,00	22,00	22,00
Staub- kohle	0—1	17,00	17,00	17,00	17,00	17,00
Schlammkohle		11,00	11,00	11,00	11,00	11,00
Fördergrus		20,00	20,00	—	—	—
Förderkohle		23,00	23,00	23,00	23,00	23,00
Gasförderkohle		—	26,00	—	—	—
Bestmelierte		26,00	26,00	26,00	—	—
Generator-Anthrazit		—	—	—	—	51,00
Elektroden-Anthrazit		—	—	—	—	90,00

b) Steinkohlenkoks			c) Steinkohlenbriketts			
Kokksorte	Größe mm	RM/t	Brikettsorte	Eßkohle RM/t	Magerkohle RM/t	Anthrazit- kohle RM/t
Hochofenkoks	über 80	32,00	a	b	c	d
Gießereikoks	über 80	41,00	Stückbriketts	32,00	—	—
Spezial-Gießereikoks	über 80	46,00	Eierbriketts	32,00	36,00	36,00
Brechkokks I	60—80	37,00	d) Werden Ruhrbrennstoffe von der Zeche per Kahn verladen, so dürfen den Abnehmern folgende Ueberladegebühren zusätzlich in Rechnung gestellt werden:			
Brechkokks II	40—60	37,00	ab Zechenhafen	RM 1,20 je t		
Brechkokks III	20—40	37,00	ab Rheinhafen	RM 2,00 je t		
Brechkokks IV	10—20	26,00				
Koksgrus	0—10	18,00				

2. Für das Revier Niedersachsen

a) Steinkohle

Kohlensorte	Größe mm	Fettkohle			Eßkohle		Magerkohle		
		Georgschacht Obernkirchen RM/t	Barsing- hausen RM/t	Meis- sen RM/t	Ibben- büren Ost- feld RM/t	Liet- stollen Obern- kirchen RM/t	Ibben- büren West- feld RM/t	Miecke RM/t	Bar- sing- hausen RM/t
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k
Stücke	über 80	—	—	—	32,00	—	—	—	—
Nuß I	50—80	—	29,00	—	34,00	—	34,00	30,00	—
Nuß II	30—50	30,00	29,00	—	34,00	29,00	34,00	30,00	—
Nuß III	18—30	34,00	—	—	34,00	29,00	34,00	30,00	—
Nuß IV	10—18	34,00	—	30,00	29,00	29,00	29,00	26,00	—
Nuß V	6—10	—	—	—	28,00	—	28,00	—	—
Kokskohle	0—10	30,00	32,00	30,00	—	—	—	—	—
Fein- kohle	0—10 0—6	—	—	—	24,00	25,00	24,00	—	—
Sichter- Staub	0—0,5	—	22,00	—	—	—	—	—	—
Förderkohle		27,00	27,00	27,00	27,00	25,00	26,00	26,00	25,00

b) Steinkohlenkoks

Kokksorte	Größe mm	Georgschacht Obernkirchen RM/t	Barsing- hausen RM/t
a	b	c	d
Stückkoks	über 80	37,00	—
Gießereikoks	über 80	45,00	—
Brechkokks I	60—80	42,00	42,00
Brechkokks II	40—60	42,00	42,00
Brechkokks III	20—40	42,00	42,00
Brechkokks IV	10—20	33,00	33,00
Koksgrus	0—10	22,00	22,00

c) Steinkohlenbriketts

Brikettsorte	Georgschacht Lietstollen RM/t	Ibben- büren RM/t
a	b	c
Eßkohlenbriketts	—	34,00
Magerkohlenbriketts	38,00	38,00

3. Oberbayerische Pechkohle

Kohlensorte	Größe mm	Pechkohle RM/t
a	b	c
Stücke I	über 120	34,00
Stücke II	70—120	34,00
Nuß I	40—70	34,00
Nuß III	20—40	34,00
Nuß IV	10—20	27,50
Nuß V	6—10	25,50
Feinkohle, gewaschen	0—6	23,00
Feinkohle, ungewaschen	0—6	18,00
Staub	0—1	16,50

4. Werden Brennstoffe von der Zeche über die Landstraße geliefert, so dürfen folgende Landabsatzzuschläge

dem Handel für Hausbrandlieferungen sowie den Industrieverbrauchern mit einer Jahresabnahmemenge von mehr als 150 t den privaten und gewerblichen Kleinverbrauchern
 RM 1,50 je t
 RM 3,00 je t
 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

ANORDNUNG**über
die Preise für Roheisen, Walzwerkserzeugnisse und
Schmiedestücke.****Vom 15. April 1948.**

In Durchführung des Beschlusses des Bipartite Board, die Preise für Eisen und Stahl zu erhöhen, ordnet der Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf Grund der Ermächtigung des Bipartite Control Office BICO/Sec. (48) 220 vom 5. April 1948 an:

§ 1**Roheisen, Halbzeug und Walzwerkserzeugnisse.**

- (1) Die Werke der eisenschaffenden Industrie dürfen für Roheisen, Halbzeug und Walzwerkserzeugnisse die Grundpreise der anliegenden Preisliste berechnen.
- (2) Für die in der Preisliste nicht aufgeführten Sorten und Güten sind die Preise entsprechend zu bilden. Die gleiche gilt sinngemäß für die Zonenzuschläge beim Roheisen.

§ 2**Errechnung nach dem Einsatzgewicht.**

- (1) Für Eisenbahnoberbaumaterial, soweit es nicht in der beigelegten Liste aufgeführt ist, für Röhren, geschmiedetes Halbzeug und rohgeschmiedete Stäbe dürfen auf die Grundpreise des § 1 Preiszuschläge berechnet werden, die aus dem Rohstahleinsatzgewicht und einer Verteuerung von RM. 66.— je t Rohstahl zu errechnen sind.
- (2) Das gleiche gilt sinngemäß für Edelstahl und für solche Güten, deren Einsatzgewicht wesentlich von dem der in der Preisliste geregelten Erzeugnisse abweicht.
- (3) Die Preiszuschläge nach Abs. 1 und 2 sind der Verwaltung für Wirtschaft zu melden.
- (4) Für die Erzeugnisse der eisenschaffenden Industrie, deren Preise im Einzelfall auf Grund einer Kalkulation gebildet werden dürfen (Preise für individuelle Erzeugnisse), dürfen Preiszuschläge berechnet werden, die aus dem Unterschied zwischen den bisherigen und den neuen Preisen für vergleichbares Halbzeug und vergleichbare Walzwerkserzeugnisse unter Berücksichtigung des jeweiligen Einsatzgewichtes zu errechnen sind.

§ 3**Werksnachlässe für den Handel.**

Von den sich nach §§ 1 und 2 ergebenden Preisen kann den Direkthändlern ein Rabatt bis zu 2,5 v. H. eingeräumt werden.

§ 4**Aufschläge des Handels.**

Der Eisenhandel darf seine am 31. März 1948 zulässigen absoluten Spannen um 20 v. H. erhöhen.

§ 5**Sortenausgleich.**

Der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Direktor für Wirtschaft) kann das Verhältnis der Preise der verschiedenen Roheisen-, Halbzeug- und Walzstahlarten ändern. Er kann Aufpreise, Ueberpreise und Zuschläge sowie Nachlässe neu regeln.

§ 6

Der Direktor für Wirtschaft kann zur Vermeidung von Härten oder aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zulassen oder anordnen.

§ 7

- (1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft. Sie gilt auch für laufende Verträge, soweit die Lieferung nach dem 1. April 1948 erfolgt.
- (2) Von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ab entfallen die Rabatte von 10 v. H. auf Aufpreise, Ueberpreise und Zuschläge, die auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 699), Erster Teil, Kap. II § 2, angeordnet worden sind.

Frankfurt/M., den 15. April 1948.

Der Verwaltungsrat
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
Der Vorsitzende
Dr. Pünder

ANLAGE

zur

Anordnung über die Preise für Roheisen, Walzwerkserzeugnisse und Schmiedestücke vom 15. April 1948.

**GRUNDPREISLISTE
Roheisen, Rohstahl, Walzstahl.**

A. Roheisen	
1. Gießereisen I	RM 145.—/t Zone I
2. Gießereisen III	„ 143.—/t Zone I
B. Rohstahl	
Rohblock	Frachtgrundlage „ 149.40/t Ruhrort oder Dortmund
C. Walzstahl	
Vorblöcke	„ 170.—/t „

Knüppel	„ 181.—/t	„
Platinen	„ 188.—/t	„
Stabstahl	„ 212.50/t	Oberhausen
Walzdraht	„ 219.—/t	„
Bandstahl	„ 232.—/t	„
Formstahl	„ 209.—/t	„
Reichsbahn-Schienen	„ 234.—/t	„
Breitflachstahl	„ 221.—/t	„
Grobblech	„ 234.—/t	Essen
Mittelblech	„ 265.—/t	„
Handelsfeinbleche	„ 300.—/t	Siegen
Elektrobleche (Basis Dynamo 0,5 mm 3,6 Wattverlust) einschl. SM-Güte	„ 445.—/t	Essen

Gesetz- u. Verordnungsblatt

DES WIRTSCHAFTSRATES DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

(Amerikanisches und Britisches Besatzungsgebiet in Deutschland)

1948

Ausgegeben in Frankfurt am Main, am 11. Mai 1948

Nr. 8

INHALT:

Zweite Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsgesetzes S. 37

ZWEITE VERORDNUNG

zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes.

Vom 23. April 1948.

Der Wirtschaftsrat hat zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 30. Oktober 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1948, Seite 3) auf dem Gebiet der Landwirtschaft, Ernährung und Fischerei folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei im Sinne des § 1 des Bewirtschaftungsnotgesetzes sind alle in der Landwirtschaft, im Garten-, Wein- und Obstbau, durch Jagd oder Fischerei gewonnenen Erzeugnisse sowie wildwachsende Nahrungs- und Futtermittel. Dazu gehören auch die durch ihre Be- und Verarbeitung oder Weiterverarbeitung gewonnenen Erzeugnisse und die künstlich hergestellten Nahrungs-, Genuß- und Futtermittel.

§ 2

(1) Folgende Erzeugnisse werden bewirtschaftet (bewirtschaftete Erzeugnisse):

- a) Getreide, Futtermittel und Erzeugnisse daraus
- b) Tiere und tierische Erzeugnisse
- c) Milch, Milcherzeugnisse, Oele und Fette tierischer und pflanzlicher Herkunft sowie Oel-saaten und Oelfrüchte
- d) Kartoffeln, Kartoffelerzeugnisse (mit Ausnahme von Spiritus), Stärke und Stärkeveredelungserzeugnisse
- e) Zuckerrüben, Zucker und sonstige Erzeugnisse aus Zuckerrüben sowie Süßwaren
- f) Gartenbauerzeugnisse
- g) Fische und Fischwaren
- h) Saatgut aller Art.

(2) Der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Direktor) bestimmt im einzelnen die Erzeugnisse, die bewirtschaftet werden.

(3) Der Direktor regelt die Einzelheiten der Bewirtschaftung und erläßt die erforderlichen Anordnungen, Weisungen und Richtlinien.

(4) Soweit die Erzeugnisse (§ 1) der Bewirtschaftung nicht unterliegen, kann der Direktor marktregelnde Maßnahmen durch Anordnungen treffen.

§ 3

Die Anordnungen, Weisungen und Richtlinien des Direktors sind auf Verlangen des Wirtschaftsrates aufzuheben oder zu ändern.

§ 4

Die Anordnungen des Direktors werden im Amtsblatt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verkündet. Sie treten mit der Verkündung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt wird.

§ 5

Aufgaben der obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft

Die obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft führen die Bewirtschaftung oder marktregelnde Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung oder der dazu erlassenen Anordnungen durch, soweit nicht die Durchführung dem Direktor übertragen ist.

§ 6

Aufgaben der oberen Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft

Die oberen Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft haben die Aufgabe, im Rahmen der Anordnungen, Weisungen und Richtlinien für die Ernährung der Bevölkerung zu sorgen. Ihnen obliegt ferner die Versorgung der Tierhalter mit Futtermitteln sowie die Ueberwachung der nachgeordneten ernährungswirtschaftlichen Dienststellen.

§ 7

Aufgaben der unteren Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft

(1) Die unteren Landesbehörden haben die Aufgabe:

1. für die ordnungsmäßige Wirtschaftsführung in den Erzeuger-, Be- und Verarbeitungs- sowie Verteilerbetrieben zu sorgen und alle Maßnahmen zur Sicherstellung des Anbaues, der Viehhaltung, der Ernte, der Erfassung, der Ablieferung sowie der Bewirtschaftung und Verteilung zu treffen. Hierunter fallen insbesondere:

- a) die Führung einer Hofkarte für jeden landwirtschaftlichen Betrieb zum Zwecke der genauen Feststellung der Art und des Umfanges des Betriebes,
- b) die Führung einer Marktleistungskarte für jeden landwirtschaftlichen Betrieb zum Zwecke der genauen Feststellung der Marktleistungen,
- c) die Durchführung von Bestandserhebungen und Vornahme statistischer Zusammenstellungen,
- d) die Feststellung des Bedarfes und die Verteilung der Futtermittel an gewerbliche oder sonstige nichtlandwirtschaftliche Tierhalter sowie die Bestimmung der Art und Menge der zu verfütternden Futtermittel,

2. den Verbrauch zu regeln.

Hierunter fallen insbesondere:

- a) die Feststellung des Bedarfes der Bevölkerung an Lebensmitteln für die versorgungsberechtigte Bevölkerung des Bezirks für bestimmte Zeitabstände,
- b) die Führung der Haushaltskartei und Ausgabe der Bedarfsnachweise (§ 15), soweit nicht andere Dienststellen der Ernährungs- und Landwirtschaft auf Grund gesetzlicher Bestimmungen damit beauftragt sind,
- c) die Feststellung des Bedarfs der bestimmten Gruppen von Versorgungsberechtigten gewährten Zulagen,
- d) die rechtzeitige und ordnungsmäßige Verteilung der Lebensmittel durch Kleinverteiler sowie die Einführung von Kundenlisten.

(2) Die übergeordneten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft können die Befugnisse der unteren Landesbehörden einschränken; sie sind ermächtigt, Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1, Ziffer 1 und 2, erforderlich sind, selbst zu treffen.

(3) Die unteren Landesbehörden können mit Zustimmung der übergeordneten Landesbehörden einzelne Aufgaben nicht hoheitlicher Natur auf berufsständische Organisationen übertragen.

Beschlagnahme und ihre Wirkung.

§ 8

Bewirtschaftete Erzeugnisse gelten als beschlagnahmt und zwar:

1. die pflanzlichen Erzeugnisse mit der Trennung von Grund und Boden,
2. tierische Erzeugnisse mit der Gewinnung,
3. Tiere mit der Aufforderung zur Ablieferung durch Einzelanordnungen oder durch öffentliche Bekanntmachung,
4. die in das Vereinigte Wirtschaftsgebiet eingeführten bewirtschafteten Erzeugnisse mit dem Ueberschreiten der Grenze und, soweit bewirtschaftete Erzeugnisse von der Besatzungsmacht eingeführt werden, mit der Uebergabe an die zuständige deutsche Stelle oder an deutsche Personen, es sei denn, daß die Erzeugnisse in die Hand eines Letztverbrauchers zum Selbstverbrauch oder unmittelbaren Verbrauch im eigenen Haushalt übergegangen sind.

§ 9

(1) Die Beschlagnahme gilt:

- a) bei inländischen Erzeugnissen zugunsten des Landes, in dem sie anfallen,
- b) bei nach § 8 Ziff. 4 eingeführten bewirtschafteten Erzeugnissen zugunsten der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Werden bewirtschaftete Erzeugnisse

- a) von der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in ein Land,
- b) von einem Land in ein anderes Land überwiesen,

so gehen die Rechte aus der Beschlagnahme auf das Land, an das die Ueberweisung erfolgt, mit dem Erreichen von dessen Gebiet über. Das gleiche gilt, wenn bewirtschaftete Erzeugnisse aus Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung in ein Land des Vereinigten Wirtschaftsgebietes verbracht werden.

§ 10

(1) Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß über die bewirtschafteten Erzeugnisse nur nach den Anordnungen und Weisungen der zuständigen ernährungswirtschaftlichen Dienststellen (§ 29) durch Rechtsgeschäfte oder sonstige Handlungen verfügt werden darf. Entgegenstehende Rechtsgeschäfte sind unwirksam.

(2) Rechtsgeschäften oder sonstigen Handlungen im Sinne von Abs. 1 stehen gleich:

1. Die Verwertung bewirtschafteter Erzeugnisse, die verpfändet, gepfändet, mit Arrest belegt oder durch einstweilige Verfügung sichergestellt oder zur Sicherung übereignet sind,
2. die Verwertung bewirtschaftlicher Erzeugnisse, die nach der Strafprozeßordnung oder sonstigen Strafvorschriften sichergestellt oder beschlagnahmt sind,
3. die Verwertung eingezogener bewirtschafteter Erzeugnisse,
4. die Verwertung von Vorräten an bewirtschafteten Erzeugnissen geschlossener oder stillgelegter Betriebe.

§ 11

Die Beschlagnahme steht einer Verpfändung, Pfändung, Sicherungsübereignung, Arrestbelegung, Sicherstellung, gerichtlichen Beschlagnahme oder Einziehung nicht entgegen.

§ 12

Trotz der Beschlagnahme dürfen Erzeuger aus ihren Vorräten

- a) die zur Ernährung der Angehörigen ihrer Selbstversorgungsgemeinschaft für einen bestimmten Zeitraum festgesetzten Mengen an Nahrungsgütern entnehmen,
- b) die zur Versorgung des zu ihrem Betrieb gehörigen Viehes für einen bestimmten Zeitraum zugelassenen Mengen als Futtermittel verbrauchen,
- c) das zur Bestellung ihres Grund und Bodens erforderliche Saatgut in den festgesetzten Mengen verwenden.

§ 13

(1) Von der Beschlagnahme sind bewirtschaftete Erzeugnisse frei, die

- a) von einem Letztverbraucher oder für diesen von einem Beauftragten zum Zweck des Selbstverbrauches oder des unmittelbaren Verbrauches im eigenen Haushalt aus einem Gebiet außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung eingeführt werden,
- b) von Personen oder Einrichtungen, die ihren Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung haben, an Letztverbraucher zum Selbstverbrauch oder unmittelbaren Verbrauch im Haushalt des Letztverbrauchers übersandt werden,
- c) von Personen und Einrichtungen, die die bewirtschafteten Erzeugnisse aus einem Gebiet außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung eingeführt haben, an einen Letztverbraucher geschenkweise zum Zwecke des Selbstverbrauches oder Verbrauches im eigenen Haushalt überlassen werden.

(2) Von der Beschlagnahme werden die im Besitz eines Letztverbrauchers befindlichen und von diesem ordnungsmäßig bezogenen bewirtschafteten Erzeugnisse frei. Das gleiche gilt für bewirtschaftete Erzeugnisse, die von anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege gesammelt werden, sofern deren Sammlung von der obersten Landesbehörde für Ernährung und Landwirtschaft oder der von dieser bestimmten Stelle vor Beginn der Sammlung genehmigt worden ist.

§ 14

Arten der Verbraucher.

(1) Verbraucher von bewirtschafteten Erzeugnissen sind Versorgungsberechtigte und Selbstversorger.

(2) Selbstversorger ist, wer sich oder die Angehörigen seiner Selbstversorgergemeinschaft im Sinne der geltenden Bestimmungen mit den zustehenden Nahrungsgütern oder sein Vieh mit den zustehenden Futtermitteln ganz oder teilweise auf Zeit oder für die Dauer eines ganzen Wirtschaftsjahres aus eigener Erzeugung, Tierhaltung und -mästung versorgt. Das Nähere regelt der Direktor.

(3) Versorgungsberechtigte erhalten ihre Lebensmittelrationen auf Grund von Bedarfsnachweisen.

Bedarfsnachweise

§ 15

(1) Die bewirtschafteten Erzeugnisse dürfen entgeltlich oder unentgeltlich an Versorgungsberechtigte nur gegen Bedarfsnachweise (Lebensmittelkarten, Reisemarken, Bezugsscheine, Berechtigungsscheine, Hausschlachtungsgenehmigungen, Einkaufsgenehmigungen usw.) abgegeben und von diesen bezogen werden. Dies gilt auch für die Abgabe in Gaststätten, Speisewirtschaften, Fremdenheimen, Beherbergungsbetrieben, Vereinen, Erfrischungsräumen, Werkküchen, Kantinen, Volksküchen, Gemeinschaftsküchen und ähnlichen Einrichtungen. Bewirtschaftete Erzeugnisse dürfen als Futtermittel an gewerbliche oder sonstige nichtlandwirtschaftliche Tierhalter nur gegen Futtermittelscheine abgegeben und von diesen bezogen werden.

(2) Ausnahmen von Abs. 1 sind auf Grund von Anordnungen der ernährungswirtschaftlichen Dienststellen (§ 29) zulässig.

(3) Die Lebensmittelkarten bestehen aus einem Stammabschnitt und Einzelabschnitten. Auf dem Stammabschnitt ist der Name des Versorgungsberechtigten einzutragen. Die Uebertragung der Stammabschnitte oder der Einzelabschnitte auf andere Personen ist verboten, soweit sie nicht unentgeltlich und in geringer Anzahl erfolgt.

(4) Die Wirksamkeit von Bedarfsnachweisen kann sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung oder auf bestimmte Länder, Länderteile oder Bezirke erstrecken oder beschränkt werden. Beschränkungen des Geltungsbereiches kann nur der Direktor verfügen.

§ 16

(1) Die ernährungswirtschaftlichen Dienststellen (§ 29) sind ermächtigt, Krankenhäusern, Heilanstalten, Erziehungsanstalten, Wohlfahrtsanstalten, Gefangenenanstalten, Sammelverpflegungen, Werkküchen, Gast- und Schankstätten, Fremdenheimen, Beherbergungsbetrieben, Kantinen, Volksküchen, Gemeinschaftsküchen und ähnlichen Einrichtungen Bezugscheine zum Bezug von Lebensmitteln für die von ihnen zu verpflegenden Personen zu erteilen. Die Inassen von Krankenanstalten, Heilanstalten, Erziehungsanstalten, Wohlfahrtsanstalten, Gefangenenanstalten oder ähnlichen Anstalten, in denen ein dauernder oder zeitweiser Aufenthalt mit voller Verpflegung üblich ist, haben bei der Aufnahme ihre Abmeldebestätigungen oder Lebensmittelkarte der Anstaltsleitung abzuliefern.

(2) Entsprechendes gilt für die Besetzung von Schiffen für die Dauer der Bordverpflegung.

§ 17

Festsetzung der Höchstmengen

(1) Der Direktor setzt fest:

- a) die Höchstmengen an bewirtschafteten Erzeugnissen, die Versorgungsberechtigte beziehen können,
- b) die nach festgelegten Grundsätzen des Wirtschaftsrates bestimmten Personenkreisen zu gewährenden Zulagen,
- c) die den Selbstversorgern zu belassenden Mengen,
- d) die Höchstmengen der den gewerblichen oder sonstigen nichtlandwirtschaftlichen Tierhaltern zu gewährenden Futtermittel.

(2) Wenn besondere Verhältnisse eines Landes oder Landesteiles eine Abweichung von Abs. 1 Ziffer a, c und d erforderlich erscheinen lassen, kann die oberste Landesbehörde für Ernährung und Landwirtschaft mit Zustimmung des Direktors eine anderweitige Regelung treffen. § 2 des Bewirtschaftungsnotgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 18

Rechte und Pflichten der Versorgungsberechtigten.

(1) Die Versorgungsberechtigten erhalten die Bedarfsnachweise von den zuständigen ernährungswirtschaftlichen Dienststellen (§ 29).

(2) Es ist unzulässig, Versorgungsberechtigten Bedarfsnachweise für die laufende oder künftige Versorgungsperiode ganz oder teilweise vorzuenthalten oder zu entziehen, sofern nicht eine besondere gesetzliche anderweitige Regelung getroffen ist.

(3) Jeder Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, auf Ersuchen der ernährungswirtschaftlichen Dienststellen (§ 29) über die für den Empfang von Bedarfsnachweisen erheblichen Tatsachen und Vorgänge Auskunft zu erteilen.

(4) Tierhalter, denen zur Versorgung der Tiere nicht genügend eigene Futtermittel zur Verfügung stehen, erhalten nach Maßgabe der vom Direktor erlassenen Bestimmungen von den zuständigen ernährungswirtschaftlichen Dienststellen (§ 29) Futtermittelscheine, die zum Bezug von Futtermitteln in den festgesetzten Höchstmengen berechnen.

(5) Gewerbliche oder sonstige nichtlandwirtschaftliche Tierhalter haben den ernährungswirtschaftlichen Dienststellen (§ 29) Art und Menge der Futtermittel anzugeben, die aus dem eigenen Betrieb anfallen und zur Versorgung der Tiere zur Verfügung stehen.

§ 19

Rechte und Pflichten der Selbstversorger.

(1) Der Selbstversorger hat sich aus den nach § 17 Abs. 1 überlassenen Höchstmengen an bewirtschafteten Erzeugnissen selbst zu versorgen.

(2) Selbstversorger dürfen bewirtschaftete Erzeugnisse, die ihnen zum Eigenverbrauch zustehen, nicht entgeltlich abgeben oder vertauschen, es sei denn als Entgelt für beruflich landwirtschaftliche Arbeits- oder Dienstleistung, soweit dies besonders zugelassen ist. Ausgenommen sind Verkäufe an diejenigen Abnehmer, an die bewirtschaftete Erzeugnisse auf Grund der gesetzlichen Vorschriften verkauft werden müssen oder dürfen.

§ 20

Rechte und Pflichten der Erzeuger.

(1) Inhaber von Erzeugerbetrieben sind verpflichtet, bewirtschaftete Erzeugnisse nach den bestehenden Vorschriften anzubauen und abzuliefern.

(2) Sie sind berechtigt und auf Verlangen der ernährungswirtschaftlichen Dienststellen (§ 29) verpflichtet, die in ihrem Betrieb übliche oder mögliche Behandlung der bewirtschafteten Erzeugnisse vorzunehmen. Die ernährungswirtschaftlichen Dienststellen (§ 29) können Zeit, Art und Ort der Behandlung bestimmen sowie nähere Feststellungen über die erzeugten Mengen treffen.

§ 21

Rechte und Pflichten der be- und verarbeitenden Betriebe.

(1) Betriebe, die bewirtschaftete Erzeugnisse be- oder verarbeiten, haben die Erzeugnisse zu verwenden, die ihnen von den ernährungswirtschaftlichen Dienststellen (§ 29) zugewiesen werden. Sie haben den Weisungen der genannten Stellen Folge zu leisten und die ihnen überwiesenen und daraus hergestellten Erzeugnisse zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

(2) Die Betriebe sind zur Ablieferung der gesamten Erzeugnisse aus der Be- und Verarbeitung be-

wirtschafteter Erzeugnisse einschließlich aller Abfälle verpflichtet. Entsprechendes gilt auch für die Rücklieferung von Erzeugnissen, die für Selbstversorger verarbeitet werden.

(3) Stellen verarbeitende Betriebe Erzeugnisse über die vereinbarten oder festgesetzten Pflichtmengen her, so sind sie auch zur Ablieferung der mehr erzeugten Mengen einschließlich der Abfälle verpflichtet.

§ 22

Rechte und Pflichten der Verteilerbetriebe

Betriebe, die bewirtschaftete Erzeugnisse zu erwerben, aufzubewahren, zu befördern oder zu verteilen haben, dürfen nur solche Rechtsgeschäfte abschließen oder solche Verfügungen über sie treffen, die den gesetzlichen Bewirtschaftungsbestimmungen entsprechen.

§ 23

(1) Kommt ein Inhaber eines Erzeuger-, be- oder verarbeitenden oder Verteilerbetriebes den ihm nach diesen Bestimmungen obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, so können die ernährungswirtschaftlichen Dienststellen (§ 29) die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Säumigen anderweit vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Arbeiten auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

(2) Die Kosten für Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 sind von den ernährungswirtschaftlichen Dienststellen (§ 29) festzusetzen und auf deren Ersuchen durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabeordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften zwangsweise einzuziehen.

§ 24

Verbotene Rechtsgeschäfte.

Vereinbarungen, nach denen das Entgelt für die Be- und Verarbeitung oder Verteilung in einem Teil der zur Be- und Verarbeitung oder Verteilung übergebenen bewirtschafteten Erzeugnisse oder der daraus hergestellten Erzeugnisse einschließlich der Abfälle besteht, sind verboten, soweit nicht eine anderweitige gesetzliche Regelung getroffen ist.

§ 25

Sicherung des Vollzuges.

Die ernährungswirtschaftlichen Dienststellen (§ 29) können die zuständigen Polizeibehörden ersuchen, den Vollzug von Verfügungen, die sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen haben, nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges zu sichern.

§ 26

Verwertung von Vorräten geschlossener oder stillgelegter Betriebe.

(1) Vorräte geschlossener oder stillgelegter Betriebe (einschließlich Nebenbetriebe) dürfen nur mit Genehmigung der für die Verwertung zuständigen ernährungswirtschaftlichen Dienststellen (§ 29) veräußert, erworben oder entnommen werden. Das gleiche gilt für die Verwertung von Bezugsscheinen oder Bezugsberechtigungen solcher Betriebe. Der Bezug bewirtschafteter Erzeugnisse für diese oder die Lieferung an diese sind verboten.

(2) Betriebe im Sinne von Abs. 1 sind Verarbeitungsbetriebe und Verteiler sowie die in § 16 genannten Einrichtungen.

(3) Die Schließung oder Stilllegung eines Betriebes ist innerhalb von drei Tagen nach Zustellung oder Zugang des Schließungs- oder Stilllegungsbescheides den ernährungswirtschaftlichen Dienststellen (§ 29) zu melden. Mit der Meldung ist ein Verzeichnis der im Zeitpunkt des Zuganges des Schließungs- oder Stilllegungsbescheides vorhandenen bewirtschafteten Erzeugnisse einschließlich der Roh- und Hilfsstoffe sowie der Bezugsscheine und Bezugsberechtigungen (auch der Bezugsscheinguthaben oder -schulden und der Kontingents-Quoten) und ein Verzeichnis der Lieferanten einzureichen. Der Meldepflichtige hat die Lieferanten des Betriebes von der Schließung zu benachrichtigen.

(4) Zur Meldung ist der Inhaber oder Leiter des Betriebes verpflichtet.

Ist eine dieser Personen verhindert, so ist hierzu die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Einrichtung betraute Person verpflichtet.

(5) Die Verwertung der Vorräte, der Bezugsscheine und Bezugsberechtigungen sowie die Uebertragung von Kontingentsquoten regeln die ernährungswirtschaftlichen Dienststellen (§ 29), an die die Meldung zu erfolgen hat. Diese haben den Meldepflichtigen eine Bescheinigung über die vorhandenen Vorräte, Bezugsscheine und Bezugsberechtigungen und die Kontingentsquoten auszustellen. Die Bescheinigung gilt als Grundlage einer Belieferung bei Wiedereröffnung des geschlossenen oder stillgelegten Betriebes.

(6) Abs. 1—5 finden entsprechende Anwendung bei einem Verbot der Berufsausübung oder Entziehung der Handels- oder Herstellungserlaubnis, bei Widerruf der Genehmigung zum Betrieb, bei Bezugsschein- und Kontingentsperre oder bei Maßnahmen gemäß § 13 des Bewirtschaftungsnotgesetzes, sofern mit letzteren eine Schließung des Betriebes verbunden ist.

§ 27

Aufsichtsrecht und Auskunftspflicht.

(1) Die von den ernährungswirtschaftlichen Dienststellen (§ 29) beauftragten Personen sind befugt, Betriebe oder Räume, die für die Erzeugung, Aufbewahrung, Be- und Verarbeitung, Verpackung und Verteilung bestimmt oder geeignet sind, jederzeit zu betreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen oder ihre vorübergehende Aushändigung zum Zwecke der Einsichtnahme oder Vornahme von Feststellungen zu verlangen, die vorhandenen Vorräte nach Menge und Beschaffenheit festzustellen, nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Maßnahmen zur Sicherung der Beschlagnahme (§ 8) zu treffen.

(2) Der Besitzer der Räume einschließlich der Familienangehörigen sowie Betriebsleiter, Aufsichtspersonen oder sonstige Angestellte des Betriebes haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern die Vorräte sowie deren Herkunft und Verbleib nebst den Unterlagen dafür anzugeben und ihnen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderliche Auskunft zu erteilen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten auch bei der Beförderung von bewirtschafteten Erzeugnissen hinsichtlich der Transportmittel und der mit der Beförderung Beauftragten, gleichgültig, ob dieser eine natürliche oder juristische Person ist, sowie hinsichtlich der Räume, in denen die Transportmittel eingestellt oder sonstwie verwahrt werden.

§ 28

Geheimhaltungspflicht.

Die nach § 27 Beauftragten sind nach Maßgabe von § 7 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. 5. 1943 (RGBl. I, S. 351) vorbehaltlich der Dienstberichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungs- und Geschäftsverhältnisse, die durch die Aufsicht oder durch Auskunft zu ihrer Kenntnis kamen, Verschwiegenheit zu beachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu verpflichten.

§ 29

(1) Ernährungswirtschaftliche Dienststellen im Sinne dieser Verordnung sind die Behörden der Ernährungs- und Landwirtschaft oder die von den obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft mit der Durchführung der Bewirtschaftung oder marktregelnden Maßnahmen beauftragten bewirtschaftenden Stellen.

(2) Die obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft sind ermächtigt, die Aufgaben und Befugnisse der ernährungswirtschaftlichen Dienststellen zu regeln, sofern eine solche Regelung nicht durch diese Verordnung oder sonstige Vorschriften erfolgt ist oder erfolgt.

§ 30

(1) Der Direktor kann Richtlinien für Vornahme von Prüfungen bei landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben der Ernährungswirtschaft sowie bei den ernährungswirtschaftlichen Dienststellen (§ 29) erlassen, die für die Länder verbindlich sind.

(2) Der Direktor kann durch die Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Prüfungen vornehmen lassen. Das Land, in dessen Gebiet die Prüfung erfolgt, ist befugt, sich an ihr zu beteiligen. §§ 27 und 28 finden entsprechende Anwendung.

§ 31

Gemäß den Bestimmungen des Bewirtschaftungsnotgesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Verteiler oder Be- und Verarbeitungsbewirtschafteter Erzeugnisse, die zur Ausübung des Gewerbes zugeteilt oder erworben sind, für einen anderen als den im Antrag angegebenen oder sonst bei der Zuteilung oder Erwerb vorgesehenen Zweck oder entgegen von Auflagen oder Bestimmungen gebraucht oder verbraucht,
2. bei amtlichen Erhebungen über Größe und Art von landwirtschaftlichen Anbauflächen, deren Bestellung oder Erträge innerhalb der gesetzten Frist die erforderlichen Angaben zu machen unterläßt oder unvollständige oder unrichtige Angaben macht,

3. als Viehhalter oder als Auskunft verpflichtete Person bei einer amtlichen Zählung oder Erhebung dem Ersuchen, Auskunft zu erteilen, nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
4. den mit einer Zählung oder Erhebung Beauftragten die Besichtigung von Ställen oder Oertlichkeiten, in denen Vieh gehalten wird oder gehalten werden kann oder landwirtschaftliche Erzeugnisse gelagert werden oder gelagert werden können, verweigert oder sie sonstwie dabei behindert,
5. als Beamter, Angestellter oder Helfer auf dem Gebiet der Bewirtschaftung oder Verbrauchsregelung entgegen den bestehenden Bestimmungen oder Anordnungen Bescheinigungen über Bezugsberechtigungen an Gewerbetreibende oder Verbraucher abgibt oder dabei mitwirkt,
6. als Sachverständiger gegen besseres Wissen auf dem Gebiet der Bewirtschaftung oder Verbrauchsregelung ein Gutachten abgibt.

§ 32

(1) Werden in einem Betrieb Fehlmengen bei bewirtschafteten Erzeugnissen (Verwirtschaftung) festgestellt, so kann die zuständige Behörde gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens und, wenn das Unternehmen von einer juristischen Person betrieben wird, gegen diese eine Ordnungsstrafe bis zu RM 100 000.— festsetzen, sofern der Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder der gesetzliche Vertreter der juristischen Person nicht nachweist, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der Entstehung dieser Fehlmengen angewandt hat.

(2) In gleicher Weise können Betriebsangehörige bestraft werden, die das Entstehen der Fehlmengen verschuldet haben.

§ 33

(1) Im Sinne des § 11 des Bewirtschaftungsnotgesetzes liegt eine Gefahr des Verderbs auch dann vor, wenn eine geeignete oder sichere Verwahrung der Gegenstände bis zur Entscheidung über die Einziehung nicht gegeben ist oder eine geeignete Unterbringung von Vieh auf erhebliche Schwierigkeiten stößt.

(2) Die Ordnungsstrafen, Gebühren und Auslagen sowie der Erlös aus der Einziehung steht den Ländern zu.

§ 34

(1) Die obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft bestimmen die zuständige Behörde im Sinne der §§ 11, 13 Abs. 5, 15, 16, 17, 18, 20, 21 Abs. 2, 25, 26, 27 und 28 des Bewirtschaftungsnotgesetzes. Sie regeln die Zuständigkeit der ernährungswirtschaftlichen Dienststellen (§ 29) für die Festsetzung von Ordnungsstrafen und Einziehungen mit der Maßgabe, daß die untere Landesbehörde Ordnungsstrafen bis zur Höhe von RM 10 000.— festsetzen darf.

(2) Zuständig für die Entscheidung ist die Behörde, in deren Bezirk der Täter seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung hat oder die strafbare Handlung begangen worden ist. Richtet sich die Strafverfolgung lediglich gegen eine Zweigniederlassung oder einen sonstigen Zweigbetrieb, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk sich die Zweigniederlassung oder der Zweigbetrieb befindet. Das gleiche gilt, wenn das Unternehmen seinen Sitz im Ausland hat.

(3) Bei zusammenhängenden Zuwiderhandlungen, welche einzeln zur örtlichen Zuständigkeit verschiedener Behörden gehören würden, ist die zuerst mit der Sache befaßte Behörde zuständig. Sie kann die Sache an die andere zuständige Behörde abgeben, wenn dies zweckmäßig erscheint. In Zweifelsfällen bestimmt die gemeinsame übergeordnete Behörde die zuständige Behörde.

§ 35

Es treten außer Kraft:

1. Die Verordnungen über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. 8. 1939 (RGBl. I, S. 1521) in der Fassung der Verordnungen vom 6. April 1940 (RGBl. I, S. 610) und vom 5. Juni 1940 (RGBl. I, S. 861).
2. § 9 des Gesetzes über Viehzählung vom 31. 10. 1938 (RGBl. I, S. 1532).

§ 36

Die auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Befugnisse des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und der Hauptvereinigungen gehen, soweit sie die öffentliche Bewirtschaftung oder marktregelnde Maßnahmen betreffen und soweit es sich um den Erlaß von allgemeinen Verwaltungsanordnungen handelt, auf den Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über. Er ist ermächtigt, diese Befugnisse auf die obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft zu übertragen. Dies gilt nicht für Befugnisse zur Ergänzung oder Abänderung der erlassenen Bestimmungen.

§ 37

Diese Verordnung gilt nicht für Rohstoffe und Waren, auf die die erste Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 18. Dezember 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1948, Seite 7) anzuwenden ist.

§ 38

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit dem 31. Dezember 1949 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrats hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 23. April 1948

Der Präsident des Wirtschaftsrates
Dr. Erich Köhler

Gesetz- u. Verordnungsblatt

DES WIRTSCHAFTSRATES DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

(Amerikanisches und Britisches Besatzungsgebiet in Deutschland)

1948

Ausgegeben in Frankfurt am Main, am 25. Mai 1948

Nr. 9

INHALT:

Gesetz zum Ausgleich volkswirtschaftlicher Demontagefolgen (Demontageausgleichsgesetz) S. 43

GESETZ

zum Ausgleich volkswirtschaftlicher Demontagefolgen (Demontageausgleichsgesetz).

Vom 19. Mai 1948.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

(1) Als Ersatz für Produktionsmittel (Abs. 3), die durch allgemeine oder Einzelmaßnahmen der Militärregierungen aus Fertigungsbetrieben entnommen wurden oder werden, und zu dem Zweck, die hierdurch eingetretene Produktionsminderung und ihre sozialen Folgen im Rahmen der im Vereinigten Wirtschaftsgebiet erlaubten Fertigung auszugleichen, kann die Herstellung und Zuteilung neuer oder die Ueberlassung vorhandener Produktionsmittel angeordnet werden.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 sind nur zulässig, soweit

- a) sie geeignet sind, dem von Entnahmen betroffenen oder dem an dessen Stelle getretenen Betrieb und seinen Beschäftigten die Wiederaufnahme einer Fertigung zu ermöglichen,
- b) ihr Zweck auf andere Weise, insbesondere durch freiwilligen Ausgleich, nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann und
- c) sie bei gerechter Abwägung der Interessen der durch sie Betroffenen gegen die volkswirtschaftlichen Interessen zumutbar sind.

(3) Produktionsmittel im Sinne dieses Gesetzes (Ueberlassungsgegenstände) sind:

- a) Maschinen, maschinelle Anlagen, auch soweit sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind, sowie deren Zubehör und Ersatzteile,
- b) Werkzeuge und Betriebsausstattungen,
- c) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Halb- und Fertigerzeugnisse von stillliegenden Betrieben oder Betriebsteilen.

§ 2

(1) Der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft (Direktor) entscheidet in gemeinsamer Beratung mit dem Länderausschuß (§ 3)

- a) welche Fertigungen im Vereinigten Wirtschaftsgebiet unentbehrlich und bei welchen Betrieben entsprechende Fertigungsmöglichkeiten herzustellen sind,
- b) welche Produktionsmittel den zu a) genannten Betrieben zu überlassen sind,
- c) welche neuen Produktionsmittel den Betrieben zuzuteilen sind; er kann zu diesem Zweck Kontingente geben und Herstellungs- und Lieferauflagen machen.

(2) Vor den Entscheidungen nach Abs. 1 ist der in § 3 vorgesehene Fachausschuß zu hören.

(3) Will der Direktor von einem mit Dreiviertelmehrheit gefaßten Beschluß der Ländervertreter im Länderausschuß abweichen, so hat er die Entscheidung des Verwaltungsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebietes herbeizuführen.

§ 3

(1) Bei der Verwaltung für Wirtschaft werden ein Länderausschuß und ein Fachausschuß gebildet, die den Direktor bei den Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 beraten. Der Länderausschuß besteht aus je einem Vertreter jedes Landes und einem Vertreter der Verwaltung für Wirtschaft, der Fachausschuß aus je acht Vertretern der Verbände der Wirtschaft einschließlich des Handwerks und der Gewerkschaften sowie einem Vertreter der Verwaltung für Wirtschaft. Die Vertreter können je nach dem Verhandlungsgegenstand wechseln.

(2) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Vertreter der Verwaltung für Wirtschaft.

(3) Die Landesvertreter im Länderausschuß werden von den Obersten Landesbehörden, die Vertreter im Fachausschuß von der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern³ und Handwerkskammern für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Wirtschaftsverbänden und von dem Bizonalen Gewerkschaftsrat entsandt.

§ 4

(1) Entscheidungen des Direktors nach § 2 Abs. 1 werden von der Obersten Landesbehörde ausgeführt. Sie ordnet die Ueberlassung von Produktionsmitteln nach den Vorschriften des Abschnitts II an.

(2) Die Oberste Landesbehörde kann nach den Vorschriften des Abschnitts II selbständig eine Ueberlassung anordnen. Sie hat ihre Absicht dem Direktor mitzuteilen und kann die Anordnung erlassen, wenn der Direktor nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Mitteilung widerspricht.

(3) Zuständig zum Erlaß von Ueberlassungsanordnungen ist die Oberste Landesbehörde des Landes, in dem der Ueberlassungsgegenstand sich befindet (Ueberlassungsbehörde).

(4) Wenn sich der Ueberlassungsgegenstand und der mit ihm auszustattende Betrieb in verschiedenen Ländern befinden und die Obersten Landesbehörden sich nicht einigen, so entscheidet der Direktor. Er kann die Ueberlassungsbehörde zur Anordnung der Ueberlassung anweisen.

§ 5

(1) Zur Herstellung einer Liste der von Entnahmen betroffenen Betriebe melden die Obersten Landesbehörden dem Direktor Art und Umfang der Entnahmen unter Angabe des Neuwertes 1938, des Zeitwertes und des von den Militärregierungen festgesetzten Wertes.

(2) Für jeden wiederaufzubauenden Betrieb geben sie ferner an:

- a) Art und Umfang der bisherigen Fertigung und Fertigungsmöglichkeit,
- b) ob und in welchem Umfang die Fertigungsmöglichkeit durch freiwilligen Ausgleich wiederhergestellt worden ist oder auf Grund dieses Gesetzes oder durch freiwilligen Ausgleich wiederhergestellt werden soll,
- c) welche Produktionsmittel zur Herstellung der bisherigen oder einer anderen Fertigungsmöglichkeit benötigt werden,
- d) ob, in welcher Weise und von wem die Produktionsmittel bereitgestellt werden können.

§ 6

Die Oberste Landesbehörde kann zur Durchführung dieses Gesetzes Bestimmungen über die Pflicht zur Meldung der in § 1 Abs. 3 bestimmten Gegenstände erlassen.

§ 7

(1) Bei der Obersten Landesbehörde wird ein Sachverständigenausschuß gebildet, dessen Aufgabe es ist:

- a) Produktionsmittelanforderungen der von Entnahmen betroffenen Betriebe auf ihre Berechtigung nachzuprüfen,
- b) durch Ortsbesichtigungen Produktionsmittel festzustellen, die als Ueberlassungsgegenstand in Betracht kommen können.

(2) Dem Sachverständigenausschuß gehören außer einem Vertreter der Obersten Landesbehörde Vertreter der beteiligten Verbände der Wirtschaft einschließlich des Handwerks und ebenso viele Vertreter der Gewerkschaften an.

(3) Der Direktor kann an den Arbeiten des Ausschusses durch einen Vertreter teilnehmen; er ist über den Arbeitsplan des Ausschusses laufend zu unterrichten.

Abschnitt II

§ 8

(1) Ueberlassungspflichtig sind der Eigentümer und der Besitzer des Ueberlassungsgegenstandes ohne Rücksicht darauf, ob sie Inhaber eines Gewerbebetriebes sind (Ueberlassungsschuldner). Ueberlassungsschuldner kann auch der Inhaber eines von Entnahme betroffenen Betriebes sein.

(2) Die Ueberlassung kann nur zugunsten des Inhabers eines Gewerbebetriebes angeordnet werden (Ueberlassungsgläubiger).

§ 9

(1) Bei der Ueberlassung zu Eigentum tritt in Ansehung von Rechten Dritter am Ueberlassungsgegenstand der Anspruch auf die Gegenleistung an dessen Stelle.

(2) Bei der Ueberlassung zum Gebrauch können Rechte Dritter am Ueberlassungsgegenstand nicht geltend gemacht werden, soweit der Ueberlassungszweck dadurch beeinträchtigt würde. Für die Dauer der Ueberlassung erstrecken sich die Rechte Dritter auch auf den Anspruch auf die Gegenleistung.

(3) Die Ueberlassungsbehörde kann Abweichendes bestimmen.

§ 10

Das Rechtsverhältnis zwischen Ueberlassungsgläubiger und Ueberlassungsschuldner (Ueberlassungsverhältnis) wird durch Anordnung der Ueberlassungsbehörde (§ 4) begründet, sofern es nicht durch Vereinbarung (§ 30 Abs. 1) zustande kommt.

§ 11

(1) Mit Zugang der Ueberlassungsanordnung an den Ueberlassungsschuldner ist der Ueberlassungsgegenstand beschlagnahmt. Auf Beschlagnahmen auf Grund dieses Gesetzes ist die Verordnung über die Wirkungen der Beschlagnahme zur Regelung des Warenverkehrs vom 4. März 1940 (RGBl. I S. 551) entsprechend anzuwenden.

(2) Sind mehrere Personen Ueberlassungsschuldner, so tritt die Beschlagnahmewirkung in dem Zeitpunkt ein, in dem die Ueberlassungsanordnung einer von ihnen zugeht.

§ 12

Ist zu befürchten, daß der Ueberlassungsschuldner auf den Ueberlassungsgegenstand der Beschlagnahme zuwider einwirkt, so kann die Ueberlassungsbehörde den Ueberlassungsgegenstand in Verwahrung nehmen oder in anderer Weise sicherstellen.

§ 13

Kraft des Ueberlassungsverhältnisses kann der Ueberlassungsgläubiger dem Ueberlassungsgegenstand, der Ueberlassungsschuldner angemessene Gegenleistung fordern.

§ 14

(1) Die Ueberlassung erfolgt in der Regel zum Gebrauch.

(2) Eine Ueberlassung zu Eigentum ist nur zulässig

1. bei verbrauchbaren Sachen,
2. bei anderen Sachen, wenn die Ueberlassungsbehörde die Ueberlassung zu Eigentum aus technischen Gründen oder aus Gründen der Wirtschaftlichkeit für geboten hält.

(3) Die Ueberlassung zu Eigentum ist anzuordnen, sobald der verfügungsberechtigte Ueberlassungsschuldner sie selbst wählt.

(4) Der Ueberlassungsgläubiger kann nach Durchführung der Währungsreform von einem vom Direktor zu bestimmenden Zeitpunkt an bei der Ueberlassungsbehörde beantragen, daß ihm die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände zu Eigentum überlassen werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn es bei gerechter Abwägung der Interessen des Ueberlassungsgläubigers und des Ueberlassungsschuldners angemessen erscheint.

§ 15

(1) Die Ueberlassung zum Gebrauch ist auf die Dauer von höchstens 5 Jahren zu beschränken.

(2) Eine erneute Ueberlassungsanordnung ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen der Ueberlassung erneut festgestellt werden.

§ 16

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten entsprechende Anwendung.

(2) Ein Recht, die Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung zu verweigern, steht dem Ueberlassungsschuldner nicht zu, wenn der Ueberlassungsgläubiger Sicherheit leistet.

§ 17

(1) Bei der Bemessung der Gegenleistung ist auch der Wiederbeschaffungswert zu berücksichtigen. In Härtefällen kann die Ueberlassungsbehörde den Wert ansetzen, den der Gegenstand für den Ueberlassungsschuldner persönlich hat.

(2) Die Gegenleistung kann auch in einem Anteil an der Erzeugung des Ueberlassungsgläubigers bestehen, sofern die Einhaltung der Bewirtschaftungsbestimmungen sichergestellt ist.

§ 18

(1) Bewirkt der Ueberlassungsgläubiger die Gegenleistung an denjenigen, in dessen Besitz sich der Ueberlassungsgegenstand im Zeitpunkt der Uebergabe befunden hat, so wird er durch die Leistung auch dann befreit, wenn ein Dritter Eigentümer war oder ein Recht am Ueberlassungsgegenstand hatte, es sei denn, daß diese Rechte dem Ueberlassungsgläubiger bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt waren.

(2) Als grobe Fahrlässigkeit gilt es insbesondere, wenn der Ueberlassungsgläubiger unterlassen hat, den Besitzer des Ueberlassungsgegenstandes vor der Auszahlung nach Rechten Dritter zu befragen. Die Ueberlassungsbehörde hat den Ueberlassungsgläubiger auf die Pflicht der Befragung und auf die Möglichkeit hinzuweisen, bei Ungewißheit über den zum Empfang der Gegenleistung Berechtigten sie nach den Bestimmungen der Hinterlegungsordnung zu hinterlegen.

§ 19

Unpfändbare Gegenstände sind von der Ueberlassung ausgeschlossen.

§ 20

Die Ueberlassungsbehörde kann dem Ueberlassungsgläubiger jederzeit Sicherheitsleistungen auferlegen.

§ 21

Geht während einer Ueberlassung zum Gebrauch der Ueberlassungsgegenstand infolge eines Umstandes unter, den weder der Ueberlassungsgläubiger

noch der Ueberlassungsschuldner zu vertreten hat, so hat der Ueberlassungsgläubiger dem Ueberlassungsschuldner den Wert des Ueberlassungsgegenstandes im Zeitpunkt des Unterganges zu ersetzen, es sei denn, daß der Untergang auch ohne die Ueberlassung eingetreten wäre oder daß der Ueberlassungsschuldner auf andere Weise Ersatz erlangen kann. Entsprechendes gilt für den Fall einer wesentlichen Verschlechterung des Ueberlassungsgegenstandes.

§ 22

Bei der Ueberlassung zum Gebrauch kann der Ueberlassungsgläubiger wegen eines bei der Anordnung der Ueberlassung vorhandenen Mangels der im § 537 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Art Schadenersatz wegen Nichterfüllung nur verlangen, wenn der Ueberlassungsschuldner den Mangel arglistig verschwiegen hat oder wenn eine Eigenschaft fehlt, deren Vorhandensein der Ueberlassungsschuldner zugesichert hat.

§ 23

Für Mängel im Recht hat der Ueberlassungsschuldner Schadenersatz nur zu leisten, wenn er sie arglistig verschwiegen hat.

§ 24

Die Ueberlassungsbehörde hat dem Ueberlassungsschuldner auf sein Verlangen zu gestatten, den Ueberlassungsgegenstand zu besichtigen, wenn und so oft der Ueberlassungsschuldner ein berechtigtes Interesse hieran glaubhaft macht.

§ 25

(1) Entfallen die Voraussetzungen einer Ueberlassung zum Gebrauch, so muß die Ueberlassungsbehörde sie auf Antrag des Ueberlassungsschuldners vorzeitig aufheben. Das gleiche gilt, wenn der Ueberlassungsgläubiger den Ueberlassungsgegenstand trotz Abmahnung fortgesetzt nicht pfleglich behandelt.

(2) Entfallen die Voraussetzungen einer Ueberlassung zu Eigentum, so kann die Ueberlassungsbehörde auf Antrag des Ueberlassungsschuldners die Rückgewähr des Ueberlassungsgegenstandes anordnen; die Wirkungen einer solchen Anordnung bestimmen sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Rücktritt vom Vertrage.

§ 26

(1) Für die Verbindlichkeiten des Ueberlassungsgläubigers haftet das Land, in dem der Ueberlassungsgläubiger seinen Sitz hat, dem Ueberlassungsschuldner wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage nicht verzichtet hat.

(2) Das Land kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn sich der Ueberlassungsschuldner mit dem Ueberlassungsgläubiger geeinigt hat, sofern eine schriftliche Aufforderung der Ueberlassungsbehörde zur gütlichen Einigung gemäß § 30 Abs. 1 vorangegangen und die daraufhin getroffene Vereinbarung der Ueberlassungsbehörde schriftlich mitgeteilt worden ist.

(3) Der Anspruch gegenüber dem Land erlischt, wenn er nicht binnen sechs Monaten seit Eintritt der Zahlungspflicht des Ueberlassungsgläubigers bei der Ueberlassungsbehörde angemeldet wird.

(4) Soweit das Land Zahlung leistet, geht der Anspruch des Ueberlassungsschuldners gegen den Ueberlassungsgläubiger und etwa zum Ersatz verpflichtete Dritte auf das Land über.

(5) Soweit der in der Gegenleistung enthaltene Ausgleich des persönlichen Interesses des Ueberlassungsschuldners (§ 17 Abs. 1 Satz 2) den Ueberlassungsgläubiger wirtschaftlich unbillig hart belasten würde, kann das Land die Erfüllung des Vergütungsanspruchs an Stelle des Ueberlassungsgläubigers übernehmen.

§ 27

Das Ueberlassungsverfahren wird unbeschadet der Vorschrift des § 4 auf Antrag oder von amtswegen eingeleitet.

§ 28

(1) Die Ueberlassungsbehörde hat den Sachverhalt von amtswegen aufzuklären.

(2) Die Ueberlassungsbehörde kann die Besichtigung des Ueberlassungsgegenstandes schon vor Erlaß einer Ueberlassungsanordnung einem möglichen Ueberlassungsgläubiger gestatten.

(3) Sie hat vor der Feststellung einer Ueberlassungspflicht den Ueberlassungsschuldner zu hören. Ist dieser unbekannt oder an der Wahrnehmung seiner Rechte verhindert, so ist ihm auf Antrag der Ueberlassungsbehörde vom Gericht ein Pfleger zu bestellen. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Plegschaft finden Anwendung. In besonders eilbedürftigen Fällen kann die Ueberlassungsbehörde bis zur Bestellung eines Pflegers durch das Gericht ihrerseits einen vorläufigen Pfleger bestellen; spätestens binnen zwei Tagen nach der Bestellung ist die Bestätigung durch das Gericht nachzusuchen.

(4) Die Ueberlassungsbehörde hat den Ueberlassungsschuldner zu befragen, ob und welche Rechte am Ueberlassungsgegenstand bestehen.

§ 29

Auf Verlangen eines Beteiligten hat die Ueberlassungsbehörde mit Hilfe von Sachverständigen Zustand und Wert des Ueberlassungsgegenstandes festzustellen.

§ 30

(1) Die Ueberlassungsbehörde hat, wenn sie die Voraussetzungen einer Ueberlassungspflicht für gegeben hält, auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat die Ueberlassungsbehörde

1. die Ueberlassung anzuordnen und
2. soweit es sich nicht durch eine nachfolgende Einigung der Beteiligten erübrigt, das Ueberlassungsverhältnis zu gestalten.

§ 31

(1) Die Ueberlassungsanordnung ergeht schriftlich und ist zu begründen. Der Ueberlassungsgegenstand, der Ueberlassungsgläubiger, die gesetzliche Grundlage, Zweck und Dauer der Ueberlassung und das zulässige Rechtsmittel sind bestimmt zu bezeichnen.

(2) Die Anordnung muß den Beteiligten (§ 8) nach den landesrechtlichen Vorschriften zugestellt werden.

(3) Die Ueberlassungsbehörde soll Dritte, denen ein Recht am Ueberlassungsgegenstand zusteht, benachrichtigen, soweit sie ihr vom Ueberlassungsschuldner benannt worden oder ihr sonst bekannt sind.

§ 32

(1) Gegen die Ueberlassungsanordnung, insbesondere auch gegen die Festsetzung der Höhe der Gegenleistung ist die Klage vor den Obersten Verwaltungsgerichten der Länder zulässig. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung gegenüber der Ueberlassungsanordnung; deren Vollziehung kann nicht ausgesetzt werden.

(2) Zuständig ist das Oberste Verwaltungsgericht des Landes, in dem die Ueberlassungsbehörde ihren Sitz hat.

(3) Werden mehrere zugunsten eines Ueberlassungsgläubigers angeordnete Ueberlassungen (§ 30 Abs. 2 Ziff. 1) angefochten, so sind die Klagen zu verbinden; zuständig ist das Oberste Verwaltungsgericht, bei dem die erste Klage anhängig geworden ist.

(4) Für Streitigkeiten aus dem Ueberlassungsverhältnis steht der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 33

(1) Die Ueberlassungsanordnung ist ein vollstreckbarer Titel im Sinne der Zivilprozeßordnung. Daneben gelten für die Vollstreckung die landesrechtlichen Vorschriften über den Verwaltungszwang.

(2) Bei der Ueberlassung zu Eigentum gelten für die Erzwingung der zum Rechtsübergang erforderlichen Erklärungen des Ueberlassungsschuldners die Vorschriften der §§ 894 bis 898 der Zivilprozeßordnung sinngemäß.

(3) In den Fällen des § 25 Abs. 1 gelten die Vorschriften des Absatzes 1, in den Fällen des § 25 Abs. 2 die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 34

(1) Die Ueberlassungsbehörden und die gemäß § 7 gebildeten Sachverständigenausschüsse sind auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 723).

(2) Sie können verlangen, daß ihnen oder ihren Beauftragten Räume und Behältnisse zur Besichtigung geöffnet werden. Ferner können sie oder ihre Beauftragten von jedermann Auskünfte über wirtschaftliche Verhältnisse und Vorlage von Büchern, Belegen oder sonstigen Schriftstücken verlangen.

§ 35

Gegenstände, die unmittelbar der Erzeugung, Weiterleitung oder Verteilung von Elektrizität, Gas und Wasser dienen, können nur mit Zustimmung des Direktors überlassen werden.

§ 36

(1) Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind für seinen sachlichen Geltungsbereich das Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1645) und das Hessische Leistungspflichtgesetz vom 26. Juni 1947 in der Fassung vom 31. Juli 1947 (Hess. GuVOBl. S. 58) nicht mehr anzuwenden.

(2) Landesgesetzliche Vorschriften für den behördlichen Ausgleich von Produktionsmitteln aus Anlaß der in § 1 genannten Entnahmen sind unbeschadet des § 6 unzulässig.

Abschnitt III

§ 37

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Verpflichtung zuwiderhandelt, die ihm auf Grund dieses Gesetzes oder einer zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnung auferlegt wurde, wird auf Verlangen der Ueberlassungsbehörde mit Geldstrafe bis zu RM 100 000.— oder mit Haft bestraft.

(2) Handelt der Ueberlassungsschuldner vorsätzlich seinen Verpflichtungen aus § 11 zuwider, so kann neben der Strafe auf Einziehung des Gegenstandes erkannt werden.

(3) § 42 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

§ 38

Soweit nach anderen Vorschriften für den Wiederaufbau oder die Erweiterung eines Betriebes (§ 1) eine Genehmigung erforderlich ist, wird sie durch die gemäß §§ 2 oder 4 getroffenen Entscheidungen ersetzt.

(2) Nach dem 31. Dezember 1949 können Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 mit Ausnahme erneuter Ueberlassungsanordnungen nach § 15 Abs. 2 nicht mehr getroffen werden.

§ 39

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Direktor.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrats hiermit verkündet.

§ 40

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 19. Mai 1948.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler

Das Gesetz und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates erscheint zunächst nach Bedarf. Bestellung nur durch die Post. Der Bezugspreis beträgt für die Monate August und September 1947 zusammen RM —.50 ab 1. Oktober 1947 vierteljährlich RM 2.— zuzüglich Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe können nur von der Auslieferungsstelle, Druck- und Verlagshaus Frankfurt a. M. G. m. b. H., Frankfurt a. M., Schillerstraße 19, zum Preise von RM —.30 einschl. Versandgebühr gegen Vorauszahlung auf das Postscheckkonto 236 Frankfurt a. M. mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Abschnittes bezogen werden.

Gesetz- u. Verordnungsblatt

DES WIRTSCHAFTSRATES DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

(Amerikanisches und Britisches Besatzungsgebiet in Deutschland)

1948

Ausgegeben in Frankfurt am Main, am 16. Juni 1948

Nr. 10

INHALT:

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für das Rechnungsjahr 1947 S. 49

GESETZ

über die Feststellung des Haushaltsplans der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für das Rechnungsjahr 1947.

Vom 5. Juni 1948.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte ordentliche Haushaltsplan der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für das Rechnungsjahr 1947 wird in Einnahme und Ausgabe auf

307 789 850 RM

festgestellt.

(2) Der Haushaltsplan umfaßt nicht den Wirtschaftsplan der Deutschen Reichsbahn und den Voranschlag der Deutschen Post.

§ 2

(1) Die in den Einzelplänen bei den Ausgabiteln 3 und 4 veranschlagten Mittel sind innerhalb desselben Haushaltskapitels gegenseitig deckungsfähig. Sie können bis zur Höhe der beim Besoldungstitel 1 infolge zeitweiligen Offenstehens von Planstellen erzielten Einsparungen überschritten werden.

(2) Bei Besoldungstitel 1 sind die Bezüge der Bediensteten zu buchen, die für die Einweisung in die bei diesem Titel ausgebrachten Planstellen vorgesehen sind..

§ 3

Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgetretenen Einnahme den Haushaltsansatz, und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabeteil in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, so dürfen, abweichend von § 73 der Reichshaushaltsordnung, die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke der Ausgabeteil nicht

verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberes und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

§ 4

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Direktor der Verwaltung für Finanzen.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1947 ab in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der vom Gemeinsamen Deutschen Finanzrat mit Beschluß vom 18. Juli 1947 festgestellte Haushaltsplan der gemeinsamen Deutschen Verwaltungseinrichtungen in der amerikanischen und britischen Besatzungszone für das Rechnungsjahr 1947 außer Kraft, mit der Maßgabe jedoch, daß für die Zeit bis zur Errichtung der Wirtschaftsverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes der im Haushaltsplan des Gemeinsamen Deutschen Finanzrats festgestellte Stellenplan maßgebend bleibt und die hiernach zuständigen Bezüge aus Mitteln des Kapitels 1, Titel 1 der in Frage kommenden Einzelpläne gezahlt werden können.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrats hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 5. Juni 1948

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler

Haushaltsplan

der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
für das Rechnungsjahr 1947

(Gesamtplan)

Einzelplan	Kapitel	Dienststellen	Einnahmen RM	Ausgaben			Bleibt Überschuß (+) Zuschuß (-) RM
				fort- dauernde RM	einmalige RM	Summe RM	
I	1	Wirtschaftsrat	900	1 175 700	268 000	1 443 700	— 1 442 800
		zusammen	900	1 175 700	268 000	1 443 700	— 1 442 800
II	1	Exekutivrat	300	700 000	327 000	1 027 000	— 1 026 700
		zusammen	300	700 000	327 000	1 027 000	— 1 026 700
II (II)		Länderrat	—	—	—	—	
II (A)	1	Amt des Verwaltungsrats ..	—	40 000	—	40 000	— 40 000
		zusammen	—	40 000	—	40 000	— 40 000
II a	1	Personalamt	100	432 000	32 000	464 000	— 463 900
		zusammen	100	432 000	32 000	464 000	— 463 900
II b	1	Statistisches Amt	—	183 600	75 000	258 600	— 258 600
		zusammen	—	183 600	75 000	258 600	— 258 600
III	1	Verwaltung für Finanzen					
		Verwaltungsamt	300	1 926 800	278 500	2 205 300	— 2 205 000
		Hauptkasse	—	10 000	—	10 000	— 10 000
		Gemeinsame Außenhandels- kasse	200	211 850	46 000	257 850	— 257 650
		Oberster Finanzgerichtshof	18 950	153 600	86 000	239 600	— 220 650
		zusammen	19 450	2 302 250	410 500	2 712 750	— 2 693 300
IV a	1	Verwaltung für Verkehr					
		Verwaltungsamt	300	1 171 000	135 700	1 306 700	— 1 306 400
		Gebietsverkehrsleitungen ..	200	56 000	10 000	66 000	— 65 800
		zusammen	500	1 227 000	145 700	1 372 700	— 1 372 200
IV b	1	Hauptverwaltung der Bin- nenschifffahrt					
		Hauptverwaltung	1 000	2 085 700	1 615 000	3 700 700	— 3 699 700
		Wasserstraßendirektionen und -ämter	8 117 400	32 408 800	53 468 000	85 876 800	— 77 759 400
		Reichsschleppbetrieb	—	3 600 000	—	3 600 000	— 3 600 000
		Anstalt für Gewässerkunde	—	124 100	5 000	129 100	— 129 100
		Versuchsanstalt für Wasser-, Erd- und Grundbau	—	46 700	35 000	81 700	— 81 700
		Schiffsinspektion und Was- serschutz	74 000	3 173 700	15 000	3 188 700	— 3 114 700
		zusammen	8 192 400	41 439 000	55 138 000	96 577 000	— 88 384 600

Einzelplan	Kapitel	Dienststellen	Einnahmen			Ausgaben		Bleibt Überschuß (+) Zuschuß (—) RM
			RM	fort- dauernde RM	einmalige RM	Summe RM		
IVc		Hauptverwaltung des See- verkehrs						
	1	Hauptverwaltung	1 020 500	1 317 250	1 352 250	2 669 500	—	1 649 000
	2	Seewasserstraßendirektionen und Seewasserstraßenver- waltungen	10 069 400	35 576 200	10 382 600	45 958 800	—	35 889 400
	3	Seeschiffsvermessungsamt ..	30 000	115 300	—	115 300	—	85 300
	4	Kriegsschädenamt für die Seeschifffahrt	10 100	126 200	4 000	130 200	—	120 100
		zusammen	11 130 000	37 134 950	11 738 850	48 873 800	—	37 743 800
IVd		Hauptverwaltung der Straßen						
	1	Hauptverwaltung	34 100	1 445 500	292 000	1 737 500	—	1 703 400
	2	Straßenzentralamt	2 600 000	1 299 500	131 000	1 430 500	+	1 169 500
		zusammen	2 634 100	2 745 000	423 000	3 168 000	—	533 900
V		Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten						
	1	Verwaltungsamt	463 100	7 741 200	37 799 000	45 540 200	—	45 077 100
	2	Biologische Zentralanstalt ..	27 200	799 500	85 600	885 100	—	857 900
	3	Oberschiedsgericht für Markstreitigkeiten	2 000	14 000	—	14 000	—	12 000
		zusammen	492 300	8 554 700	37 884 600	46 439 300	—	45 947 000
VI		Verwaltung für Wirtschaft						
	1	Verwaltungsamt	110 200	15 572 200	7 392 000	22 964 200	—	22 854 000
	1a	Bewirtschaftungsstellen der Verwaltung für Wirtschaft	606 400	10 443 850	223 600	10 667 450	—	10 061 050
	2	Vertretung der Verwaltung für Wirtschaft in Berlin ..	—	250 900	57 400	308 300	—	308 300
	3	Physik.-Techn. Anstalt für das Vereinigte Wirtschafts- gebiet	121 000	767 500	447 000	1 214 500	—	1 093 500
	4a	Zentrallastverteilung für Elektrizität i. Bad Homburg	—	472 300	96 500	568 800	—	568 800
	4b	Zentrallastverteilung für Gas in Düsseldorf	—	107 500	52 500	160 000	—	160 000
	5	Zweigstelle des Patentamtes in Heringen	—	241 200	3 000	244 200	—	244 200
		zusammen	837 600	27 855 450	8 272 000	36 127 450	—	35 289 850
VII	1	Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen	—	20 300	—	20 300	—	20 300
		zusammen	—	20 300	—	20 300	—	20 300
VIII		frei						
IX	1	Sonderhaushalt Besatzungskosten	—	15 000 000	—	15 000 000	—	15 000 000
		zusammen	—	15 000 000	—	15 000 000	—	15 000 000
		Einzelpläne I—IX						
		zusammen	23 307 650	138 809 950	114 714 650	253 524 600	—	230 216 950

Einzelplan	Kapitel	Dienststellen	Ausgaben			Bleibt Ueberschuß (+) Zuschuß (-) RM		
			Einnahmen RM	fort-dauernde RM	einmalige RM		Summe RM	
X	1	Allgemeine Finanzverwaltung						
		Ablieferung von Verkehrsbe-						
		trieben	255 000 000	—	—	—	+ 255 000 000	
	2	Beiträge zu den Verwaltungs-						
		kosten	29 482 200	—	—	—	+ 29 482 200	
	3	Allgemeine Einnahmen.....	—	—	—	—	—	
	1	Versorgungsbezüge	—	2 500 000	—	2 500 000	— 2 500 000	
		2	Beihilfen und Renten.....	—	450 000	—	450 000	— 450 000
		3	Bewilligungen besonderer Art	—	11 000 000	—	11 000 000	— 11 000 000
		4	Rücklagen	—	40 000 000	—	40 000 000	— 40 000 000
5		Sonstige Ausgaben	—	315 250	—	315 250	— 315 250	
	zusammen	284 482 200	54 265 250	—	54 265 250	+ 230 216 950		

Gesamtabschluß der Einzelpläne

I/IX X		23 307 650	138 809 950	114 714 650	253 524 600	— 230 216 950
		284 482 200	54 265 250	—	54 265 250	+ 230 216 950
	Insgesamt	307 789 850	193 075 200	114 714 650	307 789 850	—

Druckfehler-Berichtigung

In der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 23. April 1948 (WiGBl. S. 37) muß es in der ersten Zeile des § 10 Abs. (2) 2. statt „bewirtschaftlicher“ heißen: „bewirtschafteter“.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates erscheint zunächst nach Bedarf. Bestellung nur durch die Post. Der Bezugspreis beträgt für die Monate August und September 1947 zusammen RM —.50 ab 1. Oktober 1947 vierteljährlich RM 2.— zuzüglich Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe können nur von der Auslieferungsstelle, Druck- und Verlagshaus Frankfurt a. M. G. m. b. H., Frankfurt a. M., Schillerstraße 19, zum Preise von RM —.30 einschl. Versandgebühr gegen Vorauszahlung auf das Postscheckkonto 236 Frankfurt a. M. mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Abschnittes bezogen werden.

Gesetz- u. Verordnungsblatt

DES WIRTSCHAFTSRATES DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

(Amerikanisches und Britisches Besatzungsgebiet in Deutschland)

1948

Ausgegeben in Frankfurt am Main, am 16. Juni 1948

Nr. 10

INHALT:

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für das Rechnungsjahr 1947 S. 49

GESETZ

über die Feststellung des Haushaltsplans der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für das Rechnungsjahr 1947.

Vom 5. Juni 1948.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte ordentliche Haushaltsplan der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für das Rechnungsjahr 1947 wird in Einnahme und Ausgabe auf

307 789 850 RM

festgestellt.

(2) Der Haushaltsplan umfaßt nicht den Wirtschaftsplan der Deutschen Reichsbahn und den Voranschlag der Deutschen Post.

§ 2

(1) Die in den Einzelplänen bei den Ausgabetiteln 3 und 4 veranschlagten Mittel sind innerhalb desselben Haushaltskapitels gegenseitig deckungsfähig. Sie können bis zur Höhe der beim Besoldungstitel 1 infolge zeitweiligen Offenstehens von Planstellen erzielten Einsparungen überschritten werden.

(2) Bei Besoldungstitel 1 sind die Bezüge der Bediensteten zu buchen, die für die Einweisung in die bei diesem Titel ausgebrachten Planstellen vorgesehen sind..

§ 3

Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich auf gekommenen Einnahme den Haushaltsansatz, und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, so dürfen, abweichend von § 73 der Reichshaushaltsordnung, die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke der Ausgabetitel nicht

verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberesultat und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

§ 4

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Direktor der Verwaltung für Finanzen.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1947 ab in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der vom Gemeinsamen Deutschen Finanzrat mit Beschluß vom 18. Juli 1947 festgestellte Haushaltsplan der gemeinsamen Deutschen Verwaltungseinrichtungen in der amerikanischen und britischen Besatzungszone für das Rechnungsjahr 1947 außer Kraft, mit der Maßgabe jedoch, daß für die Zeit bis zur Errichtung der Wirtschaftsverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes der im Haushaltsplan des Gemeinsamen Deutschen Finanzrats festgestellte Stellenplan maßgebend bleibt und die hiernach zuständigen Bezüge aus Mitteln des Kapitels 1, Titel 1 der in Frage kommenden Einzelpläne gezahlt werden können.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrats hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 5. Juni 1948

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler

Haushaltsplan

der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

für das Rechnungsjahr 1947

(Gesamtplan)

Einzelplan	Kapitel	Dienststellen	Einnahmen RM	Ausgaben			Bleibt Überschuß (+) Zuschuß (—) RM
				fort- dauernde RM	einmalige RM	Summe RM	
I	1	Wirtschaftsrat	900	1 175 700	268 000	1 443 700	— 1 442 800
		zusammen	900	1 175 700	268 000	1 443 700	— 1 442 800
II	1	Exekutivrat	300	700 000	327 000	1 027 000	— 1 026 700
		zusammen	300	700 000	327 000	1 027 000	— 1 026 700
II (II)		Länderrat	—	—	—	—	
II (A)	1	Amt des Verwaltungsrats ..	—	40 000	—	40 000	— 40 000
		zusammen	—	40 000	—	40 000	— 40 000
II a	1	Personalamt	100	432 000	32 000	464 000	— 463 900
		zusammen	100	432 000	32 000	464 000	— 463 900
II b	1	Statistisches Amt	—	183 600	75 000	258 600	— 258 600
		zusammen	—	183 600	75 000	258 600	— 258 600
III		Verwaltung für Finanzen					
	1	Verwaltungsamt	300	1 926 800	278 500	2 205 300	— 2 205 000
	2	Hauptkasse	—	10 000	—	10 000	— 10 000
	3	Gemeinsame Außenhandels- kasse	200	211 850	46 000	257 850	— 257 650
	4	Oberster Finanzgerichtshof	18 950	153 600	86 000	239 600	— 220 650
	zusammen	19 450	2 302 250	410 500	2 712 750	— 2 693 300	
IV a		Verwaltung für Verkehr					
	1	Verwaltungsamt	300	1 171 000	135 700	1 306 700	— 1 306 400
	2	Gebietsverkehrsleitungen ..	200	56 000	10 000	66 000	— 65 800
	zusammen	500	1 227 000	145 700	1 372 700	— 1 372 200	
IV b		Hauptverwaltung der Bin- nenschifffahrt					
	1	Hauptverwaltung	1 000	2 085 700	1 615 000	3 700 700	— 3 699 700
	2	Wasserstraßendirektionen und -ämter	8 117 400	32 408 800	53 468 000	85 876 800	— 77 759 400
	3	Reichsschleppbetrieb	—	3 600 000	—	3 600 000	— 3 600 000
	4	Anstalt für Gewässerkunde	—	124 100	5 000	129 100	— 129 100
	5	Versuchsanstalt für Wasser-, Erd- und Grundbau	—	46 700	35 000	81 700	— 81 700
	6	Schiffsinspektion und Was- serschutz	74 000	3 173 700	15 000	3 188 700	— 3 114 700
	zusammen	8 192 400	41 439 000	55 138 000	96 577 000	— 88 384 600	

Einzelplan	Kapitel	Dienststellen	Ausgaben			Bleibt Überschuß (+) Zuschuß (-) RM	
			Einnahmen RM	fort- dauernde RM	einmalige RM		Summe RM
IVc		Hauptverwaltung des See- verkehrs					
	1	Hauptverwaltung	1 020 500	1 317 250	1 352 250	2 669 500	— 1 649 000
	2	Seewasserstraßendirektionen und Seewasserstraßenver- waltungen	10 069 400	35 576 200	10 382 600	45 958 800	— 35 889 400
	3	Seeschiffsvermessungsamt ...	30 000	115 300	—	115 300	— 85 300
	4	Kriegsschädenamt für die Seeschifffahrt	10 100	126 200	4 000	130 200	— 120 100
		zusammen	11 130 000	37 134 950	11 738 850	48 873 800	— 37 743 800
IVd		Hauptverwaltung der Straßen					
	1	Hauptverwaltung	34 100	1 445 500	292 000	1 737 500	— 1 703 400
	2	Straßenzentralamt	2 600 000	1 299 500	131 000	1 430 500	+ 1 169 500
		zusammen	2 634 100	2 745 000	423 000	3 168 000	— 533 900
V		Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten					
	1	Verwaltungsamt	463 100	7 741 200	37 799 000	45 540 200	— 45 077 100
	2	Biologische Zentralanstalt ..	27 200	799 500	85 600	885 100	— 857 900
	3	Oberschiedsgericht für Marktstreitigkeiten	2 000	14 000	—	14 000	— 12 000
		zusammen	492 300	8 554 700	37 884 600	46 439 300	— 45 947 000
VI		Verwaltung für Wirtschaft					
	1	Verwaltungsamt	110 200	15 572 200	7 392 000	22 964 200	— 22 854 000
	1a	Bewirtschaftungsstellen der Verwaltung für Wirtschaft	606 400	10 443 850	223 600	10 667 450	— 10 061 050
	2	Vertretung der Verwaltung für Wirtschaft in Berlin ..	—	250 900	57 400	308 300	— 308 300
	3	Physik.-Techn. Anstalt für das Vereinigte Wirtschafts- gebiet	121 000	767 500	447 000	1 214 500	— 1 093 500
	4a	Zentrallastverteilung für Elektrizität i. Bad Homburg	—	472 300	96 500	568 800	— 568 800
	4b	Zentrallastverteilung für Gas in Düsseldorf	—	107 500	52 500	160 000	— 160 000
	5	Zweigstelle des Patentamtes in Heringen	—	241 200	3 000	244 200	— 244 200
		zusammen	837 600	27 855 450	8 272 000	36 127 450	— 35 289 850
VII	1	Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen	—	20 300	—	20 300	— 20 300
		zusammen	—	20 300	—	20 300	— 20 300
VIII		frei					
IX	1	Sonderhaushalt Besatzungskosten	—	15 000 000	—	15 000 000	— 15 000 000
		zusammen	—	15 000 000	—	15 000 000	— 15 000 000
		Einzelpläne I—IX					
		zusammen	23 307 650	138 809 950	114 714 650	253 524 600	— 230 216 950

Einzelplan	Kapitel	Dienststellen	Einnahmen		Ausgaben		Bleibt Ueberschuß (+) Zuschuß (-) RM
			RM	fort-dauernde RM	einmalige RM	Summe RM	
X		Allgemeine Finanzverwaltung					
	1	Ablieferung von Verkehrsbetrieben	255 000 000	—	—	—	+ 255 000 000
	2	Beiträge zu den Verwaltungskosten	29 482 200	—	—	—	+ 29 482 200
	3	Allgemeine Einnahmen.....	—	—	—	—	—
	1	Versorgungsbezüge	—	2 500 000	—	2 500 000	— 2 500 000
	2	Beihilfen und Renten.....	—	450 000	—	450 000	— 450 000
	3	Bewilligungen besonderer Art	—	11 000 000	—	11 000 000	— 11 000 000
	4	Rücklagen	—	40 000 000	—	40 000 000	— 40 000 000
	5	Sonstige Ausgaben	—	315 250	—	315 250	— 315 250
		zusammen	284 482 200	54 265 250	—	54 265 250	+ 230 216 950

Gesamtabschluß der Einzelpläne

I/IX		23 307 650	138 809 950	114 714 650	253 524 600	— 230 216 950
X		284 482 200	54 265 250	—	54 265 250	+ 230 216 950
	Insgesamt	307 789 850	193 075 200	114 714 650	307 789 850	—

Druckfehler-Berichtigung

In der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 23. April 1948 (WiGBI. S. 37) muß es in der ersten Zeile des § 10 Abs. (2) 2. statt „bewirtschaftlicher“ heißen: „bewirtschafteter“.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates erscheint zunächst nach Bedarf. Bestellung nur durch die Post. Der Bezugspreis beträgt für die Monate August und September 1947 zusammen RM —.50 ab 1. Oktober 1947 vierteljährlich RM 2.— zuzüglich Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe können nur von der Auslieferungsstelle, Druck- und Verlagshaus Frankfurt a. M. G. m. b. H., Frankfurt a. M., Schillerstraße 19, zum Preise von RM —.30 einschl. Versandgebühr gegen Vorauszahlung auf das Postscheckkonto 236 Frankfurt a. M. mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Abschnittes bezogen werden.

Gesetz- u. Verordnungsblatt

DES WIRTSCHAFTSRATES DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

(Amerikanisches und Britisches Besatzungsgebiet in Deutschland)

1948

Ausgegeben in Frankfurt am Main, am 1. Juli 1948

Nr. 11

INHALT:

Gesetz betr. Bekanntmachung über Wertpapiere und in Handelssachen.....	S. 53
Uebergangsgesetz über die Rechtsstellung der Verwaltungsangehörigen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.....	S. 54
Gesetz über das Personalamt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.....	S. 57

GESETZ

betr. Bekanntmachung über Wertpapiere und in Handelssachen.

Vom 22. Juni 1948.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. Die Verordnung über die Einschränkung handelsrechtlicher Bekanntmachungen während des Krieges vom 20. Oktober 1943 (Reichsgesetzbl. I, S. 573);
2. die Verordnung zur Vereinfachung der Bekanntmachungen über Wertpapiere vom 22. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. I, S. 42) mit Ausnahme des § 6 (Neufassung des § 367 des Handelsgesetzbuches),
3. § 2 und § 15, Satz 2, der Verordnung zur Vereinfachung der Verwaltung von Personenvereinigungen vom 8. Januar 1945 (Reichsgesetzbl. I, S. 5).

(2) Ist gemäß den bisherigen Bestimmungen eine in das Handelsregister einzutragende Tatsache nicht bekanntgemacht worden, so bleibt im Sinne des § 15 des Handelsgesetzbuches allein die Eintragung maßgebend.

§ 2

(1) Bekanntmachungen über Wertpapiere und in Handelssachen sind, soweit sie vor dem Inkrafttreten der in § 1, Abs. 1, aufgehobenen Vorschriften in dem früheren Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen waren, künftig in dem Oeffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet in Frankfurt am Main zu veröffentlichen.

(2) Soweit nach § 367 des Handelsgesetzbuches (in der Fassung des § 6 der Verordnung zur Vereinfachung der Bekanntmachungen über Wertpapiere vom 22. Januar 1944) Rechtswirkungen an die Veröffentlichung in der früheren Sammelliste aufgerufener Wertpapiere geknüpft werden, treten diese künftig mit der Veröffentlichung in dem Oeffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet ein.

§ 3

In den §§ 5, 7 und 8 der siebenten Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Kriegsschädenverordnung (Kriegsschäden an Wertpapieren) vom 6.

November 1943 (Reichsgesetzbl. I, S. 632) tritt an die Stelle der Sammelliste aufgerufener Wertpapiere der Oeffentliche Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet.

§ 4

Bekanntmachungen über Wertpapiere und in Handelssachen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sind, haben die gleichen Rechtswirkungen wie Veröffentlichungen in dem Oeffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet, wenn sie auf Grund anderer Gesetze oder Verordnungen rechtswirksam sind oder wenn sie in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt oder gemäß Anordnung des zuständigen Gerichts erfolgt sind.

§ 5

Bekanntmachungen der Jahresabschlüsse von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die sich auf ein Geschäftsjahr beziehen, das vor dem 1. Oktober 1947 endet, können unterbleiben. Soweit Bekanntmachungen von Jahresabschlüssen hiernach nicht erfolgen, ist unverzüglich nach der Beschlußfassung über die Gewinnverteilung die Höhe des auf jede Aktie entfallenden Gewinns in dem Oeffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet bekanntzumachen.

§ 6

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen.

§ 7

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Länderrat von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Frankfurt am Main, den 22. Juni 1948.

Der Präsident des Wirtschaftsrates
Dr. Erich Köhler

ÜBERGANGSGESETZ

über die Rechtsstellung der Verwaltungsangehörigen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

Vom 23. Juni 1948.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist auf alle Verwaltungsangehörigen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes sowie der ihr unterstellten oder angegliederten Dienststellen mit Ausnahme der Verwaltungsangehörigen des Länderrates anzuwenden.

(2) Dieses Gesetz ist auf Lohnempfänger, die unter die Tarifordnung B für den öffentlichen Dienst (TOB) fallen, nicht anzuwenden.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Verwaltungsangehörigen sind ohne Rücksicht auf Geschlecht, Glaubensbekenntnis, Rasse, Herkunft und politische Ueberzeugung anzustellen.

(2) Die Verwaltungsangehörigen müssen die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzen. In besonderen Fällen kann mit Zustimmung des Personalamtes von dieser Voraussetzung abgewichen werden, wenn der Bewerber durch Werdegang oder Erfahrung die Gewähr dafür bietet, daß er die ihm zu übertragenden Aufgaben erfüllen kann.

(3) Ausbildung, Prüfung und Auswahl der Bewerber werden durch Ausführungsbestimmungen geregelt.

(4) In allen geeigneten Fällen sollen offene Stellen zur Bewerbung ausgeschrieben werden.

§ 3

Anstellungsbehörde

(1) Anstellungsbehörde und vertretungsberechtigt im Rahmen dieses Gesetzes sind gegenüber den Verwaltungsangehörigen

- a) des Wirtschaftsrates der Präsident des Wirtschaftsrates,
- b) des Verwaltungsrates der Vorsitzende des Verwaltungsrates,
- c) der Verwaltungen und der ihnen unterstellten oder angegliederten Dienststellen der zuständige Direktor,
- d) des Personalamtes, des Statistischen Amtes und des Rechtsamts die Leiter dieser Verwaltungsstellen.

(2) Die Anstellungsbehörde kann ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf die ihr nachgeordneten Dienststellen übertragen.

§ 4

Begründung des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis wird begründet durch Dienstvertrag zwischen der Anstellungsbehörde und dem Verwaltungsangehörigen nach Maßgabe der folgenden Absätze:

(2) Außer für die Verwaltungsangehörigen des Wirtschaftsrates darf ein Dienstverhältnis in den folgenden Fällen nur begründet werden, nachdem der Verwaltungsrat dem Vorschlag zugestimmt hat bei:

- a) Stellvertretern der Direktoren der Verwaltungen,
- b) Hauptabteilungsleitern, Abteilungsleitern und Unterabteilungsleitern der Obersten Verwaltungsstellen,
- c) allen anderen Verwaltungsangehörigen, die eine Vergütung von Besoldungsgruppe A 1 a der Reichsbesoldungsordnung an aufwärts oder nach Sondertarif der Tarifordnung A für Bedienstete im öffentlichen Dienst (TOA) oder nach der allgemeinen Dienstordnung (ADO) für Angestellte im öffentlichen Dienst, die nicht unter die Tarifordnung A fallen, erhalten sollen.

Zuvor hat das Personalamt das Vorliegen der nach diesem Gesetz erforderlichen Voraussetzungen festzustellen.

(3) In allen anderen Fällen muß der Dienstvertrag mit den vom Personalamt im Benehmen mit den Direktoren festgelegten Bedingungen (Musterverträge) übereinstimmen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Personalamtes.

(4) Die Vorschriften in Absatz 2 und 3 gelten auch für Beförderungen in eine Stelle mit höherem Rang oder Grundgehalt.

(5) Ein Dienstverhältnis ist nur rechtswirksam, wenn die durch Beschlüsse des Wirtschaftsrates vorgesehenen Prüfungsorgane gegen die Anstellung keine Bedenken erheben.

(6) Die Anstellungsbehörden haben von jeder Einstellung, Beförderung oder Versetzung eines Verwaltungsangehörigen der Obersten Verwaltungsstellen in den Wartestand, desgleichen von jeder Beendigung eines Dienstverhältnisses das Personalamt umgehend zu benachrichtigen.

(7) Bei Einstellung der Verwaltungsangehörigen der Obersten Verwaltungsstellen hat das Personalamt die Befugnisse der Arbeitsämter.

(8) Die Vorschriften in Absatz 1 und 3 sind auf die Beamten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post nicht anzuwenden.

§ 5

Inhalt des Dienstvertrages

(1) Der Dienstvertrag muß schriftlich abgeschlossen werden. Er ist auf Zeit abzuschließen, wenn die dem Verwaltungsangehörigen übertragenen Aufgaben von vornherein zeitlich begrenzt sind.

(2) Der Dienstvertrag muß enthalten:

- a) die Bezeichnung der Anstellungsbehörde,
- b) den Namen, Vornamen, Geburtstag und Geburts- und Wohnort des Verwaltungsangehörigen,
- c) die Bezeichnung und die Merkmale des übertragenen Dienstes,
- d) die Bezeichnung der Vergütung nach Art und Höhe, gegebenenfalls die Angabe, ob und in welcher Planstelle der Verwaltungsangehörige eingewiesen wird und welche Amtsbezeichnung er führt.
- e) die Angabe, ob der Vertrag auf Zeit abgeschlossen wird, oder mit welchen Fristen er gekündigt werden kann,
- f) die Bezugnahme auf dieses Gesetz,
- g) das Datum und die Unterschriften der Anstellungsbehörde und des Verwaltungsangehörigen,
- h) die Zustimmungserklärung des Personalamtes, sofern sie nach § 4 Absatz 3 erforderlich ist,
- i) den Dienststempel der Anstellungsbehörde und, sofern nach § 4 Abs. 3 die Zustimmung des Personalamtes erforderlich ist, auch dessen Dienststempel.

§ 6

Planstellen

Wird der Verwaltungsangehörige als Beamter in eine Planstelle eingewiesen, so kann das Dienstverhältnis nur durch rechtskräftige Entscheidung in einem förmlichen Dienststrafverfahren (§ 17), durch Widerruf, sofern ein solcher im Dienstvertrag vorbehalten ist, auf eigenen Antrag des Verwaltungsangehörigen (§ 16, Abs. 1) oder durch Ausscheiden auf Grund rechtskräftigen Strafurteils (§ 15 Ziff. 6) gelöst werden. Die Versetzung in den Ruhestand oder den Wartestand richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Dienstbezüge

Bezüge dürfen einem Verwaltungsangehörigen der Obersten Verwaltungsstellen erstmalig nur ausbezahlt werden, nachdem das Personalamt auf der Gehaltsanweisung durch Vermerk bestätigt hat, daß der Verwaltungsangehörige gemäß den geltenden Vorschriften angestellt oder befördert worden ist.

§ 8

Wahrung früherer Rechte

(1) Der Dienstvertrag kann mit Zustimmung des Personalamtes so gestaltet werden, daß Rechte, die gegen einen früheren Arbeitgeber erworben worden sind, auch in dem neuen Dienstverhältnis gewahrt bleiben.

(2) Einem Verwaltungsangehörigen, der auf Grund früheren Dienstes als Beamter einen Anspruch auf Versorgungsbezüge erworben hatte, können diese mit Zustimmung des Personalamtes in gleicher Höhe gewährt werden, wie sie ihm im Hinblick auf seinen früheren Dienst nach den Ruhegehaltsbestimmungen unter den gleichen Voraussetzungen und zum gleichen Zeitpunkt zugestanden hätten. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenenversorgung.

§ 9

Berufspflicht

(1) Jeder Verwaltungsangehörige muß sich bei Ausübung seines Amtes ständig bewußt sein, daß er nach besten Kräften gerecht und unparteiisch die Wohlfahrt des Einzelnen und der Gesamtheit im Rahmen seiner Aufgaben zu fördern hat.

(2) Jeder Verwaltungsangehörige ist für die Gesetzmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen verantwortlich.

(3) Jeder Verwaltungsangehörige ist verpflichtet, die ihm übertragene Diensttätigkeit gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch sein Verhalten in und außer Dienst seiner Stellung würdig zu erweisen.

§ 10

Staatsbürgerliche Pflicht

Jeder Verwaltungsangehörige ist verpflichtet, in und außer Dienst für die Festigung der demokratischen Grundsätze und Einrichtungen einzutreten.

§ 11

Vereinigungsrecht

Die Verwaltungsangehörigen können sich in Gewerkschaften und Berufsvereinigungen zusammenschließen.

§ 12

Amtsbezeichnung

Der Verwaltungsangehörige, der in eine Planstelle eingewiesen ist, führt die mit ihr verbundene Amtsbezeichnung.

§ 13

Anhörungs- und Beschwerderecht

(1) Der Verwaltungsangehörige muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die ihm nachteilig werden können, gehört werden. Er hat ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten.

(2) Dem Verwaltungsangehörigen steht gegen dienstliche Maßnahmen, die ihm nachteilig sind oder von denen er annimmt, daß sie ihm nachteilig werden können, die Beschwerde zu. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet die Anstellungsbehörde. Wegen eines Verstoßes gegen § 2 Abs. 1 oder § 11 ist weitere Beschwerde beim Personalamt zulässig. Die Zuständigkeit der Dienststrafgerichte (§ 17) bleibt unberührt.

§ 14

Anwendung von Rechtsvorschriften

(1) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, sind sinngemäß anzuwenden:

1. das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) in seiner ursprünglichen Fassung mit seinen Durchführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen.
2. das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) mit seinen Ausführungsbestimmungen (Besoldungsvorschriften) in der zuletzt geltenden Fassung, der Reichsbesoldungsordnung A. B. in der Fassung vom 30. März 1943 (RGBl. I S. 198—232).

3. das Gesetz über die Deutsche Reichsbahn (Reichsbahngesetz) vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1205),
4. die Besoldungsordnung für die Reichsbahnbeamten vom 10. Januar 1928 (RMinBl. S. 104) nebst Ausführungsbestimmungen des Reichsverkehrsministers (Besoldungsvorschriften für die Reichsbahnbeamten) vom 31. März 1928 in der Fassung vom 1. November 1943,
5. die allgemeine Tarifordnung für Bedienstete im öffentlichen Dienst (ATO) vom 1. November 1943 (Reichsbesoldungs Bl. 1944, S. 17),
6. die Tarifordnung A für Bedienstete im öffentlichen Dienst (TOA) vom 1. November 1943 (Reichsbesoldungs Bl. 1944, S. 22),
7. die Allgemeine Dienstordnung (ADO) zur ATO vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 461),
8. die Allgemeine Dienstordnung (ADO) zur TOA vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 476),
9. die Allgemeine Dienstordnung (ADO) für Angestellte im öffentlichen Dienst, die nicht unter die Tarifordnung A fallen, vom 10. Mai 1938 (RGBl. I S. 512),
10. die Allgemeine Dienstordnung (ADO) für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vom 10. Mai 1938 (RGBl. I S. 513) in der jeweils neuesten Fassung dieser Ordnungen,
11. das Gesetz über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen (Erstattungsgesetz) vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 461),
12. die Verordnung gegen Bestechung und Geheimmerrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917 in der Fassung der Verordnung vom 22. Mai 1943 (RGBl. I S. 347).

(2) Soweit die in Absatz 1 angeführten Vorschriften auf nationalsozialistischen oder militaristischen Anschauungen beruhen, sind sie nicht anzuwenden. Entstehen Zweifel, ob eine Vorschrift anzuwenden ist, so hat die Verwaltungsstelle ein gemeinsames Gutachten des Personalamtes und des Rechtsamtes einzuholen. Das Gutachten bindet — unbeschadet einer richterlichen Entscheidung — die Verwaltungsstelle.

(3) Bei der Anwendung der in Absatz 1 angeführten Vorschriften hat der Grundsatz gleicher Besoldung für gleiche Leistung zu gelten. Entsprechendes gilt für die Gewährung von Ruhegehalt oder Hinterbliebenenversorgung.

(4) Die Verwaltungsangehörigen erhalten Reisekostenvergütungen nach dem Gesetz vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1017) und Umzugskosten nach dem Gesetz vom 3. Mai 1935 (RGBl. I S. 566) und den hierzu ergangenen Ergänzungs- und Durchführungsvorschriften.

§ 15

Beendigung des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis endigt:

1. durch Tod des Verwaltungsangehörigen,
2. durch Kündigung,
3. durch Zeitablauf,
4. durch Widerruf, soweit vorbehalten,

5. durch Entlassung auf Antrag des Verwaltungsangehörigen (§ 16),
6. durch Ausscheiden auf Grund rechtskräftigen Strafurteils, falls der Verwaltungsangehörige zum Tode, zu einer Zuchthausstrafe oder wegen vorsätzlich begangener Tat zu einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird. Das Gleiche gilt, wenn dem Verwaltungsangehörigen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter aberkannt werden,
7. durch Entfernung aus dem Dienst im Wege des Dienststrafverfahrens (§ 17).

§ 16

Entlassung

(1) Der Antrag eines Verwaltungsangehörigen auf Entlassung (§ 15, Ziff. 5) muß der Anstellungsbehörde schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Verwaltungsangehörigen noch nicht zugegangen ist, ohne Zustimmung der Anstellungsbehörde nur innerhalb von 10 Tagen zurückgenommen werden, nachdem sie dem Dienstvorgesetzten zugegangen ist. Dem Antrag muß entsprochen werden. Die Entlassung kann jedoch so lange hinausgeschoben werden, bis der Verwaltungsangehörige seine Dienstgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat.

(2) Die Versetzung in den Wartestand, in den Ruhestand, die Kündigung und die Entlassung der in § 4 Abs. 2 genannten Verwaltungsangehörigen kann nur auf Antrag der Anstellungsbehörde mit Zustimmung des Verwaltungsrates erfolgen. Dies gilt nicht für Verwaltungsangehörige des Wirtschaftsrates.

§ 17

Dienststrafen

Ueber das Dienststrafverfahren werden besondere Bestimmungen getroffen.

§ 18

Ausführungsbestimmungen

(1) Ausführungsbestimmungen erläßt der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Personalamtes.

(2) Soweit sich Ausführungsbestimmungen nur auf die besonderen Verhältnisse der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post erstrecken, werden sie vom Präsidenten der Deutschen Reichsbahn oder vom Direktor der Verwaltung für Post und Fernmeldewesen im Benehmen mit dem Personalamt erlassen.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrats hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 23. Juni 1948.

Der Präsident des Wirtschaftsrates
Dr. Erich Köhler

GESETZ**über das Personalamt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.****Vom 23. Juni 1948.**

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Als Verwaltungsstelle des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wird das Personalamt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes errichtet.

(2) Der Leiter des Personalamtes wird von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ernannt und ist ihm für seine gesamte Amtsführung verantwortlich. Er darf sich in der Öffentlichkeit parteipolitisch nicht betätigen.

(3) Das Personalamt untersteht der Dienstaufsicht des Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

§ 2

(1) Für die Regelung des Personalwesens des öffentlichen Dienstes bei der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ist das Personalamt in Gesetzgebungsfragen und, soweit nicht eine andere Verwaltungsstelle des Vereinigten Wirtschaftsgebietes sachlich zuständig ist, in Verwaltungsfragen zuständig. Dies gilt nicht für das Personal des Länderrates.

(2) Zur Regelung des Personalwesens im Sinne des Absatzes 1 gehören insbesondere:

1. Anstellung einschließlich Vor- und Ausbildung;
2. Dienstpflichten und Folgen ihrer Verletzung;
3. Beschwerden in Personalangelegenheiten;
4. Beförderung, Versetzung in eine andere Tätigkeit oder in den Warte- oder Ruhestand, Beendigung des Dienstverhältnisses;
5. Urlaub, Fürsorge, Versorgung und Versicherung;
6. Einschränkung der politischen und wirtschaftlichen Betätigung der Verwaltungsangehörigen;
7. Besoldung, Vergütung, Einstufungen und Dienstbezeichnungen.

(3) Bei allen Angelegenheiten, die finanzielle Auswirkungen haben können, insbesondere bei allen Angelegenheiten, die sich auf die Versorgung, Besoldung, Vergütung und Einstufung beziehen, ist der Direktor der Verwaltung für Finanzen von Anfang an zu beteiligen.

§ 3

(1) Das Personalamt hat die Durchführung und Wahrung der Vorschriften über das Personalwesen durch die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und ihre einzelnen Verwaltungsstellen zu überwachen und auf ihre einheitliche Handhabung hinzuwirken.

(2) Stellt das Personalamt Verstöße gegen Vorschriften fest, so sind diese von der beteiligten Verwaltungsstelle zu beheben. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrates.

§ 4

Der Leiter des Personalamtes hat dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zum Ende eines jeden Halbjahres einen Tätigkeitsbericht zu erstatten, der zu veröffentlichen ist.

§ 5

Das Personalamt hat auch die Aufgaben durchzuführen, die ihm sonst durch Gesetz, den Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder dessen Vorsitzenden übertragen werden.

§ 6

(1) Die Verwaltungsstellen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes haben die vom Personalamt zur Durchführung seiner Aufgaben für erforderlich erachteten Auskünfte zu erteilen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auskunftspflicht entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrates.

(2) Das Personalamt kann die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Beweise erheben und Zeugen und Sachverständige vernehmen. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 8. November 1933 (RGBL. I S. 821) sind entsprechend anzuwenden.

§ 7

(1) Beim Personalamt wird ein Personalamtsausschuß aus dem Leiter des Personalamtes und aus vier ehrenamtlichen Mitgliedern, die je einen Stellvertreter haben, gebildet.

(2) Die Mitglieder müssen mindestens 35 Jahre alt sein. Sie und ihre Stellvertreter werden für einen Zeitraum von drei Jahren vom Verwaltungsrat ernannt.

(3) Je ein Mitglied ist auf Vorschlag des Gewerkschaftsbundes und der Gewerkschaft für Verwaltung und öffentliche Betriebe zu ernennen, die zwei weiteren Mitglieder müssen in den Fragen des öffentlichen Dienstes erfahrene Verwaltungsangehörige der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes sein.

(4) Der Personalamtsausschuß ist zu allen Fragen des Personalwesens zu hören, die von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung sind.

(5) Die Verwaltungen sind berechtigt, ihre Auffassungen dem Personalamtsausschuß schriftlich oder mündlich darzulegen.

§ 8

Der Verwaltungsrat erläßt auf Vorschlag des Personalamtes die Ausführungsbestimmungen.

§ 9

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrats hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 23. Juni 1948.

Der Präsident des Wirtschaftsrates
Dr. Erich Köhler

Das Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates erscheint zunächst nach Bedarf. Bestellung nur durch die Post. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.— zuzüglich Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe können nur von der Auslieferungsstelle, Druck- und Verlagshaus Frankfurt a. M. G. m. b. H., Frankfurt a. M., Schillerstraße 19, zum Preise von DM —,30 einschl. Versandgebühr gegen Vorauszahlung auf das Postscheckkonto 236 Frankfurt a. M. mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Abschnittes bezogen werden.

Gesetz- u. Verordnungsblatt

DES WIRTSCHAFTSRATES DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

(Amerikanisches und Britisches Besatzungsgebiet in Deutschland)

1948

Ausgegeben in Frankfurt am Main, am 7. Juli 1948

Nr. 12

INHALT:

Gesetz über Leitsätze für die Bewirtschaftung und Preispolitik nach der Geldreform . . .	S. 59
Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform . . .	S. 61
Erste Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen	S. 63
Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Bewirtschaftungsnotgesetz	S. 64
Bekanntmachung der Bank deutscher Länder über Zins- und Diskontsätze	S. 64
Beilage Nr. 3, Gesetz Nr. 60 der Amerikanischen Militärregierung Verordnung Nr. 129 der Britischen Militärregierung	

GESETZ

über Leitsätze für die Bewirtschaftung und Preispolitik nach der Geldreform.

Vom 24. Juni 1948.

Aus dem Zusammenbruch der Kriegswirtschaft hat sich ein Zustand ergeben, der die wirtschaftlichen Energien gelähmt, sie in eine dem Gemeinwohl schädliche Richtung gelenkt und zu großen sozialen Ungerechtigkeiten geführt hat. Die Geldreform soll diese unheilvolle Entwicklung überwinden helfen, indem sie die natürliche Beziehung zwischen Leistung und Gegenleistung wiederherstellt, damit den Bezieher von Arbeitseinkommen zum bevorzugten Käufer macht und so die Voraussetzungen für eine Steigerung der Arbeitsleistung und der Produktion schafft. Indem die Kaufkraft im wesentlichen auf den Betrag der in der laufenden Erzeugung entstehenden Arbeitseinkommen beschränkt wird, wird die bisher durch die großen Geldhorte aufgeblähte Nachfrage auf ihr berechtigtes Ausmaß zurückgeführt, zugleich wird das Warenangebot durch Auflösung der gehorteten Bestände vergrößert. Die bisherigen inflationistischen Tendenzen werden unterbunden.

Das aus der Vergangenheit stammende, kaum noch wirksame Zwangssystem kann daher, insbesondere unter Berücksichtigung des anlaufenden Marshallplans, aufgelockert, der Markt stärker zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit in Erzeugung und Verteilung eingesetzt werden. Die wirtschaftlichen und sozialen Notwendigkeiten gehen somit Hand in Hand, da eine bessere Versorgung der breiten Massen nicht ohne Anspannung aller produktiven Kräfte, eine vollständige Ausnutzung aller produktive Kräfte nicht ohne bessere Versorgung der breiten Massen möglich ist. Daraus folgt, daß die Wirtschaftspolitik wirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte in gleicher Weise in Betracht zu ziehen hat.

Die Auflockerung des staatlichen Warenverteilungs- und Preisfestsetzungssystems findet ihre Grenze dort, wo es darauf ankommt

1. den Schutz des wirtschaftlich Schwächeren zu gewährleisten,

2. die Durchführung von Wirtschaftsprogrammen im öffentlichen Interesse sicherzustellen,
3. die Ausnutzung einer Mangellage durch monopolistische Einflüsse zu unterbinden.

Um die damit umrissenen Aufgaben zu erfüllen und dadurch zugleich die Grundlage für eine die Stabilität der neuen Währung sichernde Geld- und Kreditpolitik schaffen zu können, bedarf die Wirtschaftsverwaltung in der Übergangszeit ausreichender Eingriffsmöglichkeiten, die eine schnell und nachdrücklich wirkende Lenkung der vorher nicht übersehbaren wirtschaftlichen Vorgänge im Rahmen der nachfolgenden Leitsätze und zu deren Verwirklichung gestatten.

Der Wirtschaftsrat hat daher das folgende

Gesetz

beschlossen.

Artikel I

Für die Bewirtschaftung und Preispolitik nach der Geldreform werden die aus der Anlage ersichtlichen Leitsätze, die einen Bestandteil des Gesetzes bilden, aufgestellt.

Artikel II

Der zuständige Direktor wird beauftragt, im Rahmen dieser Leitsätze (Artikel I)

1. die erforderlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Bewirtschaftung nach Maßgabe des Bewirtschaftungsnotgesetzes zu treffen,
2. die Waren, Warengattungen, Güter und Leistungen im einzelnen zu bestimmen, die von den Preisvorschriften freigestellt werden sollen, wobei er Preisvorschriften auf Zeit oder Dauer außer Kraft oder wieder in Kraft setzen kann.

Artikel III

Zur Überwachung und Beratung des Direktors hinsichtlich der Einhaltung seines Auftrages wird ein Ausschuß aus fünf Mitgliedern des Wirtschaftsrats und drei Mitgliedern des Länderrats gebildet. Der Direktor gibt dem Ausschuß von allen grundsätzlichen Maßnahmen unverzüglich Kenntnis. Der Ausschuß berät den Direktor auf dessen Wunsch vor dem Erlaß grundsätzlicher Maßnahmen.

treten der gesetzlichen Regelung der Geldreform in Kraft und am 31. Dezember 1948 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 24. Juni 1948

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Inkraft-

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler

Anlage

zum Gesetz über Leitsätze für die Bewirtschaftung und Preispolitik nach der Geldreform.

Leitsätze für die Bewirtschaftung und Preispolitik nach der Geldreform.**I.**

1. Der Freigabe aus der Bewirtschaftung ist vor ihrer Beibehaltung der Vorzug zu geben.
2. Die Hauptnahrungsmittel und die Rohstoffe, die eine wesentliche Grundlage für die gewerbliche und landwirtschaftliche Gütererzeugung bilden, sind zur Erzielung eines planmäßigen Einsatzes dieser Güter weiterhin zu bewirtschaften.
3. Die Freigabe von Getreide und Getreideerzeugnissen, Milch und Milcherzeugnissen, Kartoffeln, Fleisch und Fett, von Kohle, Eisen und Stahl aus der Bewirtschaftung bedarf in jedem Fall der vorherigen Genehmigung durch den Wirtschaftsrat.
4. Textilwaren, die der Bekleidung dienen, Schuhe und Seife können als für den unmittelbaren menschlichen Bedarf lebensnotwendig einer Verbrauchsregelung unterworfen bleiben.
5. Wenn und insoweit eine Bewirtschaftung von Rohstoffen, Halb- und Fertigerzeugnissen der gewerblichen Wirtschaft unterbleibt, kann durch Lieferanweisungen, durch Herstellungsgebote und -verbote eine für die gesamte Volkswirtschaft und insbesondere für den Bedarf der Bevölkerung notwendige Fertigung und Auslieferung sichergestellt werden.
6. Die Einschaltung des Behördenapparates bei der Durchführung der Bewirtschaftung ist auf ein Mindestmaß einzuschränken. An die Stelle des Bezugsschein-Systems mit individueller Bedürfnisprüfung tritt die allgemeine Bezugskarte (Punktkarte), die je nach der Vorratslage durch allgemeine Aufrufe zum Bezuge der bewirtschafteten Güter berechtigt. Die allgemeine Bezugskarte ist durch Sonderbezugskarten für besonders notleidende Bevölkerungskreise (z. B. Flüchtlinge, Ausgebombte) und für die Ausstattung bestimmter Berufsgruppen (z. B. mit Arbeitskleidung und Arbeitsschuhen) zu ergänzen. Die Uebertragung von Kontingenten kann zugelassen werden.

II.

1. Der Freigabe der Preise ist vor der behördlichen Festsetzung der Vorzug zu geben.
2. Die Preise für die Hauptnahrungsmittel und die Rohstoffe, die eine wesentliche Grundlage für die

gewerbliche und landwirtschaftliche Gütererzeugung bilden, sowie die Mieten und Verkehrstarife sind behördlich festzusetzen.

3. Die Festsetzung und die Freigabe der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse, Kartoffeln, Fleisch und Fett, für Kohle, Eisen, Stahl, Gas und Elektrizität bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Wirtschaftsrat.
4. Wo Preise behördlich gebunden werden, sind sie als Höchstpreise festzusetzen. Die Höchstpreise müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten eines wirtschaftlich geführten Betriebes stehen. Auf einen möglichst niedrigen Endpreis der Fertigerzeugnisse ist Bedacht zu nehmen.
5. Alle Preise — auch die freigegebenen — sind behördlich zu überwachen. Wer Höchstpreise überschreitet oder wirtschaftliche Ueberlegenheit oder ein im Verhältnis zur Nachfrage geringes Angebot mißbraucht oder wer Waren zurückhält in der Absicht, die Preise zu steigern, ist streng zu bestrafen. Insoweit gesetzliche Grundlagen hierfür nicht vorhanden sind, sind dem Wirtschaftsrat unverzüglich die erforderlichen Gesetze vorzulegen.

III.

Soweit der Staat den Verkehr mit Waren und Leistungen nicht regelt, ist dem Grundsatz des Leistungswettbewerbs Geltung zu verschaffen. Bilden sich wirtschaftliche Monopole, so sind sie zu beseitigen und bis dahin staatlicher Aufsicht zu unterstellen. Der Entwurf eines dahingehenden deutschen Gesetzes ist dem Wirtschaftsrat alsbald vorzulegen.

IV.

Der Kreditpolitik ist von der Verwaltung für Wirtschaft im engen Einvernehmen mit den sonst dafür verantwortlichen Stellen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

V.

Es ist darauf hinzuwirken, daß mit der Lockerung der Bewirtschaftung und der Preisbildung eine entsprechende Lockerung der Lohnbildung verbunden wird.

ANORDNUNG
über Preisbildung und Preisüberwachung
nach der Währungsreform.

Vom 25. Juni 1948.

Auf Grund des Gesetzes über Leitsätze für die Bewirtschaftung und Preispolitik nach der Geldreform vom 24. Juni 1948 (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1948, S. 59) und den § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 27) wird angeordnet:

Höchstpreisvorschriften

§ 1

Die bei Inkrafttreten dieser Anordnung für nachstehend aufgeführte Waren und Leistungen geltenden Preisvorschriften sind als Höchstpreisvorschriften anzuwenden:

1. landwirtschaftliche Erzeugnisse, Nahrungs- und Genußmittel mit den in der Anlage 1 aufgeführten Ausnahmen;
2. Steinkohle, Steinkohlenkoks, Steinkohlenbriketts und Rohbraunkohle, Braunkohlenkoks und Braunkohlenbriketts einschließlich Pechkohle;
3. Elektrizität, Gas und Wasser;
4. Düngemittel für die Landwirtschaft aus Phosphor, Stickstoff, Kalk und Kali, Schädlingsbekämpfungsmittel, Erdöl, Petroleum, flüssige Treibstoffe aus Erdölen und Kohlen und, soweit sie bewirtschaftet werden, Seife, Waschmittel und Waschlösungsmittel;
5. Insulin, Penicillin und Erzeugnisse des orthopädischen Gewerbes;
6. Eisenerze, Schrott, Roheisen, Walzwerks- und Schmiedeerzeugnisse der Eisen schaffenden Industrie, Demontage- und Verschrottungsarbeiten;
7. Mieten und Pachten für Grundstücke und Räume jeder Art (einschließlich der Preise für Uebernachtungen);
8. Filmverleih und Eintrittspreise für Filmtheater;
9. Beförderung mit Fahrzeugen jeder Art, soweit § 2 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 und § 7 Ziff. 1 und 2 nichts anderes bestimmen.

Fest- und Mindestpreisvorschriften

§ 2

- (1) Als Festpreisvorschriften sind anzuwenden:
 1. die bestehenden Festpreisvorschriften über folgende landwirtschaftliche Erzeugnisse: Getreide, Getreideerzeugnisse, Kartoffeln und Olsaaten, Zucker, Butter und Hefe;
 2. in der Binnenschifffahrt die durch Beschluß der Frachenausschüsse festgesetzten Entgelte, der Tarif des Reichsschleppbetriebes, die Tarife für die Schifffahrts- und Hafengebühren auf Binnenwasserstraßen;
 3. der Reichskraftwagentarif für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen;
 4. der Einheitstarif auf Grund des § 1 der Verordnung über die Versicherung von Kraftfahrzeugen vom 14. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 200) in der am 20. Juni 1948 geltenden Fassung.
 5. die deutsche Arzneitaxe in der am 15. August 1947 geltenden Fassung.

(2) Als Mindestpreisvorschriften sind die bestehenden Vorschriften über Mindestpreise für Zuckerrüben und den Mindestauszahlungspreis für Milch anzuwenden.

(3) Als Fest- und Mindestpreisvorschriften sind die bestehenden Fest- und Mindestpreisvorschriften für Schlachtvieh anzuwenden.

Nichteisenmetalle und Holz

§ 3

Für Nichteisenmetalle und Holz gelten bis zur Bekanntmachung neuer Preise die bisherigen Preisvorschriften. Die neuen Preise für Nichteisenmetalle können im Wege des Verwaltungserlasses bekanntgegeben werden.

Nichtanwendung von Preisvorschriften

§ 4

(1) Für alle in den §§ 1 bis 3 nicht genannten sowie die in der Anlage aufgeführten Waren und Leistungen sind unbeschadet der Bestimmung des § 7 folgende Vorschriften, soweit darin Preise, Preisbestandteile, Entgelte, Zahlungs- oder Lieferungsbedingungen geregelt sind, nicht mehr anzuwenden:

1. die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955);
2. die Vorschriften, die von den mit der Preisbildung beauftragten Stellen auf Grund des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 27), des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927), oder auf Grund vor seinem Inkrafttreten geltender Rechtsgrundlagen erlassen sind;
3. die von den früheren Organisationen des Reichsnährstandes, den Reichsstellen, Wirtschafts- oder Fachgruppen erlassenen Preisvorschriften;
4. die in § 15 Abs. 3 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 bezeichneten Vorschriften.

(2) Der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft bestimmt im Einvernehmen mit dem sachlich zuständigen Direktor, für welche Güter oder Leistungen Preisvorschriften auf Grund des Preisgesetzes vom 10. April 1948 wieder anzuwenden sind.

Meldepflichten

§ 5

(1) Der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft kann Vereinigungen von Industrie- und Handelskammern sowie im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsminister des Landes Industrie- und Handelskammern oder andere von ihm zu bestimmende Stellen verpflichten, ihm über den jeweiligen Preisstand solcher Güter und Leistungen zu berichten, die die Lebenshaltungskosten wesentlich beeinflussen können. Zur Durchführung dieser Aufgaben können diese Stellen von Betrieben und Unternehmungen ihres Arbeitsbereichs die Auskünfte verlangen, die ihnen zweckmäßig erscheinen.

- (2) Der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann andere nicht behördliche Stellen anweisen, ihm innerhalb seines Sachbereichs gemäß Absatz 1 zu berichten.
- (3) Die Einzelheiten regelt der zuständige Direktor durch Verwaltungserlaß.
- (4) Die Vorschrift des § 8 des Preisgesetzes bleibt im übrigen unberührt.

Schlußbestimmungen

§ 6

Können sich bei behördlich angeordneten Lieferauflagen und Lieferanweisungen Lieferer und Abnehmer über den Preis nicht einigen, so sind die Vorschriften der Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VPÖ) vom 11. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 482) anzuwenden.

§ 7

Von den Vorschriften dieser Anordnung⁹ unberührt bleiben:

1. die Bestimmungen über die Tarife für den Eisenbahnverkehr;
2. die Bestimmungen über die Tarife im Bereiche der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen;
3. die Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VPÖ) vom 11. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 482) und die Verordnung über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei

Leistungen für öffentliche Auftraggeber vom 15. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1623) und die Anlage zu dieser Verordnung (LSÖ) in der Fassung der Aenderungsverordnung vom 12. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 89), soweit ihre Anwendung für öffentliche Aufträge vorgeschrieben ist;

4. Baupreisvorschriften, soweit sie für öffentliche oder mit öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge gelten;
5. die Verordnung über Preisbindungen vom 23. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1573) und § 25 der Verordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609);
6. die Preisvorschriften, die für eingeführte oder auszuführende Waren und Leistungen gelten;
7. Preisbestimmungen, die in Steuergesetzen oder sonstigen von der Finanzverwaltung erlassenen Vorschriften enthalten sind;
8. die Vorschriften über die öffentlich-rechtlichen Gebühren und Beiträge sowie die Entgelte der Ärzte, Zahnärzte, Dentisten, Architekten, Rechtsanwälte und Notare, Wirtschaftsprüfer, Wirtschafts- und Steuerberater, Ingenieure sowie sonstiger Berufsgruppen, die Gebühren erheben.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 25. Juni 1948.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
Dr. Pünder

Der Direktor
der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. Schlange-Schöningen

Der Direktor
der Verwaltung für Wirtschaft
Dr. Ludwig Erhard

Der Direktor
der Verwaltung für Finanzen
Hartmann

Der Direktor
der Verwaltung für Verkehr
In Vertretung
Dr. Schiller

Der Direktor
der Verwaltung für Post und Fernmeldewesen
Schuberth

Anlage

LISTE

der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, Nahrungs- und Genußmittel inländischer Herkunft, auf die gemäß §§ 1 und 4 Preisvorschriften bis auf weiteres keine Anwendung finden:

1. Frisches Obst und Gemüse
2. Gefrierobst und Gefriergemüse
3. Trockenfrüchte
4. Wildfrüchte, Pilze und Erzeugnisse daraus
5. Blumen-, Zier-, Heil- und Gewürzpflanzen
6. Gartenbauschulerzeugnisse
7. Jungpflanzen (Setzlinge)
8. Gespinstpflanzen
9. Korbweiden und Weidenstöcke
10. Schilfrohr, Binsen
11. Weinreben
12. Heu, Stroh und Futterkalk
13. Spezialfutter für Geflügel, Hunde und Kleintiere
14. Lebende Tiere aller Art mit Ausnahme von Rindvieh ohne Gangochsen, von Schweinen, Schafen und Schlachtpferden
15. Geschlachtete Tiere mit Ausnahme von Rindvieh Schweinen, Schafen und Pferden
16. Wild und Wildgeflügel
17. Süßwasserfische
18. Schalentiere und Krebse
19. Bienenhonig und Bienenwachs
20. Eier
21. Rohfedern
22. Speisen in Gaststätten, soweit hierfür nicht durch die Preisbildungsstellen nach zentraler Weisung Preise festgesetzt werden

Beilage Nr. 3

zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND

Amerikanisches
Kontrollgebiet

Britisches
Kontrollgebiet

Gesetz Nr. 60

Verordnung Nr. 129

Errichtung der Bank Deutscher Länder

Um im allgemeinen Interesse die bestmögliche Verwendung der Geldmittel im Tätigkeitsbereich der angeschlossenen Landeszentralbanken herbeizuführen, die Währung sowie das Geld- und Kreditsystem zu festigen und die Geschäftstätigkeit der angeschlossenen Landeszentralbanken in Übereinstimmung zu bringen, sind die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der amerikanischen und der britischen Zone übereingekommen, die Bank Deutscher Länder zu errichten.

Die amerikanische Militärregierung führt dieses Übereinkommen in der amerikanischen Zone durch Verkündung des Gesetzes Nr. 60 aus. Es wird daher hiermit folgendes angeordnet:

ARTIKEL I

Rechtsform und Sitz der Bank

1. Durch diese Verordnung wird die Bank Deutscher Länder — nachstehend „Bank“ genannt — als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Frankfurt am Main errichtet.

2. Sofern in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, beschränkt sich die Banktätigkeit der Bank auf Geschäfte mit angeschlossenen Landeszentralbanken, mit Zentralbanken oder entsprechenden Einrichtungen anderer deutscher Länder und des Auslandes, und mit der Zweizonen-Wirtschaftsverwaltung.

3. Sofern hierin oder sonst in gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, ist die Bank nicht den Anweisungen irgendwelcher politischen Körperschaften oder öffentlichen Stellen außer Gerichtsbehörden unterworfen.

4. Die Bank unterliegt nicht den Bestimmungen des Reichsgesetzes über das Kreditwesen.

5. Die Bank unterhält keinerlei Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften oder angeschlossene Unternehmungen.

ARTIKEL II

Verhältnis zu der alliierten Bankkommission

6. Bei der Festsetzung der allgemeinen Bankpolitik unterliegt der Zentralbankrat den gegebenenfalls von der Alliierten Bankkommission erlassenen Anordnungen.

7. Die Bank hat der Alliierten Bankkommission die von dieser verlangten Berichte und Auskünfte zu geben.

ARTIKEL III

Aufgaben und Geschäftstätigkeit

8. Die Bank erhält, wenn eine entsprechende Anweisung der zuständigen Alliierten Behörden ergeht, den Charakter einer allein berechtigten Notenbank und unternimmt nach Maßgabe der vorgenannten Anweisung die Ausgabe von Banknoten und auch von Münzen innerhalb ihres Zuständigkeitsgebietes und setzt sie in Umlauf.

MILITARY GOVERNMENT—GERMANY

United States Area
of Control

British Zone
of Control

Law 60

Ordinance 129

Establishment of a Bank Deutscher Länder

WHEREAS the Military Governors and Commanders-in-Chief of the United States and British Zones have agreed to establish a Bank Deutscher Länder in order to promote in the common interest the best use of the financial resources of the area served by the member Land Central Banks, to strengthen the currency and credit system and to co-ordinate the activities of the said Central Banks;

And WHEREAS United States Military Government is promulgating Law No. 60 for the United States Zone in order to give effect to this agreement; NOW IT IS HEREBY ORDERED AS FOLLOWS:

ARTICLE I

Legal Status and Seat of the Bank

1. A Bank Deutscher Länder (hereinafter referred to as the "Bank") is hereby established as a juridical person under public law with its place of business and legal seat in Frankfurt.

2. Except as otherwise provided herein, the banking activities of the Bank shall be limited to transactions with member Land Central Banks, Central Banks of other German Länder, and of foreign countries or their equivalent and the Bizonal Economic Administration.

3. Except as otherwise provided herein or by Law, the Bank shall not be subject to the instructions of any political body on public non-judicial agency.

4. The Bank shall not be subject to the provisions of the Reichsgesetz über das Kreditwesen (German Banking Act).

5. The Bank shall not maintain any branches or subsidiaries or affiliates.

ARTICLE II

Relations to the Allied Bank Commission

6. In determining the policies of the Bank, the Board of Directors shall be subject to such directions as may be issued by the Allied Bank Commission.

7. The Bank shall submit to the Allied Bank Commission such reports and information as the Commission may require.

ARTICLE III

Functions and Business Activities

8. The Bank shall, on the direction of the appropriate Allied authorities, become the exclusive bank of issue and, subject to such direction, may issue and distribute bank notes and coins within the area of its competence.

9. Die Bank pflegt Zahlungsfähigkeit und Liquidität der angeschlossenen Landeszentralbanken.

10. Die Bank bestimmt die gemeinsame Bankpolitik und sichert größtmögliche Einheitlichkeit in der Bankpolitik in den verschiedenen Ländern.

11. a) Die Bank kann Anweisungen für die allgemeine Kreditpolitik einschließlich der Zins- und Diskontsätze und der Offenmarktpolitik der angeschlossenen Landeszentralbanken erlassen.
- b) Die Zins- und Diskontsätze der einzelnen Landeszentralbanken können voneinander abweichen.
- c) Die Bank ist befugt, die Haltung von Mindestreserven der sonstigen Kreditinstitute zu regeln. Die entsprechenden Anordnungen werden von den angeschlossenen Landeszentralbanken erlassen.

12. Die Bank übernimmt und bewirkt den gesamten bankmäßigen Zahlungsausgleich zwischen den Ländern. Dieser Zahlungsausgleich ist über die Konten der angeschlossenen Landeszentralbanken bei der Bank durchzuführen.

13. Die Bank kann mit Zentralbanken folgende Geschäfte betreiben:

- a) Nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Beschränkungen Devisen, Gold, Silber und Platin kaufen und verkaufen;
- b) Einlagen annehmen;
- c) Wechsel rediskontieren;
- d) Darlehen gewähren gegen
 1. Wechsel;
 2. Schatzwechsel und Schuldverschreibungen der Zweizonen-Wirtschaftsverwaltung oder eines jeden Landes innerhalb des Zuständigkeitsgebietes der angeschlossenen Landeszentralbanken;
 3. festverzinsliche Schuldverschreibungen, die die angeschlossenen Landeszentralbanken im Wege des Offenmarktgeschäftes erworben haben;
- e) Einrichtungen zur Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Wertgegenständen zur Verfügung stellen.

14. Die Bank ist befugt,

- a) für die Zweizonen-Wirtschaftsverwaltung unentgeltlich Finanz- und Kassengeschäfte zu erledigen, insbesondere Einlagen anzunehmen, Schatzwechsel und festverzinsliche Schuldverschreibungen zu kaufen und zu verkaufen, sowie Einrichtungen für den Zahlungs- und Ueberweisungsverkehr und für die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen und Wertpapieren zu Verfügung zu stellen;
- b) der Zweizonen-Wirtschaftsverwaltung kurzfristige Vorschüsse auf bestimmte künftige Einnahmen zu gewähren; solche Vorschüsse dürfen den Betrag von 300 Millionen Reichsmark nicht überschreiten, es sei denn, der Zentralbankrat erhöht diesen Betrag auf Grund einer von drei Vierteln seiner Mitglieder gefaßten Entschloßung auf 500 Millionen Reichsmark;

9. The Bank shall promote the solvency and liquidity of the member Land Central Banks.

10. The Bank shall establish common policies with respect to banking and shall ensure, as far as possible, the maximum uniformity in banking policies within the several Länder.

11. (a) The Bank may issue directions for the general regulation of bank credit, including interest and discount rates and open market operations of the member Land Central Banks.
- (b) Interest and discount rates may differ as among the member Land Central Banks.
- (c) The Bank may regulate the establishment of minimum reserve requirements for individual banks. Such regulations shall be issued by the member Land Central Banks.

12. The Bank shall assume and effect the entire settlement of bank balances resulting from transfers between the Länder. This settlement of balances shall be accomplished through the accounts of the member Land Central Banks with the Bank.

13. The Bank may engage in the following transactions with Central Banks:—

- (a) Purchase and sell foreign exchange and gold, silver and platinum, subject to existing legal restrictions;
- (b) Accept deposits;
- (c) Rediscount bills of exchange;
- (d) Grant loans against:—
 - (1) Bills of Exchange;
 - (2) Treasury Bills and Securities issued by the Bizonal Economic Administration or by any Land within the area of competence of the member Land Central Banks;
 - (3) Fixed-interest-bearing Securities which any member Land Central Bank has purchased on the open market.
- (e) Provide facilities for the custody and safe-keeping of securities and valuables.

14. The Bank may:—

- (a) Serve as fiscal agent, without charge, for the Bizonal Economic Administration including acceptance of deposits, purchase and sale of Treasury Bills and Fixed-Interest-Bearing Securities and provision of payment facilities and facilities for the safe-keeping and custody of valuables and securities.
- (b) Grant to the Bizonal Economic Administration short-term advances in anticipation of specific revenues, which advances shall not exceed the amount of three hundred million Reichsmarks, unless the Board of Directors, by a decision of three quarters of its members, raises this limit to five hundred million Reichsmarks.

- c) von der Zweizonen-Wirtschaftsverwaltung begebene Schatzwechsel am offenen Markt zu kaufen und zu verkaufen;
- d) von der Zweizonen-Wirtschaftsverwaltung begebene festverzinsliche Schuldverschreibungen am offenen Markt zu kaufen und zu verkaufen;
15. a) Die Bank berät die zuständigen Behörden hinsichtlich der Devisenpolitik.
- b) Die Bank regelt nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Durchführung von Devisengeschäften und kann Devisen für eigene oder fremde Rechnung besitzen und zu diesem Zweck Guthaben bei ausländischen Bankunternehmen unterhalten.
- c) Als Devisen im Sinne dieses Paragraphen gelten auf ausländische Währungen lautende Zahlungsmittel, Wechsel und Schecks sowie Guthaben bei ausländischen Banken.
16. Die Bank führt auf Antrag Finanz- und Kassengeschäfte für die Joint Export-Import Agency und die ihr entsprechenden Stellen in anderen deutschen Ländern.
17. Die Bank regelt die Erhebung, Zusammenstellung und Auswertung von Statistiken auf dem Gebiet des Geld- und Bankwesens und erläßt Vorschriften für die seitens der angeschlossenen Landeszentralbanken auszuführenden Vorarbeiten.
18. Andere als die in den Absätzen 8 bis einschließlich 17 festgesetzten Geschäfte darf die Bank nur für Zwecke des internen Betriebes durchführen.
19. a) Die Bank setzt die Zins- und Diskontsätze für ihren Geschäftsverkehr mit den angeschlossenen Landeszentralbanken fest und veröffentlicht sie.
- b) Die Bank setzt Mindestreserven für die angeschlossenen Landeszentralbanken fest; sie kann verlangen, daß diese Mindestreserven bei ihr unterhalten werden. Diese Mindestreserven dürfen 30% der Gesamteinlagen bei den angeschlossenen Landeszentralbanken nicht überschreiten.
- c) Die Bank veröffentlicht die Zinssätze für ihre Geschäfte mit der Zweizonen-Wirtschaftsverwaltung.
- d) Die Bank zahlt auf Einlagen keine Zinsen.
- (c) Purchase and sell, in the open market, Treasury Bills issued by the Bizonal Economic Administration.
- (d) Purchase and sell, in the open market, Fixed-Interest-Bearing Securities of the Bizonal Economic Administration.
15. (a) The Bank shall give advice to the appropriate authorities with regard to foreign exchange policy.
- (b) Subject to any legislation for the time being in force, the Bank shall regulate foreign exchange transactions and may hold foreign exchange for its own account or the account of others for which purpose it may maintain accounts with foreign commercial banks.
- (c) Foreign exchange as used in this paragraph shall mean means of payment and bills of exchange expressed in foreign currencies and balances with foreign banks.
16. The Bank, upon request, shall serve as fiscal agent for the Joint Export-Import Agency, and equivalent agencies in other German Länder.
17. The Bank shall regulate the collection assembly and evaluation of monetary and banking statistics and establish rules for their preparation by and through the member Land Central Banks.
18. Transactions, other than those specified in paragraphs 8 to 17 (inclusive) of this Article, may be undertaken by the Bank for internal administrative purposes only.
19. (a) The Bank shall fix and publish interest and discount rates for its transactions with the member Land Central Banks.
- (b) The Bank shall fix minimum reserve requirements for the member Land Central Banks and may require the deposit of such reserve with the Bank. Such reserve requirements shall not exceed 30% of the total deposits with member Land Central Banks.
- (c) The Bank shall publish the interest rates for its transactions with the Bizonal Economic Administration.
- (d) The Bank shall not pay interest on deposits.

ARTIKEL IV**Organisation**

20. Die allgemeine Geschäftspolitik der Bank wird vom Zentralbankrat bestimmt und vom Direktorium durchgeführt.
21. a) Der Zentralbankrat besteht aus einem Vorsitzenden, dem Präsidenten des Direktoriums und den Präsidenten der angeschlossenen Landeszentralbanken.
- b) Der Zentralbankrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Zentralbankrates erforderlich.

ARTICLE IV**Organisation**

20. The policies of the Bank shall be determined by the Board of Directors and executed by the Board of Managers.
21. (a) The Board of Directors shall consist of a Chairman, the President of the Board of Managers and the Presidents of each of the member Land Central Banks.
- (b) The Board of Directors shall arrive at its decisions by a simple majority of the votes cast, each member having a single vote. The vote of the Chairman shall be decisive in event of a tie. The presence of more than one half of all members of the Board of Directors shall be required to constitute a quorum.

- c) Der Stellvertreter des Präsidenten des Direktoriums kann allen Sitzungen des Zentralbankrates beiwohnen und an allen Beratungen teilnehmen. Er ist jedoch nur in Abwesenheit des Präsidenten des Direktoriums als dessen Vertreter stimmbe-rechtigt.
- d) Der Vorsitzende des Zentralbankrates wird mit einfacher Stimmenmehrheit der Mit-glieder des Zentralbankrates gewählt. Hier-bei stimmen der derzeitige Vorsitzende des Zentralbankrates und der Präsident des Direktoriums nicht mit. Seine Amtszeit ist drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende darf während seiner Amtszeit nicht Mitglied des Verwaltungsrates oder des Vorstandes einer der angeschlossenen Landeszentralbanken sein.
- e) Der Präsident des Direktoriums und, in seiner Abwesenheit dessen Stellvertreter, ist stellvertretender Vorsitzender des Zen-tralbankrates.
22. a) Die Bezüge des Vorsitzenden des Zen-tralbankrates sowie der Mitglieder des Direk-toriums werden durch Vertrag zwischen diesen und der Bank, vertreten durch den Zentralbankrat, geregelt.
- b) Die Dienstverhältnisse der Beamten, Ange-stellten und Arbeiter der Bank werden durch die Satzung der Bank geregelt.
23. a) Der Zentralbankrat darf die Verantwortung für die in Artikel III, Artikel IV, 22a), 24b) und c), Artikel V, 25b), 28a) und b), und 29 sowie Artikel VI, 31a) und b), und 34a) angeführten Aufgaben der Bank nicht weiter übertragen. Er kann jedoch nach seinem Ermessen und unter seiner allge-meinen Aufsicht alle anderen Aufgaben, und hinsichtlich der oben angeführten Aufgaben deren Durchführung, an Dritte übertragen.
- b) In Fällen, in denen nach Ansicht des Präsi-denten des Direktoriums Maßnahmen erfor-derlich sind, deren Aufschub die Erfüllung der Aufgaben der Bank gefährdet, kann der Vorsitzende des Zentralbankrates in dessen Namen handeln. In solchen Fällen ist der Zentralbankrat sofort einzuberufen, um die ergriffenen Maßnahmen zu billigen oder zu mißbilligen.
24. a) Das Direktorium besteht aus einem Präsi-denten, seinem Stellvertreter und einer durch die Satzung festzusetzenden Anzahl weiterer Mitglieder.
- b) Der Präsident des Direktoriums und sein Stellvertreter werden vom Zentralbankrat gewählt, der auch ihre Amtszeit festsetzt. Hierbei dürfen der Vorsitzende des Zen-tralbankrates und der Präsident des Direk-toriums nicht mitstimmen. Die übrigen Mit-glieder des Direktoriums werden hierauf durch den gesamten Zentralbankrat für eine von diesem zu bestimmende Amtszeit er-
- (c) The Deputy of the President of the Board of Managers shall be entitled to attend all meetings of the Board of Directors and take part in all discussions. He shall be entitled to vote, however, only when acting for and in the absence of the President of the Board of Managers.
-) The Chairman of the Board of Directors shall be elected by a simple majority of the members of the Board, excluding the Chair-man in office and the President of the Board of Managers, who, for this purpose, shall not vote. His term of office shall be three years. Re-election is permissible. The Chairman shall not be, during his term of office, a member of the Board of Directors or Board of Managers of any member Land Central Bank.
- (e) The President of the Board of Managers, or in his absence, his Deputy, shall be Vice-Chairman of the Board of Directors.
2. (a) The emoluments of the Chairman of the Board of Directors and of the members of the Board of Managers shall be fixed by contract between the person concerned and the Bank represented by the Board of Directors.
- (b) The by-laws of the Bank shall determine the terms of employment of its officers, employees and workers.
23. (a) The Board of Directors shall not delegate the responsibility for the functions of the Bank enumerated in Article III, Article IV, paragraphs 22(a), 24(b) and (c), Article V, paragraphs 25(b), 28(a) and (b) and 29, Ar-ticle VI, paragraphs 31(a) and (b) and 34(a). It may, however, in its discretion and sub-ject to its general supervision delegate the discharge of these and any other functions.
- (b) When in the opinion of the President of the Board of Managers, action is necessary and delay of action would be prejudicial to the fulfilment of the functions of the Bank, the Chairman may act for the Board of Direc-tors. The Board of Directors shall be con-vened immediately thereafter to approve or disapprove the measures taken.
24. (a) The Board of Managers shall consist of a President, a Deputy and a number of Ma-nagers to be fixed by the by-laws.
- (b) The President of the Board of Managers and his Deputy shall be elected and their terms of office fixed by the Board of Direc-tors, excluding the Chairman of the Board of Directors and the President of the Board of Managers, who for this purpose shall not vote. The other members of the Board of Managers shall then be appointed by the full Board of Directors for such terms as

nannt. Eine Wiederwahl und Wiederernennung ist zulässig.

-) Die Mitglieder des Direktoriums können aus wichtigen und im einzelnen anzugebenden Gründen vom Zentralbankrat jederzeit abberufen werden. Der Anstellungsvertrag kann vorsehen, daß eine derartige Abberufung die aus dem Vertrag erwachsenden geldlichen Ansprüche unberührt läßt.
-) Für die Durchführung aller Beschlüsse des Zentralbankrates und für die allgemeine Geschäftsführung ist der Präsident des Direktoriums dem Zentralbankrat verantwortlich.
-) Der Präsident wird von den übrigen Mitgliedern des Direktoriums beraten und bei der Ausführung der Richtlinien und Beschlüsse des Zentralbankrates unterstützt.
-) Das Direktorium vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich.

Je zwei Mitglieder des Direktoriums haben das Recht, im Namen der Bank Willenserklärungen abzugeben. Solche Willenserklärungen können rechtswirksam auch von Vertretern, die hierzu vom Direktorium ermächtigt sind, abgegeben werden.

Zur Rechtswirksamkeit einer der Bank gegenüber abzugebenden Willenserklärungen genügt die Abgabe der Erklärung gegenüber einem Mitglied des Direktoriums oder gegenüber einem vom Direktorium ermächtigten Vertreter.

ARTIKEL V

Grundkapital, Wochenausweis, Jahresabschluß und Gewinnverteilung

- 25. a) Das Grundkapital der Bank beträgt 100 Millionen Reichsmark. Alle Landeszentralbanken in dem Gebiet, in welchem diese Verordnung in Kraft ist, haben dieses Kapital im Verhältnis der bei ihnen am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes / dieser Verordnung bestehenden Einlagen zu zeichnen.
-) Innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes / dieser Verordnung kann der Zentralbankrat die Kapitalbeteiligung neu festsetzen.
- 26. Das Direktorium veröffentlicht Ausweise jeweils nach dem Stand vom 7., 15., 23. und letzten Tag eines jeden Monats. Die Ausweise müssen enthalten:

- a) **Vermögenswerte:**
 - Kassenbestand.
 - Ausländische Zahlungsmittel.
 - Frei verfügbare Forderungen gegen ausländische Schuldner.
 - Beschränkt verfügbare Forderungen gegen ausländische Schuldner.
 - Schatzwechsel der Zweizonen-Wirtschaftsverwaltung.
 - Festverzinsliche Schuldverschreibungen der Zweizonen-Wirtschaftsverwaltung.
 - Wechsel.

may be determined by the Board of Directors. Re-election and re-appointment are permissible.

- (c) Any member of the Board of Manager may be discharged at any time by the Board of Directors for important reasons which shall be stated in detail. Terms of employment may provide that such discharge shall be without prejudice to any financial benefits accruing thereunder.
- i) The President of the Board of Managers shall be responsible to the Board of Directors for the execution of all decisions of the Board of Directors and for the general conduct of the business of the Bank.
- (e) The Board of Managers shall advise its President and assist him in carrying out the policies and decisions of the Board of Directors.
- (f) The Board of Managers shall represent the Bank in judicial proceedings and all other matters.
- (g) Any two members of the Board of Managers shall have the power to make declarations of legal intent (Willenserklärungen) on behalf of the Bank. Such declarations shall also be valid if made by agents who have been duly authorised by the Board of Managers.
- h) For a declaration of legal intent (Willenserklärung) to be made to the Bank, it shall suffice if such declaration is made to one member of the Board of Managers or to any other agent duly authorised by the Board of Managers.

ARTICLE V

Capital, Weekly and Annual Statements and Distribution of Profits

- 25. (a) The capital of the Bank shall be one hundred million Reichsmarks. All Land Central Banks within the area in which this Law/ Ordinance is effective shall subscribe to the capital of the Bank in proportion to the amounts of their deposits on the effective date of this Law/Ordinance.
- b) The Board of Directors may within two years from the effective date of this Law/ Ordinance re-apportion the capital participation.
- 26. The Board of Managers shall publish statements of the financial position of the Bank as at the 7th, 15th, 23rd and last day of each month. Such statements shall contain at least the following items:—

- (a) **Assets**
 - Cash on hand
 - Foreign currencies and coins
 - Unrestricted claims on foreign debtors
 - Restricted claims on foreign debtors
 - Treasury Bills of the Bizonal Economic Administration
 - Fixed-Interest-Bearing Securities of the Bizonal Economic Administration.
 - Bills of exchange

Lombardforderungen gegen:

1. Schatzwechsel der Zweizonen-Wirtschaftsverwaltung.
 2. Schatzwechsel der Länder.
 3. Wechsel.
 4. Anleihen der Zweizonen-Wirtschaftsverwaltung.
 5. Anleihen der Länder.
 6. Sonstige Wertpapiere.
- Kassenvorschüsse an die Zweizonen-Wirtschaftsverwaltung.
Sonstige Vermögenswerte.

h) Verbindlichkeiten:

- Ausgegebene Banknoten.
Ausgegebene Münzen.
Mindestguthaben der angeschlossenen Landeszentralbanken.
Freie Guthaben der angeschlossenen Landeszentralbanken.
Einlagen der Zweizonen-Wirtschaftsverwaltung.
Andere Einlagen.
Sonstige Verbindlichkeiten.
Grundkapital.
Gesetzliche Rücklage.
Andere Rücklagen und Rückstellungen.

27. Das Direktorium stellt weiterhin einen Gesamtausweis der Bank und der angeschlossenen Landeszentralbanken nach dem Stand vom Monatsende auf und veröffentlicht diesen.

28. a) Der Jahresabschluß ist vom Direktorium innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Jahres aufzustellen. Der Zentralbankrat prüft und genehmigt den Jahresabschluß, er veröffentlicht ihn und erteilt dem Direktorium entsprechend Entlastung. Falls der Jahresabschluß nicht genehmigt wird, hat der Zentralbankrat die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Ein von dem Zentralbankrat genehmigter Jahresabschluß ist jedenfalls nicht später als fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu veröffentlichen.

b) Der Jahresabschluß und die Bücher der Bank sollen durch sachverständige und unabhängige, vom Zentralbankrat bestellte Wirtschaftsprüfer geprüft werden, bevor das Direktorium dem Zentralbankrat den Jahresabschluß zuleitet. Unbeschadet dieser jährlichen Rechnungsprüfung kann die Alliierte Bankkommission jederzeit eine selbständige Prüfung von Geschäftsvorgängen anordnen.

c) Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

29. Der nach Bildung der vom Zentralbankrat bestimmten Rückstellungen verbleibende Jahresgewinn ist zur Bildung einer gesetzlichen Rücklage zu verwenden. Die Zuweisung zur gesetzlichen Rücklage darf jährlich 20% des Grundkapitals nicht übersteigen. Diese gesetzliche Rücklage darf insgesamt das Grundkapital der Bank nicht übersteigen. Ein darüber hinaus verbleibender Reingewinn wird an die angeschlossenen Landeszentralbanken im Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligung ausgeschüttet.

Collateral loans against:—

- (1) Treasury Bills of the Bizonal Economic Administration
- (2) Treasury Bills of the Länder
- (3) Bills of Exchange
- (4) Securities of the Bizonal Economic Administration.
- (5) Securities of the Länder.
- (6) Other Securities.

Cash advanced to the Bizonal Economic Administration.
Other assets.

(b) Liabilities

- Bank notes issued
Coins issued
Required balances of member Land Central Banks
Free balances of member Land Central Banks
Deposits of the Bizonal Economic Administration
Other deposits
Capital
Legal reserve fund
Contingent reserve
Other liabilities.

27. The Board of Managers shall, furthermore, establish and publish consolidated statements of the financial position of the Bank and its member Land Central Banks as at the last day of each month.

28. (a) The Board of Managers shall prepare an annual financial statement of the Bank within three months of the end of each calendar year. The Board of Directors shall thereupon examine and, upon approval thereof, publish such financial statement and shall give a release (Entlastung) to the Board of Managers accordingly. If such financial statement is not approved, the Board of Directors shall take appropriate action. An annual statement, approved by the Board of Directors, shall, in any event, be published not later than five months after the end of the calendar year covered thereby.

(b) The annual financial statement and the books of the Bank shall be audited by expert and independent auditors selected by the Board of Directors before such statement is transmitted to the Board of Directors by the Board of Managers. Such annual audit, however, shall not preclude any independent audit of any transaction which may be ordered at any time by the Allied Bank Commission.

(c) The fiscal year of the Bank shall be the calendar year.

29. Annual net profits, after the establishment of contingent reserves as determined by the Board of Directors, shall accrue as a Legal Reserve Fund. Such accrual, however, shall not exceed, in any one year, twenty per cent (20%) of the total amount of the capital of the Bank. Such legal Reserve Fund shall not in the aggregate exceed the total amount of such capital. The remaining net profits shall be distributed to each member Land Central Bank in proportion to its capital participations.

ARTIKEL VI**Allgemeine Bestimmungen**

30. a) Die Bank steht den einzelnen Verwaltungsämtern der Zweizonen-Wirtschaftsverwaltung gleich.
- b) Der Bank stehen in bezug auf Besteuerung, Errichtung von Bauten, Unterbringung und Miete von Gebäuden die gleichen Vorrechte wie den höchsten Behörden im Zuständigkeitsgebiet der Bank zu.
31. a) Die Bank ist befugt, von den angeschlossenen Landeszentralbanken alle Auskünfte und Berichte zu verlangen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben für notwendig erachtet.
- b) Die Bank stellt im Einvernehmen mit den Bankaufsichtsbehörden der Länder die Grundsätze für die Prüfung und Bestätigung des Rechnungswesens der angeschlossenen Landeszentralbanken auf.
- c) Die Bank darf keine Verzeichnisse von lombardfähigen Wertpapieren und Kreditwürdigkeitslisten ausgeben.
32. Die Vorschriften über die Haftung des Staates für Handlungen seiner Beamten finden auf die Bank sinngemäß Anwendung.
33. a) Der Präsident des Direktoriums kann für die Bank Urkundbeamte bestellen. Diese müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Sie führen ein amtliches Siegel.
- b) Diese Urkundsbeamten können in Angelegenheiten der Bank alle Amtsgeschäfte eines Notars vornehmen. Die Befugnis, die Bank zu vertreten, kann durch die Bescheinigung eines Urkundsbeamten der Bank nachgewiesen werden.
34. a) Der Zentralbankrat erläßt die Satzung der Bank, die zwecks Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes/dieser Verordnung nötigen, an die angeschlossenen Landeszentralbanken zu richtenden Anweisungen und die für die Geschäftsführung der Bank erforderlichen Verwaltungsvorschriften. Die Satzung und die vorerwähnten Anweisungen und Vorschriften bedürfen der Genehmigung der Alliierten Bankkommission und sind nur für die Bank und die ihr angeschlossenen Landeszentralbanken verbindlich.
- b) Die Satzung der Bank und dazugehörige Ausführungsbestimmungen sowie alle öffentlichen, die Angelegenheiten der Bank betreffenden Bekanntmachungen werden im Amtsblatt der Zweizonen-Wirtschaftsverwaltung veröffentlicht.
- c) Sofern nicht ausdrücklich ein anderes vorgesehen ist, treten die gemäß Absatz b) veröffentlichte Satzung und Bestimmungen mit dem Tage der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

ARTIKEL VII**Strafbestimmungen**

35. Die Mitglieder des Zentralbankrates oder des Direktoriums der Bank, welche wissentlich den Stand der Verhältnisse der Bank oder der ange-

ARTICLE VI**General Provisions**

30. (a) The Bank shall rank equally with the several Departments of the Bizonal Economic Administration.
- (b) In respect of taxation, building construction, housing, and leasing of property, the Bank shall enjoy the same privileges as are accorded to the highest authorities in the area of competence of the Bank.
31. (a) The Bank may require such reports and other information from the member Land Central Banks as it considers necessary for the discharge of its responsibilities.
- (b) The Bank, in conjunction with the Bank supervisory authorities of the Länder, shall establish principles for the audit and certification of the accounts of the member Land Central Banks.
- (c) The Bank shall not issue any list of securities eligible for collateral, or any list of credit ratings.
32. The provisions regarding the liability of the State for acts of public officials shall apply mutatis mutandis to the liability of the Bank.
33. (a) The President of the Board of Managers may appoint notarial officials for the Bank. Such notarial officials shall possess the qualifications for the office of a judge and shall have an official seal.
- (b) Such notarial officials shall be entitled to exercise the official functions of a notary in the conduct of the affairs of the Bank. The authority to act for and on behalf of the Bank may be proved by the certification of such notarial official.
34. (a) The Board of Directors shall issue the by-laws of the Bank, the regulations directed to the member Land Central Banks necessary to implement the provisions of this Law/Ordinance and the administrative regulations necessary for the conduct of the business of the Bank. Such by-laws and regulations shall require approval by the Allied Bank Commission and shall bind only the Bank and its member Land Central Banks.
- (b) The by-laws and implementing regulations of the Bank, as well as any public notices concerning the affairs of the Bank, shall be published in the official Gazette of the Bizonal Economic Administration.
- (c) Unless otherwise expressly provided herein, the by-laws and regulations published, as provided in paragraph 34(b), shall be deemed to be effective as from the date of issue of the Gazette.

ARTICLE VII**Penalties**

35. Any member of the Board of Directors or Board of Managers of the Bank who knowingly misrepresents or conceals the financial condition of the

schlossenen Landeszentralbanken in einem nach den Bestimmungen dieser Verordnung vorgeschriebenen Ausweis, Abschluß oder Bericht falsch darstellen oder verschleiern oder eine falsche Eintragung oder die Auslassung einer wesentlichen Eintragung in einem solchen Ausweis, Abschluß oder Bericht herbeiführen oder an der Herbeiführung derselben teilnehmen, werden mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe bis zu 100 000 RM oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft, sofern nicht für die Tat auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

36. Mitglieder des Zentralbankrates oder des Direktoriums der Bank sowie Mitglieder der Verwaltungsräte oder der Vorstände der angeschlossenen Landeszentralbanken sowie Bedienstete der Bank oder einer der genannten Banken, welche die auf Grund dieses Gesetzes/dieser Verordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen verletzen oder an einer solchen Verletzung teilnehmen oder hierzu Beihilfe leisten, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 200 000 RM oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft, sofern nicht für die Tat auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist. Die Ausführungsbestimmung muß ausdrücklich auf die in diesem Absatz vorgesehenen Strafen Bezug nehmen.

37. Sofern nicht ausdrücklich ein anderes vorgesehen ist, werden Strafverfolgungen auf Grund dieses Artikels bei den Gerichten der Länder eingeleitet.

Bank or of the Member Land Central Banks in any financial statement or report required under the provisions of this Ordinance, or who causes or participates in causing a false entry to be made in or a material entry to be omitted from such financial statement or report shall be liable to imprisonment not exceeding five years or a fine not exceeding RM 100,000, or both, unless the offence committed is one for which a greater penalty is provided under any other law.

36. Any member of the Board of Directors or Board of Managers of the Bank or of any member Land Central Bank or any official of such Bank who violates, aids or participates in the violation of any implementing regulations issued under the provisions of this Law/Ordinance, shall be liable to imprisonment not exceeding one year or a fine not exceeding RM 20,000, or both, unless the offence committed is one for which a greater penalty is provided under any other law. The regulation must expressly refer to the sanctions provided in this paragraph.

37. Except as otherwise expressly provided, prosecutions arising under this Article shall be instituted in the Land Courts.

ARTIKEL VIII

Sonstige Bestimmungen

Militärregierung Deutschlands

Amerikanisches
Kontrollgebiet

Gesetz Nr. 60

38. Der deutsche Text dieses Gesetzes ist der offizielle Text; die Bestimmungen der Verordnung Nr. 3 der Militärregierung und des Artikels II, Paragraph 5 des Gesetzes Nr. 4 der Militärregierung finden keine Anwendung.

39. Dieses Gesetz tritt in den Ländern Bayern, Württemberg-Baden, Hessen und Bremen am 1. März 1948 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER
MILITÄRREGIERUNG.

Britisches
Kontrollgebiet

Verordnung Nr. 129

38. Der deutsche Text dieser Verordnung ist der offizielle Text; die Bestimmungen der Verordnung Nr. 3 der Militärregierung und des Artikels II, Paragraph 5, des Gesetzes Nr. 4 der Militärregierung finden keine Anwendung.

39. Diese Verordnung tritt am 1. März 1948 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER
MILITÄRREGIERUNG.

ARTICLE VIII

Other Provisions

Military Government Germany

United States Area
of Control

Law No. 60

38. The German text of this Law shall be the official text and the provisions of Military Government Ordinance No. 3, as amended, and of Article II, Section 5 of Military Government Law No. 4, as amended, shall not apply.

39. This law shall become effective within the Laender of Bavaria, Wuerttemberg-Baden, Hesse, and Bremen on 1 March, 1948.

BY ORDER OF MILI-
TARY GOVERNMENT.

British Zone
of Control

Ordinance No. 129

38. The German text of this Ordinance shall be the official text and the provisions of Military Government Ordinance No. 3 and of paragraph 5 of Article II of Military Government Law No. 4 shall not apply.

39. This Ordinance shall become effective on 1st March, 1948.

BY ORDER OF MILI-
TARY GOVERNMENT.

- | | |
|---|---|
| 23. Frische Konditoreiwaren | 31. Süßstoff |
| 24. Kochfertige Suppen, Brühpasten und Soßen | 32. Essig |
| 25. Ersatzlebensmittel, soweit nicht bewirtschaftet | 33. Aromen und Essenzen |
| 26. Backpulver | 34. Salate, Salattunken, Mayoneisen und Würzen |
| 27. Süßwaren, soweit nicht bewirtschaftet | 35. Alkoholfreie Getränke aller Art mit Ausnahme von Milch und Milchgetränken |
| 28. Speiseeis | 36. Deutscher Tee |
| 29. Speisesalz | 37. Heilwässer |
| 30. Gewürze und Ersatzgewürz, Speisesenf und Senfersatz | |

ERSTE VERORDNUNG

zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen.

Vom 29. Juni 1948.

Im Zuge der zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen gebotenen Maßnahmen wird auf Grund des § 27, Absatz 2, des von der amerikanischen und der britischen Militärregierung erlassenen Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) vom 26. Juni 1948 für den Bereich der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Bis zum 30. September 1948 dürfen bei der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes neue Arbeitskräfte grundsätzlich nicht eingestellt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Direktors der Verwaltung für Finanzen, der hierzu besondere Bestimmungen erlassen kann.
- (2) In die letzten 25 vom Hundert der durch den Haushaltsplan der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bewilligten Planstellen der einzelnen Besoldungsgruppen im Stellenplan der Besoldungstitel dürfen Arbeitskräfte nur mit Zustimmung des Direktors der Verwaltung für Finanzen eingewiesen werden.
- (3) Bis zum 30. September 1948 dürfen bei der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Beförderungen und Höherstufungen nicht vorgeommen werden.
- (4) Für den Bereich der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post sind von den Direktoren der zuständigen Verwaltungen im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Finanzen sinn-gemäße Regelungen unverzüglich zu treffen.

§ 2

- (1) Die Monatsdienstbezüge der Verwaltungsangehörigen, die ihre Bezüge im voraus erhalten, werden bis auf weiteres halbmonatlich im voraus ausgezahlt. Planmäßige Zahlungstermine sind der 1. und der 16. eines Monats. Erstmöglicher Zahlungstermin ist der 1. Juli 1948.
- (2) Die Monatsvergütungen der Verwaltungsangehörigen, die ihre Bezüge jetzt Mitte des Monats erhalten, werden bis auf weiteres halbmonatlich nachträglich ausgezahlt. Planmäßige Zahlungstermine sind der 15. und der Letzte eines Monats. Erstmöglicher Zahlungstermin ist der 15. Juli 1948.

(3) Fallen die Zahlungstermine auf einen Sonntag oder auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist am vorangehenden Werktag zu zahlen.

(4) Der Direktor der Verwaltung für Finanzen ist ermächtigt, je nach der Kassenlage die planmäßigen Auszahlungen für kürzere Zeiträume anzuordnen oder sonstige von der Regelung der Absätze 1 und 2 abweichende Anordnungen zu treffen.

(5) Entsprechendes gilt für die Auszahlung der Versorgungsbezüge.

§ 3

- (1) Zur Minderung des Aufwands an Trennungsschädigung ist unverzüglich zu prüfen, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für die Gewährung der Trennungsschädigung auch bei Anlegung des durch die Kassenlage gebotenen strengen Maßstabes erfüllt sind.
- (2) Mit Wirkung vom 21. Juni 1948 werden bis auf weiteres Trennungsschädigung und Beschäftigungstagegeld um 20 vom Hundert gekürzt.

§ 4

- (1) Dienstreisen sind auf das dienstlich vertretbare Mindestmaß einzuschränken. Sie bedürfen in jedem Falle einer schriftlichen Anordnung des Dienststellenleiters oder seines Vertreters.
- (2) Mit Wirkung vom 21. Juni 1948 werden bis zum 31. Dezember 1948 die Tage- und Uebernachtungsgelder um 20 vom Hundert gekürzt.

§ 5

Die Vorschriften der §§ 2—4 gelten auch für die Deutsche Reichsbahn und die Deutsche Post.

§ 6

Der Direktor der Verwaltung für Finanzen wird ermächtigt, entsprechend der Entwicklung der Kassenlage die in den §§ 1—4 angeordneten Einschränkungen ganz oder teilweise wieder aufzuheben und die in § 4, Absatz 2, bestimmte Frist zu verlängern.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 29. Juni 1948

Der Verwaltungsrat
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Dr. Pünder	Schlange-Schöning
Dr. ing. Frohne	Hartmann
Schuberth	Ludwig Erhard

VERORDNUNG**zur Aenderung der Ersten Durchführungsverordnung
zum Bewirtschaftungsnotgesetz.**

Vom 1. Juli 1948.

Der Wirtschaftsrat hat zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 18. Dezember 1947 (Ges.- u. Verordn.-Bl. des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1948, S. 7) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Kohle und Torf, Eisen, NE-Metalle, Edelmetalle, Holz, Zellstoff, Papier und Pappe, Spinnstoffe, Häute, Natur- und Kunstkautschuk, Tabak, Mineralöle, chemische Grundstoffe, technische Öle und Fette, Naturharze, Steine und Erden, Glas, Keramik können bewirtschaftet werden, ebenso daraus hergestellte Waren.

(2) Der Direktor regelt die Einzelheiten einer Bewirtschaftung durch Anordnung. Er kann auch hinsichtlich nichtbewirtschafteter Gegenstände, soweit erforderlich, Verfügungen im Sinne des § 4 des Gesetzes erlassen.

(3) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 5, des § 2 Abs. 2 und des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über Verordnungen und Entschließungen des Wirtschaftsrates sind auf Anordnung des Direktors auf Grund dieser Verordnung entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß der Direktor sich die Ausführung seiner Anordnungen vorbehalten

kann. Die Anordnungen des Direktors sind grundsätzliche Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 5 des Gesetzes.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„Anordnungen des Direktors werden im Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft verkündet. Sie treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Direktor bestimmt durch Anordnung Verteilungsstellen für eigenen oder fremden Bedarf (Kontingentsverwalter).

(2) Der Direktor kann Rohstoffe und Waren, die auf Grund des § 2 bewirtschaftet werden, an Kontingentsverwalter gemäß den Grundsätzen des § 1 zuteilen (kontingentieren), und die Zuteilungen mit Auflagen versehen. Er hat dabei vom Wirtschaftsrat gebilligte Grundsätze zu beachten.“

Artikel II

Der Direktor ist ermächtigt, die Erste Durchführungsordnung zum Bewirtschaftungsnotgesetz in der jetzt geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt zugleich mit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung der Geldreform, spätestens jedoch am 1. Juli 1948, in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 1. Juli 1948

Der Präsident des Wirtschaftsrates
Dr. Erich Köhler

BEKANNTMACHUNG**der Bank deutscher Länder
über Zins- und Diskontsätze.**

Vom 25. Juni 1948.

Mit Wirkung vom 28. Juni 1948 ab gelten für Kredite der Bank deutscher Länder folgende Diskont- und Zinssätze:

- | | |
|--|----|
| 1. im Geschäftsverkehr mit den angeschlossenen Landeszentralbanken | |
| Wechseldiskont | 1% |
| Lombardsatz | 2% |
| 2. für Vorschüsse an die Zweizonen-Wirtschaftsverwaltung | 5% |

Frankfurt am Main, den 25. Juni 1948.

Bank deutscher Länder
Vocke Könniker

Das Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates erscheint zunächst nach Bedarf. Bestellung nur durch die Post. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2,- zuzüglich Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe können nur von der Auslieferungsstelle, Druck- und Verlagshaus Frankfurt a. M. G. m. b. H., Frankfurt a. M., Schillerstraße 19, zum Preise von DM —,30 einschl. Versandgebühr gegen Vorauszahlung auf das Postscheckkonto 236 Frankfurt a. M. mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Abschnittes bezogen werden.

Gesetz- u. Verordnungsblatt

DES WIRTSCHAFTSRATES DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGBIETES

(Amerikanisches und Britisches Besatzungsgebiet in Deutschland)

1948

Ausgegeben in Frankfurt am Main, am 14. Juli 1948

Nr. 15

INHALT:

Gesetz über die Errichtung von Annahmestellen für Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen	S. 65
Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung von Annahmestellen für Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen	S. 66
Gesetz zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Kraftfahrzeugmißbrauch-Gesetzes....	S. 67
Gesetz über die Einrichtung von Dienststrafkammern zur Durchführung schwebender Dienststrafverfahren gegen Verwaltungsangehörige der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes	S. 67
Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über die vorläufige Haushaltsführung der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes im Rechnungsjahr 1948 vom 18. April 1948	S. 70
Erste Anordnung über den Eisenbahn-Personentarif	S. 70

GESETZ

über die Errichtung von Annahmestellen für Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen

Vom 5. Juli 1948.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Annahmestellen

(1) Es werden Annahmestellen errichtet, bei denen Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen im Sinne des Patentgesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes und des Warenzeichengesetzes vom 5. Mai 1936 (RGBl. II Seite 117, 130 und 134) bewirkt werden können. Für die Anmeldung gelten die genannten Gesetze nebst den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften, soweit nicht in diesem Gesetz oder, sofern es sich um Durchführungsvorschriften handelt, in den Durchführungsvorschriften zu diesem Gesetz Abweichendes bestimmt ist.

(2) Der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Direktor) bestimmt Ort und Tag der Eröffnung der Annahmestellen.

(3) Sind mehrere Annahmestellen errichtet, so kann der Anmelder nach seiner Wahl die Anmeldung bei einer der Annahmestellen einreichen.

§ 2

Zeitrang

(1) Anmeldungen können vom Tage der Eröffnung der ersten Annahmestelle an bewirkt werden. Der Zeitrang der Anmeldung wird durch den Zeitpunkt des Eingangs bei der Annahmestelle bestimmt.

(2) Vor der Eröffnung der ersten Annahmestelle dort eingetroffene Anmeldungen haben den Zeitrang des Beginns des Eröffnungstages.

(3) Es bleibt vorbehalten, den Zeitrang für inhaltlich übereinstimmende Anmeldungen durch Gesetz besonders zu regeln.

§ 3

Wirkung der Anmeldung

(1) Die Annahmestelle nimmt eine Prüfung und Be-

kanntmachung der Anmeldungen, eine Patenterteilung, eine Eintragung von Gebrauchsmustern und Warenzeichen nicht vor.

(2) Für die innerhalb von drei Monaten nach Eröffnung der ersten Annahmestelle bewirkten Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen und die darauf erteilten Patente und eingetragenen Gebrauchsmuster tritt der Zeitraum vom 1. Juli 1944 bis zum Anmeldetag an die Stelle der Frist von sechs Monaten nach § 2 Satz 2 und § 7 Absatz 1 Satz 4 des Patentgesetzes sowie § 1 Absatz 2 Satz 2 und § 5 Absatz 4 des Gebrauchsmustergesetzes.

§ 4

Anmeldungen für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet in Berlin

Wird in Berlin eine Annahmestelle für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet errichtet, so haben die Anmeldungen bei dieser Annahmestelle die gleiche Wirkung wie Anmeldungen bei einer der in § 1 genannten Annahmestellen.

§ 5

Anmeldungen außerhalb des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Werden für eine andere Zone oder für Groß-Berlin Annahmestellen errichtet, so haben Anmeldungen bei diesen Annahmestellen die gleiche Wirkung wie Anmeldungen bei einer der in § 1 genannten Annahmestellen, wenn

a) die Anmeldung bei der Annahmestelle für eine andere Zone oder für Groß-Berlin einen dem § 2 entsprechenden Zeitrang begründet und

- b) die Anmeldung bei einer für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet errichteten Annahmestelle (§§ 1, 4) die gleiche Wirkung hat wie die Anmeldung bei einer Annahmestelle der anderen Zone oder Groß-Berlins.

§ 6

Durchführungsvorschriften

Der Direktor erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 7

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrats hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 5. Juli 1948.

Der Präsident des Wirtschaftsrates
Dr. Erich Köhler

ERSTE VERORDNUNG

zur Durchführung des Gesetzes
über die Errichtung von Annahmestellen für Patent-
Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen.

Vom 14. Juli 1948.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Errichtung von Annahmestellen für Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen vom 5. Juli 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Seite 65) wird verordnet:

§ 1

Annahmestellen

Die Annahmestellen für Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen sind dem Direktor der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Direktor) nachgeordnete Behörden. Er bestimmt ihre Besetzung, Ausgestaltung und Geschäftsordnung.

§ 2

Anmeldung

Die Anmeldungen müssen den Bestimmungen des Direktors für Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen entsprechen.

§ 3

Gebühren

(1) Für jede Anmeldung ist eine Gebühr von zehn Deutsche Mark zu entrichten. Dies gilt für die Anmeldung eines Gebrauchsmusters auch für den Fall, daß der Anmelder beantragt, die Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle erst dann vorzunehmen, wenn eine Patentanmeldung für den gleichen Gegenstand erledigt ist.

(2) Die Gebühr ist gleichzeitig mit der Anmeldung zu entrichten. Die Anmeldung gilt als zurückgenommen, wenn die Gebühr trotz einer Mahnung nicht gezahlt wird, die mit einer Fristsetzung und einer Androhung der Folgen der Nichtzahlung verbunden ist.

(3) Die Gebühr ist auf das Postscheckkonto der Annahmestelle einzuzahlen, bei der die Anmeldung eingereicht worden ist. Als Tag der Entrichtung gilt der Tag, an dem der Buchungsantrag des Anmelders

bei seinem Postscheckamt eingeht, bei Ueberweisung durch Zahlkarte der aus dem Poststempel ersichtliche Einzahlungstag.

§ 4

Empfangsbescheinigung

(1) Auf jeder Anmeldung ist der Zeitpunkt des Eingangs sowie die Anzahl der Anlagen zu vermerken.

(2) Die Annahmestelle erteilt dem Anmelder eine mit Datum und Stempel versehene Empfangsbescheinigung über den Eingang der Anmeldung, sofern der Anmelder eine vorbereitete Bescheinigung vorlegt.

§ 5

Führung von Registern

(1) Die Annahmestelle trägt die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs, getrennt nach Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen, im Register ein.

(2) In die Register sind aufzunehmen:

1. laufende Nummer der Eintragung,
2. Zeitpunkt des Eingangs nach Tag, Stunde und Minute,
3. Name oder Firma sowie Anschrift des Anmelders,
4. falls ein Vertreter vorhanden ist, dessen Name und Anschrift,
5. Bezeichnung der Erfindung, bei Warenzeichen das Warenzeichen oder die Angabe, daß es sich um ein Bildzeichen handelt.

(3) Die Annahmestelle führt außerdem alphabetische Namensverzeichnisse der Anmelder.

(4) Auf Antrag wird dem Anmelder gegen Zahlung einer Gebühr von drei Deutsche Mark ein beglaubigter Auszug aus dem Register über die ihn betreffende Eintragung erteilt.

§ 6

Beglaubigung der Anmeldungsunterlagen

(1) Auf Antrag des Anmelders beglaubigt die Annahmestelle die ihr vorgelegten Abschriften der Anmeldungsunterlagen und bescheinigt den Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung.

(2) Für jede Beglaubigung nebst Bescheinigung ist eine Gebühr zu entrichten, die bei Patentanmeldungen zehn Deutsche Mark, bei Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen fünf Deutsche Mark beträgt.

(3) Die Gebühr ist auf das Postscheckkonto der Annahmestelle einzuzahlen, bei der die Beglaubigung und Bescheinigung beantragt ist.

§ 7

Geheimhaltung

Die Einsicht in die Register und Namensverzeichnisse ist nicht gestattet, die Einsicht in die Anmeldung nur dem Anmelder und dessen Bevollmächtigten.

§ 8

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 14. Juli 1948.

Der Direktor
der Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
Dr. Ludwig Erhard

GESETZ

zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Kraftfahrzeugmißbrauch-Gesetzes.

Vom 5. Juli 1948.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

Einziges Paragraph

Die Gültigkeitsdauer des Kraftfahrzeugmißbrauch-Gesetzes vom 21. November 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1947 Seite 9) wird bis zum 31. Dezember 1948 verlängert.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrats hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 5. Juli 1948.

Der Präsident des Wirtschaftsrates
Dr. Erich Köhler

GESETZ

über die Einrichtung von Dienststrafkammern zur Durchführung schwebender Dienststrafverfahren gegen Verwaltungsangehörige der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

Vom 5. Juli 1948.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der als Anlage zu diesem Gesetz bekanntgemachte Beschluß Nr. 4 des Exekutivrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 17. Februar 1948 über die Durchführung schwebender Dienststrafverfahren gegen Verwaltungsangehörige der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes erhält bis zur gesetzlichen Regelung des Dienststrafverfahrens Gesetzeskraft.

strafkammer kann nur werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet hat.“

3. In Ziffer 10b wird vor die Worte „in ein Amt“ eingefügt „mit seiner Zustimmung“.
4. An die Stelle der Vorschrift in Ziffer 11 Absatz 3 tritt die folgende Bestimmung: „Für den Leiter (Präsidenten) und seinen Stellvertreter sowie die Beisitzer des Dienststrafhofes gelten die Bestimmungen der Ziffer 5 Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe, daß sie das 35. Lebensjahr vollendet haben müssen.“
5. Der erste Satz in Ziffer 14 wird durch folgende Bestimmung ersetzt: „Die Dienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 71) ist, soweit sie nicht auf nationalsozialistischen oder militaristischen Anschauungen beruht, mit folgender Maßgabe sinngemäß anzuwenden:“
6. In Ziffer 14c wird hinter das Wort „öffentlich“ der folgende Satz eingefügt: „Die Öffentlichkeit kann unter denselben Voraussetzungen wie in ordentlichen Strafverfahren ausgeschlossen werden.“

§ 2

Der Beschluß wird wie folgt geändert:

1. An Stelle des Wortes „Bedienstete“ tritt die Bezeichnung „Verwaltungsangehörige der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“.
2. Ziffer 5 Abs 2 des genannten Beschlusses erhält folgende Fassung: „Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Sie werden hauptamtlich nach Maßgabe der Ziffer 6 des genannten Beschlusses berufen. Die Beisitzer müssen planmäßige Beamte sein, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Bezirk der Dienststrafkammer haben. Mitglied einer Dienst-

7. In Ziffer 14c wird hinter dem Wort „laden“ der folgende Satz eingefügt: „Aus § 61 Abs. (2) DSTO vom 26. Januar 1937 wird der Halbsatz „oder die Dienststrafkammer sie für unerheblich erklärt“ nicht angewendet“.

8. Ziffer 16 wird gestrichen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrats hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 5. Juli 1948.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler

Anlage

Beschluß Nr. 4 des Exekutivrats vom 17. Februar 1948 über die Durchführung schwebender Dienststrafverfahren gegen Bedienstete des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

Die Verabschiedung der in Bearbeitung befindlichen Dienststrafordnung wird mit Rücksicht auf die im Gange befindliche organisatorische Umbildung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Aus Gründen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit, wie auch aus finanziellen Erwägungen, erscheint es daher angemessen, bereits jetzt die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, um die zahlreichen im gegenwärtigen Zeitpunkt gegen Bedienstete des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bereits eingeleiteten, noch nicht erledigten Dienststrafverfahren durchführen zu können.

Auf Grund der §§ 2 und 6 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau vom 9. August 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1 vom 21. August 1947) in Verbindung mit Art. 3 und 7 des Abkommens über die Bildung eines Verwaltungsrates für das Personalwesen vom 7. Juli 1947, dem Art. 2 der Proklamation Nr. 5 vom 10. Juni 1947 und den Richtlinien des B. C. O. vom 31. Oktober 1947 Nr. 316 wird daher bis zur gesetzlichen Regelung bestimmt:

(1) Dienststrafgerichte sind die Dienststrafkammern und der Dienststrafhof. Die Mitglieder der Dienststrafgerichte sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(2) Die Dienststrafkammern werden bei dem Personalamt gebildet. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats bestimmt im Benehmen mit den Ländern (Länderrat) den Bezirk der Dienststrafkammern. Der Leiter (Präsident) des Dienststrafhofs erläßt für die Dienststrafkammern nach deren Anhörung eine Geschäftsordnung.

(3) Zuständig ist die Dienststrafkammer, in deren Bezirk der Beschuldigte bei Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat. Wenn dieser nicht mehr besteht, ist der Wohnsitz maßgebend, den der Beschuldigte zur Zeit des Inkrafttretens dieses Beschlusses hat.

(4) Streitigkeiten über die Zuständigkeit von Dienststrafkammern entscheidet auf Antrag einer Dienststrafkammer oder einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde der Dienststrafhof durch Beschluß.

(5) Mitglieder der Dienststrafkammern sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und die Beisitzer.

Die Mitglieder müssen in Planstellen eingewiesene Bedienstete im Alter von mindestens 30 Jahren sein, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Bezirk der Dienststrafkammern haben. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsbeamten besitzen.

(6) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag des Personalamtes vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates ernannt.

Die Beisitzer werden vom Personalamt für die Dauer von 3 Jahren ernannt.

(7) Die Dienststrafkammer entscheidet mit einer Besetzung von 3 Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und 2 Beisitzern. Einer der Beisitzer soll der Laufbahn und möglichst dem Verwaltungszweig des Beschuldigten, der andere der fachlich und örtlich zuständigen Gewerkschaft angehören.

Das Nähere über die Ernennung der Beisitzer, insbesondere über das Vorschlagsrecht der Verwaltungen und der Gewerkschaften, desgleichen über ihre Heranziehung zu den einzelnen Sitzungen wird durch Ausführungsbestimmungen geregelt.

(8) Der Vorsitzende kann Beisitzern, die sich ohne vorherige Entschuldigung ihren Pflichten entziehen, die dadurch verursachten Auslagen auferlegen. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann er seine Anordnung ganz oder teilweise aufheben.

Auf Einspruch des Betroffenen entscheidet die Dienststrafkammer endgültig. Der Betroffene darf bei der Entscheidung nicht mitwirken.

(9) Ein Mitglied der Dienststrafkammer, gegen das ein förmliches Dienststrafverfahren oder wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet oder dem die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist, kann während dieses Verfahrens und der Dauer des Verbots sein Amt nicht ausüben.

(10) Das Amt eines Mitgliedes der Dienststrafkammer erlischt, wenn das Mitglied

- a) im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder an Stelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe oder im förmlichen Dienststrafverfahren zu Geldbuße oder zu einer schweren Strafe rechtskräftig verurteilt wird,
- b) in den Wartestand oder in ein Amt außerhalb des Bezirks der Dienststrafkammer versetzt wird oder
- c) auf andere Weise aus dem Hauptamt ausscheidet, das er bei seiner Stellung bekleidet hat.

(11) Der Dienststrafhof wird bei dem Personalamt gebildet. Er gliedert sich in Dienststrafsenate. Das Nähere bestimmt der Vorsitzende des Verwaltungsrats auf Vorschlag des Personalamtes. Die vereinigten Dienststrafsenate setzen die Geschäftsordnung fest.

Mitglieder des Dienststrafhofes sind der Leiter (Präsident), seine Stellvertreter, richterliche und andere Beisitzer.

Die Mitglieder müssen in Planstellen eingewiesene Bedienstete im Alter von mindestens 45 Jahren sein.

Der Leiter (Präsident), seine Stellvertreter und die richterlichen Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen.

Der Leiter (Präsident), seine Stellvertreter und die richterlichen Beisitzer werden auf Vorschlag des Personalamtes vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats, die übrigen Beisitzer vom Personalamt für die Dauer von 3 Jahren ernannt.

Die Vorschriften in Ziffer 8 bis 10 gelten sinngemäß.

(12) Will ein Dienststrafsenat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Dienststrafsenats oder des großen Dienststrafsenats abweichen, so hat er die Rechtsfrage unter Begründung seiner Rechtsauffassung an den großen Dienststrafsenat zu verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Senat, von dessen Entscheidung er abweichen will, der Abweichung zustimmt.

Ein Dienststrafsenat kann die Entscheidung des großen Dienststrafsenats auch in einer grundsätzlichen Rechtsfrage herbeiführen, wenn nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordert.

Hält der Vertreter der Obersten Dienststrafbehörde aus einem solchen Grunde die Entscheidung des großen Dienststrafsenats für erforderlich, so ist die Sache dem großen Dienststrafsenat vorzulegen.

Der große Dienststrafsenat besteht aus dem Leiter (Präsident) des Dienststrafhofes, seinen Stellvertretern und je einem richterlichen Mitglied, das der Vorsitzende jedes Dienststrafsenats von Fall zu Fall zur Mitwirkung in den großen Dienststrafsenat entsendet.

Bei Stimmgleichheit wird die Stimme des dem Dienstaltes nach jüngeren, bei gleichem Dienstaltes dem Geburtsalter nach jüngeren Mitgliedes nicht mitgezählt. Der Berichterstatter hat jedoch immer Stimmrecht.

Die Entscheidung der Rechtsfrage durch den großen Dienststrafsenat ist in der zu entscheidenden Sache bindend.

(13) Jeder Dienststrafsenat beschließt mit 3 richterlichen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Er entscheidet in der Hauptverhandlung mit 3 richterlichen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern.

Für die Ernennung und Heranziehung der Beisitzer gilt das zu Ziffer (7), Absatz 1, Satz 2, und Absatz 2 Bestimmte.

(14) Soweit sich aus den Gesetzen der Besatzungsmacht oder des Wirtschaftsrats, Ausführungsbestimmungen oder sonstigen Beschlüssen des Exekutivrats nichts anderes ergibt, finden die Vorschriften der Dienststrafordnung vom 26. 1. 37 (RGBl. I S. 71) sinngemäße Anwendung mit folgender Maßgabe:

- a) An Stelle von § 13 Absatz (3) der Dienststrafordnung (DStO.) tritt folgende Bestimmung:
Für das Dienststrafverfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils nicht bindend, sie können aber der Entscheidung im Dienststrafverfahren ohne erneute Nachprüfung zugrunde gelegt werden.
- b) An Stelle von § 52 Absatz (2) Satz 1, erster Halbsatz gilt folgende Bestimmung:
Die Einleitungsbehörde kann das förmliche Dienststrafverfahren, solange es noch nicht bei der Dienststrafkammer anhängig ist, einstellen, wenn sie dies nach dem Ergebnis der Untersuchung für angebracht hält.
- c) An Stelle des § 60 gilt folgende Bestimmung:
Die Hauptverhandlung ist öffentlich.
Der Beschuldigte kann Zeugen und Sachverständige unmittelbar laden.
- d) Berechtigt zur Einlegung von Rechtsmitteln ist der Betroffene, die Einleitungsbehörde und das Personalamt. Gleiches gilt für den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens.
- e) Dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats steht das Gnadenrecht in Dienststrafsachen zu. Er übt es selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen.

(15) Aus- und Durchführungsbestimmungen zu diesem Beschluß erläßt der Vorsitzende des Verwaltungsrats.

(16) Dieser Beschluß tritt am in Kraft mit der Maßgabe, daß er nur auf Dienststrafverfahren anzuwenden ist, die in diesem Zeitpunkt bereits eingeleitet sind.

GESETZ

zur Aenderung des Gesetzes über die vorläufige Haushaltsführung der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes im Rechnungsjahr 1948 vom 18. April 1948.

Vom 12. Juli 1948.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

Art. I

Im § 1 des Gesetzes über die vorläufige Haushaltsführung der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes im Rechnungsjahr 1948 vom 18. April 1948 treten folgende Aenderungen ein:

a) Im Absatz 1 wird die Zeitbestimmung „bis zum 30. Juni 1948“ ersetzt durch „bis zum 31. August 1948“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Ausgaben müssen sich im Rahmen der Ansätze des vom Wirtschaftsrat verabschiedeten Haushaltsplans für 1947 halten. Sie sollen monatlich bei dem einzelnen Ausgabebetitel den Betrag nicht übersteigen, der einem Monatsbetrag des Haushaltsansatzes für 1947 entspricht. Die Ansätze für die sächlichen Verwaltungsausgaben und für die allgemeinen Haushaltsausgaben dürfen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als es im Rahmen des Abs. 1 zur ordnungsmäßigen und wirtschaftlichen Führung der Verwaltung unter Berücksichtigung der Gesamtbedürfnisse der Verwaltung erforderlich ist. Der Direktor der Verwaltung für Finanzen kann bei der Bereitstellung der Betriebsmittel über die Mittelverwendung nähere Bestimmungen treffen. Er kann den monatlichen Grenzbetrag für einzelne Ausgabebetitel oder für bestimmte Gruppen von solchen anders festsetzen, wobei ohne Zustimmung des Haushaltsausschusses der für 5 Monate nach Satz 2 dieses Absatzes zu errechnende Betrag nicht überschritten werden darf; er kann auch die Inanspruchnahme von Mitteln aus Ausgabebetiteln von seiner Zustimmung abhängig machen. Seiner Zustimmung bedarf in jedem Falle die Leistung einmaliger Ausgaben und von Ausgaben für neue Aufgaben. Sofern derartige Ausgaben bei einem Ausgabebetitel den Betrag von DM 50 000.— übersteigen, bedarf es außerdem der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Wirtschaftsrates; leidet die Maßnahme keinen

Aufschub, kann der Direktor der Verwaltung für Finanzen die Bewilligung in eigener Entscheidung aussprechen; er hat aber dem Haushaltsausschuß nachträglich unverzüglich von der Bewilligung Mitteilung zu machen.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

- (3) Bei neu eingerichteten Organen und Verwaltungsstellen, für die der Haushaltsplan für 1947 noch keine Bewilligungen vorsieht, beißt der Direktor der Verwaltung für Finanzen die bei den einzelnen Ausgabebetiteln bereitzustellenden Mittel unter sinnentsprechender Anwendung der vorstehenden Grundsätze auf Grund der Ansätze des Haushaltsvoranschlags für 1948.

Art. II

Als § 3 ist neu einzusetzen:

Der Direktor der Verwaltung für Finanzen wird ermächtigt, bis zum Erlaß des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1948 zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Hauptkasse des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bis zu 200 Millionen DM im Wege des Kredits zu beschaffen.

Art. III

Der bisherige § 3 wird § 4.

Art. IV

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrats hiermit verkündet.

Frankfurt am Main. den 12. Juli 1948.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler

ERSTE ANORDNUNG

über

den Eisenbahn-Personentarif.

Vom 12. Juli 1948.

Auf Grund des Art. II des Gesetzes über Leitsätze für die Bewirtschaftung und Preispolitik nach der Geldreform vom 24. Juni 1948 (GVBl. S. 59) und des

§ 6 Abs. 4 und 5 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) wird angeordnet:

§ 1

Die am 1. April 1946 auf Anordnung des Alliierten Kontrollrats durchgeführte Erhöhung der Regelfahrpreise um 100% wird auf 50% ermäßigt. Demgemäß wird der Regelfahrpreis 3. Klasse von 8 auf 6 Deutsche Pfennig für das Tarifkilometer ermäßigt.

§ 2

Der Preis der Zuschlagkarten beträgt:

	Zone I 1-100 km	Zone II 101-200 km	Zone III 201-300 km	Zone IV über 300 km
a) für Eilzüge				
1. u. 2. Kl.	0,75 DM	1,50 DM	2,25 DM	3,00 DM
3. Kl.	0,50 DM	1,00 DM	1,50 DM	2,00 DM
b) für Schnellzüge				
1. u. 2. Kl.	1,50 DM	3,00 DM	4,50 DM	6,00 DM
3. Kl.	1,00 DM	2,00 DM	3,00 DM	4,00 DM
c) für Fernschnellzüge neben den Zuschlägen zu b)				
1. u. 2. Kl.	für alle Entfernungen			3,00 DM
3. Kl.	für alle Entfernungen			2,00 DM

§ 3

Die am 1. April 1946 auf Anordnung des Alliierten Kontrollrats durchgeführte Erhöhung der Preise der Monatskarten und Teilmonatskarten um 100% wird auf 50% ermäßigt. Angestelltenmonatskarten werden nicht mehr ausgegeben.

§ 4

Folgende Fahrpreisermäßigungen werden eingeführt:

- Zehnerkarten im Nahverkehr der Großstädte mit mehr als 100 000 Einwohnern mit einer Ermäßigung von 33 1/3%;
- Netzkarten, die ohne Zahlung von Zuschlägen auch zur Benutzung von Schnell- und Eilzügen berechnigen, Bezirkskarten, die ohne Zahlung von Zuschlägen auch zur Benutzung von Eilzügen berechnigen, zum Monatspreis von:

	2. Klasse	3. Klasse
Bezirkskarte	100,00 DM	75,00 DM
Anschlußbezirkskarte	40,00 DM	30,00 DM
Netzkarte	200,00 DM	150,00 DM
Anschlußnetzkarte	80,00 DM	60,00 DM

- Ausgabe von Arbeiterrückfahrkarten, Arbeiterkarten für Binnenschiffer und Arbeiterkarten für deutsche Seeleute auch für Ledige;
- eine Ermäßigung für Blinde und Schwerbeschädigte, die ständiger Begleitung bedürfen, durch Gewährung freier Beförderung des Begleiters oder des Führhundes;
- für Schul- und Jugendpflgefahrten eine Ermäßigung von 50%;
- für Gesellschaftsfahrten und für Gesellschafts-sonderzüge eine mit 30% beginnende und je nach der Teilnehmerzahl bis zu 50% steigende Ermäßigung.
- Die Wiedereinführung verbilligter Rückfahrkarten für Sonn- und Feiertage bleibt tariflicher Regelung vorbehalten.

§ 5

- Die Einzelheiten über die in §§ 1—4 angeordneten Tarifiermäßigungen bestimmt der Tarif.
- Unter Abkürzung der Veröffentlichungsfrist treten die Tarifmaßnahmen nach § 4 c), e) und f) zum 15. Juli 1948, nach §§ 1, 2 und 3 (für Teilmonatskarten) zum 25. Juli 1948, nach §§ 3 (für Monatskarten, Angestelltenmonatskarten), 4 a) und d) zum 1. August 1948, nach § 4 b) und g) spätestens zum 1. September 1948 in Kraft.
- Für den Verkehr mit den anderen Besatzungszonen sowie mit dem Auslande können durch den Tarif abweichende Regelungen getroffen werden.

Offenbach am Main, den 12. Juli 1948.

Der Direktor	Der Direktor
der	der
Verwaltung für Wirtschaft	Verwaltung für Verkehr
Dr. Ludwig Erhard	Dr. Ing. Frohne

Das Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates erscheint zunächst nach Bedarf. Bestellung nur durch die Post. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.— zuzüglich Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe können nur von der Auslieferungsstelle, Druck- und Verlagshaus Frankfurt a. M. G. m. b. H., Frankfurt a. M., Schillerstraße 19, zum Preise von DM —.30 einschl. Versandgebühr gegen Vorauszahlung auf das Postscheckkonto 236 Frankfurt a. M. mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Abschnittes bezogen werden.

Gesetz- u. Verordnungsblatt

DES WIRTSCHAFTSRATES DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGBIETES

(Amerikanisches und Britisches Besatzungsgebiet in Deutschland)

1948

Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 26. Juli 1948

Nr. 14

INHALT:

Tag		Seite
13. 7. 1948	Gesetz über die Errichtung einer Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes. Vom 13. Juli 1948.....	67
25. 6. 1948	Verordnung über die Entrichtung der Wechselsteuer. Vom 25. Juni 1948.....	68
9. 7. 1948	Verordnung über die Behandlung von steuerrechtlichen Verbindlichkeiten nach dem Umstellungsgesetz. Vom 9. Juli 1948.....	68
9. 7. 1948	Verordnung zur Durchführung der Steuerüberleitung. Vom 9. Juli 1948.....	69
20. 6. 1948	Beilage Nr. 4; Gesetz Nr. 64; Vorläufige Neuordnung von Steuergesetzen und Anhang zum Gesetz Nr. 64. Vom 20. Juni 1948.	

GESETZ

über die Errichtung einer Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes. Vom 13. Juli 1948.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen

§ 1

(1) Es wird eine Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes errichtet.

(2) Die Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes hat ihren Sitz an dem Ort oder in der Nähe des Ortes, an dem die Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ihren Sitz hat.

§ 2

Bei der Aufnahme von Schulden zu Lasten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und bei ihrer Verwaltung sind die Vorschriften der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 95) in der Fassung des Gesetzes vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 574) und der Verordnung vom 29. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1156) sowie die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (RGBl. S. 840) und der Verordnung vom 17. November 1939 (RGBl. I S. 2298) sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Bei der Uebernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zu Lasten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes sind die §§ 2—5, 34 und 35 der Reichsschuldenordnung sinngemäß anzuwenden. Das Vereinigte Wirtschaftsgebiet wird aus der Uebernahme einer solchen Sicherheitsleistung oder Gewährleistung nur verpflichtet, wenn darüber eine Urkunde errichtet worden ist.

§ 4

Soweit durch die Reichsschuldenordnung oder das Reichsschuldbuchgesetz

- a) dem Reichspräsidenten,
- b) dem Reichstag,
- c) dem Reichsrat,
- d) dem Reichsschuldenausschuß,
- e) dem Reichsminister der Finanzen,
- f) dem Rechnungshof des Deutschen Reichs und
- g) der Deutschen Reichsbank

Befugnisse eingeräumt oder Aufgaben übertragen sind, treten an ihre Stelle

- zu a) der Vorsitzende des Verwaltungsrats,
- zu b) der Wirtschaftsrat,
- zu c) der Länderrat,
- zu d) der Schuldenausschuß,
- zu e) der Direktor der Verwaltung für Finanzen,
- zu f) die Oberste Rechnungsprüfungsbehörde des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und
- zu g) die Bank deutscher Länder.

§ 5

(1) § 25 Abs. 1 Satz 1 der Reichsschuldenordnung ist in folgender Fassung anzuwenden: „Die Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bildet ein Kollegium, bestehend aus einem Präsidenten, seinem Stellvertreter und mindestens einem sonstigen besoldeten Mitglied.“

(2) § 27 Abs. 3 der Reichsschuldenordnung ist in folgender Fassung anzuwenden: „Der Präsident und sein Stellvertreter dürfen nicht dem Verwaltungsrat, einer Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder einer Landesregierung angehören.“

§ 6

(1) Der Schuldenausschuß des Vereinigten Wirtschaftsgebietes besteht aus drei Mitgliedern des Wirtschaftsrates, drei von dem Länderrat zu bestimmenden Mitgliedern und dem Präsidenten der Obersten Rechnungsprüfungsbehörde des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

(2) Die in den Schuldenausschuß zu entsendenden Mitglieder werden vom Wirtschaftsrat auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft zum Wirtschaftsrat und vom Länderrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(3) Zu einem Beschluß des Schuldenausschusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern außer dem Vorsitzenden erforderlich. Bei Stimmen-

gleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7

Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt dem Direktor der Verwaltung für Finanzen.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 13. Juli 1948.

Der Präsident des Wirtschaftsrates
Dr. Erich Köhler

VERORDNUNG

über die Entrichtung der Wechselsteuer.

Vom 25. Juni 1948.

Auf Grund des Artikels XII des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 wird mit Zustimmung des Finanzausschusses des Wirtschaftsrats und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Länderrats folgendes verordnet:

§ 1

Steuerentrichtung ohne Markenverwendung

Bis zur Ausgabe neuer Wechselsteuermarken wird die Wechselsteuer ohne Markenverwendung durch Zahlung des Steuerbetrages gemäß den nachstehenden Bestimmungen entrichtet.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig zur Entgegennahme der Wechselsteuer sind die von der Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen bestimmten Postanstalten.

§ 3

Nachweis der Steuerentrichtung

(1) Der Steuerpflichtige bereitet auf der Rückseite des Wechsels, wenn diese noch unbeschrieben ist, unmittelbar am Rand einer Schmalseite, im anderen Fall unmittelbar unter der letzten Wechselerklärung, eine Bescheinigung unter Angabe der von ihm zu errechnenden Wechselsteuer nach folgendem Muster vor:

..... DM.. Dpf. in Worten Deutsche Mark Deutsche Pfennig Wechselsteuer entrichtet; Nummer..... der Einnahmeliste für 1948.“

(2) Der Postbedienstete ergänzt nach Entgegennahme des Steuerbetrages die auf dem Wechsel vorbereitete Bescheinigung durch Eintragung der Nummer der Einnahmeliste und des Monats, für den die Liste geführt wird und unterschreibt die Bescheinigung unter Beifügung eines Abdrucks des Tagesstempels. Die Bescheinigung ist außerdem von einem zweiten Postbediensteten gegenzuzeichnen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 25. Juni 1948.

Der Direktor
der Verwaltung für Finanzen des
Vereinigten Wirtschaftsgebietes
Hartmann

VERORDNUNG

über die Behandlung von steuerrechtlichen Verbindlichkeiten nach dem Umstellungsgesetz.

Vom 9. Juli 1948.

Auf Grund des Artikels XII des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern wird mit Zustimmung des Finanzausschusses des Wirtschaftsrats und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Länderrats folgendes verordnet:

§ 1

(1) Steuerschulden, die bis zum 20. Juni 1948 entstanden sind, werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, in Reichsmark festgesetzt.

(2) Soweit eine Tilgung dieser Steuerschulden in Reichsmark vor dem 21. Juni 1948 nicht erfolgt ist, sind sie im Verhältnis von 10 Reichsmark gleich 1 Deutsche Mark zu entrichten. Die Nachforderung eines weiteren Betrags nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 63 (Umstellungsgesetz) bleibt vorbehalten:

§ 2

Steuerschulden, die nach dem 20. Juni 1948 entstanden sind, werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, in Deutscher Mark festgesetzt und sind in Deutscher Mark zu entrichten.

§ 3

(1) Vor dem 21. Juni 1948 geleistete Reichsmarkzahlungen werden auf die in § 1 genannten Steuerschulden in voller Höhe angerechnet.

(2) Soweit vor dem 21. Juni 1948 geleistete Reichsmarkzahlungen auf die in § 1 genannten Steuerschulden diese übersteigen, richtet sich ihre Anrechnung auf die in § 2 genannten Steuerschulden und die Möglichkeit der Erstattung nach besonderen hierfür zu erlassenden Vorschriften. Bis zum Erlaß dieser Vorschriften ist eine Aufrechnung, Anrechnung oder Erstattung nicht zulässig.

§ 4

Die Steuerschuld entsteht bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer

1. für Steuerabzugsbeträge
im Zeitpunkt des Zufließens der steuerabzugs-
pflichtigen Einkünfte,
2. für Vorauszahlungen
am Ende des Kalendervierteljahres oder des
sonstigen Zeitraums, für den die Vorauszah-
lungen zu entrichten sind,
3. für die veranlagte Steuer
mit Ablauf des Kalenderjahres oder des ab-
weichenden Zeitraums, für das die Veranlagung

MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND

GESETZ Nr. 64 *)

Vom 20. Juni 1948

Amerikanisches Kontrollgebiet
Gesetz Nr. 64

Britisches Kontrollgebiet
Gesetz Nr. 64

Vorläufige Neuordnung von Steuergesetzen.

Die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der amerikanischen, britischen und französischen Zone haben eine vorläufige Neuordnung der sich auf die Besteuerung beziehenden Gesetze vereinbart, um diese der Währungsreform anzupassen und um die beste Verwendung der finanziellen Hilfsquellen der genannten Zonen im allgemeinen Interesse zu fördern.

Der Militärgouverneur und Oberbefehlshaber der britischen Zone verkündet das Gesetz Nr. 64 für seine Zone, und der Militärgouverneur und Oberbefehlshaber der französischen Zone wird ein entsprechendes Gesetz für seine Zone verkünden, um diese Vereinbarung in Kraft zu setzen.

Der Militärgouverneur und Oberbefehlshaber der amerikanischen Zone verkündet das Gesetz Nr. 64 für seine Zone, und der Militärgouverneur und Oberbefehlshaber der französischen Zone wird ein entsprechendes Gesetz für seine Zone verkünden, um diese Vereinbarung in Kraft zu setzen.

Auf Grund dessen wird hiermit verordnet:

ARTIKEL I

Die in dem Anhang zu diesem Gesetz enthaltene vorläufige Neuordnung der sich auf die Besteuerung beziehenden Gesetze tritt in der amerikanischen Zone gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes in Kraft.

ARTIKEL II

Der deutsche Wortlaut des Anhangs ist der amtliche Wortlaut. Die Bestimmungen der Militärregierungs-Verordnung Nr. 3 und des Militärregierungs-Gesetzes Nr. 4, Artikel II, Absatz 5, finden auf diesen Wortlaut keine Anwendung.

ARTIKEL I

Die in dem Anhang zu diesem Gesetz enthaltene vorläufige Neuordnung der sich auf die Besteuerung beziehenden Gesetze tritt in der britischen Zone gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes in Kraft.

ARTIKEL III

Die Länder sind ermächtigt, Gesetze, die mit der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung nicht im Widerspruch stehen, für Zwecke der Erhebung solcher Zusatzsteuern (einschließlich Zuschlägen zu den im Anhang dieses Gesetzes aufgeführten Steuern) zu erlassen, die erforderlich sind um sicherzustellen, daß die Einkünfte der Länder zur Deckung der Ausgaben derselben ausreichen.

ARTIKEL IV

Keine in diesem Gesetz enthaltene Bestimmung ist so auszulegen, daß sie irgendwelche auf Grund der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung bestehenden Befugnisse des Wirtschaftsrats und des Länderrats einschränkt.

ARTIKEL V

In Fällen, in denen bestehende Gesetze mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, ist das letztere maßgebend.

ARTIKEL VI

Dieses Gesetz tritt am 20. Juni 1948 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

ARTIKEL III

Unbeschadet der Bestimmungen der bisher erlassenen Gesetze sind die Länder ermächtigt, Gesetze, die mit der Militärregierungs-Verordnung Nr. 126 nicht im Widerspruch stehen, für Zwecke der Erhebung solcher Zusatzsteuern (einschließlich Zuschlägen zu den im Anhang dieses Gesetzes aufgeführten Steuern) zu erlassen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß die Einkünfte der Länder zur Deckung der Ausgaben derselben ausreichen.

ARTIKEL IV

Keine in diesem Gesetz enthaltene Bestimmung ist so auszulegen, daß sie irgendwelche auf Grund der Militärregierungs-Verordnung Nr. 126 bestehenden Befugnisse des Wirtschaftsrats und des Länderrats einschränkt.

*) Berichtigungen nach dem durch die Militärregierung veröffentlichten Wortlaut bleiben vorbehalten.

Artikel I

Einkommensteuer

Das Einkommensteuergesetz vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 297) in der Fassung, die sich aus den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Aenderungen und Ergänzungen ergibt, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

„§ 3

(1) Steuerfrei sind:

1. Bezüge aus der Sozialversicherung;
2. Beträge, die versorgungshalber gezahlt werden;
3. Bezüge aus der öffentlichen Fürsorge;
4. Entschädigungen auf Grund arbeitsrechtlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis;
5. Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder öffentlichen Stiftungen, die Studierenden als Studien- und Ausbildungsbeihilfe gewährt werden;
6. die aus öffentlichen Kassen gezahlten Aufwandsentschädigungen und Reisekosten. Dagegen sind Entschädigungen, die für Verdienstausfall und Zeitverlust gezahlt werden, steuerpflichtig.

(2) Voraussetzung für die Steuerfreiheit der in Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Einkünfte ist, daß diese Bezüge nach dem Einkommensteuergesetz vom 27. Februar 1939 Steuerfreiheit genossen haben.“

2. Es wird folgender § 7a neu eingefügt:

„§ 7a

Bewertungsfreiheit für Ersatzaufschaffung

(1) Buchführende Land- und Forstwirte sowie Gewerbetreibende und Angehörige der freien Berufe, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ordnungsgemäß führen, können bis zum 31. Dezember 1951 für die abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Wege der Ersatzbeschaffung angeschafft oder hergestellt worden sind, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem darauffolgenden Jahr eine Abschreibungsfreiheit bis zu insgesamt 50 vom Hundert der Anschaffungs- und Herstellungskosten, höchstens jedoch bis zu 50 000 Deutsche Mark in Anspruch nehmen.

(2) Eine Ersatzbeschaffung im Sinn des Absatzes 1 liegt vor, wenn das angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut dieselbe oder eine entsprechende Aufgabe erfüllt wie ein Wirtschaftsgut, das infolge höherer Gewalt (insbesondere durch Kriegseinwirkung) oder infolge eines behördlichen Eingriffs gegen den Willen des Betriebsinhabers aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden ist. Als Ersatzbeschaffung gilt auch die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern durch Steuerpflichtige der im Absatz 1 bezeichneten Art, die wegen Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder als Flüchtlinge oder als Vertriebene ihre frühere Erwerbsgrundlage verloren haben.“

3. Es wird folgende Bestimmung als § 9a eingefügt:

„§ 9a

Nichtberücksichtigung von Verlusten
Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer sind

keine Gutschriften und keine Ermäßigungen für aus folgenden Ursachen entstehende Verluste zu gewähren:

- a) Wehrmachtaufträge,
- b) öffentliche Schuld,
- c) durch den Krieg verursachte Zerstörungen oder Beschädigungen,
- d) Steuergutscheine.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

„§ 10

(1) Sonderausgaben, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen sind, sind nur die folgenden:

1. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, die weder Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind noch mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben;
 2. die folgenden Aufwendungen zu steuerbegünstigten Zwecken:
 - a) Beiträge und Versicherungsprämien zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosen-Versicherungen, zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen;
 - b) Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen;
 - c) Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften und an Verbrauchergenossenschaften;
 - d) Beiträge auf Grund anderer Kapitalansammlungsverträge, wenn der Zweck des Kapitalansammlungsvertrages als steuerbegünstigt anerkannt worden ist;
 - e) Ausgaben zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke, wenn diese Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt worden sind;
 - f) Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung, die infolge von Kriegseinwirkung oder von Verfolgung aus den in § 7a Absatz 2 genannten Gründen verloren wurden, und die entsprechenden Aufwendungen der Flüchtlinge und der Vertriebenen;
 3. die Hälfte des nicht entnommenen Gewinns bis zur Höhe von 10 vom Hundert des Gesamtgewinns; Voraussetzung dafür ist, daß der Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt wird. Wird in einem der drei folgenden Jahre mehr als der laufende Jahresgewinn entnommen, so erfolgt in Höhe der Mehrentnahme für das Jahr der Begünstigung eine Nachversteuerung;
 4. bei buchführenden Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches führen, die in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren entstandenen Verluste aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb, soweit sie nicht bei der Veranlagung für die vorangegangenen Kalenderjahre ausgeglichen oder abgezogen worden sind. Die Höhe des Verlustes ist nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7a und 9a zu ermitteln;
 5. bezahlte Kirchensteuern.
- (2) 1. Unter Abs. 1 fallen auch Sonderausgaben für die Ehefrau und diejenigen Kinder des Steuerpflichti-

gen, die mit ihm zusammen veranlagt werden, oder für über 18 Jahre alte Kinder, für die dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung gewährt wird.

2. Beiträge und Versicherungsprämien an solche Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind nur dann abzugsfähig, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist.

3. Die Abzüge für Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 Buchstaben a bis e sind bis zu einem Jahresbetrag von 600 Deutsche Mark in voller Höhe zulässig. Dieser Betrag erhöht sich um je 300 Deutsche Mark im Jahr für die Ehefrau und für jedes Kind im Sinn des § 32 Absatz 4 Ziffer 4. Soweit sich die Erhöhung nach der Zahl der Kinder bemißt, tritt sie nur ein, wenn die Kinder mit dem Steuerpflichtigen zusammen veranlagt werden oder wenn es sich um über 18 Jahre alte Kinder handelt, für die dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung gewährt wird. Für Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 Buchstabe f erhöht sich der in Satz 1 genannten Jahresbetrag um 200 Deutsche Mark, der in Satz 2 genannte Betrag um je 100 Deutsche Mark. Liegen keine Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 3 vor und übersteigen die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 die in Satz 1, Satz 2 und Satz 4 genannten Beträge, so ist der darüber hinausgehende Betrag, soweit er 15 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte, höchstens jedoch 20 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, zu drei Achtel abzugsfähig.

4. Hat die Steuerpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahres bestanden, so ist der Jahresbetrag nach Ziffer 3 entsprechend der Zahl der vollen Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, herabzusetzen und auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden."

5. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Veräußerung des Betriebs

(1) Zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören auch Gewinne, die bei der Veräußerung oder Aufgabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder Teilbetriebs erzielt werden. Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Betriebsvermögens übersteigt, der nach § 4 Absatz 1 für den Zeitpunkt der Veräußerung ermittelt wird.

(2) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn bei der Veräußerung des ganzen Betriebs den Betrag von 10 000 Deutsche Mark und bei Veräußerung eines Teilbetriebs den entsprechenden Teil von 10 000 Deutsche Mark übersteigt.

(3) Die Einkommensteuer vom Veräußerungsgewinn wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Betrieb oder Teilbetrieb innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftsteuer entrichtet hat."

6. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Veräußerung des Betriebs

(1) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören auch Gewinne, die erzielt werden bei der Veräußerung

1. des ganzen Gewerbebetriebs oder eines Teilbetriebs,

2. des Anteils eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen ist (§ 15 Ziffer 2),

3. des Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (§ 15 Ziffer 3).

(2) Veräußerungsgewinn im Sinn des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Betriebsvermögens (Absatz 1 Ziffer 1) oder den Wert des Anteils am Betriebsvermögen (Absatz 1 Ziffern 2 und 3) übersteigt. Der Wert des Betriebsvermögens oder des Anteils ist für den Zeitpunkt der Veräußerung nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 zu ermitteln.

(3) Als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des Gewerbebetriebs. Werden die einzelnen dem Betrieb gewidmeten Wirtschaftsgüter im Rahmen der Aufgabe des Betriebs veräußert, so sind die Veräußerungspreise anzusetzen. Werden die Wirtschaftsgüter nicht veräußert, so ist der gemeine Wert im Zeitpunkt der Aufgabe anzusetzen. Bei Aufgabe eines Gewerbebetriebs, an dem mehrere Personen beteiligt waren, ist für jeden einzelnen Beteiligten der gemeine Wert der Wirtschaftsgüter anzusetzen, die er bei der Auseinandersetzung erhalten hat.

(4) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn bei der Veräußerung des ganzen Gewerbebetriebs (Absatz 1 Ziffer 1) den Betrag von 10 000 Deutsche Mark und bei der Veräußerung eines Teilbetriebs oder eines Anteils am Betriebsvermögen (Absatz 1 Ziffer 1 bis 3) den entsprechenden Teil von 10 000 Deutsche Mark übersteigt.

(5) Die Einkommensteuer vom Veräußerungsgewinn wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Betrieb oder Teilbetrieb oder den veräußerten Anteil am Betriebsvermögen innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftsteuer entrichtet hat."

7. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Veräußerung wesentlicher Beteiligungen

(1) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer am Kapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt war und der veräußerte Anteil eins vom Hundert des Grund- oder Stammkapitals der Gesellschaft übersteigt. Eine wesentliche Beteiligung ist gegeben, wenn der Veräußerer allein oder mit seinen Angehörigen an der Kapitalgesellschaft zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar, z. B. durch Treuhänder oder durch eine Kapitalgesellschaft, innerhalb der letzten fünf Jahre beteiligt war.

(2) Veräußerungsgewinn im Sinn des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt.

(3) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn den dem veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft entsprechenden Teil von 10 000 Deutschen Mark übersteigt.

(4) Die Einkommensteuer vom Veräußerungsgewinn wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn

der Steuerpflichtige den veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftsteuer entrichtet hat.

(5) Verluste, die bei der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft entstanden sind, dürfen bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen (§ 2 Absatz 2) werden.“

8. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Steuerklassen

(1) Die zu veranlagende Einkommensteuer bemißt sich nach der Anlage zu diesem Gesetz. Dabei gilt das folgende:

(2) Steuerklasse I

1. In die Steuerklasse I fallen die Personen, die weder zu Beginn des Veranlagungszeitraums noch mindestens vier Monate in diesem Veranlagungszeitraum verheiratet waren.
2. In die Steuerklasse I gehören nicht die Personen, die in eine der unten aufgezählten Steuerklassen II und III fallen.

(3) Steuerklasse II

In die Steuerklasse II fallen folgende Personen, soweit sie nicht zur Steuerklasse III gehören:

1. Personen, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums oder mehr als vier Monate in diesem Veranlagungszeitraum verheiratet waren.
2. Unverheiratete Personen, die mindestens vier Monate vor Ablauf des Veranlagungszeitraums das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Steuerklasse III

1. In die Steuerklasse III fallen die Personen, denen Kinderermäßigung zusteht (Ziffer 2) oder auf Antrag gewährt wird (Ziffer 3).
2. Kinderermäßigung steht dem Steuerpflichtigen für Kinder zu, die im Veranlagungszeitraum mindestens 4 Monate das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.
3. Kinderermäßigung wird dem Steuerpflichtigen auf Antrag gewährt für Kinder, die im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und während dieser Zeit auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet worden sind.
4. Kinder im Sinn der Ziffern 2 und 3 sind:
 - a) eheliche Kinder,
 - b) eheliche Stiefkinder,
 - c) für ehelich erklärte Kinder,
 - d) Adoptivkinder,
 - e) uneheliche Kinder (jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter),
 - f) Pflegekinder.“

9. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften

(1) Uebersteigt das Einkommen 6 000 Deutsche Mark und sind darin außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist auf Antrag die Einkommensteuer für die außerordentlichen Einkünfte auf 10 bis 40 v. H. der außerordentlichen Einkünfte zu bemessen. Auf die anderen Einkünfte ist die Einkommenssteuertabelle anzuwenden.

(2) Als außerordentliche Einkünfte im Sinn des Absatzes 1 kommen nur in Betracht:

1. Veräußerungsgewinne im Sinn der §§ 14, 16, 17, § 18 Absatz 3;
2. Entschädigungen im Sinn von § 24 Ziffer 1;
3. Zinsen, die nach den §§ 14, 34 und 43 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) in der Fassung des Gesetzes zur Aenderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Finanzwesens vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 232) bei der Einlösung von Auslosungsrechten bezogen werden.

(3) Die Steuersätze nach Absatz 1 sind auf Antrag auch auf Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen anzuwenden, wenn ein Bestandsvergleich für das stehende Holz nicht vorgenommen wird. Als außerordentliche Waldnutzungen gelten ohne Unterschied der Betriebsart alle aus wirtschaftlichen Gründen gebotenen Nutzungen, die über die nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen nachhaltig zu erzielenden jährlichen regelmäßigen Nutzungen hinausgehen. Bei Waldnutzungen infolge höherer Gewalt (Eis-, Schnee-, Windbruch, Insektenfraß oder Brand) ermäßigt sich die nach Absatz 1 zu berechnende Einkommensteuer auf die Hälfte.

(4) Einkünfte, die die Entlohnung für eine Tätigkeit darstellen, die sich über mehrere Jahre erstreckt, unterliegen der Einkommensteuer zu den gewöhnlichen Steuersätzen. Zum Zweck der Einkommensteuerveranlagung können diese Einkünfte auf die Jahre verteilt werden, in deren Verlauf sie erzielt wurden und als Einkünfte eines jeden dieser Jahre angesehen werden, vorausgesetzt, daß die Gesamtverteilung drei Jahre nicht überschreitet.“

10. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Bemessung der Lohnsteuer

(1) Die Lohnsteuer bemißt sich nach der Anlage zu diesem Gesetz. Wird der Arbeitslohn für einen monatlichen Zeitraum gezahlt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer ein Zwölftel des Jahresbetrages. Wird der Arbeitslohn für einen anderen als monatlichen Zeitraum gezahlt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer Bruchteile der Beträge der Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlung, und zwar:

für nicht mehr als vier Arbeitsstunden, aber nicht mehr als einen halben Arbeitstag	1/12
für mehr als vier Arbeitsstunden, aber nicht mehr als einen Arbeitstag	1/26
für volle Arbeitswochen	9/26

Für die Anwendung der Lohnsteuertabelle gilt das folgende:

(2) Steuerklasse I

1. In die Steuerklasse I fallen die Arbeitnehmer, die nicht verheiratet sind.
2. Unter Ziffer 1 fallen nicht:
 - a) Arbeitnehmer, denen Kinderermäßigung zusteht (Absatz 4 Ziffer 2) oder auf Antrag gewährt wird (Absatz 4 Ziffer 3),
 - b) unverheiratete Arbeitnehmer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben (Absatz 3 Ziffer 2).

(3) Steuerklasse II

In die Steuerklasse II fallen, soweit sie nicht zur Steuerklasse III gehören:

1. die Arbeitnehmer, die verheiratet sind,
2. unverheiratete Arbeitnehmer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Steuerklasse III

1. In die Steuerklasse III fallen die Arbeitnehmer,

denen Kinderermäßigung zusteht (Ziffer 2) oder auf Antrag gewährt wird (Ziffer 3).

2. Dem Arbeitnehmer steht Kinderermäßigung zu für Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Dem Arbeitnehmer wird auf Antrag Kinderermäßigung gewährt für Kinder, die auf Kosten des Arbeitnehmers unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Kinder im Sinn der Ziffern 2 und 3 sind:
 - a) eheliche Kinder,
 - b) eheliche Stiefkinder,
 - c) für ehelich erklärte Kinder,
 - d) Adoptivkinder,
 - e) uneheliche Kinder (jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter),
 - f) Pflegekinder.

(5) Für die Eintragung der Steuerklasse und der Zahl der Kinder bei Ausschreibung der Lohnsteuerkarte (§ 42) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend, für das die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben wird. Findet eine Personenstandsaufnahme statt, so sind die Verhältnisse am Stichtag der Personenstandsaufnahme maßgebend. Treten bei einem Arbeitnehmer die Voraussetzungen für eine ihm günstigere Steuerklasse ein oder erhöht sich die Zahl der bei der Steuerklasse III zu berücksichtigenden Personen, so ist auf Antrag die Lohnsteuerkarte zu ergänzen. Die Ergänzung ist erst bei der Lohnzahlung zu berücksichtigen, bei der die ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt wird.

(6) Die Höhe der Lohnsteuer wird in folgenden Fällen durch Rechtsverordnung bestimmt:

1. wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte (§ 42) vorlegt;
2. wenn der Arbeitnehmer in mehreren Dienstverhältnissen gleichzeitig steht;
3. wenn die Ehefrau, die nicht dauernd vom Ehemann getrennt lebt, in einem Dienstverhältnis steht;
4. wenn ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, nicht festgestellt werden kann.“

11. § 41 wird wie folgt geändert:

„§ 41

Berücksichtigung besonderer Verhältnisse

(1) Auf Antrag des Arbeitnehmers werden für die Berechnung der Lohnsteuer die folgenden Beträge vom Arbeitslohn abgezogen:

1. wenn die Werbungskosten (§ 9), die bei den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit erwachsen, oder die Sonderausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 und Absatz 2 je 26 Deutsche Mark monatlich übersteigen, jeweils der 26 Deutsche Mark übersteigende Betrag;
2. wenn außergewöhnliche Belastungen dem Arbeitnehmer zwangsläufig erwachsen und seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (§ 33), ein vom Finanzamt zu bestimmender Betrag.

(2) Das Finanzamt hat die nach Absatz 1 vom Arbeitslohn abzuziehenden Beträge auf der Lohnsteuerkarte (§ 42) einzutragen. Der Abzug ist erst bei der Lohnzahlung vorzunehmen, bei der dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte mit dieser Eintragung vorgelegt wird.

12. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge

(1) Bei den folgenden inländischen Kapitalerträgen wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben:

1. Gewinnanteilen (Dividenden), Zinsen, Ausbeuten und sonstigen Bezügen aus Aktien, Kuxen, Genussscheinen, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Kolonialgesellschaften, aus Anteilen an der Reichsbank und an bergbautreibenden Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben;
2. Einkünften aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter.

(2) Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge sind auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den im Absatz 1 bezeichneten Kapitalerträgen oder an deren Stellen gewährt werden.

(3) Kapitalerträge sind als inländische anzusehen, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat.“

13. Es wird folgender § 45 eingefügt:

„§ 45

Steuerabzugspflichtige Aufsichtsratsvergütungen

Bei Mitgliedern des Aufsichtsrats (Verwaltungsrats) von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstigen Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Personenvereinigungen des privaten und des öffentlichen Rechts, bei denen die Gesellschafter nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, unterliegen die Vergütungen jeder Art, die ihnen von den genannten Unternehmungen für die Ueberwachung der Geschäftsführung gewährt werden (Aufsichtsratsvergütungen), dem Steuerabzug (Aufsichtsratssteuer).“

14. Es wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

Bemessung und Entrichtung der Aufsichtsratssteuer

(1) Das Unternehmen hat die Aufsichtsratssteuer mit 50 vom Hundert der Aufsichtsratsvergütung für das Aufsichtsratsmitglied einzubehalten. Es hat den Steuerabzug in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Aufsichtsratsvergütung dem Aufsichtsratsmitglied zufließt, und die einbehaltenen Steuerabzüge innerhalb einer Woche an das Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen.

(2) Dem Steuerabzug unterliegt der volle Betrag der Aufsichtsratsvergütung ohne jeden Abzug. Werden Reisekosten (Tagegelder und Fahrtauslagen) besonders gewährt, so gehören sie zu den Aufsichtsratsvergütungen nur insoweit, als sie die tatsächlichen Auslagen übersteigen.

(3) Das Aufsichtsratsmitglied ist beim Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen (Aufsichtsratssteuer) Steuerschuldner. Das Unternehmen haftet aber für die Einbehaltung und Abführung der Steuer. Das Aufsichtsratsmitglied (Steuerschuldner) wird nur in Anspruch genommen:

1. wenn das Unternehmen die Aufsichtsratsvergütung nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder
2. wenn das Aufsichtsratsmitglied weiß, daß das Unternehmen die einbehaltene Steuer nicht vor-

schriftsmäßig abgeführt hat und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt."

15. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

(1) Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird der Steuerpflichtige mit dem Einkommen veranlagt, wenn

1. das Einkommen 24 000 Deutsche Mark oder mehr beträgt oder
2. die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, mehr als 600 Deutsche Mark betragen oder
3. der Steuerpflichtige Einkünfte aus mehreren Dienstverhältnissen bezogen hat, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterlegen haben, und der Gesamtbetrag dieser Einkünfte 3 600 Deutsche Mark übersteigt oder
4. der Steuerpflichtige die Veranlagung beantragt und ein berechtigtes Interesse nachweist.

(2) Ist aus den in Absatz 1 bezeichneten Gründen eine Veranlagung ausgeschlossen, so gilt die Einkommensteuer, die auf die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit entfällt, für den Arbeitnehmer als abgegolten, wenn seine Haftung erloschen ist (§ 38 Absatz 3)."

16. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

(1) Auf die Einkommensteuerschuld werden angerechnet:

1. die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen,
2. die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge, soweit sie auf die im Veranlagungszeitraum bezogenen Einkünfte entfallen.

(2) Ist die Einkommensteuerschuld größer als die Summe der Beträge, die nach Absatz 1 anzurechnen sind, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung).

(3) Ist die Einkommensteuerschuld kleiner als die Summe der Beträge, die nach Absatz 1 anzurechnen sind, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids dem Steuerpflichtigen nach seiner Wahl entweder auf seine Steuerschuld gutgeschrieben oder zurückgezahlt."

17. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige

(1) Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 4) oder Werbungskosten (§ 9) nur insoweit abziehen, als sie mit inländischen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Die Vorschriften des § 10 (Sonderausgaben), des § 33 (Außergewöhnliche Belastungen) und des § 34 (Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften) sind nicht anwendbar.

(2) Bei Einkünften, die dem Steuerabzug unterliegen, und bei Einkünften im Sinn des § 20 Absatz 1 Ziffern 3 und 4 ist für beschränkt Steuerpflichtige ein Ausgleich (§ 2 Absatz 2) mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten nicht zulässig.

(3) Die Einkommensteuer bemißt sich bei beschränkt Steuerpflichtigen, die veranlagt werden,

nach Steuerklasse II der Einkommensteuertabelle. Sie beträgt aber mindestens 25 vom Hundert der Einkünfte.

(4) Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn, vom Kapitalertrag oder von Aufsichtsratsvergütungen unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgegolten, wenn die Einkünfte nicht Betriebs-einnahmen eines inländischen Betriebes sind. Die Höhe der Lohnsteuer wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

(5) Das Finanzamt kann die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist oder eine gesonderte Berechnung der Einkünfte besonders schwierig ist.

(6) Das Finanzamt kann die Einkommensteuer von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften, soweit diese nicht bereits dem Steuerabzug unterliegen, im Wege des Steuerabzugs erheben, wenn dies zur Sicherstellung des Steueranspruchs zweckmäßig ist. Das Finanzamt bestimmt hierbei die Höhe des Steuerabzugs."

Artikel II

Körperschaftsteuer

Das Körperschaftsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1031) in der Fassung, die sich aus den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Aenderungen und Ergänzungen ergibt, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 4 Absatz 1

- a) treten in Ziffer 2 hinter die Worte „die Reichsbank“ die Worte „die Bank deutscher Länder“,
- b) wird die bisherige Fassung der Ziffer 3 durch folgende Fassung ersetzt: „Staatsbanken und die Landeszentralbanken, soweit diese Banken Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen“,
- c) werden hinter Ziffer 7 folgende neue Ziffern 8 und 9 eingefügt:

„8. Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;

9. Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für einen nicht rechtsfähigen Berufsverband der in Ziffer 8 bezeichneten Art ist, sofern ihre Erträge im wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herrühren und ausschließlich dem Berufsverbande zufließen.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Bei Personenvereinigungen, bei politischen Parteien und politischen Vereinen

(1) Bei Personenvereinigungen, die unbeschränkt steuerpflichtig sind, bleiben für die Ermittlung des Einkommens die auf Grund der Satzung erhobenen Beträge der Mitglieder außer Ansatz.

(2) Bei politischen Parteien und politischen Vereinen, die unbeschränkt steuerpflichtig sind, bleiben außerdem die Einkünfte der im § 2 Absatz 3 Ziffern 3 bis 5 und 7 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art mit Ausnahme der Kapitalerträge im Sinn des § 43 des Einkommensteuergesetzes außer Ansatz."

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Bei Schachtelgesellschaften

(1) Ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft nachweislich seit Beginn des Wirtschaftsjahrs ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital einer anderen unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien, Kuxen oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so bleiben die auf die Beteiligung entfallenden Gewinnanteile jeder Art außer Ansatz. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so tritt an seine Stelle das Vermögen, das bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer festgestellt worden ist.

(2) Soweit die Gewinnanteile außer Ansatz bleiben, ist der Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht vorzunehmen.

(3) Diese Vorschriften gelten entsprechend, wenn der Reichsfiskus, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände oder Betriebe von inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechts an unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften beteiligt sind“.

4. § 11 erhält folgende neue Ziffer 5:

„5. die Hälfte der Ausgaben zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke, wenn diese Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt worden sind, soweit der Gesamtbetrag dieser Ausgaben 15 vom Hundert des Einkommens, höchstens jedoch 40 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.“

5. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Nichtabzugsfähig sind:

1. die Aufwendungen für die Erfüllung von Zwecken des Steuerpflichtigen, die durch Stiftung, Satzung oder sonstige Verfassung vorgeschrieben sind;
2. die Steuern vom Einkommen und die Vermögensteuer;
3. die Vergütungen jeder Art, die an Mitglieder des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Grubenvorstands oder andere mit der Ueberwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gewährt werden.“

§ 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Steuersätze

(1) Die Körperschaftsteuer beträgt 50 vom Hundert des Einkommens.

(2) Die Körperschaftsteuer beträgt 25 vom Hundert des Einkommens:

1. bei Kreditanstalten des öffentlichen Rechts für Einkünfte aus dem langfristigen Kommunalkredit, Realkredit und Meliorationskreditgeschäft;
2. bei reinen Hypothekenbanken, bei gemischten Hypothekenbanken für die Einkünfte aus den im § 5 des Hypothekenbankgesetzes genannten Geschäften, bei Schiffspfandbriefbanken.

(3) Die Körperschaftsteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, ist durch den Steuerabzug abgegolten, wenn der Bezieher der Einkünfte nur beschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist und die Einkünfte nicht in einem inländischen gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen sind.“

Artikel III

Vermögensteuer

Das Vermögensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1052) in der Fassung, die sich

aus den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Aenderungen und Ergänzungen ergibt, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) im Absatz 1 Ziffer 1 werden hinter die Worte „die Reichsbank“, die Worte eingefügt „die Bank deutscher Länder,“;

b) im Absatz 1 erhält die Ziffer 2 folgende Fassung: „Staatsbanken und die Landeszentralbanken, soweit diese Banken Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen,“;

c) im Absatz 1 werden hinter Ziffer 7 folgende Ziffern 8, 9 und 10 eingefügt:

„8. Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;

9. Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für einen nicht rechtsfähigen Berufsverband der in Ziffer 8 bezeichneten Art ist, sofern ihre Erträge im wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herrühren und ausschließlich dem Berufsverband zufließen;

10. politische Parteien und politische Vereine mit ihrem sonstigen Vermögen im Sinn des § 19 Ziffer 4 und der §§ 67 bis 72 des Reichsbewertungsgesetzes.“

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Befreiungen nach Absatz 1 Ziffern 2 bis 10 sind auf beschränkt Steuerpflichtige (§ 2) nicht anzuwenden.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Freibeträge für natürliche Personen

(1) Bei der Veranlagung unbeschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen bleiben vermögenssteuerfrei (Freibeträge):

1. 10 000 Deutsche Mark für den Steuerpflichtigen selbst;
2. 10 000 Deutsche Mark für die Ehefrau, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben;
3. 5000 Deutsche Mark für jedes Kind, das das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Kinder im Sinne dieses Gesetzes sind eheliche Kinder, eheliche Stiefkinder, für ehelich erklärte Kinder, Adoptivkinder, uneheliche Kinder (jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter) und Pflegekinder.

Der Freibetrag wird auf Antrag gewährt für Kinder des Steuerpflichtigen, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und auf seine Kosten unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden.

(2) Weitere 10 000 Deutsche Mark sind steuerfrei, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich gegeben sind:

1. der Steuerpflichtige muß über sechzig Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig sein;
2. das letzte Jahreseinkommen des Steuerpflichtigen darf nicht mehr als 3 000 Deutsche Mark betragen haben. Maßgebend ist das Einkommen, mit dem der Steuerpflichtige für den letzten Veranlagungszeitraum zur Einkommensteuer veranlagt worden ist. Ist der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer nicht veranlagt worden, so ist das Einkom-

men nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu berechnen;

3. das Gesamtvermögen (§ 4) darf nicht mehr als 100 000 Deutsche Mark betragen.

Ist der Lebensunterhalt zusammen veranlagter Ehegatten (§ 11 Absatz 1) überwiegend durch Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau bestritten worden, so ist die Voraussetzung der Ziffer 1 auch dann gegeben, wenn nicht der Ehemann, sondern die Ehefrau über sechzig Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist.“

3. Hinter dem § 5 wird der folgende § 5a neu eingefügt:

„§ 5 a

Stichtag für die Freibeträge

Für die Gewährung der Freibeträge sind die Verhältnisse im Hauptveranlagungszeitpunkt (§ 12 Absatz 2), bei Neuveranlagungen die Verhältnisse im Neuveranlagungszeitpunkt (§ 13 Absatz 2) und bei Nachveranlagungen die Verhältnisse im Nachveranlagungszeitpunkt (§ 14 Absatz 2) maßgebend.“

4. Hinter dem § 7 wird der folgende § 8 neu eingefügt:

„§ 8

Steuersatz

Die Vermögensteuer beträgt jährlich 7,5 vom Tausend des steuerpflichtigen Vermögens (§ 7).“

5. Im § 11 erhält der Absatz 2 die folgende Fassung:

„(2) Der Haushaltsvorstand und seine Kinder, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden zusammen veranlagt, wenn er und die Kinder unbeschränkt steuerpflichtig sind.“

6. Im § 13 erhalten die folgende Fassung:

a) Absatz 1 Ziffer 2:

„2. wenn sich die Verhältnisse für die Gewährung von Freibeträgen oder für die Haushaltsbesteuerung ändern.“

b) Absatz 2:

„(2) Die Neuveranlagung wird auf den Beginn des Kalenderjahres vorgenommen, für den sich die Wertabweichung ergibt (Absatz 1 Ziffer 1) oder der der Änderung der Verhältnisse für die Gewährung von Freibeträgen oder für die Haushaltsbesteuerung folgt (Absatz 1 Ziffer 2). Der Beginn dieses Kalenderjahres ist der Neuveranlagungszeitpunkt.“

7. Im § 14a erhält Absatz 2 Ziffer 1 die folgende Fassung:

„1. unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, wenn ihr Gesamtvermögen erstmalig die Summe der Freibeträge übersteigt.“

Artikel IV

Erbschaftsteuer

Das Erbschaftsteuergesetz vom 22. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 320) in der Fassung, die sich aus den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Änderungen und Ergänzungen ergibt, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Die Erbschaftsteuer beträgt bei Erwerben bis einschließlich in der Steuerklasse

Deutsche Mark	I	II	III	IV	V
10 000	4	8	12	14	20
20 000	5	10	14	16	22
30 000	6	12	16	18	24
40 000	7	14	18	20	26

vom Hundert

bis einschließlich Deutsche Mark	in der Steuerklasse				
	I	II	III	IV	V
	vom Hundert				
50 000	8	16	20	22	28
100 000	9	18	22	24	30
150 000	10	20	24	26	35
200 000	11	22	26	28	40
300 000	12	24	28	30	45
400 000	14	26	31	33	50
500 000	16	28	34	36	55
600 000	18	30	37	39	60
700 000	20	32	40	42	65
800 000	22	34	43	45	70
900 000	24	36	46	48	75
1 000 000	26	38	49	51	80
2 000 000	28	40	52	54	80
4 000 000	30	42	55	57	80
6 000 000	32	44	58	60	80
8 000 000	34	46	61	63	80
10 000 000	36	48	64	66	80
darüber	38	50	67	69	80

(2) Der Unterschied zwischen der Steuer, die sich bei Anwendung des Absatzes 1 ergibt und der Steuer, die sich berechnen würde, wenn der Erwerb die letztvorhergehende Wertgrenze nicht überstiegen hätte, wird nur insoweit erhoben, als er

a) bei einem Steuersatz bis zu 30 vom Hundert aus der Hälfte,

b) bei einem Steuersatz über 30 bis zu 50 vom Hundert aus drei Vierteln,

c) bei einem Steuersatz von über 50 vom Hundert aus neun Zehnteln

des die Wertgrenze übersteigenden Erwerbes gedeckt werden kann.

(3) Als Erwerb im Sinn der Absätze 1, 2 gilt, unbeschadet der Vorschrift des § 8 Absatz 3, die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei bleibt.

(4) Bei Erwerben in der Steuerklasse II, welche dadurch verursacht worden sind, daß Personen der Steuerklasse I infolge von Kriegsereignissen oder deren Folgen fortgefallen sind, wird die Steuer nach Steuerklasse I berechnet.“

2. Hinter dem § 16 wird der folgende § 17a neu eingefügt:

„§ 17 a

(1) Steuerfrei bleibt der ganze Erwerb des Ehegatten des Erblassers, wenn im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld leben

1. Kinder des Ehegatten aus seiner Ehe mit dem Erblasser oder

2. Personen, denen im Verhältnis zum Erblasser und zum überlebenden Ehegatten die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukam oder

3. minderjährige Abkömmlinge der unter Nr. 1 oder 2 fallenden Personen oder

4. minderjährige Abkömmlinge von Personen, die von dem Ehegatten und dem Erblasser gemeinsam an Kindes Statt angenommen waren, wenn sich die Annahme an Kindes Statt auf die Abkömmlinge erstreckte.

(2) Die Steuerfreiheit tritt auch ein, wenn im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld Kinder oder Abkömmlinge (Absatz 1) bereits erzeugt sind und später lebend geboren werden.

(3) Steuerfreiheit nach den Absätzen 1 und 2 tritt nicht ein,

soweit der Nachlaß 500 000 Deutsche Mark übersteigt,
in den Fällen, in denen sich die Besteuerung auf Grund des § 8 Absatz 1 II auf das dort genannte Vermögen beschränkt.“

§ 17b erhält folgende Fassung:

„§ 17 b

(1) Steuerfrei bleibt

für Personen der Steuerklasse I der Erwerb, soweit er 20 000 Deutsche Mark nicht übersteigt,
für Personen der Steuerklasse II der Erwerb, soweit er 10 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.
Uebersteigt der Wert des Erwerbs den Freibetrag, so ist nur der übersteigende Betrag steuerpflichtig, soweit sich nicht eine Befreiung aus § 18 ergibt.

(2) Steuerfrei bleibt

1. für Personen der Steuerklasse III oder IV ein Erwerb von nicht mehr als 2000 Deutsche Mark,
2. für Personen der Steuerklasse V ein Erwerb von nicht mehr als 500 Deutsche Mark.

Uebersteigt der Wert des Erwerbs die Besteuerungsgrenze, so ist der ganze Erwerb steuerpflichtig, soweit sich nicht eine Befreiung aus den §§ 18 oder 19 ergibt. Die Steuer wird jedoch nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des die Besteuerungsgrenze überschreitenden Betrags gedeckt werden kann.

(3) An die Stelle des Freibetrags nach Absatz 1 und der Besteuerungsgrenze nach Absatz 2 Nr. 1 tritt in den Fällen, in denen sich die Besteuerung auf Grund des § 8 Absatz 1 II auf das dort genannte Vermögen beschränkt, eine Besteuerungsgrenze von 500 Deutsche Mark. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 2 gelten entsprechend.“

4. Im § 18 erhalten die folgende Fassung:

a) Absatz 1 Ziffer 4 a:

„4a) Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke) beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I oder II, soweit der Wert 20 000 Deutsche Mark nicht übersteigt,
der übrigen Steuerklassen,

soweit der Wert 5000 Deutsche Mark nicht übersteigt.“

b) Absatz 1 Ziffer 5b:

„5b) die übrigen Kunstgegenstände und Sammlungen, wenn ihr gemeiner Wert insgesamt 20 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.“

5. Hinter dem § 18 wird der folgende § 18a neu eingefügt:

„§ 18a

(1) Wenn in einem Lebensversicherungsvertrage bestimmt ist, daß die Versicherungssumme zur Zahlung der Erbschaftsteuer dienen soll und nach dem Tode des Versicherungsnehmers an das Finanzamt abzuführen ist, so ist diese Versicherungssumme bei Feststellung des steuerpflichtigen Erwerbs von Todes wegen unberücksichtigt zu lassen.

(2) Die Vergünstigung tritt nicht ein, wenn

1. die Versicherungssumme vor dem Tod des Versicherungsnehmers fällig wird oder
2. in dem Lebensversicherungsvertrag ein bestimmter Bezugsberechtigter genannt ist.

(3) Uebersteigt die Versicherungssumme den hier nach berechneten Steuerbetrag, so ist der Unterschiedsbetrag dem dadurch Bereicherten zuzurechnen und die Steuerfestsetzung zu berichtigen.

(4) Die Vergünstigung tritt nur ein, soweit der Erblasser sein Vermögen Angehörigen der Steuerklasse I oder II hinterläßt und die Versicherungssumme binnen eines Monats nach dem Tode des Versicherungsnehmers an eine Finanzkasse abgeführt ist. Das Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, sobald es von dem Tode des Versicherungsnehmers Kenntnis erhalten hat, unverzüglich die Abführung der Versicherungssumme zu veranlassen.“

Artikel V

Kraftfahrzeugsteuer

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 23. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 407) in der Fassung, die sich aus den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Aenderungen und Ergänzungen ergibt, wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Steuersatz

Die Jahressteuer beträgt für:

	je 200 kg Eigengewicht oder einen Teil davon	je 100 ccm Hubraum od. einen Teil davon	je PS Höchst- bremslei- stung oder einen Teil davon
	Deutsche Mark	Deutsche Mark	Deutsche Mark
1. Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge	—	12,—	—
2. Personenkraftwagen	—	18,—	—
3. Zugmaschinen ohne Güterladerraum, die zum Ziehen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen benutzt werden	—	—	10,—
4. Alle anderen Fahrzeuge, einschl. Kraftomnibusse und Lastkraftwagen: von dem Eigengewicht bis zu 2400 kg	45,—	—	—
von dem Eigengewicht über 2400 kg	15,—	—	—
5. Anhänger und Sattelschlepper-Anhänger	20,—	—	—

2. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Entrichtung der Steuer

(1) Die Steuer ist jeweils für die Dauer eines Jahres im voraus zu entrichten.

(2) Die Steuer darf auch für die Dauer eines Halbjahres, eines Vierteljahres oder eines Monats entrichtet werden. Die Steuer beträgt in diesen Fällen:

1. wenn sie halbjährlich entrichtet wird, die Hälfte der Jahressteuer,
 2. wenn sie vierteljährlich entrichtet wird, ein Viertel der Jahressteuer,
 3. wenn sie monatlich entrichtet wird, ein Zwölftel der Jahressteuer.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 wird ein Aufgeld erhoben. Das Aufgeld beträgt:
1. bei halbjährlicher Entrichtung drei vom Hundert,
 2. bei vierteljährlicher Entrichtung sechs vom Hundert,
 3. bei monatlicher Entrichtung acht vom Hundert.

(4) Bei Berechnung der Steuer gilt ein angefangener Monat als ganzer Monat; in jedem Fall ist die Steuer (einschließlich Aufgeld) mindestens für einen Monat zu entrichten.

(5) Die Mindeststeuer beträgt in jedem Fall fünf Deutsche Mark.“

Artikel VI

Kapitalverkehrssteuer und Wechselsteuer

§ 1

Wiedererhebung der Kapitalverkehrssteuern und der Wechselsteuer

Die Bestimmung des § 14 Absatz 1 der Steuervereinfachungs-Verordnung vom 14. September 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 202) wird, soweit sie die Kapitalverkehrssteuern und die Wechselsteuern betrifft, aufgehoben.

§ 2

Erhöhung der Steuersätze der Kapitalverkehrssteuern und der Wechselsteuer.

Die Steuersätze

- a) in §§ 9, 15 und 22 des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1058) und
- b) in § 8 Absatz 1 des Wechselsteuergesetzes vom 2. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1127) werden um je 50 vom Hundert erhöht.

Artikel VII
Tabaksteuer

§ 1

Das Tabaksteuergesetz vom 4. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 721) in der Fassung, die sich aus dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Änderungen und Ergänzungen ergibt, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. a) § 3 Absatz 1 wird durch die folgende Fassung ersetzt:

„Die Steuer beträgt:

- | | |
|---|-------------------------------|
| A. für Zigarren | 56 % des Kleinverkaufspreises |
| B. für Zigaretten | 70 % des Kleinverkaufspreises |
| C. für feingeschnittenen Rauchtobak (Feinschnitt) | 60 % des Kleinverkaufspreises |
| D. für anderen | |

Rauchtobak als Feinschnitt

(Pfeifentobak) 50 % des Kleinverkaufspreises

E. für Kautobak 30 % des Kleinverkaufspreises

F. für Schnupftobak 40 % des Kleinverkaufspreises

- b) Im § 3 wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„Der Direktor der Verwaltung für Finanzen wird ermächtigt, die Preisklassen für die Tabakerzeugnisse festzulegen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 des § 3 wird Absatz 3 und erhält die folgende Fassung:

„Der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes kann in Zweifelsfällen bestimmen, in welcher Abteilung des Absatzes 1 Tabakerzeugnisse von besonderer Art zu versteuern sind.“

2. § 8 Absatz 3 wird durch die folgende Fassung ersetzt:

„Bei der Bestimmung des Kleinverkaufspreises für Tabakerzeugnisse ist der Hersteller verpflichtet, die Preisklassen, die auf Grund der Ermächtigung des § 3 Absatz 3 festgelegt werden, einzuhalten. Ist entgegen dieser Vorschrift ein unzulässiger Kleinverkaufspreis bestimmt worden, so wird der Steuerberechnung der nächsthöhere vorgesehene Kleinverkaufspreis zugrunde gelegt.“

3. § 17 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Die Steuer beträgt 7.— DM für 1000 Stück Zigarettenhüllen (Hülsen, Blättchen).“

4. Hinter § 28 ist unter der Überschrift „5. Tabaksteuerlager“ folgender neuer Paragraph einzufügen:

„§ 28a

Zur Lagerung unversteuerter Zigarren können Steuerlager nach näherer Bestimmung des Direktors der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bewilligt werden.“

5. In den §§ 30 und 35 ist jeweils „430 RM“ zu ersetzen durch „550 DM“.

6. In § 38 ist „140 RM“ zu ersetzen durch „200 DM“.

7. Im § 63 Absatz 1 ist zu ersetzen:

„5000 RM“ (früher 825 RM) durch „2000 DM“
 „2500 RM“ (früher 275 RM) durch „1000 DM“.

§ 2

Tabakpflanzter, die ein mit Tabak bepflanzt Feld in einer Größe von nicht mehr als 50 qm besitzen, den geernteten Tabak nicht nach Gewicht versteuern und mehr als 15 Setzlinge haben, entrichten Steuern nach folgenden Sätzen:

von 16 bis 50 Setzlingen:	12 DM jährlich,
von 51 bis 100 Setzlingen:	24 DM jährlich,
von 101 bis 150 Setzlingen:	36 DM jährlich,
von 151 bis 200 Setzlingen:	48 DM jährlich.

§ 3

In allen Fällen, in denen nach den Vorschriften des Tabaksteuergesetzes dem Reichsminister der Finanzen Befugnisse übertragen worden sind, werden diese durch den Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wahrgenommen.

Artikel VIII
Kaffeesteuer

§ 1

Steuergegenstand

(1) Kaffee unterliegt einer Abgabe (Kaffeesteuer). Die Kaffeesteuer ist Verbrauchsteuer im Sinn der Reichsabgabenordnung.

(2) Kaffee im Sinn des Absatzes 1 sind alle unter Nr. 61 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902, Reichsgesetzbl. S. 303; in der Fassung, die sich aus den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Änderungen und Ergänzungen ergibt) fallenden Erzeugnisse.

(3) Der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wird ermächtigt, im Zweifelsfalle den Kreis der der Kaffeesteuer unterliegenden Erzeugnisse näher zu bestimmen.

(4) Die Kaffeesteuer wird neben dem Eingangszoll erhoben.

§ 2

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt
für die unter Absatz 1 der Nr. 61 des Zolltarifs fallenden Erzeugnisse 30 DM für das kg
für die unter Absatz 2 der Nr. 61 des Zolltarifs fallenden Erzeugnisse 54 DM für das kg

(2) Der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wird ermächtigt, für Erzeugnisse, die aus einem Gemisch anderer Stoffe mit Kaffee bestehen, oder die Auszüge aus Kaffee darstellen, Steuersätze festzusetzen, die die bei der Herstellung der Gemische oder Auszüge verwendete Kaffeemenge berücksichtigen.

§ 3

Erhebungsverfahren

Bei der Kaffeesteuer finden für die Entstehung der Steuerschuld und die Person des Steuerschuldners, für die Fälligkeit, die Erhebung, die Steuererklärung, die Erteilung des Steuerbescheids und den Zahlungsaufschub, für die persönliche und dingliche Haftung, für die Steueraufsicht, das Strafrecht und für die Freibezirke die Vorschriften, die für Zölle gelten, sinngemäß Anwendung.

§ 4

Steuererstattung und Steuervergütung

(1) Die Steuer wird auf Antrag für Kaffee erstattet oder vergütet, der nachweislich wieder ausgeführt worden ist.

(2) Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung Kaffee verwendet worden ist, kann die Steuer für die verwendete Kaffeemenge vergütet werden.

§ 5

Steueraufsicht

Der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wird ermächtigt, Betriebe und Unternehmungen, die gewerbsmäßig Kaffee verarbeiten oder umsetzen, der Steueraufsicht zu unterwerfen.

§ 6

Durchsuchungen

Wenn hinreichender Verdacht besteht, daß Kaffeesteuer hinterzogen worden ist, ist die Durchsuchung von Betrieben und Räumen, die der Steueraufsicht unterliegen, und von anderen Räumen zulässig (§ 437 der Reichsabgabenordnung).

§ 7

Übergangsbestimmungen

Kaffeebestände, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im freien Ver-

kehr des Inlandes befinden, sind nach näherer Bestimmung des Direktors der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes nach den Sätzen des § 2 zu versteuern.

Artikel IX

Sicherung

von Besteuierungsgrundlagen (Bestandsaufnahme)

§ 1

Wer nach den Vorschriften der §§ 160 und 161 der Reichsabgabenordnung oder sonst nach den Steuergesetzen verpflichtet ist, Bücher zu führen oder Aufzeichnungen zu machen, hat auf den Stichtag der Bestandsaufnahme eine körperliche Bestandsaufnahme nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 durchzuführen. Stichtag der Bestandsaufnahme ist der Tag vor dem Stichtag der Währungsreform.

§ 2

Die Bestandsaufnahme hat das gesamte land- und forstwirtschaftliche Vermögen und das Betriebsvermögen sowie diejenigen Wirtschaftsgüter zu umfassen, die seit dem 1. Januar 1939 aus diesem Vermögen ausgeschieden sind, aber am Stichtag der Bestandsaufnahme noch zum Gesamtvermögen im Sinne des § 73 des Reichsbewertungsgesetzes der zur Bestandsaufnahme Verpflichteten und deren Angehörigen oder von Personen und deren Angehörigen gehören, die am 1. April 1948 an diesem Vermögen als Mitunternehmer oder an der zur Bestandsaufnahme verpflichteten Kapitalgesellschaft wesentlich beteiligt waren.

§ 3

(1) Das Ergebnis der Bestandsaufnahme ist in einem Verzeichnis niederzulegen. Das Verzeichnis ist nach den für die Aufstellung der regelmäßigen Abschlüsse geltenden Bestimmungen aufzugliedern.

(2) Die aufzunehmenden Wirtschaftsgüter müssen in dem Verzeichnis nach Belegenheit- oder Lagerort, Art, Umfang, Zustand, Herkunft, Güte, Menge, Gewicht, Maß, Anzahl oder sonst üblichen Merkmalen aufgliedert und genau bezeichnet werden.

§ 4

Das Verzeichnis ist außer von dem Verpflichteten von den Personen zu unterschreiben, die die Bestandsaufnahme durchgeführt und das Verzeichnis aufgestellt haben. Diese Personen haben am Schluß des Verzeichnisses zu versichern, daß sie die darin enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht haben.

§ 5

Eine Zweitschrift des Verzeichnisses ist von dem Verpflichteten innerhalb eines Monats nach dem Stichtag der Bestandsaufnahme dem für die Veranlagung des Verpflichteten zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer, bei Mitunternehmern dem für die einheitliche Gewinnfeststellung zuständigen Finanzamt einzureichen. Auf die Zweitschrift finden die Bestimmungen des § 4 Anwendung.

§ 6

Wer Wirtschaftsgüter, von denen er weiß, daß sie ein anderer nach den §§ 1 bis 5 aufzunehmen verpflichtet ist, am Stichtag der Bestandsaufnahme im Besitz hat, muß dies unter Angabe des zur Bestandsaufnahme Verpflichteten seinem zuständigen Finanz-

amt innerhalb der in § 5 bezeichneten Frist melden. Bei Wirtschaftsgütern, die am Stichtag der Bestandsaufnahme befördert werden, obliegt die Meldung dem Versender.

§ 7

Die nach § 5 einzureichende Zweitschrift des Verzeichnisses ist eine Steuererklärung im Sinn der Steuergesetze.

§ 8

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Artikels zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe bestraft. Im Fall des Vorsatzes ist neben der Geldstrafe auf Gefängnisstrafe zu erkennen. In besonders schweren Fällen kann zugleich auf ein Verbot zur Ausübung des Berufs, Gewerbes oder Gewerbebezugs auf die Dauer von mindestens einem Jahr, höchstens fünf Jahren erkannt werden. § 421 Absatz 2 des Strafgesetzbuches findet entsprechend Anwendung.

Artikel X Steuerüberleitung Abschnitt I

Einkommen- und Körperschaftsteuer

§ 1

Veranlagungszeitraum

(1) Der Veranlagungszeitraum, der am 1. Januar 1948 begonnen hat, endet am Tag vor dem Stichtag der Währungsreform.

(2) Vom Stichtag der Währungsreform bis zum 31. Dezember 1948 läuft ein neuer Veranlagungszeitraum.

(3) Wirtschaftsjahre, die zwischen dem 1. Januar 1948 und dem Stichtag der Währungsreform begonnen haben, enden am Tag vor dem Stichtag der Währungsreform.

§ 2

Schluß-Vermögensübersicht

(1) Steuerpflichtige, deren Gewinn nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird, sind verpflichtet, auf den Tag vor dem Stichtag der Währungsreform eine Schluß-Vermögensübersicht (Schlußbilanz) aufzustellen.

(2) Für die Bewertung gelten die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes.

§ 3

Anfangs-Vermögensübersicht

(1) Steuerpflichtige, die eine Vermögensübersicht nach § 2 aufzustellen haben, müssen auf den Stichtag der Währungsreform für Zwecke der Vorauszahlungen eine Anfangs-Vermögensübersicht (Überleitungsbilanz) aufstellen.

(2) Für die Bewertung gilt folgendes:

1. Wirtschaftsgüter, für die durch die Währungsreform ein gesetzliches Umrechnungsverhältnis bestimmt ist, sind mit den umgerechneten Werten anzusetzen;
2. Wirtschaftsgüter, die nach dem 8. Mai 1945 angeschafft oder hergestellt worden sind, dürfen nicht zu überhöhten Werten angesetzt werden;
3. alle anderen Wirtschaftsgüter und Bilanzposten sind in neuer Währung mit den Bilanzzahlen der Schluß-Vermögensübersicht (Schlußbilanz) des § 2 Absatz 1 anzusetzen.

§ 4

Vorauszahlungszeitraum

Der erste Vorauszahlungszeitraum nach der Währungsreform beginnt am Stichtag der Währungsreform und endet am 30. September 1948. Von diesem Zeitpunkt ab ist das Kalendervierteljahr Vorauszahlungszeitraum.

§ 5

Vorauszahlungspflicht

(1) Die Vorauszahlungen sind spätestens am 10. des Monats, der auf den Vorauszahlungszeitraum folgt, an das Finanzamt zu entrichten.

(2) Die Vorauszahlungen bemessen sich nach dem Einkommen, das der Steuerpflichtige in dem Vorauszahlungszeitraum bezogen hat. Das gilt auch in dem Fall des § 2 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes. Ein Verlustabzug nach § 10 Absatz 1 Ziffer 4 des Einkommensteuergesetzes ist nicht zulässig.

(3) Bei nichtbuchführenden Land- und Forstwirten sind bei Ermittlung des im Vorauszahlungszeitraum bezogenen Einkommens als Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft drei Achtzehntel der zuletzt festgestellten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft anzusetzen.

(4) Steuerpflichtige, deren Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Vorauszahlungszeitraum 6000 Deutsche Mark nicht übersteigen und deren sonstige steuerpflichtige Einkünfte in dem am 31. Dezember 1948 endenden Veranlagungszeitraum 300 Deutsche Mark voraussichtlich nicht übersteigen werden, sind von der Vorauszahlungspflicht befreit.

§ 6

Abschlagszahlungen

(1) Der Steuerpflichtige, der nach § 5 zu Vorauszahlungen verpflichtet ist, hat in den beiden ersten Vorauszahlungszeiträumen nach der Währungsreform folgende Abschlagszahlungen zu leisten:

1. am 10. August 1948 eine Abschlagszahlung, deren Höhe sich nach dem Einkommen bemißt, das der Steuerpflichtige in der Zeit vom Stichtag der Währungsreform bis zum 31. Juli 1948 bezogen hat; bei nichtbuchführenden Land- und Forstwirten ist bei Ermittlung des in diesem Zeitraum bezogenen Einkommens als Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft ein Achtzehntel der zuletzt festgestellten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft anzusetzen;
2. am 10. September 1948 eine Abschlagszahlung in der gleichen Höhe wie die am 10. August 1948 zu leistende Abschlagszahlung;
3. am 10. November 1948 und am 10. Dezember 1948 eine Abschlagszahlung in Höhe von je einem Drittel der Vorauszahlung, die sich für den Zeitraum vom Stichtag der Währungsreform bis zum 30. September 1948 errechnet.

(2) Die im Vorauszahlungszeitraum entrichteten Abschlagszahlungen werden auf die Vorauszahlungsschuld angerechnet.

§ 7

Berechnungsgrundlage

(1) Für die Berechnung der Abschlagszahlungen und der Vorauszahlungen ist die neue Jahreseinkommensteuertabelle maßgebend.

(2) Das im Vorauszahlungszeitraum bezogene Einkommen ist zum Zweck der Berechnung der Voraus-

alungen mit vier zu vervielfachen. Der Steuerbetrag, der sich aus der Jahreseinkommensteuertabelle für das vervielfachte Einkommen ergibt, ist durch vier zu teilen. Für die am 10. Oktober 1948 zu leistende Vorauszahlung ist das vervielfachte Einkommen mit 100 vom Hundert anzusetzen.

(3) Für die Berechnung der Körperschaftsteuerorauszahlungen gelten die Steuersätze des § 19 des Körperschaftsteuergesetzes.

(4) Für die Berechnung der am 10. August 1948 zu leistenden Abschlagszahlung ist das in der Zeit vom Stichtag der Währungsreform bis zum 31. Juli 1948 bezogene Einkommen mit neun zu vervielfachen. Der Steuerbetrag, der sich aus der Jahreseinkommensteuertabelle für das vervielfachte Einkommen ergibt, ist durch zwölf zu teilen.

§ 8

Vorauszahlungserklärungen

Der Steuerpflichtige hat gleichzeitig mit der Vorauszahlung eine Vorauszahlungserklärung abzugeben, in der er die Vorauszahlung selbst zu berechnen hat.

§ 9

Erklärung zur Abschlagszahlung

Der Steuerpflichtige hat gleichzeitig mit der am 10. August 1948 zu leistenden Abschlagszahlung eine Erklärung abzugeben, in der er die Abschlagszahlung selbst zu berechnen hat.

§ 10

Befreiung von der Erklärungspflicht

(1) Von der Verpflichtung zur Abgabe

1. der Vorauszahlungserklärung (§ 8),
2. der Erklärung zur Abschlagszahlung (§ 9) sind befreit:

a) Steuerpflichtige, die nach § 5 Absatz 4 von der Vorauszahlungspflicht befreit sind,

b) nach Durchschnittssätzen zu besteuerte nicht-buchführende Land- und Forstwirte, deren nicht aus Land- und Forstwirtschaft herrührende Einkünfte 300 Deutsche Mark im Veranlagungszeitraum voraussichtlich nicht übersteigen,

c) Steuerpflichtige, deren Einkommen im Vorauszahlungszeitraum 1000 Deutsche Mark nicht überschritten hat.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe von Erklärungen im Sinn des Absatzes 1 verpflichtet, wenn sie vom Finanzamt hierzu besonders aufgefordert werden.

§ 11

Lohnsteuer

Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer, die er nach dem Stichtag der Währungsreform einbehalten hat, spätestens am fünften Tage nach Ablauf des jeweiligen Lohnzahlungszeitraumes in einem Betrag an die zuständige Finanzkasse abzuführen. Bei Lohnzahlungszeiträumen, die weniger als eine Kalenderwoche betragen, ist die einbehaltenen Lohnsteuer in einem Betrag spätestens bis zum Mittwoch der auf die letzte Lohnzahlung folgenden Woche abzuführen.

Abschnitt II

Umsatzsteuer

§ 12

Veranlagungszeitraum

Für die Veranlagung der Umsatzsteuer gilt § 1.

§ 13

Vorauszahlungszeitraum

Der erste Vorauszahlungszeitraum nach der Währungsreform beginnt am Stichtag der Währungsreform und endet mit dem letzten Tag des Monats, in den der Stichtag der Währungsreform fällt. Von diesem Zeitpunkt ab ist der Kalendermonat Vorauszahlungszeitraum.

§ 14

Vorauszahlungspflicht

(1) Die Vorauszahlungen sind spätestens am 10. des Monats, der auf den Vorauszahlungszeitraum folgt, an das Finanzamt zu entrichten.

(2) Steuerpflichtige, deren Vorauszahlungen für den Vorauszahlungszeitraum 2 Deutsche Mark nicht übersteigen, sind von der Vorauszahlungspflicht befreit.

§ 15

Voranmeldung

(1) Steuerpflichtige, die nach § 14 Absatz 1 Vorauszahlungen zu entrichten haben, sind verpflichtet, gleichzeitig mit der Vorauszahlung eine Voranmeldung beim Finanzamt abzugeben. In der Voranmeldung hat der Steuerpflichtige die Entgelte zu bezeichnen, die er im Vorauszahlungszeitraum vereinbart hat. Steuerpflichtige, die die Umsatzsteuer nicht nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Einnahme), sondern nach vereinbarten Entgelten (Soll-Einnahme) entrichten, haben in der Voranmeldung die vereinbarten Entgelte zu bezeichnen.

(2) Steuerpflichtige, die nach § 14 Absatz 2 von der Vorauszahlungspflicht befreit sind, haben Voranmeldungen nur in den Fällen abzugeben, in denen bei steuerfreien Umsätzen die Umsatzsteuer 2 Deutsche Mark übersteigen würde, wenn diese Umsätze steuerpflichtig wären.

Abschnitt III

Beförderungsteuer, Versicherungssteuer, Feuerschutzsteuer

§ 16

Abrechnungszeiträume

(1) Die Abrechnungszeiträume bei der Beförderungsteuer, Versicherungssteuer und Feuerschutzsteuer enden am Tag vor dem Stichtag der Währungsreform.

(2) Die ersten Abrechnungszeiträume für die genannten Steuern nach der Währungsreform beginnen am Stichtag der Währungsreform. Sie enden mit dem Zeitpunkt, an dem die in Absatz 1 genannten Abrechnungszeiträume bei Nichteintritt der Währungsreform geendet hätten.

Artikel XI

Aufhebung von Bestimmungen

§ 3 der Verordnung über die Aenderung von Steuergesetzen vom 20. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 510) wird aufgehoben.

Artikel XII

Durchführung

Der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wird ermächtigt, zur Durchführung der Steuergesetze Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen zu erlassen und den Wortlaut einzelner Steuergesetze neu bekanntzugeben. Rechtsverordnungen werden mit Zustimmung des Finanzausschusses des Wirtschaftsrats und mit Zu-

stimmung des Finanzausschusses des Länderrats erlassen.

Artikel XIII
Inkrafttreten

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist, am Stichtag der Währungsreform in Kraft.

(2) Am 1. Januar 1949 treten in Kraft die Bestimmungen des Artikels I Ziffer 12 (§ 43 des Einkommensteuergesetzes), der Artikel III, die Bestimmungen des Artikels V Ziffer 1.

(3) Die Bestimmungen der Artikel I und II sind für den am Stichtag der Währungsreform beginnenden Veranlagungszeitraum mit der Maßgabe anzuwenden, daß

a) die Bestimmung des Artikels I Ziffer 4 über den Verlustvortrag (§ 10 Absatz 1 Ziffer 4 des Einkommensteuergesetzes) erstmalig auf Verluste anzuwenden ist, die in Wirtschaftsjahren entstanden sind, die nach dem Tag vor dem Stichtag der Währungsreform beginnen,

b) die Vorschriften über den Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden sind, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem Tag vor dem Stichtag der Währungsreform endet.

(4) Die Bestimmungen des Artikels IV finden auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1948 entsteht.

(5) Am 1. Dezember 1948 treten die Bestimmungen des Artikels VII in Kraft.

Anlage

(zu Artikel I Ziffern 8 und 10 § 32 und § 39 des Einkommensteuergesetzes)

Grundtabelle A

1. Die Einkommensteuer beträgt in Steuerklasse I bei einem Einkommen:

bis	750 DM	=	0 DM			
über	750	bis	1 200 DM	=	0	+ 12 % des 750 DM übersteigenden Betrags
"	1 200	"	2 400	"	54	+ 18 %
"	2 400	"	3 600	"	270	+ 24 %
"	3 600	"	4 800	"	558	+ 30 %
"	4 800	"	6 000	"	918	+ 36 %
"	6 000	"	7 200	"	1 350	+ 42 %
"	7 200	"	9 000	"	1 854	+ 48 %
"	9 000	"	13 200	"	2 718	+ 54 %
"	13 200	"	18 000	"	4 986	+ 60 %
"	18 000	"	24 000	"	7 866	+ 66 %
"	24 000	"	30 000	"	11 826	+ 72 %
"	30 000	"	40 000	"	16 146	+ 78 %
"	40 000	"	60 000	"	23 946	+ 84 %
"	60 000	"	100 000	"	40 746	+ 90 %
"	100 000	"	150 000	"	76 746	+ 91 %
"	150 000	"	200 000	"	122 246	+ 92 %
"	200 000	"	250 000	"	168 246	+ 93 %
"	250 000	"		"	214 746	+ 95 %

2. Auf die Steuerklassen II und III werden die Steuersätze der Ziffer 1 mit den folgenden Maßgaben angewendet:

a) 600 DM des Jahreseinkommens aller Steuerpflichtigen der Steuerklassen II und III bleiben steuerfrei.

b) Für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen gemäß § 32 des Einkommensteuergesetzes eine Steuerermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird, bleiben weitere 600 DM des Jahreseinkommens steuerfrei.

3. Bei Einkommen bis 5000 DM ist die Einkommensteuer nach der Tabelle B zu ermitteln. Bei höheren Einkommen ist die Steuer nach den Ziffern 1 und 2 zu errechnen.

4. Die Lohnsteuer bemißt sich nach den Ziffern 1 bis 3 unter Berücksichtigung eines Pauschbetrages für Werbungskosten und Sonderausgaben von 624 DM jährlich.

5. Bei Jahreslöhnen bis 5224 DM ist die Jahreslohnsteuer nach der Tabelle C zu ermitteln.

Tabelle B

Veranlagte Einkommensteuer für Einkommen bis 5000 DM

Einkommen von-bis	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III bei Kinderermäßigung für				
			1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
bis 750	—	—	—	—	—	—	—
751— 800	8	—	—	—	—	—	—

801— 850	13	—	—	—	—	—	—
851— 900	18	—	—	—	—	—	—
901— 950	24	9	—	—	—	—	—
951—1000	30	14	—	—	—	—	—
1001—1050	35	18	—	—	—	—	—
1051—1100	40	22	—	—	—	—	—
1101—1150	45	26	—	—	—	—	—
1151—1200	50	30	—	—	—	—	—
1201—1250	55	34	6	—	—	—	—

Jahreslohnsteuertabelle für Jahreslöhne bis 5224 DM

Jahreslohn von—bis	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III bei Kinderermäßigung für																				
			1	2	3	4	5																
			Kind	Kinder	Kinder	Kinder	Kind.																
4225—4274																558	414	270	162	96	51	—	
4275—4324																	573	426	282	171	98	52	—
4325—4374																	588	438	294	180	100	53	—
4375—4424																	603	450	306	189	102	54	—
4425—4474																	618	462	318	198	104	55	—
4475—4524																	633	474	330	207	106	55	—
4525—4574																	648	486	342	216	110	56	—
4575—4624																	663	498	354	225	117	57	4
4625—4674																	678	510	366	234	126	58	5
4675—4724																	693	522	378	243	135	59	7
4725—4774																	708	534	390	252	144	60	8
4775—4824																	723	546	402	261	153	61	10
4825—4874																	738	558	414	270	162	62	11
4875—4924																	753	573	426	282	171	63	13
4925—4974																	768	588	438	294	180	72	13
4975—5024																	783	603	450	306	189	81	13
5025—5074																	798	618	462	318	198	90	13
5075—5124																	813	633	474	330	207	99	13
5125—5174																	828	648	486	342	216	108	18
5175—5224																	843	663	498	354	225	117	24

vorgenommen wird, soweit nicht die Steuerschuld nach Ziffer 1 oder Ziffer 2 schon früher entstanden ist.

§ 5

Die Beförderungssteuer ist auch dann in Reichsmark festzusetzen und im Verhältnis von 10 Reichsmark gleich 1 Deutsche Mark zu entrichten, wenn die Steuerschuld nach dem 20. Juni 1948 entstanden, der Beförderungspreis aber vor Ablauf dieses Tages gezahlt worden ist.

§ 6

Für die Umstellung der Vermögenssteuer ergehen noch besondere Vorschriften.

§ 7

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 gelten entsprechend bei der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und den übrigen Gemeindesteuern, soweit nicht eine besondere landesrechtliche Regelung erfolgt.

Bad Homburg v. d. H., den 9. Juli 1948.

Der Direktor
der Verwaltung für Finanzen des
Vereinigten Wirtschaftsgebietes
Hartmann

VERORDNUNG

zur Durchführung der Steuerüberleitung.

Vom 9. Juli 1948.

Auf Grund des Artikels XII des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern wird mit Zustimmung des Finanzausschusses des Wirtschaftsrats und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Länderrats zur Durchführung des Artikels X des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern folgendes verordnet:

Zu Artikel X § 1

§ 1

(1) Der Vorauszahlungszeitraum für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, der am 1. April 1948 begonnen hat, endet am 20. Juni 1948.

(2) Die Vorauszahlungen bemessen sich nach dem Einkommen, das der Steuerpflichtige in dem im Absatz 1 bezeichneten Vorauszahlungszeitraum bezogen hat. Hierbei gilt das Einkommen als im Kalendervierteljahr bezogen.

(3) Die Vorauszahlung ist spätestens am 20. Juli 1948 an das Finanzamt zu entrichten. Bis zum gleichen Termin ist eine Vorauszahlungserklärung abzugeben. Die Vorauszahlung ist nach der bis zum 20. Juni 1948 geltenden Einkommensteuertabelle in Reichsmark zu berechnen und im Verhältnis 10 Reichsmark gleich 1 Deutsche Mark umzurechnen.

(4) Steuerpflichtige, deren Gewinn nach der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 31. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. 1937 I S. 1) ermittelt wird, haben am 20. Juli 1948 ein Viertel der zuletzt in Reichsmark festgesetzten Jahresschuld im Verhältnis von 10 Reichsmark gleich 1 Deutsche Mark zu entrichten.

Zu Artikel X § 2

§ 2

Die Schlußvermögensübersicht auf den 20. Juni 1948 ist auch von denjenigen Steuerpflichtigen auf-

zustellen, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben.

Zu Artikel X § 3

§ 3

Die Anfangsvermögensübersicht (Ueberleitungsbilanz) ist auch von denjenigen Steuerpflichtigen aufzustellen, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben.

§ 4

(1) Angemeldete Reichsmarkguthaben bei Geldinstituten im Währungsgebiet einschließlich der Reichsmarkguthaben, die durch eine Einzahlung der auf Grund des Gesetzes Nr. 61 (Währungsgesetz) abzuliefernden Altgeldbeträge entstanden sind, sind in die Ueberleitungsbilanz für Zwecke der Vorauszahlungen einstweilen nach Umrechnung im Verhältnis von 10 Reichsmark gleich 1 Deutsche Mark einzusetzen.

(2) Reichsmarkverbindlichkeiten und Reichsmarkforderungen aus vor dem 21. Juni 1948 begründeten Schuldverhältnissen sind in die Ueberleitungsbilanz für Zwecke der Vorauszahlungen einstweilen nach Umrechnung im Verhältnis von 10 Reichsmark gleich 1 Deutsche Mark in Deutscher Mark einzusetzen. Reichsmarkforderungen gegen das Reich und gleichgestellte Forderungen im Sinn des § 14 des Gesetzes Nr. 63 (Umstellungsgesetz) sind in die Ueberleitungsbilanz für Zwecke der Vorauszahlungen einstweilen mit einem Erinnerungswert von 1 Deutsche Mark einzusetzen.

(3) Soweit nach den allgemeinen Grundsätzen für die in § 18 Absatz 1 des Umstellungsgesetzes genannten Reichsmarkverbindlichkeiten eine Bilanzierung in Betracht kommt, sind die entsprechenden Forderungen und Schulden im Verhältnis von 1 Reichsmark gleich 1 Deutsche Mark einzusetzen.

(4) Sind Wirtschaftsgüter nach dem 8. Mai 1945 zu Preisen angeschafft worden, die über den gesetzlichen Höchstpreisen lagen, so dürfen sie in die Ueberleitungsbilanz höchstens mit den gesetzlichen Höchstpreisen eingesetzt werden, die am 20. Juni 1948 in Kraft waren.

Zu Artikel X § 5

§ 5

Bei der Ermittlung des Einkommens für die Bemessung der Vorauszahlungen kommen die folgenden Arten der Gewinnermittlung in Betracht:

1. Vermögensvergleich (§ 4 Absatz 1 § 5 des Einkommensteuergesetzes),
2. Ueberschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (§ 4, Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes),
3. Gewinnermittlung nach dem Reingewinnhundertersatz unter Zugrundelegung des Umsatzbetrages im Vorauszahlungszeitraum,
4. Schätzung nach dem Rohgewinnsatz.

Zu Artikel X § 6

§ 6

Bei der Ermittlung des Einkommens für die Bemessung der Abschlagszahlung gilt § 5 entsprechend.

Zu Artikel X § 7

§ 7

(1) Bei der Berechnung der am 10. Oktober 1948 zu leistenden Vorauszahlung ist der nach Artikel X § 7 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes ermittelte Steuerbetrag um ein Neuntel zu erhöhen.

(2) Bei der Besteuerung von nichtbuchführenden Land- und Forstwirten findet die Vorschrift des Artikels X § 7, Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes keine Anwendung. Bei nichtbuchführenden Land- und Forstwirten ist das Einkommen für die Berechnung der am 10. August 1948 zu leistenden Abschlagszahlung nach Artikel X § 7 Absatz 4 des Gesetzes nicht mit neun, sondern mit zwölf zu vervielfachen.

Zu Artikel X § 11

§ 8

(1) Die Lohnsteuer bemißt sich nach den ab 21. Juni 1948 geltenden Lohnsteuertabellen dann, wenn a) die Lohnzahlung und die Einbehaltung der Lohnsteuer nach dem 20. Juni 1948 erfolgt und b) der Arbeitslohn für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 20. Juni 1948 endet.

(2) Sind Abschlagszahlungen vor dem 21. Juni 1948 auf einen Arbeitslohn geleistet, der für einen Lohnzahlungszeitraum zu zahlen ist, der nach dem 20. Juni 1948 endet, so ist die bei den Abschlagszahlungen einbehaltene Lohnsteuer auf die bei der Lohnzahlung nach dem 20. Juni 1948 einzubehaltende Lohnsteuer im Verhältnis von 10 Reichsmark gleich 1 Deutsche Mark anzurechnen.

(3) Die Lohnsteuer bemißt sich bei Lohnzahlungen, die nach dem 20. Juni 1948 für Lohnzahlungszeiträume geleistet werden, die spätestens am 20. Juni 1948 geendet haben, nach den bis zum 20. Juni 1948 in Kraft gewesenen Lohnsteuertabellen. Die Lohnsteuer ist in Reichsmark zu berechnen und im Verhältnis von 10 Reichsmark gleich 1 Deutsche Mark einzubehalten und an die Finanzkasse abzuführen.

(4) Lohnsteuer, die vor dem 21. Juni 1948 einbehalten, aber noch nicht abgeführt ist, ist spätestens am 10. Juli 1948 im Verhältnis von 10 Reichsmark gleich 1 Deutsche Mark an die zuständige Finanzkasse abzuführen.

§ 9

Soweit der Arbeitslohn im voraus gezahlt wird, ist die Lohnsteuer spätestens am fünften Tag nach der Lohnzahlung abzuführen. Bei Lohnzahlungszeiträumen, die weniger als eine Woche betragen, ist die Lohnsteuer spätestens am Mittwoch der auf die Lohnzahlung folgenden Kalenderwoche abzuführen. Ueber die nach Artikel X § 11 des Gesetzes abzuführende Lohnsteuer hat der Arbeitgeber spätestens am fünften Tag nach Ablauf des Lohnzahlungszeitraums oder bei Lohnzahlung im voraus spätestens am fünften Tag nach der Lohnzahlung bzw. am Mittwoch der auf die Lohnzahlung folgenden Kalenderwoche dem Finanzamt eine Lohnsteueranmeldung zu übersenden. Die Lohnsteueranmeldung hat die gesamte Lohnsteuer zu enthalten, die der Arbeitgeber für den Lohnzahlungszeitraum einbehalten hat.

§ 10

Erstreckt sich ein nach dem 20. Juni 1948 endender Lohnzahlungszeitraum über einen halben Monat hinaus und werden im Laufe des Lohnzahlungszeitraums Abschlagszahlungen auf den Arbeitslohn ge-

leistet, so hat der Arbeitgeber eine dem Lohnabschlag entsprechende Abschlagszahlung auf die einzubehaltende Lohnsteuer spätestens am fünften Tag nach der Leistung des Lohnabschlags an die zuständige Finanzkasse abzuführen.

§ 11

Beträgt die nach § 9 und § 10 dieser Verordnung in Verbindung mit Artikel X § 11 des Gesetzes abzuführende Lohnsteuer weniger als fünf Deutsche Mark, so kann die Abführung so lange unterbleiben, bis bei den folgenden Lohnzahlungen der Gesamtbetrag der abzuführenden Lohnsteuer den Betrag von fünf Deutsche Mark übersteigt. Die Lohnsteuer muß jedoch spätestens, auch wenn sie weniger als fünf Deutsche Mark beträgt, drei Monate nach ihrer Einbehaltung an die zuständige Finanzkasse abgeführt werden.

§ 12

Für die Berechnung der Lohnsteuer sind die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte maßgebend. In Reichsmark eingetragene, vor Anwendung der Lohnsteuertabelle als steuerfrei abzuziehende Beträge gelten bis auf Widerruf durch das Finanzamt als in Deutsche Mark eingetragen.

Zu Artikel X § 13

§ 13

(1) Der Vorauszahlungszeitraum bei der Umsatzsteuer, der vor dem 21. Juni 1948 begonnen hat, endet am 20. Juni 1948.

(2) Die auf den im Absatz 1 bezeichneten Vorauszahlungszeitraum entfallende Umsatzsteuer ist spätestens am 10. Juli 1948 an die zuständige Finanzkasse zu entrichten. Bis zum gleichen Termin ist eine Umsatzsteuervoranmeldung abzugeben. Die Umsatzsteuer ist in Reichsmark zu berechnen und in Deutscher Mark abzuführen. Hierbei sind 10 Reichsmark in 1 Deutsche Mark umzurechnen.

(3) Bei nichtbuchführenden Land- und Forstwirten, die ihre Umsatzsteuer nach Durchschnittssätzen zu berechnen haben, wird aus Vereinfachungsgründen der am 20. Juni 1948 endende Vorauszahlungszeitraum mit dem am 30. Juni 1948 endenden Vorauszahlungszeitraum für die Zwecke der Berechnung der Vorauszahlungen zusammengelegt. Die Vorauszahlung ist für das am 30. Juni 1948 endende Vierteljahr in Reichsmark zu berechnen. Ein Fünftel der in Reichsmark festgesetzten Steuerschuld ist am 10. Juli 1948 in Deutscher Mark im Verhältnis 1 Reichsmark gleich 1 Deutsche Mark zu leisten.

Allgemeine Bestimmungen

§ 14

Soweit in dieser Verordnung ein Umrechnungsverhältnis von 10 Reichsmark gleich 1 Deutsche Mark bestimmt ist, bleibt die Nachforderung eines weiteren Betrages nach § 16 Absatz 2 des Umstellungsgesetzes vorbehalten.

Bad Homburg v. d. H., den 9. Juli 1948.

Der Direktor
der Verwaltung für Finanzen
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
H ä r t m a n n

Gesetz- u. Verordnungsblatt

DES WIRTSCHAFTSRATES DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

(Amerikanisches und Britisches Besatzungsgebiet in Deutschland)

1948

Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 2. August 1948

Nr. 15

INHALT:

Tag		Seite
20. 7. 1948	Gesetz über das Rechtsamt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes. Vom 20. Juli 1948.	77
17. 7. 1948	Verordnung über die Vermögensteuerzahlungen im zweiten Kalender-Halbjahr 1948. Vom 17. Juli 1948.	78
24. 7. 1948	Bekanntmachung über die Errichtung der Annahmestelle Darmstadt. Vom 24. Juli 1948.	78
20. 6. 1948	Beilage Nr. 5: Militärregierung Deutschland, Amerikanisches Kontrollgebiet: Gesetz Nr. 61, Gesetz Nr. 62, Gesetz Nr. 63. Vom 20. Juni 1948. Britisches Kontrollgebiet: Gesetz Nr. 61, Gesetz Nr. 62, Gesetz Nr. 63. Vom 20. Juni 1948. Französisches Kontrollgebiet: Verordnung Nr. 158, Verordnung Nr. 159, Verordnung Nr. 160 Vom 20. Juni 1948.	

GESETZ

über das Rechtsamt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes. Vom 20. Juli 1948.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Als Verwaltungsstelle des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wird das Rechtsamt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes errichtet.

(2) Der Leiter des Rechtsamts wird von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ernannt und ist ihm für seine gesamte Amtsführung verantwortlich.

(3) Das Rechtsamt untersteht der Dienstaufsicht des Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

§ 2

Das Rechtsamt hat folgende Aufgaben:

1. Es begutachtet die rechtsförmliche Richtigkeit von Entwürfen zu Gesetzen und Verordnungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vor der letzten Lesung im Wirtschaftsrat und von Rechtsvorschriften für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet, die nicht vom Wirtschaftsrat beschlossen werden, vor ihrem Erlaß.

2. Es ist auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts in Gesetzgebungsfragen und für die Verwaltung zuständig.

Die Befugnisse aus § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung von Annahmestellen für Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen gehen einen Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Leiter des Rechtsamts über.

Die Befugnis zum Erlaß von Durchführungsvorschriften aus § 6 des Gesetzes über die Errichtung von Annahmestellen für Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen geht zu-

gleich auf den Vorsitzenden des Verwaltungsrats über, der diese Vorschriften auf Vorschlag des Leiters des Rechtsamts erläßt.

3. Es ist von den Verwaltungsstellen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bei der Bearbeitung aller Rechtsstreitigkeiten nach Art. XII der Proklamation Nr. 7 der amerikanischen / Verordnung Nr. 126 der britischen Militärregierung, die von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung sind, zu beteiligen; es gibt die Verwaltungsstellen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, die nach Art. XII vertretungsberechtigt sind, bekannt.
4. Es hält zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der Zuständigkeit des Wirtschaftsrates Verbindung mit den Justizbehörden im Vereinigten Wirtschaftsgebiet und deren gemeinsamen Einrichtungen.
5. Es führt die Aufgaben durch, die ihm sonst durch Gesetz, von dem Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder seinem Vorsitzenden übertragen werden.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 20. Juli 1948.

Der Präsident des Wirtschaftsrates
Dr. Erich Köhler.

VERORDNUNG

über die Vermögensteuerzahlungen im zweiten

Kalenderhalbjahr 1948.

Vom 17. Juli 1948.

Auf Grund des Artikels XII des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die Behandlung von steuerrechtlichen Verbindlichkeiten nach dem Umstellungsgesetz wird mit Zustimmung des Finanzausschusses des Länderrats folgendes verordnet:

§ 1

Am 10. August 1948 und am 10. November 1948 sind Zahlungen auf die Vermögensteuer 1948 unter Anwendung des bisherigen Steuersatzes in Deutscher Mark zu leisten.

§ 2

(1) Die in § 1 genannten Vermögensteuerzahlungen sind vom Steuerpflichtigen auf Grund des der letzten Vermögensteuererklärung zugrundegelegten Vermögens in der Weise zu ermitteln, daß

1. Geldbestände in Reichsmark, Reichsmarkguthaben bei Geldinstituten und Reichsmarkforderungen mit 10 vom Hundert des bei der letzten

Vermögensteuerveranlagung zugrundegelegten Wertes,

2. Reichsmarkschulden bis zur Höhe der in Ziffer 1 genannten Werte mit 10 vom Hundert des bei der letzten Vermögensteuerveranlagung zugrundegelegten Wertes,

3. alle übrigen Vermögensgegenstände und die übrigen Schulden mit 50 vom Hundert des bei der letzten Vermögensteuerveranlagung zugrundegelegten Wertes angesetzt werden.

(2) Eine besondere Feststellung des Vermögens oder eine Vermögensteuerveranlagung sind bei Anwendung des Absatzes 1 nicht durchzuführen.

§ 3

Vor dem 21. Juni 1948 in Reichsmark geleistete Steuerzahlungen können einstweilen auf die am 10. August und am 10. November 1948 fälligen Vermögensteuerzahlungen nur insoweit im Verhältnis 10 Reichsmark = 1 Deutsche Mark angerechnet werden, als die Zahlungen vor dem 21. Juni 1948 auf Vermögensteuer verbucht worden sind oder zu verbuchen waren.

Bad Homburg v. d. H., den 17. Juli 1948.

Der Direktor der Verwaltung für Finanzen
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Hartmann

BEKANNTMACHUNG

über die Errichtung der Annahmestelle Darmstadt

Vom 24. Juli 1948.

Auf Grund des § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Errichtung von Annahmestellen für Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen vom 5. Juli 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 65) wird bestimmt:

1. Die erste Annahmestelle wird in Darmstadt errichtet.
2. Die Annahmestelle Darmstadt wird am 1. Oktober 1948 eröffnet.

Frankfurt am Main-Höchst, den 24. Juli 1948.

Der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

In Vertretung:

Dr. Kaufmann

Druckfehlerberichtigung

Im Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 14 vom 26. Juli 1948

sind die Seitenziffern 67 bis 70 in 73 bis 76, im Inhaltsverzeichnis die Seitenziffern 67 bis 69 in 73 bis 75 zu ändern.

In der Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Bewirtschaftungsgesetz, vom 1. Juli 1948, (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirt

schaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 12 vom 7. Juli 1948 Seite 64) muß es in Artikel I, 1. Abs. (5) Zeile 1 und 2 statt "des § 2 Abs. 2" heißen: "des § 2 Abs 1".

Herausgegeben vom Büro des Wirtschaftsrates Frankfurt am Main, Börsenstraße 2 / Druck und Auslieferung: Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main G. m. b. H. / Publication authorized by Publications Control Branch, Frankfurt Det. Information Control Division OMG for Hesse under number 2834

Das Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates erscheint nach Bedarf Bestellung nur durch die Post. Der Bezugspreis viertelj. DM 2.— zuzügl. Zustelgebübr Einzelstücke durch Druck- und Verlagshaus Frankfurt a. M. G. m. b. H., Frankfurt a. M., Schillerstraße 19, zum Preise von DM —,30.

Beilage Nr. 5

zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Militärregierung Deutschland

Erstes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz)

Vom 20. Juni 1948.

Amerikanisches Kontrollgebiet Gesetz Nr. 61	Britisches Kontrollgebiet Gesetz Nr. 61	Französisches Kontrollgebiet Verordnung Nr. 158
<p>Die Militärgouverneure und ersten Befehlshaber der amerikanischen, der britischen und der französischen Zone sind zu dem Zwecke, die Folgen der durch den Nationalsozialismus herbeigeführten Währungszerrüttung zu beseitigen, dahin übereingekommen, für das Gebiet der Länder Bayern, Bremen, Hessen, Württemberg-Baden, Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern (im folgenden als „Währungsgebiet“ bezeichnet) einheitliche Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens zu erlassen.</p> <p>Auf Grund dieses Uebereinkommens erlassen der Militärgouverneur und Oberste Befehlshaber der britischen Zone Gesetz Nr. 61 und der Militärgouverneur und Oberste Befehlshaber der französischen Zone Gesetz Nr. 158.</p>	<p>Die Militärgouverneure und Obersten Befehlshaber der britischen, der amerikanischen und der französischen Zone sind zu dem Zwecke, die Folgen der durch den Nationalsozialismus herbeigeführten Währungszerrüttung zu beseitigen, dahin übereingekommen, für das Gebiet der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hansestadt Hamburg, Bayern, Bremen, Hessen, Württemberg-Baden, Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern (im folgenden als „Währungsgebiet“ bezeichnet) einheitliche Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens zu erlassen.</p> <p>Auf Grund dieses Uebereinkommens erlassen der Militärgouverneur und Oberste Befehlshaber der amerikanischen Zone Gesetz Nr. 61 und der Militärgouverneur und Oberste Befehlshaber der französischen Zone Gesetz Nr. 158.</p>	<p>Die Militärgouverneure und Obersten Befehlshaber der französischen, der amerikanischen und der britischen Zone sind zu dem Zwecke, die Folgen der durch den Nationalsozialismus herbeigeführten Währungszerrüttung zu beseitigen, dahin übereingekommen, für das Gebiet der Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern, Bayern, Bremen, Hessen, Württemberg-Baden, Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein (im folgenden als „Währungsgebiet“ bezeichnet) einheitliche Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens zu erlassen.</p> <p>Auf Grund dieses Uebereinkommens erlassen der Militärgouverneur und Oberste Befehlshaber der amerikanischen Zone Gesetz Nr. 61 und der Militärgouverneur und Oberste Befehlshaber der britischen Zone Gesetz Nr. 61.</p>

Das folgende Gesetz und die beiden vorstehend bezeichneten Gesetze ersetzen die Reichsmarkwährung durch eine neue Währung, ordnen die Ablieferung der außer Kraft gesetzten Zahlungsmittel und die Anmeldung der bei Geldinstituten unterhaltenen Reichsmarkguthaben an und sehen eine Erstaussstattung der Bevölkerung, der Wirtschaft und der öffentlichen Hand mit neuem Geld vor.

Weitere Gesetze werden Bestimmungen treffen über die Umwandlung der im Währungsgebiet vorhandenen Reichsmarkbestände, auch soweit sie Per-

sonen außerhalb dieses Gebietes gehören, über die damit in Zusammenhang stehende Bereinigung der Bilanzen der Geldinstitute, über die öffentlichen und privaten Reichsmarkschulden und über andere Fragen, die sich aus der Neuordnung des Geldwesens ergeben, einschließlich der Steuerreform.

Den deutschen gesetzgebenden Stellen wird die Regelung des Lastenausgleichs als vordringliche, bis zum 31. Dezember 1948 zu lösende Aufgabe übertragen.

Es wird daher das Folgende verordnet:

Erster Abschnitt

Währungsumstellung

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 21. Juni 1948 gilt die Deutsche-Mark-Währung. Ihre Rechnungseinheit bildet die Deutsche Mark, die in hundert Deutsche Pfennig eingeteilt ist.

(2) Alleinige gesetzliche Zahlungsmittel sind vom 21. Juni 1948 an:

1. die auf Deutsche Mark oder Pfennig lautenden Noten und Münzen, die von der Bank deutscher Länder ausgegeben werden,
2. folgende Noten und Münzen zu einem Zehntel ihres bisherigen Nennwertes:
 - a) in Deutschland in Umlauf gesetzte Marknoten der Alliierten Militärbehörde zu 1 und $\frac{1}{2}$ Mark,
 - b) Rentenbankscheine zu 1 Rentenmark,
 - c) Münzen zu 50, 10, 5 und 1 Reichs- oder Rentenpfennig.

(3) Vorbehaltlich früheren Aufrufs verlieren die in Abs. 2 Ziffer 2 bezeichneten Militärmarknoten und Rentenbankscheine mit Ablauf des 31. August 1948 ihre gesetzliche Zahlkraft,

Erster Abschnitt

Währungsumstellung

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 21. Juni 1948 gilt die Deutsche-Mark-Währung. Ihre Rechnungseinheit bildet die Deutsche Mark, die in hundert Deutsche Pfennig eingeteilt ist.

(2) Alleinige gesetzliche Zahlungsmittel sind vom 21. Juni 1948 an:

1. die auf Deutsche Mark oder Pfennig lautenden Noten und Münzen, die von der Bank deutscher Länder ausgegeben werden,

2. folgende Noten und Münz zu einem Zehntel ihres herigen Nennwertes:
 - a) in Deutschland in Umlauf gesetzte Marknoten der verordneten Militärbehörde 1 und 1/2 Mark,
 - b) Rentenbankscheine zu Rentenmark,
 - c) Münzen zu 50, 10, 5 und Reichs- oder Rentenpfennig,
 - d) die von den Ländern der französischen Zone ausgegebenen Behelfsgeldscheine zu 50, 10 und 5 Pfennig, mit der Maßgabe, daß sie nur in der französischen Zone gesetzliche Zahlkraft besitzen.
- (3) Vorbehaltlich früheren Auftrags verlieren die im Absatz 2 Ziffer 2 bezeichneten Militärmarknoten und Rentenbankscheine mit Ablauf des 31. August 1948 ihre gesetzliche Zahlkraft.

§ 2

Sind in Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsakten oder rechtsgeschäftlichen Erklärungen die Rechnungseinheiten Reichsmark, Goldmark oder Rentenmark verwendet worden, so tritt, vorbehaltlich besonderer Vorschriften für bestimmte Fälle, an die Stelle dieser Rechnungseinheiten die Rechnungseinheit Deutsche Mark.

§ 3

Goldschulden dürfen nur mit Genehmigung der für die Erteilung von Devisengenehmigungen zuständigen Stelle in einer anderen Währung als in Deutscher Mark eingegangen werden. Das gleiche gilt für Goldschulden, deren Betrag in Deutscher Mark durch den Kurs einer solchen anderen Währung oder durch den Preis oder eine Menge von Feingold oder von anderen Gütern oder Leistungen bestimmt werden soll.

§ 4

Für alle Reichsmarkverpflichtungen wird ein Moratorium gewährt. Das Moratorium endet mit dem Ablauf des 26. Juni 1948.

§ 5

Fällt der erste Zahlungstermin von Löhnen und Gehältern nach dem 20. Juni 1948 auf einen späteren Tag als den 29. Juni 1948, so ist an die Lohn- und Gehaltsberechtigten eine Nachzahlung in Deutscher Mark zu leisten. Nachzuzahlen sind siebenzig vom Hundert desjenigen Teiles des beim letzten Zahlungstermin nach Abzug der Lohnsteuer, der Kirchensteuer und der Beiträge zur Sozialversicherung empfangenen Reichsmarkbetrages, der dem Anteil des am 30. Juni 1948 beginnenden und am nächsten planmäßigen Zahlungstermin endenden Zeitraums an der gesamten Zahlungsperiode entspricht. Der nachzuzahlende Betrag ist am 3. Juli 1948 fällig und unterliegt nicht der Lohnsteuer, der Kirchensteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

Zweiter Abschnitt

Kopfbetrag

§ 6

Jeder Einwohner des Währungsgebiets erhält im Umtausch gegen Altgeldnoten (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1) desselben Nennbetrages bis zu sechzig Deutsche Mark in bar (Kopfbetrag). Ein Teil des Kopfbetrages in Höhe von nicht mehr als vierzig Deutsche Mark wird sofort ausgezahlt, der Rest innerhalb von zwei Monaten. Für den Fall, daß dem Berechtigten bei dem späteren Umtausch von Altgeld ein Anspruch auf Beträge in Deutscher Mark zusteht, bleibt die Anrechnung des Kopfbetrages hierauf vorbehalten.

§ 7

Die Kopfbeträge werden ausgezahlt von den Stellen, die für die Ausgabe der Lebensmittelkarten der Berechtigten zuständig sind. Der Kopfbetrag kann für andere Personen unter denselben Voraussetzungen erhoben werden, unter denen es zulässig ist, die Lebensmittelkarten für andere Personen in Empfang zu nehmen.

Dritter Abschnitt

Ablieferung und Anmeldung von Altgeld

§ 8

Ueber Altgeld darf vom 21. Juni 1948 an nur noch verfügt werden, soweit dieses Gesetz oder weitere Gesetze oder Durchführungsvorschriften es ausdrücklich zulassen.

§ 9

- (1) Altgeld im Sinne dieses Gesetzes sind:
1. folgende Noten, soweit sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht außer Kurs gesetzt worden sind (Altgeldnoten):
 - a) auf Reichsmark lautende Reichsbanknoten,
 - b) auf Rentenmark laufende Rentenbankscheine, mit Ausnahme der Rentenbankscheine zu 1 Rentenmark,
 - c) in Deutschland in Umlauf gesetzte Marknoten

der Alliierten Militärbehörde, mit Ausnahme der Noten zu 1 Mark und zu 1/2 Mark,

2. im Währungsgebiet bei Geldinstituten unterhaltene Reichsmarkguthaben, gleichviel, ob die Guthaben bereits fällig sind, oder ob sie erst später fällig werden oder durch Kündigung fällig gemacht werden können (Altgeldguthaben).

(2) Geldinstitute im Sinne dieses Gesetzes sind die Banken, Bankgeschäfte, Sparkassen (mit Ausnahme der Bausparkassen), Kreditgenossenschaften, Girozentralen, Genossenschaftszentralen, ferner die Bank deutscher Länder, die Landeszentralbanken, die Postscheckämter, die Postsparkasse sowie alle sonstigen Kreditanstalten des öffentlichen Rechts.

§ 10

Das am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Währungsgebiet vorhandene Altgeld ist gemäß den folgenden Bestimmungen bis zum 26. Juni 1948 abzuliefern und anzumelden. Die Versäumung dieser Frist zieht grundsätzlich den Verlust aller Ansprüche aus den abzuliefernden Altgeldnoten und den anzumeldenden Altgeldguthaben nach sich.

§ 11

(1) Zur Anmeldung und Ablieferung verpflichtet sind mit Ausnahme der Geldinstitute, für die besondere Vorschriften erlassen werden, alle natürlichen und juristischen Personen, deren Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung sich im Währungsgebiet befindet, oder die dort sonst steuerpflichtig sind (Verpflichtete).

(2) Altgeld natürlicher Personen ist mit einem in dreifacher Ausfertigung auszufüllenden Vordruck nach Anlage A zu diesem Gesetz abzuliefern und anzumelden. Abzulieferndes oder anzumeldendes Altgeld der Ehefrau eines Verpflichteten ist von diesem zusammen mit seinem eigenen Altgeld abzuliefern und anzumelden, sofern die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben. Das Gleiche gilt für abzulieferndes und anzumeldendes Altgeld solcher Kinder des Verpflichteten, die am 21. Juni 1948 das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben. Halten sich der Verpflichtete und solche Familienangehörigen des Verpflichteten, deren Altgeld er hiernach zusammen mit seinem eigenen Altgeld abzuliefern und anzumelden hat, während der Anmelde- und Ablieferungsfrist an verschiedenen Orten auf, so können diese Familienangehörigen ihr Altgeld unter Angabe des Namens und des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des in erster Linie Verpflichteten selbständig abliefern und anmelden. In diesem Falle haben die Ehefrau oder das jeweils älteste Familienmitglied zusammen mit ihrem eigenen Altgeld das Altgeld der bei ihnen befindlichen Familienmitglieder abzuliefern und anzumelden.

(3) Juristische Personen und Personenvereinigungen, mit Ausnahme der im Abs. 4 bezeichneten, jedoch einschließlich der Sozialversicherungsträger und des Stocks für Arbeitseinsatz, haben ihre Altgeldguthaben mit einem in dreifacher Ausfertigung auszufüllenden Vordruck nach Anlage B zu diesem Gesetz anzumelden und ihre Altgeldnoten bei der Anmeldung abzuliefern. Den juristischen Personen stehen gleich:

1. im Handelsregister eingetragene Einzelkaufleute

hinsichtlich ihres zum Geschäftsvermögen gehörenden Altgeldes,

2. Personen, die für fremde Rechnung Bargeld, verwalten oder Guthaben bei Geldinstituten unterhalten, hinsichtlich dieses fremden Geldes.

(4) Die Kassen der Gebietskörperschaften, der Postämter und der Postscheckämter und die sonstigen Kassen der Postverwaltungen sowie die Kassen der Bahnverwaltungen haben ihre Bestände an Altgeldnoten bis zum 26. Juni 1948 auf ein Reichsmarkkonto bei einer Hauptumtauschstelle (§ 12 Abs. 1 Ziff 1) einzuzahlen.

(5) Altgeld kann auch durch einen Bevollmächtigten des Verpflichteten oder des gesetzlichen Vertreters des Verpflichteten abgeliefert und angemeldet werden. Die Vertretungsmacht des Bevollmächtigten ist gegenüber der Umtauschstelle (§ 12) durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

§ 12

(1) Das Altgeld ist bei folgenden Stellen (Umtauschstellen) abzuliefern und anzumelden:

1. bei den Geldinstituten — mit Ausnahme der Bank deutscher Länder, der Postscheckämter und der Postsparkasse — (Hauptumtauschstellen),
2. bei Hilfumtauschstellen, die von den Landeszentralbanken hierzu ermächtigt oder angewiesen werden (Behörden und Betriebe mit einer größeren Zahl von Arbeitnehmern).

Bei Geldinstituten, die kein Neugeschäft betreiben oder keine Einlagen annehmen dürfen, kann Altgeld nicht abgeliefert oder angemeldet werden. Ablieferung und Anmeldung sind grundsätzlich nur einmal vorzunehmen. Weitere Ablieferungen und Anmeldungen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur bei dem Geldinstitut statthaft, welches das Reichsmark-Abwicklungskonto (§ 13) führt.

(2) Wer bereits ein Altgeldguthaben bei einer oder mehreren Hauptumtauschstellen unterhält, hat das Altgeld, vorbehaltlich der Vorschriften der Abs. 3 und 4, bei einer dieser Hauptumtauschstellen abzuliefern oder anzumelden. Die Hauptumtauschstelle, hat den abgelieferten Betrag dem bei ihr unterhaltenen Konto des Verpflichteten gutzuschreiben; führt sie für den Verpflichteten oder für seine Familienangehörigen zwei oder mehrere Konten, so hat sie den abgelieferten Betrag, wenn der Verpflichtete nichts anderes bestimmt, demjenigen der bei ihr unterhaltenen Konten gutzuschreiben, das in Ziff. 2 des Vordrucks A oder in Ziff. 9 des Vordrucks B zuerst aufgeführt ist. Die Einzahlung auf mehrere Konten ein und derselben Person ist unzulässig.

(3) Wer kein Altgeldguthaben bei einer Hauptumtauschstelle unterhält oder infolge einer Reise oder aus anderen Gründen verhindert ist, Altgeld bei einer Hauptumtauschstelle abzuliefern oder anzumelden, bei der er ein Altgeldguthaben unterhält, darf das Altgeld bei einer beliebigen Hauptumtauschstelle mit Ausnahme der Landeszentralbanken, abliefern oder anmelden. Die Hauptumtauschstellen sind in diesen Fällen verpflichtet, das abgelieferte Altgeld auf das in Ziff. 2 des Vordrucks A oder in Ziff. 9 des Vordrucks B an erster Stelle aufgeführte Konto bei einer Hauptumtauschstelle zu überweisen oder, wenn der Verpflichtete kein Reichsmarkguthaben bei einer

Hauptumtauschstelle besitzt, zu seinen Gunsten ein neues Reichsmarkkonto zu eröffnen. Sie können jedoch von dem neuen Kunden bis zum 20. August 1948 die Auflösung des Kontos binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Aufforderung verlangen, wenn der Kontoinhaber nicht zu dem Personenkreis gehört, aus dem sich die Kundschaft des Geldinstituts im Hinblick auf seinen besonderen Geschäftsbereich regelmäßig zusammensetzt.

Das Konto kann nur durch Ueberweisung auf ein Reichsmarkkonto bei einer anderen Hauptumtauschstelle aufgelöst werden. Die Hauptumtauschstelle, an die der Kunde den Reichsmarkbetrag zu überweisen wünscht, ist unter den vorstehenden Voraussetzungen zur Annahme des überwiesenen Reichsmarkbetrages zwecks Gutschrift desselben auf einem neu zu eröffnenden Reichsmarkkonto verpflichtet.

(4) Verpflichtete, deren Arbeitgeber von der zuständigen Landeszentralbank angewiesen oder ermächtigt ist, eine Hilfsumtauschstelle einzurichten, können ihr Altgeld und das von ihnen mitabzuliefernde oder mitanzumeldende Altgeld ihrer Familienangehörigen bei dieser Hilfsumtauschstelle abliefern und anmelden. Das abgelieferte Altgeld ist in diesen Fällen auf das bei einer Hauptumtauschstelle unterhaltene Konto des Verpflichteten zu überweisen, das in Ziff. 2 des Vordrucks A an erster Stelle aufgeführt ist. Unterhält der Verpflichtete kein Reichsmarkguthaben bei einer Hauptumtauschstelle, so ist der abgelieferte Geldbetrag auf ein neu zu eröffnendes Konto bei der Hauptumtauschstelle zu überweisen, die der Verpflichtete in diesem Fall in Ziffer 8 des Vordrucks A zu benennen hat. Die Vorschriften in Abs. 3 Satz 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

(5) Bei Abgabe des Vordrucks A ist für jede Person, die in dem Vordruck unter Ziff. 1 aufgeführt ist, die Kennkarte (für Einwohner der britischen Besatzungszone: der blaue Personalausweis) vorzulegen, soweit die Person eine Kennkarte besitzt. Die Umtauschstelle locht das erste Blatt der Kennkarte in der rechten oberen Ecke. Wird bei der Abgabe des Vordrucks die Kennkarte des in erster Linie Verpflichteten (§ 11 Abs. 2 Satz 4) nicht vorgelegt, so können Ansprüche aus dem Altgeld erst geltend gemacht werden, wenn die Kennkarte dem Geldinstitut, welches das Reichsmark-Abwicklungskonto führt, nachträglich zur Lochung vorgelegt wird, oder wenn das für den Verpflichteten zuständige Finanzamt entscheidet, daß auf die Vorlegung der Kennkarte verzichtet werden kann.

Vierter Abschnitt

Reichsmark-Abwicklungskonto

§ 13

Die Abwicklung aller Ansprüche, die dem Verpflichteten und seinen Familienangehörigen (§ 11 Abs. 2) nach diesem Gesetz und späteren Gesetzen aus dem abgelieferten und angemeldeten Altgeld zustehen, wird von einer Hauptumtauschstelle (Abwicklungsbank) mit Hilfe eines „Reichsmark-Abwicklungskontos“ überwacht.

§ 14

(1) Wenn der Verpflichtete nichts anderes bestimmt, gilt als Reichsmark-Abwicklungskonto das

Konto, auf das der abgelieferte Geldbetrag nach § 12 Abs. 2 bis 4 gutzuschreiben ist. Hat ein Verpflichteter keine Altgeldnoten abgeliefert, so gilt das angemeldete Konto bei der Hauptumtauschstelle als Reichsmark-Abwicklungskonto. Werden von einem Verpflichteten, der kein Altgeld abgeliefert hat, bei einer Hauptumtauschstelle mehrere Reichsmarkkonten angemeldet, so gilt als Reichsmark-Abwicklungskonto dasjenige der bei dieser Hauptumtauschstelle unterhaltenen Konten, das in Ziff. 2 des Vordrucks A oder in Ziff. 9 des Vordrucks B zuerst aufgeführt ist; unterhalten der Verpflichtete und seine Familienangehörigen bei dieser Hauptumtauschstelle keine Altgeldguthaben, so gilt das im Vordruck an erster Stelle aufgeführte Konto bei einer Hauptumtauschstelle als Reichsmark-Abwicklungskonto. Werden von einem Verpflichteten, der keine Altgeldnoten abgeliefert hat, bei einer Hilfsumtauschstelle mehrere Konten angemeldet, so gilt das im Vordruck an erster Stelle aufgeführte Konto bei einer Hauptumtauschstelle als Reichsmark-Abwicklungskonto. Wird von einem Verpflichteten, der keine Altgeldnoten abgeliefert hat, nur ein Postscheckkonto oder ein Konto bei der Postsparkasse angemeldet, so obliegen die in § 13 bezeichneten Aufgaben der Hauptumtauschstelle.

(2) Im Falle der Ablieferung oder Anmeldung von Altgeld durch einen Familienangehörigen (§ 11 Absatz 2 Satz 4) gilt das Reichsmark-Abwicklungskonto des in erster Linie Verpflichteten auch als Reichsmark-Abwicklungskonto seiner Familienangehörigen. Der Familienangehörige hat das Reichsmark-Abwicklungskonto unverzüglich dem Geldinstitut mitzuteilen, welches den abgelieferten Geldbetrag nach § 12 Absatz 2 bis 4 auf dem Konto dieses Familienangehörigen gutzuschreiben hat. Hat der Familienangehörige keine Altgeldnoten abgeliefert, so hat er das Reichsmark-Abwicklungskonto der Hauptumtauschstelle mitzuteilen, die er in Ziff. 2 des Vordrucks A an erster Stelle aufgeführt hatte; ist von ihm nur ein Postscheckkonto oder ein Konto bei der Postsparkasse angemeldet worden, so hat er das Reichsmark-Abwicklungskonto der Hauptumtauschstelle mitzuteilen, bei der er den Anmeldevordruck unmittelbar oder durch Vermittlung einer Hilfsumtauschstelle abgegeben hatte.

(3) Die Vorschriften des Abs. 2 finden sinngemäß Anwendung auf Zweigniederlassungen von Unternehmen und auf solche Personen, die Altgeld für fremde Rechnung abliefern oder anmelden. Anderkonten gelten jedoch als besondere Reichsmark-Abwicklungskonten.

Fünfter Abschnitt

Erstaussstattung der öffentlichen Hand und der Wirtschaft mit neuem Geld

§ 15

Die Landeszentralbanken sind verpflichtet, die Länder und diese zugleich für die zu ihrem Bereich gehörenden anderen Gebietskörperschaften mit Beträgen in Deutscher Mark in Höhe von einem Sechstel der Isteinnahmen der Länder und der anderen vorstehend bezeichneten Körperschaften und Verwaltungen in der Zeit vom 1. Oktober 1947 bis 31. März 1948 auszustatten.

Als Isteinnahmen der Gebietskörperschaften gelten auch die Einnahmen ihrer Eigenbetriebe (Unternehmungen der Gebietskörperschaften, die keine selbständigen juristischen Personen sind). Durch Kreditaufnahme beschaffte Mittel und durch Finanzausgleichszahlungen entstandene Einnahmen sind bei den Isteinnahmen nicht mitzuzählen. Die Länder haben die von den Landeszentralbanken erhaltenen Beträge entsprechend unter Berücksichtigung der Finanzausgleichszahlungen auf die anderen Körperschaften und Verwaltungen zu verteilen.

Der Gesamtbetrag der Erstaussstattung der Länder erhöht sich um ein Sechstel der Isteinnahmen der Zone in dem vorstehend bezeichneten Zeitraum. Die Aufteilung dieses zusätzlichen Betrages auf die Länder wird durch eine Durchführungsverordnung geregelt. Als Isteinnahmen der Gebietskörperschaften gelten auch die Einnahmen ihrer Eigenbetriebe (Unternehmungen der Gebietskörperschaften, die keine selbständigen juristischen Personen sind). Durch Kreditaufnahme beschaffte Mittel und durch Finanzausgleichszahlungen entstandene Einnahmen sind bei den Isteinnahmen nicht mitzuzählen. Die Länder haben die von den Landeszentralbanken erhaltenen Beträge entsprechend unter Berücksichtigung der Finanzausgleichszahlungen auf die anderen Körperschaften und Verwaltungen zu verteilen.

Als Isteinnahmen der Gebietskörperschaften gelten auch die Einnahmen ihrer Eigenbetriebe (Unternehmungen der Gebietskörperschaften, die keine selbständigen juristischen Personen sind). Durch Kreditaufnahme beschaffte Mittel und durch Finanzausgleichszahlungen entstandene Einnahmen sind bei den Isteinnahmen nicht mitzuzählen. Die Länder haben die von den Landeszentralbanken erhaltenen Beträge entsprechend unter Berücksichtigung der Finanzausgleichszahlungen auf die anderen Körperschaften und Verwaltungen zu verteilen.

§ 16

Die Bank deutscher Länder ist verpflichtet, die Bahn- und Postverwaltungen des Währungsgebietes unmittelbar oder durch die Landeszentralbanken mit Beträgen in Deutscher Mark in Höhe von einem Zwölftel ihrer Isteinnahmen in der Zeit vom 1. Oktober 1947 bis 31. März 1948 auszustatten.

§ 17

(1) In Anrechnung auf ihre späteren Ansprüche aus dem Umtausch von Altgeld erhalten Personen und Vereinigungen, die ihr Altgeld mit Vordruck B abzuliefern und anzumelden haben, sowie Gewerbetreibende und Angehörige freier Berufe auf Antrag eine in Deutscher Mark zahlbare Uebergangshilfe für geschäftliche Zwecke (Geschäftsbetrag). Der Geschäftsbetrag bemißt sich nach der Zahl der von dem Anspruchsberechtigten beschäftigten Arbeitnehmer und der Höhe der von ihm unterhaltenen Altgeldguthaben. Er beträgt sechzig Deutsche Mark je Arbeitnehmer, höchstens jedoch eine Deutsche Mark für jede Reichsmark Altgeldguthaben.

(2) Die Zubilligung des Geschäftsbetrages ist bis zum 26. Juni 1948 bei der Abwicklungsbank (§ 13) zu beantragen. Hat der Anspruchsberechtigte sein Altgeld noch nicht abgeliefert und angemeldet, so ist der Antrag bei dem Geldinstitut einzureichen, das er als Abwicklungsbank in Aussicht genommen hat. In diesem Falle ist der Antragsteller verpflichtet, sein Altgeld bei diesem Geldinstitut abzuliefern und anzumelden.

(3) Der Geschäftsbetrag kann grundsätzlich nur bei der Abwicklungsbank in Anspruch genommen werden. Reichen jedoch die Altgeldguthaben des Anspruchsberechtigten bei der Abwicklungsbank nicht aus, um den Geschäftsbetrag, der ihm nach der Zahl seiner Arbeitnehmer zusteht, in voller Höhe auszunutzen, so kann der Rest des Geschäftsbetrages mit Zustimmung der Abwicklungsbank bei anderen Geldinstituten erhoben werden, wenn und soweit der An-

spruchsberechtigte bei den anderen Geldinstituten ausreichende Altgeldguthaben unterhält.

(4) Die Geldinstitute, mit Ausnahme der Postscheckämter und der Postsparkasse, sind im Rahmen der vorstehenden Vorschriften zur Auszahlung des Geschäftsbetrages verpflichtet. Kredite dürfen von den Kreditinstituten, mit Ausnahme der Bank deutscher Länder, bis zum 26. Juni 1948 nicht gewährt werden.

Sechster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 18

(1) Aufträge auf Ueberweisung von Reichsmarkbeträgen, die ein Geldinstitut oder eine Postanstalt vor dem 21. Juni 1948 erhalten hat, sind auch danach noch in Reichsmark auszuführen; dies gilt auch dann, wenn das Geldinstitut oder die Postanstalt den Auftrag erst nach dem 20. Juni 1948 an das ausführende Geldinstitut weitergeleitet hat. Aufträge auf Ueberweisung von Reichsmarkbeträgen, die ein Geldinstitut oder eine Postanstalt am 21. Juni 1948 oder danach erhält, sind als unausführbar zurückzugeben.

(2) Aufträge auf Barauszahlung von Reichsmarkbeträgen zu Lasten eines Altgeldguthabens dürfen nach dem 20. Juni 1948 nicht mehr ausgeführt werden. Zur Auszahlung bereitgestellte Beträge sind auf das Konto des Auftraggebers zurückzuüberweisen.

(3) Postanweisungen über Reichsmarkbeträge dürfen nach dem 20. Juni 1948 nicht mehr durch Barzahlung ausgeführt werden. Zur Auszahlung bereitgestellte Beträge sind auf ein Reichsmarkkonto des Empfängers bei einem Geldinstitut zu überweisen. Das Konto ist von der ausführenden Postanstalt bei dem Empfänger zu erfragen.

§ 19

Es ist verboten, Reichsbanknoten, Rentenbank-scheine, in Deutschland in Umlauf gesetzte Noten der Alliierten Militärbehörde, Reichspfennigmünzen

oder Rentenpfennigmünzen in das Währungsgebiet einzuführen oder aus ihm auszuführen.

§ 20

Wer mit der Absicht, den Zweck dieses Gesetzes zu vereiteln, den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz zuwiderhandelt oder in den Erklärungen gemäß den Anlagen A und B zu diesem Gesetz vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark oder mit beiden Strafen bestraft. Straffrei bleibt, wer Altgeldnoten vernichtet, statt sie abzuliefern. Die deutschen Gerichte werden, vorbehaltlich der Vorschriften von Artikel VI, Ziff. 10 des Militärregierungsgesetzes Nr. 2 ermächtigt, im Falle von Verstößen gegen dieses Gesetz die Gerichtsbarkeit auszuüben.

§ 21

Vorbehaltlich von Sonderregelungen finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung auf

- 1) Personen, die der deutschen Steuergesetzgebung nicht unterliegen oder deren Befugnisse unmittelbar mit der Besetzung verknüpft sind,
- 2) Verschleppte Personen, die in Lagern leben oder für die sonst im Zusammenhang mit der Währungsreform besondere Vorschriften erlassen werden.

§ 22

Für Altgeld der in § 21 Ziff. 1 bezeichneten Personen gelten die folgenden Vorschriften:

§ 26

Dieses Gesetz tritt in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden am 20. Juni 1948 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung.

§ 26

Dieses Gesetz tritt in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Hansestadt Hamburg am 20. Juni 1948 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung.

§ 26

Dieses Gesetz tritt in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern am 20. Juni 1948 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung.

- a) Soweit solche Personen nach Maßgabe besonderer Durchführungsbestimmungen, die von der Militärregierung erlassen werden, berechtigt sind, ihr Altgeld ganz oder teilweise durch Zahlstellen der Militärregierung umzutauschen, haben sie das Altgeld bei diesen Zahlstellen abzuliefern.
- b) Soweit solche Personen Altgeld besitzen, das nicht nach Buchstaben a) zum Umtausch zugelassen ist, ist es bis zum 26. Juni 1948 bei der nächsten Zweiganstalt der Landeszentralbank „für Rechnung der Bank deutscher Länder“ zu hinterlegen, die damit nach den Weisungen der Alliierten Bankkommission zu verfahren hat.

§ 23

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Altgeldbestände der Besatzungsmächte, deren Umwandlung von der Bank deutscher Länder nach den Weisungen der Militärregierung durchgeführt wird.

§ 24

Die Alliierte Bankkommission wird ermächtigt, Verordnungen zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes zu erlassen.

§ 25

Der deutsche Wortlaut dieses Gesetzes ist der amtliche Wortlaut. Die Vorschriften der Militärregierungsverordnung Nr. 3 und des Artikels II Ziff. 5 des Militärregierungsgesetzes Nr. 4 finden auf diesen Wortlaut keine Anwendung.

Militärregierung Deutschland

Verordnung Nr. 1 zur Durchführung und Ergänzung des ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens

(1. Durchführung VO zum Währungsgesetz)

Vom 20. Juni 1948.

Amerikanisches Kontrollgebiet 1. Durchf.VO. zu Gesetz Nr. 61	Britisches Kontrollgebiet 1. Durchf.VO. zu Gesetz Nr. 61	Französisches Kontrollgebiet 1. Durchf.VO. zu Verordg. Nr. 158
Zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 61 (Währungsgesetz) wird hiermit verordnet:		Zur Durchführung und Ergänzung der Verordg. Nr. 158 (Währungsgesetz) wird hiermit verordnet:

§ 1

Beschränkung der gesetzlichen Zahlkraft und Einziehung von Kleingeld

(1) Niemand ist verpflichtet, mehr als 50 Stück der in § 1 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes bezeichneten Geldzeichen in Zahlung zu nehmen.

(2) Die Landeszentralbanken verabfolgen unbeschränkt gesetzliche Zahlungsmittel gegen Einzahlung von Geldzeichen der in § 1 Abs. 2 Ziff. 2 des

Gesetzes bezeichneten Art im Betrage von mindestens fünfzig Deutsche Mark.

(3) Die Kassen der Gebietskörperschaften, die Kasernen der Post und der Bahnverwaltungen sowie die Geldinstitute dürfen Münzen zu 5 und 1 Reichs- oder Rentenpfennig (für französische Zone: sowie Behelfsgeldscheine zu 5 Pfennig) nicht wieder in Umlauf setzen, sondern haben sie bei den Landeszentralbanken einzuliefern, die ihnen dafür ein Zehntel des Nennbetrages alter Währung in Deutsche-Mark-Währung vergüten.

§ 2

Postwertzeichen

(1) Vom 21. Juni 1948 an gelten folgende Postwertzeichen:

1. auf Deutsche Mark oder Pfennig lautende Briefmarken,
2. überdruckte Briefmarken der bisher gültigen Ausgaben, deren Wert in Deutsche-Mark-Währung noch besonders bekanntgegeben wird,
3. Briefmarken der bisher gültigen Ausgaben, deren Wert in Deutsche-Mark-Währung auf ein Zehntel des in Reichsmark oder Reichspfennig ausgedrückten Nennbetrages festgesetzt wird,

(2) Postsachen, die von der Post aus einem Briefkasten nicht später als bei der ersten Entleerung des 21. Juni 1948 entnommen werden, gelten als ordnungsgemäß freigemacht, soweit ihre Freimachung den bisherigen Vorschriften entspricht.

§ 2

Postwertzeichen

(1) Vom 21. Juni 1948 an gelten folgende Postwertzeichen:

1. auf Deutsche Mark oder Pfennig lautende Briefmarken,
2. überdruckte Briefmarken der bisher gültigen Ausgaben, deren Wert in Deutsche-Mark-Währung noch besonders bekanntgegeben wird,
3. Briefmarken der bisher gültigen Ausgaben, deren Wert in Deutsche-Mark-Währung auf ein Zehntel des in Reichsmark oder Reichspfennig ausgedrückten Nennbetrages festgesetzt wird,
4. auf Mark (im Unterschied zu Reichsmark) oder Pfennig lautende Briefmarken, die in der französischen Zone ausgegeben werden.

(2) Postsachen, die von der Post aus einem Briefkasten nicht später als bei der ersten Entleerung des 21. Juni 1948 entnommen werden, gelten als ordnungsgemäß freigemacht, soweit ihre Freimachung den bisherigen Vorschriften entspricht.

§ 3

Fortgeltung von Fahrausweisen

Sammelfahrausweise und sonstige Fahrausweise, die vor dem 20. Juni 1948 gelöst worden sind, behalten bis zum Erlaß weiterer Vorschriften im Rahmen der bestehenden Bestimmungen ihre Gültigkeit.

§ 4

Verfahren bei der Auszahlung des Kopfbetrages

(1) Die gemäß § 7 des Gesetzes für die Auszahlung des Kopfbetrages zuständigen Stellen (Auszahlungsstellen) werden von den Landeszentralbanken oder den von diesen beauftragten Geldinstituten über die unteren Verwaltungsbehörden (Landräte und Oberbürgermeister) mit den erforderlichen Beträgen in Deutscher Mark ausgestattet. Ihre Abrechnung über die vereinnahmten und verausgabten Beträge sind von den Stellen, denen die Kartenstellen regelmäßig über die von ihnen verwalteten Lebensmittelkarten Rechnung zu legen haben, zu überprüfen und mit einem Prüfungsvermerk an die Geldinstitute weiterzuleiten, welche die Auszahlungsstellen mit den zur Auszahlung des Kopfbetrages erforderlichen Geldbeträgen ausgestattet haben.

(2) Auf Verlangen der unteren Verwaltungsbehörden sind die Geldinstitute, Postanstalten, Behörden und Betriebe verpflichtet, an die Auszahlungsstellen Hilfskräfte aus dem Kreise ihrer Arbeitnehmer abzuordnen und gegebenenfalls für die Auszahlung des Kopfbetrages geeignete Räume zur Verfügung zu stellen. Die abgeordneten Hilfskräfte sind zur Übernahme der ihnen auf Grund dieser Verordnung übertragenen Aufgaben verpflichtet.

(3) Wird die erste Rate des Kopfbetrages von einem Anspruchsberechtigten außer in den Fällen der Abs. 4 bis 6 nur zum Teil in Anspruch genommen, so hat die Auszahlungsstelle den Namen und die Anschrift des Empfängers und den in Deutscher Mark ausgezahlten Betrag in eine laufend nummerierte Liste einzutragen. Der Berechtigte hat den Empfang des Betrages in der letzten Spalte der Liste durch seine Unterschrift zu bestätigen. Die Liste ist der Abrechnung der Auszahlungsstelle beizufügen.

(4) Für Personen, die bei der zuständigen Auszahlungsstelle als vorübergehend abgemeldet geführt werden, darf der Kopfbetrag, vorbehaltlich der Vorschriften in Abs. 6, nur gegen Vorlage der Reiseabmeldung oder der Abmeldebescheinigung — G — (G-Schein) und der Kennkarte (für Einwohner der britischen Zone; des blauen Personalausweises) ausgezahlt werden. Zuständig hierfür ist jede Auszahlungsstelle, bei der die Reiseabmeldung oder der G-Schein vorgelegt wird. Die Auszahlungsstelle locht das erste Blatt der Kennkarte in der rechten unteren Ecke. Sie hat ferner die Bescheinigung (Reiseabmeldung oder G-Schein) zu lochen und auf ihr den ausgezahlten Betrag zu vermerken. Solche Auszahlungen sind in einer Liste festzuhalten, in die der Name und die Anschrift des Empfängers, die Behörde, welche die Reiseabmeldung oder den G-Schein ausgestellt hat, das Datum und das Aktenzeichen der Reiseabmeldung oder des G-Scheines sowie der ausgezahlte Betrag einzutragen sind. Die Auszahlung des Betrages ist von dem Empfänger in der letzten Spalte der Liste durch seine Unterschrift zu bestätigen. Die Liste ist der Abrechnung der Auszahlungsstelle über die von ihr für die Auszahlung des Kopfbetrages ver-

einnahmen und verausgabten Geldbeträge beizufügen. Reiseabmeldungen und G-Scheine, die nicht im Währungsgebiet ausgestellt worden sind, berechtigen nicht zum Empfang des Kopfbetrages.

(5) Personen, die ihre Lebensmittelkarten auf Grund einer Wanderpersonalkarte oder eines Schifferstammausweises beziehen, können den Kopfbetrag gegen Vorlage derselben und der Kennkarte (für Einwohner der britischen Zone des blauen Personalausweises) bei jeder Auszahlungsstelle erheben. Die Auszahlungsstelle locht das erste Blatt der Kennkarte in der rechten unteren Ecke. Sie hat ferner die Wanderpersonalkarte (den Schifferstammausweis) zu lochen und darauf den ausgezahlten Betrag zu vermerken. Die Vorschriften des Abs. 4 Satz 4 bis 7 finden entsprechende Anwendung.

(6) Für Personen, die sich am 20. Juni 1948 auf Grund einer Abmeldebescheinigung — G — (G-Schein) in Gemeinschaftsverpflegung befinden, übernimmt die Verpflegungsstelle den Umtausch des Kopfbetrages bei der Auszahlungsstelle, die für die Verpflegungsstelle zuständig ist. Zu diesem Zweck hat die Verpflegungsstelle bei der Auszahlungsstelle einen schriftlichen Antrag (Sammelantrag) einzureichen, dem eine Liste der in Betracht kommenden Personen beizufügen ist. Die Liste muß den Namen und den Wohnort jedes Anspruchsberechtigten, den Zeitpunkt seiner Aufnahme in die Gemeinschaftsverpflegung und den für ihn angeforderten Kopfbetrag enthalten. Der Sammelantrag darf nur für solche Personen gestellt werden, die ausweislich ihrer Kennkarte (für Einwohner der britischen Zone: ausweislich ihres Personalausweises) im Währungsgebiet ansässig sind. Die Sammelanträge nebst den beigefügten Listen sind der Abrechnung der Auszahlungsstelle beizufügen.

§ 5

Altgeldguthaben der Geldinstitute

Geldinstitute dürfen über ihre eigenen Altgeldguthaben (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes) bis zum Erlaß weiterer Vorschriften verfügen, soweit dies zur Durchführung der Aufgaben, die ihnen in dem Ersten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens übertragen worden sind, und zur Durchführung von solchen Ueberweisungsaufträgen ihrer Kunden erforderlich ist, die nicht unter das Verfügungsverbot des § 8 des Gesetzes fallen.

§ 6

Verfahren bei der Ablieferung und Anmeldung von Altgeld

(1) In den Fällen des § 12 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes haben die Umtauschstellen auf der ersten Ausfertigung des Anmeldevordrucks A zu vermerken, daß die Kennkarte (der Personalausweis) des in erster Linie Verpflichteten nicht vorgelegen hat. Das Geldinstitut, welches das Reichsmark-Abwicklungskonto führt, hat das Kontoblatt mit einem entsprechenden Sperrvermerk zu versehen.

(2) Die Umtauschstellen haben die dritte Ausfertigung der bei ihnen abgegebenen Anmeldevordrucke A und B, mit ihrer Unterschrift versehen, an die Einreicher zurückzugeben.

(3) Die Hilfsumtauschstellen haben die bei ihnen abgelieferten Altgeldnoten sowie die ersten und zweiten Ausfertigungen der bei ihnen abgegebenen An-

meldevordrucke einer von ihnen auszuwählenden oder von der Landeszentralbank zu bestimmenden Hauptumtauschstelle zu übergeben. Vor der Uebergabe sind die Anmeldevordrucke nach den Geldinstituten zu ordnen, an die sie nach den Vorschriften des Abs. 5 von der Hauptumtauschstelle weiterzuleiten sind. Die Hilfsumtauschstellen haben diese Geldinstitute auf der Rückseite aller drei Ausfertigungen der Anmeldevordrucke zu vermerken.

(4) Die Hauptumtauschstellen haben die zweiten Ausfertigungen der Vordrucke A und B bei den für sie zuständigen Finanzämtern einzureichen; diese leiten die Vordrucke an die Finanzämter weiter, die für die Verpflichteten (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes) zuständig sind. Hat ein Familienangehöriger des Haushaltsvorstandes selbständig Altgeld abgeliefert oder angemeldet (§ 11 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes), so hat das für die Hauptumtauschstelle zuständige Finanzamt die ihm übersandte zweite Ausfertigung des Vordruckes A an das Finanzamt weiterzuleiten, das für den in Ziff. 5 des Vordrucks bezeichneten Haushaltsvorstand zuständig ist. Im Falle der Ablieferung oder Anmeldung von Altgeld für fremde Rechnung (§ 11 Abs. 3 Ziffer 2 des Gesetzes) hat das für die Hauptumtauschstelle zuständige Finanzamt den Anmeldevordruck B an das Finanzamt weiterzuleiten, das für den in Ziff. 1 des Vordrucks bezeichneten wirtschaftlichen Eigentümer des Altgeldes zuständig ist. Die zweiten Ausfertigungen solcher Anmeldevordrucke B, die sich auf die Ablieferung von Altgeldnoten auf Anderkonten oder auf die Anmeldung von Altgeldguthaben auf Anderkonten beziehen, sind jedoch an das Finanzamt weiterzuleiten, das für den Inhaber der Anderkonten zuständig ist. Die Finanzminister der Länder können Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften anordnen oder zulassen.

(5) Die ersten Ausfertigungen der Anmeldevordrucke verbleiben grundsätzlich bei den Hauptumtauschstellen. Ist jedoch das abgelieferte Altgeld nach den Vorschriften des Gesetzes an eine andere Hauptumtauschstelle zu überweisen (§ 12 Abs. 3 Satz 2, 4, Abs. 4 Satz 2, 3), so hat die Hauptumtauschstelle, bei welcher der Anmeldevordruck unmittelbar oder durch Vermittlung einer Hilfsumtauschstelle abgegeben worden ist, die erste Ausfertigung des Anmeldevordrucks an die andere Hauptumtauschstelle zu übersenden. Hat der Verpflichtete kein Altgeld abgeliefert und unterhält er kein Reichsmarkguthaben bei der Hauptumtauschstelle, bei welcher der Anmeldevordruck unmittelbar oder durch Vermittlung einer Hilfsumtauschstelle abgegeben worden ist, so hat die Hauptumtauschstelle die erste Ausfertigung des Vordrucks dem Geldinstitut zu übersenden, bei dem das Reichsmark-Abwicklungskonto geführt wird. (§ 14, Abs. 1, Satz 3, zweiter Halbsatz). Hat jemand, der nicht Inhaber des Reichsmark-Abwicklungskontos ist, Altgeldguthaben angemeldet, ohne zugleich Altgeldnoten abzuliefern, so hat die Hauptumtauschstelle die erste Ausfertigung des Anmeldevordrucks an die Hauptumtauschstelle zu senden, die in Ziff. 2 des Vordrucks A oder in Ziff. 9 des Vordrucks B an erster Stelle aufgeführt ist.

(6) Hat ein Familienangehöriger des in erster Linie Verpflichteten selbständig Altgeld angemeldet oder abgeliefert (§ 11 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes), so hat das Geldinstitut, an das der Familienangehörige die in § 14 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Mittei-

lung über das Reichsmark-Abwicklungskonto zu richten hat; die erste Ausfertigung des Anmeldevordrucks A nach Erhalt dieser Mitteilung unverzüglich an das Geldinstitut zu übersenden, von dem das Reichsmark-Abwicklungskonto geführt wird. Im Falle der Ablieferung oder Anmeldung von Altgeld für fremde Rechnung (§ 11 Abs. 3 Ziff. 2 des Gesetzes) hat das Geldinstitut, an das die in § 14 Abs. 3 des Gesetzes vorgeschriebene Mitteilung zu richten ist, entsprechend zu verfahren.

§ 7

Feststellung des Gesamtbetrages der Altgeldguthaben

Sobald das Geldinstitut, welches das Reichsmark-Abwicklungskonto führt (Abwicklungsbank), alle Anmeldevordrucke erhalten hat, die von dem Haushaltsvorstand und seinen Familienangehörigen abzugeben waren, hat es nach Maßgabe noch zu erlassender gesetzlicher Vorschriften an Hand seiner eigenen Unterlagen und durch Rückfrage bei den anderen Geldinstituten, die in den Anmeldevordrucken aufgeführt sind, unverzüglich den Gesamtbetrag der Altgeldguthaben festzustellen, die von dem Haushaltsvorstand und seinen Familienangehörigen oder für Rechnung dieser Personen gehalten werden. Die anderen Geldinstitute sind zur Erteilung der von der Abwicklungsbank verlangten Auskünfte verpflichtet. Entsprechendes gilt für die Feststellung von Altgeldguthaben, die von oder für Rechnung von juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Einzelkaufleuten und von deren Zweigniederlassungen gehalten werden. Wenn der auf diese Weise festgestellte Altgeldbestand die Summe der abgelieferten und angemeldeten Altgeldbestände übersteigt, hat die Abwicklungsbank hiervon das für den Inhaber des Reichsmark-Abwicklungskontos zuständige Finanzamt nach Maßgabe noch zu erlassender gesetzlicher Vorschriften unverzüglich zu unterrichten.

§ 8

Uebergangsvorschriften für Geldinstitute

Um die Geldinstitute in Stand zu setzen, den Uebergangsverkehr in Deutscher Mark aufzunehmen, die den Unternehmungen nach § 17 des Währungsgesetzes zustehenden Geschäftsbeträge auszuzahlen und unaufschiebbare Betriebsausgaben zu bestreiten,

schreiben die Landeszentralbanken den Geldinstituten in Anrechnung auf deren spätere Ansprüche aus der Geldumstellung eins vom Hundert des Nennbetrages der in der letzten Monatsmeldung vor dem 21. Juni 1948 ausgewiesenen Reichsmarkverbindlichkeiten der Geldinstitute aus Einlagen ihrer Kunden auf Deutsche-Mark-Girokonto gut. Verbindlichkeiten und Einlagen anderer Geldinstitute bleiben hierbei unberücksichtigt. Die Landeszentralbanken können den vorstehenden Betrag in besonderer begründeten Ausnahmefällen erhöhen oder verringern.

§ 9

Verfahren bei der Auszahlung der Geschäftsbeträge

(1) Vor der Zubilligung des Geschäftsbetrages (§ 17 des Währungsgesetzes) hat die Abwicklungsbank die Zahl der Arbeitnehmer des Antragstellers an Hand der von ihm vorzulegenden Lohnsteuerkarten oder an Hand seiner Abrechnungen gegenüber dem Finanzamt oder gegenüber Sozialversicherungsträgern über einbehaltene Lohnsteuer oder Sozialversicherungsbeiträge zu prüfen. Spätestens drei Wochen nach der Inanspruchnahme des Geschäftsbetrages hat der Anspruchsberechtigte der Abwicklungsbank gegenüber die Zahl der Arbeitnehmer durch eine Bescheinigung des Arbeitsamtes nachzuweisen. Mitarbeitende Familienangehörige und Hausangestellte gelten nicht als Arbeitnehmer im Sinne des § 17 des Währungsgesetzes.

(2) Auf dem Kontoblatt des Reichsmark-Abwicklungskontos (§ 13 des Währungsgesetzes) ist der dem Kontoinhaber zustehende und der von ihm bei der Abwicklungsbank und anderen Geldinstituten in Anspruch genommene Geschäftsbetrag unter Angabe der Geldinstitute und der in Anspruch genommenen Teilbeträge zu vermerken.

§ 10

Maßgebender Wortlaut des Gesetzes

Der deutsche Wortlaut dieser Durchführungsvorschrift ist der maßgebende Wortlaut.

§ 11

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 20. Juni 1948 in Kraft.
Im Auftrag der Militärregierung

1. GESETZ

zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz)

**Zweite Durchführungsverordnung
zu Gesetz Nr. 61**

Auf Grund von § 24 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) wird hierdurch folgendes verordnet:

§ 1

Die Landeszentralbanken werden ermächtigt, in der Zeit vom 25. Juni 1948 bis zum 30. Juni 1948 an Personen, deren Wohnsitz sich im amerikanischen, britischen oder französischen Sektor von Berlin befindet, gegen Einzahlung von Altgeldnoten im Höchstbetrage von sechzig Reichsmark als vorläufigen Kopfbetrag bis zu vierzig Deutsche Mark, jedoch nicht

mehr als eine Deutsche Mark für jede eingezahlte Reichsmark auszuzahlen, sofern diese Personen auf Grund einer ordnungsmäßigen Reisegenehmigung in das Währungsgebiet eingereist sind.

§ 2

Die Landeszentralbanken dürfen die im § 1 bezeichneten Beträge nur auf Grund einer eidesstattlichen Erklärung auszahlen, in welcher der Antragsteller versichert, daß er den Kopfbetrag nach seiner Rückkehr nach Berlin nicht ein zweites Mal in Anspruch nehmen wird. Die eidesstattliche Erklärung muß den Namen, die Heimatanschrift und die Nummer des Personalausweises des Antragstellers enthalten. Die Landeszentralbank hat auf der eidesstattlichen Versicherung den Reichsmarkbetrag und den

in Deutscher Mark ausgezahlten Betrag zu vermerken. Die Landeszentralbanken haben die eidesstattlichen Versicherungen an die Bank deutscher Länder zu übersenden.

§ 3

Für die nach § 1 ausgezahlten Beträge gelten sinngemäß die Vorschriften über die Beträge, mit denen die Landeszentralbanken die Kartenstellen für die Auszahlung der Kopfbeträge an die Einwohner des Währungsgebietes ausgestattet haben.

§ 4

Der Deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist der maßgebende Wortlaut.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Im Auftrag der Alliierten Bankkommission

Verordnung Nr. 3 zum Militärregierungs-Gesetz Nr. 61

Angesichts der Tatsache, daß die Deutsche Mark in den amerikanischen, britischen und französischen Sektoren von Groß-Berlin durch die Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens, die am 24. Juni 1948 von den Kommandanten der französischen, britischen und amerikanischen Sektoren von Groß-Berlin erlassen wurde, als gesetzliches Zahlungsmittel eingeführt ist, erläßt die Alliierte Bankkommission in Ausübung der ihr durch Artikel XXIV des Ersten Währungsreform-Gesetzes (Währungsgesetz) übertragenen Vollmacht folgende Anordnungen:

1. Die Bank deutscher Länder soll Deutsche-Mark-Währung, die sie ausgegeben hat, an die Deutsche-Mark-Währungs-Kommission, Bismarckstr. 48/52, Berlin-Charlottenburg, ausleihen. Eine Begrenzung des Betrages dieser Kredite wird der Bank deutscher Länder von Zeit zu Zeit durch die Alliierte Bankkommission mitgeteilt.
2. Die von der Deutsche-Mark-Währungs-Kommission herausgebene Deutsche-Mark-Währung, die einen Kennzeichnungstempel (den Buchstaben „B“ in einem Kreis) tragen wird, ist volles gesetzliches Zahlungsmittel im Währungsgebiet.
3. Die Bank deutscher Länder wird angewiesen, sofort in Uebereinstimmung mit der Deutsche-Mark-Währungs-Kommission ein Verfahren zum unbeschränkten bargeldlosen Zahlungsverkehr in Deutscher Mark zwischen den amerikanischen, britischen und französischen Sektoren von Groß-Berlin und dem Währungsgebiet auszuarbeiten.
4. Der deutsche Text dieser Verordnung ist der offizielle Text.
5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Im Auftrage der Alliierten Bankkommission.

Vierte Durchführungsverordnung zu Militärregierungs-Gesetz Nr. 61

Sondergenehmigung für Verfügungen über Altgeld zum Zwecke der Rückgängigmachung ungesetzlicher Zahlungen

Auf Grund der ihr in § 24 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) übertragenen Vollmachten ordnet die Alliierte Bankkommission an:

1. Als Ausnahmemassnahme im Sinne von § 8 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens wird hierdurch, vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung der Militärregierung, den Gebietskörperschaften für die Dauer von zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gestattet, widerrechtliche Verfügungen über Altgeld, die sie nach dem 20. Juni 1948 vorgenommen haben, rückgängig zu machen. Das Gleiche gilt für solche Verfügungen über Altgeld, die sie vor dem 21. Juni 1948 in Erwartung der Nichtigerklärung der Reichsmarkkassenbestände der Gebietskörperschaften vorgenommen haben. Die Rückgängigmachung soll durch Ueberweisung der Reichsmarkbeträge auf das Konto der Regierungsstelle geschehen, die über das Altgeld widerrechtlich oder in Umgehungsabsicht verfügt hat.
2. Als Ausnahmemassnahme im Sinne von § 8 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens wird hiermit Wohlfahrtsverbänden und allen anderen Personen auf die Dauer von zwei Wochen das Recht eingeräumt, der Abwicklungsbank denjenigen Teil ihrer Altgeldguthaben zu melden, der nach dem 20. Juni 1948 infolge rechtswidriger Verfügungen über Altgeld zu ihren Gunsten entstanden ist. Die Abwicklungsbank hat diese Altgeldguthaben insoweit zu löschen.
3. Die Finanzämter haben die Konten von Wohlfahrtsverbänden und von anderen Personen zu prüfen, soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob sich darauf Guthaben befinden, die nach dem 20. Juni 1948 durch rechtswidrige Verfügungen über Altgeld entstanden sind.
4. Die Strafvorschriften des § 20 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens finden keine Anwendung auf Personen, die innerhalb der Frist von zwei Wochen von der Möglichkeit Gebrauch machen, Verfügungen, die gegen § 8 des Gesetzes verstoßen, gemäß § 1 oder § 2 dieser Verordnung rückgängig zu machen.
5. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist finden die Vorschriften uneingeschränkt Anwendung. Das Gleiche gilt für die Deutschen Gesetze über die dienststrafrechtliche Verfolgung von Beamten wegen rechtswidriger Amtshandlungen.
6. Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist der maßgebende Wortlaut.
7. Diese Verordnung tritt am 6. Juli 1948 in Kraft.

Im Auftrag der Alliierten Bankkommission.

Militärregierung Deutschland

2. GESETZ

zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz).

Vom 20. Juni 1948.

Amerikanisches Kontrollgebiet Gesetz Nr. 62	Britisches Kontrollgebiet Gesetz Nr. 62	Französisches Kontrollgebiet Verordnung Nr. 159
--	--	--

§ 1

Notenausgaberecht der Bank deutscher Länder.

(1) Der Bank deutscher Länder wird hierdurch das ausschließliche Recht verliehen, im Währungsgebiet (Gesetz Nr. 61 Währungsgesetz) [Französisches Kontrollgebiet: V.O. Nr. 158] Banknoten und Münzen auszugeben. Die Banknoten und Münzen lauten auf Deutsche Mark oder Pfennig.

(2) Für eine Uebergangszeit von höchstens zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die Bank deutscher Länder auch Noten ausgeben, die nicht ihren Namen tragen.

(3) Die Bank deutscher Länder hat die Stückelung und die Unterscheidungsmerkmale der von ihr ausgegebenen Noten und Münzen öffentlich bekanntzumachen.

§ 2

Ersatz für beschädigte Noten

(1) Die Bank deutscher Länder hat für beschädigte Noten und Münzen Ersatz zu leisten, wenn der ihr vorgelegte Teil einer von ihr ausgegebenen Note oder Münze größer ist als die Hälfte.

(2) Die Bank deutscher Länder ist nicht verpflichtet, für vernichtete, verlorengegangene oder verfälschte Noten oder Münzen Ersatz zu leisten.

§ 3

Aufruf von Noten

(1) Die Bank deutscher Länder kann die von ihr ausgegebenen Noten und Münzen jederzeit aufrufen. Mit Ablauf des Tages, zu dem die Geldzeichen aufgerufen werden, verlieren sie ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel.

(2) Die aufgerufenen Noten und Münzen sind von der Bank deutscher Länder innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, zu dem sie aufgerufen sind, auf Verlangen gegen gesetzliche Zahlungsmittel umzutauschen. Der Aufruf und die Umtauschfrist sind öffentlich bekanntzumachen.

(3) Mit Ablauf der Umtauschfrist erlischt der Anspruch gegen die Bank deutscher Länder aus den aufgerufenen Noten und Münzen.

(4) Die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Noten sind spätestens zum 31. Dezember 1952 aufzurufen.

§ 4

Aufruf von Kleingeld

(1) Die Bank deutscher Länder hat die gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 2 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens im Währungsgebiet noch umlaufenden Geldzeichen mit tunlichster Beschleunigung aus dem Verkehr zu ziehen und durch eigene Noten oder Münzen zu ersetzen.

(2) Sie hat das Recht, jene Geldzeichen jederzeit aufzurufen. Aufgerufen werden müssen:

a) bis zum 31. August 1948

	ursprünglicher Nennwert	Geltung in Deutschen Pfennig
aa) Alliierte Militärmark-Noten	1 Mark	10
	1/2 Mark	5
bb) Rentenbankscheine	1 Rentenmark	10
cc) Münzen	5 Reichspfennig	1/2
	1 Reichspfennig oder Rentenpfennig	1/10
dd) Behelfsgeldscheine der Länder des französisch. Besatzungsgebiets	5 Pfennig	1/2
b) bis zum 31. Mai 1949		
aa) Münzen	50 Reichspfennig	5
	10 Reichspfennig	1
bb) Behelfsgeldscheine der Länder des französisch. Besatzungsgebiets	50 Pfennig	5
	10 Pfennig	1

(3) Für den Aufruf dieser Geldzeichen gelten die Vorschriften des § 3 entsprechend.

§ 5

Umlaufgrenze

(1) Der Umlauf an Noten und Münzen der Bank deutscher Länder soll den Betrag von zehn Milliarden Deutscher Mark nicht übersteigen.

(2) Ueber die im Abs. 1 gezogene Grenze hinaus darf die Bank deutscher Länder Noten und Münzen nur in Umlauf setzen, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder des Zentralbankrats und mindestens sechs Länder zustimmen. Solche Erhöhungen des Notenumlaufs dürfen jeweils nicht mehr als eine Milliarde Deutsche Mark betragen.

§ 6

Mindestreserven

(1) Die Bank deutscher Länder soll die Mindestreserven der Geldinstitute so festsetzen, daß sich belaufen:

- die Mindestreserven der Landeszentralbanken auf mindestens zwölf und höchstens dreißig vom Hundert ihrer Giroverbindlichkeiten;
- die Mindestreserven der anderen Geldinstitute auf mindestens acht und höchstens zwanzig vom Hundert ihrer Sichtverbindlichkeiten und auf mindestens vier und höchstens zehn vom Hundert ihrer befristeten Verbindlichkeiten und Spareinlagen.

Die Landeszentralbanken halten ihre Mindestreserven als Guthaben bei der Bank deutscher Länder, die übrigen Geldinstitute bei der Landeszentralbank.

(2) Bis der Zentralbankrat der Bank deutscher Länder die Mindestreserven der Geldinstitute anderweitig festsetzt, haben

a) die Landeszentralbanken bei der Bank deutscher Länder im Monatsdurchschnitt Giro Guthaben in Höhe von zwanzig vom Hundert ihrer Giroverbindlichkeiten,

b) die übrigen Geldinstitute mit Einschluß der Post-scheckämter und der Postsparkassen bei der Landeszentralbank im Monatsdurchschnitt Guthaben in Höhe von zehn vom Hundert ihrer Sichtverbindlichkeiten und in Höhe von fünf vom Hundert ihrer befristeten Verbindlichkeiten und der Spareinlagen

zu halten. Ländliche Kreditgenossenschaften, die einer Zentralkasse angeschlossen sind und kein Girokonto bei der Landeszentralbank halten, können ihre Mindestreserven mittelbar durch ihre Zentralkassen halten, haben aber in diesem Fall mindestens in gleicher Höhe Guthaben bei der Zentralkasse zu halten.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden auf Grundkreditanstalten, Kommunalkreditanstalten, Schiffsbeleihungsbanken und ähnliche Geldinstitute, deren Geschäftsgegenstand im wesentlichen die Gewährung langfristiger Darlehen unter Bildung besonderer Deckungsmassen für die zur Ausleihung aufgenommenen Gelder ist, nur für ihre sonstigen bankgeschäftlichen Verbindlichkeiten Anwendung.

§ 7

(1) Mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Deutsche Mark oder mit beiden Strafen wird bestraft,

1. wer unbefugt Geldzeichen (Marken, Münzen, Scheine oder sonstige Urkunden, die geeignet sind, im Zahlungsverkehr an Stelle der gesetzlich zugelassenen Münzen oder Banknoten verwendet zu werden) oder unverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen ausgibt, gleichviel, ob die Geldzeichen oder Inhaberschuldverschreibungen auf Deutsche Mark lauten oder eine andere Wertbezeichnung enthalten,

wer wissentlich Geldzeichen oder unverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen, die unbefugt ausgegeben worden sind, oder wer außerhalb des Währungsgebiets ausgegebene Geldzeichen oder

unverzinsliche Schuldverschreibungen, die ausschließlich oder neben anderen Wertbestimmungen auf Deutsche-Mark-Währung lauten, zu Zahlungen im Währungsgebiet verwendet.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, können eingezogen werden. Kann keine bestimmte Person verfolgt und verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(4) Die deutschen Gerichte werden, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels VI Ziff. 10 des Militärregierungsgesetzes Nr. 2, ermächtigt, im Fall von Verstößen gegen dieses Gesetz die Gerichtsbarkeit auszuüben.

§ 8

Befugnisse der Alliierten Bankkommission

(1) Die Alliierte Bankkommission wird ermächtigt, Verordnungen zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes zu erlassen.

(2) Die Bank deutscher Länder hat eine Währungsabteilung zu errichten, deren Aufgabe es ist, unter Mitwirkung ständiger Vertreter aus Handel, Landwirtschaft und Gewerbe die Auswirkungen der Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens zu beobachten und dem Zentralbankrat der Bank deutscher Länder bei der Vorbereitung von Ergänzungsanweisungen zu beraten, die zur Durchführung der Währungsreform erlassen werden müssen. Die Entwürfe solcher Anweisungen sind nach Zustimmung des Zentralbankrats der Alliierten Bankkommission vorzulegen. Die Alliierte Bankkommission bestimmt, ob eine von ihr genehmigte Anweisung von der Bank oder von ihr selbst erlassen wird.

§ 9

Schlußvorschriften

(1) Der deutsche Wortlaut dieses Gesetzes ist der amtliche Wortlaut. Die Vorschriften der Militärregierungsverordnung Nr. 3 und der Artikel II Ziffer 5 des Militärregierungsgesetzes Nr. 4 finden auf diesen Wortlaut keine Anwendung.

(2) Dieses Gesetz tritt am 20. Juni 1948 in Kraft.
Im Auftrag der Militär-Regierung

Militärregierung Deutschland

5. GESETZ

zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz).

Vom 20. Juni 1948.

Amerikanisches Kontrollgebiet
Gesetz Nr. 63

Britisches Kontrollgebiet
Gesetz Nr. 63

Französisches Kontrollgebiet
Verordnung Nr. 160

TEIL I

Reichsmarkguthaben bei Geldinstituten

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Anwendung dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. **Altgeldguthaben:** Alle Reichsmarkguthaben bei Geldinstituten im Währungsgebiet (Ziff. 5), auch die Reichsmarkguthaben, die erst durch die Einzahlung der auf Grund des Währungsgesetzes abzuliefernden Altgeldnoten entstanden sind.

a) **Altgeldguthaben, Gruppe I:** Alle Altgeldguthaben, die nach § 10 und § 11 Abs. 2, 3 des Währungsgesetzes mit Vordruck A oder B anzumelden waren, mit Ausnahme der in (c) (cc) bis (gg) bezeichneten juristischen Personen und Vereinigungen, zuzüglich der durch Einzahlung von ablieferungs-

cc) der Gemeinsamen Außenhandelskasse und der Staatlichen Erfassungsgesellschaft für öffentliches Gut,

dd) der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände und aller sonstigen von der Militärregierung aufgelösten Organisationen,

ee) des Reichs und seiner Behörden und Einrichtungen (insbesondere auch Wehrmacht, OT usw.),

ff) der Reichsbank,

gg) der Metallurgischen Forschungsgesellschaft, der Wirtschaftlichen Forschungsgesellschaft und anderer für die Zwecke der Kriegsfinanzierung oder Kriegsführung errichteten Gesellschaften im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz eines der zu dd) bis ff) bezeichneten Rechtsträger.

d) **Altgeldguthaben, Gruppe IV:** Die Altgeldguthaben aller Personen oder Vereinigungen, die ihren Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung nicht im Währungsgebiet haben, es sei denn, daß sie dort steuerpflichtig sind; ferner ohne Rücksicht auf die Person des Kontoinhabers die Altgeldguthaben

5. Währungsgebiet:

Land Bayern, Land Bremen, Land Hessen, Land Württemberg-Baden, Land Niedersachsen, Land Nordrhein-Westfalen, Land Schleswig-Holstein, Hansestadt Hamburg, Land Baden, Land Rheinland-Pfalz und Land Württemberg-Hohenzollern.

5. Währungsgebiet:

Land Niedersachsen, Land Nordrhein-Westfalen, Land Schleswig-Holstein, Hansestadt Hamburg, Land Bayern, Land Bremen, Land Hessen, Land Württemberg-Baden, Land Baden, Land Rheinland-Pfalz und Land Württemberg-Hohenzollern.

5. Währungsgebiet:

Land Baden, Land Rheinland-Pfalz, Land Württemberg-Hohenzollern, Land Bayern, Land Bremen, Land Hessen, Land Württemberg-Baden, Land Niedersachsen, Land Nordrhein-Westfalen, Land Schleswig-Holstein und Hansestadt Hamburg.

(2) Für folgende Ausdrücke gelten die Begriffsbestimmungen des Währungsgesetzes (WG):

1. Abwicklungsbank (§ 13 WG),
2. Geldinstitute (§ 9 Abs. 2 WG),
3. Geschäftsbetrag (§ 17 WG),
4. Hauptumtauschstelle (§ 12 Abs. 1 Ziff. 1 WG),
5. Kopfbetrag (§ 6 WG),
6. Reichsmark-Abwicklungskonto (14 WG).

pflichtigen Altgeldnoten entstandenen Altgeldguthaben und unter Einschluß der Reichsmarkbeträge, die nach den Vorschriften des Währungsgesetzes nachträglich auf diesen Konten eingehen.

b) **Altgeldguthaben, Gruppe II:** Die Altgeldguthaben der Geldinstitute.

c) **Altgeldguthaben, Gruppe III:** Die Altgeldguthaben folgender Personen und Vereinigungen:

aa) der Kassen von Gebietskörperschaften und ihrer Behörden (Kassen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, Kassen der zonalen Stellen, Kassen der Behörden und Einrichtungen der Länder, Regierungsbezirke, Kreise, Städte, Gemeinden usw. unter Einschluß von Eigenbetrieben der öffentlichen Hand ohne eigene Rechtspersönlichkeit),

bb) der Bahn- und Postverwaltungen,

cc) des „Office des Changes“ und des „Office du Commerce Extérieur de la Zone Française“.

auf Konten, die der Ansammlung der in den Denazifizierungsverfahren verhängten und zur Unterstützung der Opfer des Faschismus bestimmten Sühnebeträge dienen.

2. **Neugeldguthaben:** Alle in Deutscher Mark bei einem Geldinstitut begründeten Guthaben.

3. **Familie:** Der Ehemann, die nicht dauernd von ihm getrennt lebende Ehefrau und die Kinder, die am 21. Juni 1948 das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, gleichviel, ob sie im elterlichen Haushalt leben oder nicht.

4. **Unternehmen:** Alle Personen und Vereinigungen, die ihr Altgeld nach § 11 Abs. 3 des Währungsgesetzes mit Vordruck B abzuliefern und anzumelden hatten. Nicht als Unternehmen gelten jedoch die unter Ziffer 1 c zu cc) bis gg) aufgeführten Personen und Vereinigungen.

§ 2

Umwandlung und Ablösung der Altgeldguthaben

(1) Die Altgeldguthaben der Gruppe I werden grundsätzlich in der Weise in Neugeldguthaben umgewandelt, daß den Inhabern für je zehn Reichsmark eine Deutsche Mark gutgeschrieben wird. Hiervon ist die Hälfte frei verfügbar (Freikonto); die andere

Hälfte wird einem gesperrten Konto (Festkonto) gutgeschrieben, über dessen Behandlung innerhalb von 90 Tagen entschieden werden wird. Darüber hinaus kann den Inhabern der Altgeldguthaben ein weiterer Anspruch im Höchstbetrag von einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark Altgeldguthaben gewährt werden. Die Militärregierung bestimmt nach Anhörung der deutschen gesetzgebenden Körperschaften Umfang und Art dieses Anspruchs.

(2) Die Altgeldguthaben der Gruppe II erlöschen am 10. Juli 1948.

(3) Auf Altgeldguthaben der Gruppe III findet § 9 Anwendung.

(4) Die Altgeldguthaben der Gruppe IV sind von den Geldinstituten ohne weiteres nach Absatz 1 in Neugeldguthaben umzuwandeln.

Zweiter Abschnitt

Weitere Bestimmungen für Altgeldguthaben Gruppe I

§ 3

Freigabe der Altgeldguthaben zur Umwandlung in Neugeldguthaben

(1) Soweit in diesem Gesetz oder in den Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz nichts anderes vorgeschrieben oder zugelassen wird, dürfen die Geldinstitute Altgeldguthaben der Gruppe I erst nach Freigabe durch die zuständige Abwicklungsbank in Neugeldguthaben umwandeln.

(2) Die Abwicklungsbank darf Altgeldguthaben nur unter den in den §§ 4 bis 7 bestimmten Voraussetzungen zur Umwandlung in Neugeldguthaben freigeben.

§ 4

Anrechnung der Kopfbeträge und der Geschäftsbeträge

Die nach § 6 des Währungsgesetzes in Deutscher Mark ausgezahlten Kopfbeträge und die nach § 17 des Währungsgesetzes in Deutscher Mark erhobenen Geschäftsbeträge werden auf die Beträge in Deutscher Mark, die den Altgeldbesitzern nach § 2 Abs. 1 zustehen, grundsätzlich voll angerechnet. Demgemäß vermindert sich der Anspruch auf Umwandlung von Altgeldguthaben in Neugeldguthaben:

- a) zum Ausgleich der Kopfbeträge um je fünfhundertvierzig Reichsmark für den Inhaber des Reichsmark-Abwicklungskontos und für jede Person, die zu seiner Familie gehört,
- b) zum Ausgleich des Geschäftsbetrages um je zehn Reichsmark für jede Deutsche Mark des Geschäftsbetrages.

§ 5

Sofortfreigabe

(1) Von dem Gesamtbetrag der Altgeldguthaben der alleinstehenden Person oder einer Familie, der nach Abzug der im § 4 bezeichneten Beträge verbleibt, können sofort fünftausend Reichsmark zur Umwandlung in Neugeldguthaben freigegeben werden. Dieser Betrag erhöht sich für Gewerbetreibende und Angehörige freier Berufe auf zehntausend Reichsmark, wenn der Antragsteller eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes beibringt.

(2) Der Gesamtbetrag der Altgeldguthaben eines Unternehmens, der nach Abzug der in § 4 bezeichneten Beträge verbleibt, ist auf Antrag zur Umwandlung in Neugeldguthaben freizugeben, wenn der Antragsteller eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes beibringt. Auf die Unbedenklichkeitsbescheinigung kann bei Unternehmen verzichtet werden, wenn das Unternehmen durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitsamtes oder durch Lohnsteuerlisten nachweist, daß es mindestens zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt.

§ 6

Freigabe

der restlichen Altgeldguthaben

(1) Ueber ein Guthaben, das dem Verfügungsverbot des § 2 Abs. 1 Satz 2 unterliegt, darf auch nach etwaiger Aufhebung dieses Verbots nur verfügt werden, wenn das Finanzamt nach Durchführung des im § 7 vorgesehenen Verfahrens Verfügungen über das Guthaben genehmigt.

(2) Ebenso darf der Teil der Altgeldguthaben, der nach Abzug der im § 4 bezeichneten Beträge und der nach § 5 freigegebenen Beträge verbleibt, nur mit Genehmigung des Finanzamtes zur Umwandlung in Neugeldguthaben freigegeben werden.

§ 7

Ueberprüfung der Altgeldguthaben durch das Finanzamt

(1) Das Finanzamt hat auf Grund der Vordrucke A und B zu prüfen, ob die Steuerpflichtigen ihre Steuerpflicht erfüllt haben. Soweit dieses Gesetz und die dazu ergehenden Durchführungsverordnungen nicht etwas anderes bestimmen, ist dabei nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung zu verfahren.

(2) Wird auf Grund der im Abs. 1 vorgesehenen Prüfung ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung zum eigenen Vorteil eingeleitet, so ist eine vom Täter verwirkte Geldstrafe in Reichsmark festzusetzen, wenn der hinterzogene Betrag zehntausend Reichsmark übersteigt. Steht die Steuerhinterziehung in Verbindung mit gesetzwidrigen Geschäften, so ist die Geldstrafe so zu bemessen, daß sie zusammen mit der den Gegenstand des Vergehens bildenden Steuerschuld mindestens den Reichsmarkbetrag erreicht, den der Beschuldigte durch gesetzwidrige Geschäfte erworben hat. Sind die gesetzwidrigen Geschäfte nicht nachhaltig gefügt worden, so kann von der vorstehenden Vorschrift abgewichen werden, soweit dies zur Vermeidung von erheblichen Härten für den Beschuldigten oder seine Familienangehörigen erforderlich ist.

(3) In den Fällen des Abs. 2 ist die Steuerschuld und die Geldstrafe aus dem Vermögen des Täters wie folgt beizutreiben:

1. Zunächst sind die Ansprüche des Täters auf Umwandlung seines Altgeldguthabens in Neugeldguthaben als verfallen zu erklären, soweit die noch nicht umgewandelten Altgeldguthaben den Betrag der Steuerschuld und der Geldstrafe nicht übersteigen. Wegen eines etwaigen Restes der Altgeldguthaben ist die Umwandlung in Neugeldguthaben zu genehmigen.
2. Reichen die noch nicht umgewandelten Altgeldguthaben zum Ausgleich der Steuerschuld und der Geldstrafe nicht aus, so ist der verbleibende Restbetrag auf Deutsche Mark umzustellen; dabei ist für je zehn Reichsmark eine Deutsche Mark in Ansatz zu bringen.
3. Alsdann ist ein Guthaben des Täters auf einem durch Umwandlung von Altgeldguthaben in Neugeldguthaben entstandenen Festkonto (§ 2 Abs. 1) für verfallen zu erklären, soweit dieses Guthaben die Hälfte des sich nach Ziffer 2 ergebenden Deutsche-Mark-Betrages nicht übersteigt.
4. Der danach verbleibende Restbetrag ist aus dem sonstigen Vermögen des Täters beizutreiben.

(4) Soweit Familienangehörige des Täters nach der Reichsabgabenordnung und den Steuergesetzen für die Steuerschuld und die Geldstrafe haften, gelten für die Beitreibung die Vorschriften des Abs. 2 entsprechend. Soweit der Reichsmarkgegenwert der in Deutscher Mark beigetriebenen Teile der Steuerschuld und der Geldstrafe zuzüglich der für verfallen erklärten Altgeldguthaben und Festkonten

den Gesamtbetrag der Altgeldguthaben des Täters und gegebenenfalls seiner Familie vor deren Umwandlung nicht übersteigt, sind die in Deutscher Mark beigetriebenen Beträge für Rechnung des Landes an die Landeszentralbank abzuführen und zur Tilgung von Ausgleichforderungen (§ 11) zu verwenden.

§ 8

Behandlung der nicht gemeldeten Altgeldguthaben der Gruppe I

(1) Aus Altgeldguthaben der Gruppe I, die nicht innerhalb der Frist des § 10 des Währungsgesetzes ordnungsgemäß angemeldet worden sind, können Ansprüche auf Umwandlung in Neugeldguthaben nicht geltend gemacht werden. Für ehemalige Kriegsgefangene wird eine Durchführungsverordnung nähere Bestimmungen treffen.

(2) Das für den Kontoinhaber zuständige Finanzamt kann gegen die Versäumung der im Abs. 1 bezeichneten Frist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren. Einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zu entsprechen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er ohne eigenes Verschulden außerstande war, das Altgeldguthaben rechtzeitig anzumelden. Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt, so kann der Antragsteller binnen einer Frist von einem Monat seit dem Zugang des Bescheides des Finanzamts eine gerichtliche Entscheidung beantragen. Für die Entscheidung über solche Anträge sind die Verwaltungsgerichte, und, wo Verwaltungsgerichte noch nicht bestehen, die ordentlichen Gerichte zuständig.

(3) Wird dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprochen, so hat der Antragsteller die meldepflichtigen Altgeldguthaben binnen einer Frist von einer Woche nach dem Zugang des Bescheides über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach den Vorschriften des Währungsgesetzes bei einer Hauptumtauschstelle unter Beifügung des Bescheides anzumelden. Die Vorschriften des Währungsgesetzes finden auf diese Meldung und auf die weitere Behandlung solcher Altgeldguthaben sinngemäß Anwendung.

Dritter Abschnitt Altgeldguthaben, Gruppe III

§ 9

Soweit dieses Gesetz und die dazu ergehenden Durchführungsverordnungen nicht etwas anderes bestimmen, begründen die nichtmeldepflichtigen Altgeldguthaben keinen Anspruch auf Umwandlung in Neugeldguthaben. Diese Altgeldguthaben erlöschen.

Vierter Abschnitt

Deckung der aus der Umstellung des Geldwesens hervorgehenden Verbindlichkeiten der Geldinstitute

§ 10

Deckung durch flüssige Mittel

(1) Den Geldinstituten, mit Ausnahme der Landeszentralbanken und der Bank deutscher Länder, werden für je hundert Deutsche Mark ihrer Verbindlichkeiten aus Einlagen, die durch Umwandlung von Altgeldguthaben entstanden sind, von der Landeszentralbank

- a) fünfzehn Deutsche Mark, soweit es sich um Sichtverbindlichkeiten, und
 - b) sieben und eine halbe Deutsche Mark, soweit es sich um befristete Verbindlichkeiten oder Spareinlagen handelt,
- auf Girokonto gutgeschrieben.

(2) Den Landeszentralbanken werden für je hundert Deutsche Mark ihrer aus der Umstellung des

Geldwesens hervorgehenden Verbindlichkeiten aus Einlagen dreißig Deutsche Mark von der Bank deutscher Länder gutgeschrieben.

(3) Die zu Beginn des 21. Juni 1948 bei den Geldinstituten vorhandenen Bestände an Kleingeldzeichen, die auf Deutsche Mark umgestellt sind, werden auf die nach den Abs. 1 und 2 vorzunehmenden Gut-schriften angerechnet.

§ 11

Deckung durch Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand

(1) Den Geldinstituten wird, soweit ihre Vermögenswerte unter Einrechnung der im § 10 bezeichneten flüssigen Mittel zur Deckung der aus der Umstellung des Geldwesens hervorgehenden Verbindlichkeiten nicht ausreichen, nach näherer Vorschrift einer Durchführungsverordnung eine mit drei vom Hundert jährlich verzinsliche Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand zugeteilt. Die Zuteilung der Ausgleichsforderung kann nach Anhörung der Landeszentralbank von der Erfüllung von Auflagen der Bankaufsichtsbehörde abhängig gemacht werden. Jedes Geldinstitut, das hiernach Ausgleichsforderungen erhält, hat seine Rechte aus Ansprüchen der im § 14 bezeichneten Art auf das Land zu übertragen, in dem es seinen Sitz hat.

(2) Schuldner der im Abs. 1 bezeichneten Ausgleichsforderungen sind gegenüber der Bank deutscher Länder und den Postsparkassen das Vereinigte Wirtschaftsgebiet und die Länder des französischen Besatzungsgebiets, gegenüber den übrigen Geldinstituten die Länder.

(3) Die Landeszentralbank ist berechtigt, Ausgleichsforderungen eines Geldinstituts ihres Bezirks, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft des Geldinstituts erforderlich ist, zu beleihen oder in besonderen Fällen anzukaufen. Sie kann verlangen, daß das Geldinstitut eine von ihr übernommene Ausgleichsforderung zurückerwirbt, wenn der Grund für den Ankauf nachträglich wegfällt. Ebenso ist die Bank deutscher Länder berechtigt, Ausgleichsforderungen der Landeszentralbanken zu beleihen oder anzukaufen.

(4) Die Ausgleichsforderungen der Geldinstitute dürfen nur von Geldinstituten und nur zum Nennwert veräußert und erworben werden. Sie sind in den Bilanzen der Geldinstitute zum Nennwert einzusetzen.

§ 12

Ausstattung der Geldinstitute mit einem angemessenen Eigenkapital

(1) Die Zuteilung von Ausgleichsforderungen an die Geldinstitute ist grundsätzlich so zu bemessen, daß die Vermögenswerte ausreichen, um neben den aus der Umstellung des Geldwesens hervorgehenden Verbindlichkeiten der Geldinstitute sowie den auf Deutsche Mark umgestellten nichtbankgeschäftlichen Verbindlichkeiten auch ein angemessenes Eigenkapital zu decken. Das Nähere hierfür bestimmt eine Durchführungsverordnung.

(2) War ein Geldinstitut vor der Umstellung ohne Eigenkapital, so kann an die Zuteilung der Ausgleichsforderung der Vorbehalt geknüpft werden, daß sie in Höhe des auf die Ausstattung mit einem vorläufigen Eigenkapital entfallenden Betrages dem Land zur angemessenen Verwendung wieder zur Verfügung zu stellen ist, sobald das Geldinstitut ein angemessenes Eigenkapital anderweitig beschafft hat.

(3) Bei Geldinstituten, die der Zuteilung einer Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand nicht bedürfen, soll das Eigenkapital nach der Umstellung der Bilanz auf Deutsche Mark den Betrag von hundert Deutsche Mark für je hundert Reichsmark des in der Bilanz zum 31. Dezember 1947 ausgewiesenen Eigenkapitals nicht übersteigen. Ein etwaiger Ueber-

schuß über diesen Betrag fällt nach näherer Bestimmung einer Durchführungsverordnung der öffentlichen Hand zu.

Teil II

Schuldverhältnisse

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 13

Begriffsbestimmungen

(1) Schuldverhältnisse im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf die Zahlung einer Geldsumme gerichteten Forderungen (einschließlich Gerichtskosten und Strafen) mit Ausnahme der Guthaben bei Geldinstituten.

(2) Allgemeine Schuldverhältnisse im Sinne dieses Gesetzes sind alle Schuldverhältnisse (Abs. 1) mit Ausnahme der Ansprüche aus Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen sowie der Versicherungsansprüche (einschließlich der Ansprüche aus Bausparverträgen).

(3) Reichsmarkverbindlichkeiten und Reichsmarkforderungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Verbindlichkeiten und Forderungen aus vor dem 21. Juni 1948 begründeten Schuldverhältnissen (Abs. 1), die auf Reichsmark, Rentenmark oder Goldmark lauten oder nach den vor dem Inkrafttreten des Währungsgesetzes in Geltung gewesen Vorschriften in Reichsmark zu erfüllen gewesen wären. Auf Reichsmarkverbindlichkeiten, die bei Beginn des 21. Juni 1948 bereits erloschen waren, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

(4) Angehörige der Vereinten Nationen im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Staatsangehörige der in der Anlage verzeichneten Länder sind,
 2. juristische Personen und Personenvereinigungen, die nach den Gesetzen eines der in Ziff. 1 bezeichneten Länder errichtet worden sind.
- Dies gilt nicht für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, bei denen die vorstehenden Voraussetzungen am 8. Mai 1945 nicht zutrafen.

§ 14

Verbindlichkeiten des Reichs und gleichgestellte Verbindlichkeiten

Vorbehaltlich einer allgemeinen Regelung für die Ansprüche der im § 13 Abs. 4 bezeichneten Personen und Vereinigungen finden die Vorschriften im Zweiten, Dritten und Vierten Abschnitt von Teil II dieses Gesetzes auf folgende Reichsmarkverbindlichkeiten keine Anwendung:

1. Verbindlichkeiten des Reichs,
2. Verbindlichkeiten der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, sowie aller übrigen Organisationen, die von der Militärregierung aufgelöst worden sind,
3. vor dem 9. Mai 1945 begründete Verbindlichkeiten der Reichsbahn und der Reichspost, soweit sie nicht von den Bahn- und Postverwaltungen im Währungsgebiet übernommen werden,
4. Verbindlichkeiten der Reichsbank, soweit sie nicht von den Landeszentralbanken übernommen werden,
5. vor dem 9. Mai 1945 begründete Verbindlichkeiten der Metallurgischen Forschungsgesellschaft, der Wirtschaftlichen Forschungsgesellschaft und anderer für die Zwecke der Kriegsfinanzierung oder Kriegsführung errichteter Gesellschaften im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz eines der vorstehend bezeichneten Rechtsträger.

§ 15

Verbindlichkeiten gegenüber Angehörigen der Vereinten Nationen

(1) Die Vorschriften im Teil II dieses Gesetzes finden auch auf Reichsmarkverbindlichkeiten gegenüber Angehörigen der Vereinten Nationen Anwendung. Dies gilt nicht, wenn der Gläubiger die Annahme einer nach den Vorschriften dieses Gesetzes angebotenen oder bewirkten Leistung verweigert oder bis zum 20. August 1948 durch Erklärung gegenüber dem Schuldner der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Umstellung des Schuldverhältnisses auf Deutsche Mark widerspricht.

(2) Im Falle des Abs. 1 Satz 2 ist das Land, in dem sich der Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung des Schuldners befindet, dem Schuldner gegenüber verpflichtet, ihn von allen Verbindlichkeiten zu befreien, die ihm gegebenenfalls auf Grund des Vorbehalts des Gläubigers über die Verpflichtungen hinaus auferlegt werden, die sich für ihn bei einer Umstellung des Schuldverhältnisses nach den Vorschriften des § 16 ergeben würden. Der Schuldner darf die zusätzliche Verbindlichkeit und den Befreiungsanspruch gegenüber dem Land erst dann als Passivum bzw. Aktivum in seine Bilanz einsetzen, wenn die Höhe der Verpflichtung endgültig feststeht.

(3) Ist ein Angehöriger der Vereinten Nationen vertraglich berechtigt, wegen einer ihm gegen einen deutschen Schuldner zustehenden Forderung in deutscher oder ausländischer Währung von einem anderen Deutschen Befriedigung zu verlangen, so ist das Land, in dem sich der Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung des Zweitschuldners befindet, verpflichtet, diesen von allen etwaigen zusätzlichen Verbindlichkeiten im Sinne des Abs. (2) zu befreien.

(4) Im Falle des Abs. 1 Satz 2 können Ansprüche aus dem Schuldverhältnis nicht geltend gemacht werden, solange das Schicksal der Reichsmarkverbindlichkeiten gegenüber Angehörigen der Vereinten Nationen nicht endgültig geregelt worden ist.

(5) Eine in ausländischer Währung eingegangene Verbindlichkeit kann nur mit Zustimmung des Gläubigers in Deutscher Mark erfüllt werden.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Schuldverhältnisse

§ 16

Umstellung der Reichsmarkverbindlichkeiten auf Deutsche Mark

(1) Die Reichsmarkforderungen werden grundsätzlich mit der Wirkung auf Deutsche Mark umgestellt, daß der Schuldner an den Gläubiger für je zehn Reichsmark eine Deutsche Mark zu zahlen hat.

(2) Die Militärregierung behält sich vor, den Gläubigern von Reichsmarkforderungen, die nach Abs. 1 auf Deutsche Mark umgestellt worden sind, nach Anhörung der deutschen gesetzgebenden Körperschaften einen weiteren Anspruch im Höchstbetrag von einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark der Schuldsumme zuzuerkennen. In diesem Falle wird der Anspruch auch den Gläubigern solcher Forderungen zuerkannt werden, die inzwischen untergegangen sind.

(3) Die Heranziehung der Schuldnergewinne zum Lastenausgleich obliegt der deutschen Gesetzgebung.

§ 17

Rechnungsverteilung für Reichsmarkverbindlichkeiten

Eine vor dem 21. Juni begründete Verbindlichkeit verliert nicht dadurch die Eigenschaft einer Reichsmarkverbindlichkeit, daß der Gläubiger die Rechnung für die von ihm vor diesem Zeitpunkt be-

wirkte Gegenleistung erst nach dem 20. Juni 1948 vorlegt.

§ 18

Sonderregelung für bestimmte Reichsmarkverbindlichkeiten

(1) Folgende Reichsmarkverbindlichkeiten werden in Abweichung von § 16 mit der Wirkung auf Deutsche Mark umgestellt, daß der Schuldner für jede Reichsmark eine Deutsche Mark zu zahlen hat:

1. Löhne und Gehälter, Miet- und Pachtzinsen, Anteile, Renten, Pensionen und andere regelmäßig wiederkehrende Leistungen, die nach dem 20. Juni 1948 fällig geworden sind oder fällig werden, Verbindlichkeiten aus Kaufverträgen und Werkverträgen, wenn und soweit die Gegenleistung vor dem 21. Juni 1948 noch nicht bewirkt war, Verbindlichkeiten aus der Auseinandersetzung zwischen Gesellschaftern, Miterben, Ehegatten, geschiedenen Ehegatten, Eltern und Kindern, Verbindlichkeiten gegenüber Pflichtteilberechtigten und Vermächtnisnehmern sowie Verbindlichkeiten, die der Uebernehmer eines Guts oder eines Vermögens dem anderen Vertragsteil gegenüber zur Abfindung eines Dritten eingegangen ist,
4. alle am 19. und 20. Juni 1948 eingegangenen Reichsmarkverbindlichkeiten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf wiederkehrende Leistungen, die für einen vor dem 1. Juni 1948 liegenden Zeitraum geschuldet werden.

(3) Alle Reichsmarkverbindlichkeiten aus Schuldverhältnissen zwischen Geldinstituten im Währungsgebiet erlöschen.

§ 19

Umstellung von Kriegsgefangenen-Zertifikaten

(1) Auf englische Pfunde, nordamerikanische Dollars oder französische Franken lautende, noch nicht eingelöste Kriegsgefangenen-Zertifikate, deren Inhaber nach ihrer Entlassung aus britischer, amerikanischer oder französischer Kriegsgefangenschaft in das Währungsgebiet zurückgekehrt sind oder dort ihren Wohnsitz begründet haben, gelten als Markverbindlichkeiten.

(2) Zertifikate der im Abs. 1 bezeichneten Art, deren Inhaber vor dem 16. Mai 1948 in das Währungsgebiet zurückgekehrt sind oder dort ihren Wohnsitz begründet haben und daher die Möglichkeit gehabt hätten, die Zertifikate in Reichsmark einzulösen, werden im Verhältnis von zehn Reichsmark zu einer Deutschen Mark auf Deutsche Mark umgestellt.

(3) Zertifikate der im Abs. 1 bezeichneten Art, deren Inhaber nach dem 15. Mai 1948 in das Währungsgebiet zurückgekehrt sind oder dort ihren Wohnsitz begründet haben, werden im Verhältnis von einer Reichsmark zu einer Deutschen Mark auf Deutsche Mark umgestellt.

(4) Die Geldmittel, die für die vorstehenden Zahlungen erforderlich sind, werden durch Beiträge der drei Militärregierungen des Währungsgebiets aufgebracht und auf die Länder im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl aufgeteilt.

§ 20

Rücktrittsrecht bei Lieferverträgen

(1) Der Schuldner einer unter § 18 Abs. 1 Ziff. 2 fallenden Geldschuld kann bis zum 10. Juli 1948 vom Verträge zurücktreten.

(2) Macht der Schuldner von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, so findet § 16 auf die Verpflichtung zur Rückerstattung einer in Reichsmark geleisteten Anzahlung Anwendung.

(3) War die dem Gläubiger obliegende Gegenleistung Gegenstand eines Werkvertrages, so hat der Gläubiger in Abweichung von § 649 BGB nur An-

spruch auf Ersatz der Aufwendungen, die er für die Gegenleistung gemacht hat. Auf die Verpflichtung zum Ersatz von Aufwendungen, die der Gläubiger vor dem 21. Juni 1948 gemacht hat, findet § 16 Anwendung. War Gegenstand des Werkvertrages die Herstellung einer nicht vertretbaren Sache aus einem vom Gläubiger zu beschaffenden Stoff, so wird der gemeine Wert, den das Werk im Zeitpunkt des Rücktritts hat, auf den Anspruch des Gläubigers auf Ersatz seiner Aufwendungen angerechnet.

§ 21

Vertragshilfe

(1) Vor dem 21. Juni 1948 begründete Verbindlichkeiten aus allgemeinen Schuldverhältnissen können auf Antrag des Schuldners im Wege richterlicher Vertragshilfe gestundet oder unter den Nennbetrag in Deutscher Mark, auf den sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes umzustellen sind, herabgesetzt werden, wenn und soweit die Zahlung des in Deutscher Mark geschuldeten Betrages oder die fristgemäße Zahlung dieses Betrages dem Schuldner bei gerechter Abwägung der Interessen und der Lage beider Teile nicht zugemutet werden kann.

(2) Wird die richterliche Vertragshilfe zwecks Stundung oder Herabsetzung einer nach § 16 umgestellten Verbindlichkeit angerufen, so ist der Antrag ohne weiteres zurückzuweisen, wenn und soweit den auf Deutsche Mark umgestellten Reichsmarkverbindlichkeiten des Schuldners nicht Reichsmarkforderungen gegenüberstehen, bei denen nach § 14 eine Umstellung auf Deutsche Mark unterbleibt.

(3) Löhne und Gehälter, Steuerschulden, Gebühren, Abgaben, Bußen, Sühnebeträge und Strafen sowie auf öffentlichem Recht beruhende Beiträge können nicht im Wege richterlicher Vertragshilfe herabgesetzt oder gestundet werden.

(4) Wer aus einer Lieferung oder einer sonstigen Leistung Forderungen gegen das Reich oder andere Forderungen der in § 14 bezeichneten Art besitzt, kann die ihm gegenüber seinen Vorlieferanten obliegende Leistung verweigern, soweit er selbst nicht befriedigt worden ist. Entsprechendes gilt für das Verhältnis mehrerer Vorlieferanten untereinander.

Dritter Abschnitt

Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen

§ 22

(1) Pfandbriefe, Rentenbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und andere Schuldverschreibungen, die von Grundkreditanstalten, Kommunalkreditanstalten, Schiffsbeleihungsbanken und Ablösungsanstalten ausgegeben worden sind, werden durch Ersetzung von je zehn Reichsmark oder Goldmark durch eine Deutsche Mark umgestellt. Soweit die Militärregierung von dem Vorbehalt des § 16 Abs. 2 Gebrauch macht, wird das Umstellungsverhältnis entsprechend erhöht. Was für die im Satz 1 bezeichneten Schuldverschreibungen bestimmt ist, gilt auch für Darlehen, die für Grundkredit- oder Kommunalkreditzwecke aufgenommen worden sind.

(2) Die im § 11 vorgesehene Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand wird, soweit sie Geldinstituten der im Abs. 1 bezeichneten Art als Deckung der von ihnen ausgegebenen Schuldverschreibungen und Schuldurkunden zugeteilt wird, mit viereinhalb vom Hundert jährlich verzinst. Näheres regelt eine Durchführungsverordnung. Diese kann den Zinssatz der Schuldverschreibungen und Schuldurkunden für einen von ihr zu bestimmenden Zeitraum herabsetzen.

Vierter Abschnitt

Versicherung

§ 23

Sozialversicherung

Die Neuordnung der Sozialversicherung obliegt

den deutschen gesetzgebenden Körperschaften. Bis zu einer solchen Neuordnung sind die Versicherungsleistungen zu demselben Nennbetrag in Deutscher Mark zu bewirken, wie sie bisher in Reichsmark zu bewirken waren; Beiträge zur Sozialversicherung hat ein Versicherter von dem Tag an, zu dem zum ersten Male für ihn Lohnsteuer in Deutscher Mark einbehalten wird, zu demselben Nennbetrag in Deutscher Mark zu leisten, wie bisher in Reichsmark. Die Landesregierungen können die Versicherungsleistungen und die Beiträge bis zum Erlaß der im Satz 1 vorgesehenen Gesetze anderweitig festsetzen.

§ 24

Versicherung

außerhalb der Sozialversicherung

(1) Die aus Lebensversicherungsscheinen sowie aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen entstandenen Verbindlichkeiten und Rücklagen werden im Verhältnis von einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark umgestellt; falls von dem Vorbehalt des § 16 Abs. 2 Gebrauch gemacht wird, verbessert sich das Umstellungsverhältnis entsprechend. Die Versicherungsnehmer sind berechtigt, durch Zahlung des erforderlichen Betrages in Deutscher Mark ihre Lebensversicherungen bis zu dem ursprünglich in Reichsmark ausgedrückten Betrag wiederherzustellen.

(2) Die Länder des Währungsgebietes sind nach Maßgabe des geschätzten Prämienaufkommens eines jeden Unternehmens in jedem Land dafür verantwortlich, daß alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bei Abschluß der Neuordnung des Geldwesens Aktiven in Höhe von mindestens einhundertundfünf vom Hundert ihrer Verbindlichkeiten (mit Ausnahme des Eigenkapitals) erhalten. Zu diesem Zweck sind den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen Ausgleichsforderungen zuzuteilen. Falls nach Abschluß der Neuordnung des Geldwesens die Aktiven eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens mehr als einhundertundfünf vom Hundert seiner Verbindlichkeiten (mit Ausnahme des Eigenkapitals) betragen, werden für die Behandlung eines solchen Ueberschusses Bestimmungen entsprechend der für Geldinstitute getroffenen Regelung erlassen.

(3) Die Verbindlichkeiten der Versicherungsunternehmen aus Versicherungsscheinen, die bei der Deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft rückgedeckt waren, gehen hiermit auf die Deutsche Kriegsversicherungsgemeinschaft über. Die der Deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft vom Reich gegebene Garantie gilt als Forderung gegen das Reich.

(4) Die Landeszentralbank ist berechtigt, Ausgleichsforderungen eines Versicherungsunternehmens, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft des Versicherungsunternehmens erforderlich ist, zu beleihen oder in besonderen Fällen anzukaufen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann verlangen, daß das Versicherungsunternehmen eine an die Landeszentralbank verkaufte Ausgleichsforderung zurückerwirbt, wenn der Grund für den Ankauf nachträglich wegfällt.

(2) Es werden ermächtigt:

- a) der Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für die ihm unterstellten Verwaltungen unter Einschluß der Bahn- und Postverwaltungen,
- b) die Bank deutscher Länder für sich und die Landeszentralbanken,
- c) die Landesregierungen für alle sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts innerhalb ihres Landes auf dem Gebiete des Beamtenrechts, insbesondere des Besoldungs- und Versorgungsrechts, die Maßnahmen zu treffen, die ihnen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen geboten erscheinen. Diese Ermächtigung tritt am 31. März außer Kraft.

(5) Wenn ein Versicherungsunternehmen im Namen oder für Rechnung des Reichs gehandelt oder unter einer vom Reich gegebenen Garantie besondere Geschäfte betrieben hat, so werden diese nicht in die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark aufgenommen. Alle sich daraus ergebenden Ansprüche gelten als Forderungen gegen das Reich.

(6) Alle Verbindlichkeiten eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens mit Sitz im Währungsgebiet, die auf Grund eines außerhalb dieses Gebietes ergangenen Gesetzes einem anderen Unternehmen übertragen worden sind, erlöschen hiermit. Sie sind nicht in die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark für das Unternehmen aufzunehmen. In gleicher Weise übertragene Aktiven werden lediglich mit dem Wert von einer Deutschen Mark eingesetzt.

(7) Forderungen gegen das Reich werden nicht in die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark aufgenommen.

(8) Versicherungsunternehmen, die von einem Land Ausgleichsforderungen erhalten, haben alle ihre Rechte aus Ansprüchen der in § 14 bezeichneten Art auf dieses Land zu übertragen.

(9) Eine Verordnung zu diesem Gesetz wird Bestimmungen über das Erlöschen von solchen Lebensversicherungsverträgen treffen, für die seit mehr als zwölf Monaten fällige Prämien nicht gezahlt wurden.

§ 25

Bausparkassen

Für die Umstellung der Guthaben der Bausparer gilt grundsätzlich die Vorschrift des § 16. Ein Bausparverhältnis wird fortgesetzt; die Beiträge werden zu demselben Nennbetrag in Deutscher Mark weitergezahlt wie bisher in Reichsmark. Die Bausparsumme ist hiernach neu festzusetzen. Gesetzliche oder vertragliche Rechte der Bausparer, eine Aenderung des Bausparverhältnisses zu verlangen, bleiben unberührt. Näheres regelt eine Durchführungsverordnung. Diese bestimmt für den Fall, daß die Militärregierung von dem Vorbehalt des § 2, Abs. 1, Satz 3 oder dem Vorbehalt des § 16, Abs. 2 Gebrauch macht, wie sich die Zuerkennung weiterer Ansprüche auf das Bausparverhältnis auswirkt.

Teil III

Vorschriften verschiedenen Inhalts

§ 26

Verfügungsbeschränkungen

(1) Die Umwandlung eines Altgeldguthabens in ein Neugeldguthaben gilt nicht als Verfügung oder Geschäft im Sinne der Gesetze Nr. 52 und 53 der Militärregierung.

(2) Die Verfügungsbeschränkungen der Gesetze Nr. 52 und 53 der Militärregierung finden auf alle Altgeldguthaben und auf alle Forderungen und Verbindlichkeiten in Deutscher Mark Anwendung, deren Gläubiger oder Schuldner ihren Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung in einem deutschen Gebiet außerhalb des Währungsgebietes haben.

(2) Es werden ermächtigt:

- a) die Landesregierungen für alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der zu b und c bezeichneten,
- b) die Bahnverwaltungen für ihre Dienststellen,
- c) die Bank deutscher Länder für sich und die Landeszentralbanken.

Anpassungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und des Beamtenrechts

(1) Vor dem 21. Juni 1948 abgeschlossene Arbeitsverträge, die nach den bestehenden Vorschriften oder Vereinbarungen erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem 30. September 1948 kündbar sind, können bereits zu dem Zeitpunkt, der in der Mitte zwischen dem zulässigen frühesten Kündigungstermin und dem 30. September 1948 liegt, auf jeden Fall jedoch zum 31. März 1949, mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden. Beträgt das vereinbarte Entgelt mehr als achthundert Reichsmark monatlich, so kann der Arbeitsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum 30. September gekündigt werden.

§ 28

Verbot von Haushaltsdefiziten

Die Ausgaben der öffentlichen Hand müssen durch laufende Einnahmen gedeckt sein. Die Beschaffung von Mitteln im Kreditwege ist nur im Vorgriff auf künftige Einnahmen zulässig. Die Militärregierung behält sich vor, in Haushaltsangelegenheiten einzugreifen, wenn die Aufrechterhaltung dieser Grundsätze gefährdet ist.

§ 29

Lastenausgleich

Die zur Durchführung des Lastenausgleichs erforderlichen Mittel sind durch besondere Vermögensabgaben aufzubringen, deren Erträge zu diesem Zweck einem außeretatmäßigen Ausgleichsfonds zuzuführen sind. Das Nähere regeln die nach der Präambel zum Währungsgesetz bis zum 31. Dezember 1948 zu erlassenden deutschen Gesetze über den Lastenausgleich. Diese bestimmen auch, inwieweit für die durch die Geldreform entstehenden Verluste oder andere Verluste eine Entschädigung zu gewähren ist. Hierbei sind insbesondere Verluste auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 5 und infolge von Reparationsentnahmen zu berücksichtigen.

§ 30

Anmeldung von Wertpapieren

(1) Wertpapiere, die Rechte gegen das Reich oder einen der in § 14 Ziff. 2 bis 5 bezeichneten Rechtsträger verbriefen, sind von den im Währungsgebiet ansässigen Inhabern bis zum 26. Juli 1948 bei einem Geldinstitut anzumelden. Das Miteigentum an Wertpapieren im Girosammeldepot unterliegt nicht der Meldepflicht. Kann der Anmeldepflichtige als unmittelbarer oder mittelbarer Besitzer über die anzumeldenden Wertpapiere tatsächlich verfügen, so hat er sie gleichzeitig mit der Meldung auf einem Sperrdepot bei dem Geldinstitut zu hinterlegen, bei dem sie angemeldet werden. Die Geldinstitute, mit Ausnahme der Bank deutscher Länder, der Postscheckämter und der Postsparkasse, sind zur Entgegennahme der Meldung und zur Annahme der Wertpapiere im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

§ 31

Vorübergehende Rediskontierung von eigenen Wechseln

(1) Bis zum 8. August 1948 dürfen die Landeszentralbanken in Abweichung von den entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften über die Errichtung der Landeszentralbanken eigene Wechsel ankaufen, die mit dem Indossament eines Geldinstituts versehen sind. Der Diskontsatz beträgt in diesen Fällen eins vom Hundert über dem allgemeinen Diskontsatz.

(2) Die Laufzeit der von den Landeszentralbanken angekauften eigenen Wechsel darf nicht mehr als 45 Tage betragen.

(3) Die Landeszentralbanken dürfen eigene Wechsel nur bis zum Höchstbetrag von zehn vom Hundert der gesamten Verbindlichkeiten des rediskontierenden Geldinstituts ankaufen.

§ 32

Kreditbeschränkungen

Soweit die Bank deutscher Länder nichts anderes bestimmt, dürfen die Geldinstitute bis zum 8. August 1948 außer Wechselkrediten gegen Handelswechsel oder gegen eigene Wechsel der im § 31 bezeichneten Art und außer Krediten an die öffentliche Hand keine Kredite gewähren.

§ 33

Strafvorschriften

(1) Mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark oder mit beiden Strafen wird bestraft,

1. wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben vorsätzlich bewirkt,
 - a) daß Altgeldguthaben entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz in Neugeldguthaben umgewandelt oder zur Umwandlung in Neugeldguthaben freigegeben werden,
 - b) daß einem Geldinstitut ein größerer Betrag auf Girokonto bei einer Landeszentralbank gutgeschrieben oder einem Geldinstitut, einem Versicherer oder einer Bausparkasse eine höhere Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand zugeteilt wird, als ihnen nach diesem Gesetz oder den Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz zusteht;
2. wer vorsätzlich entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder entgegen den Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz Altgeldguthaben in Neugeldguthaben umwandelt oder Altgeldguthaben zur Umwandlung in Neugeldguthaben freigibt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Sonstige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz, auch fahrlässige Zuwiderhandlungen, können mit Geldstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark bestraft werden.

(4) Die deutschen Gerichte werden, vorbehaltlich der Vorschriften von Artikel VI, Ziffer 10 des Militärregierungsgesetzes Nr. 2 ermächtigt, im Falle von Verstößen gegen dieses Gesetz die Gerichtsbarkeit auszuüben.

§ 34

Schlußbestimmungen

(1) Der deutsche Wortlaut dieses Gesetzes ist der maßgebende Wortlaut. Die Vorschriften der Militärregierungsverordnung Nr. 3 und des Artikels II Ziff. 5 des Militärregierungsgesetzes Nr. 4 finden auf diesen Wortlaut keine Anwendung.

(2) Die Behandlung der Altgeldguthaben der im § 21 des Währungsgesetzes bezeichneten Art wird durch besondere Vorschriften geregelt.

(3) Altgeldguthaben der Besatzungsmächte (§ 23 des Währungsgesetzes) erlöschen hiermit.

(4) Die Alliierte Bankkommission wird ermächtigt, Verordnungen zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes zu erlassen.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden am 17. Juni 1948 in Kraft.
Im Auftrag der Militärregierung

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hansestadt Hamburg am 27. Juni 1948 in Kraft.
Im Auftrag der Militärregierung

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern am 27. Juni 1948 in Kraft.
Im Auftrag der Militärregierung

ANHANG

zum Dritten Gesetz zur Neuordnung
des Geldwesens
(Umstellungsgesetz)

Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Kanada, Chile, China, Columbien, Costa-Rica, Cuba, Tschechoslowakei, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, Aegypten, Aethiopien, Frankreich, Großbritannien und Nordirland (einschließlich Burma

und Ceylon), Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Island, Indien (einschließlich Pakistan), Iran (Persien), Irak, Liberia, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Neuseeland, Nicaragua, Norwegen, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Salvador, Saudi-Arabien, Türkei, Südafrikanische Union, Union der Sowjetischen Sozialistischen Republiken (einschließlich der Weißrussischen und Ukrainischen Sowjetischen Sozialistischen Republiken), Vereinigte Staaten von Amerika, Uruguay, Venezuela, Jugoslawien.

Militärregierung Deutschland

Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens

(1. Durchf.-VO. zum Umstellungsgesetz)

Amerikanisches Kontrollgebiet 1. Durchf.-VO. zu Gesetz Nr. 63	Britisches Kontrollgebiet 1. Durchf.-VO. zu Gesetz Nr. 63	Französisches Kontrollgebiet 1. Durchf.-VO. zu Verordnung Nr. 160
--	--	---

Zur Durchführung und Ergänzung des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens wird hiermit angeordnet:

Artikel I
Altgeldguthaben bei verlagerten
Geldinstituten
(zu § 1 UG)

§ 1

(1) Die Vorschriften des Umstellungsgesetzes über die Altgeldguthaben finden auch auf Reichsmarkguthaben Anwendung, die von Einwohnern des Währungsgebiets bei solchen Niederlassungen von Geldinstituten unterhalten werden, deren Geschäftsbetrieb vor dem 21. Juni 1948 aus einem anderen Gebiet Deutschlands in das Währungsgebiet verlegt worden ist. Das gleiche gilt für Verbindlichkeiten aus Einlagen, die nach dem 8. Mai 1945 bei den vorstehend bezeichneten Niederlassungen gemacht worden sind, sowie für diejenigen der am 8. Mai 1945 in ihren Büchern geführten Verbindlichkeiten, deren Gläubiger außerhalb Deutschlands leben oder nach dem 8. Mai 1945 Einwohner des Währungsgebiets gewesen sind.

(2) Auf den Sitz oder den Ort der Niederlassung im Rechtssinne kommt es bei den im Absatz 1 bezeichneten Niederlassungen nicht an. Im Zweifelsfall entscheidet der Zentralbankrat der Bank deutscher Länder, ob für ein Geldinstitut die Voraussetzung des Absatz 1 gegeben ist.

(3) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes finden auf die Altgeldguthaben Anwendung, die von den im Abs. 1 bezeichneten Niederlassungen unterhalten werden.

Artikel II

Anrechnung der Kopfbeträge und der
Geschäftsbeträge, Sofortfreigabe
(zu §§ 3 bis 6 UG)

§ 2

Bei der Ermittlung der Beträge, die zum Ausgleich der Kopfbeträge auf die Ansprüche auf Umwandlung der Altgeldguthaben anzurechnen sind (§ 4 Buchst. a des Umstellungsgesetzes), und bei der Verteilung dieser Beträge, der Geschäftsbeträge (§ 4 Buchst. b des Umstellungsgesetzes) sowie der nach §§ 5 und 6 des Umstellungsgesetzes zur Umwandlung

freizugebenden Beträge auf die durch ein gemeinsames Reichsmark-Abwicklungskonto zu einer Kontengemeinschaft verbundenen Altgeldguthaben ist, solange der Abwicklungsbank nichts Gegenteiliges bekannt ist, von den Personalangaben und den Angaben über den Stand der Konten in den Vordrucken A und B auszugehen; hierbei ist die durch die Ablieferung und Gutschrift von Altgeld verursachte Veränderung des Guthabens auf dem Konto zu berücksichtigen, dem der abgelieferte Geldbetrag nach § 12 des Währungsgesetzes gutzuschreiben ist.

§ 3

(1) Weist der Inhaber des Reichsmark-Abwicklungskontos nach, daß er oder einer seiner Familienangehörigen den Kopfbetrag nicht erhalten hat, so ist die nach § 2 ermittelte Summe der anzurechnenden Kopfbeträge entsprechend zu berichtigen; ein Unrecht angerechneter Betrag ist gegebenenfalls nachträglich zur Umwandlung in Neugeldguthaben freizugeben. Entsprechendes gilt, wenn der Inhaber des Reichsmark-Abwicklungskontos nachweist, daß er oder einer seiner Familienangehörigen nur einen Teil des ihm zustehenden Kopfbetrages in Anspruch genommen hat; statt der im Regelfall anzurechnenden fünfhundertvierzig Reichsmark ist in diesem Fall der neunfache Betrag der gegen Auszahlung des Teilkopfbetrages abgelieferten Altgeldnoten auf den Umwandlungsanspruch anzurechnen.

(2) Hat der Inhaber des Reichsmark-Abwicklungskontos oder einer seiner Familienangehörigen den Kopfbetrag nicht erhalten und belaufen sich die Guthaben der Kontengemeinschaft nach Abzug der Beträge, die für ausgezahlte Kopfbeträge und einen etwaigen Geschäftsbetrag anzurechnen sind, auf weniger als sechshundert Reichsmark, aber mindestens auf sechzig Reichsmark, so sind diese Reichsmarkguthaben in sechzig Deutsche Mark umzuwandeln; belaufen sich die Guthaben der Kontengemeinschaft auf weniger als sechzig Reichsmark, so ist jede Reichsmark in eine Deutsche Mark umzuwandeln.

(3) Der im Abs. 1 vorgesehene Nachweis kann nur durch eine Bescheinigung der Kartenstelle erbracht werden, die für den Anspruchsberechtigten zuständig ist. Die Bescheinigung ist auf Grund der karteimäßigen Unterlagen der Kartenstelle über die Auszahlung

der Kopfbeträge an die Empfangsberechtigten zu erteilen. War der Anspruchsberechtigte am 20. Juni 1948 bei der Kartenstelle als vorübergehend abgemeldet geführt, so darf die Kartenstelle die Bescheinigung nur erteilen, wenn die dem Anspruchsberechtigten erteilte Abmelde-Bestätigung (Reiseabmeldung oder G-Schein), die gegebenenfalls von ihm vorzulegen ist, nicht gelocht ist oder wenn sich aus dem Vermerk der Auszahlungsstelle über die Höhe des ausgezahlten Betrages (§ 4 der 1. Durchf.-VO. zum Währungsgesetz) ergibt, daß der Anspruchsberechtigte nur einen Teil des Kopfbetrages in Anspruch genommen hat; bei Verdacht der Fälschung des Inhalts des Vermerks ist eine Auskunft der Auszahlungsstelle einzuholen. Entsprechendes gilt, wenn der Inhaber einer Wanderpersonalkarte oder eines Schifferstammausweises beantragt, ihm eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß er den Kopfbetrag nicht oder nur zum Teil erhalten hat.

§ 4

Nach Feststellung des Gesamtbetrages, der nach § 4 Buchst. a des Umstellungsgesetzes auf die Umwandlungsansprüche des Inhabers des Reichsmark-Abwicklungskontos und seiner Familienangehörigen anzurechnen ist, hat die Abwicklungsbank diesen Betrag in der nachstehenden Reihenfolge auf die verschiedenen Altgeldguthaben des Inhabers des Reichsmark-Abwicklungskontos und seiner Familienangehörigen zu verteilen:

1. Werden bei der Abwicklungsbank oder anderen Geldinstituten Altgeldguthaben unterhalten, die hinter dem insgesamt anzurechnenden Betrag zurückbleiben, so sind zunächst diese Guthaben für die Anrechnung der Kopfbeträge heranzuziehen, und zwar beginnend mit dem kleinsten Guthaben.
2. Soweit nicht nach Ziff. 1 verfahren werden kann, sind die Konten bei anderen Geldinstituten vor den Konten bei der Abwicklungsbank heranzuziehen.
3. Im Rahmen der durch Ziff. 1 und 2 gegebenen Reihenfolge sind zunächst die Konten des Inhabers des Reichsmark-Abwicklungskontos, sodann diejenigen der Ehefrau und schließlich diejenigen der Kinder, beginnend mit dem ältesten Kind, für den Ausgleich der Kopfbeträge heranzuziehen.

§ 5

Die nach § 4 Buchst. b des Umstellungsgesetzes auf den Umwandlungsanspruch anzurechnenden Geschäftsbeträge sind in nachstehender Reihenfolge auf die verschiedenen Altgeldguthaben des Empfängers und gegebenenfalls seiner Familienangehörigen zu verteilen:

1. Zunächst sind die Altgeldguthaben des Empfängers bei dem Geldinstitut, bei dem der Geschäftsbetrag in Anspruch genommen worden ist, heranzuziehen; ist der Geschäftsbetrag bei mehreren Geldinstituten in Anspruch genommen worden, so sind zunächst die Altgeldguthaben des Empfängers bei jedem dieser Geldinstitute zum Ausgleich des dort in Anspruch genommenen Teils des Geschäftsbetrages heranzuziehen. Soweit danach noch auf andere Altgeldguthaben zurückgegriffen werden muß, sind gegebenenfalls zunächst diejenigen Altgeldguthaben des Empfängers heranzuziehen, die hinter dem noch anzurechnenden Restbetrag zurückbleiben.

Reichen die Altgeldguthaben des Empfängers zum Ausgleich des Geschäftsbetrages nicht aus, so ist auf die zu demselben Reichsmark-Abwicklungskonto gehörenden Altgeldguthaben des Ehegatten und der Kinder des Empfängers zurückzugreifen; hierbei ist nach § 4 Ziff. 1 bis 3 zu verfahren.

§ 6

- (1) Ein nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Umstellungs-

gesetzes zur Umwandlung in Neugeldguthaben freizugebender Betrag ist in nachstehender Reihenfolge auf die Altgeldguthaben des Inhabers des Reichsmark-Abwicklungskontos und seiner Familienangehörigen zu verteilen:

1. Zunächst sind die bei der Abwicklungsbank unterhaltenen Altgeldguthaben zur Umwandlung freizugeben und erst danach die Altgeldguthaben bei anderen Geldinstituten.
2. Im Rahmen der nach Ziff. 1 gegebenen Reihenfolge sind zunächst die Altgeldguthaben des Inhabers des Reichsmark-Abwicklungskontos, sodann diejenigen der Ehefrau und schließlich diejenigen der Kinder, beginnend mit dem ältesten Kind, zur Umwandlung freizugeben.
(2) Ein nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Umstellungsgesetzes freizugebender Betrag ist in nachstehender Reihenfolge zu verteilen:

1. Zunächst sind die bei der Abwicklungsbank und sodann die bei anderen Geldinstituten unterhaltenen Altgeldguthaben des Gewerbetreibenden und Angehörigen eines freien Berufes, der die Freigabe beantragt hat, zur Umwandlung freizugeben.
2. Erst in zweiter Linie sind die Altgeldguthaben der Familienangehörigen (Ehegattin und Kinder) des Antragstellers zur Umwandlung freizugeben, und zwar in der im Abs. 1 vorgeschriebenen Reihenfolge.
(3) In den Fällen des § 5 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes sind zunächst die Altgeldguthaben bei der Abwicklungsbank, sodann diejenigen bei anderen Geldinstituten und in diesem Rahmen zunächst die Altgeldguthaben der Hauptniederlassungen und sodann diejenigen von Zweigniederlassungen zur Umwandlung in Neugeldguthaben freizugeben.

§ 7

(1) Wird ein Altgeldguthaben bei einem anderen Geldinstitut als der Abwicklungsbank unterhalten (beteiligtes Geldinstitut), so hat die Abwicklungsbank dem beteiligten Geldinstitut unter gleichzeitiger Unterrichtung des Inhabers des Abwicklungskontos unverzüglich mitzuteilen, daß das dort geführte Konto mit Vordruck A oder B angemeldet worden ist; ferner ist das beteiligte Geldinstitut davon zu unterrichten, in welcher Höhe der Anspruch auf Umwandlung des bei ihm unterhaltenen Altgeldguthabens für den Ausgleich von Kopfbeträgen und Geschäftsbeträgen verbraucht ist und in welcher Höhe das Altgeldguthaben sofort zur Umwandlung in Neugeldguthaben freigegeben wird (Freigabebescheid).

(2) Im einzelnen muß der Freigabebescheid enthalten:

1. Name und Anschrift des Kontoinhabers,
2. Bezeichnung des Kontos,
3. den im Vordruck angegebenen Kontostand (gegebenenfalls unter Berücksichtigung des auf das Konto überwiesenen Gegenwerts der abgelieferten Altgeldnoten),
4. Reichsmarkbetrag, in dessen Höhe der Anspruch auf Umwandlung des Altgeldguthabens in Neugeldguthaben nach § 4 des Umstellungsgesetzes verbraucht ist,
5. Reichsmarkbetrag, in dessen Höhe das Guthaben auf dem Konto nach § 5 des Umstellungsgesetzes zur Umwandlung in Neugeldguthaben freigegeben wird.
Gegebenenfalls ist in dem Freigabebescheid darauf hinzuweisen, daß der Gesamtbetrag der zu der Kontengemeinschaft (§ 2) gehörenden Altgeldguthaben nach den Angaben auf Vordruck A oder B nicht zum Ausgleich der Kopfbeträge und der Geschäftsbeträge ausreicht.

§ 8

Die Geldinstitute haben auf Grund des Freigabebescheides zu veranlassen:

1. Auf dem Kontoblatt jedes zu der Kontengemeinschaft gehörenden Kontos ist zu vermerken, daß das Konto angemeldet worden ist.
2. Gegebenenfalls ist ferner zu vermerken, in welcher Höhe der Anspruch auf Umwandlung des Guthabens auf dem betreffenden Konto nach § 4 des Umstellungsgesetzes verbraucht ist.
3. Ein von der Abwicklungsbank freigegebener Betrag ist nach § 2 des Umstellungsgesetzes in Neugeldguthaben umzuwandeln, soweit das bei Ablauf des 20. Juni 1948 vorhandene Altgeldguthaben zuzüglich der nach den Vorschriften des Währungsgesetzes nachträglich eingegangenen Beträge und abzüglich des nach Ziff. 2 verbrauchten Betrages hierzu ausreicht; die Umwandlung ist unter Angabe des Grundes (§ 5 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 2, oder § 5 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes) auf dem Kontoblatt des Reichsmarkkontos zu vermerken.
4. War das bei Ablauf des 20. Juni 1948 vorhandene Altgeldguthaben zuzüglich der nach den Vorschriften des Währungsgesetzes nachträglich eingegangenen Beträge geringer als die in Ziff. 4 und 5 des Freigabebescheides bezeichneten Beträge, so hat das Geldinstitut der Abwicklungsbank den Unterschiedsbetrag unverzüglich mitzuteilen.
5. War das bei Ablauf des 20. Juni 1948 vorhandene Altgeldguthaben zuzüglich der nach den Vorschriften des Währungsgesetzes nachträglich eingegangenen Beträge höher als der in Ziff. 3 des Freigabebescheides bezeichnete Kontostand, so hat das Geldinstitut der Abwicklungsbank den Unterschiedsbetrag unverzüglich mitzuteilen, wenn die Abwicklungsbank in dem Freigabebescheid darauf hingewiesen hat, daß der Gesamtbetrag der zu der Kontengemeinschaft gehörenden Altgeldguthaben nach den Angaben in den Vordrucken A oder B nicht zum Ausgleich der Kopfbeträge oder Geschäftsbeträge ausreicht. Enthielt der Freigabebescheid keinen solchen Hinweis, so ist eine Mitteilung an die Abwicklungsbank nur erforderlich, wenn das bei Ablauf des 20. Juni 1948 vorhandene Altgeldguthaben zuzüglich der nach den Vorschriften des Währungsgesetzes nachträglich eingegangenen Beträge um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um zweitausend Reichsmark höher war als der von der Abwicklungsbank angegebene Kontostand.

§ 9

Auf Grund einer Mitteilung nach § 8 Ziff. 4 hat die Abwicklungsbank den Unterschiedsbetrag, soweit möglich, nach den Vorschriften der §§ 4 bis 6 auf andere Konten zu verteilen und die beteiligten Geldinstitute sowie den Inhaber des Reichsmark-Abwicklungskontos entsprechend zu unterrichten. Auf Grund einer Mitteilung nach § 8 Ziff. 5 Satz 1 hat die Abwicklungsbank das Altgeldguthaben bei dem Geldinstitut, von dem es diese Mitteilung erhalten hat, nachträglich in dem notwendigen und möglichen Umfang zum Ausgleich noch offenstehender Teile der Kopfbeträge oder Geschäftsbeträge heranzuziehen und hiervon das Geldinstitut und den Inhaber des Reichsmark-Abwicklungskontos zu unterrichten. Entsprechendes ist gegebenenfalls auf Grund einer Mitteilung nach § 8 Ziff. 5 Satz 2 zu veranlassen, außerdem hat die Abwicklungsbank in diesem Falle den Unterschiedsbetrag dem Finanzamt des Kontoinhabers mitzuteilen.

Artikel III**Aufgaben des Finanzamtes**

(Zu §§ 5 bis 8 UG)

§ 10

Das Finanzamt hat die im Umstellungsgesetz

übertragenen Aufgaben in folgender Reihenfolge zu erledigen:

1. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 8 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes,
2. Anträge auf Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Sofortfreigabe nach § 5 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes,
3. Anträge auf Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Sofortfreigaben nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Umstellungsgesetzes,
4. Prüfung, ob gegen die Steuerpflichtigen, die ihr Altgeld mit Vordruck B abgeliefert und angemeldet haben, ein Strafverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes einzuleiten ist und Genehmigung zur Freigabe der Altgeldguthaben und der Guthaben auf Festkonto, wenn kein Strafverfahren eingeleitet wird,
5. entsprechende Prüfung auf Grund der Vordrucke A von Gewerbetreibenden und Angehörigen freier Berufe,
6. entsprechende Prüfung auf Grund aller übrigen Vordrucke A,
7. Durchführung der Strafverfahren in den Fällen der Ziff. 4 bis 6.

§ 11

(1) Ueber Anträge auf Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen ist

- a) in den Fällen des § 10 Ziff. 2 spätestens am 10. Juli 1948,
- b) in den Fällen des § 10 Ziff. 3 spätestens am 20. Juli 1948

zu entscheiden, wenn der Antrag mindestens fünf Tage vor dem Ablauf der Frist gestellt wird. Stehen die zweiten Ausfertigungen der Vordrucke A oder B dem Finanzamt bei Eingang eines Antrags auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung noch nicht zur Verfügung, so sind die dritten Ausfertigungen, die der Antragsteller, seine Familienangehörigen oder Zweigniederlassungen von der Umtauschstelle (§ 12 des Währungsgesetzes) zurück erhalten haben, als Unterlage für die Entscheidung heranzuziehen. In diesem Falle hat das Finanzamt den auf dem Vordruck angegebenen Gesamtbetrag des abgelieferten und angemeldeten Altgeldes mit dem entsprechenden Gesamtbetrag auf der zweiten Ausfertigung des Vordrucks, die es später von der Hauptumtauschstelle erhält, zu vergleichen. Besteht zwischen beiden Beträgen ein nicht ausreichend begründeter Unterschied, so ist Strafanzeige wegen Urkundenfälschung zu erstatten.

(2) Die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung darf nur versagt werden,

- a) wenn die Altgeldguthaben des Antragstellers nicht fristgemäß (§ 10 des Währungsgesetzes, § 8 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes) angemeldet worden sind,
- b) wenn der Antragsteller kein Unternehmer (§ 1 Abs. 1 Ziff. 4 des Umstellungsgesetzes), Gewerbetreibender oder Angehöriger eines freien Berufes ist,
- c) wenn der Verdacht besteht, daß der Antragsteller sich nach Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung seinen steuerlichen Verpflichtungen entziehen könnte.

(3) Die Unbedenklichkeitsbescheinigung hat dahin zu lauten, daß gegen die Sofortfreigabe der im § 5 des Umstellungsgesetzes vorgesehenen Teilbeträge der Altgeldguthaben des Antragstellers zur Umwandlung in Neugeldguthaben keine Bedenken bestehen, dabei ist der Gesamtbetrag des mit Vordruck A oder B abgelieferten und angemeldeten Altgeldes anzugeben.

(4) Die Abwicklungsbank darf die im § 5 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Teilbeträge von Altgeldguthaben nur dann auf Grund von Unbedenklichkeitsbescheinigungen zur Umwandlung in Neugeldguthaben freigeben, wenn ihr die ersten Ausfertigung-

gen der Vordrucke A oder B für die Altgeldguthaben des Antragstellers vorliegen. Ist dies nicht der Fall, so ist gegebenenfalls Strafanzeige zu erstatten.

§ 12

(1) Das Finanzamt hat die Freigabe der Altgeldguthaben zur Umwandlung in Neugeldguthaben (§ 6 des Umstellungsgesetzes) und die Freigabe der Guthaben auf Festkonto zu genehmigen,

a) wenn nach dem Ergebnis der von dem Finanzamt anzustellenden Prüfung auf Grund der Vordrucke A oder B kein Strafverfahren einzuleiten ist (§ 10 Ziff. 4 bis 6),

b) wenn ein auf Grund dieser Prüfung eingeleitetes Strafverfahren eingestellt oder wenn der Beschuldigte freigesprochen wird.

(2) Die Abwicklungsbank hat bei den beteiligten Geldinstituten das nach Abs. 1 Erforderliche zu veranlassen. Die Geldinstitute haben die Umwandlung der endgültig freigegebenen Altgeldguthaben auf den Kontoblättern unter Bezugnahme auf § 6 des Umstellungsgesetzes zu vermerken.

§ 13

Das Finanzamt hat Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach § 11 und Genehmigungsbescheide nach § 12 der Abwicklungsbank und dem Inhaber des Reichsmark-Abwicklungskontos zu übersenden.

§ 14

(1) Die Verfallserklärungen nach § 7 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes obliegen dem Finanzamt, auch soweit sie wegen einer gerichtlich festgesetzten Geldstrafe auszusprechen sind. Die Verfallserklärung ist dem Betroffenen und der Abwicklungsbank zuzustellen. Wird von der Verfallserklärung nur ein Teil der Altgeldguthaben oder der Festkonten betroffen, die zu einer Kontengemeinschaft (§ 2) gehören, so ist ferner anzugeben, in welcher Höhe die Ansprüche auf Umwandlung der betroffenen Altgeldguthaben und die Guthaben auf den Festkonten im einzelnen verfallen sind und inwieweit somit die Freigabe der zu der Kontengemeinschaft gehörenden Altgeldguthaben und der Guthaben auf den Festkonten nach § 7 Abs. 3 Ziff. 1 und 3 des Umstellungsgesetzes genehmigt wird.

(2) Die Abwicklungsbank hat die beteiligten Geldinstitute (§ 7 Abs. 1) von dem Verfall der Umwandlungsansprüche aus den bei ihnen unterhaltenen Altgeldguthaben, gegebenenfalls unter Freigabe des nicht betroffenen Teils der Altgeldguthaben, zu unterrichten. Daraufhin haben die Abwicklungsbank und die beteiligten Geldinstitute den freigegebenen Teil der Altgeldguthaben nach § 2 des Umstellungsgesetzes in Neugeldguthaben umzuwandeln und auf dem Kontoblatt jedes Altgeldguthabens, das zu der Kontengemeinschaft gehört, unter Bezugnahme auf § 7 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes zu vermerken, welcher Teil des Altgeldguthabens in Neugeldguthaben umgewandelt wird und in welcher Höhe der Anspruch auf Umwandlung des Altgeldguthabens in Neugeldguthaben verfallen ist.

(3) Die Vorschriften des Abs. 2 finden auf Festkonten entsprechende Anwendung.

Artikel IV

Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand für Kriegsgefangene
(zu § 8 UG)

§ 15

(1) Die Vorschrift des § 8 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes findet auf Kriegsgefangene, die nach dem 20. Juni 1948 entlassen werden, keine Anwendung,

wenn sie ihre Altgeldguthaben binnen einer Frist von 7 Tagen nach dem Tag ihrer Entlassung unter Vorlage des Entlassungsscheines nach den Vorschriften des Währungsgesetzes bei einer Hauptumtauschstelle (§ 12 Abs. 1 Ziff. 1 des Währungsgesetzes) anmelden. Bei Versäumung der Frist finden die Vorschriften des § 8 Abs. 2 und 3 des Umstellungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Deutsche Zahlungsmittel, die einem Kriegsgefangenen bei der Gefangennahme abgenommen worden sind, können nach noch zu erlassenen näheren Vorschriften auch nach Ablauf der Frist des § 10 des Währungsgesetzes und nach Ablauf der Umtauschfrist für auf Deutsche Mark umgestellte und danach außer Kurs gesetzte Kleingeldzeichen unter Zugrundelegung eines Umrechnungsverhältnisses von zehn Reichsmark oder Rentenmark für eine Deutsche Mark zugunsten des Kriegsgefangenen in gesetzliche Zahlungsmittel umgetauscht werden. Soweit von dem Vorbehalt des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Umstellungsgesetzes Gebrauch gemacht wird, erhöht sich das Umrechnungsverhältnis entsprechend.

Artikel V

Altgeldguthaben von Personen
außerhalb des Währungsgebietes

§ 16

Bei Prüfung der Frage, ob ein Altgeldguthaben nach § 2 Abs. 4 des Umstellungsgesetzes in Neugeldguthaben umzuwandeln ist, dürfen die Geldinstitute, solange ihnen nichts Gegenteiliges bekannt ist, davon ausgehen, daß solche Inhaber von Altgeldguthaben, deren Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung nach den Unterlagen des Geldinstituts außerhalb des Währungsgebietes liegt, in der Zeit vom 21. bis zum 26. Juni 1948 keinen Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung im Währungsgebiet hatten und dort auch nicht steuerpflichtig waren. Die Umwandlung ist auf dem Kontoblatt unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 4 des Umstellungsgesetzes zu vermerken.

Artikel VI

Steuerliche Vorschriften

§ 17

Steuerschulden, für die in einem Strafverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes eine Geldstrafe festgesetzt worden ist, sind bei den Steuern vom Einkommen nicht abzugsfähig. Das gleiche gilt bei den Steuern vom Vermögen, die auf einen vor dem 21. Juni 1948 liegenden Zeitpunkt festgestellt werden.

§ 18

Bei den Steuern vom Einkommen bleiben die Vermögensänderungen, die durch die Vorschriften des Währungsgesetzes, des Umstellungsgesetzes und der zu diesen Gesetzen ergehenden Durchführungsverordnungen entstehen, außer Betracht.

Artikel VII

Amtlicher Wortlaut

§ 19

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist der amtliche Wortlaut.

Artikel VIII

Inkrafttreten

§ 20

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1948 in Kraft.

Im Auftrag der Militärregierung

Militärregierung Deutschland

Zweite Durchführungsverordnung (Bankenverordnung) zu Drittes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz)

Amerikanisches Kontrollgebiet
2. Durchf.-VO. zu Gesetz Nr. 63

Britisches Kontrollgebiet
2. Durchf.-VO. zu Gesetz Nr. 63

Französisches Kontrollgebiet
2. Durchf.-VO. zu Verordnung
Nr. 160

Zur Durchführung und Ergänzung des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens wird verordnet:

§ 1

(1) Auf die nach § 10 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes einem Geldinstitut gutzuschreibenden Beträge sind die Beträge anzurechnen, die nach § 8 der Ersten Durchführungsverordnung zum Währungsgesetz dem Geldinstitut vorläufig gutgeschrieben worden sind. Sind die hiernach und nach § 10 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes anzurechnenden Beträge höher als die nach § 10 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes gutzuschreibenden Beträge, so ist der Unterschiedsbetrag zu erstatten.

(2) Ländliche Kreditgenossenschaften, die einer Zentralkasse angeschlossen sind und kein Girokonto bei der Landeszentralbank unterhalten, können verlangen, daß die ihnen nach § 10 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes und nach § 8 der Ersten Durchführungsverordnung zum Währungsgesetz gutzuschreibenden Beträge zu ihren Gunsten dem Girokonto ihrer Zentralkasse gutgeschrieben werden.

§ 2

(1) Zu den Verbindlichkeiten der Geldinstitute aus Einlagen, die durch Umwandlung von Altgeldgut haben entstanden sind (§ 10 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes), gehören nicht die von ihnen den Einlegern gutgeschrieben oder ausbezahlten Geschäftsbeträge. Die Landeszentralbanken schreiben den Geldinstituten den Gegenwart der Geschäftsbeträge für Rechnung der Bank deutscher Länder auf Girokonto gut. Die Geldinstitute haben über die von ihnen ausgezahlt oder gutgeschriebenen Geschäftsbeträge der Bank deutscher Länder durch Vermittlung der Landeszentralbanken Rechnung zu legen.

(2) Zu den Verbindlichkeiten der Landeszentralbanken, die aus der Umstellung des Geldwesens hervorgehen (§ 10 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes), gehören

- a) die Beträge, die sie den Geldinstituten nach § 10 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes gutgeschrieben haben,
- b) die Beträge, die sie den Ländern nach § 15 des Währungsgesetzes als „Erstausrüstung der öffentlichen Hand mit neuem Geld“ gutgeschrieben haben,
- c) ihre auf Deutsche Mark umgestellten Giroverbindlichkeiten gegenüber Gläubigern, die keine Geldinstitute sind.

Zu den Verbindlichkeiten der Landeszentralbanken gehören nicht die Beträge, die sie den Geldinstituten nach Abs. 1 Satz 2 für Rechnung der Bank deutscher Länder gutgeschrieben haben.

§ 3

(1) Die in Reichsmark geführten Bücher der Geldinstitute sind zum 20. Juni 1948 durch eine Reichsmarkschlußbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung abzuschließen. Vom 21. Juni 1948 an dürfen in der Reichsmarkrechnung der Geldinstitute lediglich noch diejenigen Buchungen vorgenommen werden, die durch die Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens und die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen ausdrücklich zugelassen oder zur Bewirkung zugelassener Buchungsvorgänge technisch erforderlich sind, und diejenigen, die der förmlichen

Erstellung der Schlußbilanz dienen. Alle derartigen Buchungen sind auf den 20. Juni 1948 zu valutieren. Für den Reichsmarkabschluß gelten die allgemeinen Vorschriften über den Jahresabschluß und insbesondere die bisher von den Bankaufsichtsbehörden erlassenen Bilanzierungsrichtlinien.

(2) Der Reichsmarkschlußbilanz ist ein erläuternder Bericht beizufügen, aus dem für jeden einzelnen Bilanzposten hervorgeht, ob und in welcher Weise die in ihm enthaltenen Beträge bis zum Zeitpunkt der Erstattung des Berichts in die Deutsche-Mark-Rechnung übergeführt worden sind. Dabei ist jeweils zu unterscheiden zwischen Beträgen, die auf Deutsche Mark umgestellt worden sind, solchen, für welche die Umstellung auf Deutsche Mark noch in der Schwebe ist, und solchen, für die eine Umstellung auf Deutsche Mark nicht vorgesehen ist. Ferner sind unter den Einlagen die Beträge besonders kenntlich zu machen, für die der Umwandlungsanspruch nach § 4 des Umstellungsgesetzes durch die Inanspruchnahme des Kopfbetrages oder des Geschäftsbetrages verbraucht ist.

(3) Vom 21. Juni 1948 an haben die Geldinstitute ihre Bücher in Deutscher Mark zu führen und alle neuen Geschäftsvorfälle mit Ausnahme der in Abs. 1 bezeichneten in Deutscher Mark zu verbuchen.

(4) Zur Errechnung der ihnen nach den §§ 11 und 12 des Umstellungsgesetzes zustehenden Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand haben die Geldinstitute eine besondere Umstellungsrechnung zu erstellen, aus der sämtliche aus der Neuordnung des Geldwesens unmittelbar hervorgehenden auf Deutsche Mark lautenden Aktiven und Passiven ersichtlich sind. Sämtliche Buchungen der Umstellungsrechnung sind, gleichviel wann die Umstellung des einzelnen Bilanzpostens tatsächlich vorgenommen wird, auf den 21. Juni 1948 zu valutieren. Die Umstellungsrechnung gilt als Eröffnungsbilanz auf den 21. Juni 1948.

(5) Die Umstellungsrechnung ist am 31. Dezember 1948 vorläufig abzuschließen. Sie unterliegt der für den Jahresabschluß vorgeschriebenen Prüfung. Die Prüfung bedarf der Bestätigung durch die Bankaufsichtsbehörde bei der Bank deutscher Länder durch den Zentralbankrat. Die Geldinstitute haben die Umstellungsrechnung, den Reichsmarkabschluß sowie den Prüfungsbericht spätestens am 31. März 1949 der Bankaufsichtsbehörde einzureichen.

(6) Soweit nach dem 31. Dezember 1948 Posten, die bis dahin in der Schwebe waren, in eine Umstellungsrechnung eingestellt werden, ist die Ausgleichsforderung entsprechend zu berichtigen. Das gleiche gilt, soweit sich nach dem 31. Dezember 1948 herausstellt, daß ein Posten in die Umstellungsrechnung zu Unrecht eingestellt worden ist. Abs. 5 gilt entsprechend.

(7) Ueber den Stand der Umstellungsrechnung haben die Geldinstitute mit Ausnahme der Landeszentralbanken und der Bank deutscher Länder monatlich den Landeszentralbanken zu berichten.

(8) Näheres über die Erstellung der Reichsmarkschlußbilanz und der Umstellungsrechnung bestimmt die Bank deutscher Länder.

§ 4

(1) Die Geldinstitute, mit Ausnahme der Landeszentralbanken und der Bank deutscher Länder, haben in die Umstellungsrechnung einzustellen:

A. auf der Passivseite:

- a) ihre auf Deutsche Mark umgestellten bankgeschäftlichen Verbindlichkeiten, getrennt nach Sichtverbindlichkeiten, befristeten Verbindlichkeiten und Spareinlagen,
- b) alle anderen aus der Reichsmarkbilanz in die Deutsche-Mark-Bilanz übergeführten Verbindlichkeiten, auch wenn sie auf fremde Währung lauten, zu den Werten, zu denen sie in einer auf Beginn des 21. Juni 1948 aufzustellenden steuerlichen Eröffnungsbilanz anzusetzen sind,
- c) Rückstellungen, bewertet nach den Grundsätzen, die für die Bewertung von Rückstellungen bei der Vermögensfeststellung auf den ersten Hauptveranlagungszeitpunkt nach dem 20. Juni 1948 maßgebend sind, Pensionsrückstellungen jedoch höchstens zu einem Satz von zehn Deutschen Mark für je hundert Reichsmark der nach § 3 dieser Verordnung aufzustellenden Reichsmarkschlußbilanz,
- d) als vorläufiges Eigenkapital fünf Deutsche Mark für je hundert Deutsche Mark der unter a) bezeichneten Verbindlichkeiten, soweit nicht im § 5 etwas anderes bestimmt ist.

B. auf der Aktivseite:

- a) die Beträge, die ihnen nach § 10 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes gutgeschrieben worden sind, unter Beachtung der in § 1 vorgeschriebenen Anrechnungen,
- b) den Bestand an den auf Deutsche Mark umgestellten Kleingeldzeichen der alten Währung am Beginn des 21. Juni 1948,
- c) ihre auf Deutsche Mark umgestellten Forderungen mit zehn Deutschen Mark für je hundert Reichsmark ihres Reichsmarknennwertes oder mit dem geringeren gemeinen Wert, vorbehaltlich der Aktivierung eines weitergehenden Anspruchs in dem Fall, daß von der Ermächtigung des § 16 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes Gebrauch gemacht wird,
- d) alle anderen aus der Reichsmarkbilanz in die Deutsche-Mark-Bilanz übergeführten Vermögenswerte (Grundstücke, Gebäude, Betriebseinrichtungen, Beteiligungen, Wertpapiere und dergleichen), bewertet nach den Grundsätzen, die für eine Vermögensfeststellung auf den ersten Hauptveranlagungszeitpunkt nach dem 20. Juni 1948 maßgebend sind.

(2) Die in § 22 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Geldinstitute stellen auf der Passivseite ihrer Umstellungsrechnung unter ihren bankgeschäftlichen Verbindlichkeiten ihre Verpflichtungen aus den von ihnen ausgegebenen Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen ein.

(3) Die im § 1 der ersten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz bezeichneten Geldinstitute stellen auf der Passivseite ihrer Umstellungsrechnung nur die dort aufgeführten Verbindlichkeiten ein; auf der Aktivseite ihrer Umstellungsrechnung stellen sie nur Vermögenswerte ein, über die sie in den Westzonen tatsächlich und rechtlich verfügen können.

(4) Macht ein Geldinstitut für eine Forderung, die vom Reich verbürgt ist oder deren Einbringlichkeit infolge von Kriegsschäden oder Kriegsfolgeschäden sonst zweifelhaft geworden ist, geltend, daß der gemeine Wert niedriger sei als der Regelwert, der sich nach Abs. 1 B Buchst. c) ergibt, so kann das Land, in dem das Geldinstitut seinen Sitz hat, verlangen, daß ihm die Forderung ohne Entschädigung abgetreten wird. Dies gilt namentlich auch für Hypotheken, die auf zerstörten oder beschädigten Grundstücken ruhen und für welche die Zinsen nicht oder nicht in der geschuldeten Höhe einzubringen sind.

§ 5

(1) Statt der in § 4 Abs. 1 unter A d) vorgesehenen Bemessung des vorläufigen Eigenkapitals kann ein Geldinstitut, wenn sich dabei ein höherer Betrag er-

gibt, zehn Deutsche Mark für je hundert Reichsmark des Eigenkapitals (§ 11 des Gesetzes über das Kreditwesen) einstellen, das es in der für den 31. Dezember 1947 aufgestellten Reichsmarkbilanz ausgewiesen hat. Diese Befugnis haben jedoch nicht Kreditinstitute,

- a) die Nachfolgeinstitute der Deutschen Bank, der Dresdner Bank oder der Commerzbank sind,
- b) die am 8. Mai 1945 ihre Hauptniederlassung außerhalb des Währungsgebiets gehabt haben, oder
- c) in deren letzter vor dem 8. Mai 1945 aufgestellten handelsrechtlichen Bilanz ein Besitz an Schuldverschreibungen des Reichs ausgewiesen wurde, der größer war als das in derselben Bilanz ausgewiesene Eigenkapital.

(2) Geldinstitute des öffentlichen Rechts, für die öffentlich-rechtliche Gewährträger haften, stellen abweichend von § 4 Abs. 1 unter A d) drei Deutsche Mark für je hundert Deutsche Mark der dort bezeichneten Verbindlichkeiten als vorläufiges Eigenkapital ein.

§ 6

(1) Die Landeszentralbanken haben in ihre Umstellungsrechnung einzustellen:

A. auf der Passivseite:

- a) die Beträge, die sie nach § 10 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes den Geldinstituten auf Girokonto gutgeschrieben haben,
- b) die Beträge, die sie den Ländern nach § 15 des Währungsgesetzes als „Erstausrüstung der öffentlichen Hand mit neuem Geld“ gutgeschrieben haben,
- c) ihre auf Deutsche Mark umgestellten Giroverbindlichkeiten,
- d) alle anderen aus der Reichsmarkbilanz in die Deutsche-Mark-Bilanz übergeführten Verbindlichkeiten und Rückstellungen unter sinngemäßer Anwendung der in § 4 Abs. 1 unter A b) und c) aufgestellten Grundsätze,
- e) als Eigenkapital hundert Deutsche Mark für je hundert Reichsmark des gesetzlichen Grundkapitals;

B. auf der Aktivseite:

- a) die Beträge, die ihnen nach § 10 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes von der Bank deutscher Länder gutgeschrieben worden sind,
- b) den Bestand an den auf Deutsche Mark umgestellten Kleingeldzeichen der alten Währung zu Beginn des 21. Juni 1948,
- c) alle anderen aus der Reichsmarkbilanz in die Deutsche-Mark-Bilanz übergeführten Vermögenswerte, bewertet unter sinngemäßer Anwendung der in § 4 Abs. 1 unter B c) und d) aufgestellten Grundsätze,
- d) die Beteiligung an der Bank deutscher Länder mit hundert Deutschen Mark für je hundert Reichsmark des bisherigen Nennwertes.

Die Vorschriften des § 4 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 7

(1) Die Bank deutscher Länder hat in ihre Umstellungsrechnung einzustellen:

A. auf der Passivseite:

- a) die als Kopfbeträge nach dem Zweiten Abschnitt des Währungsgesetzes in Umlauf gesetzten Noten,
- b) die Beträge, die den Geldinstituten für die Geschäftsbeträge gutgeschrieben worden sind (§ 17 des Währungsgesetzes in Verbindung mit § 2 dieser Verordnung),
- c) die den Landeszentralbanken nach § 10 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes gutgeschriebenen Beträge,
- d) die den Eisenbahn- und Postverwaltungen nach § 16 des Währungsgesetzes zur Verfügung gestellten Beträge,

- e) alle anderen von der Reichsmarkbilanz in die Deutsche-Mark-Bilanz übergeführten Verbindlichkeiten und Rückstellungen unter sinngemäßer Anwendung der in § 4 Abs. 1 unter A b) und c) aufgestellten Grundsätze,
- f) als Eigenkapital hundert Deutsche Mark für je hundert Reichsmark des gesetzlichen Grundkapitals;
- B. auf der Aktivseite:
- a) Devisenbestände zu ihrem vorgeschriebenen Umrechnungssatz in Deutscher Mark,
- b) den Bestand an den auf Deutsche Mark umgestellten Kleingeldzeichen der alten Währung am Beginn des 21. Juni 1948,
- c) alle anderen aus der Reichsmarkbilanz in die Deutsche-Mark-Bilanz übergeführten Vermögenswerte, bewertet unter sinngemäßer Anwendung der in § 4 Abs. 1 unter B c) und d) aufgestellten Grundsätze.

§ 8

Uebersteigen nach dem Ergebnis der Umstellungsrechnung die Passiven eines Geldinstituts seine Aktiven, so wird ihm in Höhe des Unterschiedsbetrages eine mit drei vom Hundert jährlich verzinsliche Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand zugeteilt. Uebersteigen die Aktiven die Passiven, so wird der Unterschiedsbetrag dem Eigenkapital zugeschlagen. Würde hierbei jedoch das Eigenkapital einen höheren Betrag erreichen als hundert Deutsche Mark für je hundert Reichsmark des Eigenkapitals, das in der für den 31. Dezember 1947 aufgestellten handelsrechtlichen Bilanz ausgewiesen wird, so fällt der Ueberschuß dem Lande zu, in dem das Geldinstitut seinen Sitz hat. Die Bankaufsichtsbehörde bestimmt, in welcher Weise der Ueberschußbetrag an das Land abzuführen ist.

§ 9

Wird einem anderen Geldinstitut als einer Landeszentralbank oder der Bank deutscher Länder eine Ausgleichsforderung zugeteilt, so kann die Zuteilung nach Anhörung der Landeszentralbank von der Erfüllung von Auflagen der Bankaufsichtsbehörde abhängig gemacht werden (§ 11 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes). Einem Geldinstitut kann namentlich auferlegt werden, durch Ausgabe neuer Aktien, Schaffung neuer Stammeinlagen oder Aufnahme neuer Gesellschafter ein angemessenes Eigenkapital zu beschaffen oder sich mit einem anderen Geldinstitut zusammenzuschließen. Die Bankaufsichtsbehörde kann nach Anhörung der Landeszentralbank auch die Liquidation eines Geldinstitutes und die Uebertragung seiner Bestände auf ein anderes Geldinstitut verlangen. Für die Erfüllung der Auflagen sind angemessene Fristen zu setzen. Im Falle einer Liquidation kann die Höhe der Ausgleichsforderung dahin beschränkt werden, daß nur die Verbindlichkeiten in der Umstellungsrechnung gedeckt sind; die Bankaufsichtsbehörde kann in einem solchen Falle alle Maßnahmen treffen, die sie zum Schutz der Einleger für nötig hält.

§ 10

(1) Schuldner einer Ausgleichsforderung (§ 11 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes) ist grundsätzlich das Land, in dem das Geldinstitut seinen Sitz oder Ort der Niederlassung hat. Dies gilt auch für die Postscheckkämter.

(2) Schuldner der den Postscheckkämtern zugeordneten Ausgleichsforderungen sind, soweit die Ämter ihren Sitz im Vereinigten Wirtschaftsgebiet haben, das Vereinigte Wirtschaftsgebiet und, soweit sie ihren Sitz im französischen Besatzungsgebiet haben, die Länder dieses Besatzungsgebietes.

(3) Schuldner der der Bank deutscher Länder zugeordneten Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand sind das Vereinigte Wirtschaftsgebiet und die Länder des französischen Besatzungsgebietes; die Aufteilung auf diese Schuldner bemißt sich danach, in welchem Verhältnis die auf die einzelnen Gebiete entfallenden Verbindlichkeiten der Bank deutscher Länder zueinander stehen.

(4) Die gesetzgebenden Körperschaften des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und der Länder des französischen Besatzungsgebietes können die Eisenbahn- und Postverwaltungen zur Uebernahme eines angemessenen Teils der Ausgleichslast verpflichten.

(5) Soweit ein Geldinstitut Niederlassungen in mehreren Ländern unterhält, bestimmen die Finanzminister dieser Länder gemeinsam, wie die Ausgleichslast auf die beteiligten Länder aufzuteilen ist. Kommt eine Einigung nicht zustande, so bestimmt die Bank deutscher Länder die Aufteilung.

§ 11

(1) Die Ausgleichsforderungen sind Buchforderungen. Sie sind vom Schuldner auf Grund der nach § 3 Abs. 5 bestätigten Umstellungsrechnung in ein Schuldbuch einzutragen; in den Fällen des § 3 Abs. 6 ist die Eintragung zu berichtigen. Die Ausgleichsforderungen ländlicher Kreditgenossenschaften können für ihre Rechnung auf den Namen ihrer Zentralkasse eingetragen werden.

(2) Die Ausgleichsforderung gilt in ihrem gesamten Betrag als am 21. Juni 1948 entstanden; sie ist von diesem Tage an zu verzinsen. Die Zinsen sind den Gläubigern halbjährlich, erstmalig zum 31. Dezember 1948 zu vergüten.

(3) Das in § 11 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes vorgesehene Recht der Landeszentralbanken und der Bank deutscher Länder, Ausgleichsforderungen zu beileihen und anzukaufen, kann schon vor der Eintragung einer Ausgleichsforderung im Schuldbuch ausgeübt werden. Das gleiche gilt für den Rückwerb einer Ausgleichsforderung durch ein Geldinstitut. Im übrigen ist die Veräußerung einer Ausgleichsforderung vor ihrer Eintragung ins Schuldbuch unzulässig.

§ 12

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist der maßgebende Wortlaut.

§ 13

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1948 in Kraft.
Im Auftrag der Militärregierung.

Militärregierung Deutschland

Dritte Durchführungsverordnung (Versicherungsverordnung) zum dritten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz)

Amerikanisches Kontrollgebiet 3. Durchf.-VO. zu Gesetz Nr. 63	Britisches Kontrollgebiet 3. Durchf.-VO. zu Gesetz Nr. 63	Französisches Kontrollgebiet 3. Durchf.-VO. zu Verordnung Nr. 160
--	--	--

Zur Durchführung und Ergänzung des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen „Versicherungsunternehmen“ oder „Rückver-

sicherungsunternehmen“ umfassen alle Versicherungsunternehmen, die im Währungsgebiet ihren Sitz haben oder eingetragen sind oder denen nach deutschem Recht die Erlaubnis zum Betrieb des Versicherungs- oder „Rückversicherungsgeschäftes“ erteilt worden ist. Sie umfassen auch alles in diesem Gebiet befindliche Vermögen von Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz außerhalb des Gebietes haben.

2. Die in dieser Verordnung verwendete Bezeichnung „nicht abgelaufener Teil des Risikos“ ist die Zeitspanne vom 21. Juni 1948 und dem Zeitpunkt, an dem die nächste Prämienzahlung für eine Versicherung fällig wird.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

1. Das Moratorium gemäß § 4 des Währungsgesetzes kann bei Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen von der zuständigen Aufsichtsbehörde so lange ausgedehnt werden, wie es zur Durchführung dieser Verordnung für ein Unternehmen notwendig ist. Die Ausdehnung des Moratoriums ist auf die für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen aus ihren Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen entstandenen Verbindlichkeiten zu beschränken.

2. Von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen an Agenten und Makler noch nicht gezahlte fällige Vermittlergebühren, die sich auf in Reichsmark eingegangene Prämien beziehen, sind nach den Bestimmungen über bestehende Forderungen zahlbar. Jede mündliche oder schriftliche Abrede, daß die Zahlung solcher Vermittlergebühren bis nach der Geldreform aufgeschoben und dann zum vollen Nennwert in neuer Währung bewirkt werden soll, wird für nichtig erklärt.

§ 3

Auflösung von Lebensversicherungsverträgen bei Nichtzahlung von Folgeprämien

1. Falls am 20. Juni 1948 der Versicherungsnehmer in der Lebensversicherung eine seit zwölf Monaten oder länger fällige Folgeprämie nicht bezahlt hat, gilt das Versicherungsverhältnis von diesem Tage als gekündigt. Die Versicherung wird, falls möglich in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt.

2. Im Falle des Absatzes 1 sind die Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (Reichsges.-Bl. S. 263) in der jetzt geltenden Fassung über die Kündigung des Versicherungsverhältnisses und die Vertragshilfeverordnungen nicht anzuwenden.

3. Das Versicherungsunternehmen kann im Falle des Absatzes 1 die Zahlung ausstehender Prämien nur dann fordern, wenn der Versicherungsfall vor dem 21. Juni 1948 eingetreten ist. Die Ansprüche aus solchen Versicherungen unterliegen den Bestimmungen über bestehende Forderungen. Das Recht des Versicherungsunternehmens, die Leistung ganz oder teilweise zu verweigern, bleibt unberührt.

4. Falls auf Grund des Absatz 1 eine Lebensversicherung in eine prämienfreie Versicherung umzuwandeln oder der Rückkaufswert auszuführen ist, so ist die Berechnung auf das Ende der Versicherungsperiode abzustellen, für welche die Prämie ganz oder teilweise bezahlt worden ist, frühestens jedoch auf den Schluß der Versicherungsperiode, in welche der 8. Mai 1945 fällt.

5. Ist ein Versicherungsnehmer, dessen letzter inländischer Wohnsitz im Währungsgebiet war, zur Zeit noch kriegsgefangen, vermißt, oder auf Grund seiner deutschen Staatsangehörigkeit im Ausland interniert, so kann er im Falle des Absatz 1 verlangen, daß der Vertrag innerhalb von sechs Monaten nach seiner Rückkehr wieder in Kraft gesetzt wird. Ergeben sich aus der Anwendung des Absatz

1 für die Versicherungsnehmer unbillige Härten, so kann die Aufsichtsbehörde abweichende Verordnungen erlassen.

6. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn das Versicherungsverhältnis gemäß § 39 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag von dem Versicherungsunternehmen vor dem 21. Juni 1948 gekündigt worden ist.

7. Versicherungen, die nach Absatz 1 und 6 in prämienfreie Versicherungen umgewandelt werden oder bereits vor Erlaß dieser Verordnung in prämienfreie Versicherungen umgewandelt waren, werden gemäß § 6 Absatz 2 umgestellt.

§ 4

Unternehmen mit Sitz außerhalb des Währungsgebietes

Außer im Falle des § 8 Absatz 2 haben Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb des Währungsgebietes die in irgendeinem Teil Deutschlands außerhalb des Währungsgebietes befindlichen Aktiven und Passiven in die Deutsche-Mark-Bilanz nicht einzubeziehen.

§ 5

Ausgleichsforderungen

1. Die Landesregierung, in deren Gebiet sich der Sitz eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens befindet, ist für die Ausgabe von Ausgleichsforderungen verantwortlich. Sie kann jedoch von anderen Landesregierungen des Währungsgebietes verlangen, daß sie zu den Ausgleichsforderungen nach Maßgabe des geschätzten Prämienaufkommens des betreffenden Unternehmens in diesen Ländern beitragen. Bei Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb des Währungsgebietes ist ihre Hauptverwaltung im Währungsgebiet für die Durchführung dieser Bestimmung als Sitz des Unternehmens anzusehen.

2. Tritt zugunsten des Versicherungsunternehmens bei Aktiven, die nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 6 des Umstellungsgesetzes abgeschrieben worden sind, eine Wiederherstellung des Wertes ein, so hat das Land einen Anspruch auf Rückgabe von Ausgleichsforderungen im Verhältnis der gewährten Beträge, jedoch nicht höher als ihr Gesamtbetrag.

§ 6

Abwertung von Verbindlichkeiten aus Lebens- und Rentenversicherungen.

A. Lebensversicherung.

1. Alle Lebensversicherungen, für die eine Prämienreserve zu bilden ist, unterliegen folgenden Bestimmungen:

- a) die Prämienreserve am 21. Juni 1948 einschließlich angewachsener Gewinnanteile wird durch Ersetzung von je zehn Reichsmark durch eine Deutsche Mark umgestellt;
- b) die Prämienreserve vom 21. Juni 1948 erhöht sich in Auswirkung von Maßnahmen nach § 16 Absatz 2 des Umstellungsgesetzes entsprechend;
- c) die Prämien sind in Höhe des vereinbarten Nennbetrages in Deutscher Mark zu entrichten.

2. Bei Lebensversicherungen, für die keine Prämienreserve zu bilden ist, werden Versicherungssumme und zukünftige Prämienrate durch Ersetzung von je einer Reichsmark durch eine Deutsche Mark umgestellt.

B. Sonstige Versicherung.

3. Rentenversicherungen, für die der volle Kaufpreis gezahlt ist, unterliegen folgenden Bestimmungen:

- a) die Rentenansprüche werden durch Ersetzung von je zehn Reichsmark durch eine Deutsche Mark umgestellt;

sicherungsunternehmen“ umfassen alle Versicherungsunternehmen, die im Währungsgebiet ihren Sitz haben oder eingetragen sind oder denen nach deutschem Recht die Erlaubnis zum Betrieb des Versicherungs- oder „Rückversicherungsgeschäftes“ erteilt worden ist. Sie umfassen auch alles in diesem Gebiet befindliche Vermögen von Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz außerhalb des Gebietes haben.

2. Die in dieser Verordnung verwendete Bezeichnung „nicht abgelaufener Teil des Risikos“ ist die Zeitspanne vom 21. Juni 1948 und dem Zeitpunkt, an dem die nächste Prämienzahlung für eine Versicherung fällig wird.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

1. Das Moratorium gemäß § 4 des Währungsgesetzes kann bei Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen von der zuständigen Aufsichtsbehörde so lange ausgedehnt werden, wie es zur Durchführung dieser Verordnung für ein Unternehmen notwendig ist. Die Ausdehnung des Moratoriums ist auf die für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen aus ihren Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen entstandenen Verbindlichkeiten zu beschränken.

2. Von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen an Agenten und Makler noch nicht gezahlte fällige Vermittlergebühren, die sich auf in Reichsmark eingegangene Prämien beziehen, sind nach den Bestimmungen über bestehende Forderungen zahlbar. Jede mündliche oder schriftliche Abrede, daß die Zahlung solcher Vermittlergebühren bis nach der Geldreform aufgeschoben und dann zum vollen Nennwert in neuer Währung bewirkt werden soll, wird für nichtig erklärt.

§ 3

Auflösung von Lebensversicherungsverträgen bei Nichtzahlung von Folgeprämien

1. Falls am 20. Juni 1948 der Versicherungsnehmer in der Lebensversicherung eine seit zwölf Monaten oder länger fällige Folgeprämie nicht bezahlt hat, gilt das Versicherungsverhältnis von diesem Tage als gekündigt. Die Versicherung wird, falls möglich in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt.

2. Im Falle des Absatzes 1 sind die Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (Reichsges.-Bl. S. 263) in der jetzt geltenden Fassung über die Kündigung des Versicherungsverhältnisses und die Vertragshilfeverordnungen nicht anzuwenden.

3. Das Versicherungsunternehmen kann im Falle des Absatzes 1 die Zahlung ausstehender Prämien nur dann fordern, wenn der Versicherungsfall vor dem 21. Juni 1948 eingetreten ist. Die Ansprüche aus solchen Versicherungen unterliegen den Bestimmungen über bestehende Forderungen. Das Recht des Versicherungsunternehmens, die Leistung ganz oder teilweise zu verweigern, bleibt unberührt.

4. Falls auf Grund des Absatz 1 eine Lebensversicherung in eine prämienfreie Versicherung umzuwandeln oder der Rückkaufswert auszuzahlen ist, so ist die Berechnung auf das Ende der Versicherungsperiode abzustellen, für welche die Prämie ganz oder teilweise bezahlt worden ist, frühestens jedoch auf den Schluß der Versicherungsperiode, in welche der 8. Mai 1945 fällt.

5. Ist ein Versicherungsnehmer, dessen letzter inländischer Wohnsitz im Währungsgebiet war, zur Zeit noch kriegsgefangen, vermißt, oder auf Grund seiner deutschen Staatsangehörigkeit im Ausland interniert, so kann er im Falle des Absatz 1 verlangen, daß der Vertrag innerhalb von sechs Monaten nach seiner Rückkehr wieder in Kraft gesetzt wird. Ergeben sich aus der Anwendung des Absatz

1 für die Versicherungsnehmer unbillige Härten, so kann die Aufsichtsbehörde abweichende Verordnungen erlassen.

6. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn das Versicherungsverhältnis gemäß § 39 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag von dem Versicherungsunternehmen vor dem 21. Juni 1948 gekündigt worden ist.

7. Versicherungen, die nach Absatz 1 und 6 in prämienfreie Versicherungen umgewandelt werden oder bereits vor Erlaß dieser Verordnung in prämienfreie Versicherungen umgewandelt waren, werden gemäß § 6 Absatz 2 umgestellt.

§ 4

Unternehmen mit Sitz außerhalb des Währungsgebietes

Außer im Falle des § 8 Absatz 2 haben Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb des Währungsgebietes die in irgendeinem Teil Deutschlands außerhalb des Währungsgebietes befindlichen Aktiven und Passiven in die Deutsche-Mark-Bilanz nicht einzubeziehen.

§ 5

Ausgleichsforderungen

1. Die Landesregierung, in deren Gebiet sich der Sitz eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens befindet, ist für die Ausgabe von Ausgleichsforderungen verantwortlich. Sie kann jedoch von anderen Landesregierungen des Währungsgebietes verlangen, daß sie zu den Ausgleichsforderungen nach Maßgabe des geschätzten Prämienaufkommens des betreffenden Unternehmens in diesen Ländern beitragen. Bei Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb des Währungsgebietes ist ihre Hauptverwaltung im Währungsgebiet für die Durchführung dieser Bestimmung als Sitz des Unternehmens anzusehen.

2. Tritt zugunsten des Versicherungsunternehmens bei Aktiven, die nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 6 des Umstellungsgesetzes abgeschrieben worden sind, eine Wiederherstellung des Wertes ein, so hat das Land einen Anspruch auf Rückgabe von Ausgleichsforderungen im Verhältnis der gewährten Beträge, jedoch nicht höher als ihr Gesamtbetrag.

§ 6

Abwertung von Verbindlichkeiten aus Lebens- und Rentenversicherungen.

A. Lebensversicherung.

1. Alle Lebensversicherungen, für die eine Prämienreserve zu bilden ist, unterliegen folgenden Bestimmungen:

- die Prämienreserve am 21. Juni 1948 einschließlich angewachsener Gewinnanteile wird durch Ersetzung von je zehn Reichsmark durch eine Deutsche Mark umgestellt;
- die Prämienreserve vom 21. Juni 1948 erhöht sich in Auswirkung von Maßnahmen nach § 16 Absatz 2 des Umstellungsgesetzes entsprechend;
- die Prämien sind in Höhe des vereinbarten Nennbetrages in Deutscher Mark zu entrichten.

2. Bei Lebensversicherungen, für die keine Prämienreserve zu bilden ist, werden Versicherungssumme und zukünftige Prämienrate durch Ersetzung von je einer Reichsmark durch eine Deutsche Mark umgestellt.

B. Sonstige Versicherung.

3. Rentenversicherungen, für die der volle Kaufpreis gezahlt ist, unterliegen folgenden Bestimmungen:

- die Rentenansprüche werden durch Ersetzung von je zehn Reichsmark durch eine Deutsche Mark umgestellt;

b) die Rentenleistungen werden in Auswirkung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes entsprechend und rückwirkend erhöht.

4. Rentenversicherungen, für die der volle Kaufpreis noch nicht gezahlt ist, unterliegen folgenden Bestimmungen:

a) der Rentenanspruch wird in einen bereits bezahlten und einen noch unbezahlten Teil zerlegt; die Bestimmungen des Abs. 3 werden nur auf den bereits bezahlten Teil des Rentenanspruches angewendet;

b) weitere Zahlungen an das Versicherungsunternehmen für den Kauf der Rentenversicherung erfolgen in Höhe des vereinbarten Nennbetrages in Deutscher Mark.

5. Laufende Versicherungen bleiben an Stelle von Reichsmark mit dem gleichen Nennbetrag in Deutscher Mark in Kraft. Der vom 21. Juni 1948 ab bis zum nächsten Prämienfälligkeitstermin laufende Zeitraum der Deckung wird in dem Verhältnis gekürzt, das für Verpflichtungen in Reichsmark gilt. Wenn nach Art der Versicherung die Anwendung dieses Grundsatzes nicht zweckmäßig erscheint, hat der Versicherungsnehmer in Deutscher Mark 90 vom Hundert des Reichsmarknennbetrages nachzuzahlen, der als Versicherungsprämie für die Zeitspanne vom 21. Juni 1948 bis zum Ende des ursprünglich gedeckten Zeitraumes zu zahlen gewesen wäre.

6. Fällt das Ende der Deckung nach Absatz 5 in einen Zeitraum von 15 Tagen nach dem 21. Juni 1948, so kann der Versicherungsnehmer während dieses Zeitraumes kündigen. Die Prämie ist alsdann für den zusätzlich gedeckten Zeitraum zu zahlen.

7. Ansprüche aus Haftpflicht-, Unfall- oder ähnlichen Versicherungen, die vor dem 21. Juni 1948 entstanden sind, werden nach den Bestimmungen über bestehende Forderungen behandelt.

C. Allgemeine Bestimmungen

8. Eine Wiedererhöhung der Lebens- und Rentenversicherung bis zur ursprünglichen Versicherungssumme oder bis zum ursprünglichen Rentenwert durch Ersetzung von je einer Reichsmark durch eine Deutsche Mark ist dem Versicherungsnehmer von der Versicherungsunternehmung ohne Rücksicht auf eingetretene Beeinträchtigung seiner Gesundheit oder vorgenommenen Berufswechsel einzuräumen. In Verfolg von Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes werden besondere Vorschriften für Versicherungen außerhalb der Lebensversicherung ergehen.

9. Wenn eine Kapital- oder Rentenversicherung aus einer Verbindung von zwei oder mehreren der in den vorangegangenen Bestimmungen dieser Verordnung aufgeführten Versicherungsarten besteht, wird eine solche Versicherung aufgeteilt und jeder Teil wird gemäß den auf ihn anzuwendenden Vorschriften behandelt.

§ 7

Nicht erstattete Ansprüche

1. Auf Ansprüche aus Versicherungsfällen und Schadensereignissen, die vor dem 21. Juni 1948 eingetreten sind und für die Zahlungen geleistet werden

müssen, sind die Bestimmungen über bestehende Forderungen anzuwenden.

2. Sind aus Versicherungsfällen, die vor dem 21. Juni 1948 eingetreten sind, mit Ausnahme der im Absatz 3 und 4 behandelten, Ansprüche entstanden, für die nur Naturalersatz zu leisten ist, so ist die Verbindlichkeit auf der Grundlage der geschätzten Kosten des Naturalersatzes am 20. Juni 1948 in Reichsmark zu bewerten und gemäß den Bestimmungen über bestehende Forderungen zu behandeln.

3. Bei Ansprüchen aus Versicherungen, die bei der Deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft rückgedeckt worden sind, geht die Verbindlichkeit des Versicherungsunternehmens gegenüber dem Versicherten auf die Deutsche Kriegsversicherungsgemeinschaft über und wird nicht in die Deutschmarkeröffnungsbilanz einbezogen. Das Vermögen der Deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft wird umgestellt und bleibt gesperrt, bis von der Militärregierung eine Auszahlung genehmigt wird.

4. Wenn ein Versicherungsunternehmen im Namen oder für Rechnung des Reiches gehandelt oder unter einer vom Reich gegebenen Garantie besondere Geschäfte betrieben hat, werden diese und alle dem Unternehmen vom Reich zugewiesenen besonderen Mittel von dem übrigen Geschäft des Unternehmens getrennt, umgestellt und bleiben gesperrt, bis von der Militärregierung eine Auszahlung genehmigt wird.

§ 8

Verschiedenes

1. Hat ein Versicherungsunternehmen auf einen Versicherungsschein Vorauszahlungen geleistet, so sollen diese für die Anwendung dieser Verordnung als Darlehen des Versicherungsunternehmens auf den Versicherungsschein angesehen und nach den Bestimmungen über bestehende Forderungen behandelt werden. Prämien, die an Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bereits in Reichsmark gezahlt worden sind, aber erst nach dem 20. Juni 1948 fällig werden, sind wie bestehende Forderungen zu behandeln.

2. Wenn ein Versicherungsunternehmen seinen Sitz im Währungsgebiet hat, werden alle in Groß-Berlin bestehenden Aktiven und Passiven in der Deutschmarkeröffnungsbilanz getrennt ausgewiesen.

3. Rückversicherungsverbindlichkeiten gegenüber Versicherungsunternehmen werden dem Grundsatz nach wie die Verbindlichkeiten des Erstversicherers behandelt.

4. Wenn die Aufsichtsbehörden es zur Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer für erforderlich halten, können sie weitere Vorschriften für einzelne Versicherungsunternehmen mit dem Sitz oder der Hauptverwaltung im Währungsgebiet oder für einzelne Versicherungsarten für ihre Aufsichtsbereiche treffen.

5. Der deutsche Text dieser Verordnung ist der amtliche Text.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 27. Juni 1948 in Kraft.

Im Auftrag der Militärregierung.

Gesetz- u. Verordnungsblatt

DES WIRTSCHAFTSRATES DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

(Amerikanisches und Britisches Besatzungsgebiet in Deutschland)

1948

Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 14. August 1948

Nr. 16

INHALT:

Tag		Seite
30. 7. 1948	Anordnung über Preise für Steinkohlen, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts aus den Revieren Ruhr, Aachen und Niedersachsen sowie für Oberbayerische Pechkohle und Gaskoks. Vom 30. Juli 1948	79
12. 8. 1948	Erste Anordnung über den Eisenbahn-Güter- und Tiertarif. Vom 12. August 1948	81
12. 8. 1948	Erste Anordnung über den Reichskraftwagentarif. Vom 12. August 1948.....	81
5. 8. 1948	Gesetz zur Aenderung des Bewirtschaftungsnotgesetzes. Vom 5. August 1948.....	82

ANORDNUNG

über Preise für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts aus den Revieren Ruhr, Aachen und Niedersachsen sowie für Oberbayerische Pechkohle und Gaskoks.

Vom 30. Juli 1948.

Bipartite Board hat durch Beschluß vom 15. Juli 1948 mit Wirkung vom 1. August 1948 den Preis für Steinkohle um DM 7.50 im Durchschnitt für die Tonne erhöht. Das Bipartite Control Office hat demgemäß den Verwaltungsrat mit Schreiben vom 23. Juli 1948 (BICO/Memo (48) 52) angewiesen, die erforderlichen Durchführungsanordnungen zu treffen. Es wird daher folgendes bestimmt:

§ 1

- (1) Für den Verkauf von Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts sowie für Oberbayerische Pechkohle werden die aus der Anlage ersichtlichen Höchstpreise festgesetzt. Sie gelten ab Zeche.
- (2) Die Preise für Gaskoks ab Gaswerk dürfen die Preise nicht übersteigen, die für die entsprechende Sorte Zechenkoks frei Verkaufsort bzw. frei Verbraucherstelle gelten.

§ 2

Von dem Preis des § 1 kann dem Großhandel ein Rabatt bis zu 3 v. H. eingeräumt werden. Die Aufteilung dieser Spanne unter mehrere Großhandlungsstufen bleibt freier Vereinbarung überlassen.

§ 3

Die am 31. März 1948 preisrechtlich zulässigen Einzelhandelsabgabepreise dürfen um den Betrag erhöht werden, um den die im § 1 festgesetzten Preise die entsprechenden, am 31. März 1948 zulässigen Preise übersteigen. Die am 31. März 1948 preisrechtlich zulässige Verdienstspanne des Einzelhandels darf in ihrer absoluten Höhe jedoch nur um höchstens 20 v. H. erhöht werden.

§ 4

Der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes kann zur Vermeidung von Härten oder aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zulassen oder anordnen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1948 an die Stelle der Anordnung über Preise für Steinkohle usw. vom 15. April 1948 (G. u. V.-Bl. S. 34). Sie gilt auch für laufende Verträge, soweit die Lieferung nach dem 31. Juli 1948 erfolgt.

Frankfurt am Main, den 30. Juli 1948.

Der Verwaltungsrat
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Der Vorsitzende

Dr. Pünder

Anlage

zur Anordnung über Preise für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts aus den Revieren Ruhr, Aachen und Niedersachsen sowie für Oberbayerische Pechkohle und Gaskoks vom 30. Juli 1948.

1. Für das Ruhr- und Aachener Revier:

a) Steinkohle

Kohlen- sorte	Größe mm	Fett- kohle DM/t	Gas- und Gas- flamm- kohle DM/t	Eß- kohle DM/t	Mager- kohle DM/t	An- thra- zit- kohle DM/t
a	b	c	d	e	f	g
Stücke	über 80	37.—	37.—	37.—	37.—	37.—
Nuß I	50—80	35.—	35.—	42.—	46.—	55.—
Nuß II	30—50	35.—	35.—	42.—	46.—	55.—
Nuß III	18—30	35.—	35.—	42.—	46.—	55.—
Nuß IV	10—18	35.—	35.—	35.—	35.—	37.—
Nuß V	6—10	33.—	33.—	33.—	33.—	33.—
Kokskohle	0—10	32.50	32.50	—	—	—
Feinkohle	0—10	—	30.—	30.—	28.—	28.—
Feinkohle	0—6	—	30.—	30.—	28.—	28.—
Staubkohle	0—1	22.—	22.—	22.—	22.—	22.—
Schlammkohle		12.—	12.—	12.—	12.—	12.—
Fördergrus		26.—	26.—	—	—	—
Förderkohle		29.—	29.—	29.—	29.—	29.—
Gasförderkohle		—	33.—	—	—	—
Bestmelierte		33.—	33.—	33.—	—	—
Generat.-Anthrazit		—	—	—	—	65.—
Elektrod.-Anthrazit		—	—	—	—	115.00

b) Steinkohlenkoks

Kokksorte	Größe mm	DM/t
Hochofenkoks	über 80	42.—
Gießereikoks	über 80	51.00
Spezial-Gießereikoks	über 80	56.00
Brechkokk I	60—80	47.00
Brechkokk II	40—60	47.00
Brechkokk III	20—40	47.00
Brechkokk IV	10—20	32.00
Koksgrus	0—10	23.00

c) Steinkohlenbriketts

Brikettsorte	DM/t		
	Eßkohle	Magerkohle	Anthrazit- kohle
a	b	c	d
Stückbriketts	42.00	—	—
Eierbriketts	42.00	46.00	46.00

d) Werden Ruhrbrennstoffe von der Zeche per Kahn verladen, so dürfen den Abnehmern folgende Ueberladegebühren zusätzlich in Rechnung gestellt werden:

ab Zeehenhafen	DM 1.20 je t
ab Rheinhafen	DM 2.00 je t

2. Für das Revier Niedersachsen:

a) Steinkohle

Kohlen- sorte	Größe mm	Fettkohle			Eßkohle		Magerkohle		
		Georg- schacht Ober- kirchen	Barsing- hausen	Meis- sen-	Ibben- büren Ost- feld	Liet- stollen Ober- kirchen	Ibben- büren West- feld	Mieke	Bar- sing- hausen
		DM/t	DM/t	DM/t	DM/t	DM/t	DM/t	DM/t	DM/t
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k
Stücke	über 80	—	—	—	40.50	—	—	—	—
Nuß I	50—80	—	38.50	—	44.50	—	44.50	40.50	—
Nuß II	30—50	39.50	38.50	—	44.50	40.50	44.50	40.50	—
Nuß III	18—30	43.50	—	—	44.50	40.50	44.50	40.50	—
Nuß IV	10—18	43.50	—	39.50	37.50	38.50	37.50	34.50	—
Nuß V	6—10	—	—	—	35.50	—	35.50	—	—
Kokskohle	0—10	39.00	41.00	39.00	—	—	—	—	—
Feinkohle	0—10	—	—	—	32.50	33.00	30.50	—	—
Feinkohle	0—06	—	—	—	32.50	33.00	30.50	29.50	—
Sichterstaub	0—0,5	—	28.50	—	—	—	—	—	—
Förderkohle		33.00	34.50	34.50	33.50	32.50	32.50	32.50	31.00

b) Steinkohlenkoks

Kokssorte	Georgschacht Barsing- Größe Obernkirchen hausen		
	mm	DM/t	DM/t
a	b	c	d
Stückkoks	über 80	48.50	—
Gießereikoks	über 80	56.50	—
Brechkoks I	60—80	53.50	53.50
Brechkoks II	40—60	53.50	53.50
Brechkoks III	20—40	53.50	53.50
Brechkoks IV	10—20	40.50	40.50
Koksgrus	0—10	28.50	28.50

c) Steinkohlenbriketts

Brikettsorte	Georgschacht Ibbenbüren Lietstollen	
	DM/t	DM/t
a	b	c
Eßkohlenbriketts	—	44.50
Magerkohlenbriketts	48.50	48.50

3. Für Oberbayerische Pechkohle

Kohlensorte	Größe mm	Pechkohle DM/t
Stücke I	über 120	43.00
Stücke II	70—120	43.00
Nuß I	40—70	43.00
Nuß III	20—40	43.00
Nuß IV	10—20	34.00
Nuß V	6—10	32.00
Feinkohle, gewaschen	0—6	30.00
Feinkohle, ungewaschen	0—6	24.00
Staub	0—1	23.00

4. Werden Brennstoffe von der Zeche über die Landstraße geliefert, so dürfen folgende Landabsatzzuschläge

dem Handel für Hausbrandlieferungen sowie den Industrieverbrauchern mit einer Jahresabnahmemenge von mehr als 150 t DM 1.50 je t

den privaten und gewerblichen Kleinverbrauchern DM 4.00 je t

zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

ERSTE ANORDNUNG**über
den Eisenbahn-Güter- und Tiertarif.**

Vom 12. August 1948.

Auf Grund des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (GVBl. S. 27) in Verbindung mit dem Gesetz über Leitsätze für die Bewirtschaftung und Preispolitik nach der Geldreform vom 24. Juni 1948 (GVBl. S. 59) und des § 6 Abs. 5 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) wird angeordnet:

§ 1

Der Deutsche Eisenbahn-Gütertarif und der Deutsche Eisenbahn-Tiertarif werden gleichmäßig um 40 Prozent erhöht.

§ 2

Die Tarifierhöhung tritt unter Abkürzung der Veröffentlichungsfrist mit Wirkung vom 16. August 1948 in Kraft.

§ 3

Das Wagenstandgeld ist von der Erhöhung ausgenommen.

§ 4

(1) Abweichungen und Ausnahmen von der gleichmäßigen Tarifierhöhung sind nach den Vorschriften des Preisgesetzes zulässig. Für ihre Verkündung genügt die Veröffentlichung im Tarif- und Verkehrsanzeiger der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs nach § 6 Abs. 2b) des Preisgesetzes.

(2) Für den Verkehr mit den anderen Besatzungszonen sowie mit dem Auslande können durch den Tarif abweichende Regelungen getroffen werden.

Offenbach (Main), den 12. August 1948.

Der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft Ludwig Erhard	Der Direktor der Verwaltung für Verkehr Dr. Ing. Frohne
---	--

ERSTE ANORDNUNG**über
den Reichskraftwagentarif.**

Vom 12. August 1948.

Auf Grund des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (GVBl. S. 27), des Gesetzes über Leitsätze für die Bewirtschaftung und Preispolitik nach der Geldreform vom 24. Juni 1948 (GVBl. S. 59) und der §§ 13 und 14 des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 788) wird angeordnet:

§ 1

Der Reichskraftwagentarif für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen wird gleichmäßig um 40 Prozent erhöht.

§ 2

Die Erhöhung tritt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Verkehrsblatt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in Kraft.

Offenbach (Main), den 12. August 1948.

Der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft Ludwig Erhard	Der Direktor der Verwaltung für Verkehr Dr. Ing. Frohne
---	--

GESETZ**zur Aenderung des Bewirtschaftungsnotgesetzes.****Vom 5. August 1948.**

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

Das Bewirtschaftungsnotgesetz vom 30. Oktober 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1948, S. 3) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Um die Ein- und Ausfuhr zu fördern, oder, soweit erforderlich, in anderer Weise zu regeln, oder Verpflichtungen gegenüber dem Ausland, den Besatzungsmächten oder anderen Besatzungsgebieten zu erfüllen, kann ein Gegenstand der in Absatz 1 genannten Art auch dann bewirtschaftet werden, wenn er in hinreichender Menge verfügbar ist, um ohne Bewirtschaftung den allgemeinen Inlandsbedarf zu decken.“

2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Behörden, die für die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Vorschriften zuständig sind, sind auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 723).“

3. § 33 Abs. 1 Satz 1 enthält folgende Fassung:

„(1) Die vor dem 10. Juni 1947 im Rahmen des sachlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen sowie die auf Grund der Verordnung Nr. 14 der amerikanischen Militärregierung/Verordnung Nr. 89 der britischen Militärregierung erlassenen Bestimmungen mit Ausnahme der Bestimmungen über den Gebrauch von Verkehrsmitteln treten spätestens am 30. Juni 1948 außer Kraft, die auf dem Gebiete der Landwirtschaft, der Ernährung und der Fischerei erlassenen Bestimmungen jedoch spätestens am 30. September 1948.“

4. In § 34 werden die Worte „Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Worte „Am 28. Januar 1948“ ersetzt. Mit dieser Änderung wird der bisherige Wortlaut Absatz 1.

Als Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Mit Wirkung ab 1. Juli 1948 treten außer Kraft:

a) die §§ 3 bis 6 der in Absatz 1 zu c) bezeichneten Verordnung,

b) § 2 der Bayerischen Verordnung Nr. 136 über die Wirtschaftsverwaltung in Bayern vom 27. November 1947 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 217) und die §§ 2 bis 4 der Bayerischen Verordnung Nr. 56 über die Befugnisse der Bayerischen Wirtschaftskontrollstellen vom 20. März 1946 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 188) in der Fassung des § 8 der Bayerischen Verordnung Nr. 136.“

Artikel II

Der zuständige Direktor kann bis zum 31. Dezember 1948 in dringenden Fällen von der Vorschrift des § 3 Abs. 5 des Bewirtschaftungsnotgesetzes abweichen. Er hat jeweils den zuständigen Fachausschuß von den durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.

Artikel III

Die Direktoren der Verwaltung für Wirtschaft, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Verkehr sind ermächtigt, gemeinsam das Bewirtschaftungsnotgesetz in der am Tage der Bekanntmachung geltenden Fassung neu bekanntzumachen.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung, Artikel I Ziffer 3 jedoch mit Wirkung vom 30. Juni 1948 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 5. August 1948.

Der Präsident des Wirtschaftsrates
Dr. Erich Köhler

Gesetz- u. Verordnungsblatt

DES WIRTSCHAFTSRATES DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

(Amerikanisches und Britisches Besatzungsgebiet in Deutschland)

1948

Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 6. September 1948

Nr. 17

INHALT:

Tag		Seite
23. 8. 1948	Gesetz über genossenschaftliche Vereinigungen	83
19. 8. 1948	Ausführungsbestimmungen zum Zentrallastverteilungsgesetz.	83

GESETZ

über genossenschaftliche Vereinigungen.

Vom 23. August 1948.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Genossenschaften können sich im Vereinigten Wirtschaftsgebiet entweder für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder für die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ihrer Mitglieder und deren Förderung und Beratung zusammenschließen.

§ 2

Im Vereinigten Wirtschaftsgebiet wird § 63. des Reichsgesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (RGBl. 1934 I S. 1079) mit der Maßgabe angewandt, daß den Prüfungsverbänden, deren Tätigkeitsbereich nicht über das Gebiet eines Landes hinausgeht, durch den zuständigen Minister

(Senator), den übrigen durch den zuständigen Direktor der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes das Prüfungsrecht verliehen wird.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 23. August 1948.

Der Präsident des Wirtschaftsrates
Dr. Erich Köhler

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM ZENTRALLASTVERTEILUNGSGESETZ.

Vom 19. August 1948.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Ferngasversorgung (Zentrallastverteilungsgesetz) vom 21. November 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet 1948 Seite 1) in Verbindung mit Artikel XIII Ziffer 6 der Proklamation Nr. 7 der amerikanischen / Verordnung 126 der britischen Militärregierung (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet 1948 Beilage 2) werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

Abschnitt I

Elektrizität

§ 1

(1) Die Maßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitätsversorgung gemäß § 1 des Gesetzes führt der Zentrallastverteiler für Elektrizität durch. Der Zentrallastverteiler für Elektrizität ist eine Dienststelle des Direktors der Verwaltung für Wirtschaft (Direktor).

(2) Der Leiter des Zentrallastverteilers für Elektrizität und sein Stellvertreter werden vom Direktor nach Anhören der am überregionalen Verbundbetrieb beteiligten Elektrizitätsversorgungsunternehmen und nach Beratung in dem bei der Verwaltung für Wirtschaft gebildeten Länderausschuß Elektrizität ernannt und abberufen.

(3) Am überregionalen Verbundbetrieb beteiligte Unternehmen sind: Badenwerk-AG, Bayernwerk-AG, Energieversorgung Schwaben-AG, Hamburgische Elektrizitätswerke-AG, Nordwestdeutsche Kraftwerke-AG, Preußische Elektrizitäts-AG, Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk-AG, Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen-AG.

§ 2

(1) Dem Leiter des Zentrallastverteilers steht ein technischer Beirat zur Seite. Dem Beirat gehören an:

- a) Die Hauptlastverteiler der Energiebezirke,
- b) zwei als Lastverteiler tätige Vertreter der kommunalen Elektrizitätswerke, die von der Leitung der kommunalen Spitzenverbände entsandt werden,
- c) zwei Mitglieder des Länderausschusses Elektrizität bei der Verwaltung für Wirtschaft, die vom Länderausschuß aus seiner Mitte gewählt werden.

(2) In Angelegenheiten, welche die Lastverteilung für Schleswig-Holstein, Bremen oder Hessen betreffen, ist jeweils der von diesen Ländern bestellte Landes- oder Gebietslastverteiler zuzuziehen.

(3) Der Beirat ist in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der technischen Durchführung des überregionalen Verbundbetriebes sowie auf Antrag von mindestens zwei Beiratsmitgliedern zu hören. In Fällen des Abs. 2 ist auch der Landes- oder Gebietslastverteiler des beteiligten Landes antragsberechtigt.

(4) Der Beirat tagt unter dem Vorsitz des Leiters des Zentrallastverteilers für Elektrizität. Der Direktor oder ein von ihm beauftragter Angehöriger der Verwaltung für Wirtschaft kann den Vorsitz übernehmen.

§ 3

(1) Der Direktor legt im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden die Energiebezirke fest.

(2) Im Einvernehmen mit dem Direktor und nach Anhören der beteiligten Verbundunternehmen ernennen die obersten Landesbehörden die Hauptlastverteiler und berufen sie ab.

(3) Einigen sich die obersten Landesbehörden in Fällen, in denen sich die Energiebezirke nicht mit den Grenzen der Länder decken, nicht über die Person des Hauptlastverteilers, so kann der Direktor vorübergehend einen beauftragten Hauptlastverteiler bestellen.

§ 4

(1) Die Hauptlastverteiler haben die Auflagen des Direktors gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes in den Energiebezirken durchzuführen. Bei der Durchführung haben sie die ihnen von den obersten Landesbehörden erteilten Weisungen zu beachten. Sie haben, abgesehen von dringenden kurzfristigen Maßnahmen,

ihre Maßnahmen, insbesondere bei Einschränkungen der Stromversorgung, nur nach vorheriger Zustimmung der obersten Landesbehörde zu treffen.

(2) Hauptlastverteiler, deren Energiebezirke Länder ohne eigenen Hauptlastverteiler (Schleswig-Holstein, Bremen und Hessen) umfassen, haben mit den Landes- oder Gebietslastverteilern dieser Länder Abkommen über die Zusammenarbeit in der Lastverteilung und in der Bedarfsanmeldung für Energiekohle zu schließen.

Abschnitt II

Ferngas

§ 5

Die Maßnahmen auf dem Gebiet der Ferngasversorgung gemäß § 2 des Gesetzes führt der Zentralgasverteiler durch. Der Zentralgasverteiler ist eine Dienststelle des Direktors; § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6

Als Ferngasmengen im Sinne des § 2 des Gesetzes gelten die gesamten von den Zechen- und Hüttenkokereien für die Abgabe an alle Verbraucher zur Verfügung gestellten Gasmengen. Der Ferngasversorgung ist die Gruppengasversorgung gleichgestellt, wenn sie sich über mehr als ein Land erstreckt. Verteilung im Sinne des § 2 des Gesetzes sind alle Maßnahmen zur:

- a) Erfassung dieser Gasmengen,
- b) Regelung des Mengendurchflusses innerhalb des Ferngasnetzes,
- c) Festlegung von Zuteilungsmengen an Hochdruckabnehmer.

§ 7

Als Hochdruckabnehmer im Sinne des § 6 c gelten diejenigen Gasverbraucher, die über eine gesonderte Regleranlage aus dem Ferngasleitungsnetz versorgt werden. Alle anderen Abnehmer gelten als Niederdruckabnehmer; für sie ist der Zentralgasverteiler nicht zuständig. Die Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Gruppe von Abnehmern bestimmt sich lediglich nach der vorbezeichneten technischen Form der Versorgung, nicht nach der Art der Abrechnung.

§ 8

(1) Die obersten Landesbehörden können im Einvernehmen mit dem Direktor nach Bedarf Haupt- oder Bezirksgasverteiler ernennen und abberufen; § 4 gilt entsprechend.

(2) Im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden legt der Direktor die Ferngasbezirke fest und grenzt die Aufgaben zwischen dem Zentralgasverteiler und einem Haupt- oder Bezirksgasverteiler ab.

Abschnitt III

Ausschüsse

§ 9

(1) Der Elektrizitätsausschuß wird aus dem Länderausschuß Elektrizität bei der Verwaltung für Wirtschaft, dem Fachausschuß Elektrizität bei der Verwaltung für Wirtschaft und dem Beirat des Zentrallastverteilers gebildet.

(2) Der Gasausschuß wird aus dem Länderausschuß Gas bei der Verwaltung für Wirtschaft und dem Fachausschuß Gas bei der Verwaltung für Wirtschaft gebildet.

§ 10

Der Direktor beruft die Ausschüsse ein. Sie werden auch auf Antrag von mindestens drei Ausschußmitgliedern einberufen. Zu den Sitzungen können weitere Sachverständige zugezogen werden.

§ 11

Der Direktor kann sich in den laufenden Angelegenheiten auf die Beratung mit dem Länderausschuß Elektrizität unter Hinzuziehung des Beirats der Zentrallastverteilung für Elektrizität oder auf die Beratung mit dem Länderausschuß Gas beschränken.

Abschnitt IV

Energiekohle

§ 12

Energiekohle im Sinne des Gesetzes darf nur für die bei der Zuteilung bestimmten Zwecke, für andere

Zwecke nur verbraucht werden, wenn der Direktor im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde vorher zugestimmt hat.

§ 13

Zugeteilte oder ausgelieferte Kohlenmengen dürfen nur auf Anordnung des Direktors im Interesse der Aufrechterhaltung der Verbundwirtschaft von Kraftwerken eines Energiebezirkes auf Kraftwerke eines anderen Energiebezirkes nach vorheriger Stellungnahme der beteiligten Hauptlastverteiler überführt werden.

Abschnitt V

§ 14

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 19. August 1948.

Der Vorsitzler

des Verwaltungsrates

des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Dr. P ü n d e r

Der Direktor

der Verwaltung für Wirtschaft

des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Dr. Ludwig Erhard

Herausgegeben vom Büro des Wirtschaftsrates Frankfurt am Main, Börsenstraße 2 / Druck und Auslieferung: Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main G. m. b. H. / Publication authorized by Publications Control Branch, Frankfurt Det. Information Control Division OMG for Hesse under number 2834

Das Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates erscheint nach Bedarf. Bestellung nur durch die Post. Bezugspreis viertelj. DM 2.— zuzügl. Zustellgebühr. Einzelstücke durch Druck- und Verlagshaus Frankfurt a. M. G. m. b. H., Frankfurt a. M., Schillerstraße 19, zum Preise von DM —.30.

Gesetz- u. Verordnungsblatt

DES WIRTSCHAFTSRATES DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

(Amerikanisches und Britisches Besatzungsgebiet in Deutschland)

1948	Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 13. September 1948	Nr. 18
------	--	--------

INHALT:

Tag		Seite
2. 9. 1948	Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich	87
4. 9. 1948	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung für den Lastenausgleich	88
3. 9. 1948	Gesetz zur Ergänzung der Straßen-Verkehrs-Zulassungsordnung	89
3. 9. 1948	Gesetz über die Errichtung einer Verwaltung für Arbeit des Vereinigten Wirtschaftsgebietes	90
9. 9. 1948	Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über die vorläufige Haushaltsführung der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes im Rechnungsjahr 1948 vom 13. April 1948	90
7. 9. 1948	Gesetz zur Ueberleitung von Befugnissen auf den Gebieten der Ernährung, Landwirtschaft und Fischerei	91

GESETZ

zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich.

Vom 2. September 1948.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Im Range unmittelbar nach Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, die auf Grund des § 16 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) umgestellt worden sind, entstehen Grundschulden in Höhe des Betrages, um die der Nennbetrag in Reichsmark den Umstellungsbetrag in Deutscher Mark übersteigt. Die Grundschulden bedürfen zu ihrer Entstehung sowie zu ihrer Wirksamkeit Dritten gegenüber nicht der Eintragung im Grundbuch. Für diese Grundschulden, insbesondere hinsichtlich der Zinsen und Tilgungsbeträge, gelten die gleichen Bedingungen wie für die umgestellten Rechte; sie können jedoch dem Schuldner gegenüber nicht gekündigt werden.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auf die nach § 16 des Umstellungsgesetzes umgestellten Pfandrechte an den im Schiffsregister eingetragenen Schiffen und an Bahneinheiten entsprechend anzuwenden.

§ 2

(1) Die durch § 1 begründeten Rechte stehen treuhänderisch der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zu. Der Direktor der Verwaltung für Finanzen bestimmt die Stellen, welche die Rechte ausüben.

(2) Bis zur gesetzlichen Regelung sind eingehende Gelder als Treuhandvermögen gesondert zu verwalten.

§ 3

Die durch dieses Gesetz begründeten Rechte dienen ausschließlich dazu, etwaige Ansprüche aus Schuldnergewinnen unter Berücksichtigung des Lastenausgleiches sicherzustellen. Soweit gegen den Schuldner ein Ausgleichsanspruch nach § 16 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes nicht entsteht, ist das Recht auf ihn zu übertragen. Zinsen und Tilgungsbeträge sind insoweit zu erstatten.

§ 4

(1) Der Verwaltungsrat erläßt mit Zustimmung des Wirtschaftsrates und des Länderrates Rechtsverordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes.

(2) Verwaltungsanordnungen trifft der Direktor der Verwaltung für Finanzen.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1948 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 2. September 1948.

Der Präsident des Wirtschaftsrates
Dr. Erich Köhler

VERORDNUNG**zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich.**

Vom 7. September 1948.

Auf Grund von § 4 des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 87) wird mit Zustimmung des Wirtschaftsrates und des Länderrates verordnet:

Artikel I**Allgemeine Bestimmungen****§ 1**

(1) Die Länder üben die durch § 1 des Gesetzes begründeten Rechte für die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes aus.

(2) Die Länder können die Ausübung der Rechte anderen Stellen übertragen. Sie sollen sich dabei insbesondere der Institute bedienen, die im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebes Realkredit gewähren oder treuhänderisch für die öffentliche Hand verwalten.

§ 2

Die Landesregierungen teilen der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes am 15. eines jeden Monats die Höhe der im vorangegangenen Monat eingezogenen Gelder mit, getrennt nach Zinsen und Tilgungsbeträgen. Sie haben 15 v. H. der Einnahmen zur Verfügung des Direktors der Verwaltung für Finanzen für Zwecke des übergeordneten Ausgleichs zu halten.

§ 3

Die Länder sollen die Mittel zur Förderung des Wohnungsbaus, insbesondere zur Beseitigung von Kriegsschäden, oder zur Zwischenfinanzierung anderer Bauvorhaben verwenden, die vorzugsweise den Bedürfnissen der Flüchtlinge und der durch Kriegseinwirkung betroffenen Bevölkerungskreise sowie der aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus Verfolgten dienen. Sie haben jedoch dafür zu sorgen, daß dadurch die endgültige Verwendung der Mittel einschließlich der dabei anfallenden Zinsen zur Durchführung des Lastenausgleichs nicht gefährdet wird.

§ 4

Zu den umgestellten Rechten gehören auch Abgeltungslasten, die ein Darlehen zur Abgeltung der Gebäudeentschuldungssteuer gemäß der Verordnung vom 31. Juli 1942 (RGBl. I S. 501) sichern.

§ 5

(1) Der Schuldner kann die Grundschuld jederzeit, auch in Teilbeträgen durch Zahlung ablösen. Die Verzinsung endet mit dem Tage der Zahlung. § 7 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die mit der Ausübung der Rechte betraute Stelle kann auf Antrag

a) Grundstücke oder Teile von Grundstücken sowie Gegenstände, auf die sich die Rechte erstrecken, aus der Haftung entlassen, wenn der Rest zur Sicherheit ausreicht,

b) zugunsten eines Rechts, das bestellt wird, um den Aufbau zerstörter oder beschädigter Gebäude zu ermöglichen, einer Änderung des Ranges der Grundschuld zustimmen.

(3) Soweit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zwischen dem Gläubiger des umgestellten Rechts und dem Schuldner von dem Inhalt des Grundbuches abweichende Vereinbarungen über Zins- und Tilgungsleistungen ausdrücklich oder stillschweigend getroffen oder Verbindlichkeiten des Schuldners durch richterliche Entscheidung festgesetzt sind, gilt der Inhalt dieser Vereinbarungen oder Regelungen auch für die Grundschuld.

(4) Auf Antrag des Schuldners können fällige Leistungen insoweit erlassen werden, als diese aus den Erträgen des Grundstücks unter Berücksichtigung der öffentlichen Lasten, der Kosten für die notwendige Unterhaltung und Instandsetzung und der Verpflichtungen aus vorhergehenden Rechten Dritter nicht aufgebracht werden können oder ihre Einziehung aus sonstigen Gründen zu offenkundiger Härte führen würde. Ueber den Antrag entscheidet das Finanzamt. Lehnt das Finanzamt den Antrag ganz oder teilweise ab, so kann der Schuldner Beschwerde einlegen. Ueber die Beschwerde entscheidet die obere Finanzbehörde. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Beschwerdeverfahren sind entsprechend anzuwenden.

§ 6

Soweit die Vermutung des § 891 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches zugunsten des Gläubigers des umgestellten Rechtes gilt, kann sich auch der Gläubiger der Grundschuld in Ansehung der Grundschuld darauf berufen.

§ 7

Stand das umgestellte Recht bei Inkrafttreten des Gesetzes ganz oder teilweise dem Eigentümer zu, so kann er verlangen, daß insoweit die Grundschuld auf ihn dadurch übertragen wird, daß er als Gläubiger in das Grundbuch eingetragen wird. Das gleiche gilt im Falle einer umgestellten Grundschuld insoweit, als sie bei Inkrafttreten des Gesetzes die Forderung überstieg, zu deren Sicherung sie bestimmt ist.

§ 8

Sind in unmittelbarer Rangfolge zugunsten desselben Gläubigers mehrere umgestellte Rechte eingetragen, so gelten sie in Ansehung ihres Rangverhältnisses zur Grundschuld als einheitliches Recht.

§ 9

Die sofortige Zwangsvollstreckung wegen der Zinsen und Tilgungsbeträge gegen den Schuldner kann auch aus der Grundschuld betrieben werden, wenn sie aus dem umgestellten Recht zulässig war.

§ 10

Ist der Eigentümer nicht der persönliche Schuldner der Forderung, für die ein umgestelltes Recht bestellt war, so kann er von dem persönlichen Schuldner Ersatz für die auf Grund des Gesetzes erbrachten Leistungen verlangen, soweit sich nicht aus dem Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem persönlichen Schuldner etwas anderes ergibt.

- a) eine allgemeine Betriebserlaubnis (§ 20) oder
 b) eine Betriebserlaubnis im Einzelfall (§ 21), die die Zulassungsstelle auf dem Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen erteilt durch den Vermerk „Betriebserlaubnis erteilt“.

(2) Für die mit Hilfsmotor versehenen Fahrräder sind nicht erforderlich:

- a) Fahrzeugbrief,
 b) Zulassung des Fahrzeugs,
 c) Kennzeichnung des Fahrzeugs,
 d) Meldung des Fahrzeugs bei der Straßenverkehrsbehörde. Von den Bau- und Betriebsvorschriften gelten nur die Vorschriften für Fahrräder (§§ 65 und 67).

(3) Wer ein mit Hilfsmotor versehenes Fahrrad im öffentlichen Verkehr benutzt, hat, neben dem

Führerschein der Klasse 4 (§ 5) und der Haftpflichtversicherungsbestätigung (§ 29b), die für den Motor erteilte Einzelerlaubnis oder eine vom Hersteller erteilte, mit der Motornummer versehene Ablichtung der allgemeinen Betriebserlaubnis mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Beamten zur Prüfung auszuhändigen. Der Motor muß ein deutliches Unterscheidungszeichen (Motornummer) haben. Fahrräder mit Hilfsmotor dürfen mit keiner höheren Geschwindigkeit als 20 km in der Stunde gefahren werden.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 3. September 1948.

Der Präsident des Wirtschaftsrates
 Dr. Erich Köhler

GESETZ

über die Errichtung einer Verwaltung für Arbeit des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

Vom 8. September 1948.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet wird eine Verwaltung für Arbeit errichtet. Sie wird von einem Direktor geleitet.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 8. September 1948.

Der Präsident des Wirtschaftsrates
 In Vertretung
 Dahrendorf

GESETZ

zur Aenderung des Gesetzes über die vorläufige Haushaltsführung der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes im Rechnungsjahr 1948 vom 18. April 1948.

Vom 9. September 1948.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

In § 1 des Gesetzes über die vorläufige Haushaltsführung der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes im Rechnungsjahr 1948 vom 18. April 1948 (Gesetz- u. Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates Seite 33) in der Fassung des Gesetzes vom 12. Juli 1948 (Gesetz- u. Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates Seite 70) treten folgende Aenderungen ein:

1. In Abs. 1 wird die Zeitbestimmung „bis zum 31. August 1948“ ersetzt durch „bis zum 30. September 1948“.

2. In Abs. 2 Satz 5 wird die Zeitdauer „5 Monate“ ersetzt durch „6 Monate“.

Artikel II

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 9. September 1948.

Der Präsident des Wirtschaftsrates
 Dr. Erich Köhler

§ 11

(1) Der Schuldner hat nach näherer Anweisung der Landesregierung der von dieser bestimmten Stelle die für den Umfang seiner Verpflichtung maßgebenden Angaben zu machen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die mit der Ausübung der Rechte betraute Stelle ist berechtigt, das Grundbuch einzusehen und von dem Gläubiger des umgestellten Rechts Auskünfte zu verlangen. Die Vorschriften der §§ 810, 811 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

(3) Vorsätzliche Verstöße gegen die Pflichten nach den Abs. 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zu 10 000 Deutsche Mark bestraft.

Artikel II

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 12

Sind Grundstücke, die im Vereinigten Wirtschaftsgebiet in verschiedenen Ländern liegen, mit einer Gesamthypothek belastet, so übt das Land die Rechte aus der Grundsuld aus, in dessen Bereich der Gläubiger der Gesamthypothek seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Liegt dieser außerhalb des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, so übt das Land die Rechte aus der Grundsuld aus, in dessen Bereich dasjenige der belasteten Grundstücke liegt, das den höchsten steuerlichen Einheitswert hat. Die Landesregierung stellt sicher, daß die Beträge, welche für in anderen Ländern gelegene Grundstücke geleistet werden, an diese Länder überwiesen werden. Jeder Eigentümer kann verlangen, daß die Grundsuld an seinem Grundstück auf den Teilbetrag, der dem Verhältnis — des Wertes seines Grundstücks zum

Werte der sämtlichen Grundstücke entspricht, nach § 1132 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches beschränkt wird; der Wert wird unter Abzug der Belastungen berechnet, die der Grundsuld im Range vorgehen.

§ 13

(1) Ist vor dem 21. Juni 1948 der Gläubiger einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld befriedigt worden, wird aber das Recht erst nach diesem Zeitpunkt im Grundbuch gelöscht, so entsteht eine Grundsuld nach § 1 des Gesetzes nicht.

(2) Ist nach dem 20. Juni 1948, jedoch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, der Gläubiger des umgestellten Rechts befriedigt worden, so wird die Befriedigung für die Anwendung des Gesetzes nach dessen Inkrafttreten wirksam.

(3) Wird nach Inkrafttreten des Gesetzes der Gläubiger des umgestellten Rechts befriedigt, so steht einer Löschung des Rechts die Bestimmung des § 16 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes nichts entgegen. Wird das umgestellte Recht im Grundbuch gelöscht, so ist gleichzeitig mit der Löschung die Grundsuld von Amtswegen einzutragen.

§ 14

Die Landesregierungen erlassen mit Zustimmung des Direktors der Verwaltung für Finanzen die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie Richtlinien für die Verwaltung der Grundsulden, soweit es sich um Rechte an Grundstücken in ihrem Lande handelt.

§ 15

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1948 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 7. September 1948.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
Dr. Pünder

Der Direktor der Verwaltung für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schlange-Schöningen

Der Direktor der Verwaltung für Verkehr
Dr. Ing. Frohne

Der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Direktor
der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen
Schuberth

Der Direktor der Verwaltung für Finanzen
Hartmann

Der Direktor der Verwaltung für Arbeit
A. Storch

GESETZ

zur Ergänzung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

Vom 3. September 1948.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

Die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1215) — Straßenverkehrs-Zulassungsordnung — wird wie folgt ergänzt:

Hinter § 67a wird angefügt:

§ 67 b

(1) Motore, die geeignet und bestimmt sind, die Fortbewegung gewöhnlicher Fahrräder zu erleichtern (Fahrrad-Hilfsmotore), dürfen im öffentlichen Verkehr verwendet werden, wenn für sie vorliegt entweder

GESETZ**zur Ueberleitung von Befugnissen auf den Gebieten der Ernährung, Landwirtschaft und Fischerei.****Vom 7. September 1948.**

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In § 23 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Veranlagungs- und Ablieferungswesens in der Landwirtschaft vom 23. Januar 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1948, Seite 23) werden die Worte:

„1. Juli 1948“ durch die Worte „30. September 1948“ ersetzt.

§ 2

Aufgaben und Befugnisse, die auf den Gebieten der Ernährung und Landwirtschaft bisher Wirtschaftsverbänden zustanden, gehen am 1. Juli 1948 auf die bewirtschaftenden Stellen der Länder über. Die Uebertragung nichtthoheitlicher Aufgaben an berufsständische Organisationen soll spätestens bis zum 31. 12. 48 erfolgen. Die näheren Bestimmungen hierzu erläßt der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 3

Die Obersten Landesbehörden werden ermächtigt, die bisherigen Beiträge der Wirtschaftsverbände des Reichsnährstandes noch bis zum 30. 9. 1948 zu erheben. § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. 1. 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates 1948 Seite 22) wird insoweit abgeändert.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1948 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 7. September 1948.

Der Präsident des Wirtschaftsrates
In Vertretung
Dahrendorf

Gesetzblatt

DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

1948

Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 30. September 1948

Nr. 19

INHALT:

Tag		Seite
28. 7. 1948	Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Wirtschaftsverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.....	93
28. 7. 1948	Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Wirtschaftsverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (amerikanisches und britisches Besatzungsgebiet in Deutschland)	94
12. 9. 1948	Gesetz über den Aufbau der Verwaltung für Verkehr.....	95
23. 6. 1948	Erste Verordnung zur Ausführung des Uebergangsgesetzes über die Rechtsstellung der Verwaltungsangehörigen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes	97

GESETZ

zur Aenderung des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Wirtschaftsverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

Vom 28. Juli 1948.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz über den vorläufigen Aufbau der Wirtschaftsverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Ueberleitungsgesetz) vom 9. August 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates Nr. 1 Seite 1) wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Abs. 1 wird hinter dem Buchstaben b) als Buchstabe c) eingefügt: „die Verwaltung für Arbeit“. Die bisherigen Buchstaben c), d), e) werden d), e) und f).
- b) § 1 Abs. 3. erhält folgende Fassung: „Die Abgrenzung der Aufgaben der Direktoren und der von ihnen geleiteten Verwaltungen sowie der weiteren Verwaltungsstellen wird durch Beschluß des Verwaltungsrates geregelt.“
- c) Der bisherige § 2 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige § 4 wird aufgehoben.
- e) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Aufgaben und Befugnisse der früheren Verwaltungsräte der gemeinsamen Verwaltungen, ihrer Vorsitzenden und der Stellvertreter sind mit dem 21. August 1947 beendet.“
- f) § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die Befugnisse zur Verwaltung der Vermögenswerte der früheren Verwaltungsräte und Verwaltungsamter und zur Verfügung über sie gehen mit dem 1. Mai 1948 auf den Direktor der zuständigen Verwaltung über. Das Nähere bestimmt der Direktor der Verwaltung für Finanzen.“
- g) § 6 wird aufgehoben.
- h) § 7 erhält folgende Fassung:
„Die Mittel zur Deckung der Verpflichtungen und Ausgaben der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes werden nach näherer Vorschrift eines Gesetzes aufgebracht.“
- i) § 8 erhält folgende Fassung:
„Gesetze und Verordnungen des Wirtschaftsrates

werden von seinem Präsidenten ausgefertigt. Gesetze und Verordnungen des Wirtschaftsrates und Ausführungsverordnungen des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und der Direktoren sind unverzüglich zu verkünden. Sie treten vierzehn Tage nach der Verkündung in Kraft, soweit nichts anderes bestimmt wird. Die Verkündung erfolgt in dem Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (WiGBL).“

§ 2

Der Präsident des Wirtschaftsrates wird ermächtigt, das Ueberleitungsgesetz vom 9. August 1947 unter der Ueberschrift „Gesetz über den vorläufigen Aufbau der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“ in der Fassung dieses Gesetzes in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekanntzumachen.

§ 3

Soweit vor dem 9. Februar 1948 erlassene Gesetze des Wirtschaftsrates die Direktoren der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ermächtigen, Ausführungsbestimmungen zu diesen Gesetzen zu erlassen, werden diese Ermächtigungen aufrechterhalten.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 28. Juli 1948.

Der Präsident des Wirtschaftsrates
Dr. Erich Köhler

BEKANNTMACHUNG

der neuen Fassung des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Wirtschaftsverwaltung
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (amerikanisches und britisches Besatzungsgebiet in Deutschland).

Vom 28. Juli 1948.

(Ueberleitungsgesetz).

Auf Grund von § 2 des Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Wirtschaftsverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 28. Juli 1948 (WiGBl. 19 S. 93) wird nachstehend das Gesetz über den vorläufigen Aufbau der Wirtschaftsverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (amerikanisches und britisches Besatzungsgebiet in Deutschland) vom 9. August 1947 (Ueberleitungsgesetz) (WiGBl. 1947 Nr. 1 S. 1) in der nunmehr geltenden Fassung unter der Ueberschrift „Gesetz über den vorläufigen Aufbau der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“ neu bekanntgemacht.

Frankfurt am Main, den 28. Juli 1948.

Der Präsident des Wirtschaftsrates
Dr. Erich Köhler

GESETZ

über den vorläufigen Aufbau der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

in der Fassung vom 28. Juli 1948.

§ 1

(1) Für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet werden errichtet:

- a) die Verwaltung für Wirtschaft,
- b) die Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- c) die Verwaltung für Arbeit,
- d) die Verwaltung für Finanzen,
- e) die Verwaltung für Verkehr,
- f) die Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Jede Verwaltung wird von einem Direktor geleitet.

(3) Die Abgrenzung der Aufgaben der Direktoren und der von ihnen geleiteten Verwaltungen sowie der weiteren Verwaltungsstellen wird durch Beschluß des Verwaltungsrates geregelt.

§ 2

(1) Die Ueberwachung der gesamten Haushaltsführung der Verwaltungen und der ihnen unterstellten Sonderverwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes obliegt einem Rechnungshof.

(2) Das Nähere regelt ein Gesetz.

§ 3

(1) Die Aufgaben und Befugnisse der früheren Verwaltungsräte der gemeinsamen Verwaltungen, ihrer Vorsitzenden und der Stellvertreter sind mit dem 21. August 1947 beendet.

(2) Die Verwaltungsämter für Wirtschaft, für Ernährung und Landwirtschaft, für Finanzen und für Verkehr, sowie das Sekretariat des Verwaltungsrates für Post- und Fernmeldewesen werden aufgelöst. Sie werden durch die Direktoren der entsprechenden neuen Verwaltungen abgewickelt. Die bisherige Verwaltung für Post und Fernmeldewesen wird in die

neuerrichtete Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen übergeführt.

(3) Die Befugnisse zur Verwaltung der Vermögenswerte der früheren Verwaltungsräte und Verwaltungsämter und zur Verfügung über sie gehen mit dem 1. Mai 1948 auf den Direktor der zuständigen Verwaltung über. Das Nähere bestimmt der Direktor der Verwaltung für Finanzen.

§ 4

Die Mittel zur Deckung der Verpflichtungen und Ausgaben der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes werden nach näherer Vorschrift eines Gesetzes aufgebracht.

§ 5

Gesetze und Verordnungen des Wirtschaftsrates werden von seinem Präsidenten ausgefertigt. Gesetze und Verordnungen des Wirtschaftsrates und Ausführungsverordnungen des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und der Direktoren sind unverzüglich zu verkünden. Sie treten vierzehn Tage nach der Verkündung in Kraft, soweit nichts anderes bestimmt wird. Die Verkündung erfolgt in dem Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (WiGBl.).

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 28. Juli 1948.

Der Präsident des Wirtschaftsrates
Dr. Erich Köhler

GESETZ**über den Aufbau der Verwaltung für Verkehr.****Vom 12. September 1948.**

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Aufbau**

(1) Die Verwaltung für Verkehr wird aus den bisherigen Hauptverwaltungen der Eisenbahnen, der Straßen, des Seeverkehrs und der Binnenschifffahrt gebildet. Angelegenheiten verkehrspolitischer oder allgemeiner Bedeutung werden durch den Direktor der Verwaltung für Verkehr koordiniert.

(2) Die Hauptverwaltung der Eisenbahnen wird „Hauptabteilung Eisenbahnen“. Ihr Aufbau bleibt unverändert.

(3) Die Hauptverwaltung der Straßen wird „Abteilung Straßen“. Ihr Aufgabenbereich bleibt unverändert.

(4) Aus den Hauptverwaltungen des Seeverkehrs und der Binnenschifffahrt werden die „Abteilung Seeverkehr“, die „Abteilung Binnenschifffahrt“ und die „Abteilung Wasserstraßen“ gebildet.

(5) Der Direktor der Verwaltung für Verkehr (Direktor für Verkehr) kann für Teile einzelner Abteilungen einen auswärtigen Dienstsitz bestimmen.

§ 2**Eisenbahnen**

(1) In der Hauptabteilung Eisenbahnen sind die Leitung der Reichsbahn und die dem Direktor für Verkehr zustehenden Aufsichtsbefugnisse über sonstige Eisenbahnen im Vereinigten Wirtschaftsgebiet zusammengefaßt.

(2) Unter der Aufsicht und nach den allgemeinen Weisungen des Direktors für Verkehr führt der Leiter der Hauptabteilung Eisenbahnen als „Präsident der Deutschen Reichsbahn“ im Vereinigten Wirtschaftsgebiet die Geschäfte der Reichsbahn.

(3) Die „Deutsche Reichsbahn im Vereinigten Wirtschaftsgebiet“ bleibt ein Sondervermögen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung. Für ihre Verwaltung bleiben unter Beschränkung auf den Umfang des Vereinigten Wirtschaftsgebietes das Reichsbahngesetz vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1205) und die Verordnung zur Durchführung des Reichsbahngesetzes vom 5. Juli 1939 (RGBl. I S. 1213) vorläufig in Kraft, soweit nicht durch dieses Gesetz etwas anderes bestimmt wird.

(4) Der Direktor für Verkehr erläßt im Benehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Reichsbahn mit Zustimmung des Wirtschaftsrats die „Verwaltungsordnung der Deutschen Reichsbahn im Vereinigten Wirtschaftsgebiet“. Sie regelt die Organisation der Deutschen Reichsbahn.

(5) Der Direktor für Verkehr bestimmt durch Erlaß, inwieweit die Aufgaben und Befugnisse, die nach dem Reichsbahngesetz vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1205) und der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 5. Juli 1939 (RGBl. I S. 1213) dem Reichsverkehrsminister zustehen, von ihm selbst und inwieweit sie von dem Präsidenten der Deutschen Reichsbahn wahrzunehmen sind.

(6) Die Aufgaben und Befugnisse des Reichsmini-

sters der Finanzen nach dem Reichsbahngesetz und der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes werden vom Direktor der Verwaltung für Finanzen, die des Reichsministers des Innern vom Leiter des Personalamts des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und die des Präsidenten des Rechnungshofes des Deutschen Reiches vom Präsidenten des Rechnungshofes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wahrgenommen.

(7) Bei der Hauptabteilung Eisenbahnen wird ein Verwaltungsrat gebildet, dessen Aufgaben und Zusammensetzung im Reichsbahngesetz festgelegt werden.

(8) Der Wirtschaftsplan der Reichsbahn wird vom Präsidenten der Reichsbahn aufgestellt und vom Direktor für Verkehr im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Finanzen festgesetzt. Er ist dem Wirtschaftsrat und dem Länderrat vor seinem Vollzug zur Kenntnis zu geben.

(9) Der Jahresabschluß der Reichsbahn, der die Höhe der Ablieferungen der Reichsbahn zugunsten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und die Höhe der Rücklagen enthalten muß, wird vom Präsidenten der Reichsbahn aufgestellt und vom Direktor für Verkehr im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Finanzen dem Wirtschaftsrat und dem Länderrat zur Genehmigung vorgelegt.

(10) Durch Vereinbarung zwischen der Leitung der Reichsbahn und den Gewerkschaften wird die Zusammenarbeit zwischen der Leitung und den Angehörigen der Reichsbahnverwaltung nach einheitlichen Grundsätzen sichergestellt.

(11) Die Verantwortung des Präsidenten der Reichsbahn gegenüber dem Direktor für Verkehr und dessen Verantwortung gegenüber dem Wirtschaftsrat kann durch Betriebsvereinbarungen nicht beschränkt werden. Soweit Betriebsvereinbarungen noch nicht abgeschlossen sind, regeln sich die Befugnisse der Betriebsräte ausschließlich nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 22.

§ 3**Straßen**

Der Direktor für Verkehr bestimmt mit Zustimmung des Wirtschaftsrates, welche der zu seiner Zuständigkeit gehörigen Aufgaben auf dem Gebiete des Straßenbaus und des Straßenverkehrs vom Straßenzentralamt wahrzunehmen sind.

§ 4**Wasserstraßen**

(1) Der Direktor für Verkehr erläßt mit Zustimmung des Wirtschaftsrates die „Verwaltungsordnung der Wasserstraßen im Vereinigten Wirtschaftsgebiet“. Sie regelt die Organisation der Wasserstraßenverwaltung.

(2) Durch Vereinbarung zwischen dem Direktor der Verwaltung für Verkehr und den Gewerkschaften wird im Geschäftsbereich der Abteilungen See-

verkehr, Binnenschifffahrt und Wasserstraßen die Zusammenarbeit zwischen der Leitung und den Angehörigen der Verwaltung nach einheitlichen Grundsätzen sichergestellt.“

(3) Stellt eine Landesregierung den Antrag, die Verwaltung von Wasserstraßen, deren schiffbarer Teil fast ausschließlich in ihrem Lande liegt, als Auftragsangelegenheit zu übernehmen, so ist diesem Antrage insoweit zu entsprechen, als nicht die allgemeinen Interessen der Energiewirtschaft entgegenstehen. In diesem Fall kann der Direktor der Verwaltung für Verkehr unmittelbare Weisungen an die Landesfachbehörden erteilen und sie zu unmittelbarer Berichterstattung veranlassen.

§ 5

Eingliederung der Verwaltungsangehörigen

(1) Bei der Eingliederung der Hauptverwaltungen in die Verwaltung für Verkehr des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bleiben die Rechte und Pflichten der Verwaltungsangehörigen der Hauptverwaltungen und ihrer unterstellten Behörden unberührt. Dazu gehören auch die Rechte und Pflichten, die ein solcher Verwaltungsangehöriger als Beamter einer Zonen- oder Länderbehörde bei ihrer Umbildung oder Eingliederung in eine der Hauptverwaltungen gehabt hatte. Dasselbe gilt für die Versorgungsansprüche von Beamten, die nach dem 8. Mai 1945 in Beamten-eigenschaft einer solchen Behörde angehört hatten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für solche Beamte, die im Landesdienst geblieben sind.

§ 6

Zusammenarbeit mit den Verkehrsministern der Länder

(1) Ueber die grundsätzlichen Fragen des Verkehrswesens sind die zuständigen Verkehrsminister (Senatoren) der Länder laufend zu unterrichten. Soweit solche Fragen die Interessen der Länder wesentlich berühren, sind diese vor Entscheidungen zu hören. Ihre Stellungnahme ist bei der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen.

(2) Angelegenheiten, die zur ausschließlichen Zuständigkeit der Länder gehören, sind von der Verwaltung für Verkehr nur mit dem Ziel zu behandeln, die Uebereinstimmung zwischen den Ländern herzustellen.

§ 7

Verkehrsbeiräte

(1) Zur beratenden Mitwirkung in Verkehrsangelegenheiten wird ein Hauptverkehrsbeirat gebildet.

(2) Der Hauptverkehrsbeirat hat die Aufgabe, zu wichtigen, das Vereinigte Wirtschaftsgebiet berührenden Fragen des Reise- und Güterverkehrs, die ihm der Direktor für Verkehr vorlegt, Stellung zu nehmen. Der Hauptverkehrsbeirat kann auch von sich aus Anregungen und Wünsche, die den Reise- oder den Güterverkehr im Vereinigten Wirtschaftsgebiet betreffen, zur Sprache bringen.

(3) Der Hauptverkehrsbeirat besteht aus sieben Fachvertretern der verschiedenen Verkehrszweige, nämlich je einem

der nichtreichseigenen Eisenbahnen,
der Straßenbahnen,

der Personenkraftfahrbetriebe,
der Güterkraftfahrbetriebe,
der Binnenschifffahrt,
des Seeverkehrs,

der Spedition und Lagerei,

die auf Vorschlag ihrer Fachverbände vom Direktor für Verkehr berufen werden,

acht Vertretern der Werkstätten der Verkehrsbetriebe einschließlich der Reichsbahn, die auf Vorschlag der Gewerkschaften des Verkehrs vom Direktor für Verkehr berufen werden,

acht Verkehrsnutzern des Güterverkehrs, die von den Regierungen der Länder, und zwar aus jedem Land ein Vertreter, berufen werden,

acht Verkehrsnutzern des beruflichen und außerberuflichen Reiseverkehrs, die von den Regierungen der Länder, und zwar aus jedem Land ein Vertreter, berufen werden.

Die Vertreter werden jeweils auf drei Jahre berufen. Für jeden Vertreter ist gleichzeitig ein Stellvertreter mitzubestimmen.

(4) Der Hauptverkehrsbeirat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wird vom Direktor für Verkehr bei Bedarf, in der Regel zweimal jährlich, zu Sitzungen einberufen. Den Vorsitz führt der Direktor für Verkehr. Er zieht zu den Sitzungen Vertreter der von ihm unmittelbar verwalteten Verkehrszweige zu und kann Vertreter anderer Verkehrsbetriebe sowie sonstige Sachverständige einladen.

(5) Der Hauptverkehrsbeirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorsitzende und die nach Abs. 4 hinzukommenden Teilnehmer haben kein Stimmrecht.

(6) Die Geschäftsordnung für den Hauptverkehrsbeirat wird nach Benehmen mit diesem vom Direktor für Verkehr aufgestellt.

(7) Der Direktor für Verkehr kann für Angelegenheiten des Reise- und Güterverkehrs, die zur Zuständigkeit der Reichsbahndirektionen gehören, für jeden Reichsbahndirektionsbezirk einen Bezirkseisenbahnbeirat, für Angelegenheiten der Wasserstraßen und Schifffahrt für die einzelnen Strom- und Wasserstraßengebiete Strom- und Wasserstraßenbeiräte bilden. Das Nähere bestimmen der Direktor für Verkehr und die zuständigen Verkehrsminister (Senatoren) der Länder im gegenseitigen Einvernehmen.

(8) Zur beratenden Mitwirkung in Verkehrsangelegenheiten kann der Verkehrsminister (Senator) jedes Landes einen Landesverkehrsbeirat bilden.

(9) Die Verkehrsminister der Länder können an den Sitzungen des Hauptverkehrsbeirats, der Bezirkseisenbahnbeiräte und der Strom- und Wasserstraßenbeiräte beratend teilnehmen oder Vertreter entsenden. Der Direktor für Verkehr kann an den Sitzungen der Landesverkehrsbeiräte beratend teilnehmen oder Vertreter entsenden.

§ 8

Uebergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen des vorläufigen Abkommens über die Bildung einer deutschen Verkehrsverwaltung vom 10. September 1946 (VkB. 1947 S. 1) werden insoweit bestätigt, als die nicht den Vor-

schriften der amerikanischen Proklamation Nr. 7/ britischen Verordnung Nr. 126, dem Ueberleitungsgesetz vom 9. August 1947 (GVBl. S. 1) oder diesem Gesetz widersprechen.

(2) Folgende Vorschriften treten außer Kraft:

- a) aus dem Reichsbahngesetz vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1205) § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 1 zweiter Halbsatz, § 5, § 6 Abs. 1 Satz 3, § 7 Abs. 3 Satz 1, § 8 Abs. 4, § 9, § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2, § 13 Nr. 2 und 3, im § 14 die Worte „auch die Vergünstigungen für Wehrmachttransporte“, in § 15 Abs. 2 die Worte „Abs. 3“, in § 18 Abs. 3 Nr. 1 die Worte „und der früheren Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen“ sowie Nr. 5 bis 7, § 20 Abs. 1 Satz 1, § 26, § 27 Satz 1, § 28 Abs. 1 und in Abs. 2 die Worte „und Ergänzung“;
- b) aus der Verordnung zur Durchführung des Reichsbahngesetzes vom 5. Juli 1939 (RGBl. I S. 1213) § 1 und § 5 Nr. 2 bis 4;

- c) der Erlaß vom 12. Dezember 1942 (RGBl. I S. 705);
d) aus dem Ueberleitungsgesetz vom 9. August 1947 (GVBl. S. 1) § 6 Abs. 2.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 12. September 1948.

Der Präsident des Wirtschaftsrates
In Vertretung
Dahrendorf

ERSTE VERORDNUNG

zur Ausführung des Uebergangsgesetzes über die Rechtsstellung der Verwaltungsangehörigen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 23. Juni 1948.

Vom 9. September 1948.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Uebergangsgesetzes über die Rechtsstellung der Verwaltungsangehörigen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 23. Juni 1948 (GVBl. S. 54) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1948 verordnet:

§ 1

Beamte, die auf Grund des § 3 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 (RGBl. I S. 580) über das 65. Lebensjahr hinaus im Dienst verblieben sind, treten mit Ablauf des 31. Oktober 1948 in den

Ruhestand, falls nicht auf Grund des § 68 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes der Eintritt in den Ruhestand hinausgeschoben wird oder im Einzelfall ein früherer Zeitpunkt für den Eintritt in den Ruhestand bestimmt worden ist.

§ 2

Der Eintritt eines Beamten in den Ruhestand kann durch den Verwaltungsrat auf Grund des § 68 Abs. 2, Satz 1 des DBG in der Fassung von 1937 nur befristet hinausgeschoben werden; Verlängerung der Frist vor Ablauf ist zulässig.

Frankfurt am Main, den 9. September 1948.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats
Dr. P ü n d e r

Der Direktor
der Verwaltung für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schlange-Schöningen

Der Direktor
der Verwaltung für Wirtschaft
Dr. Ludwig Erhard

Der Direktor
der Verwaltung für Finanzen
In Vertretung
Kriege

Der Direktor
der Verwaltung für Verkehr
Dr.-Ing. Frohne

Der Direktor
der Verwaltung für Post- und
Fernmeldewesen
Schuberth

Der Direktor
der Verwaltung der Arbeit
Anton Storch

Herausgegeben vom Büro des Wirtschaftsrates Frankfurt am Main, Börsenstraße 2 / Druck und Auslieferung: Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main G. m. b. H. / Publication authorized by Publications Control Branch, Frankfurt Det. Information Control Division OMG for Hesse under number 2834

Das Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (bisher Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates) erscheint nach Bedarf. Bestellung nur durch die Post. Bezugspreis viertelj. DM 2.— zuzügl. Zustellgebühr. Einzelstücke durch Druck- und Verlagshaus Frankfurt a. M. G. m. b. H., Frankfurt a. M., Schillerstraße 19, zum Preise von DM —.30.



Gesetzblatt

DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGBIETES

1948

Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 11. Oktober 1948

Nr. 20

INHALT:

Tag	Seite
7. 10. 1948 Gesetz gegen Preistreiberei	89

GESETZ

gegen Preistreiberei.

Vom 7. Oktober 1948.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen.

§ 1

Wegen Preistreiberei wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser beiden Strafen bestraft:

1. wer in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes oder in unbefugter Betätigung wie ein Gewerbetreibender eine Mangellage oder seine wirtschaftliche Ueberlegenheit dadurch unlauter ausnutzt, daß er für Güter oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs unangemessene Entgelte fordert, verspricht, annimmt oder gewährt,
2. wer Gegenstände des lebenswichtigen Bedarfs zurückhält, beiseiteschafft, verderben läßt oder vernichtet, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß dadurch der Preis auf eine unangemessene Höhe gesteigert oder auf einer solchen Höhe gehalten werden kann oder wer ohne die Absicht der Warenverknappung Waren zurückhält, um bei späteren Verkäufen höhere Preise zu erzielen.
3. wer Gegenstände des lebenswichtigen Bedarfs dadurch verteuert, daß er sich, ohne die Bedarfsdeckung zu fördern, in den üblichen Warenverkehr einschleibt.

Frankfurt am Main, den 7. Oktober 1948.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler

§ 2

Hat der Täter wissentlich und gewissenlos oder aus grobem Eigennutz gehandelt oder ist er, bevor er die neue Tat beging, schon einmal wegen eines Vergehens gegen dieses Gesetz rechtskräftig verurteilt worden, so kann auf Zuchthaus erkannt werden.

§ 3

Auf das Verfahren finden die §§ 10—31 des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Ernährung und des Verkehrs (Bewirtschaftungsnotgesetz) vom 30. Oktober 1947 in der Fassung des Gesetzes vom 5. August 1948 (WiGBl. S. 79) Anwendung.

Die strafrechtliche Verfolgung soll grundsätzlich im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

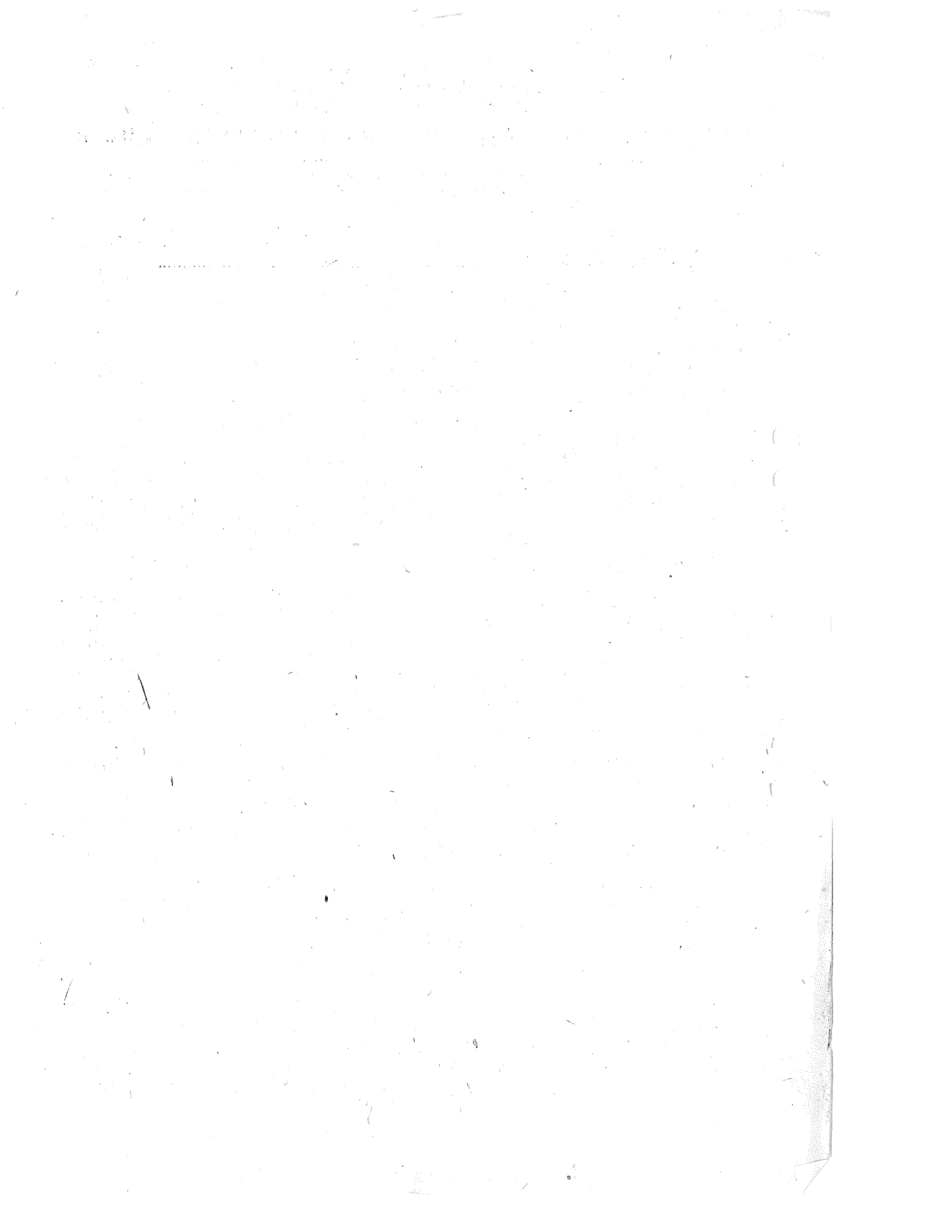
§ 4

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 1948 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Herausgegeben vom Büro des Wirtschaftsrates Frankfurt am Main, Börsenstraße 2 / Druck und Auslieferung: Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main G. m. b. H. / Publication authorized by Publications Control Branch, Frankfurt Det Information Control Division OMG for Hesse under number 2834

Das Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (bisher Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates) erscheint nach Bedarf. Bestellung nur durch die Post. Bezugspreis viertelj. DM 2,— zuzügl. Zustelgebübr Einzelstücke durch Druck- und Verlagshaus Frankfurt a. M. G. m. b. H., Frankfurt a. M., Schillerstraße 19, zum Preise von DM —,30.



Gesetzblatt

DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

1948

Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 23. Oktober 1948

Nr. 21

INHALT:

Tag		Seite
21. 10. 1948	Gesetz zur Aenderung des Artikels VIII (Kaffeesteuer) des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 der Militärregierung Deutschland, Amerikanisches und Britisches Kontrollgebiet, zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 (Beilage Nr. 4 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrats)	101
21. 10. 1948	Gesetz zur Aenderung des Artikels VII (Tabaksteuer) und des Artikels XIII (Inkrafttreten) des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 der Militärregierung Deutschland, Amerikanisches und Britisches Kontrollgebiet, zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 (Beilage Nr. 4 zum Gesetz und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrats)	102
21. 10. 1948	Gesetz zur Aenderung des Biersteuergesetzes	102
21. 10. 1948	Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol	103

GESETZ

zur Aenderung des Artikels VIII (Kaffeesteuer) des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 der Militärregierung Deutschland, Amerikanisches und Britisches Kontrollgebiet, zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 (Beilage Nr. 4 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrats).

Vom 21. Oktober 1948.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Artikel VIII des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern (Beilage Nr. 4 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1) § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt
für die unter Absatz 1 der Nr. 61 des Zolltarifs fallenden Erzeugnisse 10.— DM
für die unter Absatz 2 der Nr. 61 des Zolltarifs fallenden Erzeugnisse 13.— DM

(2) Im § 2 wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

Der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wird ermächtigt, die Steuersätze für Kaffee mit Zustimmung des Finanzausschusses des Wirtschaftsrates und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Länderrates in Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse zu ändern.

(3) Der bisherige Absatz 2 des § 2 wird Absatz 3.

(4) Hinter § 4 ist unter der Überschrift „Steuervergünstigung und Steuerbefreiung“ folgender neuer Paragraph einzufügen:

„§ 4a

- (1) Der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wird ermächtigt, die steuerliche Behandlung von Kaffee, der in Geschenk- und Liebesgabensendungen aus dem Ausland eingeführt wird, einheitlich zu regeln.
- (2) Kaffee, der von Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen nachweislich zu medizinischen oder Heilzwecken abgegeben wird, kann nach näherer Bestimmung des Direktors der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes von der Steuer befreit werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 7. Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 21. Oktober 1948.

Der Präsident des Wirtschaftsrates
Dr. Erich Köhler

GESETZ

zur Aenderung des Artikels VII (Tabaksteuer) und des Artikels XIII (Inkrafttreten) des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 der Militärregierung Deutschland, Amerikanisches und Britisches Kontrollgebiet, zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 (Beilage Nr. 4 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrats).

Vom 21. Oktober 1948.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Artikel VII § 1 des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 (Beilage Nr. 4 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates) zur vorläufigen Neuordnung von Steuern wird wie folgt geändert:

(1) Ziffer 1 a erhält folgende Fassung:

§ 3 Absatz 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Die Steuer beträgt:

- | | | |
|--|-----|-------------------------|
| A. für Zigarren . . . | 46% | d. Kleinverkaufspreises |
| B. für Zigaretten . . . | 60% | „ „ |
| C. für feingeschnittenen Rauchtabak (Feinschnitt) | 55% | „ „ |
| D. für anderen Rauchtabak als Feinschnitt (Pfeifentabak) | 45% | „ „ |
| E. für Kautabak | 20% | „ „ |
| F. für Schnupftabak | 25% | „ „ |

(2) Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

§ 17 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Die Steuer beträgt 5 DM für 1000 Stück Zigarettenhüllen (Hülsen, Blättchen).

§ 2

Artikel XIII Absatz 5 des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern erhält folgende Fassung:

(5) Der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels VII.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 21. Oktober 1948.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler

GESETZ

zur Aenderung des Biersteuergesetzes.

Vom 21. Oktober 1948.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen.

§ 1

Das Biersteuergesetz vom 28. März 1931 (Reichsgesetzblatt I S. 110) in der Fassung, die sich aus den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Aenderungen und Ergänzungen ergibt, wird wie folgt geändert:

(1) Die Biersteuer beträgt für jedes Hektoliter der in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Rechnungsjahres erzeugten Biermenge

von den ersten	2 000 hl	16,— DM
von den folgenden	8 000 hl	16,20 DM
„ „ „	10 000 hl	16,40 DM

von den folgenden	10 000 hl	16,60 DM
„ „ „	30 000 hl	16,80 DM
„ „ „	30 000 hl	17,20 DM
„ „ „	30 000 hl	17,60 DM
von dem Rest		18,— DM

(2) Die Steuersätze unter 1 gelten für Schänkbier. Für Einfachbier ermäßigen sich die Steuersätze auf die Hälfte und für Lagerbier erhöhen sie sich auf das 1/4fache. Einfachbier ist Bier mit einem Stammwürzegehalt bis zu 2 vom Hundert. Schänkbier ist Bier mit einem Stammwürzegehalt von 4,5 bis 5,5 vom Hundert und Lagerbier ist Bier mit einem Stammwürzegehalt von 7 bis 8 vom Hundert.

§ 2

Bier mit einem Stammwürzegehalt von
mehr als 2 und weniger als 4,5
mehr als 5,5 und weniger als 7 oder
mehr als 8

vom Hundert darf nicht in Verkehr gebracht werden. Der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes kann Ausnahmen zulassen. Soweit hierbei nichts anderes bestimmt wird, ist Bier der ersten Art als Schankbier, Bier der zweiten Art als Lagerbier und Bier der letzten Art mit dem 1 1/2fachen der Sätze für Schankbier zu versteuern. Die gleichen Steuersätze gelten für Bier der im Satz 1 bezeichneten Arten, das verbotswidrig in Verkehr gebracht wird, mit der Maßgabe, daß Bier mit mehr als 8 vom Hundert Stammwürzegehalt mit dem Doppelten der Sätze für Schankbier zu versteuern ist.

§ 3

In allen Fällen, in denen nach den Vorschriften des Biersteuergesetzes dem Reichsminister der Finanzen Befugnisse übertragen sind, werden diese durch den Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wahrgenommen.

§ 4

Der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen zu erlassen und den Wortlaut des Biersteuergesetzes neu bekanntzumachen. Rechtsverordnungen werden mit Zustimmung des Finanzausschusses des Wirtschaftsrates und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Länderrates erlassen.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 21. Oktober 1948.

Der Präsident des Wirtschaftsrates
Dr. Erich Köhler

GESETZ

zur Aenderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol.

Vom 21. Oktober 1948.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. 4. 1922 (Reichsgesetzblatt I S. 405) in der Fassung, die sich aus den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Aenderungen und Ergänzungen ergibt, wird wie folgt geändert und ergänzt:

I. Die Steuer beträgt:

für 1 Hekoliter
Weingeist

1. für Branntwein zu Trinkzwecken und sonstigen nachstehend genannten Zwecken 1000 DM

2. für unvergällten Branntwein, der Aerzten, Krankenhäusern, Apothekern für ärztliche, chirurgische oder pharmazeutische Zwecke zugeteilt wird 850 DM

3. für Branntwein

a) zur Herstellung von Heilmitteln, die vorwiegend zum äußerlichen Gebrauch dienen, sofern der Branntwein zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht wird,

für 1 Hekoliter
Weingeist

b) zur Herstellung von Körperpflegemitteln (Riech- und Schönheitsmitteln), sofern der Branntwein zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht oder unter ständiger amtlicher Aufsicht verarbeitet wird 600 DM

4. für Branntwein zur Herstellung von Treibstoff 300 DM

5. für Branntwein zur Herstellung von Speiseessig 50 DM

6. für Branntwein zu Putz-, Heizungs-, Koch- und Beleuchtungszwecken oder zu besonderen gewerblichen Zwecken nach näherer Bestimmung des Direktors der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 0 DM

7. für Branntwein zur Herstellung von Branntweinerzeugnissen für die Ausfuhr 0 DM

Die Steuerermäßigung (Ziff. 2, 3, 4, 5) und die Steuerbefreiung (Ziff. 6, 7) sind bedingt durch die bestimmungsmäßige Verwendung des Branntweins und die Innehaltung der zu ihrer Sicherstellung angeordneten Maßnahmen.

- II. Die Steuer nach Nr. I und die Steuer für ablieferungsfreien und ablieferungspflichtigen, aber nicht abgelieferten Branntwein (Branntweinaufschlag, § 78 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) sind Verbrauchssteuern im Sinne der Reichsabgabenordnung.
- III. Die Essigsäuresteuer bemißt sich nach § 160 des Gesetzes über das Branntweinmonopol. Die in Nr. I Ziff. 5 für Branntwein zur Bereitung von Speiseessig vorgesehene Steuer wird dem Steuersatz für Essigsäure nicht hinzugerechnet.
- IV. Die Strafvorschriften des elften Abschnittes des ersten Teiles des Gesetzes über das Branntweinmonopol sind in der Fassung des Gesetzes vom 25. 3. 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 604) anzuwenden. Die in Nr. II genannten Steuern gelten als Monopoleinnahmen im Sinne dieser Strafvorschriften.

§ 2

Die durch das Gesetz über das Branntweinmonopol dem Reichsminister der Finanzen übertragenen Befugnisse übt der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes aus. Jedoch werden die in §§ 4, 9, 16—18, 55, 56 des Gesetzes über das Branntweinmonopol bezeichneten Befugnisse des Reichsministers der Finanzen von dem jeweils zuständigen Landesfinanzminister wahrgenommen, solange landeseigene Monopolverwaltun-

gen für Branntwein im Vereinigten Wirtschaftsgebiet bestehen.

§ 3

Der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen zu erlassen und den Wortlaut des Gesetzes über das Branntweinmonopol den in § 1 Nr. I und III getroffenen Aenderungen und der durch § 1 Nr. II getroffenen Klarstellung des bestehenden Rechtszustandes anzupassen.

Rechtsverordnungen werden mit Zustimmung des Finanzausschusses des Wirtschaftsrates und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Länderrates erlassen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 21. Oktober 1948.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler

Gesetzblatt

DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

1948

Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 24. Oktober 1948

Nr. 22

INHALT:

Tag		Seite
30. 9. 1948	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für das Rechnungsjahr 1948	105
30. 9. 1948	Bekanntmachung über die Errichtung der Annahmestelle Berlin für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet	110
14. 10. 1948	Verordnung zur Durchführung und Ueberleitung der Kraftfahrzeugsteuer	110

GESETZ

über die Feststellung des Haushaltsplans der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für das Rechnungsjahr 1948.

Vom 30. September 1948.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen. .

§ 1

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte ordentliche Haushaltsplan der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für das Rechnungsjahr 1948 wird in Einnahme und Ausgabe auf

408 438 450 DM

festgestellt.

(2) Der Haushaltsplan umfaßt nicht den Wirtschaftsplan der Deutschen Reichsbahn und den Voranschlag der Deutschen Post.

§ 2

Die in den Einzelplänen bei den Ausgabiteln 3 und 4 veranschlagten Mittel sind innerhalb desselben Haushaltskapitels gegenseitig deckungsfähig. Sie können bis zur Höhe der beim Besoldungstitel 1 infolge zeitweiligen Offenstehens von Planstellen erzielten Einsparungen überschritten werden.

§ 3

In die letzten 25 v. H. der durch den Haushaltsplan bewilligten Planstellen der einzelnen Besoldungsgruppen im Stellenplan der Besoldungstitel dürfen Arbeitskräfte nur mit vorheriger Zustimmung des Direktors der Verwaltung für Finanzen eingewiesen werden. Hierdurch freiwerdende Besoldungsmittel können zur Einstellung von Angestellten mit Vergütungen nach der TOA verwendet werden (vgl. § 2 dieses Gesetzes). Die Bestimmungen der auf Grund von § 27 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) vom 20. Juni 1948 (Beilage Nr. 5 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrats des Vereinig-

ten Wirtschaftsgebietes S. 13) erlassenen Verordnungen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen werden hierdurch nicht berührt.

§ 4

Ueber die letzten 10 v. H. der Bewilligung für sachliche und allgemeine Verwaltungsausgaben darf nur mit Zustimmung des Direktors der Verwaltung für Finanzen verfügt werden. Seiner Zustimmung bedarf es auch bei Verfügungen über Ausgabemittel, die bei einzelnen Titeln des Haushaltsplans als „gesperrt“ bezeichnet sind. Darüber hinaus ist der Direktor der Verwaltung für Finanzen, soweit die Entwicklung auf der Einnahme- und Ausgabeseite es erfordert, ermächtigt, auch für andere Ausgabemittel oder für Gruppen von solchen die Inanspruchnahme von Mitteln von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

§ 5

Uebersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich auf gekommenen Einnahmen den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabemittel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, so dürfen, abweichend von § 73 der Reichshaushaltsordnung, die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke der Ausgabemittel nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberesultat und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

§ 6

(1) Für die Ablieferungen der Deutschen Post und der Deutschen Reichsbahn gilt folgende Uebergangsregelung:

1. Im Rechnungsjahr 1948 haben die Deutsche Post 100 000 000 DM und die Deutsche Reichsbahn 174 500 000 DM an die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes abzuliefern.

2. Auf die Ablieferungen sind entsprechende Abschlagszahlungen monatlich im voraus zu leisten. Die in der Zeit vom 1. April 1948 bis zum 21. Juni 1948 in Reichsmark geleisteten Abschlagszahlungen der Deutschen Post in Höhe von 9 700 000 RM und der Deutschen Reichsbahn in Höhe von 42 000 000 RM werden auf die gemäß Ziffer 1 zu leistenden Ablieferungen in voller Höhe angerechnet.

Für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. März 1949 werden die Abschlagszahlungen wie folgt aufgeteilt,

für die Zeit vom 21. Juni bis zum 31. Juli 1948:	
Deutsche Post	10 300 000 DM
Deutsche Reichsbahn	16 500 000 DM
für die Monate August 1948 bis März 1949:	
Deutsche Post	je 10 000 000 DM
Deutsche Reichsbahn	je 14 500 000 DM

(2) Soweit nach dem Gesetz vom 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 130) und dem Gesetz vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1205) von der Deutschen Post und von der Deutschen Reichsbahn höhere Ablieferungsbeträge zu zahlen sind, bleiben diese maßgebend.

§ 7

(1) Bis zum Erlaß gesetzlicher Regelungen über die Deckung des Ausgabebedarfs nach den Bestimmungen in Art. III Ziff. 3c der Proklamation Nr. 7 und der Ordinance Nr. 126 ist der Direktor der Verwaltung für Finanzen berechtigt, zur Befriedigung des Ausgabebedarfs, der aus den laufenden Einnahmen der Verwaltungen und den Ablieferungsbeträgen von Post und Eisenbahn (§ 6 dieses Gesetzes) nicht gedeckt wird, von den Ländern des Vereinigten Wirtschaftsgebietes die erforderlichen Mittel einzufordern; die Einforderung erfolgt, solange ein neuer Schlüssel nicht festgelegt ist, nach dem bisherigen Schlüssel.

(2) Diese Beträge sind den Ländern des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zu erstatten, sobald der Ver-

waltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf Grund gesetzlicher Regelungen im Sinne des Abs. 1 ausreichende Mittel zur Deckung des Ausgabebedarfs zur Verfügung stehen.

§ 8

Bei der Uebertragung von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich eines Verwaltungszweigs in den Geschäftsbereich eines anderen können mit Zustimmung des Direktors der Verwaltung für Finanzen die Mittel und Planstellen auf die neu zuständige Haushaltsstelle übertragen werden.

§ 9

(1) Der Direktor der Verwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Hauptkasse des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Mittel bis zur Höhe von 300 000 000 DM im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Aus diesen Mitteln kann der Direktor der Verwaltung für Finanzen bis zur Höhe von 45 000 000 DM Ueberbrückungskredite an die Stadt Berlin gewähren.

§ 10

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Direktor der Verwaltung für Finanzen.

§ 11

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft.

Das vorstehende vom Wirtschaftsrat unter teilweiser Ablehnung der vom Länderrat beantragten Aenderung beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 30. September 1948

Der Präsident des Wirtschaftsrates
Dr. Erich Köhler

Haushaltsplan

der
Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
für das Rechnungsjahr 1948
(Gesamtplan)

Einzel- plan Kap.	Dienststellen	Einnahmen		Ausgaben			Bleibt		
		DM	fort- dauernde DM	einmalige DM	Summe DM	Übersch. (+) Zuschuß (-) DM	Für 1947 sind angesetzt Übersch. (+) Zuschuß (-) RM		
I 1	Wirtschaftsrat	5 400	2 742 900	165 000	2 907 900	—	2 902 500	—	1 442 800
	Summe für sich								
II 1	Länderrat	21 000	683 500	73 000	756 500	—	735 500	—	1 026 700*)
	Summe für sich								
III 1	Vorsitzer des Ver- waltungsrats und Direktorialkanzlei	200	1 583 700	113 000	1 696 700	—	1 696 500	—	40 000
	Summe für sich								
IIIa 1	Personalamt	2 600	950 400	44 000	994 400	—	991 800		
2	Dienststrafhof	10 000	114 200	2 400	116 600	—	106 600		
3	Dienststrafkammern	90 000	197 300	5 600	202 900	—	112 900		
	Zusammen	102 600	1 261 900	52 000	1 313 900	—	1 211 300	—	463 900
IIIb 1	Statistisches Amt	10 800	1 593 900	67 000	1 660 900	—	1 650 100	—	258 600
	Summe für sich								
IIIc 1	Rechtsamt	10 900	359 000	62 000	421 000	—	410 100		
2	Patentamt	380 200	1 404 800	420 000	1 824 800	—	1 444 600		
	Zusammen	391 100	1 763 800	482 000	2 245 800	—	1 854 700	—	244 200**)
III d 1	Deutsch. Obergericht	1 000	328 800	50 000	378 800	—	377 800		
2	Generalanwaltschaft	200	157 000	34 000	191 000	—	190 800		
	Zusammen	1 200	485 800	84 000	569 800	—	568 600		
IVa	Verwalt. f. Verkehr								
1	Verwaltungsamt	300	1 468 400	135 000	1 603 400	—	1 603 100		
2	Gebietsverkehrsleitg.	200	98 400	—	98 400	—	98 200		
	Zusammen	500	1 566 800	135 000	1 701 800	—	1 701 300	—	1 372 200
IVb	Hauptverwaltung der Binnenschifffahrt								
1	Hauptverwaltung	1 000	1 453 000	890 000	2 343 000	—	2 342 000		
2	Wasserstraßendirek- tionen und -ämter	11 947 100	36 018 050	56 066 700	92 084 750	—	80 137 650		
3	Reichschleppbetrieb	—	750 000	—	750 000	—	750 000		
4	Anstalt f. Gewässer- kunde	20 000	224 400	3 000	227 400	—	207 400		
5	Versuchsanstalt für Wasser-, Erd- und Grundbau	30 000	168 800	20 000	188 800	—	158 800		
6	Schiffsinspektion u. Wasserschutz	74 000	1 579 650	—	1 579 650	—	1 505 650		
	Zusammen	12 072 100	40 193 900	56 979 700	97 173 600	—	85 101 500	—	88 384 600

*) Zuschuß für den früheren Exekutivrat.

**) Zuschuß für die Zweigstelle des Patentamts in Heringen, die für 1947 im Einzelplan VI enthalten war.

Einzelplan Kap.	Dienststellen	Einnahmen	Ausgaben			Bleibt	Für 1947
		DM	fort-dauernde DM	einmalige DM	Summe DM	Übersch. (+) Zuschuß (—) DM	sind angesetzt Übersch. (+) Zuschuß (—) RM
IVc	Hauptverwaltung des Seeverkehrs						
1	Hauptverwaltung	1 507 100	1 538 300	1 150 000	2 688 300	— 1 181 200	
2	Seewasserstraßen- direktionen u. See- wasserstraßenverw.	9 447 000	40 906 800	9 909 900	50 816 700	— 41 369 700	
3	Seeschiffs- vermessungsamt	40 200	108 800	—	108 800	— 63 600	
4	Kriegsschädenamt für die Seeschifffahrt	100	117 500	—	117 500	— 117 400	
	Zusammen	10 994 400	42 671 400	11 059 900	53 731 300	— 42 736 900	— 37 743 800
IVd	Hauptverwaltung der Straßen						
1	Hauptverwaltung	20 000	6 260 500	160 000	6 420 500	— 6 400 500	
2	Straßenzentralamt	9 335 000	4 750 500	59 000	4 809 500	+ 4 525 500	
	Zusammen	9 355 000	11 011 000	219 000	11 230 000	— 1 875 000	— 533 900
IVe 1	Deutsches Hydro- graphisches Institut	613 100	3 659 150	226 100	3 885 250	— 3 272 150	— 4 070 661
	Summe für sich						
V	Verwaltung für Er- nährung, Landwirt- schaft und Forsten						
1	Verwaltungsamt	30 819 400	21 115 500	29 875 000	50 990 500	— 20 171 100	
1a	Außenstelle der Verwaltung für Er- nährung, Landwirt- schaft und Forsten in Berlin	300	310 900	6 000	316 900	— 316 600	
2	Biologische Zentral- anstalt für Land- u. Forstwirtschaft in Braunschweig-Glies- marode	65 000	1 040 100	327 800	1 367 900	— 1 302 900	
3	Oberschiedsgericht f. Markstreitigkeiten in Frankfurt a. M.	10 000	27 200	—	27 200	— 17 200	
4	Landwirtschaftliche Forschungsanstalt in Völkenrode	83 100	1 306 850	801 000	2 107 850	— 2 024 750	
5	Versuchs- und For- schungsanstalt für Milchwirtsch. in Kiel	1 997 700	2 996 600	499 100	3 495 700	— 1 498 000	
6	Zentralinstitut für Forst- u. Holzwirt- schaft in Reinbek bei Hamburg	7 300	389 450	70 000	459 450	— 452 150	
7	Zentralforschungs- anstalt f. Kleintier- zucht in Celle	19 300	287 200	—	287 200	— 267 900	
8	Zentralanstalt für Getreideverarbeitung in Detmold	89 000	297 100	51 000	348 100	— 259 100	
9	Zentralanstalt für Fischerei in Hamburg	24 000	430 700	13 600	444 300	— 420 300	
10	Außenhandelsstellen	4 297 850	3 284 400	537 700	3 822 100	+ 475 750	
11	Sortenamnt für Nutz- pflanzen in Frank- furt am Main	26 700	155 700	8 000	163 700	— 137 000	
	Zusammen	37 439 650	31 641 700	32 189 200	63 830 900	— 26 391 250	— 45 947 000

*) Für 1947 im Haushalt der britischen Zone veranschlagt.

Einzelplan Kap.	Dienststellen	Einnahmen		Ausgaben			Bleibt Übersch. (+) Zuschuß (-) DM	Für 1947 sind angesetzt Übersch. (+) Zuschuß (-) RM
		DM	DM	fort-dauernde DM	einmalige DM	Summe DM		
VI	Verw. für Wirtschaft							
1	Verwaltungsamt	62 701 400	19 273 600	61 940 500	81 214 100	— 18 512 700		
2	Vertretung der Verwaltung für Wirtschaft in Berlin	600	257 900	7 500	265 400	— 264 800		
3	Physikalisch-Techn. Anstalt für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet in Völkensrode	181 000	1 200 000	238 000	1 438 000	— 1 257 000		
4a	Zentrallastverteilung für Elektrizität in Bad Homburg v. d. H.	600	45 500	8 000	53 500	— 52 900		
4b	Zentrallastverteilung für Gas in Düsseldorf	—	23 200	32 500	55 700	— 55 700		
5								
6	Zentralstelle für Besatzungsbedarf	200	300 800	15 000	315 800	— 315 600		
	Zusammen	62 883 800	21 101 000	62 241 500	83 342 500	— 20 458 700	— 35 045 650*)	
VII 1	Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen							
	Summe für sich	—	31 450	—	31 450	— 31 450	— 20 300	
VIII 1	Verwaltung f. Arbeit							
	Summe für sich	—	200 000	—	200 000	— 200 000	—	
IX	Verwaltg. f. Finanzen							
1	Verwaltungsamt	9 600	2 491 100	74 000	2 565 100	— 2 555 500		
2	Hauptkasse	100	159 600	20 000	179 600	— 179 500		
3	Oberster Finanzgerichtshof	37 900	306 100	—	306 100	— 268 200		
	Zusammen	47 600	2 956 800	94 000	3 050 800	— 3 003 200	— 2 693 300	
X	Allgem. Finanzverw.							
1	Ablieferung von Verkehrsbetrieben	274 500 000				+274 500 000		
2	Beiträge zu den Verwaltungskosten	—				—		
3	Allgem. Einnahmen	—				—		
1	Versorgungsbezüge		1 800 000		1 800 000	— 1 800 000		
2	Beihilfen und Renten		375 000		375 000	— 375 000		
3	Bewilligungen besonderer Art		7 350 000		7 350 000	— 7 350 000		
4	Rücklagen		23 000 000		23 000 000	— 23 000 000		
5	Sonstige Ausgaben		2 530 000		2 530 000	— 2 530 000		
6	Minderausgaben		— 2 864 150		— 2 864 150	+ 2 864 150		
	Zusammen	274 500 000	32 190 850		32 190 850	+242 309 150	+230 216 950	
XI	Schuld							
1	Schuldenverwaltung	—	168 500	—	168 500	— 168 500		
2	Verzinsung	—	—	—	—	—		
3	Tilgung	—	—	—	—	—		
	Zusammen	—	168 500	—	168 500	— 168 500	—	
XII	Sonderhaushalt							
1	Besatzungskosten	—	46 000 000	—	46 000 000	— 46 000 000	— 15 000 000	
	Summe für sich	—	46 000 000	—	46 000 000	— 46 000 000	— 15 000 000	
XIII 1	Rechnungshof							
	Summe für sich	—	750 000	—	750 000	— 750 000	—	
Gesamtabschluß der Einzelpläne								
Einzelpläne I bis IX, XI bis XIII		133 938 450	212 067 200	164 180 400	376 247 600	— 242 309 150	— 230 216 950	
Einzelplan X		274 500 000	32 190 850	—	32 190 850	+ 242 309 150	+ 230 216 950	
Insgesamt		408 438 450	244 258 050	164 180 400	408 438 450	—	—	

*) Der Zuschuß von 244 200 RM für die Zweigstelle des Patentamts in Heringén wird in Einzelplan IIIc nachgewiesen.

BEKANNTMACHUNG**über die Errichtung der Annahmestelle Berlin
für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet.**

Vom 30. September 1948.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung von Annahmestellen für Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen vom 5. Juli 1948 (GVBl. S. 65) und des § 2 Ziff. 2 des Gesetzes über das Rechtsamt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 20. Juli 1948 (GVBl. S. 77) wird hiermit bestimmt:

1. In Berlin wird eine Annahmestelle für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet errichtet.
2. Die Annahmestelle Berlin für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet wird am 1. Oktober 1948 eröffnet.

Frankfurt am Main, den 30. September 1948.

Der Leiter

des Rechtsamts der Verwaltung
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Strauß

VERORDNUNG**zur Durchführung und Ueberleitung der
Kraftfahrzeugsteuer.**

Vom 14. Oktober 1948.

Auf Grund des Artikels XII des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 wird mit Zustimmung des Finanzausschusses des Wirtschaftsrates und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Länderrates folgendes bestimmt:

§ 1

Für die im § 11 Ziffer 4 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes bezeichneten Kraftfahrzeuge mit einem Eigengewicht über 2400 kg ist bei Lösung einer Steuerkarte für einen Zeitraum, dessen Beginn in die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 und dessen Ende in das Kalenderjahr 1949 fällt, die Steuer für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1948 nach dem bis dahin geltenden Steuersatz und für den Zeitraum ab 1. Januar 1949 nach dem dann geltenden Steuersatz zu berechnen.

§ 2

Die Bestimmungen des § 32 (Wechsel des Steuerschuldners), des § 33 (Einstellung eines anderen Kraftfahrzeugs) und des § 34 (Veränderung des Kraftfahrzeugs) der Durchführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 5. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 875) sind, soweit sich nicht aus den §§ 3 und 4 dieser Verordnung etwas anderes ergibt, wieder anzuwenden.

§ 3

Eine Umschreibung der Steuerkarte beim Wechsel des Steuerschuldners (§ 14 Absatz 3 KraftStG), bei Einstellung eines anderen Kraftfahrzeugs (§ 14 Absatz 4 KraftStG) und bei Veränderung des Kraftfahrzeugs (§ 14 Absatz 5 KraftStG) ist nicht zulässig, wenn der in der bisherigen Steuerkarte eingetragene Steuerbetrag auf Reichsmark lautet.

§ 4

(1) Eine Erstattung von Kraftfahrzeugsteuer ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 16 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes gegeben sind und die zu erstattende Kraftfahrzeugsteuer in Deutscher Mark festgesetzt und entrichtet ist.

(2) Endet die Steuerpflicht für ein Kraftfahrzeug, für das die Steuer für das Kalenderjahr 1948 in Reichsmark entrichtet ist, in der Zeit vom 21. bis 30. Juni 1948, so wird auf Antrag die halbe Jahressteuer im Verhältnis von zehn Reichsmark gleich eine Deutsche Mark in Deutscher Mark erstattet. Von dem in Deutscher Mark zu erstattenden Betrag werden fünf Deutsche Mark eingehalten.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 21. Juni 1948 in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 14. Oktober 1948.

Der Direktor

der Verwaltung für Finanzen des
Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Hartmann

Herausgegeben vom Büro des Wirtschaftsrates Frankfurt am Main, Börsenstraße 2 / Druck und Auslieferung: Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main G. m. b. H. / Publication authorized by Publications Control Branch, Frankfurt Det. Information Control Division OMG for Hesse under number 2834

Das Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (bisher Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates) erscheint nach Bedarf. Bestellung nur durch die Post. Bezugspreis viertelj. DM 2.— zuzügl. Zustellgebühr. Einzelstücke durch Druck- und Verlagshaus Frankfurt a. M. G. m. b. H., Frankfurt a. M., Schillerstraße 19, zum Preise von DM —,30.

Gesetzblatt

DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

1948

Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 1. November 1948

Nr. 23

INHALT:

Tag		Seite
22. 10. 1948	Gesetz zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Zentrallastverteilungsgesetzes	111
20. 10. 1948	Zweite Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen	111
26. 10. 1948	Zweite Allgemeine Anordnung zur Beschränkung von Zweck, Zeit und Bereich der Verwendung von Kraftfahrzeugen	113

GESETZ

zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Zentrallastverteilungsgesetzes

Vom 22. Oktober 1948.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Gültigkeitsdauer des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Ferngasversorgung (Zentrallastverteilungsgesetz) vom 21. November 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1948 S. 1) wird bis zum 31. März 1949 verlängert.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1948 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 22. Oktober 1948.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler

ZWEITE VERORDNUNG

zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen.

Vom 20. Oktober 1948.

Zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen wird auf Grund des § 27 Abs. 2a des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) vom 20. Juni 1948 (GVBl. des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 77, Beil. Nr. 5, S. 18, 19) für den Bereich der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf dem Gebiet des Besoldungs- und Versorgungsrechts folgendes verordnet:

Abschnitt I

Besoldungsrechtliche Vorschriften

§ 1

Wohnungsgeldzuschuß für verheiratete weibliche Beamte

(1) Das Besoldungsgesetz vom 16. 12. 1927 in der Fassung des Gesetzes vom 30. 3. 1943 (RGBl. I S. 189) ist im § 9 durch Hinzufügen eines Abs. 4 wie folgt zu ergänzen:

„(4) Verheiratete weibliche Beamte erhalten den halben Wohnungsgeldzuschuß. Der Wohnungsgeldzuschuß entfällt, wenn der Ehemann als Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst bereits Wohnungsgeldzuschuß bezieht. Sind beide Ehegatten Angehörige der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, so wird nur ein Wohnungsgeldzuschuß gezahlt, und zwar der höhere. Verheirateten weiblichen Beamten, die zur ehelichen Gemeinschaft nicht verpflichtet sind oder die genötigt sind, für den Unterhalt der Familie ganz oder überwiegend zu sorgen, kann der volle Wohnungsgeldzuschuß bewilligt werden.“

(2) Nachzahlungen des Wohnungsgeldzuschusses an verheiratete weibliche Beamte auf Grund der bisher geltenden Vorschriften sind nicht mehr zu leisten.

Abschnitt II

Versorgungsrechtliche Vorschriften

§ 2

Zu den versorgungsrechtlichen Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I, S. 39) wird bestimmt:

1. Zu § 77. Verkürzung der Wartestandszeit, bevorzugte Unterbringung von Wartestandsbeamten:

- a) § 77 Abs. 2 Ziff. 1 ist in der Fassung anzuwenden, daß an die Stelle der Worte „fünfjährige Wartestandszeit“ die Worte „zweijährige Wartestandszeit“ treten.
 - b) Dem Antrage eines Wartestandsbeamten auf Versetzung in den Ruhestand (§ 77 Abs. 1) darf nur stattgegeben werden, wenn es unmöglich ist, ihn in absehbarer Zeit in einem neuen Amte derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn wieder zu verwenden.
 - c) Die Wiederverwendung der Wartestandsbeamten bei der eigenen oder bei anderen Verwaltungen ist künftig möglichst im Anschluß an die Versetzung in den Wartestand in Aussicht zu nehmen. Bereits im Wartestand befindliche Verwaltungsangehörige sind bevorzugt zur Wiederverwendung heranzuziehen.
2. Zu §§ 89 und 111. Herabsetzung des Ruhegehalts auf 75 vom Hundert:
- a) Im § 89 Abs. 1 Satz 2 treten an die Stelle der Worte „höchstens bis 80 vom Hundert“ die Worte „höchstens bis 75 vom Hundert“. Abs. 1 Satz 3 ist zu streichen.

- b) Im § 111 Abs. 2 wird das Wort „achtzig“ durch „fünfundsiebzig“ ersetzt.
3. Zu § 100. Kürzung des Witwengeldes:
- War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach § 98 und § 100 Abs. 1 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 Jahre um ein Zwanzigstel gekürzt.
 - Nach zehnjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage ein Zehntel des Witwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.
 - Auf den Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Witwengeldes ohne Einfluß.
4. Zu § 107. Herabsetzung überhöhter Versorgungsbezüge:
- Die bei kriegsverletzten oder gefallenen Verwaltungsangehörigen und ihren Hinterbliebenen auf Grund des § 27a des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes in der Fassung vom 7. Mai 1942 (RGBl. I S. 287) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 (RGBl. I S. 580) nach den Unfallfürsorgevorschriften gewährten Versorgungsbezüge werden auf die sich nach den Vorschriften der §§ 79 bis 106 ergebenden Versorgungsbezüge herabgesetzt. Hinterbliebenen von Beamten auf Widerruf bleibt der Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nach § 97 Abs. 1 Satz 1 gewahrt.
 - Abs. a) gilt entsprechend für Versorgungsbezüge, die auf Grund der Personenschädenverordnung in der Fassung vom 10. November 1940 (RGBl. I S. 1482) nach den Unfallfürsorgevorschriften gewährt werden, soweit es sich um Beschädigungen handelt, die Verwaltungsangehörige außerhalb ihres Dienstes erlitten haben.
5. Zu §§ 127 und 135. Anrechnung privaten Einkommens auf die Versorgungsbezüge:
- Bezieht ein Versorgungsempfänger neben seinen Versorgungsbezügen ein nicht unter die sonst geltenden Regeln vorschrieben fallendes steuerpflichtiges Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 2 Abs. 3 Ziff. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes, so ist dieses, soweit es eintausendachthundert DM jährlich übersteigt, zu zwei Dritteln seines Betrages bei der Ruhensberechnung (§ 127 Abs. 1 und 2) zu berücksichtigen. Die zum Ruhegehalt gehörigen Kinderzuschläge bleiben bei der Berechnung außer Betracht.
 - Der Versorgungsempfänger ist verpflichtet, den Bezug eines unter a) bezeichneten Einkommens der zahlenden Kasse anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Verpflichtung gilt § 155 Abs. 3.
 - Das im § 127 Abs. 4 Satz 2 bezeichnete Einkommen ist bei der Ruhensberechnung in voller Höhe zu berücksichtigen.
6. Zu § 133. Wegfall von Waisengeld:
Die Zahlung von Waisengeld an gebrechliche Waisen auf Grund des § 133 Abs. 2 Nr. 2 des Deutschen Beamtengesetzes oder anderer Vorschriften soll nicht über das vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus erfolgen.

§ 3

Klarstellung der Rechtsverhältnisse von Versorgungsberechtigten

(1) Das Deutsche Beamtengesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 des Uebergangsgesetzes über die Rechtsstellung der Verwaltungsangehörigen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 23. Juni 1948 (GVBl. des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 54) mit den sich aus § 14 Abs. 2 des Uebergangsgesetzes und dieser Verordnung ergebenden Einschränkungen auf alle Warte- und Ruhestandsbeamten

sowie Witwen und Waisen anzuwenden, für die seine Vorschriften nach § 184 vom 1. Juli 1937 an maßgebend sind. Soweit die Rechtsverhältnisse von Versorgungsberechtigten, die ihre Ansprüche vor dem 1. Juli 1937 erworben haben, nach diesem Zeitpunkt geändert worden sind, ist wieder das frühere Recht anzuwenden.

(2) Die vor dem 1. Juli 1948 (Inkrafttreten des Uebergangsgesetzes) geltenden Vorschriften über die Mindestsätze für Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld finden weiter Anwendung.

(3) Als ruhegehaltfähige Dienstbezüge im Sinne des § 112 des Deutschen Beamtengesetzes gelten

- bei einem im § 112 Nr. 1 bezeichneten Verwaltungsangehörigen: der Durchschnittssatz aus der bei der Beendigung des Dienstverhältnisses erreichten und der bis zur Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres erreichbar gewesenem Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe,
- bei einem im § 112 Nr. 2 bezeichneten Verwaltungsangehörigen: der Durchschnittssatz aus Anfangs- und Endgrundgehalt der Eingangsgruppe seiner Laufbahn.

§ 4

Kürzung der Versorgungsbezüge um 6%

Der Abschnitt III des Erlasses des ehemaligen Reichsministers der Finanzen vom 23. Dezember 1940 — A 4029 — 18657 IV g —, nach dem die Versorgungsbezüge der Ruhegehaltsempfänger einschließlich des Sterbegeldes und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen vom 1. Januar 1941 ab von der ersten Gehaltskürzung (Erste Gehaltskürzungsverordnung vom 1. Dezember 1930 in der Fassung vom 6. Oktober 1931 — RGBl. I S. 537) in Höhe von 6% befreit sind, ist nicht mehr anzuwenden. Danach sind die Versorgungsbezüge wieder nach der Ersten Gehaltskürzungsverordnung zu kürzen. Hierunter fallen auch die satzungsmäßigen Leistungen der deutschen Reichsbahn an ehemalige Privateisenbahnbeamte und ihre Hinterbliebenen.

§ 5

Ratenweise Zahlung der Abfindungssumme für weibliche Beamte

Die Abfindungssumme für ausscheidende weibliche Beamte (§ 64 des Deutschen Beamtengesetzes) ist, wenn sie mehr als das Vierfache der Dienstbezüge des letzten Monats beträgt, beim Ausscheiden zur Hälfte, nach Ablauf von drei Monaten nach dem Tage des Ausscheidens mit einem Viertel und nach weiteren drei Monaten mit dem letzten Viertel ihres Betrages zu zahlen.

Abschnitt III

Reise- und Umzugskostenrecht

§ 6

- Nr. 2 Abs. 4 der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten (Abordnungsbestimmungen) vom 11. September 1942 (RBB. S. 184) erhält folgende Fassung:

„(4) Das Beschäftigungstagegeld beträgt:

in Stufe	für verheiratete Beamte		für unverheiratete Beamte	
	Ortsklasse		Ortsklasse	
	S. u. A. DM	B—D DM	S. u. A. DM	B—D DM
I	9.—	8.—	5.—	4.—
II	8.—	7.—	4.50	3.50
III	7.—	6.—	4.—	3.—
IV	6.—	5.—	3.50	2.50
V	5.—	4.—	3.—	2.—

- Es sind nicht mehr anzuwenden:

- der Runderlaß des früheren Reichsministers der Finanzen vom 20. August 1941 (RBB. S. 225) über Entschädigung für das Selbststeuern von Dienstkraftwagen bei Dienstreisen,

- b) die Runderlasse des früheren Reichsministers des Innern vom 20. Mai 1943 (MBI, i. V. S. 834) und des früheren Reichsministers der Finanzen vom 29. Juli (RBB, S. 163) über monatliche Zahlung der Beschäftigungsvergütung und der Trennungsschädigungen,
- c) der Erlaß des früheren Reichsministers der Finanzen vom 18. September 1944 (H 2030 II), betr. monatliche nachträgliche Auszahlung der Beschäftigungsvergütungen und der Trennungsschädigungen,
- d) der Runderlaß des früheren Reichsministers der Finanzen vom 10. November 1942 (RBB, S. 216), betr. Trennungsschädigung und Umzugskosten in Sonderfällen,
- e) Ziffer 1 des Runderlasses des früheren Reichsministers der Finanzen vom 2. Dezember 1942 (RBB, 1943 S. 6), betr. Umzugskosten und Trennungsschädigung für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder,
- f) die RdErl. des früheren Reichsministers der Finanzen vom 21. April 1941 (RBB, S. 129) und vom 5. Dezember 1941 (RBB, S. 270), betr. Fahrkostenersatz bei auswärtigem Wohnen,
- g) die Verfügung der früheren Reichspost-Oberdirektion für die Britische Zone Nr. 23 von 1947 (Amtsblatt der Reichsbahn-Oberdirektion für die Britische Zone S. 25), betr. Fahrkostenerstattung bei auswärtigem Wohnen.
3. Die Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz in der Fassung vom 11. September 1942 (RBB, S. 186) wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 25 (2) erhält folgende Fassung:
 „(2) Voraussetzung für die Bewilligung von Trennungsschädigung ist, daß die Beamten zum Zeitpunkt, zu dem die Versetzung, Anstellung (Einweisung) oder der Umzug angeordnet ist,
1. verheiratet oder den Verheirateten gleichgestellt waren und
 2. einen eigenen Hausstand hatten und wegen Wohnungsmangels verhindert sind, ihren Hausstand am neuen Dienstort einzurichten.

Frankfurt a. M., den 20. Oktober 1948.

Der Vorsitzender des Verwaltungsrates
 Dr. P ü n d e r

Der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 In Vertretung
 H. P o d e y n

Der Direktor der Verwaltung für Verkehr
 Dr.-Ing. F r o h n e

Der Direktor der Verwaltung für Finanzen
 H a r t m a n n

Der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft
 Ludwig E r h a r d

Der Direktor der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen
 In Vertretung
 Z a u b i t z e r

Der Direktor der Verwaltung für Arbeit
 In Vertretung
 J u l . S c h e u b l e

Ein eigener Hausstand ist in diesen Fällen anzunehmen, wenn der Beamte

eine Wohnung mit Kochgelegenheit besitzt, darin einen eigenen Hausstand führt und in seiner Wohnung die zum Lebensunterhalt notwendigen Speisen (wenigstens eine Hauptmahlzeit) für eigene Rechnung durch einen Familienangehörigen oder Hausgehilfen, für dessen Beköstigung er auch während seiner Abwesenheit ganz oder überwiegend aufkommt, zubereiten läßt.“

- b) Nr. 26 (1) erhält folgende Fassung:

„Nr. 26 (1) Warte- und Ruhestandsbeamten mit eigenem Hausstand sowie nichtbeamteten Personen mit eigenem Hausstand kann, wenn sie außerhalb ihres Wohnsitzes als Beamte verwendet werden, Trennungsschädigung in sinngemäßer Anwendung von Nr. 25 auch dann bewilligt werden, wenn der Umzug noch nicht angeordnet ist.“

Abschnitt IV

Sonstiges

§ 7

Wegfall von Zulagen

Zulagen, die weder durch Gesetz noch durch tarifliche Vereinbarungen geregelt oder durch den Haushaltsplan bestimmt sind, dürfen nicht gezahlt werden.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1948 in Kraft.

(2) Für Versorgungsberechtigte, die ihre Ansprüche schon vor dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt erworben haben, sind die Vorschriften der §§ 4 und 5 vom 1. November 1948, die Vorschriften des § 2 Nr. 2 bis 7 und des § 3 vom 1. Januar 1949 ab anzuwenden. Ein Ausgleich für die zurückliegende Zeit findet nicht statt.

Zweite Allgemeine Anordnung zur Beschränkung von Zweck, Zeit und Bereich der Verwendung von Kraftfahrzeugen.

Vom 28. Oktober 1948.

Zur Behebung von Zweifelsfragen über die Gültigkeit der Ersten Allgemeinen Anordnung zur Beschränkung von Zweck, Zeit und Bereich der Verwendung von Kraftfahrzeugen vom 30. März 1948 (WiGBl. S. 31) wird auf Grund der §§ 2, 9 des Kraftfahrzeugmißbrauch-Gesetzes vom 21. November 1947 (WiGBl. S. 9) und des Gesetzes zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Kraftfahrzeugmißbrauch-Gesetzes vom 5. Juli 1948 (WiGBl. S. 67) in Verbindung mit

Artikel XIII Nr. 6 der Proklamation Nr. 7 / Verordnung Nr. 126 der Militärregierung und § 3 des Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Wirtschaftsverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 28. Juli 1948 (WiGBl. S. 93) mit Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates bestimmt:

§ 1

Verwendungszweck

Personenkraftfahrzeuge dürfen nur zur Durchführung der öffentlichen oder volkswirtschaftlich notwendigen Aufgaben verwendet werden, zu deren Erfüllung sie zugelassen worden sind. Alle nicht diesem Zweck dienenden Fahrten sind verboten. Verboten sind insbesondere Ausflugs-, Er-

holungs- und Vergnügungsfahrten, Fahrten von Zuschauern oder Zuhörern zum Besuch von Veranstaltungen jeglicher Art und sonstige Besuchsfahrten.

§ 2

Verwendungszeit

(1) Die Benutzung von Personenkraftfahrzeugen und von anderen Kraftfahrzeugen, die für Zwecke der Personenbeförderung verwendet werden, sowie von Lastkraftwagen bis zu 1,5 t Nutzlast an Sonn- und Feiertagen ist verboten. Die Verbotszeit (Sperrfrist) beginnt um 20.00 Uhr des vorhergehenden und endet um 4.00 Uhr des nachfolgenden Tages.

(2) Das Verbot gilt nicht für Personenkraftfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr und der Deutschen Post, soweit sie für polizeiliche Zwecke, für Zwecke der Feuerwehr und zur Aufrechterhaltung des Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs eingesetzt werden.

(3) Das Verbot gilt ferner nicht für Fahrten im öffentlichen Linienverkehr mit Kraftomnibussen sowie für sonstige regelmäßige Fahrten im Arbeiter- und Berufsverkehr.

§ 3

Ausnahmen

(1) Die Straßenverkehrsbehörde kann von den Verboten eine schriftliche Ausnahmegenehmigung für Einzelfahrten oder eine bis zu vier Monaten befristete schriftliche Ausnahmegenehmigung für mehrere Fahrten erteilen.

(2) Die Bescheinigung der Straßenverkehrsbehörde über die Ausnahmegenehmigung ist auf der Fahrt mitzuführen und dem zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Für die befristete Ausnahmegenehmigung ist anliegendes Muster zu verwenden.

§ 4

Zuständigkeiten

(1) Die obersten Verkehrsbehörden der Länder bestimmen die für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung zuständigen Straßenverkehrsbehörden.

(2) Ausnahmegenehmigungen für Kraftfahrzeuge der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und der zonalen Verwaltungen erteilt der Direktor der Verwaltung für Verkehr oder die von ihm beauftragte Stelle.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie tritt mit Ablauf der Gültigkeitsdauer des Kraftfahrzeugmißbrauch-Gesetzes außer Kraft.

Offenbach am Main, den 26. Oktober 1948.

Der Direktor der Verwaltung für Verkehr
Dr.-Ing. Frohne

MUSTER**Dauer-Ausnahmegenehmigung für die Benutzung von Kraftfahrzeugen**

Pkw. — Krad. — Kom. — Lkw.

Amtliches Kennzeichen

Regelmäßiger Standort des Kfz.:

Fahrzeughalter:

(Vor- und Zuname, Beruf, Wohnsitz)

Gültigkeitsdauer der Bescheinigung:

Auf Grund der §§ 3, 4 der Ersten allgemeinen Anordnung des Direktors der Verwaltung für Verkehr zur Beschränkung von Zweck, Zeit und Bereich der Verwendung von Kraftfahrzeugen vom 30. März 1948 wird hiermit die Erlaubnis erteilt, vorgenanntes Fahrzeug

a) an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 20 Uhr des vorhergehenden bis 4 Uhr des nachfolgenden Tages dienstlich oder beruflich zu benutzen *);

b) für Fahrten zu repräsentativen Zwecken zu benutzen, soweit sie im beruflichen Interesse dringend geboten sind. *)

Mißbräuchliche Benutzung dieser Bescheinigung wird gemäß § 4 des Kraftfahrzeugmißbrauch-Gesetzes bestraft. Die Bescheinigung ist innerhalb von 3 Tagen nach Ablauf ihrer Gültigkeit der ausstellenden Straßenverkehrsbehörde ohne Aufforderung zurückzugeben.

....., den 194....

(Siegel)

Die Straßenverkehrsbehörde
Unterschrift

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Gesetzblatt

DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

1948

Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 10 November 1948

Nr. 24

INHALT:

Tag		Seite
3. 11. 1948	Gesetz über die Errichtung eines Rechnungshofes für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet	115
3. 11. 1948	Gesetz gegen Kompensationen	116
3. 11. 1948	Gesetz zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren.....	117
3. 11. 1948	Gesetz zur Aufhebung des Lohnstops	117
26. 10. 1948	Verordnung zur Aenderung der Ersten Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen	118
8. 11. 1948	Gesetz zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“	118

GESETZ

über die Errichtung eines Rechnungshofes für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet.

Vom 3. November 1948.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Als Oberste Rechnungsprüfungsbehörde für die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wird der Rechnungshof im Vereinigten Wirtschaftsgebiet errichtet.

(2) Der Rechnungshof im Vereinigten Wirtschaftsgebiet hat seinen Sitz an dem Ort oder in der Nähe des Ortes, an dem der Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes seinen Sitz hat.

§ 2

(1) Die Rechte und Pflichten des Rechnungshofes und seines Präsidenten bestimmen sich nach den Vorschriften der Reichshaushaltsordnung und der hierzu ergangenen Aenderungen und Ergänzungen, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Soweit in den Vorschriften der Reichshaushaltsordnung

- a) das Reich
- b) der Reichstag
- c) der Reichsrat
- d) die Reichsregierung
- e) die Reichsminister
- f) der Reichsminister der Finanzen
- g) die Reichsbehörden oder die Obersten Reichsbehörden
- h) der Rechnungshof des Deutschen Reiches oder sein Präsident

erwähnt sind, treten an ihre Stelle:

- zu a) die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
- zu b) der Wirtschaftsrat
- zu c) der Länderrat
- zu d) der Verwaltungsrat
- zu e) die Direktoren der Verwaltungen
- zu f) der Direktor der Verwaltung für Finanzen
- zu g) die Verwaltungsstellen oder die Obersten Verwaltungsstellen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
- zu h) der Rechnungshof im Vereinigten Wirtschaftsgebiet oder sein Präsident.

§ 3

(1) Der Rechnungshof überwacht die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

(2) Der Rechnungshof ist auch zuständig, wenn auf Gebieten, die haushaltsmäßig zur Zuständigkeit der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes gehören, Ländern oder anderen Verwaltungsträgern die Verwaltung auftragsweise übertragen ist.

§ 4

Der Rechnungshof und sein Präsident haben innerhalb der Zuständigkeit der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes außerdem diejenigen Aufgaben durchzuführen, die ihnen oder dem früheren Rechnungshof des Deutschen Reiches oder seinem Präsidenten in anderen Vorschriften, in Satzungen oder in Vereinbarungen übertragen sind.

§ 5

Der Rechnungshof kann auch Prüfungsaufgaben für ein Land oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die nicht der Aufsicht einer Landesbehörde untersteht, auf Antrag des zu prüfenden Landes oder der zu prüfenden juristischen Person übernehmen.

§ 6

(1) Der Rechnungshof kann die Obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder um die Durchführung ihm obliegender Aufgaben ersuchen oder sie bei der Durchführung von Aufgaben beteiligen.

(2) Die Obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder können in gleicher Weise den Rechnungshof um Verwaltungshilfe ersuchen.

§ 7

(1) Der Präsident des Rechnungshofes hat sich auf Ansuchen des Verwaltungsrates oder des Direktors der Verwaltung für Finanzen oder auf Beschluß des Wirtschaftsrates oder des Länderrates über Fragen gutachtlich zu äußern, die für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes von Bedeutung sind.

(2) Der Präsident des Rechnungshofes kann Ländern oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nicht der Aufsicht einer Landesbehörde unterstehen, auf deren Antrag Gutachten erstatten.

§ 8

(1) In den Fällen des § 5 und des § 7 Abs. 2 sind dem Rechnungshof die entstehenden Kosten zu ersetzen. Mit Zustimmung des Direktors der Verwaltung für Finanzen kann in besonderen Fällen ausnahmsweise von einem Kostenersatz abgesehen werden.

(2) In den Fällen der Verwaltungshilfe nach § 6 sind die Kosten pauschal zu erstatten.

§ 9

(1) Für die Entscheidung grundsätzlicher Fragen, die bei Prüfungen im Verfahren nach § 6 Abs. 1 auftreten, sowie für die gutachtliche Stellungnahme zu Fragen, die für das Prüfungswesen im Bereich des Vereinigten Wirtschaftsgebietes grundsätzliche Bedeutung haben, wird beim Rechnungshof ein Vereinigter Senat gebildet. Dem Vereinigten Senat gehören als Mitglieder an:

1. der Präsident als Vorsitzender,
2. der Vizepräsident,
3. die Präsidenten oder Leiter der Obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder im Vereinigten Wirtschaftsgebiet,
4. die Abteilungsdirektoren des Rechnungshofes bis zur Höchstzahl von drei,
5. das sachbearbeitende Mitglied als Berichterstatter,
6. ein vom Vorsitzenden bestimmter Mitberichterstatter,
7. das für haushaltsrechtliche Grundsatzfragen zuständige Mitglied des Rechnungshofes.

(2) Die Mitglieder zu 1, 2 und 4 können sich durch ein anderes Mitglied des Rechnungshofes, die Mitglieder zu 3 durch ein anderes Mitglied der Obersten Rechnungsprüfungsbehörde des Landes vertreten lassen.

(3) Die dem Vereinigten Senat angehörenden Mitglieder der Obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder und ihre Vertreter müssen nach Landesrecht die den Vorschriften des § 121 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

(4) Der Vereinigte Senat erläßt seine Geschäftsordnung. Sie ist dem Wirtschaftsrat, dem Länderrat, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und dem Direktor der Verwaltung für Finanzen mitzuteilen.

§ 10

Bei der Anwendung der Reichshaushaltsordnung (§ 2) gilt folgendes:

1. § 119 Abs. 3 ist in folgender Fassung anzuwenden:

Der Präsident, der Vizepräsident, die Direktoren und die Ministerialräte des Rechnungshofes werden auf Beschluß des Verwaltungsrates durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates ernannt. Die Ernennung der Direktoren und der Ministerialräte erfolgt auf Vorschlag des Präsidenten des Rechnungshofes. Die übrigen Beamten werden vom Präsidenten des Rechnungshofes ernannt.

2. Die §§ 121 und 121a gelten mit der Maßgabe, daß die für den Fall einer dienstlichen Bestrafung vorgesehene Bestellung eines Vertreters der Staatsanwaltschaft dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates obliegt.

3. § 123 ist in folgender Fassung anzuwenden: Die Beamten des Rechnungshofes dürfen nicht Mitglieder des Wirtschaftsrates, des Länderrates, des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder der Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes sein.

4. § 126 ist mit folgendem Zusatz anzuwenden: Die Weisungen dürfen die Erfüllung der Prüfungsaufgaben des Rechnungshofes nicht einschränken.

5. § 123 f Abs. 1 ist in folgender Fassung anzuwenden: Die Geschäftsordnung für den Rechnungshof erläßt der Große Senat.

§ 11

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Der Rechnungshof nimmt spätestens am 1. Januar 1949 seine Tätigkeit auf. Mit der Aufnahme der Tätigkeit des Rechnungshofes tritt das Gesetz über die vorläufige Rechnungsprüfung für den Bereich der Organe des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, seiner Verwaltungen und Sonderverwaltungen vom 21. November 1947 (verkündet im G.- u. VO.-Bl. des Wirtschaftsrates 1948 S. 2) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 3. November 1948.

Der Präsident des Wirtschaftsrates
In Vertretung
Dahrendorf

GESETZ

gegen Kompensationen.

Vom 3. November 1948.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes im Inlandverkehr

1. für die Bevorzugung eines anderen bei der Lieferung einer Ware oder bei einer Leistung eine andere Gegenleistung als Geld deutscher Währung oder außer einer Gegenleistung in Geld deutscher Währung einen Vorteil fordert, sich versprechen oder gewähren läßt,
2. eine andere Gegenleistung als Geld deutscher Währung oder außer einer Gegenleistung in Geld deutscher Währung einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, um sich oder einem anderen eine Ware oder Leistung bevorzugt zu verschaffen.

(2) Ein Vorteil, der für die Bevorzugung nicht gefordert, versprochen oder gewährt werden darf, ist insbesondere auch der gleichzeitige oder spätere Abschluß eines anderen Rechtsgeschäftes.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Rechtsgeschäfte, die allgemein von dem Direktor der zuständigen Verwaltung des

Vereinigten Wirtschaftsgebietes durch öffentliche Bekanntmachung oder im Verkehr zwischen dem Vereinigten Wirtschaftsgebiet und einem anderen Besatzungsgebiet von der zuständigen Behörde genehmigt sind.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 1 a der Kriegswirtschaftsverordnung in der Fassung vom 25. März 1942 (RGBl. I S. 147) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 3. November 1948.

Der Präsident des Wirtschaftsrates
In Vertretung
Dahrendorf

GESETZ**zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren**

Vom 3. November 1948.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abgaben zur Deckung der Kosten, die für den Umsatz einer bewirtschafteten Ware von den bewirtschaftenden Stellen zu tragen sind, zu erheben. Die Abgaben dürfen die bisherigen Beiträge und Ausgleichsabgaben nicht übersteigen.

(2) Die Gesamteinnahmen sind ausschließlich zur Deckung der Gesamtausgaben zu verwenden.

§ 2

Die Obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind verpflichtet, dem Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Erstattung der Kosten für den Warenausgleich innerhalb des Vereinigten Wirtschaftsgebietes aus den nach § 1 erbobenen Abgaben folgende Beträge zur Verfügung zu stellen:

- a) bis zu 1,— DM je Tonne gemahlene Brotgetreide
- b) bis zu 0,50 DM je Tonne Speisekartoffeln
- c) bis zu 0,50 DM für ein geschlachtetes Rind
 - bis zu 0,30 DM für ein geschlachtetes Schwein
 - bis zu 0,20 DM für ein geschlachtetes Kalb, Schaf oder Schwein unter 50 kg Lebendgewicht
 - bis zu 0,50 DM für ein geschlachtetes Pferd

- d) für Fische und Fischererzeugnisse, die entweder aus deutschen Anlandungen oder Einfuhren stammen, bis zu 0,05 bis 0,12 DM je 50 kg (Warenbewegungskosten) bis zu 0,10 bis 0,50 DM je 50 kg, bei hochwertigen Fischen und Fischererzeugnissen entsprechend höher (Ausgleichskosten).

Das Nähere regelt der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Er bestimmt insbesondere im Einvernehmen mit den Obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, ob und inwieweit ein Ausgleich zwischen den einzelnen Ländern stattfinden soll.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1948 in Kraft und am 31. Dezember 1949 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 3. November 1948.

Der Präsident des Wirtschaftsrates
In Vertretung
Dahrendorf

GESETZ**zur Aufhebung des Lohnstops.**

Vom 3. November 1948.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Aufhebung des Lohnstops**

Auf dem Gebiet der Regelung der Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen treten außer Kraft:

- a) die Zweiten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung (Zweite KLDB) vom 12. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2028) nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen,
- b) die Löhne, Gehälter oder sonstige geldwerten Leistungen nach oben begrenzenden Bestimmungen in Tarifordnungen oder Anordnungen auf Grund der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691) oder des § 18 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1609).

§ 2**Ueberleitungsvorschriften**

(1) Bis zu einer neuen tariflichen Regelung, jedoch nicht über den 31. März 1949 hinaus, bedürfen Abmachungen, in denen ungünstigere, bisher den Lohnstopbestimmungen unterliegende Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als bei Inkrafttreten dieses Gesetzes behördlich oder vertraglich festgelegt waren, der Zustimmung der Arbeitsbehörde. Vor der Entscheidung sind die Gewerkschaften und die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber zu hören.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für die in der Heimarbeit Beschäftigten.

- (3) Als Mindestbedingungen im Sinne des Abs. 1 gelten:

- a) wenn ein Betrieb oder eine Verwaltung neu errichtet oder umgestellt wird, die für gleichartige Betriebe oder Verwaltungen maßgebenden Arbeitsbedingungen;
- b) wenn ein Arbeitnehmer nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine andere Tätigkeit als zuvor ausübt, die für gleichartige Arbeitsverhältnisse geltenden Arbeitsbedingungen.

§ 3**Zuständige Arbeitsbehörde**

Zuständige Arbeitsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Arbeitsminister des Landes oder die von ihm bestimmte Stelle; bei Abmachungen, deren räumlicher Geltungsbereich über ein Land hinausgeht, die Verwaltung für Arbeit des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

§ 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 3. November 1948.

Der Präsident des Wirtschaftsrates
In Vertretung
Dahrendorf

VERORDNUNG
zur Aenderung der Ersten Verordnung zur Sicherung der
Währung und der öffentlichen Finanzen.
Vom 26. Oktober 1948.

Der Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes hat am 26. Oktober 1948 folgenden Beschluß gefaßt, der hiermit veröffentlicht wird:

Frankfurt am Main, den 26. Oktober 1948.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
Dr. Pünder

Der Direktor
der Verwaltung für
Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Direktor
der Verwaltung für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
Schlange-Schöningen

Der Direktor
der Verwaltung für Verkehr
Dr. Ing. Frohne

§ 6 der Ersten Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 29. 6. 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 12 Seite 63) wird aufgehoben. Der § 7 wird § 6.

Der Direktor
der Verwaltung für
Finanzen
In Vertretung
Dr. Kriege

Der Direktor
der Verwaltung für Post-
und Fernmeldewesen
In Vertretung
Zaubitzer

Der Direktor
der Verwaltung für Arbeit
In Vertretung
Scheuble

GESETZ

zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“.

Vom 8. November 1948.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

Als sichtbares Zeichen der Verbundenheit mit Berlin wird im Vereinigten Wirtschaftsgebiet ein „Notopfer Berlin“ nach Maßgabe der folgenden Bestimmung erhoben:

I. „Notopfer Berlin“, Abgabepflicht und Erhebungszeiträume.

§ 1

„Notopfer Berlin“

Das Vereinigte Wirtschaftsgebiet erhebt als „Notopfer Berlin“ eine monatlich zu entrichtende Abgabe.

§ 2

Abgabepflicht

Das „Notopfer Berlin“ wird erhoben:

1. von natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet haben, und zwar als
 - a) Abgabe der Arbeitnehmer,
 - b) Abgabe der Veranlagten,
2. von allen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die der Körperschaftsteuer unterliegen und die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Vereinigten Wirtschaftsgebiet haben oder in diesem zur Körperschaftsteuer veranlagt werden, als Abgabe der Körperschaften,
3. als Abgabe auf Postsendungen.

§ 3

Erhebungszeiträume

Erhebungszeiträume sind:

1. in den Fällen des § 2 Ziff. 1 und 2 die Monate November 1948, Dezember 1948 und Januar 1949;
2. im Falle des § 2 Ziff. 3 die Monate Dezember 1948, Januar 1949 und Februar 1949.

II. Abgabe der Arbeitnehmer.

§ 4

Bemessungsgrundlage

(1) Die Abgabe der Arbeitnehmer wird von jeder natürlichen Person erhoben, die in dem Erhebungszeitraum (§ 3) in einem Dienstverhältnis steht, und zwar auch dann, wenn die Beschäftigung nur gelegentlich oder vorübergehend erfolgt. Ein Dienstverhältnis liegt immer dann vor, wenn der Beschäftigte als Arbeitnehmer im Sinne des § 1 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen anzusehen ist.

(2) Die Abgabe richtet sich nach der Höhe des Arbeitslohnes, der im Erhebungszeitraum dem Beschäftigten zufließt. Arbeitslohn sind alle Einnahmen im Sinne des § 2 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen. Zum Arbeitslohn gehören auch die Sachbezüge im Sinne des § 3 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen.

(3) Für die Bemessung der Abgabe ist der Arbeitslohn zusammenzurechnen, der in Lohnzahlungszeiträumen bezogen worden ist, die im Laufe des Erhebungszeitraumes geendet haben.

(4) Ist von dem Beschäftigten Lohnsteuer einzubehalten, so bemißt sich die Abgabe von dem um 52 Deutsche Mark monatlich gekürzten Arbeitslohn, bei dem die Abzüge (§ 27 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen) für Zwecke der Lohnsteuer berücksichtigt sind.

§ 5

Erhebung

(1) Die Abgabe der Arbeitnehmer wird durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben, und zwar auch dann, wenn Lohnsteuer nicht einzubehalten ist.

(2) Der Arbeitgeber hat die Abgabe für den Arbeitnehmer spätestens bei der Lohnzahlung für den letzten Lohnzahlungszeitraum einzubehalten, der im Erhebungszeit-

raum endet. Endet das Dienstverhältnis im Laufe des Erhebungszeitraumes, so ist die Abgabe spätestens bei Beendigung des Dienstverhältnisses einzubehalten.

(3) Die Vorschriften des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme des Abs. 3 Satz 3 Ziff. 3 gelten entsprechend.

(4) Der Arbeitgeber hat die gesamten Abgabebeträge, die er für einen Erhebungszeitraum einbehalten hat, spätestens am 5. Tage nach Ablauf des Erhebungszeitraumes an die Kasse des für die Abführung der Lohnsteuer zuständigen Finanzamtes abzuführen.

§ 6

Anmeldung

(1) Der Arbeitgeber hat eine Anmeldung über die einbehaltenen Abgabebeträge der Kasse des zuständigen Finanzamtes zu dem gleichen Zeitpunkt zu übersenden, zu dem Abgabebeträge abzuführen sind. § 44 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen findet entsprechend Anwendung.

(2) Hat der Arbeitgeber eine Lohnsteueranmeldung abzugeben, so sind die einbehaltenen Abgabebeträge in der Lohnsteueranmeldung gesondert aufzuführen.

III. Abgabe der Veranlagten.

§ 7

Bemessungsgrundlage

(1) Die Abgabe der Veranlagten wird von jeder natürlichen Person erhoben, die der Einkommensteuer unterliegt, und zwar auch dann, wenn eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht durchzuführen ist.

(2) Die Abgabe bemißt sich nach einem Drittel des Einkommens, das der Abgabepflichtige in dem Vorauszahlungszeitraum bezogen hat, der dem Erhebungszeitraum unmittelbar vorangeht. Das so ermittelte Einkommen ist, wenn der Abgabepflichtige auch der Abgabe der Arbeitnehmer unterliegt, um den Arbeitslohn zu kürzen, von dem im Erhebungszeitraum die Abgabe der Arbeitnehmer einbehalten worden ist.

(3) Bei nichtbuchführenden Land- und Forstwirten, die nach den Bestimmungen der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 31. Dezember 1936 in der zur Zeit geltenden Fassung zu veranlagen sind oder Einkommensteuer zu entrichten haben, bemißt sich die Abgabe nach einem Zwölftel des zuletzt veranlagten Jahreseinkommens. Hierbei ist das Jahreseinkommen in Reichsmark im Verhältnis von 1 Reichsmark gleich 1 Deutsche Mark in Deutsche Mark umzurechnen.

(4) Die Abgabe ist von dem Abgabepflichtigen selbst zu berechnen.

§ 8

Erhebung

(1) Die Abgabe ist von dem Abgabepflichtigen an den Fälligkeitstagen (§ 15) zusammen mit den nach Artikel X des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern zu leistenden Abschlagszahlungen und der Vorauszahlung auf die Einkommensteuer an das Finanzamt abzuführen. Die Abgabe ist in den Erklärungen zur Abschlagszahlung und in der Vorauszahlungserklärung gesondert zu berechnen und gesondert zu bezeichnen.

(2) Die Erklärung zur Abschlagszahlung und die Vorauszahlungserklärung sind auch dann abzugeben, wenn eine Abschlagszahlung oder Vorauszahlung auf die Einkommensteuer nicht zu entrichten ist. § 10 des Artikels X des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern findet auf die Abgabe der Veranlagten keine Anwendung.

IV. Abgabe der Körperschaften.

§ 9

Befreiung

Soweit nach §. 4 des Körperschaftssteuergesetzes eine persönliche Befreiung von der Körperschaftsteuer gegeben ist, ist der Abgabepflichtige auch von der Abgabe der Körperschaften befreit.

§ 10

Bemessungsgrundlage

Für die Bemessung der Abgabe der Körperschaften gilt § 7 Absatz 2 Satz 1, für die Berechnung der Abgabe gilt § 7 Absatz 4 entsprechend.

§ 11

Erhebung

Für die Erhebung der Abgabe der Körperschaften gilt § 8 entsprechend.

V. Abgabe auf Postsendungen.

§ 12

Bemessungsgrundlage

Die Abgabe auf Postsendungen wird auf alle Postsendungen im innerdeutschen Verkehr erhoben. Ausgenommen hiervon sind alle Sendungen im Postzahlungs-, Postscheck- und im Postsparkassenverkehr.

§ 13

Erhebung

Die Abgabe auf Postsendungen wird in der Form erhoben, daß die abgabepflichtigen Sendungen mit einer Steuermarke versehen werden.

VI. Höhe und Fälligkeit des „Notopfer Berlin“.

§ 14

Höhe

Das „Notopfer Berlin“ beträgt:

1. als Abgabe der Arbeitnehmer
 - a) bis zu einem Arbeitslohn von 500 Deutsche Mark: 0,60 Deutsche Mark,
 - b) für den 500 Mark übersteigenden Arbeitslohn: 1,00 Deutsche Mark
 für jede angefangenen, im Erhebungszeitraum bezogenen 100 Deutsche Mark abgabepflichtigen Arbeitslohn;
2. als Abgabe der Veranlagten
 - a) bis zu einem Einkommen von 500 Deutsche Mark: 0,60 Deutsche Mark,
 - b) für das 500 Deutsche Mark übersteigende Einkommen 1,00 Deutsche Mark
 für jede angefangenen, im Bemessungszeitraum bezogenen 100 Deutsche Mark Einkommen, mindestens jedoch monatlich 0,60 Deutsche Mark;
3. als Abgabe der Körperschaften monatlich 1,20 Deutsche Mark für jede angefangenen, im Bemessungszeitraum bezogenen 100 Deutsche Mark Einkommen, mindestens jedoch monatlich 20 Deutsche Mark;
4. als Abgabe auf Postsendungen 0,02 Deutsche Mark für jede abgabepflichtige Sendung.

§ 15

Fälligkeit

Das „Notopfer Berlin“ ist fällig:

1. als Abgabe der Arbeitnehmer am 5. Dezember 1948, am 5. Januar 1949 und am 5. Februar 1949,
2. als Abgabe der Veranlagten und als Abgabe der Körperschaften am 10. November 1948, am 10. Dezember 1948 und am 10. Januar 1949,
3. als Abgabe auf Postsendungen bei der Auflieferung.

VII. Verwaltung des „Notopfer Berlin“.

§ 16

Zuständigkeit

(1) Die Abgabe der Arbeitnehmer, die Abgabe der Veranlagten und die Abgabe der Körperschaften werden für Rechnung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes von den Finanzämtern verwaltet.

(2) Die Abgabe auf Postsendungen wird von der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes verwaltet.

(3) Das „Notopfer Berlin“ ist an die Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes abzuführen.

§ 17

Verwaltungskosten

(1) Die durch die Verwaltung und Durchführung der Erhebung des „Notopfer Berlin“ entstehenden Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(2) Die Herstellungs- und Vertriebskosten der für die Abgabe auf Postsendungen zu verwendenden Steuermarken werden der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes aus den Erträgen dieser Abgabe erstattet.

VIII. Steuerliche Vorschriften.

§ 18

Nichtabzugsfähigkeit des „Notopfer Berlin“

Die Abgabe der Arbeitnehmer, die Abgabe der Veranlagten und die Abgabe der Körperschaften sind bei der Ermittlung des Einkommens und bei der Ermittlung des Gewerbeertrages nicht abzugsfähig.

§ 19

Anwendung der Reichsabgabenordnung

Das „Notopfer Berlin“ ist eine Steuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

IX. Schlußbestimmungen.

§ 20

Der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen zu erlassen. Rechtsverordnungen zur Durchführung der Abgabe auf Postsendungen sind im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zu erlassen.

§ 21

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 8. November 1948.

Der Präsident des Wirtschaftsrates
Dr. Erich Köhler

Gesetzblatt

DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

1948	Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 18. November 1948	Nr. 25
------	---	--------

INHALT:

Tag		Seite
3. 11. 1948	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“	121
23. 10. 1948	Anordnung über Tabaksteuer	123
5. 11. 1948	Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau	123

VERORDNUNG

zur Durchführung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“.

Vom 8. November 1948.

Auf Grund des § 20 des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ vom 8. November 1948 (WiGBl. S. 118) wird — soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes — folgendes verordnet:

Abschnitt I

Abgabe der Arbeitnehmer

§ 1

Zusammenrechnung und Abrundung von Arbeitslohn (§ 4 Absätze 2 und 3 des Gesetzes)

(1) Für die Bemessung der Abgabe der Arbeitnehmer ist der laufende Arbeitslohn zusammenzurechnen, der in Lohnzahlungszeiträumen bezogen worden ist, die im Laufe des Erhebungszeitraumes geendet haben. Arbeitslohn, der dem Abgabepflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Erhebungszeitraumes, zu dem er wirtschaftlich gehört, zugeflossen ist, gilt als in diesem Erhebungszeitraum bezogen.

(2) Im Laufe des Erhebungszeitraumes zugeflossene sonstige (insbesondere einmalige) Bezüge sind für die Bemessung der Abgabe der Arbeitnehmer dem laufenden Arbeitslohn hinzuzurechnen, der in diesem Erhebungszeitraum bezogen worden ist.

(3) Für die Berechnung der Abgabe der Arbeitnehmer ist der Arbeitslohn auf volle Deutsche Mark-Beträge nach unten abzurunden.

§ 2

Bemessung der Abgabe

(§ 4 Absatz 4 des Gesetzes)

(1) Für die Bemessung der Abgabe der Arbeitnehmer ist der Arbeitslohn, den der Arbeitnehmer im Erhebungszeitraum insgesamt bezogen hat (§ 1), um 52 Deutsche Mark zuzüglich der etwa auf der Lohnsteuerkarte vermerkten steuerfreien Beträge zu kürzen. Das gilt auch dann, wenn Lohnsteuer nicht einzubehalten ist.

(2) Die Abgabe der Arbeitnehmer wird nicht erhoben, wenn der im Erhebungszeitraum bezogene Arbeitslohn den Betrag von 52 Deutsche Mark zuzüglich des etwa auf der Lohnsteuerkarte vermerkten, für den Erhebungszeitraum in Betracht kommenden steuerfreien Betrags nicht übersteigt.

§ 3

Arbeitgeberkonto

Der Arbeitgeber hat die von ihm einbehaltene Abgabe der Arbeitnehmer in einem für jeden Arbeitnehmer zu führenden Lohnkonto, das den Vorschriften des § 31 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen entspricht, gesondert und fortlaufend aufzuzeichnen. Arbeitgeber, die schon für Zwecke der Lohnsteuer ein Lohnkonto führen, haben die Abgabe der Arbeitnehmer in diesem Lohnkonto gesondert und fortlaufend aufzuzeichnen.

§ 4

Anmeldung

(§ 6 Absatz 1 des Gesetzes)

Hat der Arbeitgeber eine Lohnsteueranmeldung nicht abzugeben, so hat er die einbehaltenen Abgabebeträge in der Weise anzumelden, daß er bei der Abführung der Abgabebeträge nach bestem Wissen und Gewissen versichert, wieviel Abgabe der Arbeitnehmer er für den Erhebungszeitraum einbehalten hat. Die Anmeldung kann auf den Postabschnitt gesetzt werden.

§ 5

Außenprüfung

Die Ueberwachung der ordnungsmäßigen Einbehaltung und Abführung der Abgabe der Arbeitnehmer erfolgt im Wege der Außenprüfung nach §§ 50 bis 55 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen.

Abschnitt II

Abgabe der Veranlagten

§ 6

Ermittlung des Einkommens

(§ 7 Absatz 2 des Gesetzes)

(1) Für die Bemessung der Abgabe der Veranlagten sind bei Ermittlung des Einkommens die Einkünfte von Ehegatten und von Kindern insoweit zusammenzurechnen, als sie nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes bei Ermittlung des Einkommens des für die Bemessung der Abgabe maßgebenden Vorauszahlungszeitraumes zusammenzurechnen sind.

(2) Unterliegt der Abgabepflichtige auch der Abgabe der Arbeitnehmer, so ist das für die Bemessung der Abgabe der Veranlagten ermittelte Einkommen um den Arbeitslohn (Absatz 3) zu kürzen, von dem im Erhebungszeitraum die Abgabe der Arbeitnehmer einbehalten worden ist. Steht die Höhe dieses Arbeitslohnes im Zeitpunkt der Berechnung der Abgabe der Veranlagten nicht fest, so ist das für die Bemessung der Abgabe der Veranlagten maßgebende Einkommen um den Arbeitslohn zu kürzen, der in dem Kalendermonat bezogen worden ist, der dem Erhebungszeitraum vorangeht.

(3) Für die Berechnung der Höhe des Arbeitslohnes, um den nach Absatz 2 das für die Bemessung der Abgabe der Veranlagten maßgebende Einkommen zu kürzen ist, gilt § 2 entsprechend.

§ 7

Persönliche Befreiung, Mindestbetrag der Abgabe der Veranlagten

(§ 7 Abs. 1 und 2, § 14 Ziffer 2 des Gesetzes)

(1) Von der Abgabe der Veranlagten sind Personen befreit, in deren Einkommen, das für die Bemessung der Abgabe der Veranlagten maßgebend ist (§ 7 Absatz 2 des Gesetzes und § 6 dieser Verordnung), nur Einkünfte aus Kapitalvermögen oder aus wiederkehrenden Bezügen im Sinne des § 22 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes enthalten sind und bei denen sich nach Abzug der Werbungs-

anlagten und der Abgabe der Körperschaften sind von den obersten Finanzbehörden der Länder zu erlassen. Diese Vorschriften müssen sicherstellen, daß die Abgabe der Arbeitnehmer, die Abgabe der Veranlagten und die Abgabe der Körperschaften jeweils getrennt nachgewiesen, getrennt gebucht und getrennt und beschleunigt an die Hauptkasse des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, Frankfurt am Main, Börsenstraße 2, auf das Konto 10—119 bei der Bank Deutscher Länder überwiesen werden.

§ 19

Erstattung

Die Abgabe der Arbeitnehmer, die Abgabe der Veranlagten und die Abgabe der Körperschaften wird, wenn sie vorschriftsmäßig entrichtet ist, nicht erstattet.

ANORDNUNG über Tabaksteuer.

Vom 23. Oktober 1948.

Auf Grund des Artikels XIII Absatz 5 des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 der Militärregierung Deutschland, Amerikanisches und Britisches Kontrollgebiet, zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 (Beilage Nr. 4 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrats) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Oktober 1948 zur Aenderung des Artikels VII (Tabaksteuer) und des Artikels XIII (Inkrafttreten) des Anhangs zum Gesetz

Abschnitt VI

Inkrafttreten

§ 20

(1) Die Vorschriften der Abschnitte I bis III und des Abschnitts V treten mit der Verkündung in Kraft.

(2) Die Vorschriften des Abschnitts IV treten am 1. Dezember 1948 in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 8. November 1948.

Der Direktor

der Verwaltung für Finanzen
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
Hartmann

Nr. 64 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, Seite 102) wird bestimmt:

Artikel VII (Tabaksteuer) des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 in der Fassung des Gesetzes vom 21. Oktober 1948 tritt am 8. November 1948 in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 23. Oktober 1948.

Der Direktor

der Verwaltung für Finanzen
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
Hartmann

GESETZ

über die Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Vom 5. November 1948.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung

(1) Zur Förderung des Wiederaufbaues der Wirtschaft wird unter dem Namen

Kreditanstalt für Wiederaufbau
eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Frankfurt am Main errichtet.

(2) Die Anstalt unterhält keine Zweigniederlassungen.

§ 2

Kapital

(1) Das Kapital der Anstalt beträgt eine Million Deutsche Mark.

(2) Es wird je zur Hälfte von der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und von den Ländern, aufgebracht. Die Höhe der Länderanteile wird vom Länderrat festgesetzt.

(3) Die Anteile sind voll einzuzahlen. Sie können nur unter den Beteiligten abgetreten und nicht verpfändet werden.

§ 3

Kreditgewährung

(1) Die Anstalt hat die Aufgabe, durch Versorgung aller Zweige der Wirtschaft mit mittel- und langfristigen Darlehen die Durchführung von Wiederaufbauvorhaben insoweit zu ermöglichen, als andere Kreditinstitute nicht in der Lage sind, die erforderlichen Mittel aufzubringen. Regionale Unterschiede in der Kapitalbildung sind unter Berücksichtigung des Kreditbedarfs der einzelnen Wirtschaftsgebiete auszugleichen. Die Darlehen sind über Kreditinstitute zu gewähren; nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats (§ 7) können sie auch unmittelbar gegeben werden. Die Gewährung kurzfristiger Darlehen ist nur zulässig, wenn die Bank deutscher Länder ihre Zustimmung erteilt.

(2) Die Darlehen müssen unmittelbar oder mittelbar durch dingliche Sicherheiten oder durch Schuldverschreibungen von Kreditinstituten gedeckt sein; von Kreditinstituten ausgegebene Schuldverschreibungen, die nicht nach den Bestimmungen des Hypotheken-Bankgesetzes gedeckt sind, können nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats angenommen werden. Stellt der Verwaltungsrat fest, daß es sich um Vorhaben von besonderer Bedeutung für den wirtschaftlichen Wiederaufbau handelt, so kann er auch andere Sicherheiten für ausreichend erklären. Für die Rückzahlung

der Darlehen ist ein bestimmter Tilgungsplan zu vereinbaren.

(3) Im Rahmen ihrer Aufgabe kann die Anstalt nach näherer Bestimmung der Satzung auch Bürgschaften für mittel- und langfristige und im Einvernehmen mit der Bank Deutscher Länder für kurzfristige Darlehen anderer Kreditinstitute übernehmen.

(4) Andere Geschäfte darf die Anstalt nur betreiben, soweit sie mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen; insbesondere sind ihr die Hereinnahme von Depositen-, das Kontokorrentgeschäft und der Effektenhandel für fremde Rechnung nicht gestattet.

§ 4

Mittelbeschaffung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben soll die Anstalt
1. Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgeben;
 2. Darlehen bei der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und im Auslande aufnehmen;
 3. Deutsche Markbeträge übernehmen, die anlässlich der Versorgung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes mit ausländischen Wirtschaftsgütern anfallen und der Anstalt für ihre Zwecke zur Verfügung gestellt werden;
 4. in besonderen Fällen kurzfristige Darlehen bei der Bank Deutscher Länder aufnehmen.

(2) Die Verbindlichkeiten der Anstalt und die von ihr übernommenen Bürgschaften dürfen je eine Milliarde Deutsche Mark nicht übersteigen. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten dürfen zehn vom Hundert der mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten nicht übersteigen.

(3) Die von der Anstalt ausgegebenen Schuldverschreibungen sind durch Vermögenswerte der Anstalt oder durch andere Sicherheiten zu decken. Der Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ist ermächtigt, die Verzinsung der Schuldverschreibungen zu verbürgen. Im Falle der Verbürgung kann von weiteren Sicherheiten abgesehen werden.

(4) Die gemäß Absatz 3 Satz 2 verbürgten, auf inländische Zahlungsmittel lautenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

§ 5

Organe

(1) Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

(2) Aufgaben und Befugnisse der Organe regelt, soweit das Gesetz nichts bestimmt, die Satzung.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen.

(2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Anstalt, soweit sich nicht aus Gesetz oder Satzung ein anderes ergibt. Der Verwaltungsrat kann eines seiner Mitglieder in den Vorstand abordnen. In diesem Falle ruhen dessen Rechte als Mitglied des Verwaltungsrates.

(3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen sind für die Anstalt verbindlich, wenn sie entweder von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich mit einem bevollmächtigten Vertreter abgegeben werden.

(4) Ist eine Willenserklärung der Anstalt gegenüber abgegeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes.

(5) Die Bezüge der Mitglieder des Vorstandes werden durch Vertrag zwischen diesem und der Anstalt, vertreten durch den Verwaltungsrat, geregelt.

§ 7

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat der Anstalt besteht aus:

1. dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter; sie werden vom Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bestellt; sie müssen auf dem Gebiete des Kreditwesens besonders erfahrene Persönlichkeiten sein;
2. je einem Vertreter der Verwaltung für Finanzen, der Verwaltung für Wirtschaft und der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes;
3. drei Vertretern der Länder, die auf dem Gebiete des Kreditwesens erfahren sein sollen und vom Länderrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bestellt werden;
4. einem Vertreter der Bank Deutscher Länder;
5. je einem Vertreter der Realkreditinstitute, der Sparkassen, der genossenschaftlichen Kreditinstitute und eines auf dem Gebiet des Industriekredits maßgebenden Kreditinstituts, die vom Zenträlsbankrat der Bank Deutscher Länder auf Vorschlag der beteiligten Kreise bestellt werden;
6. je einem Vertreter der Industrie, der Landwirtschaft, des Handwerks und der Wohnungswirtschaft, die auf Vorschlag der beteiligten Kreise vom Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bestellt werden;
7. drei Vertretern der Gewerkschaften, die auf Vorschlag der beteiligten Kreise vom Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bestellt werden.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; ihre Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt drei Jahre. Jedes Jahr scheidet $\frac{1}{3}$ der Mitglieder aus; ihre Wiederbestellung ist zulässig. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(4) Der Verwaltungsrat faßt, soweit nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens elf Mitgliedern erforderlich.

(5) Dem Verwaltungsrat obliegt die laufende Ueberwachung der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Anstalt. Er kann dem Vorstand allgemeine oder besondere Weisungen erteilen. Insbesondere kann er sich die Zustimmung zu dem Abschluß bestimmter Geschäfte oder Arten von Geschäften vorbehalten.

§ 8

Satzung

(1) Die erste Satzung wird vom Vorstand aufgestellt und vom Verwaltungsrat beschlossen. Sie bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

(2) Änderungen der Satzung beschließt der Verwaltungsrat der Anstalt mit zwei Drittel Mehrheit. Sie bedürfen gleichfalls der Genehmigung durch den Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

§ 9

Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss ist innerhalb der ersten vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres vom Vorstand aufzustellen, der ihn durch Sachverständige und unabhängige, vom Verwaltungsrat ausgewählte Wirtschaftsprüfer prüfen läßt. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Genehmigung; er hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn er die Genehmigung nicht erteilt.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Jahresabschluss ist im Öffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet bekanntzumachen. Die Veröffentlichung hat spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen.

§ 10

Reingewinn

Der sich nach Vornahme der Abschreibungen und Rückstellungen ergebende jährliche Reingewinn ist einer gesetzlichen Rücklage zuzuweisen, bis diese zehn vom Hundert des Kapitals und der Verbindlichkeiten einschließlich der Bürgschaften beträgt. Hiernach ist der weitere Reingewinn an die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und die Länder im Verhältnis der Kapitalanteile abzuführen.

§ 11

Rechtsstellung

(1) Der Anstalt stehen in bezug auf Besteuerung, Errichtung von Bauten, Unterbringung und Miete von Gebäuden die gleichen Rechte wie der Bank Deutscher Länder zu.

(2) Die Anstalt unterliegt nicht den Bestimmungen des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1933 (RGBl. I S. 1955).

(3) Die für die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen der Anstalt erforderlichen Genehmigungen erteilt der Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes mit Zustimmung des Länderrates.

(4) Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Eintragung in das Handelsregister sind auf die Anstalt nicht anzuwenden.

§ 12

Aufsicht

(1) Die Anstalt untersteht der Aufsicht des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, alle Anordnungen zu treffen, um den Geschäftsbetrieb der Anstalt mit den Gesetzen, der Satzung und den sonstigen Bestimmungen im Einklang zu halten.

(2) Der Nachweis der Befugnis zur Vertretung der Anstalt wird durch eine mit Dienstsiegel versehene Bestätigung der Aufsichtsbehörde geführt.

§ 13

Auflösung

Die Anstalt kann nur durch Gesetz aufgelöst werden. Das Gesetz bestimmt auch über die Verwendung des Vermögens der Anstalt.

§ 14

Durchführungsbestimmungen

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Direktor der Verwaltung für Finanzen im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Wirtschaft und dem Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Wirtschaftsrat unter Ablehnung der vom Länderrat beantragten Änderungen beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 5. November 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates
Dr. Erich Köhler

Gesetzblatt

DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

1948

Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 2. Dezember 1948

Nr. 26

INHALT:

Tag		Seite
16. 10. 1948	Verordnung zur Aenderung der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen	123
15. 11. 1948	Verordnung über Wechselsteuermarken	130

Verordnung zur Aenderung der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen.

Vom 16. Oktober 1948.

Auf Grund des Artikels XII des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 wird mit Zustimmung des Finanzausschusses des Wirtschaftsrats und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Länderrats folgendes verordnet:

§ 1

Die Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 vom 10. März 1939 in der Fassung, die sich aus den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgten Aenderungen und Ergänzungen ergibt, werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Aufwandsentschädigungen, Reisekosten, durchlaufende Gelder, (§ 3 Absatz 1 Ziffer 6, § 19 Absatz 2 EStG) Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören nicht:

- (1) die aus öffentlichen Kassen für öffentliche Dienste gewährten Aufwandsentschädigungen und Reisekosten. Zu den Aufwandsentschädigungen der im öffentlichen Dienst angestellten Personen gehört auch der ausdrücklich zur Bestreitung des Dienstaufwands bestimmte Teil des Gehalts oder einer Zulage. Im öffentlichen Dienst im Sinn dieser Vorschriften sind Personen angestellt, die sich ausschließlich oder überwiegend mit öffentlich-rechtlichen (hoheitlichen) Aufgaben befassen. Zu den öffentlich-rechtlichen Aufgaben gehören auch die Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften. Eine Aufwandsentschädigung liegt insoweit nicht vor, als dem Empfänger ein Aufwand offenbar nicht in der Höhe der gewährten Entschädigung erwächst. Entschädigungen, die für Verdienstaufschlag und Zeitverlust gezahlt werden, sind steuerpflichtiger Arbeitslohn;
- (2) die Beträge, die den im privaten Dienst angestellten Personen für Reisekosten (Tagegelder und Fahrtauslagen) gezahlt werden, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen (nach Abzug der durch die Abwesenheit des Arbeitnehmers gemachten Haushaltsersparnisse) nicht übersteigen. Diese Voraussetzung ist bei allen Reisekostenentschädigungen erfüllt, die die vollen Sätze der vergleichbaren Beamten nicht übersteigen. Werden diese Sätze übersteigen, so sind die tatsächlichen Reiseaufwendungen dem Finanzamt glaubhaft zu machen. Die glaubhaft gemachten tatsächlichen Reiseaufwendungen sind zur Berücksichtigung der Haushaltsersparnisse bei Ledigen um 40 vom Hundert, bei anderen Arbeitnehmern um 20 vom Hundert des Tagesatzes eines vergleichbaren Beamten zu kürzen. Die Kürzung braucht nicht unter den Betrag durchgeführt zu werden, der den vollen Sätzen eines vergleichbaren Beamten entspricht. Zahlt der Arbeitgeber als Reisekostenentschädigung keinen höheren als den sich hiernach ergebenden Betrag, so gehört die Reisekostenentschädigung nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Zahlt der Arbeitgeber als Reisekostenentschädigung einen höheren Betrag, so gehört der übersteigende Betrag zum steuerpflichtigen Arbeitslohn;

(3) die Beträge, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben (durchlaufende Gelder), und die Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden (Auslagenersatz).“

2. In § 5 Absatz 1 ist statt „Reichsmark“ jeweils zu setzen „Deutsche Mark“.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Sonstige steuerfreie Einnahmen
(§ 3 EStG)

Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören außerdem nicht:

- (1) Bezüge aus der Sozialversicherung,
 - (2) Beträge, die versorgungshalber gezahlt werden,
 - (3) Bezüge aus der öffentlichen Fürsorge,
 - (4) Entschädigungen auf Grund arbeitsrechtlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis,
 - (5) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder öffentlichen Stiftungen, die Studierenden als Studien- und Ausbildungsbeihilfe gewährt werden.
Voraussetzung für die Steuerfreiheit der unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Einkünfte ist, daß diese Bezüge nach dem Einkommensteuergesetz vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 297) Steuerfreiheit genossen haben.“
4. § 7 Absatz 9 ist wie folgt zu fassen:
„(9) Für die Bescheinigung der Steuerklasse und bei Steuerklasse III der Zahl der beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigenden Personen (Absätze 5 bis 7 und § 8) sind unbeschadet der Vorschriften der §§ 17 und 18 die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend, für das die Lohnsteuerkarte wirksam wird.“
5. § 7 Absatz 10 ist wie folgt zu fassen:
„(10) Ändert sich die Steuerklasse oder die Zahl der Personen, für die dem Arbeitnehmer Kinderermäßigung zusteht, zwischen der Ausschreibung der Lohnsteuerkarte und dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Lohnsteuerkarte wirksam wird, zuungunsten des Arbeitnehmers (z. B. durch Ehescheidung oder durch Tod eines Kindes, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die Berichtigung seiner Lohnsteuerkarte umgehend bei der Gemeindebehörde zu beantragen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Berichtigung der Lohnsteuerkarte von der Gemeindebehörde von Amts wegen vorzunehmen. Der Arbeitnehmer hat zu diesem Zweck die Lohnsteuerkarte der Gemeindebehörde auf Verlangen vorzulegen.“

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Kinderermäßigung
(§ 39 Absatz 4 EStG)

(1) Dem unbeschränkt lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer (§ 1 Absatz 1) steht für Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Kinderermäßigung zu und zwar auch dann, wenn die Kinder eigene Einkünfte beziehen. Stehen beide Ehegatten in einem Dienstverhältnis, so steht die Kinderermäßigung sowohl dem Ehemann als auch der Ehefrau zu.

(2) Dem unbeschränkt lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer (§ 1 Absatz 1) wird auf Antrag Kinderermäßigung gewährt für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet, aber das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie auf Kosten des Arbeitnehmers unterhalten und

für einen Beruf ausgebildet werden. Sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderermäßigung bei einem Ehegatten erfüllt, so wird die Kinderermäßigung auch dem anderen Ehegatten gewährt, wenn beide Ehegatten in einem Dienstverhältnis stehen und nicht dauernd getrennt leben.

(3) Kinder im Sinn dieser Vorschriften sind:

1. eheliche Kinder,
2. eheliche Stiefkinder,
3. für ehelich erklärte Kinder,
4. Adoptivkinder,
5. uneheliche Kinder (jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter),
6. Pflegekinder.

(4) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 weggefallen, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, innerhalb eines Monats die Berichtigung seiner Lohnsteuerkarte zu beantragen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Berichtigung von Amts wegen vorzunehmen. Der Arbeitnehmer hat zu diesem Zweck die Lohnsteuerkarte dem Finanzamt auf Verlangen vorzulegen.“

7. § 9 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

„Der Tag der Ausschreibung ist auf der Lohnsteuerkarte zu vermerken.“

8. Im § 12 Absatz 1 wird folgende Ziffer 4 neu eingefügt: „4. Tag der Ausschreibung der Lohnsteuerkarte,“; die bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 5.

9. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14
Mehrere Lohnsteuerkarten
(§ 39 Absatz 6 Ziffer 2 EStG)

(1) Die Gemeindebehörde hat einem Arbeitnehmer, der Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen von verschiedenen Arbeitgebern erhält, eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte auszuschreiben. In diesem Fall hat die Gemeindebehörde auf der Vorderseite der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte folgenden Hinzurechnungsvermerk aufzunehmen:

„Zweite (Dritte usw.) Lohnsteuerkarte

Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vor Anwendung der Lohnsteuertabelle dem tatsächlichen Arbeitslohn folgende Beträge hinzuzurechnen:

monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM	halbtäglich DM
hundertfünfzehn	siebenundzwanzig	fünf	drei“

Eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte ist nicht auszuschreiben, wenn der aus mehreren Dienstverhältnissen herrührende Arbeitslohn von derselben öffentlichen Kasse, d. h. von demselben Arbeitgeber, gezahlt wird (§ 49 Absatz 1 Satz 2).

(2) Die Gemeindebehörde hat auf der Vorderseite der ersten Lohnsteuerkarte die Ausschreibung und den Tag der Ausschreibung der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte zu vermerken und die Ausschreibung dem Finanzamt mitzuteilen. Auf der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte ist der Tag der Ausschreibung ebenfalls zu vermerken.“

10. In § 16 ist statt „Reichsmark“ zu setzen „Deutsche Mark“.

11. In § 18 Absatz 2 ist statt „noch nicht 16 Jahre alten Kinder“ zu setzen „noch nicht 18 Jahre alten Kinder“; die Worte, die zu seinem Haushalt gehören (§ 8 Absätze 1 und 4) sind zu streichen.

12. § 18 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Weisen Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte die Steuerklasse I, II oder III bescheinigt ist, nach, daß Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet, aber das 25. Lebensjahr nach nicht vollendet haben, auf ihre Kosten unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden (§ 8 Absatz 2), so ist auf der Lohnsteuerkarte außer der Steuerklasse III die Zahl dieser Kinder zu bescheinigen. Dieser Antrag ist bei dem für den Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständigen Finanzamt zu stellen.“

13. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20
Erhöhte Werbungskosten und Sonderausgaben
(§§ 9, 10, 12, 41 EStG)

(1) Weist der Arbeitnehmer nach, daß die Werbungskosten (Absatz 2), die beim Arbeitslohn erwachsen, oder die Sonderausgaben (Absatz 3) je 26 Deutsche Mark monatlich übersteigen, so hat auf Antrag das für seinen Wohnsitz zuständige Finanzamt den jeweils 26 Deutsche Mark übersteigenden Betrag auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei zu vermerken. Bei dem Antrag hat der Arbeitnehmer nachzuweisen oder, falls dies nicht möglich ist, glaubhaft zu machen, wieviel Werbungskosten und Sonderausgaben ihm voraussichtlich monatlich durchschnittlich bis zum Schluß des Kalenderjahres erwachsen werden.

(2) Werbungskosten des Arbeitnehmers sind die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Arbeitslohnes. Werbungskosten sind alle Aufwendungen, die die Ausübung des Dienstes mit sich bringt, soweit die Aufwendungen nicht nach der Verkehrsauffassung durch die allgemeine Lebensführung bedingt sind. Keine Werbungskosten sind die Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Arbeitnehmers mit sich bringt, auch wenn die Aufwendungen zur Förderung der Tätigkeit des Arbeitnehmers gemacht werden. Werbungskosten sind insbesondere:

1. Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
2. notwendige Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, es sei denn, daß der Arbeitnehmer aus persönlichen Gründen seinen Wohnsitz in einem Ort nimmt, in dem die Arbeitnehmer des Betriebes üblicherweise nicht zu wohnen pflegen;
3. Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeuge und übliche Berufskleidung);
4. die Absetzungen für Abnutzung eines Wirtschaftsgutes, dessen Verwendung oder Nutzung durch den Arbeitnehmer zur Erzielung von Arbeitslohn sich erfahrungsgemäß über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt.

(3) Sonderausgaben sind:

1. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, die weder Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind, noch mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Besteuerung des Einkommens außer Betracht bleiben;
2. die folgenden Aufwendungen zu steuerbegünstigten Zwecken:
 - a) Beiträge und Versicherungsprämien zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosen-Versicherungen, zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen. Beiträge und Versicherungsprämien an solche Versicherungsunternehmen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind nur dann zu berücksichtigen, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist;
 - b) Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen. Beiträge an Bausparkassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind nur dann abzugsfähig, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist;
 - c) Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften und an Verbrauchergenossenschaften. Bau- und Wohnungsgenossenschaften sind alle Genossenschaften, deren Zweck auf den Bau, den Erwerb oder die Finanzierung und Verwaltung von Wohnungen (Eigenheimen oder Miethäusern) gerichtet ist. Verbrauchergenossenschaften sind alle Genossenschaften, deren Zweck auf den Einkauf von Gebrauchsgütern oder Verbrauchsgütern des häuslichen oder landwirtschaftlichen Bedarfs im großen und deren Abgabe im kleinen gerichtet ist;
 - d) Beiträge auf Grund anderer Kapitalansammlungsverträge, wenn der Zweck des Kapitalansammlungsvertrages als steuerbegünstigt anerkannt

worden ist. Als solche Kapitalansammlungsverträge werden anerkannt:

- aa) Sparverträge mit Kreditinstituten, wenn die Spareinlage nur im Todesfall oder frühestens nach drei Jahren zurückgezahlt werden darf und beide Vertragsteile auf eine vorzeitige Aufhebung des Sparvertrages verzichtet haben. Der Inhalt des Sparvertrages und die Höhe der Spareinlage müssen dem Finanzamt durch eine Bescheinigung des Kreditinstituts nachgewiesen werden. Wird die Spareinlage außer im Todesfall vor Ablauf von drei Jahren zurückgezahlt, so hat das Kreditinstitut die vorzeitige Rückzahlung dem Finanzamt anzuzeigen. Das Finanzamt hat die entsprechende Lohnsteuer des Sparer nachzufordern;
- bb) der unmittelbare oder mittelbare erste entgeltliche Erwerb von Pfandbriefen, Rentenbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und anderen Schuldverschreibungen, die von Grundkreditanstalten, Kommunalkreditanstalten, Schiffsbeleihungsbanken und Ablösungsanstalten nach dem 20. Juni 1948 ausgegeben werden. Voraussetzung ist, daß eine Festschreibung (Vinkulierung) auf den Namen des Steuerpflichtigen für mindestens drei Jahre erfolgt und aufrechterhalten wird. Die Voraussetzung der Steuerbefreiung ist dem Finanzamt durch eine Bescheinigung des Kreditinstitutes, das die Festschreibung auf den Namen durchführt, nachzuweisen. Die Steuerbefreiung entfällt, wenn das Wertpapier vor Ablauf der dreijährigen Frist auf den Inhaber gestellt oder auf den Namen eines anderen Berechtigten umgeschrieben wird. Wird vor Fristablauf eine solche Umschreibung durchgeführt, so ist das Kreditinstitut verpflichtet, diese Tatsache dem zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen;
- cc) der unmittelbare oder mittelbare, erste Erwerb anderer festverzinslicher Wertpapiere, die nach dem 20. Juni 1948 ausgegeben werden, nach Maßgabe besonderer Bestimmungen des Direktors der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes;
- dd) andere Kapitalansammlungsverträge, die auf Grund einer besonderen Anordnung des Direktors der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes den unter Buchstaben aa bezeichneten Sparverträgen gleichgestellt worden sind;
- e) Ausgaben zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke, wenn diese Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt worden sind. Für die Begriffe gemeinnützige, mildtätige, religiöse, kirchliche und wissenschaftliche Zwecke gelten die §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) und die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 16. Dezember 1941 (Reichsministerialbl. S. 299) in der Fassung der Anlage 1 zu dieser Verordnung. Ausgaben zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke werden als steuerbegünstigt nur anerkannt, wenn
- aa) der Empfänger eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle (z. B. Universität, Forschungsinstitut) ist und bestätigt, daß der zugewendete Betrag zu einem der bezeichneten Zwecke verwendet wird, oder
- bb) der Empfänger eine in § 4 Absatz 1 Ziffer 6 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist und bestätigt, daß sie den zugewendeten Betrag nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet, und daß es sich nicht um einen auf Grund der Satzung erhobenen Mitgliedsbeitrag handelt, oder

cc) der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder eine von diesem bestimmte Stelle im Einzelfall den Zweck und die Form der Zuwendung als steuerbegünstigt anerkennt.

- f) Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung, die infolge von Kriegseinwirkung oder von Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verloren wurden, und die entsprechenden Aufwendungen der Flüchtlinge und der Vertriebenen. Welche Personen als aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder aus politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verfolgt oder als Flüchtling zu gelten haben, regelt sich bis auf weiteres nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Unter Vertriebenen sind die Personen zu verstehen, die — gleichgültig aus welchem Lande sie stammen — nachweislich durch Zwang einer ausländischen Macht im Zusammenhang mit dem Krieg und seinen Folgen aus ihrem bisherigen Wohnsitz ausgewiesen worden sind;

3. bezahlte Kirchensteuern.

(4) Unter Absatz 3 fallen auch Sonderausgaben für die nicht dauernd vom Ehemann getrennt lebende Ehefrau und für diejenigen Kinder des Arbeitnehmers, für die ihm Kinderermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird.

(5) Die zu berücksichtigenden Sonderausgaben nach Absatz 3 Ziffer 2 Buchstaben a bis e dürfen zusammen den Betrag von 600 Deutsche Mark im Jahr nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich um je 300 Deutsche Mark im Jahr für die Ehefrau und für jedes Kind im Sinn des § 8 Absatz 3, für das dem Arbeitnehmer Kinderermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird. Für Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 3 Ziffer 2 Buchstabe f erhöht sich der in Satz 1 genannte Jahresbetrag um 200 Deutsche Mark, der in Satz 2 genannte Jahresbetrag um je 100 Deutsche Mark. Uebersteigen die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 3 Ziffer 2 diese Jahresbeträge, so ist der darüber hinausgehende Betrag, soweit er 15 vom Hundert des Arbeitslohns, höchstens jedoch 20 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, zu drei Achtel zu berücksichtigen.

(6) Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern, die im Ausland zu einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, kann die auf den Arbeitslohn entfallende ausländische Steuer in Höhe des nachweislich gezahlten Betrags auf Antrag auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei vermerkt werden. Dies gilt nicht, soweit die ausländische Steuer auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit entfällt, die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, oder auf Einkünfte, die aus inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen der Deutschen Reichsbahn und der Reichsbank oder ihrer Rechtsnachfolger mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden.“

14. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Mehrere Dienstverhältnisse

(§ 39 Absatz 6 Ziffer 2, § 41 EStG)

Weist ein Arbeitnehmer, dem eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte ausgeschrieben ist, nach, daß die Werbungskosten (§ 20 Absatz 2) aus dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis oder die nicht schon bei der ersten Lohnsteuerkarte berücksichtigten Sonderausgaben (§ 20 Absätze 3 bis 5) je 26 Deutsche Mark monatlich übersteigen, so hat das Finanzamt den übersteigenden Betrag in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 20 Absatz 1 auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei zu vermerken.“

15. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Mitverdienende Ehefrau

(§ 39 Absatz 6 Ziffer 3, § 41 EStG)

Weist die in einem Dienstverhältnis stehende, nicht dauernd vom Ehemann getrennt lebende Ehefrau nach,

daß die Werbungskosten (§ 20 Absatz 2) aus dem Dienstverhältnis und die nicht schon bei der Besteuerung des Ehemanns berücksichtigten Sonderausgaben (§ 20 Absätze 3 bis 5) je 26 Deutsche Mark monatlich übersteigen, so hat das Finanzamt den übersteigende Betrag in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 20 Absatz 1 auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei zu vermerken.“

16. § 25 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mehraufwendungen beeinträchtigen die Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers nur insoweit wesentlich, als sie die in der folgenden Uebersicht bezeichneten Hundertsätze des Einkommens (die Grenze der zumutbaren Mehrbelastung— die Mehrbelastungsgrenze —) übersteigen:

Bei einem Einkommen (bei einem voraussichtlichen Arbeitslohn im Kalenderjahr, vermindert um die voraussichtlichen Werbungskosten und Sonderausgaben, mindestens aber um sechshundertvierundzwanzig Deutsche Mark) von DM	bei einem Arbeitnehmer der Steuerklasse III (Kinderermäßigung für 1 oder 2 Personen)			
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III	Steuerklasse III
höchstens 3 000	6	5	3	1
mehr als 3 000 bis 6 000	7	6	4	2
„ „ 6 000 „ 12 000	8	6	5	2
„ „ 12 000 „ 25 000	8	6	4	3
„ „ 25 000 „ 50 000	10	6	4	3
„ „ 50 000 „ 100 000	9	6	4	3
„ „ 100 000 „ 250 000	5	4	3	2
„ „ 250 000 „ 500 000	3	2	2	1
„ „ 500 000	3	2	1	1“

17. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27
Art der Berücksichtigung (§ 41 Absatz 2 Satz 1 EStG)

(1) Das Finanzamt hat den nach §§ 20 bis 26 insgesamt steuerfrei bleibenden Jahresbetrag (das ist die Summe der im Kalenderjahr insgesamt zu berücksichtigenden Beträge) und den Betrag für monatliche, wöchentliche, tägliche und halbtägliche Lohnzahlung auf der Lohnsteuerkarte zu vermerken. Dabei ist

- der Halbtagesbetrag mit $\frac{1}{52}$ des Monatsbetrags,
- der Tagesbetrag mit $\frac{1}{26}$ des Monatsbetrags,
- der Wochenbetrag mit dem Sechsfachen des Tagesbetrags (Ziffer 2)

anzugeben. Bruchteile eines Deutschen Pfennigs, die sich nach Ziffer 1 oder 2 ergeben können, bleiben außer Betracht. Die Beträge sind für die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte in der folgenden Weise aufzurunden:

- der Halbtagesbetrag und der Tagesbetrag auf den nächsten durch fünf teilbaren Pfennigbetrag,
- der Wochenbetrag auf den nächsten durch zehn teilbaren Pfennigbetrag,
- der Monatsbetrag auf den nächsten vollen Deutsche-Mark-Betrag.

Der Vermerk auf der Lohnsteuerkarte hat folgenden Wortlaut:

„Vor Anwendung der Lohnsteuertabelle sind als steuerfrei abzuziehen:

Jahresbetrag monatlich	wöchentlich	täglich	halbtäglich
DM	DM	DM	DM

Der als steuerfrei zu vermerkende Betrag ist in Worten einzutragen. Ob die Spalten für alle Lohnzahlungszeiträume auszufüllen sind, entscheidet das Finanzamt nach Ermessen. Für andere als die vorstehend genannten Lohnzahlungszeiträume sind die steuerfrei bleibenden Beträge nach § 32 Absatz 2 umzurechnen.

(2) Das Finanzamt hat auf der Lohnsteuerkarte zu vermerken, daß die Eintragung nach Absatz 1 auf Widerruf erfolgt. Außerdem hat es einen bestimmten Zeitraum anzugeben, für den die Eintragung gilt. Dieser Zeitraum darf sich nicht über den Schluß des Kalenderjahres hinaus erstrecken. Die Unterlagen für den Erhöhungsantrag sind bei dem Finanzamt drei Jahre aufzubewahren.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer der Steuerklasse III mit Kinderermäßigung für 2 Personen weist nach, daß seine

Werbungskosten und Sonderausgaben monatlich je 32 DM betragen. Der in § 20 Absatz 5 vorgesehene Höchstbetrag ist nicht erreicht. Wegen der Ausbildungskosten für einen Sohn und wegen schwerer Erkrankung seiner Ehefrau soll ihm ein Betrag von monatlich 50 DM als steuerfrei zuerkannt werden (§ 25). Bei Eintragung auf der Lohnsteuerkarte sind sämtliche zu berücksichtigende Beträge in einer Summe einzutragen.

Nach dem Beispiel kommen folgende Beträge in Betracht:

Mehrbetrag für Werbungskosten	monatlich 6 DM,
Mehrbetrag für Sonderausgaben	monatlich 6 „
steuerfreier Betrag wegen außer-gewöhnlicher Belastungen	monatlich 50 „
zusammen: 62 DM.	

Die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte hat zu lauten: „Vor Anwendung der Lohnsteuertabelle sind als steuerfrei abzuziehen:

Jahresbetrag	monatlich	wöchentlich	täglich	halbtäglich
DM	DM	DM	DM	DM
siebenhun-	zweijund-	vierzehn	zwei	eine
dertvierund-	sechzig	$\frac{40}{100}$	$\frac{40}{100}$	$\frac{20}{100}$ “
vierzig				

18. In § 31 Absatz 1 ist im dritten Satz „Reichsmark“ zu ersetzen durch „Deutsche Mark“.

19. In § 31 Absatz 2 sind folgende Beträge einzusetzen: „115 Deutsche Mark monatlich, 27 Deutsche Mark wöchentlich und 5 Deutsche Mark täglich.“

20. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32
Lohnsteuertabelle (§ 39 Absatz 1 EStG)

(1) Die Lohnsteuer richtet sich nach der Höhe des Arbeitslohns im Lohnzahlungszeitraum. Sie bemißt sich nach der als Anlage 2 beigefügten Jahreslohnsteuertabelle. Wird der Arbeitslohn für einen monatlichen Zeitraum gezahlt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer ein Zwölftel der Beträge der Jahreslohnsteuertabelle. Dabei sind die Lohnsteuerbeträge auf den nächsten durch fünf teilbaren Pfennigbetrag nach unten abzurunden. Wird der Arbeitslohn für einen anderen als monatlichen Zeitraum gezahlt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer Bruchteile der Beträge der Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlung und zwar:

- für nicht mehr als vier Arbeitsstunden, aber nicht mehr als einen halben Arbeitstag $\frac{1}{52}$,
- für mehr als vier Arbeitsstunden, aber nicht mehr als einen Arbeitstag $\frac{1}{26}$,
- für eine volle Arbeitswoche $\frac{6}{26}$.

Bruchteile eines Pfennigs, die sich bei der Berechnung ergeben, bleiben außer Ansatz.

(2) Für andere als die in Absatz 1 bezeichneten Lohnzahlungszeiträume ergeben sich die Lohnstufen und die Lohnsteuer aus den mit der Zahl der Arbeitstage (Wochen, Monate) vervielfachten Tagesbeträgen (Wochenbeträgen, Monatsbeträgen). Bei mehrtägigen Lohnzahlungszeiträumen, die nicht in vollen Arbeitswochen oder in vollen Arbeitsmonaten bestehen, ist zur Feststellung der Zahl der Arbeitstage für je sieben Kalendertage ein Tag abzuziehen.“

21. § 35 wird in folgender Fassung eingefügt:

„§ 35
Lohnsteuer-Jahresausgleich (§ 39 Absatz 1 EStG)

(1) Führt die Berechnung der Lohnsteuer nach §§ 32 u. f. wegen unständiger Beschäftigung des Arbeitnehmers oder wegen schwankenden Arbeitslohns zu einem höheren Gesamtsteuerbetrag, als er sich bei gleichmäßiger Verteilung des Jahresarbeitslohns auf die gesamten Lohnzahlungszeiträume des Kalenderjahres ergeben würde, so erfolgt auf Verlangen des Arbeitnehmers ein Lohnsteuer-Jahresausgleich. Dieser Lohnsteuer-Jahresausgleich ist im Wege der Aufrechnung durch den Arbeitgeber (Absatz 2) oder in den Fällen des Absatzes 3 im Wege der Erstattung durch das Finanzamt durchzuführen.

(2) Der Arbeitgeber ist — vorbehaltlich des Absatzes 3 — zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs verpflichtet (wenn er weniger als 10 Arbeitnehmer beschäftigt, berechtigt), bei der Lohnzahlung für den letzten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres eine Berechnung der Lohnsteuer auf der Grundlage des Jahresarbeitslohns durchzuführen. Zu diesem Zweck ist von dem Jahresarbeitslohn der nach der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte zu berücksichtigende steuerfreie Jahresbetrag (§ 27 Absatz 1) abzuziehen. Für den verbleibenden Jahresarbeitslohn wird ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Lohnzahlungszeiträume die Jahreslohnsteuer nach der Jahreslohnsteuertabelle ermittelt. Für die bei der Jahreslohnsteuerberechnung anzuwendende Steuerklasse sind die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend. Der Arbeitgeber kann eine Aufrechnung gegen die danach zuviel einbehaltene Lohnsteuer in der Weise vornehmen, daß er bei der Lohnzahlung für den letzten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres bei dem betreffenden Arbeitnehmer soviel weniger an Lohnsteuer einbehält, als im Laufe des Kalenderjahres zuviel einbehalten wurde. Ist der aufzurechnende Steuerbetrag höher als die für den letzten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres sich ergebende Lohnsteuer, so ist der Arbeitgeber berechtigt, die Aufrechnung mit den von seinen anderen Arbeitnehmern einbehaltenen Lohnsteuerbeträgen vorzunehmen und den Aufrechnungsbetrag bei der nächsten Lohnsteueranmeldung und Lohnsteuerabführung abzusetzen. Außerdem hat er die Aufrechnung in dem Lohnkonto und auf der Lohnsteuerkarte des betreffenden Arbeitnehmers zu vermerken.

(3) Das Finanzamt ist — abweichend von Absatz 2 — zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs ausschließlich zuständig,

- wenn im Wege der Aufrechnung durch den Arbeitgeber ein voller Ausgleich bei der Lohnzahlung für den letzten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres nicht möglich ist;
- wenn der Arbeitgeber mit weniger als 10 Arbeitnehmern von seiner Befugnis zur Vornahme der Aufrechnung keinen Gebrauch macht;
- wenn die ursprünglich auf der Lohnsteuerkarte vermerkte Steuerklasse oder Zahl der Kinder im Laufe des Kalenderjahres geändert worden sind oder die Lohnsteuerkarte im Laufe des Kalenderjahres nach § 37 zu berechnen war;
- wenn bei unständiger Beschäftigung der Arbeitnehmer nicht seit Beginn des Kalenderjahres bei dem gleichen Arbeitgeber beschäftigt war;
- wenn für den Arbeitnehmer mehrere Lohnsteuerkarten ausgeschrieben worden sind.

(4) Der Lohnsteuer-Jahresausgleich ist in den Fällen des Absatzes 3 auf Antrag des Arbeitnehmers im Wege der Erstattung der zuviel einbehaltenen Lohnsteuer durchzuführen. Für die Berechnung des steuerpflichtigen Jahresarbeitslohns gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend; der Jahresarbeitslohn ist dabei um die Summe etwaiger Hinzurechnungsbeträge (Absatz 3 Buchstaben c und e) zu erhöhen. Die Jahreslohnsteuer für den sich hieraus ergebenden Jahresarbeitslohn ist nach Absatz 2 Sätzen 3 und 4 zu ermitteln, soweit nicht die Voraussetzungen des Absatzes 3 Buchstabe c gegeben sind. In den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe c ist der sich ergebende Jahresarbeitslohn durch zwölf zu teilen; auf die Monatsbeträge ist die Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlungen unter Beachtung der für die einzelnen Monate nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte oder nach § 37 in Betracht kommenden Steuerklasse und Zahl der Kinder anzuwenden.

(5) Der Arbeitnehmer muß die Anträge nach Absätzen 3 und 4 spätestens bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Finanzamt stellen. Dem Antrag sind die mit den Lohnsteuerbescheinigungen (§ 47) versehene Lohnsteuerkarte und auf Verlangen des Finanzamts ein Beschäftigungsnachweis beizufügen.“

22. In § 37 Absatz 1 ist in der Uebersicht statt „RM“ einzusetzen „DM“; die Zahlen „52, 12, 2, 1“ sind zu ersetzen durch die Zahlen: „115, 27, 5, 3“.

Die Beispiele zu § 37 Absatz 2 sind wie folgt zu fassen:

„Beispiele zu Absatz 2:

- Bei einem Arbeitnehmer, der monatlich im Voraus entlohnt wird, übersteigen seit dem 15. Dezember 1948 die Werbungskosten und Sonderausgaben den Betrag von zusammen 52 DM monatlich um 20 DM. Er legt seine Lohnsteuerkarte 1949 mit der Eintragung des steuerfreien Betrags von 20 DM monatlich erst am 20. Januar 1949 dem Arbeitgeber vor. Bei der Gehaltszahlung für den Monat Januar 1949 am 31. Dezember 1948 kann die Lohnsteuer noch auf Grund der Lohnsteuerkarte 1948 berechnet werden. Auf dieser Lohnsteuerkarte ist ein steuerfreier Betrag noch nicht eingetragen. Der Arbeitgeber entrichtet daher für den Monat Januar 1949 zuviel Lohnsteuer. Die zuviel entrichtete Lohnsteuer kann der Arbeitgeber bei Berechnung der Lohnsteuer für den Monat Februar 1949, die auf Grund der Lohnsteuerkarte 1949 vorzunehmen ist, ausgleichen.
- Ein Arbeitnehmer der Steuerklasse II der seine Gehaltsbezüge monatlich im Voraus erhält, hat für das Kalenderjahr 1948 seine Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber vorgelegt. Liegt bei der Gehaltszahlung für den Monat Januar 1949 am 31. Dezember 1948 dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 1949 noch nicht vor, so kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer noch auf Grund der Lohnsteuerkarte 1948 berechnen. Legt dieser Arbeitnehmer auch im Laufe des Monats Januar die Lohnsteuerkarte 1949 seinem Arbeitgeber schuldhaft nicht vor, liegt diese insbesondere bei der Gehaltszahlung für den Monat Februar 1949 am 31. Januar 1949 dem Arbeitgeber noch nicht vor, so hat dieser zunächst die Lohnsteuer für den Monat Februar 1949 nach § 37 Absatz 1 zu berechnen, d. h. dem tatsächlichen Arbeitslohn 115 DM hinzuzurechnen und die Lohnsteuer aus der Steuerklasse I der Lohnsteuertabelle abzulesen. Außerdem muß der Arbeitgeber erneut die Lohnsteuer für den Monat Januar 1949 in der Weise berechnen, daß er dem tatsächlichen Arbeitslohn für den Monat Januar den Betrag von 115 DM hinzurechnet und die Lohnsteuer aus der Steuerklasse I der Lohnsteuertabelle abliest. Der sich ergebende Mehrbetrag an Lohnsteuer für den Monat Januar 1949 ist gleichzeitig mit der Lohnsteuer für den Monat Februar 1949 einzubehalten und abzuführen.“

23. § 40 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Macht ein beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer (Absatz 1) glaubhaft, daß seine Werbungskosten, die beim Arbeitslohn erwachsen, oder die Sonderausgaben je 26 Deutsche Mark monatlich übersteigen, so ist der jeweils 26 Deutsche Mark übersteigende Betrag für die Lohnsteuerberechnung von dem Arbeitslohn abzuziehen. Voraussetzung ist, daß das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt eine Bescheinigung ausstellt, die den Vorschriften des § 27 entspricht. Der Arbeitnehmer muß diese Bescheinigung dem Arbeitgeber vorlegen. Erwachsen einem beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer (Absatz 1) zwangsläufig außergewöhnliche Belastungen, die seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, so ist § 25 anzuwenden. Die Eintragung des steuerfreien Betrags auf der Lohnsteuerkarte wird durch die Ausschreibung einer Bescheinigung durch das Finanzamt ersetzt, die den Vorschriften des § 27 entspricht.“

24. § 48 wird wie folgt geändert:

- In den Absätzen 1 und 2 ist statt „RM“ zu setzen „DM“.
- Folgender Absatz 3 wird neu eingefügt:

„(3) Der Arbeitgeber hat unbeschadet der Absätze 1 und 2 dem Arbeitnehmer auf Verlangen einen Lohnzettel auszuhändigen, falls der Arbeitnehmer veranlagt wird.“

25. § 58 erhält folgende Fassung:

„Diese Durchführungsbestimmungen gelten ab 21. Juni 1948.“

§ 2

Die Vorschriften des Artikels X des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen gehen den etwa entgegenstehenden Bestimmungen der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen vor.

Bad Homburg v. d. H., den 16. Oktober 1948.

Der Direktor
der Verwaltung für Finanzen
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
H a r t m a n n

A

Anlage I

Auszug

aus dem Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) in der Fassung des Artikels II des Kontrollratsgesetzes Nr. 1 und des Artikels I des Kontrollratsgesetzes Nr. 12.

Unterabschnitt 9

Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke

§ 17

(1) Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit gefördert wird.

(2) Eine Förderung der Allgemeinheit ist nur anzunehmen, wenn die Tätigkeit dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzt.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen insbesondere:

1. die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie der körperlichen Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport);
2. die Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Denkmalpflege, Heimatpflege, Heimatkunde.

(4) Ein Personenkreis ist nicht als Allgemeinheit anzuerkennen, wenn er durch ein engeres Band, wie Zugehörigkeit zu einer Familie, zu einem Familienverband oder zu einem Verein mit geschlossener Mitgliederzahl, durch Anstellung an einer bestimmten Anstalt und dergleichen fest abgeschlossen ist oder wenn infolge seiner Abgrenzung nach örtlichen oder beruflichen Merkmalen, nach Stand oder Religionsbekenntnis oder nach mehreren dieser Merkmale die Zahl der in Betracht kommenden Personen dauernd nur klein sein kann.

B

Aenderungen

der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Dezember 1941 (Reichsministerialbl. S. 299, Reichssteuerbl. S. 937), die sich aus Artikel II des Kontrollratsgesetzes Nr. 1 und des Artikels I des Kontrollratsgesetzes Nr. 12 ergeben.

1. In § 1 Absatz 1 Ziffer 2 ist statt „Deutsche Volksgenossen“ das Wort „Personen“ zu setzen.
2. In § 1 Absatz 1 Ziffer 3 ist das Wort „christlichen“ zu streichen.
3. In § 3 Ziffer 5 ist der letzte Satz zu streichen.
4. § 5 erhält die folgende Fassung:
„Die Steuerbegünstigung wird, wenn ihre Voraussetzungen im übrigen gegeben sind, nicht deshalb versagt, weil
 1. eine Körperschaft ihre Mittel nicht nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke (Hauptzwecke) verwendet, sondern daneben auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer mit sozialen Aufgaben besonders betrauten öffentlichen Behörde zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet;
 2. eine Stiftung einen Teil, und zwar höchstens ein Viertel, ihres Einkommens dazu verwendet, um die Gräber des Stifters und seines Ehegatten zu pflegen.“

(5) Gemeinnützigkeit liegt nicht vor, wenn eine Tätigkeit nur den Belangen bestimmter Personen oder eines engeren Kreises von Personen dient oder in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke) verfolgt.

(6) Der Umstand, daß die Erträge eines Unternehmens einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (zum Beispiel einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband) zufließen, bedeutet für sich allein noch keine unmittelbare Förderung der Allgemeinheit.

§ 18

(1) Mildtätig sind solche Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige Personen zu unterstützen.

(2) Bedürftig sind solche Personen, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen.

(3) Mildtätigen Zwecken dienen insbesondere Betriebe und Verwaltungen, die ausschließlich zur persönlichen und wirtschaftlichen Hilfeleistung für bedürftige Personen bestimmt sind.

§ 19

(1) Kirchlich sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts ausschließlich und unmittelbar gefördert wird.

(2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung des Gottesdienstes, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Invalidenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

5. In § 6 Ziffer 3 ist der letzte Satz zu streichen.

6. In § 8 Absatz 2 sind die Worte „im Einvernehmen mit dem Gauleiter der NSDAP“ zu streichen.

7. In § 10 Ziffer 1 sind die Worte „städtische Theater und städtische Badeanstalten“ zu ersetzen durch die Worte „Theater und Volksbadeanstalten“.

8. In § 10 Ziffer 2 sind die Worte „vom Reichssportamt anerkannt“ zu streichen.

9. In § 10 Ziffer 4 ist das Wort „Kriegsblindenverein“ jeweils zu ersetzen durch das Wort „Blindenverein“.

10. In § 12 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Unmittelbarkeit liegt zum Beispiel auch insoweit vor, als ein deutsches Orchester durch Konzerte, die künstlerisch besonders wertvoll sind, das Ansehen des deutschen Volkes im Ausland stärkt.“

11. In § 12 Absatz 5 werden innerhalb der Klammer die Worte „der Reichsfinanzhof und“ gestrichen.

12. In § 14 wird der Absatz 2 gestrichen.

13. In § 16 Absatz 1 ist statt „31. Dezember 1942“ zu setzen „31. Dezember 1950“.

14. In § 17 Absatz 1 wird der zweite Satz gestrichen.

15. In § 17 Absatz 2 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung: „ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden, wenn die Vermögensbindung sichergestellt ist.“

16. In § 18 wird der Absatz 1 gestrichen; die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 1 bis 4.

Jahreslohnsteuertabelle

Lfd. Nr.	Jahreslohn DM	Die Lohnsteuer beträgt in						
		Steuer- klasse I DM	Steuer- klasse II DM	Steuerklasse III				
				bei Kinderermäßigung für				
		1 Kind- DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	von bis							
1	1 375— 1 424	8	—	—	—	—	—	—
2	1 425— 1 474	13	—	—	—	—	—	—
3	1 475— 1 524	18	—	—	—	—	—	—
4	1 525— 1 574	24	9	—	—	—	—	—
5	1 575— 1 624	30	14	—	—	—	—	—
6	1 625— 1 674	35	18	—	—	—	—	—
7	1 675— 1 724	40	22	—	—	—	—	—
8	1 725— 1 774	45	26	—	—	—	—	—
9	1 775— 1 824	50	30	—	—	—	—	—
10	1 825— 1 874	55	34	—	—	—	—	—
11	1 875— 1 924	63	38	—	—	—	—	—
12	1 925— 1 974	72	42	12	—	—	—	—
13	1 975— 2 024	81	46	18	—	—	—	—
14	2 025— 2 074	90	50	22	—	—	—	—
15	2 075— 2 124	99	54	26	—	—	—	—
16	2 125— 2 174	108	58	30	—	—	—	—
17	2 175— 2 224	117	62	34	9	—	—	—
18	2 225— 2 274	126	66	38	12	—	—	—
19	2 275— 2 324	135	70	42	15	—	—	—
20	2 325— 2 374	144	74	46	22	—	—	—
21	2 375— 2 424	153	77	49	25	—	—	—
22	2 425— 2 474	162	81	52	28	—	—	—
23	2 475— 2 524	171	84	55	31	—	—	—
24	2 525— 2 574	180	88	58	34	—	—	—
25	2 575— 2 624	189	92	61	37	—	—	—
26	2 625— 2 674	198	96	64	40	—	—	—
27	2 675— 2 724	207	100	68	44	—	—	—
28	2 725— 2 774	216	108	71	47	—	—	—
29	2 775— 2 824	225	117	75	51	—	—	—
30	2 825— 2 874	234	126	78	54	—	—	—
31	2 875— 2 924	243	135	82	58	12	—	—
32	2 925— 2 974	252	144	87	61	18	—	—
33	2 975— 3 024	261	153	92	69	22	—	—
34	3 025— 3 074	270	162	97	73	26	—	—
35	3 075— 3 124	282	171	102	77	30	—	—
36	3 125— 3 174	294	180	107	81	34	—	—
37	3 175— 3 224	306	189	112	84	38	—	—
38	3 225— 3 274	318	198	116	87	42	—	—
39	3 275— 3 324	330	207	120	91	46	—	—
40	3 325— 3 374	342	216	125	94	50	—	—
41	3 375— 3 424	354	225	129	97	54	—	—
42	3 425— 3 474	366	234	133	101	58	—	—
43	3 475— 3 524	378	243	138	104	62	—	—
44	3 525— 3 574	390	252	144	107	64	—	—
45	3 575— 3 624	402	261	153	110	67	13	—
46	3 625— 3 674	414	270	162	113	70	17	—
47	3 675— 3 724	426	282	171	116	72	21	—
48	3 725— 3 774	438	294	180	120	75	25	—
49	3 775— 3 824	450	306	189	123	78	29	—
50	3 825— 3 874	462	318	198	126	80	32	—
51	3 875— 3 924	474	330	207	130	82	35	—
52	3 925— 3 974	486	342	216	133	84	39	—
53	3 975— 4 024	498	354	225	136	86	42	—
54	4 025— 4 074	510	366	234	140	88	45	—
55	4 075— 4 124	522	378	243	142	91	49	—
56	4 125— 4 174	534	390	252	145	92	49	—
57	4 175— 4 224	546	402	261	153	94	50	—
58	4 225— 4 274	558	414	270	162	96	51	—
59	4 275— 4 324	573	426	282	171	98	52	—
60	4 325— 4 374	588	438	294	180	100	53	—
61	4 375— 4 424	603	450	306	189	102	54	—
62	4 425— 4 474	618	462	318	198	104	55	—
63	4 475— 4 524	633	474	330	207	106	55	—

Steuerklasse III / 6 (6 Kinder)	Steuerklasse III / 7 (7 Kinder)	Steuerklasse III / 8 (8 Kinder)	Steuerklasse III / 9 (9 Kinder)	Steuerklasse III / 10 2) (10 Kinder)	Lohnsteuer 3)
Jahreslohn DM	Jahreslohn DM	Jahreslohn DM	Jahreslohn DM	Jahreslohn DM	DM + %
	2	3	4	5	6
5 575— 6 024	6 175— 6 624	6 775— 7 224	7 375— 7 824	7 975— 8 424	0,00 + 12.
6 025— 7 224	6 625— 7 824	7 225— 8 424	7 825— 9 024	8 425— 9 624	54 + 18
7 225— 8 424	7 825— 9 024	8 425— 9 624	9 025— 10 224	9 625— 10 824	270 + 24
8 425— 9 624	9 025— 10 224	9 625— 10 824	10 225— 11 424	10 825— 12 024	558 + 30
9 625— 10 824	10 225— 11 424	10 825— 12 024	11 425— 12 624	12 025— 13 224	918 + 36
10 825— 12 024	11 425— 12 624	12 025— 13 224	12 625— 13 824	13 225— 14 424	1 350 + 42
12 025— 13 824	12 625— 14 424	13 225— 15 024	13 825— 15 624	14 425— 16 224	1 854 + 48
13 825— 18 024	14 425— 18 624	15 025— 19 224	15 625— 19 824	16 225— 20 424	2 718 + 54
18 025— 22 824	18 625— 23 424	19 225— 24 024	19 825— 24 624 1)	20 425— 24 624 1)	4 986 + 60
22 825— 24 624 1)	23 425— 24 624 1)	24 025— 24 624 1)			7 866 + 66

1) Bei einem Jahreslohn ab 24 625 DM ist die Lohnsteuer wie folgt zu ermitteln: Vom Jahreslohn sind 624 DM zuzüglich des etwa auf der Lohnsteuerkarte vermerkten steuerfreien Jahresbetrags abzuziehen. Auf den verbleibenden Jahreslohn ist die Einkommensteuerjahres-tabelle (Anlage 2 zur Verordnung der Aenderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 16. Oktober 1948) anzuwenden.

2) Bei Arbeitnehmern mit Kinderermäßigung für mehr als 10 Kinder ist Spalte 5 der Jahreslohnsteuer-Hilfsweltabelle anzuwenden nach Abzug von 600 DM vom Jahreslohn für jedes weitere Kind.

3) Die in Spalte 6 bezeichneten Prozentsätze sind bis zu einem Jahreslohn von 12 624 DM für je volle 50 DM, bei einem Jahreslohn ab 12 625 DM für je volle 100 DM des den Anfangswert der zutreffenden Lohnstufe übersteigenden Jahreslohns zu berechnen.

VERORDNUNG

über

Wechselsteuermarken.

Vom 15. November 1948.

Auf Grund des Artikels XII des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 wird mit Zustimmung des Finanzausschusses des Wirtschaftsrates und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Länderrats folgendes verordnet:

§ 1

Vom 1. Dezember 1948 ab ist die Wechselsteuer ausschließlich durch Verwendung von Wechselsteuermarken zu entrichten.

§ 2

(1) Die Wechselsteuermarken lauten auf Steuerbeträge von 10, 15, 20, 30, 45, 60, 75 und 90 Deutsche Pfennig, 2, 6, 15, 30, 60, 150, 300 und 600 Deutsche Mark.

(2) Die Marken haben die Form eines liegenden Rechtecks. Das Markenbild ist 38 mm lang und bei den Marken zu 10, 15, 20, 30, 45, 60, 75 und 90 Deutsche Pfennig 20 mm, bei den Marken zu 2, 6, 15 und 30 Deutsche Mark 21 mm und bei den Marken zu 60, 150, 300 und 600 Deutsche Mark 20,5 mm hoch.

(3) Die Marken zu 10, 15, 20, 30, 45, 60, 75 und 90 Deutsche Pfennig werden dreifarbig in den Farben blaugrau und hellbraun mit dunkelgrünem Wertaufdruck hergestellt. Die blaugraue Farbe herrscht im Markenbild vor. Der Untergrund wird durch ein verschlungenes blaugraues und hellbraunes Linienwerk dargestellt, das von einer blaugrauen Linie umrahmt ist. Am unteren Rand steht in einer blaugrauen Leiste in weißer, lateinischer Schrift: „Deutsche Wechselsteuer“. Der Wertbetrag der Marken ist in den vier Ecken in dunkelgrünen Ziffern aufgedruckt. In der oberen Markenhälfte ist der Wertbetrag in dunkelgrünen Buchstaben wiederholt. Darunter steht in gleicher Farbe, aber in einem anderen Schriftcharakter, die Zeile: „Entwertet am:“.

(4) Die Marken zu 2, 6, 15 und 30 Deutsche Mark werden dreifarbig in den Farben braun und hellgrün mit dunkelblauem Wertaufdruck hergestellt. Die braune Farbe herrscht im Markenbild vor. Der Untergrund wird durch ein verschlungenes braunes und hellgrünes Linienwerk, in das ein Ornament in den gleichen Farben eingeflochten ist, dargestellt und ist durch eine braune Linie eingerahmt. Am unteren Rand steht in einer braunen Leiste in weißer, lateinischer Schrift: „Deutsche Wechselsteuer“. Der Wertbetrag

der Marken ist in den beiden oberen Ecken in dunkelblauen Ziffern aufgedruckt und in den beiden unteren Ecken in hellgrünen Ziffern sichtbar. In der oberen Markenhälfte ist der Wertbetrag in dunkelblauen Buchstaben wiederholt. Der Anfangsbuchstabe des Wertbetrags ist verziert. Unter dem Wertbetrag in Buchstaben steht in einem anderen Schriftcharakter die Zeile: „Entwertet am:“.

(5) Die Marken zu 60, 150, 300 und 600 Deutsche Mark werden vierfarbig in den Farben rotviolett, hellgrün und grau mit schwarzblauem Wertaufdruck hergestellt. Die rotviolette Farbe herrscht im Markenbild vor. Der Untergrund wird durch ein verschlungenes, rotviolett, hellgrünes und graues Linienwerk in ornamentaler Anordnung mit einem reich verzierten Rand dargestellt. Die Marken tragen am oberen Rande in einer die ganze Länge ausfüllenden mit hellgrünem und grauem Linienwerk versehenen Leiste die Worte: „Deutsche Wechselsteuer“ in rotvioletter lateinischer Schrift. Der Wertbetrag der Marken ist unterhalb der Zeile „Deutsche Wechselsteuer“ auf der linken Seite in Ziffern mit dem daruntergesetzten Zusatz „DM“, rechts daneben in lateinischen Buchstaben in schwarzblauer Farbe aufgedruckt. Darunter steht in gleicher Farbe in einem anderen Schriftcharakter die Zeile: „Entwertet am:“. In den beiden unteren Ecken ist der Wertbetrag der Marken in einem nur schwach durchscheinenden wasserzeichenartigen Druck in Ziffern wiederholt.

§ 3

Die im § 6 der Durchführungsbestimmungen zum Wechselsteuergesetz vom 2. September 1935 (RGBl. I S. 1130) und im § 1 der Verordnung über Wechselsteuermarken vom 8. Februar 1947 (Reichssteuerblatt S. 274) beschriebenen Wechselsteuermarken dürfen zur Entrichtung der Wechselsteuer nicht verwendet werden. Für Wertzeichen dieser Art, die noch in den Händen der Steuerpflichtigen sind, wird ein Ersatz nicht geleistet.

§ 4

Die Verordnung über die Entrichtung der Wechselsteuer vom 25. Juni 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 74) tritt mit Ablauf des 30. November 1948 außer Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 15. November 1948.

Der Direktor
der Verwaltung für Finanzen
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
Hartmann

INHALT:

Tag		Seite
3. 12. 1948	Gesetz über die Aenderung von Dienstbezügen für die Verwaltungsangehörigen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes	137
3. 12. 1948	Gesetz über die Verwaltung der Kaffeesteuer	137
1. 10. 1948	Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform	138

GESETZ

über die Aenderung von Dienstbezügen für die Verwaltungsangehörigen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

Vom 3. Dezember 1948.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zu den Grundgehältern der Besoldungsordnung A (Anlage 1 zum Reichsbesoldungsgesetz) wird eine nicht-ruhegehaltsfähige Zulage gewährt:

in der Besoldungsgruppe	5 b	von	90 DM	jährlich,
" "	"	6	" 120 DM	" "
" "	"	7 a	" 120 DM	" "
" "	"	7 b	" 120 DM	" "
" "	"	7 c	" 150 DM	" "
" "	"	8 a	" 180 DM	" "
" "	"	8 b	" 240 DM	" "
" "	"	9	" 240 DM	" "
" "	"	10 a	" 270 DM	" "
" "	"	10 b	" 300 DM	" "
" "	"	11	" 300 DM	" "

(2) Zu den Grundgehältern der Besoldungsordnung für die Reichsbahnbeamten (Anlage 1 zur Besoldungsordnung für die Reichsbahnbeamten vom 10. Januar 1928, RMinBl. S. 104) wird eine nichtruhegehaltsfähige Zulage gewährt:

in der Besoldungsgruppe	8	von	90 DM	jährlich,
" "	"	9	" 120 DM	" "
" "	"	9 a	" 120 DM	" "
" "	"	10	" 150 DM	" "
" "	"	11	" 180 DM	" "
" "	"	12	" 240 DM	" "
" "	"	13	" 240 DM	" "
" "	"	14	" 270 DM	" "
" "	"	14 a	" 270 DM	" "
" "	"	15	" 300 DM	" "
" "	"	16	" 300 DM	" "
" "	"	17	" 300 DM	" "
" "	"	17 a	" 300 DM	" "

§ 2

(1) Zu den Diäten für die außerplanmäßigen Beamten (Anlage 5 zum Reichsbesoldungsgesetz) wird eine nicht-ruhegehaltsfähige Zulage gewährt:

in der Besoldungsgruppe	A 8 a	von	120 DM	jährlich,
" "	"	A 8 b	" 200 DM	" "
" "	"	A 9 u. 10	" 200 DM	" "
" "	"	A 11	" 200 DM	" "

(2) Zu den Diäten für die außerplanmäßigen Reichsbahnbeamten (Anlage 4 zur Besoldungsordnung für die Reichsbahnbeamten) wird eine nichtruhegehaltsfähige Zulage gewährt:

in der Besoldungsgruppe	11	von	120 DM	jährlich,
" "	"	13/14	" 200 DM	" "
" "	"	15/17a	" 200 DM	" "

§ 3

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1948 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Wirtschaftsrat den Einspruch des Länderrates zurückgewiesen hat.

Frankfurt am Main, den 3. Dezember 1948.

Der Präsident des Wirtschaftsrates
Dr. Erich Köhler

GESETZ

über die Verwaltung der Kaffeesteuer.

Vom 3. Dezember 1948.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Kaffeesteuer wird vom 1. November 1948 ab für Rechnung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes von den Zollämtern verwaltet und ist an die Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes abzuführen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Wirtschaftsrat den Einspruch des Länderrates zurückgewiesen hat.

Frankfurt am Main, den 3. Dezember 1948.

Der Präsident des Wirtschaftsrates
Dr. Erich Köhler

Anordnung**zur Ergänzung der Anordnung über Preisbildung
und Preisüberwachung nach der Währungsreform.****Vom 1. Oktober 1948.**

Auf Grund des Gesetzes über Leitsätze für die Bewirtschaftung und Preispolitik nach der Geldreform vom 24. Juni 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 59) und des § 2 des Uebergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 27) wird im Einvernehmen mit der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angeordnet:

§ 1

Die Anlage zu § 1 Ziff. 1 der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. Juli 1948 (VfWMBI. 1948/II S. 91) wird wie folgt ergänzt:

- 38. Wein und Gärmoste aus Trauben und anderen pflanzlichen Rohstoffen einschließlich Schaum- und Wermutwein
- 39. Blumen-, Zier-, Heil- und Gewürzpflanzensamereien
- 40. Käselab

- 41. Trennemulsion
- 42. Weberkarten
- 43. Seetang

§ 2

Der in § 1 genannten Anordnung wird folgende Liste als weitere Anlage angefügt:

Liste

der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, Nahrungs- und Genußmittel ausländischer Herkunft, auf die gemäß §§ 1 und 4 Preisvorschriften bis auf weiteres keine Anwendung finden:

- 1. Kaffee
- 2. Tee
- 3. Gewürze

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Frankfurt/Main-Höchst, den 1. Oktober 1948.

Der Direktor
der Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
Im Auftrage
Risse

Gesetzblatt

DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

1948

Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 28. Dezember 1948

Nr. 28

INHALT:

Tag		Seite
16. 10. 1948	Verordnung zur Aenderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung ..	139
16. 10. 1948	Verordnung zur Aenderung der Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen	180
16. 10. 1948	Verordnung zur Aenderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes	180

Verordnung zur Aenderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Vom 16. Oktober 1948.

Auf Grund des Artikels XII des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 wird mit Zustimmung des Finanzausschusses des Wirtschaftsrates und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Länderrates folgendes verordnet:

§ 1

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 7. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 751) in der Fassung, die sich aus den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgten Aenderungen und Ergänzungen ergibt, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 3 wird an Stelle der Zahl „1939“ die Zahl „1948“ gesetzt.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„Zu § 7a des Gesetzes

§ 7

Bewertungsfreiheit für Ersatzbeschaffung

Die Vorschrift des § 7a Absatz 2 des Gesetzes findet auch dann Anwendung, wenn ein Wirtschaftsgut zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs gegen Entschädigung aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden ist.“

3. Nach § 7 wird die folgende Bestimmung als § 7a eingefügt:

„§ 7a

(1) Welche Personen als aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder aus politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verfolgt oder als Flüchtling im Sinne von § 7a Absatz 2 und § 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe f des Einkommensteuergesetzes zu gelten haben, regelt sich bis auf weiteres nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

(2) Unter Vertriebenen sind die Personen zu verstehen, die — gleichgültig aus welchem Lande sie stammen — nachweislich durch Zwang einer ausländischen Macht im Zusammenhang mit dem Krieg und seinen Folgen aus ihrem bisherigen Wohnsitz ausgewiesen worden sind.“

4. § 10 erhält die folgende Fassung:

„(1) Für Werbungskosten sind bei der Veranlagung mindestens die folgenden Pauschbeträge abzusetzen:

- bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit: ein Pauschbetrag von 312 Deutsche Mark;
- bei Einkünften aus Kapitalvermögen, wenn die Einnahmen aus Kapitalvermögen 1500 Deutsche Mark nicht übersteigen und das Einkommen nach Abzug des Pauschbetrages 3000 Deutsche Mark nicht übersteigt: ein Pauschbetrag von 200 Deutsche Mark;
- bei wiederkehrenden Bezügen im Sinne des § 22 Ziffer 1 des Gesetzes: ein Pauschbetrag von 200 Deutsche Mark. Sind in dem Einkommen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit nicht enthalten, so erhöht sich der Pauschbetrag auf 312 Deutsche Mark.

(2) Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahres bestanden, so ermäßigen sich die Pauschbeträge von 312 Deutsche Mark auf je 26 Deutsche Mark, die Pauschbeträge von 200 Deutsche Mark auf je 15 Deutsche Mark für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Steuerpflicht bestanden hat.“

5. § 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Sonderausgaben im Sinne des § 10 Absatz 1 Ziffern 1, 2 und 5 des Gesetzes ist bei der Veranlagung mindestens ein Pauschbetrag von 200 Deutsche Mark abzusetzen. In den Fällen, in denen nach § 10 Abs. 1 Ziffern 1 und 3 dieser Verordnung für Werbungskosten ein Pauschbetrag von 312 Deutsche Mark abzusetzen ist, erhöht sich der Pauschbetrag für Sonderausgaben ebenfalls auf 312 Deutsche Mark.

(2) Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahres bestanden, so ermäßigt sich der Pauschbetrag von 200 Deutsche Mark auf 15 Deutsche Mark, der Pauschbetrag von 312 Deutsche Mark auf 26 Deutsche Mark für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Steuerpflicht bestanden hat.“

6. § 11a erhält die folgende Fassung:

„§ 11a

Bau- und Wohnungsgenossenschaften, Verbrauchergenossenschaften

(1) Bau- und Wohnungsgenossenschaften im Sinne von § 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe c des Gesetzes sind alle Genossenschaften, deren Zweck auf den Bau, den Erwerb oder die Finanzierung und Verwaltung von Wohnungen (Eigenheimen oder Miethäusern) gerichtet sind.

(2) Verbrauchergenossenschaften sind alle Genossenschaften, deren Zweck auf den Einkauf von Gebrauchsgütern oder Verbrauchsgütern des häuslichen oder landwirtschaftlichen Bedarfs im großen und deren Abgabe im kleinen gerichtet ist.“

7. Nach § 11a wird die folgende Bestimmung als § 11b eingefügt:

„§ 11b

Kapitalansammlungsverträge

Als Kapitalansammlungsverträge im Sinn von § 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe d des Gesetzes werden anerkannt:

- Sparverträge mit Kreditinstituten, wenn die Spareinlage nur im Todesfall oder frühestens nach drei Jahren zurückgezahlt werden darf und beide Vertragsteile auf eine vorzeitige Aufhebung des Sparvertrages verzichtet haben. Der Inhalt des Sparvertrages und die Höhe der Spareinlage müssen dem Finanzamt durch eine Bescheinigung des Kreditinstituts nachgewiesen werden. Wird die Spareinlage außer im Todesfall vor Ablauf von drei Jahren zurückgezahlt, so hat das Kreditinstitut die vorzeitige Rückzahlung dem Finanzamt anzuzeigen. Das Finanzamt hat die Einkommensteueranverlagung des Sparers entsprechend zu berichtigen;
- der unmittelbare oder mittelbare erste entgeltliche Erwerb von Pfandbriefen, Rentenbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und anderen Schuldverschrei-

bungen, die von Grundkreditanstalten, Kommunalkreditanstalten, Schiffsbeleihungsbanken und Ablösungsanstalten nach dem 20. Juni 1948 ausgegeben werden. Voraussetzung ist, daß eine Festschreibung (Vinkulierung) auf den Namen des Steuerpflichtigen für mindestens drei Jahre erfolgt und aufrecht erhalten wird. Die Voraussetzung der Steuerbefreiung ist dem Finanzamt durch eine Bescheinigung des Kreditinstituts, das die Festschreibung auf den Namen durchführt, nachzuweisen. Die Steuerbefreiung entfällt, wenn das Wertpapier vor Ablauf der dreijährigen Frist auf den Inhaber gestellt oder auf den Namen eines anderen Berechtigten umgeschrieben wird. Wird vor Fristablauf eine solche Umschreibung durchgeführt, so ist das Kreditinstitut verpflichtet, diese Tatsache dem zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen;

3. der unmittelbare oder mittelbare erste Erwerb anderer festverzinslicher Wertpapiere, die nach dem 20. Juni 1948 ausgegeben werden, nach Maßgabe besonderer Bestimmungen des Direktors der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebiets;
4. andere Kapitalansammlungsverträge, die auf Grund einer besonderen Anordnung des Direktors der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebiets der unter Ziffer 1 bezeichneten Sparverträgen gleichgestellt worden sind;
8. Nach § 11b wird die folgende Bestimmung als § 11c eingefügt:

„§ 11c

Förderung gemeinnütziger usw. Zwecke

(1) Für die Begriffe gemeinnützige, mildtätige, religiöse, kirchliche und wissenschaftliche Zwecke im Sinn von § 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe e des Gesetzes gelten die §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichgesetzbl. I S. 925) und die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 16. Dezember 1941 (Reichsministerialbl. S. 299) in der Fassung der Anlage 1 zu dieser Verordnung.

(2) Ausgaben zur Förderung der in Absatz 1 bezeichneten Zwecke werden als steuerbegünstigt nur anerkannt, wenn

1. der Empfänger eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle (z. B. Uni-

versität, Forschungsinstitut) ist und bestätigt, daß der zugewendete Betrag zu einem der in Absatz 1 bezeichneten Zwecke verwendet wird, oder

2. der Empfänger eine in § 4 Absatz 1 Ziffer 6 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist und bestätigt, daß sie den zugewendeten Betrag nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet, und daß es sich nicht um einen auf Grund der Satzung erhobenen Mitgliedsbeitrag handelt, oder
3. der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebiets oder eine von diesen bestimmte Stelle im Einzelfall den Zweck und die Form der Zuwendung als steuerbegünstigt im Sinn von Absatz 1 anerkennt.“

9. In § 15 Absatz 2 erhält Buchstabe a die folgende Fassung:

„a) Steuerpflichtige mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen 24 000 Deutsche Mark nicht erreicht. Eine Steuererklärung ist jedoch stets abzugeben, wenn der Steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von mehr als 3600 Deutsche Mark aus mehr als einem Dienstverhältnis bezogen hat oder wenn er andere steuerpflichtige Einkünfte von mehr als 600 Deutsche Mark bezogen hat.“

10. § 15 Absatz 5 erhält folgenden Zusatz:

„Eine Steuererklärung haben ferner diejenigen Steuerpflichtigen abzugeben, die nach § 46 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes ihre Veranlagung beantragt haben.“

11. § 21 erhält folgende Fassung:

„Zu § 32 des Gesetzes

§ 21

Einkommensteuerjahrestabelle

Die zu veranlagende Einkommensteuer bemißt sich nach der aus Anlage 2 beigefügten Einkommensteuerjahrestabelle.“

12. § 22 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mehraufwendungen beeinträchtigen die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen nur insoweit wesentlich, als sie die in der folgenden Uebersicht bezeichneten Hundertsätze des Einkommens (die Grenze der zumutbaren Mehrbelastung — die Mehrbelastungsgrenze —) übersteigen:

Bei einem Einkommen von DM		Steuerklasse		Steuerklasse III bei Kinderermäßigung für	
		I	II	1 od. 2 Personen	3 od. mehr Personen
	höchstens 3 000	6	5	3	1
mehr als	3 000 bis 6 000	7	6	4	2
„	6 000 „ 12 000	8	6	5	2
„	12 000 „ 25 000	8	6	4	3
„	25 000 „ 50 000	10	6	4	3
„	50 000 „ 100 000	9	6	4	3
„	100 000 „ 250 000	5	4	3	2
„	250 000 „ 500 000	3	2	2	1
„	500 000	3	2	1	1

13. Hinter § 23 ist folgender § 23a einzufügen:

„Zu § 35 des Gesetzes

§ 23a

Einkommensteuer-Vierteljahrestabelle

Die für ein Vierteljahr geschuldete Vorauszahlung bemißt sich nach der als Anlage 3 beigefügten Einkommensteuer-Vierteljahrestabelle.“

14. § 25 wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt erstmals für den 21. Juni 1948 beginnenden Veranlagungszeitraum an die Stelle der

entsprechenden Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 7. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 751).

Bad Homburg v. d. H., den 16. Oktober 1948.

Der Direktor

der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebiets

Hartmann

Anlage I

A

Auszug aus dem Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) in der Fassung des Artikels II des Kontrollratgesetzes Nr. 1 und des Artikels I des Kontrollratgesetzes Nr. 12.

Unterabschnitt 9

Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke

§ 17

(1) Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit gefördert wird.

(2) Eine Förderung der Allgemeinheit ist nur anzunehmen, wenn die Tätigkeit dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzt.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen insbesondere:

1. die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie der körperlichen Erhaltung des Volkes durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport);

2. die Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Denkmalpflege, Heimatpflege, Heimatkunde.

(4) Ein Personenkreis ist nicht als Allgemeinheit anzuerkennen, wenn er durch ein engeres Band, wie Zugehörigkeit zu einer Familie, zu einem Familienverband oder zu einem Verein mit geschlossener Mitgliederzahl, durch Anstellung an einer bestimmten Anstalt und dergleichen fest abgeschlossen ist oder wenn infolge seiner Abgrenzung nach örtlichen oder beruflichen Merkmalen, nach Stand oder Religionsbekenntnis oder nach mehreren dieser Merkmale die Zahl der in Betracht kommenden Personen dauernd nur klein sein kann.

B

Änderungen der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Dezember 1941 (Reichsministerialbl. S. 299, Reichssteuerblatt S. 937), die sich aus Artikel II des Kontrollratgesetzes Nr. 1 und des Art. I des Kontrollratgesetzes Nr. 12 ergeben.

1. In § 1 Absatz 1 Ziffer 2 ist statt „Deutsche Volksgenossen“ das Wort „Personen“ zu setzen.

2. In § 1 Absatz 1 Ziffer 3 ist das Wort „christlichen“ zu streichen.

3. In § 3 Ziffer 5 ist der letzte Satz zu streichen.

4. § 5 erhält die folgende Fassung:

„Die Steuerbegünstigung wird, wenn ihre Voraussetzungen im übrigen gegeben sind, nicht deshalb verweigert, weil

1. eine Körperschaft ihre Mittel nicht nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke (Hauptzwecke) verwendet, sondern daneben auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer mit sozialen Aufgaben besonders betrauten öffentlichen Behörde zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet;

2. eine Stiftung einen Teil, und zwar höchstens ein Viertel, ihres Einkommens dazu verwendet, um die Gräber des Stifters und seines Ehegatten zu pflegen.“

5. In § 6 Ziffer 3 ist der letzte Satz zu streichen.

(5) Gemeinnützigkeit liegt nicht vor, wenn eine Tätigkeit nur den Belangen bestimmter Personen oder eines engeren Kreises von Personen dient oder in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke) verfolgt.

(6) Der Umstand, daß die Erträge eines Unternehmens einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (zum Beispiel einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband) zufließen, bedeutet für sich allein noch keine unmittelbare Förderung der Allgemeinheit.

§ 18

(1) Mildtätig sind solche Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige Personen zu unterstützen.

(2) Bedürftig sind solche Personen, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen.

(3) Mildtätigen Zwecken dienen insbesondere Betriebe und Verwaltungen, die ausschließlich zur persönlichen und wirtschaftlichen Hilfeleistung für bedürftige Personen bestimmt sind.

§ 19

(1) Kirchlich sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts ausschließlich und unmittelbar gefördert wird.

(2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung des Gottesdienstes, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Invalidenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

6. In § 8 Absatz 2 sind die Worte „im Einvernehmen mit dem Gauleiter der NSDAP“ zu streichen.

7. In § 10 Ziffer 1 sind die Worte „städtische Theater und städtische Badeanstalten“ zu ersetzen durch die Worte „Theater und Volksbadeanstalten“.

8. In § 10 Ziffer 2 sind die Worte „vom Reichssportamt anerkannten“ zu streichen.

9. In § 10 Ziffer 4 ist das Wort „Kriegsblindenverein“ jeweils zu ersetzen durch das Wort „Blindenverein“.

10. In § 12 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Unmittelbarkeit liegt zum Beispiel auch insoweit vor, als ein deutsches Orchester durch Konzerte, die künstlerisch besonders wertvoll sind, das Ansehen des deutschen Volkes im Ausland stärkt.“

11. In § 12 Absatz 5 werden innerhalb der Klammer die Worte „der Reichsfinanzhof und“ gestrichen.

12. In § 14 wird der Absatz 2 gestrichen.

13. In § 16 Absatz 1 ist statt „31. Dezember 1942“ zu setzen „31. Dezember 1950“.

14. In § 17 Absatz 1 wird der zweite Satz gestrichen.

15. In § 17 Absatz 2 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:

„ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden, wenn die Vermögensbindung sichergestellt ist.“

16. In § 18 wird der Absatz 1 gestrichen; die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 1 bis 4.

Einkommensteuer-Jahrestabelle

Einkommen DM	Die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I DM	Steuer- klasse II DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
bis 750	—	—	—	—	—	—	—	—	Für jedes weitere Kind sind vom Einkommen je 600 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 9 abzulesen.
751— 800	8	—	—	—	—	—	—	—	
801— 850	13	—	—	—	—	—	—	—	
851— 900	18	—	—	—	—	—	—	—	
901— 950	24	9	—	—	—	—	—	—	
951— 1 000	30	14	—	—	—	—	—	—	
1 001— 1 050	35	18	—	—	—	—	—	—	
1 051— 1 100	40	22	—	—	—	—	—	—	
1 101— 1 150	45	26	—	—	—	—	—	—	
1 151— 1 200	50	30	—	—	—	—	—	—	
1 201— 1 250	55	34	6	—	—	—	—	—	
1 251— 1 300	63	38	10	—	—	—	—	—	
1 301— 1 350	72	42	14	—	—	—	—	—	
1 351— 1 400	81	46	18	—	—	—	—	—	
1 401— 1 450	90	50	22	—	—	—	—	—	
1 451— 1 500	99	54	26	—	—	—	—	—	
1 501— 1 550	108	58	30	6	—	—	—	—	
1 551— 1 600	117	62	34	10	—	—	—	—	
1 601— 1 650	126	66	38	14	—	—	—	—	
1 651— 1 700	135	70	42	18	—	—	—	—	
1 701— 1 750	144	74	46	22	—	—	—	—	
1 751— 1 800	153	77	49	25	—	—	—	—	
1 801— 1 850	162	81	52	28	—	—	—	—	
1 851— 1 900	171	84	55	31	—	—	—	—	
1 901— 1 950	180	88	58	34	—	—	—	—	
1 951— 2 000	189	92	61	37	—	—	—	—	
2 001— 2 050	198	96	64	40	—	—	—	—	
2 051— 2 100	207	100	68	44	—	—	—	—	
2 101— 2 150	216	108	71	47	—	—	—	—	
2 151— 2 200	225	117	75	51	6	—	—	—	
2 201— 2 250	234	126	78	54	10	—	—	—	

Einkommen DM	Die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I DM	Steuer- klasse II DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
2 251— 2 300	243	135	82	58	14	—	—	—	Für jedes weitere Kind sind vom Einkommen je 600 DM abzuzie- hen. Der Steuere- betrag ist dann in Spalte 9 abzu- lesen.
2 301— 2 350	252	144	87	61	18	—	—	—	
2 351— 2 400	261	153	92	69	22	—	—	—	
2 401— 2 450	270	162	97	73	26	—	—	—	
2 451— 2 500	282	171	102	77	30	—	—	—	
2 501— 2 550	294	180	107	81	34	—	—	—	
2 551— 2 600	306	189	112	84	38	—	—	—	
2 601— 2 650	318	198	116	87	42	—	—	—	
2 651— 2 700	330	207	120	91	46	—	—	—	
2 701— 2 750	342	216	125	94	50	—	—	—	
2 751— 2 800	354	225	129	97	54	—	—	—	
2 801— 2 850	366	234	133	101	58	—	—	—	
2 851— 2 900	378	243	138	104	62	5	—	—	
2 901— 2 950	390	252	144	107	64	9	—	—	
2 951— 3 000	402	261	153	110	67	13	—	—	
3 001— 3 050	414	270	162	113	70	17	—	—	
3 051— 3 100	426	282	171	116	72	21	—	—	
3 101— 3 150	438	294	180	120	75	25	—	—	
3 151— 3 200	450	306	189	123	78	29	—	—	
3 201— 3 250	462	318	198	126	80	32	—	—	
3 251— 3 300	474	330	207	130	82	35	—	—	
3 301— 3 350	486	342	216	133	84	39	—	—	
3 351— 3 400	498	354	225	136	86	42	—	—	
3 401— 3 450	510	366	234	140	88	45	—	—	
3 451— 3 500	522	378	243	142	91	49	—	—	
3 501— 3 550	534	390	252	145	92	49	—	—	
3 551— 3 600	546	402	261	153	94	50	—	—	
3 601— 3 650	558	414	270	162	96	51	—	—	
3 651— 3 700	573	426	282	171	98	52	—	—	
3 701— 3 750	588	438	294	180	100	53	—	—	
3 751— 3 800	603	450	306	189	102	54	—	—	
3 801— 3 850	618	462	318	198	104	55	—	—	
3 851— 3 900	633	474	330	207	106	55	—	—	
3 901— 3 950	648	486	342	216	110	56	—	—	
3 951— 4 000	663	498	354	225	117	57	4	—	
4 001— 4 050	678	510	366	234	126	58	5	—	
4 051— 4 100	693	522	378	243	135	59	7	—	
4 101— 4 150	708	534	390	252	144	60	8	—	
4 151— 4 200	723	546	402	261	153	61	10	—	
4 201— 4 250	738	558	414	270	162	62	11	—	
4 251— 4 300	753	573	426	282	171	63	13	—	
4 301— 4 350	768	588	438	294	180	72	13	—	
4 351— 4 400	783	603	450	306	189	81	13	—	
4 401— 4 450	798	618	462	318	198	90	13	—	
4 451— 4 500	813	633	474	330	207	99	13	—	
4 501— 4 550	828	648	486	342	216	108	18	—	
4 551— 4 600	843	663	498	354	225	117	24	—	
4 601— 4 650	858	678	510	366	234	126	30	—	
4 651— 4 700	873	693	522	378	243	135	36	—	
4 701— 4 750	888	708	534	390	252	144	42	—	
4 751— 4 800	903	723	546	402	261	153	48	—	
4 801— 4 850	918	738	558	414	270	162	54	—	

Einkommen	Die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III						jedes weitere Kind
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									Für jedes weitere Kind sind vom Einkommen je 600 DM abzuzie- hen. Der Steuer- betrag ist dann in Spalte 8 abzu- lesen.
4 851— 4 900	936	753	573	426	282	171	63		
4 901— 4 950	954	768	588	438	294	180	72		
4 951— 5 000	972	783	603	450	306	189	81		
5 001— 5 050	990	798	618	462	318	198	90		
5 051— 5 100	1 008	813	633	474	330	207	99		
5 101— 5 150	1 026	828	648	486	342	216	108		
5 151— 5 200	1 044	843	663	498	354	225	117		
5 201— 5 250	1 062	858	678	510	366	234	126		
5 251— 5 300	1 080	873	693	522	378	243	135		
5 301— 5 350	1 098	888	708	534	390	252	144		
5 351— 5 400	1 116	903	723	546	402	261	153		
5 401— 5 450	1 134	918	738	558	414	270	162		
5 451— 5 500	1 152	936	753	573	426	282	171		
5 501— 5 550	1 170	954	768	588	438	294	180		
5 551— 5 600	1 188	972	783	603	450	306	189		
5 601— 5 650	1 206	990	798	618	462	318	198		
5 651— 5 700	1 224	1 008	813	633	474	330	207		
5 701— 5 750	1 242	1 026	828	648	486	342	216		
5 751— 5 800	1 260	1 044	843	663	498	354	225		
5 801— 5 850	1 278	1 062	858	678	510	366	234		
5 851— 5 900	1 296	1 080	873	693	522	378	243		
5 901— 5 950	1 314	1 098	888	708	534	390	252		
5 951— 6 000	1 332	1 116	903	723	546	402	261		
6 001— 6 050	1 350	1 134	918	738	558	414	270		
6 051— 6 100	1 371	1 152	936	753	573	426	282		
6 101— 6 150	1 392	1 170	954	768	588	438	294		
6 151— 6 200	1 413	1 188	972	783	603	450	306		
6 201— 6 250	1 434	1 206	990	798	618	462	318		
6 251— 6 300	1 455	1 224	1 008	813	633	474	330		
6 301— 6 350	1 476	1 242	1 026	828	648	486	342		
6 351— 6 400	1 497	1 260	1 044	843	663	498	354		
6 401— 6 450	1 518	1 278	1 062	858	678	510	366		
6 451— 6 500	1 539	1 296	1 080	873	693	522	378		
6 501— 6 550	1 560	1 314	1 098	888	708	534	390		
6 551— 6 600	1 581	1 332	1 116	903	723	546	402		
6 601— 6 650	1 602	1 350	1 134	918	738	558	414		
6 651— 6 700	1 623	1 371	1 152	936	753	573	426		
6 701— 6 750	1 644	1 392	1 170	954	768	588	438		
6 751— 6 800	1 665	1 413	1 188	972	783	603	450		
6 801— 6 850	1 686	1 434	1 206	990	798	618	462		
6 851— 6 900	1 707	1 455	1 224	1 008	813	633	474		
6 901— 6 950	1 728	1 476	1 242	1 026	828	648	486		
6 951— 7 000	1 749	1 497	1 260	1 044	843	663	498		
7 001— 7 050	1 770	1 518	1 278	1 062	858	678	510		
7 051— 7 100	1 791	1 539	1 296	1 080	873	693	522		
7 101— 7 150	1 812	1 560	1 314	1 098	888	708	534		
7 151— 7 200	1 833	1 581	1 332	1 116	903	723	546		
7 201— 7 250	1 854	1 602	1 350	1 134	918	738	558		
7 251— 7 300	1 878	1 623	1 371	1 152	936	753	573		
7 301— 7 350	1 902	1 644	1 392	1 170	954	768	588		
7 351— 7 400	1 926	1 665	1 413	1 188	972	783	603		

Einkommen	Die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
			bei Kinderermäßigung für						
	1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM	DM	DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
1 401— 7 450	1 950	1 686	1 434	1 206	990	798	618	Für jedes weitere Kind sind vom Einkommen je 600 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.	
7 451— 7 500	1 974	1 707	1 455	1 224	1 008	813	633		
7 501— 7 550	1 998	1 728	1 476	1 242	1 026	828	648		
7 551— 7 600	2 022	1 749	1 497	1 260	1 044	843	663		
7 601— 7 650	2 046	1 770	1 518	1 278	1 062	858	678		
7 651— 7 700	2 070	1 791	1 539	1 296	1 080	873	693		
7 701— 7 750	2 094	1 812	1 560	1 314	1 098	888	708		
7 751— 7 800	2 118	1 833	1 581	1 332	1 116	903	723		
7 801— 7 851	2 142	1 854	1 602	1 350	1 134	918	738		
7 851— 7 900	2 166	1 878	1 623	1 371	1 152	936	753		
7 901— 7 950	2 190	1 902	1 644	1 392	1 170	954	768		
7 951— 8 000	2 214	1 926	1 665	1 413	1 188	972	783		
8 001— 8 050	2 238	1 950	1 686	1 434	1 206	990	798		
8 051— 8 100	2 262	1 974	1 707	1 455	1 224	1 008	813		
8 101— 8 150	2 286	1 998	1 728	1 476	1 242	1 026	828		
8 151— 8 200	2 310	2 022	1 749	1 497	1 260	1 044	843		
8 201— 8 250	2 334	2 046	1 770	1 518	1 278	1 062	858		
8 251— 8 300	2 358	2 070	1 791	1 539	1 296	1 080	873		
8 301— 8 350	2 382	2 094	1 812	1 560	1 314	1 098	888		
8 351— 8 400	2 406	2 118	1 833	1 581	1 332	1 116	903		
8 401— 8 450	2 430	2 142	1 854	1 602	1 350	1 134	918		
8 451— 8 500	2 454	2 166	1 878	1 623	1 371	1 152	936		
8 501— 8 550	2 478	2 190	1 902	1 644	1 392	1 170	954		
8 551— 8 600	2 502	2 214	1 926	1 665	1 413	1 188	972		
8 601— 8 650	2 526	2 238	1 950	1 686	1 434	1 206	990		
8 651— 8 700	2 550	2 262	1 974	1 707	1 455	1 224	1 008		
8 701— 8 750	2 574	2 286	1 998	1 728	1 476	1 242	1 026		
8 751— 8 800	2 598	2 310	2 022	1 749	1 497	1 260	1 044		
8 801— 8 850	2 622	2 334	2 046	1 770	1 518	1 278	1 062		
8 851— 8 900	2 646	2 358	2 070	1 791	1 539	1 296	1 080		
8 901— 8 950	2 670	2 382	2 094	1 812	1 560	1 314	1 098		
8 951— 9 000	2 694	2 406	2 118	1 833	1 581	1 332	1 116		
9 001— 9 050	2 718	2 430	2 142	1 854	1 602	1 350	1 134		
9 051— 9 100	2 745	2 454	2 166	1 878	1 623	1 371	1 152		
9 101— 9 150	2 772	2 478	2 190	1 902	1 644	1 392	1 170		
9 151— 9 200	2 799	2 502	2 214	1 926	1 665	1 413	1 188		
9 201— 9 250	2 826	2 526	2 238	1 950	1 686	1 434	1 206		
9 251— 9 300	2 853	2 550	2 262	1 974	1 707	1 455	1 224		
9 301— 9 350	2 880	2 574	2 286	1 998	1 728	1 476	1 242		
9 351— 9 400	2 907	2 598	2 310	2 022	1 749	1 497	1 260		
9 401— 9 450	2 934	2 622	2 334	2 046	1 770	1 518	1 278		
9 451— 9 500	2 961	2 646	2 358	2 070	1 791	1 539	1 296		
9 501— 9 550	2 988	2 670	2 382	2 094	1 812	1 560	1 314		
9 551— 9 600	3 015	2 694	2 406	2 118	1 833	1 581	1 332		
9 601— 9 650	3 042	2 718	2 430	2 142	1 854	1 602	1 350		
9 651— 9 700	3 069	2 745	2 454	2 166	1 878	1 623	1 371		
9 701— 9 750	3 096	2 772	2 478	2 190	1 902	1 644	1 392		
9 751— 9 800	3 123	2 799	2 502	2 214	1 926	1 665	1 413		
9 801— 9 850	3 150	2 826	2 526	2 238	1 950	1 686	1 434		
9 851— 9 900	3 177	2 853	2 550	2 262	1 974	1 707	1 455		
9 901— 9 950	3 204	2 880	2 574	2 286	1 998	1 728	1 476		
9 951— 10 000	3 231	2 907	2 598	2 310	2 022	1 749	1 497		

Einkommen DM 1	Die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I DM 2	Steuer- klasse II DM 3	Steuerklasse III						jedes weitere Kind 9
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM 4	2 Kinder DM 5	3 Kinder DM 6	4 Kinder DM 7	5 Kinder DM 8		
von — bis									Für jedes weitere Kind sind vom Einkommen je 600 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.
13 001—13 100	4 878	4 554	4 230	3 906	3 582	3 258	2 934		
13 101—13 200	4 932	4 608	4 284	3 960	3 636	3 312	2 988		
13 201—13 300	4 986	4 662	4 338	4 014	3 690	3 366	3 042		
13 301—13 400	5 046	4 716	4 392	4 068	3 744	3 420	3 096		
13 401—13 500	5 106	4 770	4 446	4 122	3 798	3 474	3 150		
13 501—13 600	5 166	4 824	4 500	4 176	3 852	3 528	3 204		
13 601—13 700	5 226	4 878	4 554	4 230	3 906	3 582	3 258		
13 701—13 800	5 286	4 932	4 608	4 284	3 960	3 636	3 312		
13 801—13 900	5 346	4 986	4 662	4 338	4 014	3 690	3 366		
13 901—14 000	5 406	5 046	4 716	4 392	4 068	3 744	3 420		
14 001—14 100	5 466	5 106	4 770	4 446	4 122	3 798	3 474		
14 101—14 200	5 526	5 166	4 824	4 500	4 176	3 852	3 528		
14 201—14 300	5 586	5 226	4 878	4 554	4 230	3 906	3 582		
14 301—14 400	5 646	5 286	4 932	4 608	4 284	3 960	3 636		
14 401—14 500	5 706	5 346	4 986	4 662	4 338	4 014	3 690		
14 501—14 600	5 766	5 406	5 046	4 716	4 392	4 068	3 744		
14 601—14 700	5 826	5 466	5 106	4 770	4 446	4 122	3 798		
14 701—14 800	5 886	5 526	5 166	4 824	4 500	4 176	3 852		
14 801—14 900	5 946	5 586	5 226	4 878	4 554	4 230	3 906		
14 901—15 000	6 006	5 646	5 286	4 932	4 608	4 284	3 960		
15 001—15 100	6 066	5 706	5 346	4 986	4 662	4 338	4 014		
15 101—15 200	6 126	5 766	5 406	5 046	4 716	4 392	4 068		
15 201—15 300	6 186	5 826	5 466	5 106	4 770	4 446	4 122		
15 301—15 400	6 246	5 886	5 526	5 166	4 824	4 500	4 176		
15 401—15 500	6 306	5 946	5 586	5 226	4 878	4 554	4 230		
15 501—15 600	6 366	6 006	5 646	5 286	4 932	4 608	4 284		
15 601—15 700	6 426	6 066	5 706	5 346	4 986	4 662	4 338		
15 701—15 800	6 486	6 126	5 766	5 406	5 046	4 716	4 392		
15 801—15 900	6 546	6 186	5 826	5 466	5 106	4 770	4 446		
15 901—16 000	6 606	6 246	5 886	5 526	5 166	4 824	4 500		
16 001—16 100	6 666	6 306	5 946	5 586	5 226	4 878	4 554		
16 101—16 200	6 726	6 366	6 006	5 646	5 286	4 932	4 608		
16 201—16 300	6 786	6 426	6 066	5 706	5 346	4 986	4 662		
16 301—16 400	6 846	6 486	6 126	5 766	5 406	5 046	4 716		
16 401—16 500	6 906	6 546	6 186	5 826	5 466	5 106	4 770		
16 501—16 600	6 966	6 606	6 246	5 886	5 526	5 166	4 824		
16 601—16 700	7 026	6 666	6 306	5 946	5 586	5 226	4 878		
16 701—16 800	7 086	6 726	6 366	6 006	5 646	5 286	4 932		
16 801—16 900	7 146	6 786	6 426	6 066	5 706	5 346	4 986		
16 901—17 000	7 206	6 846	6 486	6 126	5 766	5 406	5 046		
17 001—17 100	7 266	6 906	6 546	6 186	5 826	5 466	5 106		
17 101—17 200	7 326	6 966	6 606	6 246	5 886	5 526	5 166		
17 201—17 300	7 386	7 026	6 666	6 306	5 946	5 586	5 226		
17 301—17 400	7 446	7 086	6 726	6 366	6 006	5 646	5 286		
17 401—17 500	7 506	7 146	6 786	6 426	6 066	5 706	5 346		
17 501—17 600	7 566	7 206	6 846	6 486	6 126	5 766	5 406		
17 601—17 700	7 626	7 266	6 906	6 546	6 186	5 826	5 466		
17 701—17 800	7 686	7 326	6 966	6 606	6 246	5 886	5 526		
17 801—17 900	7 746	7 386	7 026	6 666	6 306	5 946	5 586		
17 901—18 000	7 806	7 446	7 086	6 726	6 366	6 006	5 646		

Einkommen	Die Einkommensteuer beträgt in							
	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III					jedes weitere Kind
			bei Kinderermäßigung für					
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM	
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
von — bis								
18 001—18 100	7 866	7 506	7 146	6 786	6 426	6 066	5 706	Für jedes weitere Kind sind vom Einkommen je 600 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 6 abzulesen.
18 101—18 200	7 932	7 566	7 206	6 846	6 486	6 126	5 766	
18 201—18 300	7 998	7 626	7 266	6 906	6 546	6 186	5 826	
18 301—18 400	8 064	7 686	7 326	6 966	6 606	6 246	5 886	
18 401—18 500	8 130	7 746	7 386	7 026	6 666	6 306	5 946	
18 501—18 600	8 196	7 806	7 446	7 086	6 726	6 366	6 006	
18 601—18 700	8 262	7 866	7 506	7 146	6 786	6 426	6 066	
18 701—18 800	8 328	7 932	7 566	7 206	6 846	6 486	6 126	
18 801—18 900	8 394	7 998	7 626	7 266	6 906	6 546	6 186	
18 901—19 000	8 460	8 064	7 686	7 326	6 966	6 606	6 246	
19 001—19 100	8 526	8 130	7 746	7 386	7 026	6 666	6 306	
19 101—19 200	8 592	8 196	7 806	7 446	7 086	6 726	6 366	
19 201—19 300	8 658	8 262	7 866	7 506	7 146	6 786	6 426	
19 301—19 400	8 724	8 328	7 932	7 566	7 206	6 846	6 486	
19 401—19 500	8 790	8 394	7 998	7 626	7 266	6 906	6 546	
19 501—19 600	8 856	8 460	8 064	7 686	7 326	6 966	6 606	
19 601—19 700	8 922	8 526	8 130	7 746	7 386	7 026	6 666	
19 701—19 800	8 988	8 592	8 196	7 806	7 446	7 086	6 726	
19 801—19 900	9 054	8 658	8 262	7 866	7 506	7 146	6 786	
19 901—20 000	9 120	8 724	8 328	7 932	7 566	7 206	6 846	
20 001—20 100	9 186	8 790	8 394	7 998	7 626	7 266	6 906	
20 101—20 200	9 252	8 856	8 460	8 064	7 686	7 326	6 966	
20 201—20 300	9 318	8 922	8 526	8 130	7 746	7 386	7 026	
20 301—20 400	9 384	8 988	8 592	8 196	7 806	7 446	7 086	
20 401—20 500	9 450	9 054	8 658	8 262	7 866	7 506	7 146	
20 501—20 600	9 516	9 120	8 724	8 328	7 932	7 566	7 206	
20 601—20 700	9 582	9 186	8 790	8 394	7 998	7 626	7 266	
20 701—20 800	9 648	9 252	8 856	8 460	8 064	7 686	7 326	
20 801—20 900	9 714	9 318	8 922	8 526	8 130	7 746	7 386	
20 901—21 000	9 780	9 384	8 988	8 592	8 196	7 806	7 446	
21 001—21 100	9 846	9 450	9 054	8 658	8 262	7 866	7 506	
21 101—21 200	9 912	9 516	9 120	8 724	8 328	7 932	7 566	
21 201—21 300	9 978	9 582	9 186	8 790	8 394	7 998	7 626	
21 301—21 400	10 044	9 648	9 252	8 856	8 460	8 064	7 686	
21 401—21 500	10 110	9 714	9 318	8 922	8 526	8 130	7 746	
21 501—21 600	10 176	9 780	9 384	8 988	8 592	8 196	7 806	
21 601—21 700	10 242	9 846	9 450	9 054	8 658	8 262	7 866	
21 701—21 800	10 308	9 912	9 516	9 120	8 724	8 328	7 932	
21 801—21 900	10 374	9 978	9 582	9 186	8 790	8 394	7 998	
21 901—22 000	10 440	10 044	9 648	9 252	8 856	8 460	8 064	
22 001—22 100	10 506	10 110	9 714	9 318	8 922	8 526	8 130	
22 101—22 200	10 572	10 176	9 780	9 384	8 988	8 592	8 196	
22 201—22 300	10 638	10 242	9 846	9 450	9 054	8 658	8 262	
22 301—22 400	10 704	10 308	9 912	9 516	9 120	8 724	8 328	
22 401—22 500	10 770	10 374	9 978	9 582	9 186	8 790	8 394	
22 501—22 600	10 836	10 440	10 044	9 648	9 252	8 856	8 460	
22 601—22 700	10 902	10 506	10 110	9 714	9 318	8 922	8 526	
22 701—22 800	10 968	10 572	10 176	9 780	9 384	8 988	8 592	
22 801—22 900	11 034	10 638	10 242	9 846	9 450	9 054	8 658	
22 901—23 000	11 100	10 704	10 308	9 912	9 516	9 120	8 724	

Einkommen DM	Die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
23 001—23 100	11 166	10 770	10 374	9 978	9 582	9 186	8 790	Für jedes weitere Kind sind vom Einkommen je 600 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 9 abzulesen.	
23 101—23 200	11 232	10 836	10 440	10 044	9 648	9 252	8 856		
23 201—23 300	11 298	10 902	10 506	10 110	9 714	9 318	8 922		
23 301—23 400	11 364	10 968	10 572	10 176	9 780	9 384	8 988		
23 401—23 500	11 430	11 034	10 638	10 242	9 846	9 450	9 054		
23 501—23 600	11 496	11 100	10 704	10 308	9 912	9 516	9 120		
23 601—23 700	11 562	11 166	10 770	10 374	9 978	9 582	9 186		
23 701—23 800	11 628	11 232	10 836	10 440	10 044	9 648	9 252		
23 801—23 900	11 694	11 298	10 902	10 506	10 110	9 714	9 318		
23 901—24 000	11 760	11 364	10 968	10 572	10 176	9 780	9 384		
24 001—24 100	11 826	11 430	11 034	10 638	10 242	9 846	9 450		
24 101—24 200	11 898	11 496	11 100	10 704	10 308	9 912	9 516		
24 201—24 300	11 970	11 562	11 166	10 770	10 374	9 978	9 582		
24 301—24 400	12 042	11 628	11 232	10 836	10 440	10 044	9 648		
24 401—24 500	12 114	11 694	11 298	10 902	10 506	10 110	9 714		
24 501—24 600	12 186	11 760	11 364	10 968	10 572	10 176	9 780		
24 601—24 700	12 258	11 826	11 430	11 034	10 638	10 242	9 846		
24 701—24 800	12 330	11 898	11 496	11 100	10 704	10 308	9 912		
24 801—24 900	12 402	11 970	11 562	11 166	10 770	10 374	9 978		
24 901—25 000	12 474	12 042	11 628	11 232	10 836	10 440	10 044		
25 001—25 100	12 546	12 114	11 694	11 298	10 902	10 506	10 110		
25 101—25 200	12 618	12 186	11 760	11 364	10 968	10 572	10 176		
25 201—25 300	12 690	12 258	11 826	11 430	11 034	10 638	10 242		
25 301—25 400	12 762	12 330	11 898	11 496	11 100	10 704	10 308		
25 401—25 500	12 834	12 402	11 970	11 562	11 166	10 770	10 374		
25 501—25 600	12 906	12 474	12 042	11 628	11 232	10 836	10 440		
25 601—25 700	12 978	12 546	12 114	11 694	11 298	10 902	10 506		
25 701—25 800	13 050	12 618	12 186	11 760	11 364	10 968	10 572		
25 801—25 900	13 122	12 690	12 258	11 826	11 430	11 034	10 638		
25 901—26 000	13 194	12 762	12 330	11 898	11 496	11 100	10 704		
26 001—26 100	13 266	12 834	12 402	11 970	11 562	11 166	10 770		
26 101—26 200	13 338	12 906	12 474	12 042	11 628	11 232	10 836		
26 201—26 300	13 410	12 978	12 546	12 114	11 694	11 298	10 902		
26 301—26 400	13 482	13 050	12 618	12 186	11 760	11 364	10 968		
26 401—26 500	13 554	13 122	12 690	12 258	11 826	11 430	11 034		
26 501—26 600	13 626	13 194	12 762	12 330	11 898	11 496	11 100		
26 601—26 700	13 698	13 266	12 834	12 402	11 970	11 562	11 166		
26 701—26 800	13 770	13 338	12 906	12 474	12 042	11 628	11 232		
26 801—26 900	13 842	13 410	12 978	12 546	12 114	11 694	11 298		
26 901—27 000	13 914	13 482	13 050	12 618	12 186	11 760	11 364		
27 001—27 100	13 986	13 554	13 122	12 690	12 258	11 826	11 430		
27 101—27 200	14 058	13 626	13 194	12 762	12 330	11 898	11 496		
27 201—27 300	14 130	13 698	13 266	12 834	12 402	11 970	11 562		
27 301—27 400	14 202	13 770	13 338	12 906	12 474	12 042	11 628		
27 401—27 500	14 274	13 842	13 410	12 978	12 546	12 114	11 694		
27 501—27 600	14 346	13 914	13 482	13 050	12 618	12 186	11 760		
27 601—27 700	14 418	13 986	13 554	13 122	12 690	12 258	11 826		
27 701—27 800	14 490	14 058	13 626	13 194	12 762	12 330	11 898		
27 801—27 900	14 562	14 130	13 698	13 266	12 834	12 402	11 970		
27 901—28 000	14 634	14 202	13 770	13 338	12 906	12 474	12 042		

Einkommen DM	Die Einkommensteuer beträgt in							
	Steuer- klasse I DM	Steuer- klasse II DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind
			bei Kinderermäßigung für					
1	2	3	1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM	9
von — bis								Für jedes weitere Kind sind vom Einkommen je 600 DM abzu- ziehen. Der Steuer- betrag ist dann in Spalte 8 abzu- lesen.
28 001—28 100	14 706	14 274	13 842	13 410	12 978	12 546	12 114	
28 101—28 200	14 778	14 346	13 914	13 482	13 050	12 618	12 186	
28 201—28 300	14 850	14 418	13 986	13 554	13 122	12 690	12 258	
28 301—28 400	14 922	14 490	14 058	13 626	13 194	12 762	12 330	
28 401—28 500	14 994	14 562	14 130	13 698	13 266	12 834	12 402	
28 501—28 600	15 066	14 634	14 202	13 770	13 338	12 906	12 474	
28 601—28 700	15 138	14 706	14 274	13 842	13 410	12 978	12 546	
28 701—28 800	15 210	14 778	14 346	13 914	13 482	13 050	12 618	
28 801—28 900	15 282	14 850	14 418	13 986	13 554	13 122	12 690	
28 901—29 000	15 354	14 922	14 490	14 058	13 626	13 194	12 762	
29 001—29 100	15 426	14 994	14 562	14 130	13 698	13 266	12 834	
29 101—29 200	15 498	15 066	14 634	14 202	13 770	13 338	12 906	
29 201—29 300	15 570	15 138	14 706	14 274	13 842	13 410	12 978	
29 301—29 400	15 642	15 210	14 778	14 346	13 914	13 482	13 050	
29 401—29 500	15 714	15 282	14 850	14 418	13 986	13 554	13 122	
29 501—29 600	15 786	15 354	14 922	14 490	14 058	13 626	13 194	
29 601—29 700	15 858	15 426	14 994	14 562	14 130	13 698	13 266	
29 701—29 800	15 930	15 498	15 066	14 634	14 202	13 770	13 338	
29 801—29 900	16 002	15 570	15 138	14 706	14 274	13 842	13 410	
29 901—30 000	16 074	15 642	15 210	14 778	14 346	13 914	13 482	
30 001—30 100	16 146	15 714	15 282	14 850	14 418	13 986	13 554	
30 101—30 200	16 224	15 786	15 354	14 922	14 490	14 058	13 626	
30 201—30 300	16 302	15 858	15 426	14 994	14 562	14 130	13 698	
30 301—30 400	16 380	15 930	15 498	15 066	14 634	14 202	13 770	
30 401—30 500	16 458	16 002	15 570	15 138	14 706	14 274	13 842	
30 501—30 600	16 536	16 074	15 642	15 210	14 778	14 346	13 914	
30 601—30 700	16 614	16 146	15 714	15 282	14 850	14 418	13 986	
30 701—30 800	16 692	16 224	15 786	15 354	14 922	14 490	14 058	
30 801—30 900	16 770	16 302	15 858	15 426	14 994	14 562	14 130	
30 901—31 000	16 848	16 380	15 930	15 498	15 066	14 634	14 202	
31 001—31 100	16 926	16 458	16 002	15 570	15 138	14 706	14 274	
31 101—31 200	17 004	16 536	16 074	15 642	15 210	14 778	14 346	
31 201—31 300	17 082	16 614	16 146	15 714	15 282	14 850	14 418	
31 301—31 400	17 160	16 692	16 224	15 786	15 354	14 922	14 490	
31 401—31 500	17 238	16 770	16 302	15 858	15 426	14 994	14 562	
31 501—31 600	17 316	16 848	16 380	15 930	15 498	15 066	14 634	
31 601—31 700	17 394	16 926	16 458	16 002	15 570	15 138	14 706	
31 701—31 800	17 472	17 004	16 536	16 074	15 642	15 210	14 778	
31 801—31 900	17 550	17 082	16 614	16 146	15 714	15 282	14 850	
31 901—32 000	17 628	17 160	16 692	16 224	15 786	15 354	14 922	
32 001—32 100	17 706	17 238	16 770	16 302	15 858	15 426	14 994	
32 101—32 200	17 784	17 316	16 848	16 380	15 930	15 498	15 066	
32 201—32 300	17 862	17 394	16 926	16 458	16 002	15 570	15 138	
32 301—32 400	17 940	17 472	17 004	16 536	16 074	15 642	15 210	
32 401—32 500	18 018	17 550	17 082	16 614	16 146	15 714	15 282	
32 501—32 600	18 096	17 628	17 160	16 692	16 224	15 786	15 354	
32 601—32 700	18 174	17 706	17 238	16 770	16 302	15 858	15 426	
32 701—32 800	18 252	17 784	17 316	16 848	16 380	15 930	15 498	
32 801—32 900	18 330	17 862	17 394	16 926	16 458	16 002	15 570	
32 901—33 000	18 408	17 940	17 472	17 004	16 536	16 074	15 642	



Einkommen	Die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		
I	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									Für jedes weitere Kind sind vom Einkommen je 600 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.
38 001—38 100	22 306	21 918	21 450	20 982	20 514	20 046	19 578		
38 101—38 200	22 464	21 996	21 528	21 060	20 592	20 124	19 656		
38 201—38 300	23 542	22 074	21 606	21 138	20 670	20 202	19 734		
38 301—38 400	22 620	22 152	21 684	21 216	20 748	20 280	19 812		
38 401—38 500	22 698	22 230	21 762	21 294	20 826	20 358	19 890		
38 501—38 600	22 776	22 308	21 840	21 372	20 904	20 436	19 968		
38 601—38 700	22 854	22 386	21 918	21 450	20 982	20 514	20 046		
38 701—38 800	22 932	22 464	21 996	21 528	21 060	20 592	20 124		
38 801—38 900	23 010	22 542	22 074	21 606	21 138	20 670	20 202		
38 901—38 000	23 088	22 620	22 152	21 684	21 216	20 748	20 280		
39 001—39 100	23 166	22 698	22 230	21 762	21 294	20 826	20 358		
39 101—39 200	23 244	22 776	22 308	21 840	21 372	20 904	20 436		
39 201—39 300	23 322	22 854	22 386	21 918	21 450	20 982	20 514		
39 301—39 400	23 400	22 932	22 464	21 996	21 528	21 060	20 592		
39 401—39 500	23 478	23 010	22 542	22 074	21 606	21 138	20 670		
39 501—39 600	23 556	23 088	22 620	22 152	21 684	21 216	20 748		
39 601—39 700	23 634	23 166	22 698	22 230	21 762	21 294	20 826		
39 701—39 800	23 712	23 244	22 776	22 308	21 840	21 372	20 904		
39 801—39 900	23 790	23 322	22 854	22 386	21 918	21 450	20 982		
39 901—40 000	23 868	23 400	22 932	22 464	21 996	21 528	21 060		

Einkommen DM	Die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I DM	Steuer- klasse II DM	Steuerklasse III						jedes weitere Kind
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
98 001—98 100	74 946	74 406	73 866	73 326	72 786	72 246	71 706	Für jedes weitere Kind sind vom Einkommen je 600 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.	
98 101—98 200	75 036	74 496	73 956	73 416	72 876	72 336	71 796		
98 201—98 300	75 126	74 586	74 046	73 506	72 966	72 426	71 886		
98 301—98 400	75 216	74 676	74 136	73 596	73 056	72 516	71 976		
98 401—98 500	75 306	74 766	74 226	73 686	73 146	72 606	72 066		
98 501—98 600	75 396	74 856	74 316	73 776	73 236	72 696	72 156		
98 601—98 700	75 486	74 946	74 406	73 866	73 326	72 786	72 246		
98 701—98 800	75 576	75 036	74 496	73 956	73 416	72 876	72 336		
98 801—98 900	75 666	75 126	74 586	74 046	73 506	72 966	72 426		
98 901—99 000	75 756	75 216	74 676	74 136	73 596	73 056	72 516		
99 001—99 100	75 846	75 306	74 766	74 226	73 686	73 146	72 606		
99 101—99 200	75 936	75 396	74 856	74 316	73 776	73 236	72 696		
99 201—99 300	76 026	75 486	74 946	74 406	73 866	73 326	72 786		
99 301—99 400	76 116	75 576	75 036	74 496	73 956	73 416	72 876		
99 401—99 500	76 206	75 666	75 126	74 586	74 046	73 506	72 966		
99 501—99 600	76 296	75 756	75 216	74 676	74 136	73 596	73 056		
99 601—99 700	76 386	75 846	75 306	74 766	74 226	73 686	73 146		
99 701—99 800	76 476	75 936	75 396	74 856	74 316	73 776	73 236		
99 801—99 900	76 566	76 026	75 486	74 946	74 406	73 866	73 326		
99 901—100 000	76 656	76 116	75 576	75 036	74 496	73 956	73 416		

von — bis	beträgt die Steuer
100001 — 150000	76 746 plus 91 DM für jede volle 100 DM über 100001 DM Einkommen
150001 — 200000	122 246 plus 92 DM für jede volle 100 DM über 150001 DM Einkommen
200001 — 250000	168 246 plus 93 DM für jede volle 100 DM über 200001 DM Einkommen
ab 250001	214 746 plus 95 DM für jede volle 100 DM über 250001 DM Einkommen

Für die Steuerklassen II und III sind vor Anwendung der Tabelle bei Einkommen über 100 000 DM vom Einkommen 600 DM abzuziehen.

Für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird, sind weitere 600 DM abzuziehen.

Beispiel:

Die Einkommensteuer für ein Einkommen von 136 523 DM bei Steuerklasse III/2 errechnet sich wie folgt

Einkommen	136 523 DM	
abzuziehen sind 600 DM für die Steuerklasse III und je 600 DM für zwei Kinder, für die Kinderermäßigung gewährt wird, zusammen	1 800 DM	
Nach der Tabelle zu versteuerndes Einkommen	134 723 DM	
Steuer für 100 001 — 150 000 DM (Grundbetrag)	= 76 746 DM	
Steuer für volle 100 DM über 100 001 DM nach der Tabelle zu versteuerndes Einkommen = 347×91	= 31 577 „	
Steuer für 136 523 DM Einkommen in Steuerklasse III/2	= 108 323 DM	

Einkommensteuer - Vierteljahrestabelle

Vierteljährliches Einkommen	Die vierteljährliche Vorauszahlung auf die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III						jedes weitere Kind.
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									Für jedes weitere Kind sind vom vierteljährlichen Einkommen je 150 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.
bis 187	—	—	—	—	—	—	—		
188— 200	2	—	—	—	—	—	—		
201— 212	3	—	—	—	—	—	—		
213— 225	4	—	—	—	—	—	—		
226— 237	6	2	—	—	—	—	—		
238— 250	7	3	—	—	—	—	—		
251— 262	8	4	—	—	—	—	—		
263— 275	10	5	—	—	—	—	—		
276— 287	11	6	—	—	—	—	—		
288— 300	12	7	—	—	—	—	—		
301— 312	13	8	1	—	—	—	—		
313— 325	15	9	2	—	—	—	—		
326— 337	18	10	3	—	—	—	—		
338— 350	20	11	4	—	—	—	—		
351— 362	22	12	5	—	—	—	—		
363— 375	24	13	6	—	—	—	—		
376— 387	27	14	7	1	—	—	—		
388— 400	29	15	8	2	—	—	—		
401— 412	31	16	9	3	—	—	—		
413— 425	33	17	10	4	—	—	—		
426— 437	36	18	11	5	—	—	—		
438— 450	38	19	12	6	—	—	—		
451— 462	40	20	13	7	—	—	—		
463— 475	42	21	13	7	—	—	—		
476— 487	45	22	14	8	—	—	—		
488— 500	47	23	15	9	—	—	—		
501— 512	49	24	16	10	—	—	—		
513— 525	51	25	17	11	—	—	—		
526— 537	54	27	17	11	—	—	—		
538— 550	56	29	18	12	1	—	—		
551— 562	58	31	19	13	2	—	—		
563— 575	60	33	20	14	3	—	—		
576— 587	63	36	21	15	4	—	—		
588— 600	65	38	23	17	5	—	—		
601— 612	67	40	24	18	6	—	—		
613— 625	70	42	25	19	7	—	—		
626— 637	73	45	26	20	8	—	—		
638— 650	76	47	28	21	9	—	—		

Vierteljährliches Einkommen	Die vierteljährliche Vorauszahlung auf die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III						jedes weitere Kind
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
651— 662	79	49	29	21	10	—	—		Für jedes weitere Kind sind vom vierteljährlichen Einkommen je 150 DM abzuzie- hen. Der Steuer- betrag ist dann in Spalte 8 abzu- lesen.
663— 675	82	51	30	22	11	—	—		
676— 687	85	54	31	23	12	—	—		
688— 700	88	56	32	24	13	—	—		
701— 712	91	58	33	25	14	—	—		
713— 725	94	60	34	26	15	1	—		
726— 737	97	63	36	26	16	2	—		
738— 750	100	65	38	27	16	3	—		
751— 762	103	67	40	28	17	4	—		
763— 775	106	70	42	29	18	5	—		
776— 787	109	73	45	30	18	6	—		
788— 800	112	76	47	30	19	7	—		
801— 812	115	79	49	31	20	8	—		
813— 825	118	82	51	32	20	8	—		
826— 837	121	85	54	33	21	9	—		
838— 850	124	88	56	34	21	10	—		
851— 862	127	91	58	35	22	11	—		
863— 875	130	94	60	35	22	12	—		
876— 887	133	97	63	36	23	12	—		
888— 900	136	100	65	38	23	12	—		
901— 912	139	103	67	40	24	12	—		
913— 925	143	106	70	42	24	13	—		
926— 937	147	109	73	45	25	13	—		
938— 950	150	112	76	47	25	13	—		
951— 962	154	115	79	49	26	13	—		
963— 975	158	118	82	51	26	13	—		
976— 987	162	121	85	54	27	14	—		
988— 1 000	165	124	88	56	29	14	1		
1 001— 1 012	169	127	91	58	31	14	1		
1 013— 1 025	173	130	94	60	33	14	1		
1 026— 1 037	177	133	97	63	36	15	2		
1 038— 1 050	180	136	100	65	38	15	2		
1 051— 1 062	184	139	103	67	40	15	2		
1 063— 1 075	188	143	106	70	42	15	3		
1 076— 1 087	192	147	109	73	45	16	3		
1 088— 1 100	195	150	112	76	47	20	3		
1 101— 1 112	199	154	115	79	49	22	3		
1 113— 1 125	203	158	118	82	51	24	3		
1 126— 1 137	207	162	121	85	54	27	4		
1 138— 1 150	210	165	124	88	56	29	6		
1 151— 1 162	214	169	127	91	58	31	7		
1 163— 1 175	218	173	130	94	60	33	9		
1 176— 1 187	222	177	133	97	63	36	10		
1 188— 1 200	225	180	136	100	65	38	12		
1 201— 1 212	229	184	139	103	67	40	13		
1 213— 1 225	234	188	143	106	70	42	15		
1 226— 1 237	238	192	147	109	73	45	18		
1 238— 1 250	243	195	150	112	76	47	20		
1 251— 1 262	247	199	154	115	79	49	22		
1 263— 1 275	252	203	158	118	82	51	24		

Vierteljährliches Einkommen	Die vierteljährliche Vorauszahlung auf die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									Für jedes weitere Kind sind vom vierteljährlichen Einkommen je 150 DM abzuzie- hen. Der Steuer- betrag ist dann in Spalte 9 abzu- lesen.
1 276— 1 287	256	207	162	121	88	64	27		
1 288— 1 300	261	210	165	124	88	56	29		
1 301— 1 312	265	214	169	127	91	58	31		
1 313— 1 325	270	218	173	130	94	60	33		
1 326— 1 337	274	222	177	133	97	63	36		
1 338— 1 350	279	225	180	136	100	65	38		
1 351— 1 362	283	229	184	139	103	67	40		
1 363— 1 375	288	234	188	143	106	70	42		
1 376— 1 387	292	238	192	147	109	73	45		
1 388— 1 400	297	243	196	150	112	76	47		
1 401— 1 412	301	247	199	154	116	79	49		
1 413— 1 425	306	252	203	158	118	82	51		
1 426— 1 437	310	256	207	162	121	85	54		
1 438— 1 450	315	261	210	165	124	88	56		
1 451— 1 462	319	265	214	169	127	91	58		
1 463— 1 475	324	270	218	173	130	94	60		
1 476— 1 487	328	274	222	177	133	97	63		
1 488— 1 500	333	279	225	180	136	100	65		
1 501— 1 512	337	283	229	184	139	103	67		
1 513— 1 525	342	288	234	188	143	106	70		
1 526— 1 537	348	292	238	192	147	109	73		
1 538— 1 550	353	297	243	196	150	112	76		
1 551— 1 562	358	301	247	199	154	115	79		
1 563— 1 575	363	306	252	203	159	118	82		
1 576— 1 587	369	310	256	207	162	121	85		
1 588— 1 600	374	315	261	210	165	124	88		
1 601— 1 612	379	319	265	214	169	127	91		
1 613— 1 625	384	324	270	218	173	130	94		
1 626— 1 637	390	328	274	222	177	133	97		
1 638— 1 650	395	333	279	225	180	136	100		
1 651— 1 662	400	337	283	229	184	139	103		
1 663— 1 675	405	342	288	234	188	143	106		
1 676— 1 687	411	348	292	238	192	147	109		
1 688— 1 700	416	353	297	243	195	150	112		
1 701— 1 712	421	358	301	247	199	154	115		
1 713— 1 725	426	363	306	252	203	158	118		
1 726— 1 737	432	369	310	256	207	162	121		
1 738— 1 750	437	374	315	261	210	165	124		
1 751— 1 762	442	379	319	265	214	169	127		
1 763— 1 775	447	384	324	270	218	173	130		
1 776— 1 787	453	390	328	274	222	177	133		
1 788— 1 800	458	395	333	279	225	180	136		
1 801— 1 812	463	400	337	283	229	184	139		
1 813— 1 825	469	405	342	288	234	188	143		
1 826— 1 837	475	411	348	292	238	192	147		
1 838— 1 850	481	416	353	297	243	196	150		
1 851— 1 862	487	421	358	301	247	199	154		
1 863— 1 875	493	426	363	306	252	203	158		
1 876— 1 887	499	432	369	310	256	207	162		
1 888— 1 900	505	437	374	315	261	210	165		

Vierteljährliches Einkommen	Die vierteljährliche Vorauszahlung auf die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III						jedes weitere Kind
			bei Kindermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		
I	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
1 901— 1 912	511	442	379	319	265	214	169		Für jedes weitere Kind sind vom vierteljährlichen Einkommen je 150 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 9 abzulesen.
1 913— 1 925	517	447	384	324	270	218	173		
1 926— 1 937	523	453	390	328	274	222	177		
1 938— 1 950	529	458	395	333	279	225	180		
1 951— 1 962	535	463	400	337	283	229	184		
1 963— 1 975	541	469	405	342	288	234	188		
1 976— 1 987	547	475	411	348	292	238	192		
1 988— 2 000	553	481	416	353	297	243	195		
2 001— 2 012	559	487	421	358	301	247	199		
2 013— 2 025	565	493	426	363	306	252	203		
2 026— 2 037	571	499	432	369	310	256	207		
2 038— 2 050	577	505	437	374	315	261	210		
2 051— 2 062	583	511	442	379	319	265	214		
2 063— 2 075	589	517	447	384	324	270	218		
2 076— 2 087	595	523	453	390	328	274	222		
2 088— 2 100	601	529	458	395	333	279	225		
2 101— 2 112	607	535	463	400	337	283	229		
2 113— 2 125	613	541	469	405	342	288	234		
2 126— 2 137	619	547	475	411	348	292	238		
2 138— 2 150	625	553	481	416	353	297	243		
2 151— 2 162	631	559	487	421	358	301	247		
2 163— 2 175	637	565	493	426	363	306	252		
2 176— 2 187	643	571	499	432	369	310	256		
2 188— 2 200	649	577	505	437	374	315	261		
2 201— 2 212	655	583	511	442	379	319	265		
2 213— 2 225	661	589	517	447	384	324	270		
2 226— 2 237	667	595	523	453	390	328	274		
2 238— 2 250	673	601	529	458	395	333	279		
2 251— 2 262	679	607	535	463	400	337	283		
2 263— 2 275	686	613	541	469	405	342	288		
2 276— 2 287	693	619	547	475	411	348	292		
2 288— 2 300	699	625	553	481	416	353	297		
2 301— 2 312	706	631	559	487	421	358	301		
2 313— 2 325	713	637	565	493	426	363	306		
2 326— 2 337	720	643	571	499	432	369	310		
2 338— 2 350	726	649	577	505	437	374	315		
2 351— 2 362	733	655	583	511	442	379	319		
2 363— 2 375	740	661	589	517	447	384	324		
2 376— 2 387	747	667	595	523	453	390	328		
2 388— 2 400	753	673	601	529	459	395	333		
2 401— 2 412	760	679	607	535	463	400	337		
2 413— 2 425	767	686	613	541	469	405	342		
2 426— 2 437	774	693	619	547	475	411	348		
2 438— 2 450	780	699	625	553	481	416	353		
2 451— 2 462	787	706	631	559	487	421	358		
2 463— 2 475	794	713	637	565	493	426	363		
2 476— 2 487	801	720	643	571	499	432	369		
2 488— 2 500	807	726	649	577	505	437	374		
2 501— 2 512	814	733	655	583	511	442	379		
2 513— 2 525	821	740	661	589	517	447	384		

Vierteljährliche Einkommen	Die vierteljährliche Vorauszahlung auf die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III						jedes weitere Kind
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
I	2	3	4	5	6	7	8	9	
von -- bis									
2 526-- 2 537	828	747	667	595	523	453	390	Für jedes weitere Kind sind vom vierteljährlichen Einkommen je 150 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 9 abzulesen.	
2 538-- 2 550	834	753	673	601	529	458	395		
2 551-- 2 562	841	760	679	607	535	463	400		
2 563-- 2 575	848	767	686	613	541	469	405		
2 576-- 2 587	855	774	693	619	547	475	411		
2 588-- 2 600	861	780	699	625	553	481	416		
2 601-- 2 612	868	787	706	631	559	487	421		
2 613-- 2 625	875	794	713	637	565	493	426		
2 626-- 2 637	882	801	720	643	571	499	432		
2 638-- 2 650	888	807	726	649	577	505	437		
2 651-- 2 662	895	814	733	655	583	511	442		
2 663-- 2 675	902	821	740	661	589	517	447		
2 676-- 2 687	909	828	747	667	595	523	453		
2 688-- 2 700	915	834	753	673	601	529	458		
2 701-- 2 712	922	841	760	679	607	535	463		
2 713-- 2 725	929	848	767	686	613	541	469		
2 726-- 2 737	936	855	774	693	619	547	475		
2 738-- 2 750	942	861	780	699	625	553	481		
2 751-- 2 762	949	868	787	706	631	559	487		
2 763-- 2 775	956	875	794	713	637	565	493		
2 776-- 2 787	963	882	801	720	643	571	499		
2 788-- 2 800	969	888	807	726	649	577	505		
2 801-- 2 812	976	895	814	733	655	583	511		
2 813-- 2 825	983	902	821	740	661	589	517		
2 826-- 2 837	990	909	828	747	667	595	523		
2 838-- 2 850	996	915	834	753	673	601	529		
2 851-- 2 862	1 003	922	841	760	679	607	535		
2 863-- 2 875	1 010	929	848	767	686	613	541		
2 876-- 2 887	1 017	936	855	774	693	619	547		
2 888-- 2 900	1 023	942	861	780	699	625	553		
2 901-- 2 912	1 030	949	868	787	706	631	559		
2 913-- 2 925	1 037	956	875	794	713	637	565		
2 926-- 2 937	1 044	963	882	801	720	643	571		
2 938-- 2 950	1 050	969	888	807	726	649	577		
2 951-- 2 962	1 057	976	895	814	733	655	583		
2 963-- 2 975	1 064	983	902	821	740	661	589		
2 976-- 2 987	1 071	990	909	828	747	667	595		
2 988-- 3 000	1 077	996	915	834	753	673	601		
3 001-- 3 025	1 084	1 003	922	841	760	679	607		
3 026-- 3 050	1 098	1 017	936	855	774	693	619		
3 051-- 3 075	1 111	1 030	949	868	787	706	631		
3 076-- 3 100	1 125	1 044	963	882	801	720	643		
3 101-- 3 125	1 138	1 057	976	895	814	733	655		
3 126-- 3 150	1 152	1 071	990	909	828	747	667		
3 151-- 3 175	1 165	1 084	1 003	922	841	760	679		
3 176-- 3 200	1 179	1 098	1 017	936	855	774	693		
3 201-- 3 225	1 192	1 111	1 030	949	868	787	706		
3 226-- 3 250	1 206	1 125	1 044	963	882	801	720		
3 251-- 3 275	1 219	1 138	1 057	976	895	814	733		
3 276-- 3 300	1 233	1 152	1 071	990	909	828	747		

Vierteljährliches Einkommen DM	Die vierteljährliche Vorauszahlung auf die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I DM	Steuer- klasse II DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
6 876— 6 900	3 586	3 478	3 370	3 262	3 154	3 046	2 940	Für jedes weitere Kind sind vom vierteljährlichen Einkommen je 150 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 9 abzulesen.	
6 901— 6 925	3 604	3 496	3 388	3 280	3 172	3 064	2 956		
6 926— 6 950	3 622	3 514	3 406	3 298	3 190	3 082	2 974		
6 951— 6 975	3 640	3 532	3 424	3 316	3 208	3 100	2 992		
6 976— 7 000	3 658	3 550	3 442	3 334	3 226	3 118	3 010		
7 001— 7 025	3 676	3 568	3 460	3 352	3 244	3 136	3 028		
7 026— 7 050	3 694	3 586	3 478	3 370	3 262	3 154	3 046		
7 051— 7 075	3 712	3 604	3 496	3 388	3 280	3 172	3 064		
7 076— 7 100	3 730	3 622	3 514	3 406	3 298	3 190	3 082		
7 101— 7 125	3 748	3 640	3 532	3 424	3 316	3 208	3 100		
7 126— 7 150	3 766	3 658	3 550	3 442	3 334	3 226	3 118		
7 151— 7 175	3 784	3 676	3 568	3 460	3 352	3 244	3 136		
7 176— 7 200	3 802	3 694	3 586	3 478	3 370	3 262	3 154		
7 201— 7 225	3 820	3 712	3 604	3 496	3 388	3 280	3 172		
7 226— 7 250	3 838	3 730	3 622	3 514	3 406	3 298	3 190		
7 251— 7 275	3 856	3 748	3 640	3 532	3 424	3 316	3 208		
7 276— 7 300	3 874	3 766	3 658	3 550	3 442	3 334	3 226		
7 301— 7 325	3 892	3 784	3 676	3 568	3 460	3 352	3 244		
7 326— 7 350	3 910	3 802	3 694	3 586	3 478	3 370	3 262		
7 351— 7 375	3 928	3 820	3 712	3 604	3 496	3 388	3 280		
7 376— 7 400	3 946	3 838	3 730	3 622	3 514	3 406	3 298		
7 401— 7 425	3 964	3 856	3 748	3 640	3 532	3 424	3 316		
7 426— 7 450	3 982	3 874	3 766	3 658	3 550	3 442	3 334		
7 451— 7 475	4 000	3 892	3 784	3 676	3 568	3 460	3 352		
7 476— 7 500	4 018	3 910	3 802	3 694	3 586	3 478	3 370		
7 501— 7 525	4 036	3 928	3 820	3 712	3 604	3 496	3 388		
7 526— 7 550	4 056	3 946	3 838	3 730	3 622	3 514	3 406		
7 551— 7 575	4 075	3 964	3 856	3 748	3 640	3 532	3 424		
7 576— 7 600	4 095	3 982	3 874	3 766	3 658	3 550	3 442		
7 601— 7 625	4 114	4 000	3 892	3 784	3 676	3 568	3 460		
7 626— 7 650	4 134	4 018	3 910	3 802	3 694	3 586	3 478		
7 651— 7 675	4 153	4 036	3 928	3 820	3 712	3 604	3 496		
7 676— 7 700	4 173	4 056	3 946	3 838	3 730	3 622	3 514		
7 701— 7 725	4 192	4 075	3 964	3 856	3 748	3 640	3 532		
7 726— 7 750	4 212	4 095	3 982	3 874	3 766	3 658	3 550		
7 751— 7 775	4 231	4 114	4 000	3 892	3 784	3 676	3 568		
7 776— 7 800	4 251	4 134	4 018	3 910	3 802	3 694	3 586		
7 801— 7 825	4 270	4 153	4 036	3 928	3 820	3 712	3 604		
7 826— 7 850	4 290	4 173	4 056	3 946	3 838	3 730	3 622		
7 851— 7 875	4 309	4 192	4 075	3 964	3 856	3 748	3 640		
7 876— 7 900	4 329	4 212	4 095	3 982	3 874	3 766	3 658		
7 901— 7 925	4 348	4 231	4 114	4 000	3 892	3 784	3 676		
7 926— 7 950	4 368	4 251	4 134	4 018	3 910	3 802	3 694		
7 951— 7 975	4 387	4 270	4 153	4 036	3 928	3 820	3 712		
7 976— 8 000	4 407	4 290	4 173	4 056	3 946	3 838	3 730		
8 001— 8 025	4 426	4 309	4 192	4 075	3 964	3 856	3 748		
8 026— 8 050	4 446	4 329	4 212	4 095	3 982	3 874	3 766		
8 051— 8 075	4 465	4 348	4 231	4 114	4 000	3 892	3 784		

Vierteljährliches Einkommen	Die vierteljährliche Vorauszahlung auf die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III						jedes weitere Kind
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
8 076— 8 100	4 405	4 368	4 251	4 134	4 018	3 910	3 802	Für jedes weitere Kind sind vom vierteljährlichen Einkommen je 150 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 9 abzulesen.	
8 101— 8 125	4 504	4 387	4 270	4 153	4 036	3 928	3 820		
8 126— 8 150	4 524	4 407	4 290	4 173	4 056	3 946	3 838		
8 151— 8 175	4 543	4 426	4 309	4 192	4 075	3 964	3 856		
8 176— 8 200	4 563	4 446	4 329	4 212	4 095	3 982	3 874		
8 201— 8 225	4 582	4 465	4 348	4 231	4 114	4 000	3 892		
8 226— 8 250	4 602	4 485	4 368	4 251	4 134	4 018	3 910		
8 251— 8 275	4 621	4 504	4 387	4 270	4 153	4 036	3 928		
8 276— 8 300	4 641	4 524	4 407	4 290	4 173	4 056	3 946		
8 301— 8 325	4 660	4 543	4 426	4 309	4 192	4 075	3 964		
8 326— 8 350	4 680	4 563	4 446	4 329	4 212	4 095	3 982		
8 351— 8 375	4 699	4 582	4 465	4 348	4 231	4 114	4 000		
8 376— 8 400	4 719	4 602	4 485	4 368	4 251	4 134	4 018		
8 401— 8 425	4 738	4 621	4 504	4 387	4 270	4 153	4 036		
8 426— 8 450	4 758	4 641	4 524	4 407	4 290	4 173	4 056		
8 451— 8 475	4 777	4 660	4 543	4 426	4 309	4 192	4 075		
8 476— 8 500	4 797	4 680	4 563	4 446	4 329	4 212	4 095		
8 501— 8 525	4 816	4 699	4 582	4 465	4 348	4 231	4 114		
8 526— 8 550	4 836	4 719	4 602	4 485	4 368	4 251	4 134		
8 551— 8 575	4 855	4 738	4 621	4 504	4 387	4 270	4 153		
8 576— 8 600	4 875	4 758	4 641	4 524	4 407	4 290	4 173		
8 601— 8 625	4 894	4 777	4 660	4 543	4 426	4 309	4 192		
8 626— 8 650	4 914	4 797	4 680	4 563	4 446	4 329	4 212		
8 651— 8 675	4 933	4 816	4 699	4 582	4 465	4 348	4 231		
8 676— 8 700	4 953	4 836	4 719	4 602	4 485	4 368	4 251		
8 701— 8 725	4 972	4 855	4 739	4 621	4 504	4 387	4 270		
8 726— 8 750	4 992	4 875	4 758	4 641	4 524	4 407	4 290		
8 751— 8 775	5 011	4 894	4 777	4 660	4 543	4 426	4 309		
8 776— 8 800	5 031	4 914	4 797	4 680	4 563	4 446	4 329		
8 801— 8 825	5 050	4 933	4 816	4 699	4 582	4 465	4 348		
8 826— 8 850	5 070	4 953	4 836	4 719	4 602	4 485	4 368		
8 851— 8 875	5 089	4 972	4 855	4 738	4 621	4 504	4 387		
8 876— 8 900	5 109	4 992	4 875	4 758	4 641	4 524	4 407		
8 901— 8 925	5 128	5 011	4 894	4 777	4 660	4 543	4 426		
8 926— 8 950	5 148	5 031	4 914	4 797	4 680	4 563	4 446		
8 951— 8 975	5 167	5 050	4 933	4 816	4 699	4 582	4 465		
8 976— 9 000	5 187	5 070	4 953	4 836	4 719	4 602	4 485		
9 001— 9 025	5 206	5 089	4 972	4 855	4 738	4 621	4 504		
9 026— 9 050	5 226	5 109	4 992	4 875	4 758	4 641	4 524		
9 051— 9 075	5 245	5 128	5 011	4 894	4 777	4 660	4 543		
9 076— 9 100	5 265	5 148	5 031	4 914	4 797	4 680	4 563		
9 101— 9 125	5 284	5 167	5 050	4 933	4 816	4 699	4 582		
9 126— 9 150	5 304	5 187	5 070	4 953	4 836	4 719	4 602		
9 151— 9 175	5 323	5 206	5 089	4 972	4 855	4 738	4 621		
9 176— 9 200	5 343	5 226	5 109	4 992	4 875	4 758	4 641		
9 201— 9 225	5 362	5 245	5 128	5 011	4 894	4 777	4 660		
9 226— 9 250	5 382	5 265	5 148	5 031	4 914	4 797	4 680		
9 251— 9 275	5 401	5 284	5 167	5 050	4 933	4 816	4 699		

Vierteljährliches Einkommen DM 1	Die vierteljährliche Vorauszahlung auf die Einkommensteuer beträgt in							
	Steuer- klasse I DM 2	Steuer- klasse II DM 3	Steuerklasse III					jedes weitere Kind 9
			bei Kinderermäßigung für					
			1 Kind DM 4	2 Kinder DM 5	3 Kinder DM 6	4 Kinder DM 7	5 Kinder DM 8	
von — bis								
9 276— 9 300	5 421	5 304	5 187	5 070	4 953	4 836	4 719	Für jedes weitere Kind sind vom vierteljährlichen Einkommen je 150 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.
9 301— 9 325	5 440	5 323	5 206	5 089	4 972	4 855	4 738	
9 326— 9 350	5 460	5 343	5 226	5 109	4 992	4 875	4 758	
9 351— 9 375	5 479	5 362	5 245	5 128	5 011	4 894	4 777	
9 376— 9 400	5 499	5 382	5 265	5 148	5 031	4 914	4 797	
9 401— 9 425	5 518	5 401	5 284	5 167	5 050	4 933	4 816	
9 426— 9 450	5 538	5 421	5 304	5 187	5 070	4 953	4 836	
9 451— 9 475	5 557	5 440	5 323	5 206	5 089	4 972	4 855	
9 476— 9 500	5 577	5 460	5 343	5 226	5 109	4 992	4 875	
9 501— 9 525	5 596	5 479	5 362	5 245	5 128	5 011	4 894	
9 526— 9 550	5 616	5 499	5 382	5 265	5 148	5 031	4 914	
9 551— 9 575	5 635	5 518	5 401	5 284	5 167	5 050	4 933	
9 576— 9 600	5 655	5 538	5 421	5 304	5 187	5 070	4 953	
9 601— 9 625	5 674	5 557	5 440	5 323	5 206	5 089	4 972	
9 626— 9 650	5 694	5 577	5 460	5 343	5 226	5 109	4 992	
9 651— 9 675	5 713	5 596	5 479	5 362	5 245	5 128	5 011	
9 676— 9 700	5 733	5 616	5 499	5 382	5 265	5 148	5 031	
9 701— 9 725	5 752	5 635	5 518	5 401	5 284	5 167	5 050	
9 726— 9 750	5 772	5 655	5 538	5 421	5 304	5 187	5 070	
9 751— 9 775	5 791	5 674	5 557	5 440	5 323	5 206	5 089	
9 776— 9 800	5 811	5 694	5 577	5 460	5 343	5 226	5 109	
9 801— 9 825	5 830	5 713	5 596	5 479	5 362	5 245	5 128	
9 826— 9 850	5 850	5 733	5 616	5 499	5 382	5 265	5 148	
9 851— 9 875	5 869	5 752	5 635	5 518	5 401	5 284	5 167	
9 876— 9 900	5 889	5 772	5 655	5 538	5 421	5 304	5 187	
9 901— 9 925	5 908	5 791	5 674	5 557	5 440	5 323	5 206	
9 926— 9 950	5 928	5 811	5 694	5 577	5 460	5 343	5 226	
9 951— 9 975	5 947	5 830	5 713	5 596	5 479	5 362	5 245	
9 976— 10 000	5 967	5 850	5 733	5 616	5 499	5 382	5 265	
10 001— 10 025	5 986	5 869	5 752	5 635	5 518	5 401	5 284	
10 026— 10 050	6 007	5 889	5 772	5 655	5 538	5 421	5 304	
10 051— 10 075	6 028	5 908	5 791	5 674	5 557	5 440	5 323	
10 076— 10 100	6 049	5 928	5 811	5 694	5 577	5 460	5 343	
10 101— 10 125	6 070	5 947	5 830	5 713	5 596	5 479	5 362	
10 126— 10 150	6 091	5 967	5 850	5 733	5 616	5 499	5 382	
10 151— 10 175	6 112	5 986	5 869	5 752	5 635	5 518	5 401	
10 176— 10 200	6 133	6 007	5 889	5 772	5 655	5 538	5 421	
10 201— 10 225	6 154	6 028	5 908	5 791	5 674	5 557	5 440	
10 226— 10 250	6 175	6 049	5 928	5 811	5 694	5 577	5 460	
10 251— 10 275	6 196	6 070	5 947	5 830	5 713	5 596	5 479	
10 276— 10 300	6 217	6 091	5 967	5 850	5 733	5 616	5 499	
10 301— 10 325	6 238	6 112	5 986	5 869	5 752	5 635	5 518	
10 326— 10 350	6 259	6 133	6 007	5 889	5 772	5 655	5 538	
10 351— 10 375	6 280	6 154	6 028	5 908	5 791	5 674	5 557	
10 376— 10 400	6 301	6 175	6 049	5 928	5 811	5 694	5 577	
10 401— 10 425	6 322	6 196	6 070	5 947	5 830	5 713	5 596	
10 426— 10 450	6 343	6 217	6 091	5 967	5 850	5 733	5 616	
10 451— 10 475	6 364	6 238	6 112	5 986	5 869	5 752	5 635	

Vierteljährliches Einkommen	Die vierteljährliche Vorauszahlung auf die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									Für jedes weitere Kind sind vom vierteljährlichen Einkommen je 150 DM abzuzie- hen. Der Steuer- betrag ist dann in Spalte 8 abzu- lesen.
10 476—10 500	6 385	6 259	6 133	6 007	5 889	5 772	5 655		
10 501—10 525	6 406	6 280	6 154	6 028	5 908	5 791	5 674		
10 526—10 550	6 427	6 301	6 175	6 049	5 928	5 811	5 694		
10 551—10 575	6 448	6 322	6 196	6 070	5 947	5 830	5 713		
10 576—10 600	6 469	6 343	6 217	6 091	5 967	5 850	5 733		
10 601—10 625	6 490	6 364	6 238	6 112	5 986	5 869	5 752		
10 626—10 650	6 511	6 385	6 259	6 133	6 007	5 889	5 772		
10 651—10 675	6 532	6 406	6 280	6 154	6 028	5 908	5 791		
10 676—10 700	6 553	6 427	6 301	6 175	6 049	5 928	5 811		
10 701—10 725	6 574	6 448	6 322	6 196	6 070	5 947	5 830		
10 726—10 750	6 595	6 469	6 343	6 217	6 091	5 967	5 850		
10 751—10 775	6 616	6 490	6 364	6 238	6 112	5 986	5 869		
10 776—10 800	6 637	6 511	6 385	6 259	6 133	6 007	5 889		
10 801—10 825	6 658	6 532	6 406	6 280	6 154	6 028	5 908		
10 826—10 850	6 679	6 553	6 427	6 301	6 175	6 049	5 928		
10 851—10 875	6 700	6 574	6 448	6 322	6 196	6 070	5 947		
10 876—10 900	6 721	6 595	6 469	6 343	6 217	6 091	5 967		
10 901—10 925	6 742	6 616	6 490	6 364	6 238	6 112	5 986		
10 926—10 950	6 763	6 637	6 511	6 385	6 259	6 133	6 007		
10 951—10 975	6 784	6 658	6 532	6 406	6 280	6 154	6 028		
10 976—11 000	6 805	6 679	6 553	6 427	6 301	6 175	6 049		
11 001—11 025	6 826	6 700	6 574	6 448	6 322	6 196	6 070		
11 026—11 050	6 847	6 721	6 595	6 469	6 343	6 217	6 091		
11 051—11 075	6 868	6 742	6 616	6 490	6 364	6 238	6 112		
11 076—11 100	6 889	6 763	6 637	6 511	6 385	6 259	6 133		
11 101—11 125	6 910	6 784	6 658	6 532	6 406	6 280	6 154		
11 126—11 150	6 931	6 805	6 679	6 553	6 427	6 301	6 175		
11 151—11 175	6 952	6 826	6 700	6 574	6 448	6 322	6 196		
11 176—11 200	6 973	6 847	6 721	6 595	6 469	6 343	6 217		
11 201—11 225	6 994	6 868	6 742	6 616	6 490	6 364	6 238		
11 226—11 250	7 015	6 889	6 763	6 637	6 511	6 385	6 259		
11 251—11 275	7 036	6 910	6 784	6 658	6 532	6 406	6 280		
11 276—11 300	7 057	6 931	6 805	6 679	6 553	6 427	6 301		
11 301—11 325	7 078	6 952	6 826	6 700	6 574	6 448	6 322		
11 326—11 350	7 099	6 973	6 847	6 721	6 595	6 469	6 343		
11 351—11 375	7 120	6 994	6 868	6 742	6 616	6 490	6 364		
11 376—11 400	7 141	7 015	6 889	6 763	6 637	6 511	6 385		
11 401—11 425	7 162	7 036	6 910	6 784	6 658	6 532	6 406		
11 426—11 450	7 183	7 057	6 931	6 805	6 679	6 553	6 427		
11 451—11 475	7 204	7 078	6 952	6 826	6 700	6 574	6 448		
11 476—11 500	7 225	7 099	6 973	6 847	6 721	6 595	6 469		
11 501—11 525	7 246	7 120	6 994	6 868	6 742	6 616	6 490		
11 526—11 550	7 267	7 141	7 015	6 889	6 763	6 637	6 511		
11 551—11 575	7 288	7 162	7 036	6 910	6 784	6 658	6 532		
11 576—11 600	7 309	7 183	7 057	6 931	6 805	6 679	6 553		
11 601—11 625	7 330	7 204	7 078	6 952	6 826	6 700	6 574		
11 626—11 650	7 351	7 225	7 099	6 973	6 847	6 721	6 595		
11 651—11 675	7 372	7 246	7 120	6 994	6 868	6 742	6 616		

Vierteljährliches Einkommen	Die vierteljährliche Vorauszahlung auf die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
11 676—11 700	7 393	7 287	7 141	7 015	6 899	6 763	6 637	Für jedes weitere Kind sind vom vierteljährlichen Einkommen je 150 DM abzuzie- hen. Der Steuer- betrag ist dann in Spalte 9 abzu- lesen.	
11 701—11 725	7 414	7 288	7 162	7 036	6 910	6 784	6 658		
11 726—11 750	7 435	7 309	7 183	7 057	6 931	6 805	6 679		
11 751—11 775	7 456	7 330	7 204	7 078	6 952	6 826	6 700		
11 776—11 800	7 477	7 351	7 225	7 099	6 973	6 847	6 721		
11 801—11 825	7 498	7 372	7 246	7 120	6 994	6 868	6 742		
11 826—11 850	7 519	7 393	7 267	7 141	7 015	6 889	6 763		
11 851—11 875	7 540	7 414	7 288	7 162	7 036	6 910	6 784		
11 876—11 900	7 561	7 435	7 309	7 183	7 057	6 931	6 805		
11 901—11 925	7 582	7 456	7 330	7 204	7 078	6 952	6 826		
11 926—11 950	7 603	7 477	7 351	7 225	7 099	6 973	6 847		
11 951—11 975	7 624	7 498	7 372	7 246	7 120	6 994	6 868		
11 976—12 000	7 645	7 519	7 393	7 267	7 141	7 015	6 889		
12 001—12 025	7 666	7 540	7 414	7 288	7 162	7 036	6 910		
12 026—12 050	7 687	7 561	7 435	7 309	7 183	7 057	6 931		
12 051—12 075	7 708	7 582	7 456	7 330	7 204	7 078	6 952		
12 076—12 100	7 729	7 603	7 477	7 351	7 225	7 099	6 973		
12 101—12 125	7 750	7 624	7 498	7 372	7 246	7 120	6 994		
12 126—12 150	7 771	7 645	7 519	7 393	7 267	7 141	7 015		
12 151—12 175	7 792	7 666	7 540	7 414	7 288	7 162	7 036		
12 176—12 200	7 813	7 687	7 561	7 435	7 309	7 183	7 057		
12 201—12 225	7 834	7 708	7 582	7 456	7 330	7 204	7 078		
12 226—12 250	7 855	7 729	7 603	7 477	7 351	7 225	7 099		
12 251—12 275	7 876	7 750	7 624	7 498	7 372	7 246	7 120		
12 276—12 300	7 897	7 771	7 645	7 519	7 393	7 267	7 141		
12 301—12 325	7 918	7 792	7 666	7 540	7 414	7 288	7 162		
12 326—12 350	7 939	7 813	7 687	7 561	7 435	7 309	7 183		
12 351—12 375	7 960	7 834	7 708	7 582	7 456	7 330	7 204		
12 376—12 400	7 981	7 855	7 729	7 603	7 477	7 351	7 225		
12 401—12 425	8 002	7 876	7 750	7 624	7 498	7 372	7 246		
12 426—12 450	8 023	7 897	7 771	7 645	7 519	7 393	7 267		
12 451—12 475	8 044	7 918	7 792	7 666	7 540	7 414	7 288		
12 476—12 500	8 065	7 939	7 813	7 687	7 561	7 435	7 309		
12 501—12 525	8 086	7 960	7 834	7 708	7 582	7 456	7 330		
12 526—12 550	8 107	7 981	7 855	7 729	7 603	7 477	7 351		
12 551—12 575	8 128	8 002	7 876	7 750	7 624	7 498	7 372		
12 576—12 600	8 149	8 023	7 897	7 771	7 645	7 519	7 393		
12 601—12 625	8 170	8 044	7 918	7 792	7 666	7 540	7 414		
12 626—12 650	8 191	8 065	7 939	7 813	7 687	7 561	7 435		
12 651—12 675	8 212	8 086	7 960	7 834	7 708	7 582	7 456		
12 676—12 700	8 233	8 107	7 981	7 855	7 729	7 603	7 477		
12 701—12 725	8 254	8 128	8 002	7 876	7 750	7 624	7 498		
12 726—12 750	8 275	8 149	8 023	7 897	7 771	7 645	7 519		
12 751—12 775	8 296	8 170	8 044	7 918	7 792	7 666	7 540		
12 776—12 800	8 317	8 191	8 065	7 939	7 813	7 687	7 561		

Vierteljährliches Einkommen	Die vierteljährliche Vorauszahlung auf die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
12 801—12 825	8 338	8 212	8 086	7 960	7 834	7 708	7 582		Für jedes weitere Kind sind vom vierteljährlichen Einkommen je 150 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 9 abzulesen.
12 826—12 850	8 359	8 233	8 107	7 981	7 855	7 729	7 603		
12 851—12 875	8 380	8 254	8 128	8 002	7 876	7 750	7 624		
12 876—12 900	8 401	8 275	8 149	8 023	7 897	7 771	7 645		
12 901—12 925	8 422	8 296	8 170	8 044	7 918	7 792	7 666		
12 926—12 950	8 443	8 317	8 191	8 065	7 939	7 813	7 687		
12 951—12 975	8 464	8 338	8 212	8 086	7 960	7 834	7 708		
12 976—13 000	8 485	8 359	8 233	8 107	7 981	7 855	7 729		
13 001—13 025	8 506	8 380	8 254	8 128	8 002	7 876	7 750		
13 026—13 050	8 527	8 401	8 275	8 149	8 023	7 897	7 771		
13 051—13 075	8 548	8 422	8 296	8 170	8 044	7 918	7 792		
13 076—13 100	8 569	8 443	8 317	8 191	8 065	7 939	7 813		
13 101—13 125	8 590	8 464	8 338	8 212	8 086	7 960	7 834		
13 126—13 150	8 611	8 485	8 359	8 233	8 107	7 981	7 855		
13 151—13 175	8 632	8 506	8 380	8 254	8 128	8 002	7 876		
13 176—13 200	8 653	8 527	8 401	8 275	8 149	8 023	7 897		
13 201—13 225	8 674	8 548	8 422	8 296	8 170	8 044	7 918		
13 226—13 250	8 695	8 569	8 443	8 317	8 191	8 065	7 939		
13 251—13 275	8 716	8 590	8 464	8 338	8 212	8 086	7 960		
13 276—13 300	8 737	8 611	8 485	8 359	8 233	8 107	7 981		
13 301—13 325	8 758	8 632	8 506	8 380	8 254	8 128	8 002		
13 326—13 350	8 779	8 653	8 527	8 401	8 275	8 149	8 023		
13 351—13 375	8 800	8 674	8 548	8 422	8 296	8 170	8 044		
13 376—13 400	8 821	8 695	8 569	8 443	8 317	8 191	8 065		
13 401—13 425	8 842	8 716	8 590	8 464	8 338	8 212	8 086		
13 426—13 450	8 863	8 737	8 611	8 485	8 359	8 233	8 107		
13 451—13 475	8 884	8 758	8 632	8 506	8 380	8 254	8 128		
13 476—13 500	8 905	8 779	8 653	8 527	8 401	8 275	8 149		
13 501—13 525	8 926	8 800	8 674	8 548	8 422	8 296	8 170		
13 526—13 550	8 947	8 821	8 695	8 569	8 443	8 317	8 191		
13 551—13 575	8 968	8 842	8 716	8 590	8 464	8 338	8 212		
13 576—13 600	8 989	8 863	8 737	8 611	8 485	8 359	8 233		
13 601—13 625	9 010	8 884	8 758	8 632	8 506	8 380	8 254		
13 626—13 650	9 031	8 905	8 779	8 653	8 527	8 401	8 275		
13 651—13 675	9 052	8 926	8 800	8 674	8 548	8 422	8 296		
13 676—13 700	9 073	8 947	8 821	8 695	8 569	8 443	8 317		
13 701—13 725	9 094	8 968	8 842	8 716	8 590	8 464	8 338		
13 726—13 750	9 115	8 989	8 863	8 737	8 611	8 485	8 359		
13 751—13 775	9 136	9 010	8 884	8 758	8 632	8 506	8 380		
13 776—13 800	9 157	9 031	8 905	8 779	8 653	8 527	8 401		
13 801—13 825	9 178	9 052	8 926	8 800	8 674	8 548	8 422		
13 826—13 850	9 199	9 073	8 947	8 821	8 695	8 569	8 443		
13 851—13 875	9 220	9 094	8 968	8 842	8 716	8 590	8 464		
13 876—13 900	9 241	9 115	8 989	8 863	8 737	8 611	8 485		
13 901—13 925	9 262	9 136	9 010	8 884	8 758	8 632	8 506		
13 926—13 950	9 283	9 157	9 031	8 905	8 779	8 653	8 527		
13 951—13 975	9 304	9 178	9 052	8 926	8 800	8 674	8 548		
13 976—14 000	9 325	9 199	9 073	8 947	8 821	8 695	8 569		

Vierteljährliches Einkommen	Die vierteljährliche Vorauszahlung auf die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									Für jedes weitere Kind sind vom vierteljährlichen Einkommen je 150 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 9 abzulesen.
14 001—14 025	9 346	9 220	9 094	8 968	8 842	8 716	8 590		
14 026—14 050	9 367	9 241	9 115	8 989	8 863	8 737	8 611		
14 051—14 075	9 388	9 262	9 136	9 010	8 884	8 758	8 632		
14 076—14 100	9 409	9 283	9 157	9 031	8 905	8 779	8 653		
14 101—14 125	9 430	9 304	9 178	9 052	8 926	8 800	8 674		
14 126—14 150	9 451	9 325	9 199	9 073	8 947	8 821	8 695		
14 151—14 175	9 472	9 346	9 220	9 094	8 968	8 842	8 716		
14 176—14 200	9 493	9 367	9 241	9 115	8 989	8 863	8 737		
14 201—14 225	9 514	9 388	9 262	9 136	9 010	8 884	8 758		
14 226—14 250	9 535	9 409	9 283	9 157	9 031	8 905	8 779		
14 251—14 275	9 556	9 430	9 304	9 178	9 052	8 926	8 800		
14 276—14 300	9 577	9 451	9 325	9 199	9 073	8 947	8 821		
14 301—14 325	9 598	9 472	9 346	9 220	9 094	8 968	8 842		
14 326—14 350	9 619	9 493	9 367	9 241	9 115	8 989	8 863		
14 351—14 375	9 640	9 514	9 388	9 262	9 136	9 010	8 884		
14 376—14 400	9 661	9 535	9 409	9 283	9 157	9 031	8 905		
14 401—14 425	9 682	9 556	9 430	9 304	9 178	9 052	8 926		
14 426—14 450	9 703	9 577	9 451	9 325	9 199	9 073	8 947		
14 451—14 475	9 724	9 598	9 472	9 346	9 220	9 094	8 968		
14 476—14 500	9 745	9 619	9 493	9 367	9 241	9 115	8 989		
14 501—14 525	9 766	9 640	9 514	9 388	9 262	9 136	9 010		
14 526—14 550	9 787	9 661	9 535	9 409	9 283	9 157	9 031		
14 551—14 575	9 808	9 682	9 556	9 430	9 304	9 178	9 052		
14 576—14 600	9 829	9 703	9 577	9 451	9 325	9 199	9 073		
14 601—14 625	9 850	9 724	9 598	9 472	9 346	9 220	9 094		
14 626—14 650	9 871	9 745	9 619	9 493	9 367	9 241	9 115		
14 651—14 675	9 892	9 766	9 640	9 514	9 388	9 262	9 136		
14 676—14 700	9 913	9 787	9 661	9 535	9 409	9 283	9 157		
14 701—14 725	9 934	9 808	9 682	9 556	9 430	9 304	9 178		
14 726—14 750	9 955	9 829	9 703	9 577	9 451	9 325	9 199		
14 751—14 775	9 976	9 850	9 724	9 598	9 472	9 346	9 220		
14 776—14 800	9 997	9 871	9 745	9 619	9 493	9 367	9 241		
14 801—14 825	10 018	9 892	9 766	9 640	9 514	9 388	9 262		
14 826—14 850	10 039	9 913	9 787	9 661	9 535	9 409	9 283		
14 851—14 875	10 060	9 934	9 808	9 682	9 556	9 430	9 304		
14 876—14 900	10 081	9 955	9 829	9 703	9 577	9 451	9 325		
14 901—14 925	10 102	9 976	9 850	9 724	9 598	9 472	9 346		
14 926—14 950	10 123	9 997	9 871	9 745	9 619	9 493	9 367		
14 951—14 975	10 144	10 018	9 892	9 766	9 640	9 514	9 388		
14 976—15 000	10 165	10 039	9 913	9 787	9 661	9 535	9 409		

Von 15001 bis 25000 DM beträgt die Steuer 10186 DM
 plus 22,50 DM für jede volle 25 DM über 15001 DM Vierteljahreseinkommen
 Von 25001—37500 DM beträgt die Steuer 19186 DM
 plus 22,75 DM für jede volle 25 DM über 25001 DM Vierteljahreseinkommen
 Von 37501—50000 DM beträgt die Steuer 30561 DM
 plus 23,00 DM für jede volle 25 DM über 37501 DM Vierteljahreseinkommen
 Von 50001—62500 DM beträgt die Steuer 42061 DM
 plus 23,25 DM für jede volle 25 DM über 50001 DM Vierteljahreseinkommen
 Ab 62501 DM beträgt die Steuer 53686 DM
 plus 23,75 DM für jede volle 25 DM über 62501 DM Vierteljahreseinkommen

Für die Steuerklassen II und III sind vor Anwendung der Tabelle 150 DM vom steuerpflichtigen Vierteljahreseinkommen abzuziehen. Für jede Person, für die dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird, sind weitere 150 DM abzuziehen

Beispiel:

Die Einkommensteuer bei einem vierteljährlichen Einkommen von 34130 DM bei Steuerklasse III/2 errechnet sich wie folgt:

Einkommen	34130 DM
abzuziehen sind 150 DM für die Steuerklasse II	
und je 150 DM für Kinder, für die Kinderermäßigung gewährt wird	
zusammen	<u>450 DM</u>
nach der Tabelle zu versteuerndes Einkommen	33680 DM
Steuer für 25001—37500 DM (Grundbetrag)	19186 DM
plus 22,75 DM für jede volle 25 DM über 25001 DM = $8679 : 25 = 347 \times 22,75 =$	<u>7894 DM</u>
Steuer für 34130 DM Vierteljahreseinkommen bei Steuerklasse III/2	27080 DM

Verordnung zur Aenderung der Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen.

Vom 16. Oktober 1948.

Auf Grund des Artikels XII des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 wird mit Zustimmung des Finanzausschusses des Wirtschaftsrats und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Länderrats folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen vom 31. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 691) in der Fassung, die sich aus den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgten Aenderungen und Ergänzungen ergibt, wird wie folgt geändert und ergänzt:

Verordnung zur Aenderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes.

Vom 16. Oktober 1948.

Auf Grund des Artikels XII des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 wird mit Zustimmung des Finanzausschusses des Wirtschaftsrats und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Länderrats folgendes verordnet:

§ 1

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 163) in der Fassung, die sich aus den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgten Aenderungen und Ergänzungen ergibt, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Es wird folgender § 9 eingefügt:

„Zu § 4 Absatz 1 Ziffer 6 des Gesetzes

§ 9

Für die Durchführung der Steuerbefreiung gelten die §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) und die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 16. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 299) in der Fassung der Anlage 1 zu dieser Verordnung.“

2. Es wird folgender § 10 eingefügt:

„Zu § 4 Absatz 1 Ziffer 8 des Gesetzes

§ 10

Der Begriff des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs bestimmt sich nach § 7 Absatz 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung.“

3. Es wird folgender § 11 eingefügt:

„Zu § 4 Absatz 1 Ziffer 9 des Gesetzes

§ 11

Der Begriff der Vermögensverwaltung bestimmt sich nach § 7 Absätzen 4 und 5 der Gemeinnützigkeitsverordnung.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

In Ziffer 1 werden die Worte „der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 593)“ ersetzt durch die Worte „des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 438) — WGG —“. In Ziffer 2 lautet die Klammer „(§ 28 des WGG)“.

5. § 16 ist bis auf weiteres nicht anzuwenden.

6. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Auf die Veranlagung zur Körperschaftsteuer finden die folgenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes Anwendung: § 2 Absätze 2 bis 5, §§ 4 bis 7,

1. Im § 3 Absatz 1 ist statt „65 v. H.“ zu setzen „50 v. H.“ und statt „185 v. H.“ zu setzen „100 v. H.“.
2. Im § 9 ist statt „nach dem 31. Dezember 1945“ zu setzen „nach dem 20. Juni 1948“.

§ 2

Diese Verordnung ist anzuwenden auf alle Vergütungen, die den Aufsichtsratsmitgliedern nach dem 20. Juni 1948 zufließen.

Bad Homburg v. d. H., den 16. Oktober 1948.

Der Direktor
der Verwaltung für Finanzen
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
Hartmann

§ 7a Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 8, § 9 Ziffern 1 bis 3 und 6, § 9a, § 10 Absatz 1 Ziffer 4, § 11, § 13 Absätze 1 und 2, § 14 Absatz 1, § 15, § 16 Absätze 1 bis 3, § 17 Absätze 1, 2 und 5, §§ 18 bis 25, §§ 29 bis 31, § 35, § 43, § 44, § 47, § 49 und § 50 Absätze 1, 2, 5 und 6.

(2) Die §§ 1, 2, 4 bis 7, 8, 9, 12 bis 14 und 24 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 16. Oktober 1948 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 139) sind auf die Veranlagung zur Körperschaftsteuer anzuwenden.“

7. Nach § 28 wird die folgende Bestimmung eingefügt:

„Zu § 11 Ziffer 5 des Gesetzes

§ 28a

(1) Für die Begriffe gemeinnützige, mildtätige, religiöse, kirchliche und wissenschaftliche Zwecke im Sinn von § 11 Ziffer 5 des Gesetzes gelten die §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) und die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 16. Dezember 1941 (Reichsministerialbl. S. 299) in der Fassung der Anlage 1 zu dieser Verordnung.

(2) Ausgaben zur Förderung der in Absatz 1 bezeichneten Zwecke werden als steuerbegünstigt nur anerkannt, wenn

1. der Empfänger eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle (z. B. Universität, Forschungsinstitut) ist und bestätigt, daß der zugewendete Betrag zu einem der in Absatz 1 bezeichneten Zwecke verwendet wird, oder
2. der Empfänger eine in § 4 Absatz 1 Ziffer 6 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist und bestätigt, daß sie den zugewendeten Betrag nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendete, und daß es sich nicht um einen auf Grund der Satzung erhobenen Mitgliedsbeitrag handelt, oder
3. der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder eine von diesem bestimmte Stelle im Einzelfall den Zweck und die Form der Zuwendung als steuerbegünstigt im Sinn von Absatz 1 anerkennt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt erstmals für den am 21. Juni 1948 beginnenden Veranlagungszeitraum an die Stelle der entsprechenden Vorschriften der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 163).

Bad Homburg v. d. H., den 16. Oktober 1948.

Der Direktor der Verwaltung
für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.
Hartmann.

Anlage I

A

Auszug aus dem Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) in der Fassung des Artikels II des Kontrollratsgesetzes Nr. 1 und des Artikels I des Kontrollratsgesetzes Nr. 12.

Unterabschnitt 9

Gemeinnützig, mildtätige und kirchliche Zwecke.

§ 17

(1) Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit gefördert wird.

(2) Eine Förderung der Allgemeinheit ist nur anzuerkennen, wenn die Tätigkeit dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzt.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen insbesondere:

1. die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie der körperlichen Erhaltung des Volkes durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport);
2. die Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Denkmalpflege, Heimatpflege, Heimatkunde.

(4) Ein Personenkreis ist nicht als Allgemeinheit anzuerkennen, wenn er durch ein engeres Band, wie Zugehörigkeit zu einer Familie, zu einem Familienverband oder zu einem Verein mit geschlossener Mitgliederzahl, durch Anstellung an einer bestimmten Anstalt und dergleichen fest abgeschlossen ist oder wenn infolge seiner Abgrenzung nach örtlichen oder beruflichen Merkmalen, nach Stand oder Religionsbekenntnis oder nach mehreren dieser Merkmale die Zahl der in Betracht kommenden Personen dauernd nur klein sein kann.

(5) Gemeinnützigkeit liegt nicht vor, wenn eine Tätigkeit nur den Belangen bestimmter Personen oder eines engeren Kreises von Personen dient oder in erster Linie eigenwirt-

schaftliche Zwecke (zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke) verfolgt.

(6) Der Umstand, daß die Erträge eines Unternehmens einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (zum Beispiel einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband) zufließen, bedeutet für sich allein noch keine unmittelbare Förderung der Allgemeinheit.

§ 18

(1) Mildtätig sind solche Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige Personen zu unterstützen.

(2) Bedürftig sind solche Personen, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen.

(3) Mildtätigen Zwecken dienen insbesondere Betriebe und Verwaltungen, die ausschließlich zur persönlichen und wirtschaftlichen Hilfeleistung für bedürftige Personen bestimmt sind.

(2) Bedürftig sind solche Personen, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen.

(3) Mildtätigen Zwecken dienen insbesondere Betriebe und Verwaltungen, die ausschließlich zur persönlichen und wirtschaftlichen Hilfeleistung für bedürftige Personen bestimmt sind.

§ 19

(1) Kirchlich sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts ausschließlich und unmittelbar gefördert wird.

(2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung des Gottesdienstes, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Invalidenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

B

Aenderungen der Verordnung

zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Dezember 1941 (Reichsministerialbl. S. 299, Reichssteuerbl. S. 937), die sich aus Artikel II des Kontrollratsgesetzes Nr. 1 und des Artikels I des Kontrollratsgesetzes Nr. 12 ergeben.

1. In § 1 Absatz 1 Ziffer 2 ist statt „Deutsche Volksgenossen“ das Wort „Personen“ zu setzen.

2. In § 1 Absatz 1 Ziffer 3 ist das Wort „christlichen“ zu streichen.

3. In § 3 Ziffer 5 ist der letzte Satz zu streichen.

4. § 5 erhält die folgende Fassung:

„Die Steuerbegünstigung wird, wenn ihre Voraussetzungen im übrigen gegeben sind, nicht deshalb versagt, weil

1. eine Körperschaft ihre Mittel nicht nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke (Hauptzwecke) verwendet, sondern daneben auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer mit sozialen Aufgaben besonders betrauten öffentlichen Behörde zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet;
2. eine Stiftung einen Teil, und zwar höchstens ein Viertel, ihres Einkommens dazu verwendet, um die Gräber des Stifters und seines Ehegatten zu pflegen.“

5. In § 6 Ziffer 3 ist der letzte Satz zu streichen.

6. In § 8 Absatz 2 sind die Worte „im Einvernehmen mit dem Gauleiter der NSDAP“ zu streichen.

7. In § 10 Ziffer 1 sind die Worte „städtische Theater und städtische Badeanstalten“ zu ersetzen durch die Worte „Theater und Volksbadeanstalten“.

8. In § 10 Ziffer 2 sind die Worte „vom Reichssportamt anerkannten“ zu streichen.

9. In § 10 Ziffer 4 ist das Wort „Kriegsblindenverein“ jeweils zu ersetzen durch das Wort „Blindenverein“.

10. In § 12 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Unmittelbarkeit liegt zum Beispiel auch insoweit vor, als ein deutsches Orchester durch Konzerte, die künstlerisch besonders wertvoll sind, das Ansehen des deutschen Volkes im Ausland stärkt.“

11. In § 12 Absatz 5 werden innerhalb der Klammer die Worte „der Reichsfinanzhof und“ gestrichen.

12. In § 14 wird der Absatz 2 gestrichen.

13. In § 16 Absatz 1 ist statt „31. Dezember 1942“ zu setzen „31. Dezember 1950“.

14. In § 17 Absatz 1 wird der zweite Satz gestrichen.

15. In § 17 Absatz 2 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung: „ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden, wenn die Vermögensbindung sichergestellt ist.“

16. In § 18 wird der Absatz 1 gestrichen; die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 1 bis 4.

Gesetzblatt

DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGBIETES *)

Zeitliche Übersicht

Jahrgang 1948

Tag des Gesetzes usw.	INHALT	Seite
30. 10. 47	Gesetz über Notmaßnahmen auf dem Gebiete der Wirtschaft, der Ernährung und des Verkehrs (Bewirtschaftungsnotgesetz)	3
21. 11. 47	Gesetz über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Ferngasversorgung (Zentrallastverteilungsgesetz)	1
21. 11. 47	Gesetz über die vorläufige Regelung der Rechnungsprüfung für den Bereich der Organe des Wirtschaftsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, seiner Verwaltungen und Sonderverwaltungen (Vorläufiges Rechnungsprüfungsgesetz)	2
18. 12. 47	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Ernährung und des Verkehrs (Bewirtschaftungsnotgesetz)	7
18. 12. 47	Gesetz zur Sicherung der Erfassung von Milch und Milcherzeugnissen für das Jahr 1948	9
18. 12. 47	Verordnung zur Sicherung der Versorgung der Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft mit Betriebsmitteln (Verordnung über land- und forstwirtschaftliche Betriebsmittel)	10
21. 1. 48	Gesetz über die Errichtung eines Statistischen Amtes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes	19
21. 1. 48	Gesetz über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet	21
23. 1. 48	Nothilfegesetz zur Ermittlung, Erfassung und Verteilung von Lebensmittelbeständen	11
23. 1. 48	Gesetz zur Neuordnung des Veranlagungs- und Ablieferungswesens in der Landwirtschaft	23
29. 1. 48	Verordnung zur Durchführung des Nothilfegesetzes zur Ermittlung, Erfassung und Verteilung von Lebensmittelbeständen	12
26. 2. 48	Bekanntmachung über die Aenderung des § 8 der Ausführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugmißbrauch-Gesetz	29
30. 3. 48	Erste Allgemeine Anordnung zur Beschränkung von Zweck, Zeit und Bereich der Verwendung von Kraftfahrzeugen	31
10. 4. 48	Uebergangsgesetz über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz)..	27
15. 4. 48	Anordnung über Preise für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts aus den Revieren Ruhr, Aachen und Niedersachsen sowie für Oberbayerische Pechkohle und Gaskoks	34
15. 4. 48	Anordnung über die Preise für Roheisen, Walzwerkserzeugnisse und Schmiedestücke	36
18. 4. 48	Gesetz über die vorläufige Haushaltsführung der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes im Rechnungsjahr 1948	33
23. 4. 48	Zweite Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes..	37
19. 5. 48	Gesetz zum Ausgleich volkswirtschaftlicher Demontagefolgen (Demontageausgleichgesetz)	43

*) Die Nummer 1 erschien unter der Bezeichnung „Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrats für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet (Amerikanisches und Britisches Besatzungsgebiet in Deutschland)“, die Nummern 2—13 unter der Bezeichnung „Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Amerikanisches und Britisches Besatzungsgebiet in Deutschland)“.

Tag des Gesetzes usw.	INHALT	Seite
5. 6. 48	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für das Rechnungsjahr 1947	49
22. 6. 48	Gesetz betr. Bekanntmachung über Wertpapiere und in Handelssachen	53
23. 6. 48	Uebergangsgesetz über die Rechtsstellung der Verwaltungsangehörigen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes	54
23. 6. 48	Gesetz über das Personalamt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes	57
24. 6. 48	Gesetz über Leitsätze für die Bewirtschaftung und Preispolitik nach der Geldreform	59
25. 6. 48	Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform	61
25. 6. 48	Verordnung über die Errichtung der Wechselsteuer	74
25. 6. 48	Bekanntmachung der Bank deutscher Länder über Zins- und Diskontsätze	64
29. 6. 48	Erste Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen	63
1. 7. 48	Verordnung zur Aenderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Bewirtschaftungsnotgesetz	64
5. 7. 48	Gesetz über die Errichtung von Annahmestellen für Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen	65
5. 7. 48	Gesetz über die Errichtung von Dienststrafkammern zur Durchführung schwebender Dienststrafverfahren gegen Verwaltungsangehörige der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes	67
5. 7. 48	Gesetz zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Kraftfahrzeugmißbrauch-Gesetzes	67
9. 7. 48	Verordnung über die Behandlung von steuerrechtlichen Verbindlichkeiten nach dem Umstellungsgesetz	74
9. 7. 48	Verordnung zur Durchführung der Steuerüberleitung	75
12. 7. 48	Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über die vorläufige Haushaltsführung der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes im Rechnungsjahr 1948 vom 18. April 1948	70
12. 7. 48	Erste Anordnung über den Eisenbahn-Personentarif	70
13. 7. 48	Gesetz über die Errichtung einer Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes	73
14. 7. 48	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung von Annahmestellen für Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen	66
17. 7. 48	Verordnung über die Vermögensteuerzahlungen im zweiten Kalenderhalbjahr 1948	78
20. 7. 48	Gesetz über das Rechtsamt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes	77
24. 7. 48	Bekanntmachung über die Errichtung der Annahmestelle Darmstadt	78
28. 7. 48	Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Wirtschaftsverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes	93
28. 7. 48	Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Wirtschaftsverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Amerikanisches und Britisches Besatzungsgebiet in Deutschland) (Ueberleitungsgesetz)	94
30. 7. 48	Anordnung über Preise für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts aus den Revieren Ruhr, Aachen und Niedersachsen sowie für Oberbayerische Pechkohle und Gaskoks	79

Gesetz- und Verordnungsblatt

DES WIRTSCHAFTSRATES DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

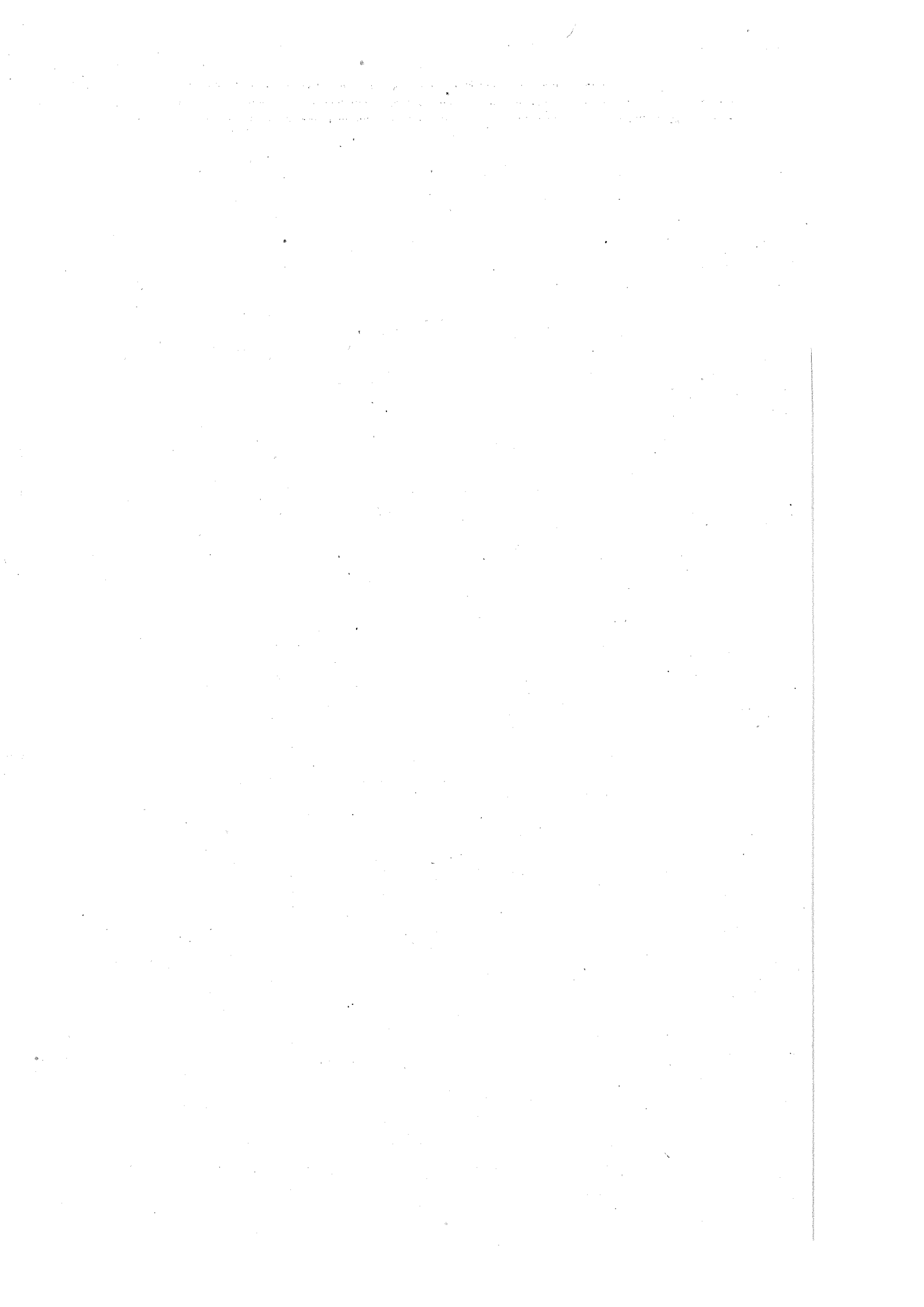
(Amerikanisches und Britisches Besatzungsgebiet in Deutschland)*

Zeitliche Übersicht

Jahrgang 1947

Tag des Gesetzes usw.	INHALT	Seite
9. 8. 47	Gesetz über den vorläufigen Aufbau der Wirtschaftsverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Amerikanisches und Britisches Besatzungsgebiet in Deutschland) (Ueberleitungsgesetz)	1
5. 9. 47	Gesetz über die öffentliche Kontrolle der landwirtschaftlichen Ablieferungen	3
3. 10. 47	Gesetz zur Sicherung der Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1947/48	3
3. 10. 47	Gesetz zur Sicherung der Fleischversorgung im Wirtschaftsjahr 1947/48	5
3. 10. 47	Gesetz zur Aenderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 20. 5. 1898 (RGBl. I S. 810)	14
4. 10. 47	Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1947/48	7
6. 11. 47	Zweite Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1947/48	14
21. 11. 47	Gesetz zur Verhinderung der volkswirtschaftlich mißbräuchlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen (Kraftfahrzeugmißbrauch-Gesetz)	9
28. 11. 47	Ausführungsbestimmungen zum Gesetz zur Verhinderung der volkswirtschaftlich mißbräuchlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen (Kraftfahrzeugmißbrauch-Gesetz)	10
	Inhalt der Beilage Nr. 1 (erschieden mit GVBl. Nr. 4)	
29. 5. 47	Proklamation Nr. 5 der Amerikanischen Militärregierung / Verordnung Nr. 88 der Britischen Militärregierung	1
7. 8. 47	Proklamation Nr. 6 der Amerikanischen Militärregierung / Verordnung Nr. 102 der Britischen Militärregierung	6

* Die Nummer 1 erschien unter der Bezeichnung „Gesetz- und Verordnungsblatt des Zweizonen-Wirtschaftsrates“, die Nummern 2 und 3 unter der Bezeichnung „Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrats für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet (Amerikanisches und Britisches Besatzungsgebiet in Deutschland)“.



Tag des Gesetzes usw.	INHALT	Seite
5. 8. 49	Gesetz zur Aenderung des Bewirtschaftungsnotgesetzes	82
12. 8. 48	Erste Anordnung über den Eisenbahn-Güter- und Tiertarif	81
12. 8. 48	Erste Anordnung über den Reichskraftwagentarif	81
19. 8. 48	Ausführungsbestimmungen zum Zentrallastverteilungsgesetz	83
23. 8. 48	Gesetz über genossenschaftliche Vereinigungen	83
2. 9. 48	Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich	87
3. 9. 48	Gesetz zur Ergänzung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung	89
7. 9. 48	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich	88
7. 9. 48	Gesetz zur Ueberleitung von Befugnissen auf den Gebieten der Ernährung, Landwirtschaft und Fischerei	91
8. 9. 48	Gesetz über die Errichtung einer Verwaltung für Arbeit des Vereinigten Wirtschaftsgebietes	90
9. 9. 48	Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über die vorläufige Haushaltsführung der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes im Rechnungsjahr 1948 vom 18. April 1948	90
9. 9. 48	Erste Verordnung zur Ausführung des Uebergangsgesetzes über die Rechtsstellung der Verwaltungsangehörigen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 23. Juni 1948	97
12. 9. 48	Gesetz über den Aufbau der Verwaltung für Verkehr	95
30. 9. 48	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für das Rechnungsjahr 1948	105
30. 9. 48	Bekanntmachung über die Errichtung der Annahmestelle Berlin für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet	110
1. 10. 48	Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform	138
7. 10. 48	Gesetz gegen Preistreiberei	99
14. 10. 48	Verordnung zur Durchführung und Ueberleitung der Kraftfahrzeugsteuer ..	110
16. 10. 48	Verordnung zur Aenderung der Einkommensteuer - Durchführungsverordnung	139
16. 10. 48	Verordnung zur Aenderung der Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen	181
16. 10. 48	Verordnung zur Aenderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes	181
16. 10. 48	Verordnung zur Aenderung der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen ..	125
20. 10. 48	Zweite Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen	111
21. 10. 48	Gesetz zur Aenderung des Artikels VIII (Kaffeesteuer) des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 der Militärregierung Deutschland, Amerikanisches und Britisches Kontrollgebiet, zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 (Beilage Nr. 4 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrats)	101
21. 10. 48	Gesetz zur Aenderung des Artikels VII (Tabaksteuer) und des Artikels XIII (Inkrafttreten) des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 der Militärregierung Deutschland, Amerikanisches und Britisches Kontrollgebiet, zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 (Beilage Nr. 4 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrats)	102
21. 10. 48	Gesetz zur Aenderung des Biersteuergesetzes	102
21. 10. 48	Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol	103
22. 10. 48	Gesetz zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Zentrallastverteilungsgesetzes	111

Tar. des Gesetzes usw.	INHALT	Seite
23. 10. 48	Anordnung über Tabaksteuer	123
26. 10. 48	Zweite Allgemeine Anordnung zur Beschränkung von Zweck, Zeit und Bereich der Verwendung von Kraftfahrzeugen	113
26. 10. 48	Verordnung zur Aenderung der Ersten Verordnung zur Sicherung der Wäh- rung und der öffentlichen Finanzen	118
3. 11. 48	Gesetz über die Errichtung eines Rechnungshofes für das Vereinigte Wirt- schaftsgebiet	115
3. 11. 48	Gesetz gegen Kompensationen	116
3. 11. 48	Gesetz zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren	117
3. 11. 48	Gesetz zur Aufhebung des Lohnstops	117
5. 11. 48	Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau	123
8. 11. 48	Gesetz zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“	118
8. 11. 48	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“	121
15. 11. 48	Verordnung über Wechselsteuermarken.....	136
3. 12. 48	Gesetz über die Aenderung von Dienstbüzigen für die Verwaltungsangehör- igen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes	137
3. 12. 48	Gesetz über die Verwaltung der Kaffeesteuer	137
	Inhalt der Beilage Nr. 2*) (erschieden mit GVBl. Nr. 4)	
	Proklamation Nr. 7 der Amerikanischen Militärregierung / Verordnung Nr. 126 der Britischen Militärregierung	1
	Proklamation Nr. 8 der Amerikanischen Militärregierung / Verordnung Nr. 127 der Britischen Militärregierung	8
	Inhalt der Beilage Nr. 3 (erschieden mit GVBl. Nr. 12)	
	Gesetz Nr. 60 der Amerikanischen Militärregierung / Verordnung Nr. 129 der Britischen Militärregierung	1
	Inhalt der Beilage Nr. 4 (erschieden mit GVBl. Nr. 14)	
20. 6. 48	Gesetz Nr. 64 der Amerikanischen und Britischen Militärregierung	1
	Inhalt der Beilage Nr. 5 (erschieden mit GVBl. Nr. 15)	
20. 6. 48	Erstes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) Amerikanisches Kontrollgebiet Gesetz Nr. 61, Britisches Kontrollgebiet Gesetz Nr. 61, Französisches Kontrollgebiet Verordnung Nr. 158	1
20. 6. 48	Zweites Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz) Amerikanisches Kontrollgebiet Gesetz Nr. 62, Britisches Kontrollgebiet Gesetz Nr. 62, Französisches Kontrollgebiet Verordnung Nr. 159	11
20. 6. 48	Drittes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) Amerikanisches Kontrollgebiet Gesetz Nr. 63, Britisches Kontrollgebiet Gesetz Nr. 63, Französisches Kontrollgebiet Verordnung Nr. 160	13
	mit 1. bis 3. Durchführungsverordnung	

*) Beilage Nr. 1 erschien im Jahrgang 1947.

Druckfehler- und sonstige Berichtigungen

Berichtigte Stelle Seite	INHALT	Berichtigung Seite
5	Gesetz über Notmaßnahmen auf dem Gebiete der Wirtschaft, der Ernäh- rung und des Verkehrs (Bewirtschaftungsnotgesetz) (vom 30. Okt. 1947)	32
38	Zweite Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes (vom 23. April 1948)	52
73—76	Berichtigung der Seitenziffern 67—70 des Gesetz- und Verordnungsblattes Nr. 14 vom 26. Juli 1948 in 73—76	78
64	Verordnung zur Aenderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Be- wirtschaftungsnotgesetz (vom 1. Juli 1948)	78